

ADR (Alternative Dispute Resolution)

nach japanischem Recht

**unter besonderer Berücksichtigung
der Beilegung ziviler Streitigkeiten über
Umweltverschmutzung**

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Philosophischen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Bonn

vorgelegt von

Nicole Zingsheim

aus

Düsseldorf

Bonn 2003

Meinen Eltern gewidmet.

Vorwort

Während meines ersten Auslandssemesters 1991 an der *Kansai Gaikokugo Daigaku* (Ôsaka) besuchte ich ein Seminar zum japanischen Recht. Prof. Sylvia Brown-Hamano öffnete mir hier die Augen für einen kritischen Blick auf Japans Umgang mit den Menschenrechten, der Umwelt und den demokratischen Grundsätzen. Ihre kritische Distanziertheit, die gepaart war mit einer tiefen Liebe für Japan, legte die Grundsteine für mein weiteres Studium, in dem fortan die Umwelt- und Menschenrechte zu meinen Interessenschwerpunkten zählten.

Im Rahmen eines Symposiums zum Thema „Naturschutz und das Grundrecht auf eine gesunde Umwelt“, welches die Universität Waseda 1993 gemeinsam mit der Universität Bonn austrug, und von mir mit großem Interesse besucht wurde, lernte ich u.a. den Umweltrechtler Herrn Prof. Tsumoru Ushiyama und den Rechtssoziologen Herrn Prof. Yoshiki Kurumizawa kennen und habe seither stets auf Ihre Förderung zählen dürfen. Der tiefen Freundschaft, die mich heute mit Herrn Prof. Kurumizawa verbindet, habe ich zahlreiche Anregungen für meine wissenschaftliche Forschung und persönliche Motivation zu verdanken.

Der Universität Bonn möchte ich dafür danken, dass sie im Sommer 1994 meine Teilnahme am *Oregon/Waseda Summer Program* förderte, welches sich dem Thema „Japanese and U.S. societies within the context of the theme „Nature and Environment“.“ widmete und mir damit eine interdisziplinäre Auseinandersetzung mit dem Thema „Umwelt“ ermöglichte.

Dr. Ingrid Lenhard, die mich gemeinsam mit Herrn Prof. Dr. Salzwedel an der Universität Bonn im amerikanischen Umweltrecht unterrichtete, danke ich für ihr „*cross-examination*“ bei fachlichen wie privaten Gesprächen, das mein juristisches Denken schulte und mich zur kritischen Auseinandersetzung mit den Fragen des Lebens animierte.

Der Finanzierung der *Sanwa Bank Foundation* habe ich einen mehrwöchigen Forschungsaufenthalt an der Waseda Universität zu verdanken, der mir half, genügend Literatur für meine Magisterarbeit zu sammeln, in der ich mich mit der „Umwelthaftung im japanischen Recht“ auseinandersetzte.

Herrn Prof. Dr. Peter Pantzer (Japanologisches Seminar) und Herrn Prof. Dr. Jürgen Salzwedel (Juristische Fakultät) der Universität Bonn möchte ich meinen Dank dafür aussprechen, dass sie mir stets die nötige wissenschaftliche Freiheit ließen, die ich für meine freie Entfaltung benötigte und ohne die mein Studium sicher recht schnell zum Erliegen gekommen wäre. Ich danke beiden für die Betreuung meiner Magister- und Doktorarbeit. Herrn Prof. Pantzer möchte ich überdies für die langjährige Zusammenarbeit am Japanologischen Seminar der Universität Bonn danken, die mir nicht nur zeitweise meinen

Lebensunterhalt sicherte, sondern mich auch erste berufliche Erfahrungen gewinnen ließ. Große Freude hat mir der gemeinsame Unterricht in den Hauptseminaren zum Thema „Umweltschutz“ und „Recht auf Selbstbestimmung in der gegenwärtigen japanischen Gesellschaft“ und die Betreuung der Studenten bereitet. Herrn Prof. Salzwedel möchte ich ganz herzlich für sein großes Interesse an ausländischem Recht danken. Seinem Urteil verdanke ich die Gewissheit, dass diese Arbeit nicht nur den japanologischen, sondern auch juristischen Ansprüchen gerecht wird.

Ein Promotionsstipendium des Japanischen Bildungsministeriums (*Mombusho*), für das mich wohl die Gutachten meiner Professoren qualifiziert haben müssen, finanzierte mir einen anderthalbjährigen Forschungsaufenthalt an der *Kumamoto Daigaku*. Hier kam ich in den Genuss einer intensiven Betreuung von gleich drei Professoren, zu denen ich noch heute sehr enge Kontakte pflege. Gerne denke ich an die unzähligen Stunden zurück, die mir Herr Prof. Sadao Togashi bei einer Tasse Tee oder beim Abendessen in unserem Lieblingsrestaurant gewidmet hat. Seine Erfahrungen jahrzehntelanger Forschung zur Minamata Krankheit werden mir stets in Erinnerung bleiben. Unser wissenschaftlicher Austausch hat meine japanische Ausdrucksfähigkeit insbesondere bezüglich juristischer Themengebiete geschult. Persönliche Gespräche mit ihm haben mein Bild vom „japanischen Gentleman“ nachhaltig geprägt. Herr Prof. Hironobu Matsubara ermöglichte mir die Teilnahme an einem juristischen Seminar zum Zivilprozessrecht und so den Austausch mit und Anschluss zu japanischen Studenten. In der Endphase meiner Promotion konnte ich überdies davon profitieren, dass Herr Prof. Matsubara ein Forschungssemester in Köln verbrachte und mir so bei den letzten Korrekturen der Promotion aufopferungsvoll half, wofür ich ihm ganz herzlich danken möchte. Zu großem Dank bin ich überdies Prof. Mayumi Ôhashi verpflichtet, die mir über ein Jahr lang in privaten Unterrichtsstunden das japanische Rechtssystem näher brachte und mein Interesse an alternativer Streitbeilegung teilte und förderte. Ohne ihre Unterstützung und ihren Zuspruch wäre aus der vorliegenden Arbeit nie das geworden, was sie heute darstellt. Auch ihrem Ehemann, Herrn Prof. Yôichi Ôhashi von der juristischen Fakultät der *Kyûshû Daigaku* (Fukuoka) möchte ich dafür danken, dass er mir die Teilnahme an juristischen Symposien ermöglichte, mir die Gelegenheit zu Interviews verschaffte und mich mit schwer zugänglicher Literatur versorgte. Der Familie Ôhashi habe ich ebenfalls zu verdanken, dass ich Herrn Takuya Hatta, Assistenzprofessor an derselben Universität kennenlernte, mit dem ich mich anderthalb Jahre lang im Rahmen seines Forschungsaufenthaltes in Köln wissenschaftlich austauschte. Ihnen allen sei für ihre Unterstützung, Geduld und wertvolle Kritik, aber auch für ihre langjährige Freundschaft gedankt.

Bedanken möchte ich mich auch bei meinen Interviewpartnern für ihre intensive Gesprächsbereitschaft und die wertvollen unveröffentlichten Informationsmaterialien.

Meiner Freundin Pia Lins und meinem Vater, die sowohl meine Magister- als auch meine Doktorarbeit unzählige Male Korrektur gelesen haben und beiden Arbeiten so den letzten Schliff verpasst haben, bin ich ebenfalls zu größtem Dank verpflichtet.

Meine wissenschaftliche Forschung wäre nie so weit gediegen, hätte ich nicht hervorragende Japanischlehrer gehabt. Allen voran möchte ich hier Frau Hiroko Takagi (*Kansai Gaikokugo Daigaku*) und Frau Minato (Universität Bonn) nennen.

Zu tiefem Dank bin ich meiner Freundin Tomoko Hayami verpflichtet. Unsere Freundschaft war ein Grund dafür, warum ich mich zum Japanologiestudium entschlossen habe und diesen Entschluss bis zum heutigen Tage nie ernsthaft bereut habe. Sie und ihre Familie haben mir ein japanisches Zuhause gegeben, das mich tief mit Japan verwurzelt hat.

Meinen beiden Großeltern, dem Ehepaar Kathi und Dr. Willi Gettler sowie meiner Tante Dr. med. Margret Zingsheim und vielen anderen Verwandten danke ich dafür, dass sie von jungen Jahren an mein Interesse an ausländischen Kulturen und Völkern gefördert, meine zahlreichen Auslandsaufenthalte gesponsort und meine ausländischen Freunde stets gastfreundschaftlich aufgenommen haben.

All denjenigen, die hier nicht namentlich genannt werden können, wohl aber wissen, dass sie gemeint sind, sei für ihre Freundschaft und Liebe gedankt, ohne die ich diese Arbeit nie zu einem Abschluss gebracht hätte.

Den allergrößten Dank, dem diese Arbeit gebührt, möchte ich meinen Eltern und meinem Bruder aussprechen. Meine Familie hat mich stets so geliebt, wie ich bin und in allem Tun und Handeln unterstützt. Dies hat mich zu einem glücklichen und zufriedenen Menschen werden lassen und stärkt mich noch heute darin, eigene Wege zu gehen. Ich weiß meine Familie in guten wie in schlechten Zeiten an meiner Seite. Ihr widme ich diese Arbeit.

Inhalt

Vorwort	ii
Inhaltsverzeichnis	v
Verzeichnis der Abbildungen	ix
Verzeichnis der Tabellen	x
Abkürzungsverzeichnis	x
Kapitel I: Einleitung	1
1 Einführung in die Thematik	1
1.1 ADR (<i>Alternative Dispute Resolution</i>)	1
1.1.1 ADR in Amerika	4
1.1.2 ADR in Deutschland	5
1.2 Grundlegende Gedanken zum Umweltschutz und zur Umweltverschmutzung	8
1.2.1 Umweltrecht	9
1.2.2 Umwelthaftungsrecht	9
1.3 Umweltmediation	12
1.4 Die Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung in Japan	14
2 Zielsetzung und Aufbau der Arbeit	18
3 Stand der Forschung und Quellenlage	20
4 Technische Hinweise	23
Kapitel II: Der japanische Zivilprozess und die Probleme der Rechtspflege	27
1 Kurzer Abriss der Geschichte des japanischen Zivilprozesses	29
2 Organe der Zivilrechtspflege	31
2.1 Der Oberste Gerichtshof	31
2.2 Oberlandesgerichte	35
2.3 Landgerichte	36
2.4 Amtsgerichte	37
2.5 Verteilung der Gerichte	37
3 Geschäftsbelastungen der Gerichte	39
4 Personalbestand und Personalrekrutierung der Justiz	46
4.1 Personalbestand der Juristen (<i>hōsō</i>)	46
4.1.1 Richter	46
4.1.2 Rechtsanwälte	49
4.1.3 Staatsanwälte	52
4.2 Juristenausbildung in Japan	52
4.2.1 Das rechtswissenschaftliche Studium	53
4.2.2 Staatsexamen für Rechtsreferendare (<i>shihō shiken</i>)	54
4.3 Abschließende Wertung und Ausblick auf die Reformvorschläge	57
5 Prozesskosten (<i>soshō hiyō</i>)	64
5.1 Gerichtskosten (<i>saiban hiyō</i>)	64
5.2 Parteikosten (<i>tōjisha hiyō</i>)	68
5.3 Prozesskostenhilfe (<i>soshōjō no kyūjo</i>) und Rechtshilfe (<i>hōritsu fujō</i>)	73
5.4 Rechtsschutzversicherung (<i>soshō (hiyō) hoken</i>)	79
5.5 Abschließende Wertung und Ausblick auf die Reformvorschläge	79

Kapitel III: ADR nach japanischem Recht	82
1 Das Rechtsbewusstsein der Japaner	85
2 Historische Entwicklung der ADR in Japan	91
2.1 Geschichte der Schlichtungsverfahren	91
2.2 Geschichte der Schiedsverfahren	92
3 Gegenwärtige Formen der ADR in Japan	94
3.1 Der gütliche Vergleich (<i>wakai</i>)	98
3.1.1 Der Vergleich vor Gericht (<i>saibanjô no wakai</i>).....	99
3.1.1.1 Der Vergleich vor Klageerhebung (<i>kisozen no wakai</i>)	99
3.1.1.2 Der Prozessvergleich (<i>soshôjô no wakai</i>)	100
3.1.2 Der außergerichtliche Vergleich (<i>saibangai no wakai</i>)	106
3.2 Die Schlichtung (<i>chôtei</i>).....	109
3.3 Der Schiedsspruch (<i>chûsai handan</i>).....	125
3.4 Sonstige Einrichtungen zur außergerichtlichen Streitbeilegung	127
3.4.1 Einrichtungen zur Streitbeilegung seitens der Rechtsanwaltskammern	127
3.4.2 Zivile, nichtstaatliche Einrichtungen zur Streitbeilegung	128
3.4.3 Administrative Einrichtungen zur Streitbeilegung.....	130
4 Wertung der Eigenschaften, Funktionen und gegenwärtigen Trends der ADR-Verfahren.....	132
Kapitel IV: Möglichkeiten zur Beilegung ziviler Streitigkeiten über Umweltverschmutzung	145
1 Geschichte der Umweltverschmutzung und Umweltgesetzgebung	147
1.1 Umweltverschmutzung vor dem Zweiten Weltkrieg	147
1.2 Umweltverschmutzung und Umweltkrankheiten nach dem Zweiten Weltkrieg ...	150
1.2.1 Die Kumamoto Minamata Krankheit	151
1.2.2 Die Niigata Minamata Krankheit	158
1.2.3 Die <i>Itai Itai</i> Krankheit	159
1.2.4 Das Yokkaichi Asthma.....	161
1.2.5 Zusammenfassung.....	163
1.3 Die Entwicklung der grundlegenden Gesetze	163
1.4 Die Zeit der Kodifizierung des Umweltrechts seit Ende der siebziger Jahre.....	167
2 Die Beilegung ziviler Streitigkeiten über Umweltverschmutzung vor Gericht	171
2.1 Die erste Generation der Umweltprozesse am Beispiel der Rechtsprechung um die <i>Yondai Kôgai</i>	172
2.1.1 Die Rechtsprechung im Prozess um die <i>Itai Itai</i> Krankheit.....	173
2.1.2 Die Rechtsprechung im Prozess um die Niigata Minamata Krankheit.....	178
2.1.3 Die Rechtsprechung im Prozess um das Yokkaichi Asthma	181
2.1.4 Die Rechtsprechung im Prozess um die Kumamoto Minamata Krankheit.....	185
2.1.5 Zusammenfassung.....	188
2.2 Die zweite Generation der Umweltprozesse am Beispiel der Rechtsprechung im Prozess um den Internationalen Flughafen Ôsaka	190
2.3 Umweltprozesse der Gegenwart.....	194
3 Möglichkeiten zur Beilegung ziviler Streitigkeiten über Umweltverschmutzung durch herkömmliche ADR.....	196
3.1 Vergleiche (<i>wakai</i>)	196
3.1.1 Am Beispiel Minamata.....	196
3.2 Schlichtungen (<i>chôtei</i>).....	199

4	Das Gesetz zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung	203
4.1	Geschichtlicher Hintergrund des Inkrafttretens	203
4.2	Überblick über den Verlauf einer Streitbeilegung	204
4.2.1	Beschwerde	205
4.2.2	Prüfung seitens der präfekturalen Kommissionen	207
4.2.3	Regulierung seitens des nationalen Komitees	207
4.3	Gesetzliche Grundlage für die Einrichtung der einzelnen Organe.....	208
4.3.1	Gesetzliche Grundlage für die Ernennung von Beratungsmitgliedern für Umweltbeschwerden	208
4.3.2	Gesetzliche Grundlage für die Einrichtung der präfekturalen Prüfungskommissionen.....	209
4.3.3	Gesetzliche Grundlage für die Einrichtung einer Koalitionskommission.....	212
4.3.4	Gesetzliche Grundlage für die Einrichtung des nationalen Komitees.....	212
4.4	Zuständigkeiten der Organe der Streitbeilegung.....	215
4.4.1	Zuständigkeit des nationalen Komitees.....	215
4.4.2	Zuständigkeit der präfekturalen Kommissionen	217
4.4.3	Zuständigkeit für besondere Fälle	217
4.5	Verfahren der Streitbeilegung	219
4.5.1	Vermittlung (<i>assen</i>).....	220
4.5.2	Schlichtung (<i>chôtei</i>)	221
4.5.3	Schiedsverfahren (<i>chûsai tetsuzuki</i>).....	224
4.5.4	Außergerichtliches Urteil (<i>saitei</i>).....	226
4.5.4.1	Haftungsurteil (<i>sekinin saitei</i>)	227
4.5.4.2	Kausalitäturteil (<i>gen'in saitei</i>).....	229
4.5.5	Ermahnung zur Pflichterfüllung (<i>gimu rikô kankoku</i>)	231
4.6	Voraussetzungen eines Antrags	231
4.6.1	Streitgegenstand	232
4.6.1.1	„Streitigkeiten über Umweltverschmutzung“	233
4.6.1.2	„Zivile Streitigkeiten“	234
4.6.2	Streitparteien	234
4.6.2.1	Parteifähigkeit	235
4.6.2.2	Parteilegitimation	235
4.6.2.3	Vertretung durch einen Rechtsanwalt	235
4.6.2.4	Bildung einer Streitgenossenschaft durch Beteiligung an einem Verfahren.....	236
4.6.3	Form des Antrags	236
4.7	Kosten.....	238
4.7.1	Verfahrenskosten bei Inanspruchnahme des nationalen Komitees	239
4.7.1.1	Verfahrensgebühren (<i>tesûryô</i>).....	239
4.7.1.2	Erforderliche Verfahrenskosten (<i>tetsuzuki hiyô</i>).....	242
4.7.2	Verfahrenskosten bei Inanspruchnahme der präfekturalen Kommissionen.....	243
4.7.2.1	Verfahrensgebühren (<i>tesûryô</i>).....	243
4.7.2.2	Erforderliche Verfahrenskosten (<i>tetsuzuki hiyô</i>).....	246
4.7.3	Vergleich mit den Kosten des Umweltprozesses und der herkömmlichen ADR ..	247
4.7.3.1	Vergleich mit Kosten für Schlichtung in Zivilsachen	247
4.7.3.2	Vergleich mit Gerichtskosten für den Zivilprozess.....	248
4.7.3.3	Vergleich sonstiger Kosten	248
4.7.4	Kosten zum Unterhalt des Systems	250
4.7.5	Zusammenfassende Wertung	252
4.8	Die dreißigjährige Praxis des Systems	253
4.8.1	Streitbeilegungsverfahren seitens des nationalen Komitees	254

4.8.1.1	Typische Fallbeispiele für Verfahren im Zeitraum bis 1985	257
4.8.1.2	Typische Fallbeispiele für Verfahren im Zeitraum von 1985 bis zur Gegenwart..	261
4.8.2	Streitbelegungsverfahren seitens der präfekturalen Prüfungskommissionen	269
4.8.3	Beschwerdeverfahren in den Gebietskörperschaften	274
4.8.4	Zusammenfassende Wertung	278
4.9	Reformen des Streitbelegungssystems	281
4.9.1	Gesetzesreformen	281
4.9.2	Durch die Rechtsprechung bzw. Rechtspraxis initiierte Reformen	283
4.9.2.1	Auslegung des Begriffs <i>kôgai</i>	284
4.9.2.2	Auslegung des Terminus <i>minjijô no funsô</i>	288
4.10	Wertung und Ausblick	288
 Kapitel V: Abschließende Wertung		297
 <u>Anhang</u>		
Glossar der Fachtermini		303
Abbildungen		314
Tabellen		323
Literaturverzeichnis.....		368

Verzeichnis der Abbildungen

Abb. 1:	Der hierarchische Aufbau der Gerichte Japans	314
Abb. 2:	Schaubild über die Instanzen und Zuständigkeiten bei Zivil- und Verwaltungsprozessen	315
Abb. 3:	Ablauf der Verfahren der außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung nach dem System zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung	316
Abb. 4:	Ablauf eines Beschwerdeverfahrens nach dem Gesetz zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung	317
Abb. 5:	Beispiel eines Antragsformulars für eine Streitbeilegung nach dem Gesetz zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung	318
Abb. 6:	Ablauf eines Schlichtungsverfahrens nach dem Gesetz zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung	319
Abb. 7:	Rechtliche Grundlage für den Ablauf eines Schlichtungsverfahrens nach dem Gesetz zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung	320
Abb. 8:	Gerichtliche, außergerichtliche und alternative Streitbeilegung in Zivilsachen nach geltendem japanischen Recht	321
Abb. 9:	ADR-Landschaft Japans im Vergleich zum Gerichtsprozess	322

Verzeichnis der Tabellen

Tab. 1:	Anzahl der Zivil- und Verwaltungsprozesse Japans	323
Tab. 2:	Verteilung der Zivilverfahren vor den Gerichten Japans im Jahr 2000	324
Tab. 3:	Dauer der vor den Gerichten Japans im Jahr 2000 anhängigen Zivil- und Verwaltungsverfahren	325
Tab. 4:	Dauer der vor den Gerichten Japans im Jahr 2000 erledigten Zivil- und Verwaltungsverfahren	326
Tab. 5:	Gesamtdauer der im Jahr 2000 vor dem Obersten Gerichtshof Japans erledigten Zivil- und Verwaltungsverfahren in der Revisionsinstanz	327
Tab. 6:	Anzahl der Zivil- und Verwaltungsverfahren, im Jahr 2000 vor den Gerichten Japans, in denen sich die Partei durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen hat	328
Tab. 7:	Berechnung der Gerichtskosten, welche nach dem Gesetz betreffend der Gerichtskosten für den Zivilprozess (<i>Minji soshô hiyô ni kansuru hôritsu</i>) anfallen	329
Tab. 8:	Beispiel für die Berechnung der Gerichtskosten im Falle eines Streitwertes von 5 Mio. Yen	330
Tab. 9:	Berechnung der Rechtsanwaltshonorare (<i>bengoshi hiyô</i>) bei einer Vertretung in Zivilsachen	331
Tab. 10:	Anzahl der Schlichtungsverfahren in Zivilsachen vor den Gerichten Japans	332
Tab. 11:	Dauer der im Jahr 2000 vor den Gerichten Japans erledigten Schlichtungsverfahren insgesamt bzw. Schlichtungsverfahren bezüglich einer Streitigkeit über Umweltverschmutzung (<i>kôgai</i>)	333
Tab. 12:	Berechnung der Kosten für eine Schlichtung in Zivilsachen vor Gericht, welche nach dem Gesetz betreffend der Gerichtskosten für den Zivilprozess (<i>Minji soshô hiyô ni kansuru hôritsu</i>), in Verbindung mit dem Gesetz über Schlichtungen in Zivilsachen (<i>Minji chôteihô</i>) anfallen	334
Tab. 13:	Verteilung der Schlichtungen insgesamt bzw. Verteilung der Schlichtungen bezüglich einer Streitigkeit über Umweltverschmutzung (<i>kôgai</i>) vor den Gerichten Japans im Jahr 2000	335
Tab. 14:	Anzahl der Schlichtungsverfahren insgesamt bzw. Anzahl der Schlichtungsverfahren bezüglich einer Streitigkeit über Umweltverschmutzung (<i>kôgai</i>) vor den Gerichten Japans seit 1995	336
Tab. 15:	Verteilung der im Jahr 2000 vor den Gerichten Japans erledigten Schlichtungsverfahren bezüglich einer Streitigkeit über Umweltverschmutzung (<i>kôgai</i>)	337
Tab. 16:	Übersicht über die Verteilung der von unterschiedlichen Organen anerkannten Minamata Patienten	338
Tab. 17:	Berechnung der Verfahrensgebühren die anfallen, wenn eine Streitbeilegung bei dem nationalen Komitee zur Regulierung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung beantragt wird	339
Tab. 18:	Berechnung der Verfahrenskosten, die anfallen, wenn ein <u>Schlichtungsverfahren</u> gemäß des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung beantragt wird	340

Tab. 19: Berechnung der Verfahrenskosten, die anfallen, wenn ein <u>Schiedsverfahren</u> gemäß des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung beantragt wird	341
Tab. 20: Berechnung der Verfahrenskosten, die anfallen, wenn ein Antrag auf ein Haftungsurteil mit Schadensersatzforderung (<i>sekinin saitei</i>) gemäß des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung beantragt wird	342
Tab. 21: Berechnung der Verfahrensgebühren die anfallen, wenn eine Streitbeilegung bei einer Kommission zur Prüfung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung der Präfektoren beantragt wird	343
Tab. 22: Übersicht über die beim nationalen Komitee zur Regulierung von Umweltverschmutzung anhängigen Verfahren	344
Tab. 23: Übersicht über die Verteilung der Entstehungsorte der Umweltverschmutzung der beim nationalen Komitee zur Regulierung von Umweltverschmutzung anhängigen Verfahren	345
Tab. 24: Übersicht über die Verteilung der die Umweltverschmutzung verantwortlich gemachten Organe, der beim nationalen Komitee zur Regulierung von Umweltverschmutzung anhängigen Verfahren	346
Tab. 25: Übersicht über die beim nationalen Komitee zur Regulierung von Umweltverschmutzung anhängigen Schlichtungsverfahren, bei denen die Befürchtung einer Umweltverschmutzung (<i>osore kôgai</i>) Anlass für Streitigkeiten gab	347
Tab. 26: Übersicht über die rechtliche Grundlage für die beim nationalen Komitee zur Regulierung von Umweltverschmutzung anhängigen Schlichtungsverfahren	348
Tab. 27: Übersicht über die Verteilung der vor dem nationalen Komitee anhängigen Schlichtungen bezüglich der Minamata Krankheit, bei denen ein Antrag auf Schadensersatz gestellt wurde	349
Tab. 28: Übersicht über die Verteilung der vor dem nationalen Komitee anhängigen Schlichtungsverfahren bezüglich der Minamata Krankheit, bei denen ein Antrag auf Abänderung der Schmerzensgeldsumme (<i>isharyô gakuô henkô shinsei</i>) gestellt wurde	350
Tab. 29: Übersicht über die 2000 beim nationalen Komitee zur Regulierung von Umweltverschmutzung anhängigen Verfahren	351
Tab. 30: Übersicht über die vor den präfekturalen Prüfungskommissionen anhängigen Verfahren	352
Tab. 31: Übersicht über die Verteilung der bei den präfekturalen Prüfungskommissionen anhängigen Verfahren	353
Tab. 32: Übersicht über die Antragsteller, der bei den präfekturalen Prüfungskommissionen eingereichten Verfahren	354
Tab. 33: Übersicht über die unterschiedlichen Formen, der in der Antragschrift beklagten Umweltverschmutzungen, der bei den präfekturalen Prüfungskommissionen anhängigen Verfahren	355
Tab. 34: Übersicht über die bei den präfekturalen Prüfungskommissionen eingereichten Schlichtungen (<i>chôtei</i>), bei denen die Befürchtung einer Umweltverschmutzung (<i>osore kôgai</i>) Anlass für Streitigkeiten gab	356
Tab. 35: Übersicht über die Art der beklagten Schäden, der bei den präfekturalen Prüfungskommissionen anhängigen Verfahren	357

Tab. 36: Übersicht über die Verteilung der für die Umweltverschmutzung verantwortlich gemachten Organe, der bei den präfekturalen Prüfungskommissionen anhängigen Verfahren	358
Tab. 37: Übersicht über die für die illegale Tat verantwortlich gemachte unternehmerische Handlung, der bei den präfekturalen Prüfungskommissionen anhängigen Verfahren	359
Tab. 38: Übersicht über die unterschiedlichen Formen, der mit der Antragschrift gestellten Forderungen bzw. der Inhalte der Einigung, der bei den präfekturalen Prüfungskommissionen anhängigen Vermittlungs- und Schlichtungsverfahren	360
Tab. 39: Übersicht über die Dauer bis zur Beendigung der seitens der präfekturalen Prüfungskommissionen beendeten Verfahren	361
Tab. 40: Übersicht über die Art des Verfahrensabschlusses und die Anzahl der Sitzungstermine der im Jahr 2000 seitens der präfekturalen Prüfungskommissionen beendeten Schlichtungsverfahren	362
Tab. 41: Übersicht über die Verteilung, der bei den Gebietskörperschaften eingereichten Beschwerden über Umweltverschmutzung	363
Tab. 42: Übersicht über die Verteilung der Anzahl der sieben typischen Umweltverschmutzungen (<i>shichi kôgai</i>), der bei den Gebietskörperschaften eingereichten Beschwerden über Umweltverschmutzung	364
Tab. 43: Übersicht über die Verteilung der Anzahl der nicht-typischen sieben Umweltverschmutzungen, der bei den Gebietskörperschaften eingereichten Beschwerden über Umweltverschmutzung	365
Tab. 44: Übersicht über die Dauer bis zur Bereinigung des Beschwerdegrundes, der im Jahr 1999 bei den Gebietskörperschaften eingereichten Beschwerden über die sieben typischen Umweltverschmutzung (<i>shichi kôgai</i>)	366
Tab. 45: Übersicht über den Zufriedenheitsgrad mit der Bereinigung des Beschwerdegrundes, der im Jahr 1999 bei den Gebietskörperschaften eingereichten Beschwerden über die sieben typischen Umweltverschmutzung (<i>shichi kôgai</i>)	367

Abkürzungsverzeichnis

ADR	engl.: <i>Alternative Dispute Resolution</i> (dt.: Alternative Streitbeilegung)
AG	Amtsgericht (<i>Kan'i Saibansho</i>)
Def.	Definition
EGZPO	Einführungsgesetz der Zivilprozessordnung
engl.	englisch
Fn.	Fußnote
i.d.F.	in der Fassung
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
jap.	japanisch
jap. BGB	japanisches Bürgerliches Gesetzbuch
jap. StGB	japanische Strafgesetzbuch
jap. stopp	japanische Strafprozessordnung
jap. Verf.	japanische Verfassung
jap. ZPO	japanische Zivilprozessordnung
jap. ZPVO	japanische Zivilprozessverordnung
jap. ZSCH	japanische Gesetz über Schlichtungen in Zivilsachen
JLAA	engl.: <i>Japan Legal Aid Association</i> (<i>Nihon Hôritsu Fujo Kyôkai</i>) (dt.: Gesellschaft für Rechtshilfe Japans)
LG	Landgericht (<i>Chihô Saibansho</i>)
n.F.	neue Fassung
No.	engl.: <i>number</i> (dt.: Nummer)
OGH	Oberster Gerichtshof (<i>Saikô Saibansho</i>)
OLG	Oberlandesgericht (<i>Kôtô Saibansho</i>)
Rn.	Randnummer
S.	Seite
EUR (€)	Euro

Kapitel I: Einleitung

Nach einer Einführung in die Thematik soll dieses erste Kapitel dazu dienen, die Zielsetzung und den Gegenstand der Untersuchung der vorliegenden Arbeit abzugrenzen. Ferner gilt es hier, den Aufbau und die Darstellungsform der Forschungsarbeit zu erläutern sowie den Stand der Forschung und die Quellenlage einführend zu werten. Technische Hinweise werden die Arbeitsweise der Verfasserin definieren.

1 Einführung in die Thematik

Zum besseren Verständnis des Forschungsansatzes der vorliegenden Arbeit bedarf es zunächst der Erläuterung einiger zentraler Begriffe und einer allgemeinen Einführung in die Thematik. Zunächst gilt es, den Begriff ADR (*Alternativ Dispute Resolution*) aus westlicher Perspektive und anhand westlicher Gesetzgebung zu definieren (Abschnitt 1.1) und das grundlegende Verständnis der Umweltproblematik unter besonderer Berücksichtigung des Umwelt- und insbesondere des Umwelthaftungsrechtes zu schärfen (Abschnitt 1.2). Abschnitt 1.3 wird sich der sogenannten Umweltmediation widmen, welche sich im westlichen Rechtskreis als neues Konzept zur außergerichtlichen Regelung von Konflikten über Umweltprobleme herausgebildet hat. Erst nachdem auf diese Art und Weise die zentralen Begriffe erläutert und die umfassenden Themenkomplexe zueinander in Relation gestellt worden sind, wird es möglich sein, diese Gesamtproblematik auf das Beispiel Japan anzuwenden (Abschnitt 1.4).

1.1 ADR (*Alternative Dispute Resolution*)

Die drei Lettern ADR stehen als Akronym für den amerikanischen Begriff „*Alternative Dispute Resolution*“¹. Die Masse an deutschsprachigen wissenschaftlichen Abhandlungen, die sich diesem scheinbar neuem Phänomen widmen und den Begriff ADR verwenden, als hätte er bereits Eingang in die deutsche Alltagssprache gefunden, lässt vermuten, dass der Begriff klar definiert und eindeutig abgrenzbar sei. Letzteres ist jedoch leider keineswegs der Fall. Nicht nur einfache Wörterbücher, sondern auch Fachwörterbücher der englisch-deutschen Rechtssprache² übertragen den englischen Begriff „ADR“ mit dem Ausdruck „außer-

¹ Der Vollständigkeit halber soll erwähnt werden, dass laut Duve 1998b:9 und Hirota 2001b:8 „*Appropriate Dispute Resolution*“ und „*Avoid Disastrous Results*“ (so nur Duve) ebenfalls die Abkürzung ADR ausfüllen, in der Literatur aber weitestgehend unbeachtet bleiben und daher im Folgenden nicht weiter berücksichtigt werden.

² Romain et al. 2000:26, 41.

gerichtliche Streitbeilegung“ in die deutsche Sprache. Diese Übersetzung ist jedoch nur bedingt richtig. Wendet man den Begriff auf Rechtskreise an, die primär zwischen gerichtlichen und außergerichtlichen Formen der Streitbeilegung bzw. Streiterledigung unterscheiden, so mag diese Übersetzung von seinem Grundgedanken her seine Berechtigung haben. Nach Weigand besteht in Deutschland Einigkeit darüber, „dass ADR als Alternative zu staatlichen Gerichtsverfahren zu verstehen ist“.³ Streng genommen handelt es sich hierbei nicht um die Alternative zu „den“ staatlichen Gerichtsverfahren, sondern lediglich um die Alternative zum Gerichtsprozess. Probleme treten überdies dann auf, wenn es darum geht, einzelne Formen der Streitbeilegung in gerichtliche oder außergerichtliche Verfahren einzuordnen. Demzufolge wird bei einer detaillierten Analyse der sich immer weiter ausstrukturierenden und fortentwickelnden ADR-Landschaft auch hierzulande deutlich, dass die Grenzen zwischen den innergerichtlichen und außergerichtlichen Formen der Streitbeilegung nur schwer erkennbar und die Übergänge oft fließend sind. Auch ließen Uneinigkeiten bezüglich der Einordnung der einzelnen Verfahren ein verwirrendes Bild entstehen. So besteht in der deutschen Wissenschaft beispielsweise nach wie vor eine Kontroverse darüber, ob man nun die Schiedsgerichtsbarkeit zu den ADR-Verfahren zählt oder nicht, da sie einerseits eine private Form der Streitbeilegung darstellt, aber andererseits wiederum alternativ zu den staatlichen Gerichtsverfahren gewählt wird.⁴

Um diesem Problem einer irreführenden oder gar falschen Begrifflichkeit aus dem Wege zu gehen, benutzt man in der Fachliteratur folglich gerade dort, wo wie im Falle der Schiedsgerichtsbarkeit Unklarheiten bezüglich der Einordnung bestimmter Verfahren bestehen, (bewusst oder unbewusst) die so naheliegende Definition bzw. direkte Übersetzung des Begriffs ADR als „alternative Streitbeilegung“ und sieht von der Verwendung des Begriffs „außergerichtlich“ ab.⁵

Somit hält es die Verfasserin dieser Arbeit für ausreichend begründet, sich im Folgenden bei der Definition des Begriffs ADR der wortwörtlichen Übersetzung zu bedienen und demzufolge ADR als Oberbegriff für die „alternative Beilegung rechtlicher Streitigkeiten“ und nicht als „die“ außergerichtliche Form der Streitbeilegung zu definieren. Konsequenter Weise wird der Begriff der „außergerichtlichen Streitbeilegung“ fortan lediglich dann verwendet, wenn es sich bei den einzelnen ADR-Verfahren, i.e. den Verfahren der „alternativen Streitbeilegung“, auch tatsächlich um solche handelt, die außerhalb des

³ Zitiert nach Weigand 1996:2106.

⁴ Duve 1998a:15 (in Fn. 5), Weigand 1996:2106.

⁵ So z.B. Weigand 1996:2106 (in Fn. 2); Labes 1998:353; Duve 1998a:15; Röhl 1996:1-3.

Gerichtes stattfinden bzw. ohne Beteiligung der Gerichte ausgetragen werden. Es sei an dieser Stelle ergänzend angemerkt, dass der Begriff ADR *nach herrschender Meinung* nicht im weit gefassten, wortwörtlichem Sinne zu verstehen ist. Dass heißt, dass der Begriff ADR zwar jene Verfahren umfasst, die eine Alternative zur staatlichen Gerichtsbarkeit bilden, jedoch Verfahren, welche gegen den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen verstoßen oder versuchen, den ordnungsgemäßen Gesetzesvollzug zu umgehen, keineswegs als ADR-Verfahren angesehen werden dürfen. Einrichtungen von Institutionen zur alternativen Streitbeilegung können sich daher in der Regel entweder auf eine Ermächtigungsklausel des Gesetzgebers berufen, mit der ihnen bestimmte Aufgaben anvertraut bzw. übertragen wurden. Oder der gesetzliche Rahmen erlaubt von vornherein den Einsatz bestimmter Instrumentarien der alternativen Streitbeilegung. Die demokratisch legitimierte Ausgestaltung der ADR-Verfahren ist Sache des einzelnen Staates und unterscheidet sich von Land zu Land.

Wenngleich „der Gedanke, sich Dritter zur Konfliktbeilegung zu bedienen, natürlich keine Erfindung des 20. Jahrhunderts [ist]“⁶ und dieser Gedanke auch keine amerikanische Erfindung ist, so muss man zumindest zugestehen, dass es die Amerikaner waren, die den Begriff geprägt und die Diskussion um die ADR-Verfahren ins Leben gerufen haben. Mittlerweile ist der Begriff ADR nicht nur in der westlichen, sondern auch in der gesamten übrigen Welt fast zu einem Modewort geworden. Heutzutage beschäftigen sich neben Juristen auch Politiker, Soziologen, Psychologen oder Wirtschaftswissenschaftler zunehmend mit diesem quasi wieder neu entdeckten Phänomen, das eigentlich so alt ist, wie die Menschheit selbst. Denn „seit Menschengedenken gibt es Streit und somit auch das Bedürfnis nach Gelegenheit für Vermittlung durch Dritte“⁷.

Modelle zur Lösung von Konflikten gibt es in allen Regionen, Volksstämmen, Religionen und Lebensgemeinschaften dieser Welt. Während sich primitive Stammesgesellschaften nach wie vor einfacher Modelle zur Streitbeilegung bedienen, haben die zivilisierten Länder dieser Erde im Rahmen ihrer Zivilisationsbestrebungen Rechtssysteme geschaffen, in denen die herkömmliche Konfliktlösung auf privater Ebene durch die Institution einer staatlichen Gerichtsbarkeit ersetzt wurde. Seither entwickelte sich die Prozesslandschaft staatlicher Gerichte zur weitverbreitetsten und zu der im Regelfall angewandten Institution der Streitbeilegung. Diese staatliche Gerichtsbarkeit hat im westlichen Kulturkreis zumeist jedoch auch die Entstehung anderer Formen institutionalisierter Konfliktregelungen verhindert oder bereits bestehende Systeme scheinbar überflüssig gemacht und somit eliminiert, was laut der

⁶ Duve 1998a:16.

⁷ Duve 1998a:16.

Kritiker dieser Form von Rechtspolitik zu einer immer weiter fortschreitenden Verrechtlichung bzw. Vergerechtiglichung des Gesellschaftssystems führt. Als Reaktion auf eine wachsende Unzufriedenheit mit der Justiz, der man vorwarf, dass ihre Gerichtsverfahren zu kostspielig, zu zeitraubend und zudem nicht berechenbar seien,⁸ wurde in vielen Ländern der Ruf nach alternativen Formen der Konfliktregelung in den letzten zwei bzw. drei Jahrzehnten immer lauter.

1.1.1 ADR in Amerika

In den vergangenen fünfundzwanzig Jahren haben unterschiedliche soziale Gruppierungen Amerikas aus verschiedenen Beweggründen heraus Strömungen ausgelöst, die in den Vereinigten Staaten für die Verbreitung von ADR-Verfahren von großer Bedeutung waren.⁹ Seither haben sich dort die unterschiedlichsten Modelle alternativer Streitbeilegung entwickelt, deren Vielfalt und Begrifflichkeiten ein scheinbar unüberschaubares Bild ergeben. Neben zahlreichen anderen Modellen werden *conciliation*, *arbitration*, *mediation* und *mini-trial* meist zu den bekanntesten Vertretern amerikanischer ADR-Verfahren gezählt,¹⁰ deren gemeinsames Ziel eine friedliche (sog. *amicable*) Streitlösung ist.¹¹

Grundsätzlich lässt sich eine Einteilung der amerikanischen ADR-Verfahren in Verfahren der gerichtlichen oder der außergerichtlichen Streitbeilegung vornehmen.¹² Daneben kann man die ADR-Landschaft Amerikas jedoch auch nach dem Kriterium einer Beteiligung durch Dritte vornehmen und unterscheidet somit zwischen Verhandlungen, die „ohne Unterstützung eines unparteiischen Dritten - sogenannten ‚*unassisted negotiation*‘ - bzw. mit Unterstützung eines Dritten geführt werden - sogenannten ‚*assisted negotiation*‘“¹³. Wird der Konflikt, nachdem die Streitparteien alleine keine Einigung erzielen konnten, durch die Entscheidung des Dritten beigelegt, so hat diese, im Unterschied zu den nichtbindenden direkten Verhandlungen der Streitparteien, eine bindende Wirkung gegenüber beiden Parteien.¹⁴ Einer Analyse der *Academy of Experts* zufolge wird deutlich, dass mit wachsendem Streitpotential und zunehmender Parteikontrolle, d.h. mit abnehmendem Einfluss der Streitparteien auf die

⁸ Röhl 1996:1; Wagner 1997:53.

⁹ Duve 1998a:16.

¹⁰ Weigand 1996:2106f.; Duve 1998a:15; Labes 1998:359-361.

¹¹ Labes 1998:359.

¹² Duve 1998b:12.

¹³ Zitiert nach Hehn/Rüssel 2001:63; Duve 1998b:12.

¹⁴ Duve 1998b:11.

Verfahren, sowohl die Anwendbarkeit des nationalen Rechtes und als auch die Kosten der ADR-Verfahren zunehmen.¹⁵

Es heißt, dass die Unzulänglichkeiten des amerikanischen Zivilprozess-rechtes günstige Bedingungen für eine rasche und weitgehende Verbreitung der ADR-Verfahren in den Vereinigten Staaten geboten haben sollen.¹⁶ Bereits 1989 sollen Schätzungen zufolge „ca. 10% der Fälle in den USA im Wege von ADR bereinigt [worden sein]“.¹⁷

Dieser Ruf Amerikas nach Alternativen zur bestehenden Justiz schwappt seit geraumer Zeit in immer größer werdenden Wellen auch nach Europa über und initiiert auch hier eine derartige Strömung.

Es heißt, dass aufgrund negativer Erfahrungen mit den herkömmlichen Arten der Streitentscheidung in den Ländern des *Common Law* Rechtskreises sich die ADR-Verfahren nicht nur in Amerika, sondern auch in Großbritannien schnell verbreiten konnten.¹⁸ Im übrigen Europa, außer der Schweiz, soll es für eine Institutionalisierung der ADR-Verfahren hingegen zunächst keinen so fruchtbaren Boden gegeben haben.¹⁹

1.1.2 ADR in Deutschland

In Deutschland soll Prof. Dr. Ernst Benda, damaliger Präsident des Bundesverfassungsgerichtes, bereits 1979 anlässlich des Deutschen Richtertags von der Rechtsgewährung als „knappes Gut“²⁰ gesprochen, daher für ein „Schlichten statt Richten“ geworben und so eine offizielle Kursänderung in der Rechtspolitik eingeleitet haben.²¹ In der Literatur wird jedoch gleichzeitig immer wieder betont, dass zu jenem Zeitpunkt in Deutschland nicht etwa die qualitative Verbesserung der Konfliktlösung im Vordergrund der Reformbestrebungen gestanden haben soll, sondern vielmehr der Ausgleich monetärer und personeller Defizite der Justiz das zentrale Ziel der Reformbestrebung dargestellt haben soll.²² Was die Rechtspraxis der alternativen Streitbeilegungsverfahren in Deutschland betrifft, so hat es bereits vor den jüngsten Reformen des 21. Jahrhunderts zahlreiche Verfahren und Einrichtungen gegeben, die halfen, die Justiz zu entlasten.

¹⁵ Labes 1998:359-360.

¹⁶ Stadler 1998:2482; Weigand 1996:2108.

¹⁷ Weigand 1996:2108.

¹⁸ Weigand 1996:2106f., 2109.

¹⁹ Weigand 1996:2109 weist auf das „Mini-Trial“ Verfahren der Handelskammer in Zürich hin, das eine Ausnahme bildet.

²⁰ Benda 1980:256.

²¹ So z.B. Röhl 1996:2; Caspar 1995:993.

²² Stadler 1998:2479; Caspar 1995:993; Labes 1998:355.

Seit Ende der 60er Jahre existieren Schieds- und Schlichtungsstellen der staatlichen Gerichte neben solchen der Wirtschaft, Wissenschaft, einzelner Berufsverbände, Kammern etc., die sich schwerpunktmäßig der Beilegung spezieller brachenspezifischer Konflikte widmen und nicht flächendeckend verbreitet waren bzw. sind.²³ Im Zivilprozess kommt dem Prozessvergleich eine große Bedeutung zu.²⁴ Was Verbraucherbeschwerden angeht, so genießt die Rechtsberatung der Verbraucherzentralen eine wachsende Beliebtheit, was dazu führte, dass aus dem einstmals kostenlosen System ein gebührenpflichtiges wurde.²⁵ Ehrenamtliche Schiedsmänner existieren seit nunmehr 170 Jahren in Deutschland und fungieren heutzutage als vorprozessuale Streitschlichter. Bei straf- oder vermögensrechtlichen Streitigkeiten werden mitunter Rechtsauskunfts- und Vergleichsstellen statt der Schiedsmänner tätig.²⁶ Bei Kontroversen zwischen Banken und Privatkunden dient seit 1992 der Ombudsmann als vermittelnde Partei, mit bisher positiven Ergebnissen.²⁷ Beschwerdeverfahren, beispielsweise in Form von gerichtlichen oder informellen Rechtsbehelfen sind daneben vielfach geeignet, um Konflikte mit Behörden oder Organisationen erfolgreich auszutragen.²⁸

Wenngleich diese Auflistung der durchaus auch in Deutschland etablierten Alternativen zur Justiz nicht vollständig ist, so werden diese in der Regel lediglich als historische Vorläufer oder notwendige Rahmenbedingungen für die Neugestaltung einer Justizentlastung gewertet, die mit einer Verbesserung der Konfliktlösungen einhergeht.

Immerhin ließ man bereits 1995 verlauten, dass man sich in der rechtstheoretischen Diskussion um die Alternativen zur Justiz von der Frage gelöst hätte, ob sie überhaupt anzuwenden seien. Stattdessen sei man dazu übergegangen, zu hinterfragen, auf welche Art und Weise man sie zweckmäßig für die Streitenden, aber auch für die Justiz selbst gestalten könne.²⁹ Gravierende Reformen der Praxis der deutschen ADR-Landschaft können erst seit Ende der neunziger Jahre verzeichnet werden. Noch 1998 betonte Hermann Leeb, damaliger bayrischer Staatsminister der Justiz, dass nach übereinstimmender Meinung der Justizminister aller Bundesländer bisherige Gesetzesänderungen nicht ausreichend seien und der Deutsche Bundestag zu weiteren Maßnahmen zur Entlastung der Justiz bewegt werden müsse.³⁰

²³ Röhl 1996:6; Labes 1998:357f.; Prütting 1988:720-721.

²⁴ Röhl 1996:6.

²⁵ Labes 1998:358.

²⁶ Labes 1998:358; Prütting 1988:720-721.

²⁷ Labes 1998:358-359.

²⁸ Labes 1998:359.

²⁹ Gottwald 1995:9.

³⁰ Leeb 1998:3.

Seit dem 1.1.1998 hat die deutsche Schiedsgerichtsbarkeit mit einer Reform nach Vorbild des *United Nations Commission on International Trade Law (UNCITRAL) Model Law*, dessen Umsetzung allen Mitgliedern der Vereinten Nationen bereits 1986 seitens der Generalversammlung nahe gelegt worden war, eine gravierende Veränderung erfahren.³¹

Die Mediationsbewegung, die in Deutschland erst in den neunziger Jahren entstand, hat sich in den letzten Jahren zunehmend „vom akademischen und rechtstheoretischen Raum in den aktuellen rechtspolitischen Raum [verlagert]“.³²

Mit Inkrafttreten des „Gesetzes zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung“³³ am 1.1.2000 wurde die bereits 1996 vom Deutschen Bundesrat gesetzlich festgelegte sogenannte Öffnungsklausel des § 15a des Einführungsgesetzes der Zivilprozessordnung (EGZPO) in die deutsche Zivilprozessordnung eingefügt. Die Neuregelung des § 15a EGZPO legt seither fest, dass die Landesgesetzgeber dazu ermächtigt werden, obligatorische Streitbeilegungsverfahren für bestimmte Zivilverfahren im Bereich der Bagatellsachen, sowie für nachbarrechtliche Streitigkeiten und Streitigkeiten wegen Ehrverletzungen einzuführen (Abs. 1 S.1, Nr. 1 bis 3). Gemäß Abs. 1 dieses Paragraphen würde somit die Erhebung einer gerichtlichen Klage erst dann zulässig, „nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen“. Noch ist jedoch fraglich, ob die Länder überhaupt Gesetze erlassen und somit das Bundesrecht in Landesrecht umsetzen werden und wenn ja, inwieweit es überhaupt zu einer einheitlichen Länderregelung innerhalb der BRD kommen wird.³⁴

Kritiker dieses Ansatzes warnten bereits 1998 vor der Einführung einer obligatorischen Streitschlichtung, die eine alternative Streitbeilegung quasi erzwingt. Sie prognostizierten, dass der Reformansatz sich vielmehr als eine Illusion, denn als eine Chance entpuppen und so möglicherweise das vorhandene Potential für alternative Formen der Streitbeilegung zerstören würde.³⁵

Ende November 2001 hieß es, dass die Gesetzgeber in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein bereits entsprechende Landesgesetze erlassen hätten, in Berlin ein Gesetzesentwurf vorläge und auch in Mecklenburg-Vorpommern bereits ein entsprechendes Gesetzgebungs-

³¹ Lörcher 1998:85f.; Semler 2001:579.

³² Alexander 2001:164.

³³ „Gesetz zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung“, Beschluss des BR v. 15.12.1999 - BR-Dr 519/99, in Kraft seit dem 1.1.2000; abgedruckt im BGBl I, 2400.

³⁴ Hartmann 1999:3745-3750.

³⁵ Stadler 1998:2479-2481.

verfahren angelaufen sei, während alle übrigen Länder zu diesem Zeitpunkt noch keine Umsetzung planten.³⁶ Eine detaillierte Analyse der bisherigen Umsetzungspraxis des vorprozessualen Güteverfahrens durch den § 15a EGZPO seitens der Länder kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass diese „mit aller Deutlichkeit zu kritisieren [sei]“. Ohne hier auf alle Einzelheiten der Analyse einzugehen, sei erwähnt, dass der Schwerpunkt der Kritik darin begründet liegt, dass durch die Regelung der einzelnen Landesgesetzgeber heute sowohl ein Verlust an Rechtsklarheit als auch an Rechtssicherheit zu verzeichnen sei. Dies hätte seitens des Bundesgesetzgebers verhindert werden können, indem er von seiner Gesetzgebungskompetenz (nach Art. 72 II GG) Gebrauch gemacht hätte und selbst eine bundeseinheitliche Regelung in Kraft gesetzt hätte, statt die Kompetenz auf die Bundesländer zu übertragen.³⁷

1.2 Grundlegende Gedanken zum Umweltschutz und zur Umweltverschmutzung

Der Mensch, der sich die Natur untertan gemacht hat und, durch einen technisch-industriellen Fortschritt vorangetrieben, immer weiter in den Naturhaushalt eingreift, kultiviert die Umwelt nicht nur durch seine Schaffenskraft, sondern er belastet sie auch, denn „die Möglichkeiten, die Umwelt zu verändern, sind durch Wissenschaft und Technik viel größer als das Wissen um die Auswirkungen, die mit den Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden sind“³⁸. Zwar verfügt die Natur über Fähigkeiten, Eingriffe des Menschen bis zu einem gewissen Maße auszugleichen,³⁹ aber Auswirkungen einer permanenten, übermäßigen Nutzung und damit Belastung der Umwelt überschreiten oft die Toleranzgrenzen dieses Systems.

Die so entstehende Umweltverschmutzung stellt sich nicht nur als eine Bedrohung für die natürliche Umwelt des Menschen, die „Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen in ihren Lebensräumen, Boden, Luft und Wasser“⁴⁰ umfasst, dar. Vielmehr kann sie sogar zu einer Gefahr für die menschliche Gesundheit bzw. die menschliche Existenz werden. Die meisten Nationen haben spätestens als Folge der im 19. Jahrhundert einsetzenden Industrialisierung Erfahrungen mit dem Problem der Umweltverschmutzung machen müssen. Dennoch scheint der Verzicht auf ein fortschreitendes Industrie- und Wirtschaftswachstum für die heutige Gesellschaft unvorstellbar.

³⁶ Zietsch/Röhschmann 2001:3, 9[Tab. 2].

³⁷ Zietsch/Röhschmann 2001:8.

³⁸ Voss 1990:5.

³⁹ Erichsen 1993:22.

⁴⁰ Hoppe/Beckmann 1989:3.

Um (größere) Schäden an der Umwelt zu verhindern und um für den Menschen erträgliche Lebensbedingungen aufrecht zu erhalten, haben die meisten modernen Industriegesellschaften daher Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Beseitigung der Umweltbelastungen und Umweltgefahren eingeführt.

Der Begriff „Umweltschutz“ umfasst mit seinen drei Handlungsebenen Umweltpolitik, Umweltökonomie und Umweltrecht die Gesamtheit dieser Maßnahmen.⁴¹

1.2.1 Umweltrecht

Das Umweltrecht, das als Instrument zur Verwirklichung der Umweltpolitik dient,⁴² bildet hierbei die Gesamtheit der Rechtsnormen, die den Schutz der natürlichen Umwelt des Menschen bezwecken.⁴³ Die Frage danach, wo der Schutz der Umwelt ansetzen soll, wird heutzutage viel diskutiert. Nach anthropozentrischer Sichtweise muss das Leben und die Gesundheit des Menschen erstes Schutzziel eines Umweltrechts sein, wobei die Natur nur mittelbar über den Mensch geschützt wird. Demgegenüber fordern Vertreter der ressourcenökonomischen bzw. -ökologischen Sichtweise, dass die Natur als Ganzes geschützt werden muss, der Mensch als ein Teil des Ganzen betrachtet wird. Ihm kommt keine privilegierte Stellung zu, sondern er trägt vielmehr eine sittlich-ethische Verantwortung gegenüber der zu schützenden Umwelt.⁴⁴ Aufgabe des modernen Umweltrechts, in dem sich beide Sichtweisen mitunter überlagern können,⁴⁵ sollte es jedoch sein, „dem Einzelnen auf eine zweckmäßige und gerechte Weise eine Abwehr gegen und einen Ausgleich von Umweltschäden zu ermöglichen“.⁴⁶

1.2.2 Umwelthaftungsrecht

Präventivbestimmungen des Umweltrechts mögen zwar manche Risiken reduzieren, können aber aufgrund menschlicher „Unzulänglichkeit im Umgang mit hochentwickelter Technik“ die Entstehung von Schäden nicht völlig verhindern.⁴⁷ Zum einen entstehen Umweltschäden durch Unfälle bzw. Störfälle, die durch technisches oder menschliches Versagen ausgelöst werden. Zum anderen entwickeln sich Umweltschäden aber auch während des Normalbetriebs, durch Produktion, Lagerung, Nutzung und Beseitigung industrieller sowie

⁴¹ Hoppe/Beckmann 1989:15.

⁴² Hoppe/Beckmann 1989:23.

⁴³ Avenarius 1992:513.

⁴⁴ Van Veldhuizen 1993:1; Hoppe/Beckmann 1989:20-21; Bahadir et. al. 2000:1222.

⁴⁵ Bender et. al. 2000:6.

⁴⁶ Van Veldhuizen 1994:3.

⁴⁷ Bornheim 1995:24.

landwirtschaftlicher Güter. Diese Dauerlastschäden können die Umweltmedien, zu denen die Ökologen Luft, Wasser und Boden zählen,⁴⁸ konstant über einen längeren Zeitraum belasten, bevor sie dann erst viel später Schäden anrichten. Häufig geschieht dies, da man zu wenig über den Verbleib der emittierenden Stoffe in den jeweiligen Umweltmedien, ihre Reaktionen mit anderen Stoffen, sowie ihre Ablagerungsorte weiß und erst durch den bereits entstandenen Schaden aufschlussreiche Informationen erhält.⁴⁹ Die so entstehenden Schäden können dann aber bereits solche Ausmaße angenommen haben, dass sie irreparabel sind bzw. der ursprüngliche Zustand durch keine dem Menschen zur Verfügung stehende Mittel wiederhergestellt werden kann. Im Bereich der ökologischen Schäden ist dies z.B. der Fall, wenn eine Tier- oder Pflanzenart ausstirbt. Doch auch der Mensch setzt sich oft den Gefahren einer schleichenden Umweltverschmutzung aus und gefährdet somit ahnungslos seine Gesundheit oder sogar sein Leben. Krankheiten, die durch eine massive Umweltverschmutzung entstehen, stellen eine besonders große Bedrohung dar, weil sie der Medizin zum Entstehungszeitpunkt unter Umständen noch völlig fremd sind. Fälschlicherweise werden sie zunächst oft mit anderen epidemischen Krankheiten verwechselt, da auch sie häufig massenweise auftreten. Darüber hinaus ist es sehr schwierig nachzuweisen, welcher bzw. welche Stoffe auslösende Wirkung haben. Medizinisch-naturwissenschaftlich werden die Heilungsmöglichkeiten der Krankheiten manchmal erst so spät entdeckt, dass eine Hilfe für die Betroffenen zu spät kommt.⁵⁰

Verschiedene Haftungsregelungen in den Rechtsordnungen der meisten Länder enthalten allgemeine Anspruchsgrundlagen zum Schadensersatz. Die Haftungsregelungen allgemeiner Natur, die im Verfassungs-, Zivil- und Deliktsrecht verankert sein können, scheinen jedoch vielerorts Defizite hinsichtlich bestimmter Schäden aufzuweisen, denen erst in jüngster Zeit eine größere Bedeutung zukommt. Dies scheint sowohl auf dem Gebiet der Rechtsvorschriften zur Produkthaftung als auch auf dem Gebiet der Umwelthaftung der Fall zu sein. Langjährige Diskussionen haben derzeit in vielen Ländern der Welt zur Einführung von neuen Gesetzen oder spezialgesetzlichen Regelungen über die Produkt- bzw. Umwelthaftung geführt, die das bisherige Haftungsrecht zwar nicht ersetzen, aber bestimmte Defizite ausgleichen sollen. So stellt das Umwelthaftungsrecht, für das vielfach noch kein geschlossenes gesetzliches Regelwerk existiert, die Summe aller Normen dar, die den

⁴⁸ Voss 1990:1.

⁴⁹ Van Veldhuizen 1993:2.

⁵⁰ Schmidt-Salzer 1995:105; Ueki 1985:158.

Ausgleich und die Beseitigung von entstandenen Umweltschäden regeln.⁵¹ Eine international gültige Definition des Begriffs „Umwelthaftung“ scheint sich somit noch nicht herauskristallisiert zu haben.⁵² Das Umwelthaftungsrecht kann als Gesamtheit aller Rechtsnormen dem Einzelnen Möglichkeiten gewährleisten, „direkt gegen den Verursacher vorzugehen, und von ihm das Unterlassen weiterer Schädigung, die Errichtung oder Finanzierung von Schutzvorkehrungen, die Beseitigung der Schadensfolgen [...] zu verlangen“.⁵³ Darüber hinaus bezeichnet eine Umwelthaftung, wie der Name schon andeutet, die Haftung für Schäden durch Umwelteinwirkung, genauer gesagt, den Ausgleich für durch Umweltverschmutzung entstandene Personen-, Sach- oder individuellen Vermögensschäden, und in bestimmten Fällen sogar den Ausgleich für ökologische Schäden. Dem Umwelthaftungsrecht wird somit sowohl eine repressive als auch eine präventive Funktion zugeschrieben.⁵⁴

Beim Schadensausgleich in Fällen von Umweltverschmutzung ist die Frage danach, welcher Verursacher für welche Schäden eines Dritten haftbar gemacht werden kann, jedoch nicht leicht zu beantworten. Nach klassischem Haftungsrecht wird diese Frage hierzulande mit einem Zitat von Rudolf von Ihering beantwortet, welches wie folgt lautet: „Nicht der Schaden verpflichtet zum Schadensersatz, sondern die Schuld.“⁵⁵ Die Umkehr dieses Satzes macht deutlich, dass nicht alle Schäden rechtlich ausgeglichen werden müssen. Nach modernem Recht unterscheidet man heutzutage zwischen verschiedenen Haftungsprinzipien. Nach dem sogenannten Verschuldensprinzip oder Verursacherprinzip müssen diejenigen für die Kosten der Vermeidung und Beseitigung einer Umweltbelastung aufkommen, die sich durch ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten für ihre Entstehung verantwortlich gemacht haben.⁵⁶ Daneben wird nach dem Prinzip der Gefährdungshaftung „der Eigentümer (Halter) einer gefahrbringenden Sache oder der Träger eines gefahrbringenden Betriebs [...] schon allein aufgrund der von ihm gesetzten Gefahrenquelle [haftbar gemacht]“.⁵⁷ In den Fällen, in denen sich bestimmte Umweltschäden nicht oder nur schwer auf einen bestimmten Verursacher zurückführen lassen oder zur Behebung akuter Ausnahmesituationen, werden nach dem

⁵¹ Hoppe/Beckmann 1989: 259.

⁵² Vgl. dazu z.B. dt. Nachschlagewerke wie Brockhaus, Bd. 5 (1994):369; Creifelds 2000:1349; Tilch 1992:743ff., Bender et al. 2000:59, 78f. etc. in denen sich die Def. des Begriffs lediglich auf die des dt. Umwelthaftungsgesetzes bezieht.

⁵³ Van Veldhuizen 1994:4.

⁵⁴ Hoppe/Beckmann 1989:259.

⁵⁵ Von Ihering 1867:40.

⁵⁶ Avenarius 1992:557f.; Hoppe/Beckmann 1989:18.

⁵⁷ Avenarius 1992:558-559.

sogenannten Gemeinlastprinzip die Kosten zur Beseitigung der Umweltschäden auf die Allgemeinheit übertragen.⁵⁸

Ziel des Ausgleichs von Schäden im Haftungsrecht sollte sein, sorgfältig zwischen berechtigten „Kompensationsanerkenntnisinteressen“ seitens des Geschädigten und berechtigten „Kompensationsbegrenzungsinteressen“ seitens des Schädigers abzuwägen.⁵⁹

1.3 Umweltmediation

Im Rahmen der ADR-Bewegung hat sich in den sechziger und siebziger Jahren in Amerika die sogenannte „Umweltmediation“ als eine spezielle Form alternativer Konfliktlösung im Umweltsektor herausgebildet.⁶⁰ Während in der Anfangsphase vor allem standort- und anlagenbezogene Umweltkonflikte im Zentrum der Mediation standen, diente die Umweltmediation in der Folgezeit insbesondere zur Beilegung von Disputen des politisch-administrativen Systems. Statistische Erhebungen über die qualitative Entwicklung der Umweltmediation Amerikas gibt es nicht, Erfolge zeichnen sich jedoch deutlich ab.⁶¹

Angeregt durch diese amerikanische ADR-Bewegung gewinnen seit den achtziger Jahren auch in einigen Ländern Europas Umweltmediationsverfahren zunehmend an Bedeutung. Aufgrund länderspezifischer Voraussetzungen alternativer Konfliktlösung und umweltspezifischer Instrumentarien zeigen sich, was die Erfolgs- und Anwendungsquote betrifft, deutliche Unterschiede.⁶²

Im Unterschied zu anderen Formen alternativer Streitbeilegung, bei denen die Entscheidungsgewalt über den Konflikt auf eine neutrale Mittlerperson übertragen wird, betont die Mediation eine eigenverantwortliche Streitlösung seitens der Streitparteien, die aus eigenem Antrieb und ohne jeglichen Erfolgszwang erfolgt.⁶³ Auf die Anwesenheit eines un- bzw. allparteilichen Dritten, den sogenannten Mediator, der die Verfahren leitet, darf hierbei nicht verzichtet werden.⁶⁴

Von einer Umweltmediation spricht man gegenwärtig dann, „wenn es sich um Konflikte bei Projektvorhaben handelt, die umweltrechtlichen Bestimmungen unterliegen bzw. umweltspezifische Auswirkungen haben (Emissionen, Lärm, Ressourcenverbrauch, Naturschutz, etc.)“. Zu den potentiellen Anwendungsbereichen der Umweltmediation zählen

⁵⁸ Hoppe/Beckmann 1989:18.

⁵⁹ Schmidt-Salzer 1995:6.

⁶⁰ Runkel 1999:35; Weidner 1999:136-137.

⁶¹ Weidner 1999:139.

⁶² Weidner 1999:135, 160-161.

⁶³ Fuchs/Hehn 1999:11.

⁶⁴ Runkel 1999:25; Fuchs/Hehn 1999:44.

somit „Konflikte um Standortsuche, Anlagengenehmigungsverfahren, Betriebserweiterungen, Infrastrukturmaßnahmen, Abfallentsorgungsstätten und Schotterwerke“.⁶⁵ Die Umweltmediationsverfahren zeichnen sich durch Vielparteienkonflikte, eine Interessensvertretung durch Repräsentanten, komplexe wissenschaftlich-technische Fragen, einen unsicheren Ausgang eines möglichen Rechtsstreit und dergleichen aus.⁶⁶

In Deutschland wird die Umweltmediation seit Ende der achtziger Jahre in erster Linie zur Beilegung von Umweltkonflikten im Zusammenhang mit der Abfall- oder Altlastenentsorgung genutzt.⁶⁷ Sie dient heutzutage in erster Linie als Konfliktmanagement im Rahmen umweltrelevanter Planungsvorhaben.⁶⁸ Noch gibt es jedoch keine rechtliche Einbindung der Mediationsverfahren, die gegenwärtig größtenteils durch die öffentliche Hand finanziert werden, in behördliche Genehmigungsverfahren. Insgesamt wurden bis September 1996 in Deutschland 64 Umweltmediationsverfahren mit positiven Resultaten durchgeführt.⁶⁹

Anfang der neunziger Jahre widmeten sich in Deutschland vor allem die Juristen einer ersten wissenschaftlichen Auseinandersetzung zu dem Thema Mediation. Beeinflusst durch Veröffentlichungen über die erfolgreichen Verhandlungsstrategien nach dem sogenannten HARVARD-Prinzip gewannen jedoch zunehmend psychologische Aspekte der Konfliktlösung an Bedeutung.⁷⁰ Die 1998 gegründete „Arbeitsgemeinschaft für Umweltmediation e.V.“ (in Bonn) bzw. der ihr angegliederte „Förderverein Umweltmediation e.V.“ bemühen sich gegenwärtig darum, die Implementierung der Umweltmediation in Deutschland zu fördern. Als eines der vorrangigen Ziele nennt der Förderverein den nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch.⁷¹ Die seitens des Fördervereins aufgestellten „Standards für die Umweltmediation“ umfassen sowohl Standards für die interdisziplinäre Ausbildung von Umweltmediatoren als auch klare Richtlinien bezüglich der Anforderungen an die Ausbildungsinstitute und Ausbilder.⁷²

⁶⁵ Zieher 1999:19.

⁶⁶ Eine Arbeitsgruppe des Fördervereins Umweltmediation e.V. nennt insgesamt zwölf typische Merkmale einer Mediation im öffentlichen Bereich (Expertenkreis „Mediation im öffentlichen Bereich“ 2000:2); Vgl auch Fuchs/Hehn 1999:44; Kessen/Zilleßen 1999:55.

⁶⁷ Fietkau/Weidner 1992:30; Runkel 1999:35; Zieher 1999:31-32.

⁶⁸ Runkel 1999:34.

⁶⁹ Zieher 1999:32.

⁷⁰ Wiemann 1993:1-2.

⁷¹ Fuchs/Hehn 1999:37, 40.

⁷² Fuchs/Hehn 1999:45-47.

1.4 Die Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung in Japan

Warum erscheint in diesem Zusammenhang die Analyse der alternativen Streitbeilegung nach japanischem Recht unter dem Aspekt einer Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung von Interesse?

Ein Punkt, der die Analyse der Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung in Japan interessant macht, ist die Tatsache, dass Japan schon alleine aufgrund seiner geographischen Engräumigkeit, seines Rohstoffmangels und gleichzeitig seiner hohen Bevölkerungsdichte ein großes Potential für das Entstehen von Umweltverschmutzungen darstellt. Zwar umfasst das japanische Inselreich ein Staatsgebiet von 377.873 km², aber es kommt mit seinen 126.919.000 Einwohnern (Stand: 1.10.2000) auf eine Bevölkerungsdichte von 340 Einwohnern pro km².⁷³ Deutschland hat dagegen mit einer Fläche von 357.020 km² und einer Bevölkerung von 82.164.000 nur eine Bevölkerungsdichte von 230 Einwohnern je km² (Stand 2000)⁷⁴. Gemessen an diesen Zahlen leben in Japan auf einem Quadratkilometer etwa 110 Menschen mehr als in Deutschland. Verglichen mit der weltweiten Bevölkerungsdichte von 45 Personen pro km² (Stand 2000)⁷⁵ sind dies 295 Personen pro km² über dem internationalen Durchschnitt. Japan belegt, den Vereinten Nationen zufolge, im Jahr 2000 den neunten Platz in der Liste der bevölkerungsreichsten Länder der Erde.⁷⁶ Doch wird dieses Bild, das sich durch diese Zahlen für Japan ergibt, beschönigt, denn in der Realität wird die Umwelt in Japan darüber hinaus zusätzlich dadurch belastet, dass in Japan nur gut 20%⁷⁷ des gesamten Staatsgebietes besiedelbar sind. Zieht man also diese unbewohnbare Fläche vom gesamten Staatsgebiet ab und berechnet dann die Bevölkerungsdichte, so erhält man die Zahl von etwa 1.679 Einwohnern pro km², die Japan als eines der dichtbesiedeltsten Länder dieser Erde kennzeichnet. Immerhin findet man auch in der japanischen Literatur einen Hinweis darauf, dass die flachen Ebenen mit einer Bevölkerungsdichte von 1.166 Personen

⁷³ Was die Angabe zur Landesfläche Japans betrifft, führt das Statistische Bundesamt 2001a:201 eine Fläche von 377.837 km² an und kommt so bei gleicher Bevölkerungszahl auf eine Bevölkerungsdichte von 336 Personen pro km². Da es hier in Fn. 1 bezüglich der statistischen Angabe zur Landesfläche heißt, „Letzte verfügbare Vermessungsergebnisse bzw. Schätzungen der Vereinten Nationen, zum Teil nationale Angaben“ (S. 198) liegt die Vermutung nahe, dass die Angaben des japanischen statistischen Bundesamtes falsch übernommen wurden. Die Verfasserin bezieht sich daher hier auf die Erhebungen der statistischen Abteilung des Amtes für allgemeine Verwaltung (*Sômuchô Tôkeikyoku*) Japans, hier zitiert nach Kôsei Rôdôshô Daijin Kanbô Tôkei Jôhôbu 2001:17[Tab. 1-1].

⁷⁴ Statistisches Bundesamt 2001a:198 musste sich hierbei auf geschätzte Werte berufen, da die letzte Volkszählung am 25.5.1987 stattfand.

⁷⁵ Statistisches Bundesamt 2001a:202.

⁷⁶ Statistisches Bundesamt 2001a:216[Tab. 1.8]; Nihon Tôkei Kyôkai 2001:7.

⁷⁷ Yano Tsuneta Kinenkai 1992:10-11; Weidner 1977:23.

pro km² am dichtesten besiedelt sind, während „Gebiete in vulkanischen Regionen“ nur 80 und „Bergregionen“ nur 45 Einwohner pro km² zählen.⁷⁸ Ferner muss betont werden, dass der Anteil der städtischen Bevölkerung gemessen an der Gesamtbevölkerung im Jahr 2000 bei 78,67%⁷⁹ liegt. In den drei urbanen Regionen Tōkyō, Ōsaka und Nagoya leben 44%⁸⁰ der Gesamtbevölkerung Japans, während allein der Großraum Tōkyō 30.527.856⁸¹ Einwohner zählt, was einen Anteil von 24.2% an der Gesamtbevölkerung ausmacht.

Diese Standortvorkommnisse in Kombination mit einer Politik, die in Vergangenheit über einen langen Zeitraum einerseits die wirtschaftlichen und industriellen Entwicklungen des Landes förderte und andererseits einen adäquaten Schutz der Umwelt vernachlässigte, führte dazu, dass Japan, etabliert in der Weltspitze der Industrienationen, bis Ende der sechziger Jahre auch eine Spitzenstellung unter den Ländern mit der größten Umweltverschmutzung erreichte.⁸² So wurde Japan schon viel früher als andere Industrienationen mit dem Problem der Umweltverschmutzung konfrontiert und musste daher viel eher rechtliche Maßnahmen zur Kontrolle der Umweltverschmutzung ergreifen.⁸³ Japan schuf somit eine Umweltschutzgesetzgebung, ohne ein adäquates Vorbild vor Augen zu haben,⁸⁴ und diente so später Ländern mit ähnlichen Problemen im positiven wie im negativen Sinne als Modell.⁸⁵

Wie in anderen Industrienationen auch, hat sich in Japan seit der Industrialisierung zwar die materielle Seite des Lebens verbessert, doch aufgrund des hohen Industrialisierungsgrades verstärkten sich auch die Gefahren durch Unfallrisiken industrieller Aktivitäten. Dieses wachsende Gefahrenpotential ließ wiederum eine gesteigerte Nachfrage nach Haftungsregelungen im Umfeld dieser Risiken entstehen. Insbesondere das Recht der unerlaubten Handlung im Bereich der Umwelthaftung, der Produkthaftung, der Haftung für Arznei- und Lebensmittelschäden sowie der Haftung für Verkehrs- und Arbeitsunfälle wurde in den sechziger und siebziger Jahren zum großen gesellschaftlichen und juristischen Problem, das man zu bewältigen hatte.⁸⁶ Als Besonderheit der Entwicklung der japanischen Umweltproblematik gilt, dass nicht nur die natürliche Umwelt verschmutzt und geschädigt wurde,

⁷⁸ Nihon Tōkei Kyōkai 2001:4, 5.

⁷⁹ Berechnet nach Kōsei Rōdōshō Daijin Kanbō Tōkei Jōhōbu 2001:17[Tab. 1-1]. Das (dt.) Statistische Bundesamt 2001a:218 nennt 78,9%, was dadurch zu erklären ist, dass mit gerundeten Werten gerechnet wurde.

⁸⁰ Berechnet nach Asahi Shimbunsha 2001:60.

⁸¹ Asahi Shimbunsha 2001:60.

⁸² Morishima 1981:77; Kloepfer 1989:351 (Rn. 124).

⁸³ Kloepfer 1989:351 (Rn. 125); Huddle et al. 1987:IX ff., XX.

⁸⁴ Weidner 1987:9.

⁸⁵ Oda 1992:11.

⁸⁶ Morishima/Smith 1986:491; Rahn 1990:297, 330; Takanori 1991:1-2; Nishihara 1984:79.

sondern dass es sogar zu zahlreichen schweren gesundheitlichen Schäden mit Todesfolgen in der Bevölkerung kam.

Die Entstehung und Entwicklung einer Umweltgesetzgebung und die der gesetzlichen Regelung einer Umwelthaftung wurden somit zum einen durch katastrophale Umweltverschmutzungen und zum anderen durch eine wachsende Bedeutung der Haftungsregelungen allgemein beeinflusst.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt existiert im japanischen Recht kein umfassendes Umwelthaftungsgesetz und selbst im Jahr 1991 hieß es noch, dass mit dem Inkrafttreten eines solchen Gesetzes „wohl nicht in allzu naher Zukunft zu rechnen [sei]“⁸⁷.

Hieraus ergibt sich, dass sich Opfer von Umweltschäden in Japan seit alters her nicht auf ein Umwelthaftungsgesetz stützen können, sondern ihre rechtlichen Ansprüche zuvorderst aus den allgemeinen Haftungsregelungen des japanischen Zivilrechts herleiten müssen.

Aufgrund der Tatsache, dass sich eine Haftung für Schäden, die durch Umweltverschmutzungen hervorgerufen wurden, nicht so ohne weiteres aus den allgemeinen Haftungsregelungen des japanischen Zivilrechtes herleiten lässt, ergeben sich erste Probleme, mit denen bereits die ersten Opfer der großen Umweltverschmutzungskatastrophen in der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg konfrontiert wurden. Wenngleich sich der japanische Gesetzgeber in der Vergangenheit darum bemüht hat, dem entgegenzuwirken, gab es daneben ein zweites Problem. Um die zivilrechtlichen Ansprüche gelten zu machen, waren die Opfer von Umweltschäden dazu gezwungen gewesen, ihre Streitigkeiten vor den japanischen Gerichten auszutragen. Der japanische Zivilprozess erwies sich hierbei jedoch als nicht sehr geeignet, um den spezifischen Charakteristika eines Umweltprozesses gerecht zu werden, sondern kennzeichnete sich darüber hinaus auch als sehr zeit- und kostenaufwändig.

Die ersten Umweltprozesse Japans brachten nicht nur die Schwächen der japanischen Gesetzgebung im Bereich der Haftungsregelungen, sondern daneben auch die Defizite des japanischen Zivilprozesses bzw. des Justizsystems ans Tageslicht. Der japanische Gesetzgeber kam zu der Erkenntnis, dass er erstens ein System zur effektiveren und schnelleren Unterstützung der Opfer von Umweltverschmutzung und zur Begrenzung der Umweltverschmutzung zu schaffen habe, sich der Umweltprozess zweitens nicht in jedem Fall als geeignetste Methode hierfür erweist und drittens eine Alternative zur Justiz möglicherweise eher dem Rechtsbewusstsein der japanischen Bevölkerung entspreche.

⁸⁷ Yamaguchi 1992:239.

So erließ der japanische Gesetzgeber bereits in den siebziger Jahren zahlreiche Gesetze, die den Weg für eine außergerichtliche Lösung der Umweltprobleme eröffneten. Als besonders herausragend müssen hierbei das „Gesetz zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung“ (*Kôgai funsô shorihô*)⁸⁸ aus dem Jahr 1970 und das „Gesetz über die Entschädigung von umweltbedingten Gesundheitsschäden“ (*Kôgai kenkô higai no hoshôtô ni kansuru hôritsu*)⁸⁹ aus dem Jahr 1973 betrachtet werden.

⁸⁸ Gesetz Nr. 108, vom 1.6.1970, in Kraft seit dem 1.12.1970.

⁸⁹ Gesetz Nr. 111, vom 5. 10.1973, in Kraft seit dem 1.9.1974.

2 Zielsetzung und Aufbau der Arbeit

Basierend auf dem Gesetz zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung wurde 1970 in Japan ein außergerichtliches System zur Beilegung dieser Streitigkeiten geschaffen, das seit nunmehr über dreißig Jahren existiert.

Im Vergleich dazu schwappte der Ruf nach Alternativen zur Justiz erst vor zwanzig, wenn nicht sogar dreißig Jahren von Amerika nach Europa über. Seit den neunziger Jahren fassen Alternativen zur Justiz auch verstärkt in Deutschland Fuß und haben seit Mitte der neunziger Jahre in Form einer Umweltmediation auch hierzulande als Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung erste Wurzeln schlagen können. Ungeachtet der Tatsache, dass es weltweit kein dem japanischen System vergleichbares Organ administrativer Streitbeilegung für Umweltbelange gibt,⁹⁰ haben diesem einzigartigen System bedauerlicherweise bisher nur wenige westliche Wissenschaftler gebührende Aufmerksamkeit geschenkt oder gar Bedeutung beigemessen. Sogar Foljanty-Jost und Weidner, die sich mit zahlreichen fundierten Forschungsarbeiten über die japanische Umweltpolitik verdient gemacht haben, stellen in diesem Kontext keine Ausnahme dar. Foljanty-Josts Abhandlung zum Thema „Verhandlung als Mittel der Beilegung von Umweltkonflikten in Japan“ weist zwar auf einige wichtige Aspekte dieses Systems hin, lässt aber darüber hinaus keine fundierte Auseinandersetzung mit dem Thema erkennen.⁹¹ Weidner stellt im Rahmen einer Analyse der Erfahrungen mit Umweltmediation in Japan die Behauptung auf, dass „die Bewertung der Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung in Japan ... wegen der unzureichenden Informationslage mit großen Schwierigkeiten behaftet [sei]“.⁹² Die Aussage findet nach Auffassung der Verfasserin der vorliegenden Arbeit nur dann Gültigkeit, wenn sie sich ausschließlich auf die Informationslage von Veröffentlichungen in westlichen Sprachen bezieht. Japanischsprachige Literatur über alternative Streitbeilegung in Japan bzw. über das Gesetz oder das System zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung ist keineswegs Mangelware, sondern hat im Gegenteil mittlerweile schon fast ein unüberschaubares Ausmaß angenommen.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, das japanische ADR-System unter besonderer Berücksichtigung der Beilegung ziviler Streitigkeiten über Umweltverschmutzung umfassend

⁹⁰ So auch von Minami 1994:9 gewertet.

⁹¹ Foljanty-Jost 1990.

⁹² Zitiert nach Weidner 1999:149. Vgl. auch Fietkau/Weidner 1992:30, die zur Analyse gegenwärtiger Mediationsverfahren in der Umweltpolitik Japans ausschließlich westliche Literatur heranziehen.

darzustellen und kritisch zu hinterfragen. Aufgrund der Tatsache, dass ein System alternativer Streitbeilegung nur in Relation zu der herkömmlichen Form der Konfliktlösung bewertet werden kann, gilt es zunächst im Kapitel II den japanischen Zivilprozess zu untersuchen und ggf. existente Probleme der Rechtspflege aufzuzeigen. Im Rahmen dieser Analyse sollen schwerpunktmäßig die Geschäftsbelastung der japanische Gerichte, der Personalbestand der Juristen und ihre Rekrutierung sowie die Kosten des Zivilprozesses untersucht werden, da Defizite hier neben einem dem Japaner eigenen Rechtsbewusstsein gemeinhin als Gründe für die Prozessvermeidung angesehen werden. Kapitel III wird die ADR-Landschaft Japans umfassend darstellen. Neben einer Analyse des japanischen Rechtsbewusstseins und einer Beschreibung der historischen Entwicklung der ADR-Verfahren Japans steht die Darstellung gegenwärtiger Formen alternativer Streitbeilegung im Vordergrund dieses Kapitels. Den Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit bildet das Kapitel IV, welches die komplexen Möglichkeiten zur Beilegung von zivilen Streitigkeiten über Umweltverschmutzung aufzeigen wird. Ein Abriss der Geschichte der Umweltverschmutzung und Umweltgesetzgebung leitet in die Thematik ein. Es folgt eine Skizzierung der Beilegung ziviler Streitigkeiten über Umweltverschmutzung vor staatlichen Gerichten anhand der Rechtsprechung ausgewählter Umweltprozesse. Die im Kapitel III herausgearbeiteten Mittel herkömmlicher ADR-Verfahren sind auf ihre Anwendbarkeit im Umweltsektor hin zu überprüfen. Im Zentrum der Arbeit steht die detaillierte Analyse des Gesetzes bzw. des Systems zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung. Insbesondere die unterschiedlichen Verfahrenstypen, die Organe und Kosten der Streitbeilegung, die Reformen sowie die durch eine fast dreißigjährige Praxis gewonnenen Erfahrungen und Erfolge des Systems sind zu untersuchen. Eine Zusammenfassung der gewonnenen Kenntnisse bildet die Grundlage für die abschließende Wertung in Kapitel V, welches die Fragestellung nach den Möglichkeiten und der Bedeutung alternativer Streitbeilegung unter besonderer Berücksichtigung der Beilegung ziviler Streitigkeiten über Umweltverschmutzung zu beantworten versucht.

Aufgrund der Tatsache, dass die Umweltmediation in Deutschland in erster Linie dazu dient, Dispute auf politisch-administrativer Ebene zu lösen und sie bisher keine rechtliche Einbindung erfahren hat, unterscheidet sie sich so grundlegend von dem japanischen System alternativer Streitbeilegung im Umweltsektor, dass die Verfasserin von einer Übertragung des Begriffs Umweltmediation auf das japanische System Abstand nehmen möchte. Politisch-administrative Konflikte oder Probleme einer Staatshaftung werden bei der Analyse der ADR-Landschaft Japans zwar nicht völlig ausgeklammert, aber nicht konkret behandelt.

3 Stand der Forschung und Quellenlage

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es weder in westlichen Sprachen noch in der japanischen Sprache ein umfassendes Werk, welches sich der Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung in Japan im Kontext der *Alternative Dispute Resolution* annimmt. Kawashima Takeyoshis Abhandlung zum Rechtsbewusstsein der Japaner (*Nihonjin no hōishiki*)⁹³ legte Ende der sechziger Jahre den Grundstein für die Diskussion über eine angebliche Vorliebe der Japaner für die Alternative zum Gerichtsprozess. Die erste Auflage des 1992 von Watanabe et al. herausgegebenen Sammelbands über die „Gegenwärtige Justiz“ (*Gendai shihō*)⁹⁴ stellte eines der ersten umfassenden Werke zur alternativen Streitbeilegung Japans dar. Seit Anfang der neunziger Jahre veröffentlichten Juristen um Kojima Takeshi und Ishikawa Akira zunächst zahlreiche Aufsätze und seit Mitte der neunziger Jahre erste Sammelbände zur außergerichtlichen Streitbeilegung. Die seit Ende der neunziger Jahre von ihnen publizierten Werke sind erstmals explizit der Analyse der ADR-Landschaft Japans gewidmet.⁹⁵ Yamada Aya ergänzte die Diskussion um die ADR durch sehr fundierte Beiträge über rechtstheoretische Lehren zu den ADR-Verfahren.⁹⁶ Wissenschaftliche Abhandlungen bezüglich der alternativen Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung liefern in erster Linie die Juristen Minami Hiromasa und Rokusha Akira.⁹⁷ Zahlreiche Beiträge der juristischen Fachzeitschriften *Jurisuto*, *Hanrei Jihō*, *Hanrei Taimuzu* etc. dienen darüber hinaus als Quellen wertvoller Informationen. Die statistischen Erhebungen der japanischen Regierung bzw. die des nationalen Komitees zur Regulierung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung liefern grundlegendes statistisches Material, das einer kritischen Bewertung zu unterziehen gilt und in neue Zusammenhänge gesetzt werden soll.

Die vorliegende Arbeit umfasst den Stand der Literatur bis Ende 2001. Am 12. Juni 2001 hat der im Juli 1999 vom japanischen Kabinett unter Premierminister Obuchi Keizō gegründete⁹⁸ aus dreizehn Vertretern der Justiz, der Wissenschaft, der Verbraucherverbände sowie der

⁹³ Kawashima 1967.

⁹⁴ Watanabe et al. 2000.

⁹⁵ Vgl. z.B. Kojima 1990; Kojima 1998a/b; Kojima 2000; Kojima 2001a/b; Ishikawa 1988; Ishikawa 1990; Ishikawa 1997a/b; Ishikawa 1999; Ishikawa et al. 1997; Ishikawa/Mikami 1997.

⁹⁶ Vgl. z.B. Yamada 1993; Yamada 2001a/b; Yamada 2002.

⁹⁷ Vgl. z.B. Minami 1992a/b; Minami 1994; Minami 2000; Minami/Ôkubo 2002; Minami/Nishimura 1998; Rokusha 1998a/b; Rokusha 2000a/b; Rokusha 2002.

⁹⁸ Nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Gründung des Justizreformrates (*Shihō seido kaikaku shingikai setchihō*, Gesetz Nr. 68, vom 2.6.1999, in Kraft vom 27.7.1999 bis zum 27.7.2001) wurden die Mitglieder des Justizreformrates mit Zustimmung beider Kammern des Parlaments gewählt und vom Kabinett ernannt.

Arbeits- und Wirtschaftskreise bestehende Justizreformrat (*Shihô Seido Kaikaku Shingikai*)⁹⁹ nach insgesamt 63 Verhandlungen und vier öffentlichen Sitzungen¹⁰⁰ einen Abschlussbericht mit Empfehlungen zur Justizreform (*shihô kaikaku shingikai ikensho*) verabschiedet.¹⁰¹ Dieser war am 12. Juni dem japanischen Kabinett unter Premierminister Koizumi Junichirô vorgelegt worden,¹⁰² und bildet seit der Verabschiedung der Kabinettsentscheidung zur Vorbereitung der Justizreform vom 15. Juni 2001¹⁰³ die Grundlage für eine stufenweise Umsetzung zahlreicher Reformen des bisherigen Justizwesens. Der vom Justizreformrat, einem Beratungsgremium der japanischen Regierung, erstellte Abschlussbericht, dessen Zwischenbericht bereits am 20.11.2000 veröffentlicht worden war,¹⁰⁴ ist der erste Bericht zur umfassenden Reformierung des Rechtswesens seit Inkrafttreten der Nachkriegsverfassung und führt den Untertitel „Das Justizsystem, welches das Japan des 21. Jahrhunderts stützt“ (*21 seiki no nihon wo sasaeru shihô seido*).¹⁰⁵ Die Empfehlungen des Justizreformrates zur Reform des Justizsystems lassen sich auf drei grundlegende Reformpunkte zusammenfassen: Zum einen stellt der Justizreformrat den Bedarf einer qualitativen Verbesserung des Rechtssystems heraus, zum anderen weist er auf die Notwendigkeit einer quantitativen Erhöhung des Justizpersonals hin und fordert drittens eine (verstärkte) Beteiligung der Öffentlichkeit am Justizsystem. Der Bericht ist jedoch insofern lediglich als Diskussionsgrundlage oder Reformansatz zu verstehen, da er zwar Empfehlungen an die japanische Regierung ausspricht, es bis zu einer praktischen Umsetzung durch gesetzliche, politische oder sonstige Reformen noch der Abstimmung bzw. Zustimmung der unterschiedlichsten Interessensgruppen innerhalb der japanischen Gesellschaft und Regierung sowie des Gesetzgebers etc. bedarf. Da die Reform der japanischen Justiz somit erst am Anfang steht und während des Bearbeitungszeitraumes der vorliegenden Arbeit (noch) nicht absehbar war, welche Reformen von einer Mehrheit angestrebt würden, geschweige denn ersichtlich war, auf welche Art und Weise eine praktische Umsetzung erfolgen würde, soll diese Arbeit schwerpunktmäßig das bestehende Justizsystem vor der Veröffentlichung des o.g. Abschlussberichtes kritisch den Alternativen zur Justiz gegenüberstellen. Soweit es der Bearbeitungs-

⁹⁹ Zur Zusammensetzung der Sachverständigen siehe z.B. *Shihô Seido Kaikaku Shingikai* 2001a:237, *Shihô Seido Kaikaku Shingikai* 2001b:http oder *Asahi Shimbun* 13.6.2001e.

¹⁰⁰ Zum Verlauf der Beratungen siehe z.B. *Shihô Seido Kaikaku Shingikai* 2001:237-242 oder *Shihô Seido Kaikaku Shingikai* 2001c:http.

¹⁰¹ Der Abschlussbericht ist in ungekürzter Fassung in (der Zeitschrift *Jurisuto*) *Shihô Seido Kaikaku Shingikai* 2001a:185-336 oder (im Internet) *Shihô Seido Kaikaku Shingikai* 2001d:http abgedruckt. Zentrale Reformpunkte werden jedoch auch von der Tagespresse diskutiert, wie z.B. durch *Asahi Shimbun* 13.6.2001d.

¹⁰² *Mainichi Shimbun* 15.6.2001a, Inukai in *Mainichi Shimbun* 15.6.2001b.

¹⁰³ *Mainichi Shimbun* 16.6.2001.

¹⁰⁴ Siehe z.B. *Mainichi Shimbun* 20.11.2000.

¹⁰⁵ *Shihô Seido Kaikaku Shingikai* 2001a:185; *Shihô Seido Kaikaku Shingikai* 2001d:http.

zeitraum der Arbeit und die in Deutschland zur Verfügung stehende Literaturlage zulässt, sollen jedoch die Reformpunkte, welche für den Kontext dieser Gegenüberstellung von Bedeutung sind, in den Kontext dieser Diskussion mit eingebaut werden, da sie einer zukünftigen Rechtsdiskussion und Rechtsfortentwicklung nicht nur gravierende Anstöße geben, sondern ggf. auch richtungsweisend Japans Zukunft lenken werden. Ein erster Schritt in Richtung einer konkreten Umsetzung der Empfehlungen des Justizreformrates wurde dadurch vollzogen, dass bereits nach Vorlage des Abschlussberichtes seitens der japanischen Regierung am 15.6.2001 beschlossen wurde, ab Juni desselben Jahres ein Büro zur Vorbereitung der Justizreform einzurichten, bis Herbst einen Gesetzentwurf zur Förderung der Justizreform auszuarbeiten und nach dessen Verabschiedung eine Hauptverwaltung zur Förderung der Justizreform zu gründen.¹⁰⁶ Diesen Plänen folgend wurde am 18. September 2001 der Gesetzentwurf zur Förderung der Justizreform vom Parlament verabschiedet.¹⁰⁷ Am 19. März 2002 trat ein erstes Förderungsprogramm zur Reform des Justizsystems in Kraft, welches die ersten konkreten Reformpunkte für den Zeitraum der nächsten drei Jahre bestimmt.¹⁰⁸

¹⁰⁶ Mainichi Shimbun 15.6.2001a; Inukai in Mainichi Shimbun 15.6.2001b.

¹⁰⁷ Mainichi Shimbun 18.9.2001.

¹⁰⁸ Itô in Mainichi Shimbun 19.3.2002.

4 Technische Hinweise

Der Aufbau dieser Arbeit folgt weitestgehend den in der Japanologie üblichen Formalregeln für wissenschaftliche Arbeiten. In einigen Punkten weicht die Verfasserin jedoch von diesen Regeln ab und verwendet statt dessen die in der Literatur übliche juristische Arbeitstechnik¹⁰⁹, die für den Rahmen dieser Arbeit mit juristischem Schwerpunkt geeigneter erscheint. Die japanischen Personennamen werden in der in Japan üblichen Reihenfolge geschrieben, d.h. an erster Stelle steht der Familienname, an zweiter der Vorname. Die hier verwendete Transkription, i.e. Lateinumschrift japanischer Begriffe, erfolgt in Anlehnung an die sogenannte modifizierte Hepburn-Transkription (*hebonshiki rōmaji*) nach Okutsu. „N“ vor einem Labial wird als „m“ wiedergegeben (wie z.B. *shimbun* oder *kempō*).¹¹⁰ Grundsätzlich wird die Transkription in assimilierter Schreibweise (z.B. *kabushiki gaisha* statt *kabushiki kaisha*) vorgenommen. Von diesem Transkriptionssystem abweichende Ausnahmen stellen einige japanische Personennamen dar, bei denen die vom Autor selbst angegebene Umschrift seines Namens übernommen wurde, auch wenn sie im Widerspruch zu dem hier angewandten System stehen. Längenzeichen von Vokalen werden durch einen Zirkumflex (*â, î, û, ê, ô*) dargestellt. Von der Verwendung eingedeutschter japanischer Begriffe, wie beispielsweise dem Wort *Shōgun*, das als „Schogun“ Eingang in den Duden fand, nimmt die Verfasserin ebenso Abstand, wie von der Schreibweise „Tokyo“ für *Tōkyō*. Bei der Transkription längerer japanischer Komposita werden möglichst nicht mehr als drei Sinnbestandteile zusammengeschrieben. Bezüglich der Groß- und Kleinschreibung japanischer Termini folgt die Verfasserin den von Paul Eubel aufgestellten Formalregeln für das Studium des japanischen Rechts.¹¹¹ Werden Titel von Gesetzestexten oder Buchtitel im deutschen Text transkribiert, so wird nur der erste Buchstabe des allerersten Wortes groß und alle weiteren Wörter klein geschrieben. Eigennamen von Organisationen (wie Gerichte, Behörden, Firmen und Vereine) werden so transkribiert, dass alle Bestandteile des Namens mit großen Anfangsbuchstaben geschrieben werden.

In das Abkürzungsverzeichnis wurden nur solche Begriffe aufgenommen, die nicht im Duden aufzufinden sind. Entgegen juristischer Arbeitstechnik¹¹² finden sich hier jedoch auch eigene selbst kreierte Abkürzungen der Verfasserin wieder, die sich statt der Verwendung langer

¹⁰⁹ Wie z.B. nach Möllers 2001.

¹¹⁰ So z.B. auch Eubel 1979:685.

¹¹¹ Eubel 1979.

¹¹² Möllers 2001:126.

japanischer Gesetzesnamen aus Gründen einer besseren Lesbarkeit empfehlen. Die verwendeten Übersetzungen und Abkürzungen japanischer Gesetze und Gerichte orientieren sich an den im Anhang aufgeführten rechtswissenschaftlichen Wörterbüchern.

Soweit nicht anders angegeben, stammen alle Übersetzungen aus japanischen Texten von der Verfasserin selbst. Eckige Klammern in Zitaten sind Ergänzungen der Verfasserin. Auslassungen in Zitaten werden durch drei Punkte gekennzeichnet. Bei der Verwendung japanischer Termini, die in den deutschsprachigen Wörterbüchern keine Erwähnung finden, hat sich die Verfasserin um eine verständliche, aussagekräftige Übersetzung bemüht. Die in der Sekundärliteratur verwendeten Begrifflichkeiten wurden nur dann übernommen, wenn sie in diesem Sinne gelungen erschienen.

Dem Aufbau rechtswissenschaftlicher Arbeiten folgend benutzt die Verfasserin Fußnoten statt Endnoten.¹¹³ Fußnoten nach einem Wort beziehen sich hierbei nur auf dieses; Fußnoten nach einem Satz(teil) bzw. am Ende eines Abschnitts beziehen sich jeweils auf den Inhalt des gesamten Satz(teil)s oder Abschnittes.

Das Literaturverzeichnis umfasst neben den veröffentlichten Quellen auch ein Verzeichnis unveröffentlichter Materialien. Dieses umfasst Angaben bezüglich der Interviews und des Schriftverkehrs, welche die Verfasserin im Rahmen eines anderthalbjährigen Forschungsaufenthalts in Japan mit verschiedenen Einrichtungen und Personen führte. Ein Verzeichnis juristischer Fachwörterbücher und Nachschlagewerke, sowie ein Verzeichnis der verwendeten Gesetzestextsammlungen mögen dem Japanologen als Literaturhinweise dienen. Gesetzestexte, Verordnungen etc., die nicht der hier aufgeführten Gesetzestextsammlung (*Roppô zenshû*)¹¹⁴ oder der „Sammlung von Gesetzen und Verordnungen, die im Zusammenhang mit dem nationalen Komitee zur Regulierung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung“ (*Kôgaitô Chôtei I'inkai kankei hôreishû*)¹¹⁵ entnommen werden konnten, weil sie neueren Datums sind, wurden der Online Datenbank für Gesetzestexte, Verordnungen etc. des japanischen Justizministeriums entnommen.¹¹⁶ Diese Datenbank wird monatlich aktualisiert und umfasst neben der japanischen Verfassung und sämtlichen Gesetzestexten und Verordnungen auch Regierungsverordnungen, kaiserliche Edikte, Präfektural- oder aber auch Ministerialverordnungen.¹¹⁷

¹¹³ Möllers 2001:116.

¹¹⁴ Hirai et al. 2000.

¹¹⁵ Kôgaitô Chôtei I'inkai kankei hôreishû 1998.

¹¹⁶ Hô mushô Gyôsei Kanrikyoku 2002a:http.

¹¹⁷ Hô mushô Gyôsei Kanrikyoku 2002b:http.

Monographien in westlichen Sprachen werden i.d.R. gemäß der sogenannten CIP-Einheitsaufnahme der Deutschen Bibliothek erfasst, die zumeist im Buchdeckel abgedruckt ist oder als solche Eingang in die Deutsche, Englische, Amerikanische oder Französische Nationalbibliographie gefunden hat. Die Zitierweise der Zeitschriftenaufsätze folgt der ebenfalls online verfügbaren Aufnahme der Deutschen Zeitschriftendatenbank (ZDB) der Deutschen Bibliothek, die (Stand 2003) mehr als 1,1 Mio. Titel in allen Sprachen umfasst. Bei Zeitungsartikeln beschränkt sich die Verfasserin auf die Aufnahme der ersten zwei bis maximal drei Überschriften, auch wenn japanische Artikel oft weitere Überschriften enthalten, deren untergeordnete Bedeutung jedoch keine Gewichtung im Rahmen einer Quellensuche hat. Was den Umgang mit bzw. die Zitierweise von Internetquellen angeht, so folgt die Verfasserin weitestgehend den vom Dudenverlag aufgesetzten Regeln für die schriftliche Arbeit. Sofern ein Verfasser und ein Verfassungsdatum der Quelle ausgemacht werden konnten, so folgt Letzteres nach dem Namen. Falls vorhanden, so schließt daran die Überschrift der Internetseite an. Die eckigen Klammern nach der Internetquelle geben den Stand der Online-Version, i.e. das Abfragedatum der Quelle wieder.¹¹⁸ Handelt es sich bei der Internetquelle um eine PDF-Datei, werden in der Fußnote die Seitenzahlen angegeben, ansonsten soll lediglich der Verweis auf den jeweiligen URL (*Uniform Resource Locator*) die Internetquelle indizieren. Bei Zeitungsartikeln weist die Fußnote lediglich auf das Datum der Quelle hin.

Japanische Geldbeträge werden prinzipiell in Yen angegeben. Von einer Umrechnung der Yen Beträge in DM bzw. EUR wird i.d.R. abgesehen, da aufgrund der starken Schwankungen im Wechselkurs kein einheitlicher Umrechnungskurs für den die Arbeit umfassenden Zeitraum ausgemacht werden konnte.¹¹⁹

Die für japanische Gesetzestexte üblichen, sogenannten *edabangô*, bei denen es sich um nachträglich in Gesetzestexte hinzugefügte Paragraphen handelt, werden durch einen Bindestrich zwischen der Paragraphenzahl und der durchnummerierten Kennzahl dargestellt (wie z.B. § 24-10).

Die Vokabelliste im Anhang der Arbeit umfasst Termini, die entweder einem juristischen oder themenrelevanten Fachwortschatz entstammen oder solche, die aufgrund einer bestimmten, von der Verfasserin für den Kontext der Arbeit gewählten Übersetzung von großer Bedeutung sind. Nicht aufgenommen wurden Begriffe, die zwar inhaltlich in den Text der vorliegenden Arbeit eingebaut wurden, weil ihre Wortwahl oder Begrifflichkeit hier für

¹¹⁸ Niederhauser 2000:30-31.

¹¹⁹ Derzeitiger Wechselkurs 100 Yen = 0,714 EUR (Stand 30.5.2003).

einen Japanologen von größerem Interesse ist, aber gleichermaßen keinen Zweifel über deren Schreibweise und Übersetzung aufkommen lassen.

Auch wenn einige der Tabellen im Anhang lediglich als Arbeitsmittel zum Erstellen dieser wissenschaftlichen Studie gedient haben, so mögen diese bisher in Deutschland unveröffentlichten Statistiken und ihre oft schwierigen Übersetzungen und Interpretationen dem Interessenten als Quelle wertvoller Informationen dienen und sollen daher der Arbeit beigelegt werden.

Kapitel II: Der japanische Zivilprozess und die Probleme der Rechtspflege

Als eines der größten Probleme des japanischen Zivilprozesses wird gemeinhin die sogenannte Prozessverschleppung angesehen. Böse Zungen gehen sogar so weit und behaupten „Dem japanischen Zivilprozess fehlen die Zähne, und man könnte fast von einer allgemeinen Akzeptanz der Prozessverzögerung sprechen“¹.

Die Gründe, warum Japaner zivilrechtliche Streitigkeiten möglicherweise lieber außerhalb der Gerichte beilegen, sind vielfältig. Zum einen mag ein traditionell anderes Rechtsbewusstsein der Japaner eine gewisse Abneigung gegen die staatliche Gerichtsbarkeit bzw. eine bestimmte Zuneigung zu den Alternativen zur Justiz geprägt haben, was im folgenden Kapitel zu untersuchen gilt. Daneben soll die Tatsache, dass Prozesse in Japan mit einem zu hohen Zeit- und Kostenaufwand verbunden sind, dazu geführt haben, dass in Japan zivilrechtliche Streitigkeiten lieber außerhalb des Zivilprozesses beigelegt werden.²

Trotz der weiten Verbreitung dieser Vorurteile, die sowohl in der westlichen, als auch in der japanischen Literatur zum japanischen Rechtssystem vorherrschen, gibt es insbesondere hierzulande wenige fundierte Untersuchungen zur tatsächlichen Beschaffenheit des Zustandes der japanischen Justiz. Im Folgenden soll daher der Versuch unternommen werden, zu untersuchen, inwieweit diese Vorurteile tatsächlich zutreffen und wo sie gegebenenfalls nicht mit den wahren Gegebenheiten übereinstimmen.

Ein kurzer Abriss in die Geschichte des japanischen Zivilprozesses soll in die Thematik einleiten. Es folgt eine knappe Beschreibung der japanischen Gerichte und Gerichtsbarkeit, bei der insbesondere die Unterschiede zum deutschen Justizwesen aufgezeigt werden. Im Anschluss an diese Einführung folgt eine detaillierte Analyse der Geschäftsbelastung der japanischen Gerichte. Da die Prozessverschleppung Japans u.U. durch einen Personalmangel in der Justiz begründet werden kann, soll im folgenden Abschnitt der Personalbestand und die Personalrekrutierung der juristischen Berufe durchleuchtet werden. Aufgrund der Tatsache, dass der japanische Zivilprozess nicht nur alleine aufgrund seiner Verfahrensdauer als sehr zeit- und somit kostenaufwändig gilt, gilt es in einem weiteren Abschnitt die Kosten des Zivilprozesses zu analysieren. Abschließende Wertungen der Untersuchungsergebnisse sollen unter Berücksichtigung der Reformvorschläge des Justizreformrates zusammenfassen, was

¹ Einsel 1994:483.

² So z.B. Nakamura 1994:498.

diese einzelnen Analysepunkte bezüglich der eingangs vorgestellten Vorurteile zu Tage bringen können.

1 Kurzer Abriss der Geschichte des japanischen Zivilprozesses

Am 21. April 1890 wurde in Japan die Zivilprozessordnung (*Minji soshōhō*)³ verabschiedet, welche am 1. Januar 1891 in Kraft trat. Grundlage der japanischen Zivilprozessordnung bildete zum einen der Entwurf von Gustave Emile Boissonade de Fontarabie nach französischem Recht. Zum anderen diente später, als die Entscheidung zugunsten einer Adaption der preußischen Verfassung gefallen war, der deutsche Entwurf von Hermann Techow in so starkem Maße als Vorbild für die japanische Gesetzgebung, dass die fertiggestellte japanische Zivilprozessordnung der deutschen Zivilprozessordnung größtenteils schließlich nicht nur in ihrer Systematik, sondern auch in ihrem Wortlaut entsprach. Ein grundlegender Unterschied zur deutschen Zivilprozessordnung bestand jedoch darin, dass u.a. die Bestimmungen des sechsten Buches der sechsbändigen japanischen Zivilprozessordnung, in denen die Familien-, Kindschafts-, Unterhalts- und Entmündigungssachen geregelt waren, nicht übernommen worden waren, sondern später durch ein gesondertes Gesetz⁴ geregelt wurden.⁵ Aus diesem Grunde verwundert es nicht, dass sowohl Aufbau und Zuständigkeitsbereiche der Gerichte, als auch die Gerichtsbarkeit Japans neben vielen Parallelen jedoch auch, insbesondere was die Familiensachen betrifft, deutliche Unterschiede zu Deutschland aufzeigten.

Die Entwicklung des japanischen Zivilprozesses lässt sich grob in vier Zeitabschnitte unterteilen. Der erste Zeitabschnitt kennzeichnet den Zeitraum von Beginn des Inkrafttretens der bereits erwähnten ersten japanischen Zivilprozessordnung aus dem Jahr 1891, bis zu ihrer Revision im Jahr 1926, die 1929 in Kraft trat. Diese leitete den zweiten Zeitabschnitt ein, der bis zum Zweiten Weltkrieg andauerte. In diesem Zeitraum wurde in verstärktem Maße ein japanischer Rechtsgedanke in die ursprünglich sehr westlich geprägte Rechtsordnung eingebracht, was sich z.B. in einer gesetzlichen Manifestation eines Schlichtungsverfahrens äußerte, das im Kapitel drei näher erläutert werden soll. Der dritte Zeitabschnitt setzte 1946 ein und war in hohem Maße vom US-amerikanischen Recht geprägt.⁶ Die vierte und bisher letzte Reform datiert aus dem Jahr 1996 und bewirkte eine völlige Umgestaltung der

³ Gesetz Nr. 29, vom 21.4.1890, in Kraft seit dem 1.1.1891.

⁴ „Verfahrensordnung für den besonderen Zivilprozess in Familiensachen“ (*Jinji soshō tetsuzukihō*), Gesetz Nr. 13, aus dem Jahre 1898.

⁵ Einsel 1994:473f.; Nakamura 1994:490.

⁶ Nakamura 1994:489-493, der jedoch eine Einteilung in nur drei Epochen vornimmt, da die vierte erst einige Jahre nach der Veröffentlichung seiner Abhandlung einsetzte.

Zivilprozessordnung. So richtet sich die gegenwärtige Gerichtsbarkeit des japanischen Zivilprozesses nach dem Zivilprozessordnung (fortan ZPO) (*Minji soshôhō*)⁷ aus dem Jahr 1996, welche 1998, in Verbindung mit der Zivilprozessverordnung (fortan ZPVO) (*Minji soshô kisoku*)⁸ in Kraft trat. Neben einer Abänderung des formellen Aufbaus der Vorschriften umfasste diese letzte Reform der ZPO eine Neugestaltung des Erkenntnisverfahrens, die Einführung einer Zulassungsrevision und besonderer Vorschriften für Verfahren mit geringem Streitwert, sowie sondergesetzliche Neuregelungen der Aufgebots- und Schiedsverfahren.⁹ Auf die Details einzelner Reformpunkte, die für eine Diskussion um den heutigen japanischen Zivilprozess bzw. um die Probleme der Rechtspflege und Justiz in Japan im Vergleich zu den Alternativen zur Justiz von Bedeutung sind, soll in den Abschnitten 4.3 und 5.5 dieses zweiten Kapitels näher eingegangen werden.

⁷ Gesetz Nr. 109, vom 26.6.1996, in Kraft seit 1.1.1998, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 151/1999.

⁸ Verordnung Nr. 5 des Obersten Gerichtshofes vom 17.12.1996, in Kraft seit 1.1.1998, zuletzt geändert durch Verordnung Nr. 5 des Obersten Gerichtshofes/1997.

⁹ Heath/Petersen 2002:7f., 17-27.

2 Organe der Zivilrechtspflege

Das höchste Gericht Japans ist der Oberste Gerichtshof (*Saikô Saibansho*), der seinen Sitz in Tôkyô hat. Diesem sind hierarchisch die Oberlandesgerichte (*Kôtô Saibansho*) untergeordnet, die wiederum über den Familiengerichten (*Katei Saibansho*) und den auf gleicher Ebene angesiedelten Landesgerichten (*Chihô Saibansho*) stehen. Den Landesgerichten sind wiederum die Amtsgerichte (*Kan'i Saibansho*) hierarchisch untergeordnet (Abb. 1).

Im deutlichen Gegensatz zur deutschen Gerichtsbarkeit, die zwischen fünf Rechtsgebieten differenziert, existieren in Japan keine Spezialgerichte, wie Arbeits-, Sozial-, Finanz- oder Verwaltungsgerichte. Diese *einheitliche Gerichtsbarkeit* hat zur Folge, dass die Richter Japans sich nicht auf einige bestimmte juristische Fachgebiete spezialisieren können, sondern in der Lage sein müssen, in allen Rechtsgebieten Entscheidungen treffen zu können, wobei die 1949 in Kraft getretene Familiengerichtsbarkeit als Teil der ordentlichen Gerichtsbarkeit angesehen wird.¹⁰

2.1 Der Oberste Gerichtshof

Nach § 76 Abs. 1 der jap. Verf. liegt die Justizgewalt „samt und sonders beim Obersten Gerichtshof und den nach Maßen des Gesetzes eingerichteten unteren Gerichtshöfen“.¹¹

Der Oberste Gerichtshof (*Saikô Saibansho*) in Tôkyô ist gemäß § 81 der jap. Verf. befugt, in letzter Instanz die Verfassungsmäßigkeit aller Gesetze, richterlichen Verfügungen (gemäß der ZPO) bzw. Anordnungen (*meirei*) sowie Regelungen bzw. Bestimmungen (*kisoku*) zu überprüfen. Dies heißt zwar nicht, dass der Oberste Gerichtshof alleine die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen prüfen darf, was in Japan selbst den untersten Gerichten zusteht,¹² sondern dass er alleine als letzte Instanz die endgültige Entscheidung trifft.

Nach § 7 Abs. des Gerichts(verfassungs)gesetzes (*Saibanshohô*) hat der Oberste Gerichtshof die Gerichtsbarkeit für alle Revisionsprozesse und ist nach Abs. 2 darüber hinaus für bestimmte Beschwerden (*kôkoku*) zuständig, die sich in der Regel gemäß § 328 Abs. 1 ZPO gegen einen Beschluss (*kettei*) oder richterliche Verfügungen (*meirei*) richten.

Von einer Revision (*jôkoku*) spricht man dann, wenn erstens gegen ein Urteil der ersten oder der zweiten Instanz eines Oberlandesgerichtes eine Revision eingelegt wurde. Bei dem überwiegenden Teil von Revisionen handelt es sich um Revisionen dieser Art, wenngleich

¹⁰ So z.B. auch Marutschke 1999:72; Nakamura 1994:493.

¹¹ Zitiert nach Miyazawa 1985:308; Hôsôkai 1998:8.

¹² Hirai et. al. 1999:294f., 1062.

weitere Arten zu unterscheiden sind. So spricht man zweitens auch dann von einer Revision, wenn gegen ein erstinstanzliches Urteil des Bezirks- oder Familiengerichts oder gegen ein erstinstanzliches Urteil in einem Strafprozess vor dem Amtsgericht eine sogenannte „Sprungrevision“ (*hiyaku jōkoku*) eingelegt wurde. Von einer Revision spricht man drittens auch in den Fällen, in denen gegen einen Prozess vor dem Oberlandesgericht aus bestimmten Gründen eine Revision oder Berufung (*kōso*) einreicht wurde und der Prozess somit an den Obersten Gerichtshof weitergeleitet wurde. Darüber hinaus spricht man viertens auch dann von einer Revision, wenn man eine „besondere Revision“ (*tokubetsu jōkoku*) gegen ein Urteil des Revisionsgerichtes, d.h. dem Oberlandesgericht einreicht, das den Fall als dritte Instanz behandelte. Um eine Revision handelt es sich schließlich fünftens auch, wenn durch den Generalstaatsanwalt eine „außerordentliche Revision“ (*hijō jōkoku*) gegen ein rechtskräftiges Urteil in einem Strafprozess erhoben wird. Gegen Prozesse vor den Zivil- oder Verwaltungsgerichten dürfen nur dann Revisionen eingebracht werden, wenn es sich um Verfassungsverletzungen oder schwerwiegende Verletzungen des Verfahrensrechts handelt, welche im Gesetz aufgeführt werden. Jedoch kann der Oberste Gerichtshof als Revisionsgericht einen Fall auch dann annehmen, wenn die Auslegung eines Gesetzes oder einer Verordnung einer großen Bedeutung beigemessen wird. In Strafprozessen sind Revisionen auf solche beschränkt, die Verfassungsverletzungen oder Verstöße gegen die Rechtsprechung betreffen (Abb. 2).¹³

Wie im Gerichtsgesetz (*Saibanshohō*) besonders festgelegt, spricht man dann von einer „Beschwerde“ (*kōkoku*), wenn erstens entweder aufgrund einer möglichen Verfassungsverletzung im Zivilprozess eine Beschwerde eingereicht wurde oder wenn das Oberlandesgericht eine Erlaubnis zur Beschwerde gegeben hat, weil es sich um einen Prozess handelt, der aufgrund der Interpretation von Gesetzen bzw. Verordnungen von großer Bedeutung ist. Daneben kann zweitens in einem Strafprozess, in einem Jugendstrafprozess oder einem sonstigen Prozess eine Beschwerde aufgrund einer Verfassungsverletzung oder einer Verletzung der Rechtsprechung eingereicht werden¹⁴.

Im Unterschied zum deutschen Bundesverfassungsgericht ist der Oberste Gerichtshof Japans jedoch kein Verfassungsgericht, da er weder zu einer abstrakten Normenkontrolle berechtigt ist, noch Verfassungsbeschwerden annehmen darf. In seiner Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der polizeilichen Bereitschaftstruppe¹⁵ betont der Oberste Gerichtshof

¹³ Hōsōkai 1998:f.; Ikeda et al. 1997:252-255.

¹⁴ Hōsōkai 1998:11.

¹⁵ Urteil des Großen Senats vom 8.10.1952, Minshū.

persönlich, dass er lediglich dazu berechtigt ist, im konkreten Einzelfall die Vereinbarkeit eines Gesetzes etc. mit der Verfassung zu überprüfen.¹⁶

Neben seiner Funktion als Revisionsgericht kommen dem Obersten Gerichtshof darüber hinaus Befugnisse zu, Gerichtsverordnungen zu erlassen. Laut Art. 77 Abs. 1 der jap. Verf. heißt es: „Der Oberste Gerichtshof besitzt die Befugnis, Vorschriften zu erlassen, die das Verfahren bei den Prozessen und allen Angelegenheiten betreffen, die sich auf die Rechtsanwälte, die innere Ordnung bei den Gerichten und die Justizverwaltung beziehen.“¹⁷ Im Rahmen der Verwaltungskompetenzen wird der Oberste Gerichtshof so z.B. mit der Ernennung der Richter beauftragt.

Dem Obersten Gerichtshof Japans sitzen gemäß § 5 des Gerichtsgesetzes (*Saibanshohô*)¹⁸ neben dem Obersten Richter, der somit der oberste Richter ganz Japans ist (*saikô saiban chōkan*) vierzehn Richter (*saikô saibansho hanji*) bei. Während der höchste Richter Japans, i.e. der Oberste Richter des Obersten Gerichtshofs Japans nach § 39 des Gerichtsgesetzes vom Kabinett nominiert und vom japanischen Kaiser (*Tennō*) persönlich vereidigt wird, werden die vierzehn Richter des Obersten Gerichtshofs, die gemäß Art. 80 jap. Verf. vom Obersten Gerichtshofs vorgeschlagen werden, vom Kabinett gewählt und ebenfalls durch den Tenno vereidigt.

Seit Mai 2001 hat Richter Yamaguchi Shigeru, Jahrgang 1932 und Absolvent der Universität von Kyōto das Amt des Obersten Richters Japans inne. Es heißt, dass von den weiteren vierzehn gegenwärtig tätigen Richtern des Obersten Gerichtshofes insgesamt sechs Richter schon vorher das Amt eines Richters an einem anderen Gericht ausgeübt haben, vier zuvor als Anwälte tätig waren und die restlichen fünf aus Personen von „Gelehrsamkeit und Erfahrung“ rekrutiert worden seien, von denen einige zuvor den Beruf des Strafverteidigers ausgeübt haben. Interessanter Weise sind dreizehn der insgesamt fünfzehn Richter Absolventen der staatlichen Universitäten Tōkyō und Kyōto, die als die Eliteuniversitäten des Landes gelten.¹⁹ Bedauerlicherweise hat derzeit (Stand Nov. 2001) keine einzige weibliche Richterin einen Platz am Obersten Gerichtshof Japans inne.²⁰

Gemäß Art. 80 jap. Verf. beträgt die Amtszeit der Richter des Obersten Gerichtshofes zehn Jahre. Eine Wiederernennung ist nach § 79 jap. Verf. nach einer erneuten Prüfung im Falle einer Wiederwahl möglich. Sie werden erst im Alter von 70 Jahren pensioniert. So erstaunt es

¹⁶ Kawazoe 1994:400; Marutschke 1999:72.

¹⁷ Zitiert nach Miyazawa 1985:308.

¹⁸ Gesetz Nr. 59, vom 16.4.1947, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 50/1998.

¹⁹ Saikō Saibansho 2002a:http; Saikō Saibansho nach Asahi Shimbunsha 2001:238-239.

²⁰ Saikō Saibansho 2002b:http.

denn auch nicht, dass alle Richter des Obersten Gerichtshofes im Juni 2001 zwischen 65 und 69 Jahre alt waren und zumeist erst im Alter von Anfang 60 in das Amt des Richters am Obersten Gerichtshof berufen worden sind.²¹

Gerichtliche Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs werden entweder vom Großen Senat (*daihyôtei*), d.h. von allen fünfzehn Richtern oder vom einem der drei Kleinen Senate (*shôhôtei*) getroffen, dem jeweils fünf Richter beisitzen. Die beschlussfähige Zahl des Großen Senates liegt hierbei bei neun Stimmen, die des Kleinen Senates bei drei Stimmen.²²

1996 wurden dem Obersten Gerichtshof Japans insgesamt 4.573 neue Prozesse vorgelegt. Es handelte sich hierbei um 3.144 Zivil- und Verwaltungsprozesse und 1.429 Strafprozesse. 1996 konnte der Oberste Gerichtshof insgesamt 3.112 Prozesse durch ein Urteil abschließen. Bei diesen Prozessen handelt es sich zum einen um Prozesse, in denen der Oberste Gerichtshof das Urteil des Oberlandesgerichts bestätigt und somit eine Revision ablehnt (*jôkoku kikyaku*). Zum anderen kann es sich bei diesen abgeschlossenen Prozessen jedoch auch um Prozesse handeln, bei denen die Revision verworfen wird (*jôkoku kyakka*). Dieser Fall kann z.B. dann eintreten, wenn die Revision erst nach mehr als 2 Wochen vor Gericht eingereicht wurde und die Gründe für diese Verspätung nicht erklärt wurden. Der § 313 jap. ZPO, der auf § 285 jap. ZPO verweist, legt fest, dass eine Revision spätestens nach 2 Wochen eingereicht werden muss. Ferner kann es sich bei den abgeschlossenen Prozessen um Prozesse handeln, bei denen der Oberste Gerichtshof die Revision bestätigt und somit das Urteil der vorherigen Instanz (*genshin*), d.h. das Urteil des Oberlandesgerichtes für falsch erklärt und es aus diesem Grunde aufhebt (*handan wo haki suru*). Diese Aufhebung oder Widerrufung kann zur Folge haben, dass der Oberste Gerichtshof sich dazu entscheidet, nun nach § 326 jap. ZPO selbst ein Urteil in dieser Angelegenheit zu fällen (*jihan*). Daneben hat der Oberste Gerichtshof gemäß § 325 jap. ZPO jedoch auch die Option, diesen Prozess wieder an das Oberlandesgericht zurückzuweisen (*sashimodoshi*). In diesem Fall gilt der Prozess zwar für den Obersten Gerichtshof als abgeschlossen, der Prozess selbst bleibt aber anhängig, so dass der Begriff „abgeschlossen“ nicht ohne weiteres wörtlich verstanden werden darf.

Im Jahr 1996 waren vor dem Obersten Gerichtshof insgesamt 2.089 Zivil- oder Verwaltungsprozesse anhängig.²³

²¹ Saikô Saibansho 2002b:http; Saikô Saibansho nach Asahi Shimbunsha 2001:239.

²² Hôsôkai 1998:10.

²³ Hôsôkai 1998:12-13.

2.2 Oberlandesgerichte

Hierarchisch sind dem Obersten Gerichtshof die Oberlandesgerichte (*Kôtô Saibansho*) untergeordnet (Abb. 1). Auf ganz Japan verteilen sich insgesamt acht Oberlandesgerichte mit insgesamt sechs Nebenstellen. Die acht Hauptstellen, die ihren Sitz in den Großstädten Tôkyô, Ôsaka, Nagoya, Hiroshima, Fukuoka, Sendai, Sapporo und Takamatsu haben, sind für die Rechtsprechung in ihrer jeweiligen Region zuständig und werden von insgesamt sechs Nebenstellen bei ihrer Arbeit entlastet. An den Oberlandesgerichten Japans arbeiten inklusive der acht Leiter der Oberlandesgerichte (*kôtô saibansho chôkan*), die wie der Leiter des Obersten Gerichtshofs direkt vom Kabinett ernannt werden, insgesamt 280 Richter.²⁴

In der Regel sitzen den Prozessen vor dem Oberlandesgericht drei Richter bei. In bestimmten Ausnahmefällen, wie z.B. in Prozessen, die Hochverrat, Disziplinarverfahren gegen Richter oder solche, die unlauteren Wettbewerb betreffen, werden die Verfahren jedoch von insgesamt fünf Richtern entschieden.²⁵

Das Oberlandesgericht hat die Gerichtsbarkeit für Berufungen (*kôso*) gegen Urteile des Landgerichts und des Familiengerichts, sowie gegen Urteile in Strafprozessen vor dem Amtsgericht. Ferner hat es die Gerichtsbarkeit für Revisionen (*jôkoku*), die sich gegen zweitinstanzliche Zivilprozesse vor dem Landgericht richten und ist für sogenannte Sprungrevisionen (*hiyaku jôkoku*) gegen Urteile in Zivilprozessen vor dem Amtsgericht zuständig. Darüber hinaus bearbeitet das Oberlandesgericht Beschwerden, die sich gegen Beschlüsse (*kettei*) des Land- oder Familiengerichtes richten.²⁶ Neben der Gerichtsbarkeit für Berufungs- und Revisionsprozesse besitzt das Oberlandesgericht die erstinstanzliche Gerichtsbarkeit (*daiisshin hanketsuken*) in Verwaltungsprozessen, die Wahlen betreffen sowie die erstinstanzliche Gerichtsbarkeit in Strafprozessen, die Hochverrat betreffen.²⁷ Das Oberlandesgericht in Tôkyô hat überdies die erstinstanzliche Gerichtsbarkeit (*daiisshin saibanken*) für die Verfahren von „quasi-justiziellen Einrichtungen“ (*junshihôteki kikan no shinketsu no soshô*) bezüglich des Komitees für den fairen Wettbewerbs (*kôsei torihiki i'inkai no shinketsu*) und des Patentamtes (*tokkyôchô*) (Abb. 2).²⁸

²⁴ Hôsôkai 1999:22.

²⁵ Hôsôkai 1998:22.

²⁶ Hôsôkai 1998:22.

²⁷ Hôsôkai 1998:22.

²⁸ Hôsôkai 1998:22.

2.3 Landgerichte

Die Landgerichte (*Chihô Saibansho*) sind neben den Familiengerichten (*Katei Saibansho*) den Oberlandesgerichten hierarchisch untergeordnet (vgl. Abb. 1). Während alle Streitigkeiten, die der Familiengerichtsbarkeit zuzuordnen sind, in den Zuständigkeitsbereich der Familiengerichte fallen, sind die Landgerichte für die Gerichtsbarkeit sonstiger ziviler Streitigkeiten zuständig. Zu beachten ist hierbei, dass zur Familiengerichtsbarkeit jedoch nicht nur die „klassischen“ Streitigkeiten in Familien-, d.h. Ehesachen und die mit ihr im Zusammenhang stehenden Probleme gezählt werden, sondern auch alle Angelegenheiten des Jugendstrafrechts, der Unterhalts-, Nachlaß- und Namensrechtssachen. Da den 50 Familiengerichten im Rahmen der Beilegung von Streitigkeiten über Umweltbelange keinerlei Funktion zukommt, wird ihnen im Verlauf der vorliegenden Arbeit keine weitere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

In ganz Japan gibt es insgesamt 50 Landgerichte, die sich so verteilen, dass auf jede Präfektur ein Landgericht entfällt. Eine Ausnahme stellt hierbei die nördlich gelegene Insel Hokkaidô dar, auf der es insgesamt drei Landgerichte gibt,²⁹ was sich durch die Größe dieser Präfektur begründen lässt. Auch wenn die Einwohnerzahl in dieser Region vergleichsweise gering ist, so garantiert die Anzahl der Gerichte, dass die Bevölkerung keine unzumutbaren Anfahrtswege auf sich nehmen muss.

Im November 1997 arbeiteten insgesamt 910 Richter und 530 Hilfsrichter an den 50 Landgerichten und ihren 203 Nebenstellen. Ein Prozess vor dem Landesgericht wird in der Regel von einem einzigen Richter entschieden, aber unter bestimmten Voraussetzungen muss der Prozess von einem Kollegialgericht (*gogitai*) entschieden werden, dem insgesamt drei Richter beisitzen. Ein solches Kollegialgericht fällt in den Fällen ein Urteil, in denen von einem Gericht entschieden wurde, dass der Prozess vor dem Landgericht von einem Kollegialgericht zu entscheiden ist oder wenn es sich um Strafprozesse handelt, die durch Todesstrafe, eine auf unbestimmten Zeitraum festgesetzte Freiheitsstrafe oder eine Freiheitsstrafe von über einem Jahr mit Zuchthausarbeit (*chôeki*) geahndet werden. Ferner werden Berufungsfälle (*kôso jiken*) von einem Kollegialgericht entschieden. Auch entscheidet ein Kollegialgericht Prozesse, wenn dies gemäß sonstiger Bestimmungen festgesetzt wurde (Abb. 2).³⁰

²⁹ Saikô Saibansho Jimukyoku 1998:f.; Hôsôkai 1998:8-9.

³⁰ Hôsôkai 1998:38.

2.4 Amtsgerichte

In ganz Japan zählte man im Jahr 2001 insgesamt 438 Amtsgerichte (*Kan'i Saibansho*),³¹ die hierarchisch unter den Landgerichten angesiedelt sind und somit die Gerichte auf unterster Ebene darstellen (Abb. 1). An den Amtsgerichten Japans waren zu diesem Zeitpunkt insgesamt 806³² Richter beschäftigt.

Die Amtsgerichte haben als „einfache Gerichtshöfe“, wie man den Begriff *Kan'i Saibansho* wörtlich übersetzen könnte, die erstinstanzliche Zuständigkeit in Zivilprozessen, deren Streitwert 900.000 ¥ nicht überschreitet, und in Strafprozessen, die mit geringen Strafen geahndet werden, auf die hier aber nicht näher eingegangen werden soll (Abb. 2).

Bezüglich der Zivilprozesse kann das Amtsgericht z.B. in Prozessen mit einem Streitwert von bis zu 300.000 ¥ prinzipiell bereits nach dem ersten Verhandlungstermin eine Zahlung anordnen, ohne eine Anhörung des Beklagten durchzuführen. Hierfür muss jedoch der Antrag des Klägers vorliegen und der Beklagte darf dagegen keinen (Rechts)Einwand (*igi*) erhoben haben. Daneben bietet das Amtsgericht jedoch auch die Möglichkeit zu einem Schlichtungsverfahren (*chôtei*), was die Lösung von alltäglichen, zivilen Streitigkeiten angeht.³³

Anträge beim Amtsgericht auf einen Zivilprozess oder ein Schlichtungsverfahren können mündlich oder aber auch durch Ausfüllen vorgefertigter Formulare gestellt werden.³⁴

Alle Verhandlungen (*shinri*) und Prozesse vor dem Amtsgericht werden von einem einzigen Richter geführt.³⁵

2.5 Verteilung der Gerichte

Um die gegenwärtige Anzahl der Gerichte Japans mit der Deutschlands vergleichen zu können, seien die bereits zuvor erwähnten statistischen Daten Japans an dieser Stelle noch einmal ins Gedächtnis gerufen: Im April 2001 existierten in Japan neben dem Obersten Gerichtshof acht Oberlandesgerichte, denen je 50 Land- und Familiengerichte untergeordnet waren. Die insgesamt 438 Amtsgerichte bildeten das Fundament der pyramidenförmig angeordneten Hierarchie der japanischen Gerichte.³⁶ Rechnet man den Familien- und Landgerichten noch ihre je 203 Nebenstellen und den Familiengerichten neben ihren 203

³¹ Saikô Saibansho 2002a:http; Saikô Saibansho nach Asahi Shimbunsha 2001:238.

³² Saikô Saibansho 2002a:http; Saikô Saibansho nach Asahi Shimbunsha 2001:238.

³³ Hôsôkai 1998:26, 38.

³⁴ Hôsôkai 1998:26.

³⁵ Hôsôkai 1998:26, 38.

³⁶ Saikô Saibansho 2002a:http; Saikô Saibansho nach Asahi Shimbunsha 2001:238.

Nebenstellen ihre 77 Zweigstellen hinzu,³⁷ so ergibt dies eine Gesamtsumme von 1.030 Gerichten in ganz Japan (Abb. 1).

Am 31.12.2000 zählte Deutschland insgesamt 685 Amtsgerichte, 116 Landgerichte mit 1.528 Zivil- und 1.496 Strafkammern sowie 25 Oberlandesgerichte mit 498 Zivil- und 85 Strafkammern.³⁸ Addiert man die Fachgerichte, i.e. (hier) die (erstinstanzlichen) Arbeits-, Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichte, deren Summe sich inklusive ihrer Kammern und Senate auf zusätzliche 999 Gerichte beläuft, zusätzlich zu diesen Gerichten hinzu, so kommt man auf 5.432 deutsche Gerichte.³⁹

Der Vergleich macht deutlich, dass in Deutschland etwa fünfmal so viele Gerichte zur Verfügung stehen wie in Japan. Diese Zahl alleine ist jedoch nicht ausreichend, um eine fundierte Aussage über die Qualität der japanischen Rechtspflege zu machen. Aus diesem Grunde soll im nächsten Abschnitt die Geschäftsbelastung der japanischen Gerichte näher untersucht werden.

³⁷ Hôsôkai 1998:8; Saikô Saibansho 2002a:htp.

³⁸ Statistisches Bundesamt 2001b:358[Tab. 15.1].

³⁹ Berechnet nach Statistisches Bundesamt 2001b:358[Tab. 15.1].

3 **Geschäftsbelastungen der Gerichte**

Im Jahr 2.000 waren vor den Gerichten Japans insgesamt 3.051.709 neue Verfahren in Zivil- und Verwaltungssachen eingereicht worden. Insgesamt 524.884 dieser Verfahren wurden hierbei als Zivil- und Verwaltungsprozesse und 317.986 als Schlichtungsverfahren eingeleitet. 2.208.839 Verfahren wurden den nicht näher definierten „sonstigen Zivil- und Verwaltungsverfahren“ zugeordnet. Während die Gesamtzahl 1949 noch bei etwa 340.000 Verfahren lag, konnten in den sechziger Jahren schon mehr als 1 Mio. neue Verfahren pro Jahr registriert werden. Mitte der achtziger Jahre war die Grenze von 2 Mio. neuen Verfahren bereits überschritten, stieg seither kontinuierlich an und hat 2000 erstmals die 3 Mio. Marke überschritten. Was die Anzahl der Zivil- und Verwaltungsprozesse betrifft, so konnten im Jahr 2000 neben den 524.884 neu eingeleiteten Verfahren 530.276 erledigte und 167.953 anhängige Verfahren verzeichnet werden. Die Tatsache, dass die Anzahl der erledigten Verfahren hier größer ist als die der neu eingeleiteten, ergibt sich daher, dass einige dieser Verfahren bereits aus dem Vorjahr übernommen wurden. Während die Zahl der neu eingeleiteten Zivil- und Verwaltungsprozesse 1949 noch bei ca. 50.000 Verfahren lag, stieg sie bis 1950 bereits auf ca. 160.000 Verfahren an und wuchs bis auf kleinere Schwankungen seither kontinuierlich an. Die Anzahl der anhängigen Verfahren beläuft sich seit den siebziger Jahren etwa auf jährlich 150.000 bis maximal 190.000 Verfahren. Seit Mitte der neunziger Jahre entspricht die Anzahl erledigten Verfahren in etwa der der jährlichen Neuzugänge.⁴⁰

Was die Verteilung der Zivil- und Verwaltungsprozesse anbelangt, so wird die überwiegende Anzahl der Verfahren vor den Amtsgerichten ausgetragen. Im Jahr 2000 wurden von 530.276 Verfahren 314.533 vor den Amtsgerichten, 187.070 vor den Landgerichten, 24.400 vor den Oberlandesgerichten und 4.273 vor dem Obersten Gerichtshof Japans erledigt (Tab. 1).⁴¹

Was die ordentliche Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte betrifft, so zählte man 1998 vor den Amtsgerichten 1.584.128 Zivilprozesse, deren durchschnittliche Verfahrensdauer bei 4,6 Monaten lag.⁴² Was die Zivilprozesse vor den Landgerichten Deutschlands angeht, so zählte man 1998 insgesamt 404.496 Prozesse in erster Instanz und 100.591 in der Berufungsinstanz mit einer jeweiligen durchschnittlichen Verfahrensdauer von 6,7 bzw. 5,4 Monaten.⁴³ Vor den Oberlandesgerichten waren 1998 insgesamt 69.600 Berufungen in Zivilsachen mit einer

⁴⁰ Saikō Saibansho Jimukyoku 2001:2.

⁴¹ Saikō Saibansho Jimukyoku 2001:2-3.

⁴² Bundesministerium der Justiz 2000:4.

⁴³ Bundesministerium der Justiz 2000:4.

durchschnittlichen Verfahrensdauer von 8,5 Monaten anhängig.⁴⁴ Über die Dauer der 6.096 Revisionen, Beschwerden und Berufungen in Zivilsachen vor dem Bundesgerichtshof Deutschlands liegen keine Daten vor.⁴⁵

Ein Vergleich dieser statistischen Angaben mit den entsprechenden für Japan gültigen Zahlen erweist sich an dieser Stelle als äußerst schwierig, da das statistische Jahrbuch der Daten zur Justiz (*shihô tôkei nempô*), welches alljährlich vom Obersten Gerichtshof Japans herausgegeben wird, im ersten Band, der die Erhebungen bezüglich der Zivil- und Verwaltungsverfahren umfasst, nur die Dauer bestimmter Verfahren erfasst. Die Datensammlung enthält keine Angaben, die sich ausschließlich auf die Dauer der Zivilprozesse beziehen. Stattdessen werden lediglich die Zivil- und Verwaltungsverfahren zusammengekommen analysiert. Grundsätzlich wird, was die statistischen Erhebungen über die Dauer von Zivil- und Verwaltungsverfahren Japans betrifft, zwischen den noch fortdauernden (Tab. 3) und den bereits abgeschlossenen Verfahren (Tab. 4) differenziert, wobei in Bezug auf die Verfahren der ersten und der Berufungsinstanz ausschließlich die ordentlichen Verfahren erfasst werden. Die Mehrzahl der im Jahr 2000 als Zivil- und Verwaltungsverfahren anhängigen Verfahren aller Instanzen waren erst bis zu sechs Monate anhängig. Bei den ordentlichen Verfahren der ersten Instanz vor dem Amtsgerichten betraf dies fast 95% aller Verfahren dieser Instanz, vor den Landgerichten gut 50%. 75% aller Verfahren der Berufungsinstanz vor dem Landgericht, ca. 60% der Verfahren der Berufungsinstanz vor dem Oberlandesgericht und etwa 55% der Verfahren der Revisionsinstanz vor dem Obersten Gerichtshof waren erst bis zu sechs Monate anhängig (Tab. 3). Da von insgesamt 3.045.266 im Jahr 2000 neu eingeleiteten Zivilverfahren 317.986 Schlichtungs- und 7.087 Vergleichsverfahren betrafen (Tab. 2), sind diese Statistiken somit nur bedingt für einen Vergleich mit der Alternative zur Justiz geeignet.

Was die Verteilung der im Jahr 2000 erledigten Zivil- und Verwaltungsverfahren anbelangt, die durch ein Urteil beendet wurden, so lässt die Datenerfassung hier detailliertere Unterschiede zwischen den einzelnen Instanzen erkennen. Etwa 60% der ordentlichen Verfahren der ersten Instanz vor den Amtsgerichten wurden im Jahr 2000 innerhalb des Zeitraums von ein bis zwei Monaten durch ein Urteil abgeschlossen. Etwa 8% innerhalb nur eines Monats, 20% im Zeitraum von zwei bis drei Monaten und ca. 10% in drei bis sechs Monaten. Der Anteil der Verfahren, die sechs Monate bis mehr als fünf Jahre bis zum Verfahrensabschluss in Anspruch nahmen, machte hingegen nur weniger als 3% an der

⁴⁴ Bundesministerium der Justiz 2000:5.

⁴⁵ Bundesministerium der Justiz 2000:6.

Gesamtzahl der Verfahren dieser Instanz aus. Was die ordentlichen Verfahren vor den Landgerichten betraf, so wurden auch hier etwa 27% aller Verfahren im Zeitraum von ein bis zwei Monaten durch ein Urteil beendet. 17 bzw. 16% aller Verfahren wurden im Zeitraum von zwei bis drei bzw. drei bis vier Monaten durch ein Urteil entschieden und ca. 14% in sechs bis 12 Monaten bzw. im Zeitraum von ein bis zwei Jahren. Der Anteil der Verfahren, die innerhalb des ersten Monats abgeschlossen werden konnte, entsprach in etwa dem Anteil der Verfahren, die nach drei bis vier Jahren beendet wurden. Mit ansteigender Hierarchie der gerichtlichen Instanz erhöhte sich die Verfahrensdauer diesem soweit angedeuteten Trend entsprechend weiter. So wurden etwa 46% bzw. 41% aller ordentlichen Verfahren der Berufungsinstanz vor den Land- bzw. Oberlandesgerichten erst im Zeitraum von drei bis sechs Monaten abgeschlossen, während 46% der Verfahren der Revisionsinstanz vor dem Oberlandesgericht drei Monate bis zu ein Jahr andauerten. Von 156 Verfahren in der Revisionsinstanz vor dem Obersten Gerichtshof konnten 138 (ca. 88%) bereits innerhalb des ersten Monats erledigt werden. 63 benötigten jedoch zwei bis drei Jahre, 43 drei bis fünf Jahre und fünf Verfahren etwa fünf bis sieben Jahre (Tab. 4).⁴⁶

Analysiert man die Gesamtdauer der im Jahr 2000 vor dem Obersten Gerichtshof Japans erledigten Verfahren vom Verfahrensbeginn in erster Instanz bis zur Revisionsinstanz vor dem Obersten Gerichtshof, so wird deutlich, dass der Großteil der Zivil- und Verwaltungsverfahren im Zeitraum von einem Jahr bis zu fünf Jahren beigelegt werden. Ihr Anteil macht auf die Zivilverfahren bezogen zusammengenommen etwa 75% an der Gesamtzahl der Zivilverfahren aus. Dennoch können ca. 13% der Verfahren hier erst innerhalb von fünf bis sieben, ca. 6% innerhalb von sieben bis zehn und immerhin noch 4% der Verfahren erst nach mehr als zehn Jahren beendet werden (Tab. 5).⁴⁷

Wie eingangs bereits erwähnt wurde, so erfüllen diese statistischen Erhebungen für einen Vergleich mit Deutschland aufgrund der Tatsache, dass sie neben den Zivilverfahren auch die Verwaltungsverfahren beinhalten, ebenfalls nur bedingt ihren Zweck. In Bezug auf die ordentliche Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte dürften sich bezüglich der durchschnittlichen Verfahrensdauer der vor den unteren Gerichten angesiedelten Verfahren jedoch vergleichbare Werte für Japan ergeben. Laut einer zusätzlichen Untersuchung des Obersten Gerichtshofes dauerte 1996 ein Verfahren in erster Instanz vor den Landgerichten Japans durchschnittlich 10,2 Monate. Wurden mündlichen Verhandlungen und Beweisermittlungen durchgeführt, so verlängerte sich die Verfahrensdauer sogar auf 22,6

⁴⁶ Saibansho Jimukyoku 2001:26[Tab. 10], 30[Tab. 20], 30[Tab. 28], 36[Tab. 37], 39[Tab. 46], 42 [Tab. 54].

⁴⁷ Saibansho Jimukyoku 2001:44[Tab. 56].

Monate. Demgegenüber zeigt eine andere Statistik des Obersten Gerichtshofes, welche das sogenannte „Forschungsinstitut der Politik des 21. Jahrhunderts“ (*Nijūisseiki Seisaku Kenkyūjo*) in Relation zu der letztgenannten japanischen Statistiken setzt, dass 1995 in Deutschland die Verfahrensdauer durchschnittlich 6,3 Monate, in Frankreich 9 Monate und in Amerika 8 bzw. 18 Monate (bei Verfahren mit Beweisermittlung) betrug, während ein Verfahren in England durchschnittlich 40 Monate andauerte.⁴⁸ Zwar lässt sich aus diesen statistischen Erhebungen ableiten, dass die Dauer der Verfahren der unteren Instanzen Japans somit durchaus vergleichbar mit gerichtlichen Verfahren westlicher Rechtsordnungen ist, dies schließt aber keineswegs einen Reformbedarf aus.

Was eine Reform des Zivilprozesses angeht, so ist der Justizreformrat Japans darüber übereingekommen, dass zukünftig eine Verkürzung der zivilrechtlichen Verfahren anzustreben sei. Im Rahmen dieser Reformdiskussion wird bemängelt, dass sich die Dauer eines Zivilprozesses mit strittigem Sachverhalt, der eine Beweiserhebung durch Zeugenaussagen erfordert, vor den Landgerichten Japans 1999 noch auf durchschnittlich 20,5 Monate belief und bei bestimmten Schadensprozessen sogar durchschnittlich 23,5 Monate andauerte. Bis zum Jahr 2020 möchte man die Verfahrensdauer auf einen Zeitraum von unter einem Jahr verkürzen. Eine derartige Verfahrensverkürzung könnte beispielsweise dadurch erzielt werden, dass zukünftig die Parteien verstärkt von der Möglichkeit Gebrauch machen könnten, in der vorprozessualen Phase Beweise zu sammeln.⁴⁹ Laut eines Presseberichtes der *Mainichi Shimbun* vom 6.7.2002 soll Premierminister Koizumi sich selbst dahingehend geäußert haben, dass der gegenwärtige Zustand, der sich dadurch auszeichnet, dass sowohl Zivil- als auch Strafprozesse nicht selten eine fünf- bis zehnjährige Verfahrensdauer haben, untragbar und eine Verkürzung der Prozessdauer auf einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren wünschenswert sei.⁵⁰

Um dieses Ziel zu erreichen, bietet sich beispielsweise auch eine Verbesserung der Beweiserhebung an, welche in der Vergangenheit bereits einige Reformen erfahren hat. Vor der eingangs erwähnten Zivilprozessreform im Jahr 1996 unterschied man grundsätzlich zwischen der Beweiserhebung eines Zivilprozessverfahrens und der einer Vergleichsverhandlung. Verhandlungen bzw. Verhandlungstermine im Zivilprozess hatten hierbei öffentlichen Charakter; der Inhalt der Verhandlungen konnte als Urteilsgrundlage benutzt werden. Ein Vergleichsverfahren bzw. Vergleichstermin fand hingegen unter Ausschluss der

⁴⁸ Nijūisseiki Seisaku Kenkyūjo 1998:14.

⁴⁹ Asahi Shimbun 13.6.2001c; Nikkei 13.6.2001f.

⁵⁰ Itō in Mainichi Shimbun 6.7.2002.

Öffentlichkeit statt und sein Inhalt durfte nicht als Grundlage für ein Prozessurteil verwertet werden. Neben diesen beiden konträren Verfahren hatte sich in der japanischen Zivilrechtspraxis jedoch Ende der neunziger Jahre eine Verhandlungsmethode etabliert, die sich durch sogenannte „Vergleichs- und Verhandlungstermine“ (*wakaiken benron kijitsu*) auszeichnete. Wie der Name bereits erkennen lässt, so handelte es sich bei diesen Terminen um die Zwischenform einer Verhandlung, welche die Elemente des Zivilprozesses und die des Vergleichsverfahrens miteinander einte. Ein derartiger Vergleichs- und Verhandlungstermin wurde, nach Übereinstimmung beider Parteien, vom Gericht einberufen und fand zwar im Gericht, nicht aber vor dem öffentlichen Publikum des Gerichtssaals statt. Wie in einem Vergleichstermin strebte man auch hier eine Streitlösung durch einen Vergleich an. In den Fällen, in denen dieser aber nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnte, wurde der Inhalt der Verhandlungen, entgegen der gesetzlichen Bestimmungen für Vergleichstermine zur Urteilsfindung verwendet, was mitunter ohne Aufklärung der Beteiligten erfolgte. Diese Praxis führte zwar in ihrem Ergebnis zu einer Prozessbeschleunigung, hatte jedoch einen eindeutig rechtswidrigen Charakter.⁵¹ Die Tatsache, dass die Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfanden, wenngleich ihr Inhalt mitunter später Eingang in die Urteilsfindung fand, warf die Frage auf, ob diese weit verbreitete Methode nicht als ein Verstoß gegen Art. 82 jap. Verf. hätte gewertet werden können,⁵² nach dessen Wortlaut Gerichtsverhandlungen und Urteilsverkündungen in öffentliche Sitzung stattzufinden haben. In der Literatur wird betont, dass die Kombination von Verhandlung und Vergleich (*benronken wakai*) vor allem die Lasten für den Richter und Justizschreiber erleichtern würden, die im Rahmen eines Gerichtsverfahrens üblicherweise zum Aufsetzen von Protokollen verpflichtet sind. Auch muss betont werden, dass der Abschluss eines Vergleiches der Fortsetzung und Wiederaufnahme der weiteren zwischenmenschlichen Beziehung der beiden Streitparteien i.d.R. dienlich ist, während ein Gerichtsverfahren oft zur Zerstörung jener führt. Die Praxis der Vergleichs- und Verhandlungstermine beruht scheinbar wie der Abschluss eines Vergleiches auf einem beiderseitigen Einverständnis. Dennoch ist es fraglich, so kritisiert man in der Literatur, ob bei ersteren tatsächlich eine zwangslose Willenserklärung gewährleistet ist und ob hier wirklich die Subjektivität, i.e. die Möglichkeit zu einer freien Entscheidung der beiden Parteien bei der Bildung einer Übereinkunft gesichert ist.⁵³

⁵¹ Vgl. hierzu auch Nakamura 1994:497-498.

⁵² Yoshino in Watanabe u.a. 2000:165.

⁵³ Yoshino in Watanabe u.a. 2000:166.

Um dieser rechtswidrigen Praxis Abhilfe zu schaffen, hat der japanische Gesetzgeber mit der Zivilprozessreform aus dem Jahr 1996, welche 1998 in Kraft trat, die Verhandlungsmethoden gesetzlich neu geregelt. Seither sieht die ZPO eine Klärung aller Streitpunkte vor der eigentlichen Beweisaufnahme vor. Grundsätzlich wird, was die Klärung der Streitpunkte angeht, nunmehr zwischen drei verschiedenen Möglichkeiten unterschieden. Zum einen können die Streitpunkte auf Anraten des Richters in gesetzlich bestimmten Verhandlungsterminen erfolgen. Diese „vorbereitenden mündlichen Verhandlungen“ (*jumbiteki kôtô benron*) sehen strenge Verfahrensvorschriften, wie z.B. öffentliche Verhandlungen vor. Hierfür ist nach § 168 ZPO weder eine Zustimmung noch eine Anhörung der Parteien erforderlich. Zweitens kann es der Richter für ausreichend befinden, die Streitpunkte durch schriftliche Vorbereitungsverfahren zu klären (*shomen ni yoru jumbi tetsuzuki*). Auch für diese schriftlichen Vorverfahren bedarf es nach § 175 ZPO zwar keiner Zustimmung, wohl aber einer Anhörung der Streitparteien. Drittens kann der Richter eine mündliche Streitklärung durch Verhandlungen in einem sogenannten Verhandlungsvorbereitungsverfahren (*benron jumbi tetsuzuki*)⁵⁴ vorschlagen. Diese sind nicht an strenge Vorschriften wie die des Verhandlungstermins gebunden und müssen nicht explizit öffentlich sein. Mit § 168 ZPO wird gesetzlich gefordert, dass beide Parteien zuvor eine Anhörung seitens des Richters erfahren, wobei auch hier eine Zustimmung für die Durchführung der Verhandlungen selbst keine zwingende Voraussetzung ist. Die Verhandlungsmethode eines Verhandlungsvorbereitungsverfahrens weist somit große Parallelen zu der nach dem alten Zivilprozessgesetz üblichen Praxis der Verhandlungs- und Vergleichstermine auf. In der Literatur gehen kritische Stimmen sogar so weit, dass sie behaupten, die Verhandlungsvorbereitungsverfahren des neuen ZPO seien aus dem „Fluss der Verhandlungs- und Vergleichstermine abgeleitet worden“ (*nagare wo kunda mono de aru*).⁵⁵ Im Unterschied zu dieser legt § 173 ZPO bei dieser neuen Verhandlungsmethode jedoch ausdrücklich fest, dass der Inhalt der Verhandlungsgespräche, die der Klärung der Streitpunkte dienlich sein sollen, in den anschließend stattfindenden Verhandlungsterminen, i.e. der eigentlichen Beweisaufnahme, angesprochen werden muss. Dadurch, dass auf diese Art und Weise ein Verhandlungssystem geschaffen wurde, das eine abschließende Klärung aller Streitpunkte vor der eigentlichen Beweisaufnahme vorsieht, statt, wie es nach dem alten Zivilprozessgesetz Usus war, im Laufe

⁵⁴ Heath/Petersen 2002:21 wählen als Übersetzung „das vorbereitenden [sic] Verfahren mit mündlicher Verhandlung“, was nach Auffassung der Verfasserin in der Hinsicht als irreführend betrachtet werden könnte, als diese Übersetzung dahingehend ausgelegt werden könnte, dass diese Verhandlungen bereits im Rahmen des mündlichen Verhandlungstermins stattfinden, was aber mitnichten der Fall ist.

⁵⁵ Yoshino in Watanabe u.a. 2000:165.

der Verhandlungen immer neue Streitpunkte einzubringen, die eine wiederholte Aufnahme neuer Beweise erforderte, hat sich der japanische Gesetzgeber eine gesteigerte Prozessverkürzung versprochen. Auch wenn diese gesetzgeberische Maßnahme begrüßt werden muss, so darf im Rahmen dieser Diskussion nicht außer Acht gelassen werden, dass u.U. in der Praxis nach wie vor das Mittel der Vergleichs- und Verhandlungstermine angewandt wird. Eine im Jahr 1999 von der Vereinigten Rechtsanwaltskammer Japans (*Nihon Bengoshi Rengôkai*) durchgeführten Umfrage über die Durchführung der neuen Zivilprozessordnung hat zumindest ergeben, dass auch heute noch in der Praxis nicht eindeutig zwischen den Vergleichs- und den Verhandlungsvorbereitungsverfahren unterschieden wird.⁵⁶

⁵⁶ Nihon Bengoshi Rengôkai 1999:86.

4 Personalbestand und Personalrekrutierung der Justiz

Nachdem in den vorangegangenen Abschnitten aufgezeigt wurde, dass die Zivilprozesse Japans durchaus sehr zeitaufwändig sind, was, wie dargelegt werden konnte, auf einige systemimmanente Besonderheiten des japanischen Zivilprozesses zurückzuführen ist, soll in diesem Abschnitt der Frage nachgegangen werden, inwieweit möglicherweise Personalmangel Gründe für die Prozessverschleppung herbeiführt.

4.1 Personalbestand der Juristen (*hōsō*)

Während in Deutschland ein rechtswissenschaftliches Studium üblicherweise mit dem ersten Staatsexamen beendet wird, an das ein Referendariat anschließt, welches mit dem zweiten Staatsexamen abgeschlossen wird und zu einer Tätigkeit in den juristischen Berufen berechtigt, berechtigt in Japan, wie später gezeigt werden soll, lediglich der erfolgreiche Abschluss einer Ausbildung an dem sogenannten juristischen Ausbildungszentrum (*Shihō Kenshūjo*), nicht aber das Studium an einer Hochschule zur Aufnahme der Tätigkeit als Richter, Anwalt oder Staatsanwalt. Im Unterschied zum deutschen Juristen, dem, abgesehen von einer schwerpunktmäßigen Fächerwahl als Generalisten theoretisch alle juristischen Berufe offen stehen, muss sich der japanische Anwärter bei seiner Berufswahl schon während seiner praktischen Ausbildung an diesem juristischen Ausbildungszentrum für einen einzelnen Berufsstand entscheiden, für den er dann gesondert gezielt geschult wird.

4.1.1 Richter

Die Ausbildung zum Richter wird in Japan nach erfolgreichem Bestehen des Staatsexamens für Rechtsreferendare durch praktische Lehrerfahrung als „Assistenz- bzw. Hilfsrichter (*hanjihō*)“ eingeleitet.

Richter am Obersten Gerichtshof kann nach § 41 des Gerichtsgesetzes (*Saibanshohō*) nur derjenige werden, der mindestens zwanzig Jahre den Vorsitz als Richter am Oberlandesgericht hatte, als Assistenz- bzw. Hilfsrichter, als Rechts- oder Staatsanwalt gearbeitet hat. Eine interessante Besonderheit stellt nach § 41 Ziffer 6 in Verbindung mit Abs. 6 des Gerichtsgesetzes das rechtswissenschaftliche Lehrpersonal dar, das sich durch die Lehrtätigkeit an der Hochschule für den Richterstand qualifizieren kann, was den Berufsstand des Akademikers als Schlupfloch des Systems für viele Anwärter des Richterstandes möglicherweise attraktiv werden lässt, wenngleich auch die Hürden dieses Berufsstandes nicht unterschätzt werden dürfen. Richter am Oberlandesgericht müssen nach § 42 des

Gerichtsgesetzes eine zehnjährige Berufserfahrung nachweisen, wobei sich hier auch Personen qualifizieren können, die nach Abs. 1 Ziffer 5 zuvor einen anderweitig gesetzlich definierten Posten am Gerichtshof innehatten.

Gemäß § 50 Gerichtsgesetz (*Saibanshohô*) gehen die Richter am Obersten Gerichtshof, sowie die der Amtsgerichte im Alter von 70 Jahren in den Ruhestand, während die Richter der Oberlandesgerichte, der Landgerichte und der Familiengerichte bereits im Alter von 65 pensioniert werden.

Art. 78 jap. Verf. garantiert die Unabhängigkeit der Richter, indem er festlegt, dass ein Richter nur aufgrund einer öffentlichen Klage oder eines richterlichen Entscheides entlassen werden kann, der attestiert, dass geistige und körperliche Defekte ihn an der Erfüllung seiner Amtspflichten hindern. Japans Richter müssen im Durchschnitt alle drei Jahr bis fünf Jahre ihren Arbeitsplatz an ein anderes Gericht verlegen, was verhindern soll, dass eine zu enge Bindung mit der örtlichen Bevölkerung entsteht, die möglicherweise eine richterliche Neutralität gefährden könnte.⁵⁷

Neben dem Obersten Richter und den weiteren vierzehn Richtern des Obersten Gerichtshofes zählte man im April 2001 in Japan acht Vorsitzende Richter an den Oberlandesgerichten, deren Tätigkeit von insgesamt 1.415 Richtern und 805 Assistenz- bzw. Hilfsrichtern (*hanjiho*) an den Oberlandes- und Landgerichten Japans unterstützt wurden. Addiert man zu jenen Richtern noch diejenigen hinzu, die an den Amtsgerichten tätig waren, so kommt man auf eine Gesamtzahl von 3.049 Richtern, die 2001 an Japans Gerichten tätig waren.⁵⁸

Vergleicht man diesen Personalbestand mit dem aus dem Jahr 1994 so lässt sich berechnen, dass die Gesamtzahl der Richter in diesem Zeitraum von sieben Jahren um 240 Personen anstieg. Während, was die Zahl der Richter am Obersten Gerichtshof und die der Vorsitzenden Richter an den Oberlandesgerichten angeht, keine Veränderungen zu verzeichnen sind, wird bei einer detaillierten Analyse der statistischen Zahlen deutlich, dass der Personalbestand der „Vollrichter“ um nur etwa 70 Personen aufgestockt wurde, während man die Zahl der Hilfsrichter um ganze 170 Personen erhöht hat.⁵⁹

Was den Anteil der an Japans Gerichten arbeitenden weiblichen Richter angeht, so lässt sich zwar ein positiver Trend verzeichnen, aber dennoch muss man die gegenwärtige Situation kritisch werten. Positiv zu bewerten ist die Tatsache, dass sich die Zahl der weiblichen Richter, von 58 Personen im Jahr 1977 (was einen Anteil von 2,1% ausmachte) bis auf 328 im

⁵⁷ Abe 2001:38; Nishikawa 2001:361.

⁵⁸ Saikô Saibansho nach Asahi Shimbunsha 2001:238.

⁵⁹ Berechnung nach Tamiya 1995:18-19.

Jahr 2000 verbessern konnte. Gemessen an der Gesamtzahl der Richter, die sich im Jahr 2000 auf insgesamt 3.019 belief, lag der Frauenanteil somit bei knapp 11%. Negativ zu werten ist daneben auch, dass in der langen Liste der 124 Richter, die seit 1947 an Japans Oberstem Gerichtshof gearbeitet haben, bis Ende 2001 nur Takahashi Hisako zu nennen ist, die als einzige Frau in dem Zeitraum von 1994 bis 1997 an Japans höchstem Gerichtshof tätig werden durfte.⁶⁰ Ebenso kritisch kann gewertet werden, dass derzeit keine Frau am Obersten Gerichtshofs Japans über Recht und Unrecht walten darf und es darüber hinaus keine einzige weibliche Richterin gibt, die den Vorsitz eines Oberlandesgerichtes innehat und auch an den je 50 Bezirks- und Familiengerichten im Jahr 2000 lediglich fünf weibliche Richterinnen den Vorsitz bekleiden durften. Der Mehrheit der 328 Richterinnen, i.e. 172 Frauen, übten im Jahr 2000 lediglich die Tätigkeit einer Hilfsrichterin aus (was einen Anteil von 20% an der Gesamtzahl der Hilfsrichter ausmachte), während nur 7 % aller Vollrichter weiblichen Geschlechts waren.⁶¹

Am 31. Dezember 1998 zählte man hingegen in Deutschland insgesamt 15.548⁶² Richter an den ordentlichen Gerichten, 2.375 Richter an den Verwaltungsgerichten, 1.220 an den Sozialgerichten und 1.163 an den Arbeitsgerichten.⁶³ Werden die Richter aller Gerichte in Landes- und Bundesdienst summiert, so arbeiteten Ende 1998 insgesamt 20.969 Richter an Deutschlands Gerichten. Der Frauenanteil lag mit gut 5.511 Richterinnen bei fast einem Viertel.⁶⁴ Zu betonen ist jedoch, dass unter den 15 Richtern am Bundesverfassungsgericht zu diesem Zeitpunkt insgesamt vier Richterinnen tätig waren,⁶⁵ wobei von 1994 bis 2002 Frau Prof. Dr. Jutta Limbach sogar das Amt der Präsidentin des Bundesverfassungsgerichtes ausgeübt hatte.⁶⁶

In der Literatur heißt es kritisch, dass die Richter, die sich in den Städten Tôkyô und Ôsaka den Zivilprozessen widmen würden, im Durchschnitt 250 bis 300 Verfahren pro Jahr zu bearbeiten hätten und dies einer der Gründe dafür sei, warum die japanischen Verfahren bis zu einer Urteilsverkündung so langwierig wären.⁶⁷

⁶⁰ Hôsôkai 1998:I-III; Asahi Shimbun 15.12.2001:1 berichtet daneben, dass Kazukô Yôko am 14.12.2001 zur zweiten weiblichen Richterin am Obersten Gerichtshofs Japans ernannt wurde.

⁶¹ Saikô Saibansho 2002b:http, Saikô Saibansho nach Naikakufu Danjo Kyôdô Sankaku Kyoku 2000:http[Tab. 19].

⁶² Das Statistische Bundesamt 2001b:385[Tab. 15.2] nennt hier 15.547 Richter, beruft sich aber auf das Bundesministerium der Justiz, welches im Original (Bundesministerium der Justiz 2000:2 [Tab. II.1.a]) 15.548 Richter nennt.

⁶³ Bundesministerium der Justiz 2000:2[Tab. II.1.a]; Statistisches Bundesamt 2001b:358 [Tab. 15.2].

⁶⁴ Bundesministerium der Justiz 2000:2[Tab. II.1.a].

⁶⁵ Bundesministerium der Justiz 2000:2[Tab. II.1.a].

⁶⁶ Bundesverfassungsgericht 2002:http.

⁶⁷ Nijûsseiki Seisaku Kenkyûjo 1998:15.

4.1.2 Rechtsanwälte

Ein bedeutender Unterschied zwischen dem deutschen und dem japanischen Zivilprozess ist der, dass in Japan kein Anwaltszwang (*bengoshi kyôsei*) besteht und sich die Parteien daher in allen Instanzen selbst vertreten dürfen. Hegen die Parteien jedoch den Wunsch, sich vor Gericht von einem Bevollmächtigten vertreten zu lassen, so muss dieser nach § 54 Abs. 1 jap. ZPO ein Rechtsanwalt sein, es sei denn, die Partei prozessiert vor einem Amtsgericht und dieses genehmigt ihr, sich durch einen anderen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Die Rechtsanwaltsordnung (*Bengoshi hô*)⁶⁸ regelt die Stellung der Rechtsanwälte. Japanische Rechtsanwälte sind vor allen Gerichten des Landes postulationsfähig.

Während die Anwaltshonorare in Deutschland durch die sogenannte „Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“⁶⁹ festgesetzt ist und sich in Zivilsachen nach dem gerichtlichen Streitwert und der Zahl der Hauptverhandlungstage richtet,⁷⁰ ist das Honorare der Rechtsanwälte in Japan nicht verbindlich per Gesetz festgelegt. Vielmehr werden die Anwaltskosten nach unverbindlichen Richtlinien, i.e. den Vorschriften über das Honorar (*Hôshûtô kijun kitei*) der Rechtsanwaltskammer vergütet.⁷¹ Ausführlicher soll dieses Thema im Abschnitt 5.2 dieses zweiten Kapitels analysiert werden.

Wenn man also bedenkt, dass neben der Tatsache, dass es in Japan keinen Anwaltszwang gibt, es hier ferner keine gesetzliche Honorarordnung gibt, die verbindliche Anwaltsgebühren festsetzt und die Anwaltsgebühren im Falle eines Prozessverlustes mangels der Vertretungspflicht darüber hinaus ebenso wenig von der schuldig gesprochenen Partei zu tragen sind, so erklärt dies vielleicht, warum man in Japan nicht gerade von einer Anwaltsschwemme sprechen kann, sondern u.U. vielleicht sogar einen Anwaltsmangel beklagen darf. So waren im Juni 2001 beispielsweise lediglich insgesamt 18.217 Rechtsanwälte in ganz Japan tätig.⁷² Am 31. März 2000 befanden sich unter den insgesamt 17.126 Rechtsanwälten, die bei der Vereinigten Rechtsanwaltskammer Japans (*Nihon Bengoshi Rengokai*), auf deren Funktion und Bedeutung im Abschnitt 3.4.1 des Kapitels III näher eingegangen werden soll, registriert waren, lediglich 1.530 Rechtsanwältinnen,⁷³ die mit einem Anteil von 8.9% ebenso unterrepräsentiert waren wie Frauen des Berufsstandes der Richter. Geht man davon aus, dass die Gesamtbevölkerung Japans im Oktober 2000 etwa

⁶⁸ Gesetz Nr. 205 vom 10.6.1949, in Kraft seit dem 1.9.1949, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 151 u. 160/1999.

⁶⁹ Bundesgebührenverordnung für Rechtsanwälte (BRAGebO) vom 26.7.1957, zuletzt geändert am 21.8.2002 (BGBl I 1957, 861, 907).

⁷⁰ Model 2000:211.

⁷¹ Nihon Keizai Shimbunsha 2000:95; Yoshino/Eubel 1979:180; Heath/Petersen 2002:5.

⁷² Nihon Bengoshikai nach Asahi Shimbunsha 2001:238.

⁷³ Nihon Bengoshi Rengôkai Jimukyoku nach Naikakufu Danjo Kyôdô Sankoku Kyoku 2000:http[Tab. 3].

126.919.000 Einwohner (Stand 1.10.2000)⁷⁴ umfasste und zu diesem Zeitpunkt etwa 18.000 Rechtsanwälte in Japan arbeiteten, so hieße dies, dass ein einziger Anwalt für gut 7.051 Bürger zur Verfügung stand bzw. stehen musste!

In Deutschland zählte man im Vergleich dazu im Jahr 2001 insgesamt 101.503 Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwältinnen.⁷⁵ Von den 104.067 Rechtsanwälten, die am 1. Januar 2000 in Deutschland tätig gewesen waren, waren 25.589 Anwälte weiblichen Geschlechts, was einen Anteil von etwa einem Viertel ausmacht.⁷⁶ Geht man von einer Gesamtbevölkerung Deutschlands von 82.164.000 Menschen aus (Stand 2000)⁷⁷ und stellt diese Zahl einer Anwaltschaft von 104.100 Personen gegenüber, so entfallen hier auf einen einzigen Anwalt etwa 790 Bürger.

Vergleicht man die Anzahl der Bürger, die in Japan und in Deutschland auf einen einzigen Anwalt entfallen, so zeigt sich hier, dass in Deutschland fast ein Neunfaches an Anwälten arbeitet!

Neben den an sich schon vergleichsweise äußerst geringen Anwaltszahlen kann überdies kritisiert werden, dass die Verfügbarkeit einer anwaltlichen Unterstützung zudem zusätzlich unter einer landesweit ungleichen Verteilung der Anwälte leidet. So heißt es, dass, während sich vor etwa 15 Jahren die Anwälte noch wesentlich gleichmäßiger auf alle Amtsbezirke verteilten, heutzutage in gut 70 der 253 Amtsbezirke, die in den Zuständigkeitsbereich der 50 Landgerichte und seiner 203 Nebenstellen fallen, nur ein einziger oder sogar überhaupt kein Anwalt mehr arbeitet.⁷⁸ Anders berechnet, arbeiten gegenwärtig in 119 dieser 253 Amtsbezirke lediglich null bis vier Anwälte.⁷⁹ Weiter heißt es, dass von diesen etwa 18.000 Anwälten im Jahr 2001 fast die Hälfte im Raum Tōkyō arbeiten.⁸⁰

Interessanterweise mangelt es in Japan darüber hinaus an den hierzulande weit verbreiteten Anwaltskanzleien, in denen sich mehrere Anwälte mit unterschiedlichen Ausrichtungsschwerpunkten zusammenschließen. Noch im Jahr 2000 ist davon die Rede, dass 70% aller juristischen Büros in Japan ein Einmannbetrieb (*hitori jimusho*) darstellen, was eine Spezialisierung nur schwerlich zulässt.⁸¹

⁷⁴ *Sōmuchō Tōkeikyoku*, zitiert nach Kōsei Rōdōshō Daijin Kanbō Tōkei Jōhōbu 2001:17[Tab. 1-1].

⁷⁵ Statistisches Bundesamt 2001b:358[Tab. 15.3].

⁷⁶ Bundesministerium der Justiz 2002:3[Tab. II.5].

⁷⁷ Statistisches Bundesamt 2001a:198 musste sich hierbei auf geschätzte Werte berufen, da die letzte Volkszählung am 25.5.1987 stattfand.

⁷⁸ Asahi Shimbun 15.6.2001.

⁷⁹ Itō in Mainichi Shimbun 6.7.2002.

⁸⁰ Asahi Shimbun 15.6.2001.

⁸¹ Nikkei 4.6.2000.

Was die tatsächliche Inanspruchnahme der Vertretung durch einen Rechtsanwalt in einem zivilrechtlichen Verfahren angeht, so liefert das statistische Jahrbuch der Justiz (*shihô tôkei nempô*) die aktuellsten Angaben für das Jahr 2000. Diesem lässt sich entnehmen, dass sich, was die insgesamt 301.185 gerichtlichen Verfahren der Eingangsinstanz vor den Amtsgerichten angeht, nur gut 31.281 Personen bzw. Parteien (ca. 10%) überhaupt von einem Anwalt vertreten lassen haben, während 269.904 Parteien (ca. 90%) auf einen Anwalt verzichteten und sich selbst vor Gericht vertreten haben. In den 31.281 Verfahren, in denen von der Anwaltsvertretung Gebrauch gemacht wurde, kann man ferner zwischen solchen differenzieren, in denen sich beide Parteien von einem Anwalt vertreten lassen haben, was nur in 4.034 Verfahren der Fall war und solchen, in denen nur jeweils einer der beiden Parteien einen Anwalt zur Hilfe nahm, was in gut 27.247 Verfahren geschah. Hier zeigt sich, dass die Seite der Kläger in nur 10.409 Verfahren einen Anwalt zur Hilfe zog, während die beklagte Partei in gut 16.838 Verfahren einen Anwalt beauftragte, was eine Differenz von über 5.000 ausmacht.⁸² Von 158.779 Verfahren der Eingangsinstanz vor den Landgerichten Japans hat sich das Verhältnis zugunsten einer Anwaltsvertretung (von nur einer oder beider Parteien) hin entwickelt, die sich hier in fast 80% aller Fälle durchsetzte. Verfahren, in denen sich beide Parteien von einem Anwalt vertreten lassen haben, lagen geringfügig vor denen, in denen sich nur eine Partei für eine Anwaltsvertretung entschieden hatte, wobei von diesen 88% der Kläger und nur zwölf Prozent der Beklagten einen Anwalt zu Hilfe zogen.⁸³ Was die Verfahren der Rechtsmittelinstanz angeht, so zeigt sich auch hier kein einheitliches Bild. Während in der Berufungsinstanz vor dem Landgericht nur 70% aller Verfahren von mindestens einem Anwalt geführt wurden, so waren es vor dem Oberlandesgericht insgesamt 95% der Verfahren, in denen entweder eine (19%) oder aber beide Parteien (81%) einen Anwalt als Vertreter gewählt hatten.⁸⁴ Was die 246 Verfahren der Revisionsinstanz angeht, so erstaunt hier eine Anwaltsvertretung in nur 123 Fällen, wobei in lediglich 28 Verfahren sich beide Seiten und sich in 95 Verfahren nur jeweils eine Partei (65 Kläger und 31 Beklagte) durch einen Anwalt vertreten ließ.⁸⁵ Leider enthält das statistische Jahrbuch der Justiz aus dem Jahr 2001, was die statistischen Daten zur Tätigkeit des Obersten Gerichtshofes Japans angeht, keine statistische Erhebung über die Parteienvertretung durch Rechtsanwälte vor dem Obersten Gerichtshof (Tab. 6).⁸⁶

⁸² Saikô Saibansho Jimukyoku 2001:27[Tab. 13].

⁸³ Saikô Saibansho Jimukyoku 2001:31[Tab. 23].

⁸⁴ Saikô Saibansho Jimukyoku 2001:34[Tab. 32], 37[Tab. 41].

⁸⁵ Saikô Saibansho Jimukyoku 2001:40[Tab. 50].

⁸⁶ Saikô Saibansho Jimukyoku 2001:41-44.

Abgesehen von den Verfahren der Revisionsinstanz, so lässt sich also zusammenfassend feststellen, dass zwar die Zahl der Anwaltsvertretungen vor den Amtsgerichten äußerst niedrig ist, mit zunehmender Hierarchie der Gerichtshöfe jedoch zunimmt und hier meist über 70% liegt.

4.1.3 Staatsanwälte

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle kurz erwähnt, dass neben den Richtern und Rechtsanwälten 2001 insgesamt 1.375 Staatsanwälte (*hanji*) und 919 Hilfsstaatsanwälte an den Gerichten Japans arbeiteten, was eine Gesamtsumme von 2.294 juristischem Personal ergibt, das mit der Strafverteidigung an Japans Gerichten beschäftigt war.⁸⁷ Im Vergleich dazu zählte man am 31.12.1998 in Deutschland hingegen 4.998 Staatsanwälte.⁸⁸ Da die Strafverteidigung in keinem Zusammenhang zu dem hier thematisierten Zivilprozess steht, soll es an dieser Stelle genügen, aufgezeigt zu haben, dass auch der Personalbestand der Staatsanwälte Deutschlands den Japans um mehr als das Doppelte überragt.

4.2 Juristenausbildung in Japan

Japanischen Statistiken zufolge arbeiteten in der japanischen Justiz 1997 insgesamt ca. 20.000 Juristen (so dass gemessen an der Gesamtbevölkerung auf einen Juristen insgesamt 6.300 Einwohner fielen), während man in Amerika gut 941.000 (290 Einwohner pro Jurist), in Deutschland 111.000 (740 pro Jurist), in England 83.000 (719 pro Jurist) und in Frankreich 36.000 Juristen (1.640 pro Jurist) zählte.⁸⁹

Gründe dafür, warum es in Japan so wenige in der Justiz arbeitende Juristen gibt, mag es viele geben. Zum einen lässt sich argumentieren, dass Japan gar keines so großen Potentials an Juristen und Gerichten bedarf, weil in der japanischen Gesellschaft nicht so viel prozessiert wird wie im Westen. Betrachtet man jedoch in diesem Zusammenhang die statistischen Angaben zur Auslastung der Gerichte, so gelangt man jedoch vielmehr zu der Erkenntnis, dass man in Bezug auf Japans Justizpersonal eher von einer beruflichen Überlastung, denn einer normalen Auslastung sprechen muss.

Diese Erkenntnis lässt die Vermutung aufkommen, dass die Ausbildung zum Juristen unüberwindbare Hürden darstellt und dadurch der Mangel an Juristen zu erklären ist. Dieser Mangel an Juristen kann wiederum zu einer unüberwindbaren Geschäftsbelastung der

⁸⁷ Hô mushô nach Asahi Shimbunsha 2001:238.

⁸⁸ Bundesministerium der Justiz 2000:2[Tab. II.1.b], Statistisches Bundesamt 2001b:358 [Tab. 15.3].

⁸⁹ Shihô Seido Kaikaku Shingikai 2001a: 211.

Gerichte führen, die wiederum in einer Prozessverschleppung resultieren mag, die letztendlich Anlass dafür geben mag, eine Streitlösung durch die Alternativen zur Justiz zu suchen.

Verglichen mit anderen Berufsausbildungen ist die Ausbildung zum Berufsstand des Richters, Staats- oder Rechtsanwaltes in Japan extrem zeit- und kostenaufwendig. Die Ausbildung von deutschen und japanischen Juristen unterscheidet sich grundlegend dadurch, dass das Studium der Rechtswissenschaften an einer Universität in Japan nicht in erster Linie darauf abzielt, einen Juristen herauszubilden, der auch später diesen Beruf des Richters, Staats- oder Rechtsanwalts ausübt.

4.2.1 Das rechtswissenschaftliche Studium

Anders als in Deutschland, wo das erfolgreiche Bestehen des Abiturs Eingangsvoraussetzung für ein Studium an den Universitäten ist, so gilt es in Japan nach einer zwölfjährigen Schullaufbahn die Aufnahmeprüfung zu einer Universität zu bestehen.⁹⁰ Nach erfolgreich absolvierter Aufnahmeprüfung studiert der japanische Student in der Regel vier Jahre und schließt dann sein Studium mit einem Abschluss ab, der in etwa dem amerikanischen B.A. („*Bachelor of Arts*“) gleichzusetzen ist. Nach einem weiteren zweijährigen (Aufbau)Studium kann der Student den Grad eines M.A. („*Master of Arts*“) erreichen und kann mit einem zusätzlichen Studium von i.d.R. zwei weiteren Studienjahren promovieren.

Das rechtswissenschaftliche Studium an einer deutschen Universität wird gemäß des Juristenausbildungsgesetzes mit der ersten Staatsprüfung und einem anschließenden Vorbereitungsdienst mit einer zweiten Staatsprüfung abgeschlossen, wodurch, wie im Gesetz geregelt, die Befähigung zum Richteramt und zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst erworben wird,⁹¹ aufgrund derer eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beantragt werden kann.⁹² Im Gegensatz dazu ergibt sich für Japan ein völlig anderes Bild. Hier befähigt der universitäre Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums (ob mit abgeschlossenem B.A., M.A. oder einer Promotion) den Absolventen nicht, den Beruf des Richters, Staats- oder Rechtsanwaltes zu ergreifen. Vielmehr landen die meisten Absolventen juristischer Fakultäten

⁹⁰ Ergänzend sei hier angemerkt, dass es in Japan, ähnlich dem amerikanischen Hochschulsystem, ein staatliches Ranking darüber gibt, welches die beste Universität des Landes ist und welche Universitäten einen schlechten Ruf haben, was zu einer ungleichen Verteilung der Studenten an Japans Universitäten führt und bewirkt, dass bereits der Eintritt in eine Eliteuniversität quasi mit der Garantie für eine zukünftige Karriere gleichgesetzt werden kann.

⁹¹ So z.B. geregelt durch § 1 des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes über die juristische Staatsprüfung und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz - JAG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Nov. 1993 (GVBl. NW S. 924), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 18.12.2001 (GV. NRW S. 869).

⁹² So z.B. bestimmt durch § 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) vom 1.8.1959, zuletzt geändert am 11.6.2002 (BGBl I 1959, 565).

nicht in den klassischen juristischen Berufen, sondern finden zumeist eine Anstellung in der Verwaltung, in der Rechtsabteilung privater Firmen oder entscheiden sich für die akademische Berufswelt. Zwar gilt ein bereits abgeschlossenes Jurastudium als gute Zugangsvoraussetzung für diejenigen mit Ambitionen im klassischen Betätigungsfeld der Juristen, aber eine tatsächliche Befähigung zu diesen Berufen wird in Japan erst durch das Passieren eines Staatsexamens für Rechtsreferendare (*shihô shiken*) nachgewiesen, welches das Justizministerium völlig unabhängig vom rechtswissenschaftlichen Studium und ohne Einfluss der Universitäten bzw. ihrer akademischer Lehrpläne durchführt. Der große Unterschied in der Juristenausbildung Deutschlands und Japans liegt somit darin, dass in Deutschland quasi das Universitätsstudium an die juristischen Staatsexamina gekoppelt wurde, während in Japan zwei getrennte Ausbildungswege existieren.

4.2.2 Staatsexamen für Rechtsreferendare (*shihô shiken*)

Das Justizministerium trägt unter der Leitung des Komitees für das Staatsexamen für Rechtsreferendare (*Shihôshiken Kanri Iinkai*), im anderthalbjährigem Turnus ein Staatsexamen aus, an dem nicht nur Absolventen eines rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums, sondern auch sonstige Universitätsabsolventen und -studenten sooft teilnehmen dürfen, bis es ihnen vielleicht gelingt, die Hürden dieser überaus schweren Prüfung zu überwinden.⁹³

Rein theoretisch weist diese Regelung im Vergleich zu Deutschland, wo gemäß des Juristenausbildungsgesetzes eine Zulassung zu den juristischen Staatprüfungen nur durch den Nachweis eines rechtswissenschaftliches Studium von gesetzlich definiertem Umfang erteilt wird, den Vorteil auf, dass das Staatsexamen in Japan einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich ist, auch wenn fraglich ist, inwieweit es in der Praxis den Nichtjuristen bzw. Nicht-Rechtskundigen gelingt, das Examen erfolgreich zu passieren.

Das Zulassungsverfahren des japanischen Staatsexamens für Rechtsreferendare ist in etwa mit dem deutschen „Medizinertest“ vergleichbar, dessen gutes Abschneiden von 1980 bis 2000 eine notwendige Voraussetzung für den Erhalt eines Studienplatzes war und auf den neben den staatlichen Vorbereitungsmaterialien sehr kostspielige private Kurse gezielt vorbereitet hatten. Während jedoch beim deutschen Medizinertest diejenigen Kandidaten einen Studienplatz erhielten, die mit dem besten Abitur und einer möglichst hohen Prüfungspunktzahl abschnitten, oder sich u.U. eine Wartezeit bzw. ein Auswahlgespräch anrechnen lassen

⁹³ Hô mushô 2002: http.

konnten, legt in Japan das zuvor erwähnte Komitee alljährlich eine bestimmte Anzahl von Kandidaten fest, für die ein Ausbildungsplatz vorhanden ist und vergibt diese dann an die besten Examenskandidaten, was je nach Qualität der Bewerber eines Prüfungsjahrgangs ein sehr hohes Niveau im einen Jahr und ein niedrigeres im nächsten Jahr entstehen lässt. Eine Wartezeit wird hier nur insoweit angerechnet, als nach dem japanischen System diejenigen 200 Examenskandidaten bevorzugt werden, die sich noch nicht mehr als drei Prüfungen unterzogen haben. Schulische Leistungen etc. fließen jedoch nicht in die Bewertung ein.⁹⁴

Nicht unerheblich sind auch die Anmeldegebühren, die für die Prüfung erhoben werden. 2001 lag die Anmeldegebühr, neben den Kosten, die durch die Bewerbung und für Briefporto entstehen, bei 8.600 Yen und wurde für die Prüfung 2002 auf 11.500 Yen angehoben.⁹⁵

Wenngleich ein absolviertes Studium der Rechtswissenschaften gute Grundlagenkenntnisse für ein Bestehen der Prüfung vermitteln soll, nehmen viele Anwärter darüber hinaus an Repetitorien teil, die eigens der Vorbereitung auf dieses Examen dienen und mit einem zusätzlichen Kostenaufwand verbunden sind.

Das Examen gliedert sich grob in zwei Teile. Der erste Teil der Prüfung soll dazu dienen, zu untersuchen, ob der Kandidat über ein angemessenes Allgemeinwissen verfügt. Im zweiten Teil der Prüfung, der sich in einen *multiple choice* Test, einen Aufsatzteil und eine mündliche Prüfung unterteilt, werden die juristischen Kenntnisse der Prüfungskandidaten abgefragt. Studenten, die sich im Rahmen ihres Studiums bereits ein breites Allgemeinwissen (*kyōyō kamoku*) angeeignet haben und diese Studienleistungen entsprechend belegen können, wird die Teilnahme am ersten Teil des juristischen Staatsexamens gegenwärtig erlassen. Daneben gibt es jedoch keine weiteren Vorzüge für die Absolventen juristischer Studiengänge.⁹⁶

Während die Zahl derjenigen, die das Examen passierten und somit eine daran anschließende Ausbildung aufnehmen durften (*shihō shiken gōkakusha*) im Zeitraum von 1989 bis 1990 noch bei etwa 500 Kandidaten lag, wurde sie seither kontinuierlich angehoben, pendelte in den Jahren von 1993 bis 1998 zwischen 700 und 800 und wurde 1999 auf 990 Kandidaten angehoben.⁹⁷

Statistische Erhebungen des Justizministeriums veranschaulichen, dass im Jahr 2001 diese 990 Kandidaten aus insgesamt 38.930 Bewerbern für das Staatsexamen für Rechtsreferendare herausselektiert wurden, von denen 34.117 das Examen absolvierten. Prozentual ausgedrückt

⁹⁴ Hô mushô 2002:http.

⁹⁵ Hô mushô 2002:http.

⁹⁶ Hô mushô 2002:http.

⁹⁷ Hô mushô 2002:http.

heißt das, dass nur 2,9% der Examenskandidaten das Examen bestanden haben. Eine weitere Statistik verdeutlicht, dass etwa 67% der Kandidaten, die das Examen bestehen konnten, bereits drei bis fünf gescheiterte Versuche hinter sich gebracht hatten und nur 43% es im ersten bis dritten Anlauf geschafft hatten, das Examen zu bestehen. Ein genauer Blick auf die Statistiken offenbart, dass es nur 5,4% der Kandidaten direkt im ersten Anlauf bestanden hatten. Aus diesen Gründen ist es denn auch nicht verwunderlich, dass das Durchschnittsalter derjenigen, die im Jahr 2001 eine Ausbildung aufnehmen durften, bei 27,42 Jahren lag, während nur 30% im Alter von unter 24 Jahren erfolgreich abschneiden konnten. Im Vergleich zu 1989, wo das Durchschnittsalter noch bei 28,9 Jahren gelegen hat, bedeutet dies zwar einerseits eine Verbesserung um anderthalb Jahre.⁹⁸ Andererseits geben diese Zahlen aber auch einen deutlichen Hinweis auf das relativ hohe Alter der erfolgreichen Kandidaten. Dies ist aus dem Grunde besonders ungewöhnlich, da in Japan der Eintritt in die Berufstätigkeit, insbesondere im Vergleich zu Deutschland, üblicherweise bereits in sehr jungen Jahren erfolgt. Auffallend ist daneben auch, dass nur 22,5% derjenigen, die das Examen 2001 bestanden, weiblichen Geschlechts waren und ihr prozentualer Anteil im Vergleich zum Vorjahr um ganze fünf Prozent gesunken ist.⁹⁹ Vergleicht man jedoch die Zahl der weiblichen Rechtsreferendare (*shihô shûshûsei*), die im 44. Jahrgang seit Bestehen dieses Ausbildungssystems, ihre Referendarzeit beendeten und einen Anteil von nur knapp 14% an der Gesamtzahl der Referendare hatten, und vergleicht diesen Anteil mit dem Frauenanteil des 53. Jahrgangs, der 2001 seine Ausbildung beendete und nun bei fast 25% liegt, so wird, für diesen knapp zehnjährigen Zeitraum, deutlich, dass sich der Anteil der weiblichen Rechtsreferendare jährlich um ca. ein Prozent verbessert hat.¹⁰⁰ Dies lässt vermuten, dass sich dieser Trend auch zukünftig weiter fortsetzen wird.

In der japanischen Presse wird berichtet, dass an etwa der Hälfte aller japanischen Universitäten, die eine juristische Fakultät besitzen, seit ihrem Bestehen nur null bis neun Studenten (überhaupt jemals) das juristische Staatsexamen bestanden hätten. Daneben hätten an nur 22,8% der Universitäten in demselben Zeitraum mehr als einhundert Studenten das Examen bestanden. An 33,3% der Universitäten, die schon vor 1945 existierten, hätten weniger als zehn Studenten das Examen passiert.¹⁰¹

⁹⁸ Hô mushô 2002:http.

⁹⁹ Hô mushô 2002:http.

¹⁰⁰ Shihô No Genjitsu Ni Odoroita 53 Ki Shûshûsei No Kai 2001:120.

¹⁰¹ Nikkei 3.1.2002.

Diese Zahlen verdeutlichen vor allem, dass das rechtswissenschaftliche Studium im Speziellen keine sichere Garantie für ein Bestehen des Staatsexamens gewährleistet, aber im Allgemeinen auch ein Hochschulstudium an einer beliebigen Uni, aber auch nicht das, an einer Universität mit langer Tradition eine gute Voraussetzung für eine Laufbahn in Japans Justizwesen bedeutet.

In der Literatur hieß es etwa Mitte der neunziger Jahre, dass eine Beschränkung der Absolventenzahl des juristischen Staatsexamens auch im Sinne der Rechtsanwaltschaft geschehe, da sie mit einer steigenden Zahl an Volljuristen nicht nur einen Qualitätsverlust, sondern auch eine Reduzierung des Einkommens befürchte.¹⁰²

Das erfolgreiche Bestehen des Staatsexamens berechtigt zu einer achtzehnmonatigen Ausbildung¹⁰³ am juristischen Ausbildungszentrum, das dem Obersten Gerichtshof angegliedert ist. Diese umfasst neben einem theoretischen Teil auch ein praktisches Training, das speziell auf den Beruf des Richters, Staatsanwaltes oder Rechtsanwalt abzielt. Das Bestehen eines Abschlussexamens gilt als zwingend notwendiger Qualifizierungsnachweis für die juristischen Berufe des Staats- und Rechtsanwaltes und für den des Richters.

4.3 Abschließende Wertung und Ausblick auf die Reformvorschläge

Wie bereits eingangs vorgestellt, hebt der Abschlussbericht des Beratungsgremiums zur Reform der japanischen Justiz die qualitative und quantitative Verbesserung des Personalbestandes der Justiz als einen zentralen Reformpunkt zur Verbesserung des japanischen Justizsystems hervor.

Um dieses Ziel zu erreichen, soll eine Neugestaltung der Juristenausbildung ins Auge gefasst werden. Diese sieht zum einen die Einrichtung von sogenannten *Law Schools* (*hōka daigakuin* oder *rōsukūru*) nach amerikanischem Vorbild ab April 2004 vor.¹⁰⁴ Das laut Zwischenbericht ursprünglich bereits für das Jahr 2003¹⁰⁵ angesetzte Studium an der *Law School*, dessen Einführung nun um ein Jahr verschoben wurde, ist als Aufbaustudium auf Postgraduiertenebene zum japanischen Regelstudienabschluss des *Bachelors* vorgesehen: Die Studienzeit an der *Law School* wurde auf drei Jahre angesetzt. Sie kann jedoch für Absolventen der juristischen Fakultät einer japanischen Universität um ein ganzes Jahr verkürzt werden.¹⁰⁶ Der erfolgreiche Abschluss des drei- bzw. zweijährigen Studiums führt

¹⁰² Menkhaus 1994:500-501.

¹⁰³ Bis 1999 lag die Ausbildungsdauer noch bei 24 Monaten (Hōmushō 2002:http).

¹⁰⁴ Nikkei 3.1.2002; Itō in Mainichi Shimbun 19.3.2002.

¹⁰⁵ Mainichi Shimbun 8.8.2000.

¹⁰⁶ Itō in Mainichi Shimbun 5.2.2002; Nikkei 19.4.2002.

zum Erwerb des Titels eines japanischen Magisters (*shūshi*). Daneben soll, wie erst kürzlich bestimmt wurde, bei entsprechender Weiterqualifikation jedoch auch eine Promotion (*hakase*) möglich sein.¹⁰⁷

Was die Maßstäbe für die Einrichtung einer *Law School* betrifft, so wurde in einer Kabinettsentscheidung vom 19.3.2002 entschieden, dass diese in Zusammenarbeit mit dem Bildungsministerium auszuarbeiten und bis März 2003 zu veröffentlichen seien.¹⁰⁸

Im August 2002 wurde bereits festgesetzt, dass das Lehrpersonal der *Law Schools* mindestens zwölf Lehrkörper umfassen muss und nicht mehr als fünfzehn Studenten auf eine Lehrkraft entfallen dürfen.¹⁰⁹ Ferner beschloss man in diesem Jahr, dass zum Studium an einer *Law School* nicht nur Hochschulabsolventen, sondern auch eine festgesetzte Anzahl von Personen aus dem Erwerbsleben (*shakaijin nado*) zugelassen werden können, wobei noch keine Angaben über die notwendigen Voraussetzungskriterien einer Qualifikation gemacht wurden.¹¹⁰ Ein Trend zu einer gesteigerten Praxisnähe zeigt sich (auch) darin, dass man anstrebt, mehr als 20% des Lehrpersonals aus der Praxis, i.e. aus dem Berufsfeld der Richter, Rechts- und Staatsanwälte etc. (*hōsō sansha*), zu rekrutieren.¹¹¹ Die Lehre soll ferner dadurch eine Brücke zur Praxis schlagen, dass nicht nur Themenbereiche der klassischen Rechtslehre (wie z.B. die Zivil- und Strafrechtslehre), sondern auch solche aus der Praxis, wie z.B. die Rechtsberatung oder Schlichtungsverfahren, in den fundamentalen Lehrplan integriert werden.¹¹²

Einer Umfrage zufolge hieß es bereits im Frühjahr 2002, dass etwa 74% aller japanischen Universitäten, d.h. etwa 84% aller Universitäten mit einer Fakultät oder einem Lehrstuhl für Rechtswissenschaften sowie fünf private und sechs staatliche Universitäten, die bisher keine juristische Fakultät besaßen, die Richtlinien des Beratungsgremiums zur Justizreform zum Anlass genommen haben, die Gründung einer *Law School* zu prüfen.¹¹³

Durch diese neu geschaffene, zusätzliche Möglichkeit eines Studiums an einer dieser *Law Schools* alleine kann zwar möglicherweise eine qualitative Verbesserung der juristischen Ausbildung erreicht werden, nicht aber die quantitative Steigerung des Personals im Berufsfeld der Richter, Staats- und Rechtsanwälte garantieren.

¹⁰⁷ Asahi Shimbun 6.8.2002a; Nikkei 6.8.2002.

¹⁰⁸ Itō in Mainichi Shimbun 19.3.2002.

¹⁰⁹ Nikkei 6.8.2002; Nikkei 19.7.2002.

¹¹⁰ Asahi Shimbun 19.4.2002, Asahi Shimbun 6.8.2002b.

¹¹¹ Nikkei 19.4.2002; Nikkei 19.7.2002.

¹¹² Nikkei 6.8.2002.

¹¹³ Nikkei 3.1.2002; Nikkei 19.4.2002.

So sieht die Justizreform neben der Einführung dieses Aufbaustudiums vor, dass bis zum Jahr 2006 ein neues Staatsexamen (*shin shihô shiken*) ausgearbeitet werden soll. Eine Übergangslösung sieht vor, dass das gegenwärtige Examen bis zum Jahr 2010 parallel zu diesem neuen Staatsexamen gewählt werden kann, welches schließlich 2011 das bestehende Staatsexamen außer Kraft setzen und von diesem Zeitpunkt an alleinige Gültigkeit besitzen soll.¹¹⁴ Gemäß den Vorschlägen der Justizreform wird man entgegen der bisherigen Praxis ab dem Jahr 2011 grundsätzlich nur noch dann das Staatsexamen absolvieren dürfen, wenn man zuvor eine staatliche *Law School* absolviert hat.¹¹⁵ In diesem Sinne wird zukünftig dann nicht einmal mehr der Abschluss des rechtswissenschaftlichen Studiums als Zugangsvoraussetzung für das Examen gewertet werden. Dennoch hieß es bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Empfehlungen des Justizreformrates, dass nach Wegen zu suchen sei, um beispielsweise wirtschaftlich benachteiligten Personen Möglichkeiten zum Zugang zu den juristischen Berufen zu gewährleisten.¹¹⁶ Derzeitige Überlegungen zur Reform des Examens gehen mittlerweile dahin, dass man es beispielsweise neben dieser strengen Regelung in Erwägung ziehen könnte, in Zukunft auch denjenigen zu gestatten, das Staatsexamen abzulegen, die zwar keine akademische Laufbahn eingeschlagen haben, also weder Student noch Hochschulabsolvent sind, sich aber statt dessen durch Bestehen eines „Vorexamens“ (*yobi shiken*) qualifizieren konnten.¹¹⁷ In der Übergangszeit von 2006 bis 2011 werden somit folglich die ersten Absolventen der *Law Schools* bereits das neue Staatsexamen ablegen dürfen, während sich alle anderen Anwärter nach wie vor der Prüfung nach dem alten Examen zu unterziehen müssen. Für Letztere bleibt zum jetzigen Zeitpunkt unklar, ob sich ihre Situation ab 2011 verbessern oder durch die Einführung von Vorprüfungen etc. sogar möglicherweise verschlechtern wird.

Den Empfehlungen des Justizreformrates entsprechend möchte man mit der Justizreform bewirken, dass, nachdem die ersten Studenten der 2004 gegründeten *Law Schools* ab dem Jahr 2006 bzw. 2007 die Universitäten verlassen werden, die Zahl derjenigen, die das Staatsexamen bestehen, von ca. 1.000 Personen im Jahr 2001 bis zum Jahr 2010 auf etwa 3.000 Aufnahmen pro Jahr ansteigt.¹¹⁸ Einen ersten Schritt in diese Richtung vollzog das Justizministerium, indem es bereits 2002 ankündigte, die Zahl der erfolgreichen

¹¹⁴ Mainichi Shimbun 2.5.2002; Nikkei 18.7.2002.

¹¹⁵ Asahi Shimbun 13.6.2001d.

¹¹⁶ Asahi Shimbun 13.6.2001d.

¹¹⁷ Shihô Seido Kaikaku Shingikai 2001a: 211 (Reformpunkt III, 1.1), Nikkei 18.7.2002.

¹¹⁸ Nikkei 13.6.2001a/c/d, Asahi Shimbun 13.6.2001b; Mainichi Shimbun 2.5.2002.

Examenskandidaten auf 1.200 zu erhöhen.¹¹⁹ Man geht davon aus, dass zukünftig von denjenigen, die nach erfolgreichem Abschluss ihres Magisters die *Law Schools* verlassen und das Staatsexamen ablegen werden, etwa 70 bis 80% bestehen werden.¹²⁰ Dennoch wird Japan im Vergleich zu Amerika, wo jährlich etwa 57.000 Juristen examinieren (Stand 1996-97), aber auch im Vergleich zu England mit etwa 4.900 (Stand 1996-98) bzw. zu Deutschland mit ca. 9.800 (Stand 1998) und zu Frankreich mit etwa 2.400 (Stand 1997) Jungjuristen selbst nach Umsetzung dieser Vorhaben vermutlich noch immer das Schlusslicht bilden, wenn man davon ausgeht, dass es in diesen Ländern zu keinen umfassenden Reformen in die entgegengesetzte Richtung kommen sollte.¹²¹

Was die Reformen Japans angeht, so bezweckt man auf diese Art und Weise der Neugestaltung der Juristenausbildung zu erreichen, dass sich bis zum Jahr 2018 das Justizpersonal (*hōsō jinkō*), wenn den Empfehlungen des Justizreformrates gefolgt wird, von gegenwärtig 20.000 um das Zweieinhalbfache auf ca. 50.000 vergrößert wird.¹²² Interessanterweise soll der überwiegende Anteil dieser 50.300 Juristen, i.e. fast 89% dieses juristischen Personals von Rechtsanwälten gebildet werden, die derzeit einen Anteil von ca. 83% ausmachen. Nur ein geringer Anteil von 11% entfällt hierbei auf Richter (ca. 5,4%) und Staatsanwälte (ca. 5,2%). Der Anteil der Richter am Gesamtpersonal der Justiz wird somit zukünftig um fast fünf, der der Staatsanwälte um etwa ein Prozent sinken.¹²³ Ein Vergleich dieser statistischen Angaben alleine müsste somit Anlass für Kritik geben, da gemäß dieser Analyse die Reform ausschließlich eine positive Veränderung für das Berufsfeld der Rechtsanwälte herbeiführen würde, die scheinbar zu Lasten der Richter und Staatsanwälte ginge. In diesem Zusammenhang muss jedoch ein weiterer Reformpunkt mit in die Gesamtanalyse der Diskussion um die Reformvorschläge mit einbezogen werden. So hat sich der Oberste Gerichtshof Japans, was die Verbesserung des Berufsstands der Richter angeht, gemäß der Vorschläge des Justizreformrates am 3. Dezember 2001 mit der Vereinigten Rechtsanwaltskammer darüber verständigen können, zukünftig ein System von Teilzeitrichtern (*hijōkin saibankan seido*) einzuführen. Auf diese Weise bezweckt man einerseits durch die quantitative Verbesserung des Richterstandes eine Entlastung des Gerichtssystems,

¹¹⁹ Hōmushō 2002: [http](http://www.homusho.go.jp). Obwohl die Gesamtzahl derjenigen, die das Examen erfolgreich passieren werden, insgesamt angehoben wird, hat man davon abgesehen, die Zahl der bevorzugten Studenten, die das Examen noch nicht mehr als dreimal abgelegt haben, zahlenmäßig zu verändern.

¹²⁰ Mainichi Shimbun 2.5.2002; Asahi Shimbun 14.6.2001; Nikkei 6.8.2002; Yomiuri Shimbun 8.9.2002.

¹²¹ Shihō Seido Kaikaku Shingikai 2001a: 211.

¹²² Shihō Seido Kaikaku Shingikai 2001a: 211 (Reformpunkt III, 1.1); Nikkei 13.6.2001a/d, Asahi Shimbun 13.6.2001a/b; Inukai in Mainichi Shimbun 15.6.2001b.

¹²³ Berechnet nach Nikkei 13.6.2001d.

beispielsweise durch eine Verkürzung der Verfahrensdauer, möchte andererseits aber darüber hinaus erzielen, dass die Rechtsanwälte zukünftig ihr Spezialwissen und ihre Arbeitserfahrung mit in die Urteilsfindung einbringen können und so die (Berufs)Richter in ihrer Tätigkeit unterstützen werden, was als qualitative Aufwertung des Systems gewertet wird. Wie man am 23. August 2002 übereinkam, so wird sich die Tätigkeit der Anwälte, die umgangssprachlich auch als *part time* Richter, i.e. als Teilzeitrichter (*pâto saibankan*) betitelt werden, zunächst ausschließlich auf eine richterliche Tätigkeit in Schlichtungsverfahren in Familien- und Zivilsachen beschränken. Darüber hinaus ist man übereingekommen, die Amtszeit der Teilzeitrichter auf lediglich zwei Jahre zu begrenzen. In diesem Zeitraum darf der Anwalt einmal wöchentlich als Richter tätig werden. Nach einer Gesetzesreform, die im kommenden Jahr in einer Kabinettsitzung verabschiedet werden soll, plant man bereits für 2003 die Einführung eines derartigen Systems an den Amts-, Familien- und Landesgerichten der japanischen Großstädte (*daitoshi*).¹²⁴ Kritisch kann in diesem Zusammenhang angemerkt werden, dass aufgrund der Tatsache, dass es den Rechtsanwälten, zumindest was die gegenwärtige Entwicklungsstufe der Reform betrifft, ausschließlich gestattet ist, in Schlichtungsverfahren als Richter zu walten, dieser Aspekt der Justizreform eher einer Verbesserung der Alternativen zur Justiz, als einer Reform des Zivilprozesses zugerechnet werden sollte bzw. muss.

Auch nach dem bisherigen System bestand zwar theoretisch für Anwälte die Möglichkeit, zum Beruf des Vollzeitrichters überzuwechseln, doch war diese Entscheidung zwingend mit der Aufgabe der anwaltlichen Tätigkeit verbunden, da eine parallele Ausübung beider Berufe als nicht verfassungskonform angesehen worden war. Aus diesem Grunde verwundert es nicht, dass in den letzten zehn Jahren insgesamt nur 40 Rechtsanwälte von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, vom Berufsstand des Rechtsanwaltes in den des Richters i.S. eines Beamten auf Lebenszeit (*tsûjô ninkan*) überzuwechseln.¹²⁵ So sind der Oberste Gerichtshof Japans und die Vereinigte Rechtsanwaltskammer kürzlich darüber übereingekommen, dass die Umsetzung einer neuen Regelung wünschenswert sei. Denn diese würde es den Anwälten ermöglichen, ihre anwaltliche Tätigkeit lediglich für eine bestimmte Zeit auszusetzen, um als Richter tätig werden zu können. Anschließend könnten sie aber wieder in den Berufsstand der Anwaltschaft zurückkehren. Man hat sich diesbezüglich darüber verständigen können, zukünftig ein System zu schaffen, nach dem es Anwälten, die diese Erfahrung machen

¹²⁴ Asahi Shimbun 4.12.2001; Nikkei 23.8.2002.

¹²⁵ Asahi Shimbun 4.12.2001.

möchten, ermöglicht werden soll, für den Zeitraum von bis zu fünf Jahren als Richter in einem zeitlich befristeten Beamtenstatus (*tanki ninkan*) zu arbeiten.¹²⁶

Der Vollständigkeit halber sei in diesem Kontext erwähnt, dass, was die richterliche Tätigkeit in Strafprozessen vor den Landgerichten anbelangt, ebenfalls nach neuen Wegen für eine Teilnahme von Nicht-Juristen gesucht werden soll, damit diese zukünftig die Richter durch ihr spezielles Fachwissen unterstützen können. Ein „quasi Schöffensystem“ nach deutschem bzw. französischem Vorbild soll sich, wie eingangs bereits erwähnt wurde, laut des Abschlussberichtes des Justizreformrates gegenüber dem amerikanischen *jury system* als geeigneter für Japan erweisen.¹²⁷

Was die Verteilung der Rechtsanwälte betrifft, so möchte man in Zukunft dafür Sorge tragen, dass die Zahl der 119 von insgesamt 253 Amtsbezirken, in denen, wie zuvor erwähnt, kein Anwalt bis hin zu vier Anwälten tätig waren, auf etwa die Hälfte reduziert wird. Mittels dieser verbesserten Verteilung der Anwaltschaft erhofft man sich, dem Bürger zukünftig den Zugang zur Justiz zu erleichtern.¹²⁸

Als weitere Maßnahme zur Verbesserung der juristischen Dienstleistungen hat die Justizreform eine Ausweitung des Personenkreises der juristischen Vertreter vorgesehen. So wurde erst kürzlich, i.e. am 12. Februar 2002, seitens des Justizministeriums beschlossen, dass in Zukunft die gut 17.000 Justizschreiber (*shihô shoshi*)¹²⁹, deren Tätigkeit neben notariellen Aufgaben¹³⁰ das Aufsetzen von Schriftstücken im Gerichtsverfahren umfasst und deren Anzahl in etwa der der Rechtsanwälte entspricht, nach erfolgreichem Bestehen einer Eignungsprüfung berechtigt werden, neben den Rechtsanwälten in Zivilprozessen vor den Amtsgerichten und in Schlichtungsverfahren als gesetzliche Vertreter zu fungieren.¹³¹ In Zukunft soll außerdem überlegt werden, ob und inwieweit der Personenkreis der juristischen Vertreter sich neben dem Berufsfeld der Anwälte und den nun zunächst zugelassenen Justizschreibern auch auf vier weitere juristische Berufe, i.e. auf die Patentanwälte (*benrishi*),

¹²⁶ Asahi Shimbun 4.12.2001.

¹²⁷ Asahi Shimbun 13.6.2001a; Nikkei 13.6.2001a/f.

¹²⁸ Itô in Mainichi Shimbun 6.7.2002.

¹²⁹ In der Literatur wird die Berufsbezeichnung des *shihô shoshi* mitunter mit dem Ausdruck „Notar“ übersetzt, wofür sich nach Auffassung der Verfasserin keine ausreichende Berechtigung finden lässt, da diese Übersetzung im deutschen Sprachgebrauch nicht die Tätigkeit vor Gericht beinhaltet. Aus diesem Grunde ist hier die wortwörtliche Übersetzung (die Eingang in zahlreiche Wörterbücher fand) vorzuziehen, auch wenn die Berufsbezeichnung eines Justizschreibers hierzulande nicht gebräuchlich ist.

¹³⁰ Der Ausdruck „notarielle Aufgaben“ bezieht sich hier streng genommen auf Tätigkeiten (wie Grundbucheintragen etc.), die nach deutschem Verständnis als „notariell“ eingestuft werden, bei japanischen Juristen aber gegebenenfalls andere Assoziationen weckt.

¹³¹ Itô in Mainichi Shimbun 12.2.2002.

Steuerbevollmächtigte (*zeirishi*), Lebensversicherer (*shakai hoken rômushi*)¹³² und Verwaltungsschreiber (*gyôsei shoshi*) ausweiten lässt.¹³³ Laut eines jüngsten Reformvorhabens soll der Personenkreis derjenigen, die in Zukunft als Rechtsanwalt tätig werden, darüber hinaus auch auf Personen ausgedehnt werden, die zwar das Staatssexamen erfolgreich absolviert haben, aber nicht die daran anschließende Justizausbildung durchlaufen. Voraussetzung hierfür soll eine sieben- bis achtjährige Tätigkeit entweder in der Rechtsabteilung einer Firma oder eine Tätigkeit als Parlamentarier im nationalen oder präfekturalen Parlament oder aber eine Tätigkeit als Beamter mit rechtlichen Aufgaben sein. In Frage kämen hierfür voraussichtlich etwa 20 Personen, die bisher in der Rechtsabteilung einer Firma gearbeitet hätten, sechs Parlamentarier und gut 70 Personen im Staatsdienst, wobei das Justizministerium über den Einzelfall zu entscheiden habe. Noch bedürfen diese am 10. September 2002 verabschiedeten Reformvorschläge des Anwaltsgesetzes jedoch der Zustimmung seitens des japanischen Parlamentes, das in der nächsten ordentlichen Parlamentssitzung (*futsû kokkai*) im kommenden Jahr über dieses Vorhaben abstimmen wird.¹³⁴

¹³² Es handelt sich hierbei um Personen, welche die Angestellten von (Groß)Firmen mit Lebensversicherungen absichern.

¹³³ Nikkei 3.2.2001.

¹³⁴ Yomiuri Shimbun 10.9.2002.

5 Prozesskosten (*soshô hiyô*)

Können Streitigkeiten nicht von den Streitparteien selbst gelöst werden, so bietet sich die staatliche Gerichtsbarkeit als eine Möglichkeit der Streitlösung an, die mitunter mit einem hohen Kostenaufwand verbunden ist.

Aus Sicht der prozessierenden Parteien umfassen die Kosten, die für einen Prozess aufzuwenden sind, i.e. die Prozesskosten (*soshô hiyô*), neben den gesetzlich bestimmten Gerichtskosten (*saiban hiyô*) auch die von den Parteien selbst zu tragenden sonstigen Kosten, i.e. die sogenannten Parteikosten (*tôjisha hiyô*).¹³⁵

5.1 Gerichtskosten (*saiban hiyô*)

Für die Inanspruchnahme der staatlichen Gerichte sind gesetzlich festgelegte Gebühren zu zahlen. Diese sogenannten Gerichtskosten richten sich bei Gerichtsprozessen in zivilrechtlichen Angelegenheiten nach dem Gesetz betreffend der Gerichtskosten für den Zivilprozess (*Minji soshô hiyô ni kansuru hôritsu*)¹³⁶, in Verbindung mit der Verordnung betreffend der Gerichtskosten für den Zivilprozess (*Minji soshô hiyô ni kansuru kisoku*)¹³⁷. In den Gerichtskosten sind Antragsgebühren (*mô(shi)tat(teru) tesûryô*), die Kosten des Zustellens der Klage (*sôtatsu hiyô*) und die Unkosten für die Beweisaufnahme (*shôko shirabe hiyô*) enthalten.¹³⁸

Anders als im Prozess in familienrechtlichen Angelegenheiten richtet sich die Berechnung der Gerichtskosten im zivilrechtlichen Verfahren vor japanischen Gerichten nach dem sogenannten Streitwert (*sogaku*).

Gemäß der §§ 3 und 4, in Verbindung mit Gliederungspunkt 1.1 der Tabelle im Anhang des Gesetzes betreffend der Gerichtskosten für den Zivilprozess (*Minji soshô hiyô ni kansuru hôritsu*) liegt die geringste Gebühr, die für Zivilprozesse mit einem Streitwert von bis zu 50.000 Yen erhoben wird, bei 500 Yen (Tab. 7). Bis zu einem Streitwert von 300.000 Yen werden für jede 50.000 Yen jeweils 500 Yen Gebühren erhoben. Liegt der Streitwert des Prozesses über diesem Grenzwert, so erfolgt die Berechnung der Verfahrensgebühr nach einer zweiten Berechnungsmethode, nach der nun für jede weiteren 50.000 Yen jeweils 400 Yen berechnet werden (Tab. 8). Insgesamt wird auf diese Weise zwischen sieben verschiedenen

¹³⁵ Satô in Watanabe u.a. 1998:25.

¹³⁶ Gesetz Nr. 40 vom 6.4.1971, in Kraft seit 1.7.1971, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 158 u. 225/1999.

¹³⁷ Verordnung Nr. 5 des Obersten Gerichtshofes vom 14.6.1971, in Kraft seit 1.7.1971, zuletzt geändert durch Verordnung Nr. 2 des Obersten Gerichtshofes/1999.

¹³⁸ Satô in Watanabe u.a. 1998:25.

Berechnungsmethoden unterschieden. Doch auch wenn die Gebühren, die ab der dritten Berechnungsmethode erhoben werden, konstant von 1.000 Yen über 3.000 Yen bis zu einem Wert von 10.000 Yen ansteigen, so sinkt mit zunehmendem Streitwert der prozentuale Anteil der Gebühren am Streitwert. Während die Verfahrensgebühr beispielsweise bei einem Streitwert von 50.000 Yen einem Anteil von 1% am Streitwert entspricht, so liegt der prozentuale Anteil bei einem Streitwert von einer Mrd. Yen und einer Gebühr in Höhe von über 3 Mio. Yen hingegen nur noch bei 0,3% (Tab. 7). Auch wenn es in der Literatur 1999 bereits hieß, dass allgemein erkannt worden sei, dass eine Herabsetzung der Gerichtskosten notwendig sei,¹³⁹ so haben sich die Reformgegner, die erfolgreich einer derartigen Veränderung entgegenwirken konnten, bisher als stärker erwiesen.

Gemäß der §§ 6, 8 des Gesetzes über die Gerichtsgebühren im Zivilprozess werden die Gebühren für zivilrechtliche Verfahren mit dem Einreichen der Klageschrift fällig. Kommt der Ankläger dieser Zahlungspflicht nicht nach, so wird die Klageschrift nach § 138 Abs. 2 jap. ZPO folglich nicht zugestellt.

Anders als in Deutschland hat in Japan die unterliegende Partei (*haiso no tōjisha*), die für sich einen Prozessverlust verzeichnen muss, nach § 61 jap. ZPO ausschließlich die Gerichtskosten (*soshō hiyō*) zu tragen, in denen jedoch nach „herrschender Ansicht“¹⁴⁰ die Rechtsanwaltskosten des Prozessgegners nicht enthalten sind. Die Tatsache, dass die unterliegende Partei nicht für die Rechtsanwaltskosten aufkommen muss, wird damit begründet, dass die Zuhilfenahme eines Rechtsanwaltes nach § 54 jap. ZPO keine Pflicht, sondern lediglich eine mögliche Option ist. So sind die Rechtsanwaltsgebühren, neben anderen im Zivilprozess anfallenden Unkosten, von den Parteien selbst zu tragen. Lediglich solche Verfahren, in denen gegen eine unerlaubte Handlung prozessiert wird (*fuhō kōi soshō*), ermöglichen es gegebenenfalls, durch einen Schadensersatzanspruch eine Erstattung der Anwaltskosten zu erreichen, was die Rechtsprechung unter engen Voraussetzungen anerkannt hat.¹⁴¹

In der Literatur betont man daneben kritisch, dass selbst die Gerichtskosten „in der Praxis häufig nicht von dem unterliegenden Beklagten eingefordert werden“, da es zu umständlich sei, eigens hierfür ein Kostenfestsetzungsverfahren zu beantragen.¹⁴²

¹³⁹ So z.B. Sugi'i 1999:47.

¹⁴⁰ Ishikawa 1999:382.

¹⁴¹ Kawakami 1999:34-35; Satō in Watanabe u.a. 1998:28.

¹⁴² Heath/Petersen 2002:10.

Unter diesen Voraussetzungen ist es sicher nicht falsch zu behaupten, dass ein Rechtsstreit in Japan nicht mit einem „Kostenrisiko“, sondern mit einem „sicher eintretenden Schaden“ verbunden ist.¹⁴³

Doch eine Diskussion um eine Reform, die die unterlegene Partei zur Erstattung der Rechtsanwaltskosten verpflichten würde, findet seit einiger Zeit auch seitens japanischer Wissenschaftler statt. Die Befürworter der Einführung einer Zahlungsverpflichtung argumentieren damit, dass die Tatsache, dass die unterliegende Partei nicht für die Anwaltskosten aufkommen muss, als eine Entwertung des materiellen Rechtes aufgefasst werden kann. Daneben kann eine Einführung der Zahlungsverpflichtung damit begründet werden, dass sie möglicherweise einem Klage- bzw. Rechtsmittelmissbrauch Vorschub leisten würde. Zählt man die Anwaltskosten zu den notwendigen Kosten, die ein Prozessierender aufbringen muss, um eine Klage vor Gericht einzuleiten, so führen die Befürworter an, seien nicht nur die Prozesskosten, sondern auch die Anwaltskosten von der unterliegenden Partei zu tragen.¹⁴⁴ Dieses Argument, das u.a. in Deutschland dazu geführt hat, dass hier die Anwaltskosten den Prozesskosten und nicht den von der Partei zu tragenden Kosten zugerechnet werden und im Falle eines Obsiegens von der unterliegenden Partei zu erstatten sind, kann in Japan, wie zuvor erwähnt, jedoch damit zunichte gemacht werden, dass hier „das Prinzip der Eigentragung der Kosten“ vorherrscht.¹⁴⁵ Ishikawa deutet jedoch auch darauf hin, dass die Einführung einer Erstattungspflicht unter Umständen in rechtspolitischer Sicht eine Beschneidung des Rechtes auf eine staatliche Gerichtsbarkeit zur Folge hätte, wenn aufgrund ungewisser Erfolgsaussichten auf eine Klage vor Gericht verzichtet würde. Dennoch überwiegen auch für ihn die Vorteile der Einführung einer Erstattungspflicht und so argumentiert er u.a. damit, dass diese mit großer Wahrscheinlichkeit den positiven Effekt einer gesetzlichen Festlegung, sowie einer Herabsenkung der Anwaltskosten erzielen würde.¹⁴⁶ Zu diesem Ergebnis kam auch die im Dezember 1995 von der Untersuchungskommission des Justizministeriums zur Reform des Justizsystems (*Hômushô Shihô Hôsei Chôsabû*) gegründete Arbeitsgemeinschaft zur Überprüfung der Kosten etc. des Zivilprozesses (*Min[ji]sô[shô] Hiyô Seidotô Kenkyûkai*), die sich in ihrem am 31. Januar 1997 vorgelegten Abschlussbericht dafür ausspricht, dass zukünftig die Einführung eines Systems wünschenswert sei, welches die unterliegende Partei eines Zivilprozesses zur Erstattung der

¹⁴³ Einsel 1994:479-480.

¹⁴⁴ Ishikawa 1999:388-385; Min[ji]sô[shô] Seidotô Kenkyûkai 1997:70-71.

¹⁴⁵ Ishikawa 1999:388.

¹⁴⁶ Ishikawa 1999:391.

Anwaltskosten, als ein Teil der Prozesskosten, verpflichtet.¹⁴⁷ Daneben brachten die Untersuchungen dieser Arbeitsgemeinschaft zu Tage, dass das Kostenfeststellungsverfahren zwar zukünftig zu vereinfachen sei, die Erhebung der Prozessgebühren selbst aber keiner Reform bedürfe.¹⁴⁸

Gegen die Einführung einer Zahlungsverpflichtung nach der die unterlegene Partei für die Anwaltskosten der anderen Partei aufkommen müsste, spricht nach Sugi'i die Tatsache, dass eine Streitpartei sich dies insbesondere bei Darlehens- und Kreditsachen zu nutzen machen könnte und als Drohmittel einsetzen könnte. Daneben warnt er vor einer derartigen Reform, weil sie dazu führen würde, dass Klagen, deren Ausgang unklar ist, mit großer Wahrscheinlichkeit somit nicht mehr vor Gericht gebracht würden. Darüber hinaus weist auch er auf den Gesichtspunkt der Rechtsfortentwicklung hin. Seiner Meinung nach gibt es Prozesse, die zunächst von den Klägern verloren werden. Mit der Zeit wird die Problematik jedoch gegebenenfalls zunehmend erkannt und schließlich ändert sich die rechtspolitische Entscheidung zugunsten der Kläger. Eine Reform zugunsten der Einführung einer Zahlungsverpflichtung würde dieser Rechtsfortentwicklung seiner Meinung nach entgegenstehen.¹⁴⁹

An anderer Stelle wehrt sich Sugi'i gegen die Theorie von einer möglichen Entwertung des materiellen Rechts durch die japanische Rechtspraxis. Er kritisiert in seiner Argumentation, dass generell erst mit dem Gerichtsurteil bestimmt würde, ob tatsächlich ein Recht bestanden hätte oder nicht und so nicht in jedem Falle von einer Entwertung eines bestandenen materiellen Rechts die Rede sein könne.¹⁵⁰ Sugi'i wendet sich gegen die Argumentation von Ôta Shôzô, der den Gerichtsprozess als Mittel zur Verwirklichung des Rechts sieht, was laut Sugi'i nur auf wenige Fälle zutrifft. Laut Ôta handelt es sich bei einem Gerichtsprozess um ein Verfahren, bei dem zwei Streitparteien versuchen, eine zutreffende Lösung für einen Rechtsstreit zu finden. Die Gerichtskosten können hierbei als die Kosten gewertet werden, die für diesen Versuch zu zahlen seien. Sugi'i greift diese These auf und entwickelt sie weiter, indem er daraus schlussfolgert, dass die Parteien, die beide nach einer Lösung suchen würden, demzufolge beide für diesen Versuch zu zahlen hätten. Ôta weist daneben auf die Öffentlichkeit des Prozesses hin, welche die Bedeutung des gerichtlichen Verfahrens nicht nur für die Beteiligten selbst, sondern auch für die Öffentlichkeit betont. Dadurch, dass nicht nur die Parteien selbst, sondern auch die Gesellschaft durch dieses Öffentlichkeitsprinzip von

¹⁴⁷ Kawakami 1999:33.

¹⁴⁸ Minsô Hiyô Seidotô Kenkyûkai 1997:57ff; Ishikawa 1999:382; Sugi'i 1999:44-45.

¹⁴⁹ Sugi'i 1997:42-43.

¹⁵⁰ Sugi'i 1999:52.

einem Prozess profitieren würde, müsste man gemäß Sugi'i schlussfolgern, dass die Grenze, wie die Kosten zu verteilen sein, neu zu überdenken sei.¹⁵¹ Kawakami, der einen Versuch zur Bejahung der Pflicht der unterliegenden Partei zur Erstattung der Anwaltskosten unternimmt, fordert, dass die Regelung der Kostenübernahme, um einen Missbrauch zu verhindern, detaillierter abzustimmen sei. Seiner Meinung nach müsse selbst dann, wenn man sich grundsätzlich dafür entscheiden sollte, dass der Verlierer eines Prozesses für die Anwaltskosten beider Parteien aufzukommen hätte, bestimmte Arten von Gerichtsprozessen gesondert zu regeln. So fordert er, dass man, strebe man eine Rechtsfortentwicklung an, auf bestimmten Gebieten, wie beispielsweise auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes oder im Bereich der Umweltstreitigkeiten, i.S. einer Ausnahmeregelung nach dem herkömmlichen System verfahren solle, nachdem jede Partei ihre eigenen Anwaltskosten zu zahlen habe. Bei Umweltprozessen, in denen der Bürger gegen den Staat prozessiert, könne man möglicherweise, um einen Rückgang der Klageschriften zu verhindern, eine weitere Sonderregelung einführen, nach der im Falle des Obsiegens des Bürgers, der Staat zwar die Kosten beider Parteien zu übernehmen habe, aber im Falle des Obsiegens des Staates, beide Parteien lediglich für ihre eigenen Kosten aufzukommen hätten.¹⁵²

Wenngleich, wie gezeigt wurde, durchaus zahlreiche Überlegungen und Empfehlungen einer Reform des bisherigen Systems der Kostenübernahme angestrengt wurden, so wurden diese bis zum heutigen Tage jedoch nicht in die Praxis umgesetzt und sind erst in den Empfehlungen der jüngsten Justizreform wieder aufgegriffen worden, die später, im Abschnitt 5.5 näher erläutert werden sollen.

5.2 Parteikosten (*tôjisha hiyô*)

Neben den Gerichtskosten umfassen die Kosten, die für einen Prozess vor Gericht aufzuwenden sind, die sogenannten Parteikosten, i.e. die sonstigen Auslagen, die eine prozessierende Partei zu entrichten hat. Aufgrund des in Deutschland vorherrschenden Anwaltszwanges, werden hier folglich die Anwaltskosten zu den Prozesskosten gezählt. Anders verhält es sich jedoch in Japan, wo, wie bereits erläutert, kein Anwaltszwang besteht und man dementsprechend vom Grundsatz des Parteiprozesses ausgeht.

Dem Grundsatz des Parteiprozesses folgend entfällt somit der überwiegende Anteil der Parteikosten (*tôjisha hiyô*) auf die Rechtsanwaltskosten (*bengoshi hiyô*). Doch darüber hinaus sind zusätzliche Kosten von den Parteien selbst zu tragen.

¹⁵¹ Sugi'i 1999:52-53.

¹⁵² Kawakami 1999:36, 38-39.

Bevor eine in eine Rechtsstreitigkeit verwickelte Person sich dazu entscheidet, einen Prozess etc. einzuleiten oder ein sonstiges alternatives Verfahren zur Beilegung der Streitigkeit zu wählen, wird sie sich in der Regel von einer rechtskundigen Person beraten lassen. Wird in diesen Fällen ein Rechtsanwalt aufgesucht, fallen bereits hier erste Unkosten für seine Beratungstätigkeit an. Gemäß der Vorschriften der Zweiten Rechtsanwaltskammer Tôkyô (*Daini Tôkyô Bengoshikai*) über die Erfolgshonorare wird beispielsweise für eine etwa dreißigminütige Rechtsberatung (*hôritsu sôdan*) eine Gebühr in Höhe von 5.000 Yen erhoben. In der Regel, so heißt es seitens dieser Anwaltskammer, wäre diese halbstündige Rechtsberatung ausreichend, um die meisten Rechtsstreitigkeiten, beispielsweise zwischen Mieter und Vermieter, zwischen Verwandten oder Erben, zu klären. Falls die juristischen Probleme einer Privatperson nach diesen dreißig Minuten jedoch nicht beendet werden konnten oder aber insbesondere in den Fällen, in denen es sich um eine Beratung von Firmen oder juristischen Körperschaften handelt, werden sodann Gebühren für die sogenannte „allgemeine Rechtsberatung“ (*ippan hôritsu sôdan*) erhoben. Der Unterschied zu den Gebühren der ersten Rechtsberatung liegt darin, dass diese nun nicht mehr einheitlich auf einen bestimmten Betrag festgesetzt sind, sondern je nach Ermessen des Rechtsanwaltes zwischen 5.000 und 25.000 Yen für dreißig Minuten betragen. Freundlicherweise rät die Rechtsanwaltskammer dem Rechtssuchenden daher auf ihrer Internetseite, sich vor der Inanspruchnahme einer solchen Beratung nach dem Honorar des jeweiligen Anwaltes zu erkundigen.¹⁵³

Wie bereits erwähnt, mangelt es in Japan an einer gesetzlich verankerten Gebührenverordnung, welche die Anwaltskosten verbindlich festlegt. Bei der Suche nach diesbezüglichen Angaben entsteht schnell der Eindruck, als würden Anwaltskosten in Japan wie ein Geheimnis gehütet, so zaghaft sind die Hinweise.

Beim genauen Studium der Gesetzestexte findet man jedoch erste Hinweise, die zumindest auf die Existenz gewisser Vorschriften hinweisen. So heißt es gemäß § 33 Abs. 1 der Rechtsanwaltsordnung (*Bengoshi hô*), dass die Rechtsanwaltskammern dazu verpflichtet seien, für ihren jeweiligen lokalen Zuständigkeitsbereich Statute (*kaisoku*) aufzustellen, die von der Vereinigten Rechtsanwaltskammer Japans (*Nihon Bengoshi Rengôkai*) genehmigt werden müssen und nach Abs. 2 u.a. auch Regelungen bzw. Maßstäbe (*hyôjun*) für die Bestimmung der Honorare von Rechtsanwälten enthalten. Wenngleich diese Regelung theoretisch die Option beinhaltet, dass so für jeden einzelnen Landgerichtsbezirk

¹⁵³ Daini Tôkyô Bengoshikai o.J.,a:http.

unterschiedliche Honorare festgesetzt werden, so orientiert man sich in der Praxis vielmehr tatsächlich an der Richtlinie der Vereinigten Rechtsanwaltskammer Japans.¹⁵⁴

Das Honorar der Rechtsanwälte unterteilt sich in das sogenannte Anfangshonorar (*chakushukin*), das durch bzw. bei Annahme des Mandates fällig wird und in ein Schluss- bzw. Erfolgshonorar (*hōshūkin*), welches zu entrichten ist, sobald das „Verfahrensziel erreicht ist“, i.e. ein Gewinn des Prozesses, der Abschluss einer Schlichtung etc. verzeichnet werden kann, und gegebenenfalls einem Tagessatz (*nittō*).¹⁵⁵

Nach § 17 der Vorschriften der Zweiten Rechtsanwaltskammer Tôkyô (*Daini Tôkyô Bengoshikai*) über die Erfolgshonorare (*hōshū kaiki*) von Rechtsanwälten, die laut eigenen Angaben am 1.4.1996 in Kraft getreten ist, berechnen sich sowohl das Anfangs- als auch das Erfolgshonorar nach dem sogenannten „Wert des wirtschaftlichen Interesses“ (*keizaiteki rieki no gaku*), das ein Mandant aus einem Rechtsstreit erzielen möchte.¹⁵⁶ Während nach der alten Vorschrift der Rechtsanwaltskammer Tôkyô vor 1996 der Anteil des Anfangshonorars und der Anteil des Erfolgshonorars am sogenannten Wert des wirtschaftlichen Interesses im Verhältnis von eins zu eins gestanden haben sollen, hat sich die neue Vorschrift dahingehend verändert, dass heutzutage das Erfolgshonorar doppelt so hoch angesetzt wird wie das Anfangshonorar, welches man angeblich nach unten hin reformiert habe. So macht das Anfangshonorar bei einem Streitwert von bis zu 3 Mio. Yen seither einem Anteil von acht, das Erfolgshonorar einen Anteil von sechzehn Prozent aus. Mit steigendem Streitwert sinkt jedoch zunehmend der Anteil des Honorars am Streitwert. Während bei einem Streitwert von zwischen 3 bis 30 Mio. der Anteil des Honorars noch bei fünf bzw. zehn Prozent liegt, so fällt er bei einem Streitwert von zwischen 30 bis 300 Mio. auf einen Prozentsatz von drei bzw. sechs Prozent ab und liegt bei Streitwerten, die über 300 Mio. Yen liegen, schließlich nur noch bei einem Anteil von zwei bis vier Prozent (Tab. 9).¹⁵⁷

Aus der Erfahrung eines in Japan zugelassenen deutschen Rechtsanwaltes heißt es, dass es aufgrund einer möglichen Prozessverschleppung „eigentlich sinnlos sei, einen Prozess zu führen, der unter umgerechnet 100.000 DM Streitwert liege“, da die entstehenden Anwaltsgebühren ansonsten nicht zur Deckung der Kosten ausreichen würden.¹⁵⁸

¹⁵⁴ Nihon Shimbunsha 2000:95; Yoshino/Eubel 1979:180; Heath/Petersen 2002:5.

¹⁵⁵ Satō in Watanabe u.a. 1998:28, zitiert nach S. 30.

¹⁵⁶ Daini Bengoshikai o.J.,b:http; auch nachzulesen in Satō in Watanabe u.a. 1998:30, 29[Tab. 3.1].

¹⁵⁷ Daini Bengoshikai o.J.,a:http; Daini Bengoshikai o.J.,b:http(ad.§17); Satō in Watanabe u.a. 1998:30, 29[Tab. 3.1].

¹⁵⁸ Reinhard Einsel, zitiert nach Menkhaus 1994:500.

Hat man erst einmal verstanden, von wem Richtlinien für die Gebührenverordnungen der Rechtsanwalthonorare erlassen werden und hat sie erfolgreich aus der Fülle der Gesetze, Regelungen und Verordnungen herausselektiert, erscheinen die Vorschriften der Rechtsanwaltskammern übersichtlich und vielleicht sogar logisch aufgebaut. Kritische Stimmen in der Literatur betonen jedoch, dass man keinesfalls davon sprechen könne, dass durch die Vorschriften der Rechtsanwaltskammern eindeutige Verfahrensgebühren festgelegt worden seien. Schonbrun, der sich auf die Ergebnisse einer 1995 durchgeführten Recherche über die Gebührenpraxis japanischer Anwälte beruft, kritisiert, dass die von den Rechtsanwaltskammern aufgestellte Gebührenberechnungsmethode einerseits von den japanischen Anwälten vielmehr als Richtlinie denn als Regel aufgefasst würde und andererseits den Anwälten bei der Festsetzung des wirtschaftlichen Ausgangswertes, i.e. die Höhe des wirtschaftlichen Gewinns, den ein Mandant mit Hilfe des Rechtsstreites erzielen möchte, einen zu großen Bemessungsspielraum einräumen würde, der sich in hohen Gebührenschwankungen niederschlagen würde. So weist er darauf hin, dass die Anwälte je nach Sachverhalt ihre Gebühren nicht nur nach unten, sondern auch nach oben hin um bis zu 30% „korrigieren“ würden. Eine derartige Anpassung erfolge, so Schonbrun, nach einer persönlichen Einschätzung des zumeist über diese Praxis uninformierten Mandanten. In der Praxis würden die Anwälte ihren Mandanten nach dem Inhalt seiner Brieftasche taxieren und so „nicht die Angelegenheit, sondern eine Person in Rechnung [stellen]“.¹⁵⁹

Ob diese heikle Gebührenpraxis japanischer Rechtsanwälte tatsächlich der in Japan üblichen Realität entspricht und nicht nur das Verhalten einiger weniger „schwarzer Schafe“ widerspiegelt, sei dahingestellt. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass nicht nur der Normalbürger, sondern sogar öffentliche Stellen unter der Unklarheit bei der Berechnung von Anwaltsgebühren zu leiden haben. So hat das Oberlandesgericht in Sendai beispielsweise im Juni 2001 den Gouverneur der Präfektur Fukushima zu einer Zahlung von 1,29 Mio. Yen verklagt. Der Grund für die folgende Verurteilung des Gouverneurs lag darin, dass er diese Geldsumme zuvor an drei Rechtsanwälte gezahlt hatte, welche die Präfektur zuvor in einer Schadensersatzklage vertreten hatten, diese aber zur Berechnung der Anwaltgebühren eine Berechnungsmethode gewählt hatten, welche die Berechnungsmethode der Rechtsanwaltskammer jedoch um eben diese Summe übertroffen hatte. Mit seinem Urteil verpflichtete das

¹⁵⁹ Schonbrun 1999:57, 54ff., zitiert nach 58.

Oberlandesgericht Sendai den Gouverneur daher zu einer Rückzahlung der zu viel gezahlten Anwaltsgebühren.¹⁶⁰

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der zu Beginn dieses Abschnittes erwähnte Tagessatz für Rechtsanwälte, der jedoch nur dann veranschlagt wird, wenn die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes außerhalb eines Gerichtsprozesses in Anspruch genommen wird, sich nach § 41 der Vorschriften der Zweiten Rechtsanwaltskammer Tôkyô über die Erfolgshonorare von Rechtsanwälten richtet. Für einen halben Tag, der einen Zeitraum von zwei bis vier Stunden umfasst, beläuft er sich auf 30.000 bis 50.000 Yen und als voller Tagessatz, der dann fällig wird, wenn die Tätigkeit des Anwaltes mehr als vier Stunden in Anspruch nimmt, werden 50.000 bis 100.000 Yen berechnet.¹⁶¹

Neben den Anwaltskosten umfassen die Parteikosten weitere zusätzliche Posten, die von den prozessführenden Parteien zu bestreiten sind. So müssen z.B. die Parteien für die Unkosten für das Zustellen von Dokumenten aufkommen, was beispielsweise Kopier- und Portokosten, sowie Unkosten für amtliche Dokumente etc. beinhalten kann; sie haben die Fahrtkosten für den Weg zum jeweiligen Gericht zu zahlen und müssen sich gegebenenfalls für die Gerichtstermine von ihrem Arbeitgeber beurlauben lassen oder mitunter sogar für Übernachtungsgelder aufkommen. Da gemäß § 4 Abs. 1 ZPO das Gericht, bei dem eine Person ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle gegen sie zu erhebenden Klagen zuständig ist, lässt sich ein langer Anreiseweg oftmals nicht vermeiden. Aufgrund der Tatsache, dass sich die Anzahl der Amt- und Landgerichte jedoch im Vergleich zu früher vergrößert hat, hat sich diesbezüglich die Situation verbessert. Es wird jedoch in der Literatur bemängelt, dass es in Japan, anders als beispielsweise in den Vereinigten Staaten, weder Abendgerichte (*yûkan hôtei*), noch Wochenend- bzw. Feiertagsgerichte (*kyûjitsu hôtei*) gibt und daher eine Abwesenheit von der Berufstätigkeit unausweichlich ist,¹⁶² was womöglich mit einem zusätzlichen Zeit- und Kostenaufwand zu verbinden ist.

Im Falle eines Prozessverlustes, so bestimmt § 2 Ziffer 4 des Gesetzes betreffend der Gerichtskosten für den Zivilprozess (*Minji soshô hiyô ni kansuru hôritsu*), sind jedoch die Fahrtkosten und gegebenenfalls die Kosten für die Unterkunft der gegnerischen Partei, sowie die ihres Rechtsanwaltes und z.B. bei Minderjährigen die eines gesetzlichen Vertreters neben den Gerichtskosten zu erstatten.

¹⁶⁰ Yonemura in Mainichi Shimbun 8.6.2001.

¹⁶¹ Daini Bengoshikai o.J., b: [http\(ad.§41\)](http://ad.§41).

¹⁶² Satô in Watanabe u.a. 1998:26-27.

5.3 Prozesskostenhilfe (*soshôjô no kyûjo*) und Rechtshilfe (*hôritsu fujo*)

Artikel 32 jap. Verf., der das Recht auf eine staatliche Gerichtsbarkeit (*saiban wo ukeru kenri*) regelt, legt ausdrücklich fest, dass niemand seines Rechtes auf ein Gerichtsurteil seitens der Gerichte beraubt werden darf. Um zu verhindern, dass Personen mit geringem Einkommen und Vermögen durch ihre finanzielle Lage daran gehindert werden, einen Prozess vor den staatlichen Gerichten einzuleiten, hat der japanische Gesetzgeber ein System der Prozesskostenhilfe geschaffen.

In den Fällen, in denen eine Partei nicht über die finanziellen Mittel verfügt, um einen Prozess vor Gericht einzuleiten, kann der Bürger Japans unter bestimmten Voraussetzungen auf das zurückgreifen, was man früher als das Institut des Armenrechts bezeichnete, i.e. eine staatliche Prozesskostenhilfe (*soshôjô no kyûjo*), welche in den §§ 82 bis 86 jap. ZPO geregelt wird. Lange Zeit hieß es, dass das japanische Rechtskostenhilfesystem über bedeutend geringere Mittel verfügt als das deutsche System und in Japan wesentlich weniger Anträge auf eine derartige finanzielle Unterstützung gestellt würden.¹⁶³

Nach § 82 Abs. 1 jap. ZPO bewilligt das Gericht in den Fällen eine Prozesskostenhilfe, in denen die Partei entweder nicht über die Zahlungsmittel verfügt oder die Zahlung der Kosten des Gerichtsprozesses eine unbilligende Härte für sie darstellen würde und ferner die Rechtsverfolgung nicht aussichtslos erscheint. Abs. 1 definiert darüber hinaus, dass lediglich eine Erstattung bzw. Übernahme der Kosten für die Vorbereitung und Führung des Prozesses erfolgt, Anwaltskosten aber nicht gezahlt werden, was auch hier seine Begründung darin finden mag, dass mangels einer Vertretungspflicht folglich auch eine Übernahme der Anwaltskosten nicht zwingend notwendig ist.

In der Vergangenheit hatte man kritisiert, dass der japanische Staat selbst kein staatseigenes System der Prozesskostenhilfe betrieb, wie es zu jenem Zeitpunkt bereits in anderen Ländern üblich war, sondern stattdessen die Aufgaben einer zivilrechtlichen Prozesskostenhilfe vollkommen auf die Gesellschaft für Rechtshilfe Japans (*Nihon Hôritsu Fujo Kyôkai*) übertragen hatte.¹⁶⁴ Diese Gesellschaft, die auch den englischen Titel *Japan Legal Aid Association* führt (fortan JLAA) und bei der es sich um eine Einrichtung der lokalen Rechtsanwaltskammern Japans und der Vereinigten Rechtsanwaltskammer Japans handelt, widmete sich als Körperschaft des öffentlichen Rechtes, i.e. als rechtsfähige Stiftung (*zaidan*

¹⁶³ Heath/Petersen 2002:11.

¹⁶⁴ Itô 1999: 523; Saikô Saibansho Jimukyoku o.J.:4.

hōjin), seit ihrer Gründung im Jahr 1952 mit finanzieller Unterstützung des japanischen Staates, der zivilen Rechtshilfe (*hōritsu fujo*).¹⁶⁵

Noch 1998 beklagte man in der Literatur, dass ein Antrag auf eine Prozesskostenhilfe nur dann Aussicht auf Erfolg hätte, wenn die jährliche Einkommensgrenze der antragstellenden Partei 3.000.000 Yen nicht übersteigen würde, wobei besonders kritisiert wurde, dass die näheren familiären Umstände nicht weiter berücksichtigt worden seien. Ferner war beanstandet worden, dass selbst in den Fällen, in denen mit einem Prozessgewinn gerechnet werden konnte, nicht vom strengen Maßstab der Einkommensgrenze abgewichen worden sei und so hatte man die seitens des japanischen Staates geleistete Prozesskostenhilfe damals in der Literatur durchweg als unzureichend angesehen.¹⁶⁶ So erhielten beispielsweise im Jahr 1975 lediglich gut 420 Parteien eine Prozesskostenhilfe, was bei 73.809 Prozessen einen Anteil von etwa 0,57 % ausmachte. Fast 20 Jahre später betrug der Prozentsatz bei nunmehr 707 Parteien in 144.814 Gerichtsverfahren nur noch 0,49 % und scheint sich innerhalb dieses Zeitraumes auch durchweg zwischen einem Prozentsatz von 0,5 bis 0,6% bewegt zu haben.¹⁶⁷ Neben dieser Prozesskostenhilfe für besonders Bedürftige in den oben geschilderten Fällen gab es zu jenem Zeitpunkt keine sonstige staatliche Rechtshilfe für die Allgemeinheit. Auch konnte bemängelt werden, dass die Prozesskostenhilfe beispielsweise keine umfassende Rechtsberatung umfasste.¹⁶⁸ Eine Informationsbroschüre des Obersten Gerichtshofes Japans verwies lediglich auf eine „Sorgenberatung“ (*nayamigoto sōdan*) der Gesellschaft für Rechtshilfe Japans, die bei zivilrechtlichen Streitigkeiten kostenlos in Anspruch genommen werden konnte.¹⁶⁹

Dennoch bemängelt Itō Makoto in einem der Standardwerke zum japanischen Zivilprozess, noch Ende der neunziger Jahre den damaligen Zustand der zivilen Rechtshilfe und forderte die Einführung eines Grundlagengesetzes für zivile Rechtshilfe, welches dafür Sorge leisten solle, dass die Rechtshilfe als unentbehrliches System für den effektiven Schutz bzw. die Gewährleistung des Rechts auf eine staatliche Gerichtsbarkeit eingerichtet würde und zu bestimmen habe, dass es Aufgabe des Staates sei, ein umfassendes System der Rechtshilfe zu schaffen. Im Detail forderte er zum einen eine Überprüfung der Finanzkraft, die Anspruch auf eine Rechtshilfe gewährleistet, i.e. eine Überprüfung der Einkommensgrenze. Daneben

¹⁶⁵ Itō 1999:523; Satō in Watanabe u.a. 1998:30-32; Morimoto in Mainichi Shimbun 17.6.2002.

¹⁶⁶ Satō in Watanabe u.a. 1998:30.

¹⁶⁷ Satō in Watanabe u.a. 1998:29[Tab. 4], dessen statistische Angaben jedoch nicht lückenlos alle Jahre in diesem Zeitraum umfassen.

¹⁶⁸ Itō 1999:523-524.

¹⁶⁹ Saikō Saibansho Jimukyoku o.J.:4.

erhoffte er sich eine Stärkung der Organisation, die sich der Rechtshilfe annimmt. Er wies zum anderen darauf hin, dass zu überdenken sei, ob die Rechtshilfe auch in Zukunft lediglich als Darlehen gewährleistet werden dürfe, welches später von den Rechtshilfeempfängern zurückzuerstatten sei.¹⁷⁰

Durch eine Gesetzesinitiative vom 28.4.2000 konnte bewirkt werden, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes betreffend der Rechtshilfe für Zivilsachen (*Minji hôritsu fujohô*)¹⁷¹, in Verbindung mit der Vollstreckungsverordnung zum Gesetz betreffend der Rechtshilfe für Zivilsachen (*Minji hôritsu fujohô shikkô kisoku*)¹⁷², die Rechtskostenhilfe seit dem 1. Oktober 2000 durch diese veränderte gesetzliche Verankerung eine grundlegende Verbesserung erfahren hat.

In Anknüpfung an die bisherige Praxis hat das Justizministerium (*Hômushô*) am 18. Oktober 2000 festgesetzt, dass fortan jegliche Aktivitäten zur Rechtshilfe in Zivilsachen Japans (*nihon ni okeru hôritsu fujo jigyô*) der JLAA, als gemeinnützige Körperschaft (*kôeki hôjin*), anvertraut bzw. übertragen werden. So wird die JLAA von nun an zahlreiche Rechtshilfeaktivitäten Japans vorantreiben, einerseits indem die bereits in der Vergangenheit durchgeführten Aktivitäten aufgegriffen und fortgeführt werden und andererseits indem neue Aktivitäten entwickelt und ins Leben gerufen werden.¹⁷³

Die 1952 nach US-amerikanischem Vorbild¹⁷⁴ gegründete Einrichtung zur Rechtshilfe in Zivilsachen, die von der Vereinigten Rechtsanwaltskammer Japans in Zusammenarbeit mit den lokalen Rechtsanwaltskammern getragen wird, verfügt heute neben einer Zentrale in Tôkyô über insgesamt 45 Büros, die sich auf ganz Japan verteilen.¹⁷⁵

Die größten Veränderungen, die das Inkrafttreten des Gesetzes betreffend der Rechtshilfe für Zivilsachen bewirkt hat, sind darin zu sehen, dass zum einen die Einkommensgrenze für Personen mit geringem Einkommen erhöht wurde und dass der Gesetzgeber zum anderen sichergestellt hat, dass rechtssuchende Personen sich nunmehr auch in den Fällen, in denen ohne Anwaltsvertretung prozessiert wird oder sogar in Fällen, in denen außerhalb der gerichtlichen Verfahren eine Streitlösung gesucht wird, mit staatlicher Unterstützung sachkundige Rechtsberatung verschaffen können.

¹⁷⁰ Itô 1999:524.

¹⁷¹ Gesetz Nr. 55 vom 28.4.2000, in Kraft seit 1.10.2000, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 33 vom 7.5.2002.

¹⁷² Verordnung Nr. 30 des Justizministeriums vom 1.6.2000, in Kraft seit 1.10.2000.

¹⁷³ Hôritsu Fujo Kyôkai 2000a.

¹⁷⁴ Heath/Petersen 2002:11

¹⁷⁵ Morimoto in Mainichi Shimbun 17.6.2002.

Nach dem alten Rechtshilfesystem musste der Antrag auf staatliche Rechtshilfe bei der örtlichen Rechtsanwaltskammer gestellt werden. Nach Inkrafttreten des Gesetzes betreffend der Rechtshilfe in Zivilsachen ist es neuerdings jedoch bereits ausreichend, diesen Antrag direkt an einen Rechtsanwalt zu richten, der selbst bei einer der Rechtsanwaltskammern registriert ist. Es heißt, dass sich am 1. Oktober 2000, also zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits gut 5.000 Rechtsanwälte Japans bei einer der Kammern registriert haben lassen. Erfüllt der Antragsteller aufgrund seiner finanziellen Lage die Voraussetzungen und hat so einen berechtigten Anspruch auf die Rechtshilfe, so ist es ihm nun gestattet, von einer kostenlosen Rechtsberatung (*hōritsu sōdan*) zu profitieren. Eine einzelne Rechtsberatung ist für ca. 30 min angesetzt. Maximal hat der Rechtsuchende Anspruch auf insgesamt drei Konsultationen in derselben Angelegenheit.¹⁷⁶

Wie bereits zuvor erwähnt, wurde die staatliche Rechtshilfe vor Inkrafttreten des Gesetzes lediglich für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt gewährleistet. Diese Regelung hat durch zwei Abänderungen eine Verbesserung erfahren. Zum einen legt § 2 des Gesetzes fest, dass die Rechtshilfeaktivitäten nunmehr nicht nur solche Gerichtsverfahren umfassen, die Zivilsachen betreffen, sondern eine Rechtshilfe auch für Fälle in Familien- oder Verwaltungssachen in Anspruch genommen werden kann. Zum anderen wurde die Rechtshilfe auch dahingehend ausgedehnt, dass sie nunmehr auch in den Fällen gewährleistet wird, in denen die Partei beabsichtigt, ohne Zuhilfenahme eines Rechtsanwaltes zu prozessieren. In diesen Fällen gestaltet sich die Rechtshilfe als Darlehen, das auch dazu verwendet werden kann, Rechtsdokumente aufsetzen zu lassen. Ein weiterer Reformpunkt sorgt darüber hinaus dafür, dass neuerdings nicht nur Rechtsanwälte derartige Aufträge annehmen dürfen, sondern in den Regionen, in denen keine Anwälte bei der lokalen Rechtsanwaltskammer registriert sind, hier registrierte Justizschreiber (*shihō shoshi*) diese Aufgaben annehmen dürfen. Von den etwa 17.000 Justizschreibern hatten sich bis Dezember 2000 etwa 2.100 in dieses Verzeichnis aufnehmen lassen.¹⁷⁷

Um Rechtshilfe gewährleistet zu bekommen, ist es notwendig, den Antrag auf Rechtshilfe von einem Prüfungsausschuss überprüfen und genehmigen zu lassen. Da dieser Prüfungsausschuss bisher von zwei Räten gebildet wurde, hatte jeder Antrag insgesamt zwei Umläufe zu passieren. Ein Rat wurde von Vertretern der Oberlandesgerichte gebildet, dem anderen Rat gehörten Vertreter an, die in den Oberlandesgerichten ihre jeweiligen Landgerichte repräsentierten. Diese ohnehin schon sehr zeitaufwendige Regelung der zwei

¹⁷⁶ Hōritsu Fujo Kyōkai 2000a.

¹⁷⁷ Hōritsu Fujo Kyōkai 2000a.

Umläufe litt zudem darunter, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses nur wenige Male pro Monat abgehalten wurden. Jetzt wurde dieses System dahingehend geändert, dass der Antrag nur noch einen Umlauf hat, in dem er lediglich vom letzteren Rat verabschiedet werden muss. Dies hat den Personenkreis der entscheidungsbefugten Personen reduziert und soll in Zukunft zu einer Verkürzung der Wartezeit für die Antragsteller führen, was die Voraussetzung dafür sein wird, die Antragsflut künftig angemessen bewältigen zu können.¹⁷⁸

Darüber hinaus war bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes sowohl in der Hauptzentrale der Vereinigten Rechtsanwaltskammer Japans als auch in ihren 45 Nebenstellen die Zahl der (Aufsichts)Ratsmitglieder gekürzt worden, wobei man die Hälfte der gekürzten Stellen, die zuvor größtenteils von Juristen besetzt worden waren, nun mit Nicht-Juristen besetzt hat. So gehören dem Verwaltungs- bzw. Führungsrat neuerdings neben Justizschreibern auch Personen an, die aus der Lokalverwaltung, den Universitäten, dem Finanzwesen oder den Wohlfahrtsorganisationen stammen und nun auf breiterem Feld den normalen Bürger Japans repräsentieren sollen.¹⁷⁹

Grundsätzlich ist die von der JLAA gewährleistete Rechtshilfe als Darlehen gedacht, welches später zurückzuzahlen ist. In der Vergangenheit konnte der Rechtshilfeempfänger dann von der Rückzahlung der Rechtshilfe befreit werden, wenn er sich drei Jahre nach Beendigung des Gerichtsprozesses nach wie vor in einer schlechten Finanzlage befand, in der er seinen Lebensunterhalt nur schwer aufbringen konnte. Diese Ausnahmen wurden bisher nur in Einzelfällen mit Genehmigung des Justizministeriums gemacht. In der Praxis waren sie nur in etwa 3% aller Rechtshilfeleistungen veranlasst worden. Heute wird von dieser strengen Prüfung seitens des Justizministeriums abgesehen. Stattdessen wurde auch diese Aufgabe auf die JLAA übertragen, die nunmehr selbständig über die Befreiung von der Erstattung des Darlehens entscheiden darf. Auch spielt nunmehr der Bemessungszeitraum, der zuvor erst drei Jahre nach Beendigung des Prozesses verstrich, keine Rolle mehr. So obliegt es heutzutage der JLAA in den Fällen, in denen davon ausgegangen werden kann, dass auch in Zukunft nicht mit einer Zahlungskraft des Rechtshilfeempfängers zu rechnen ist, zu entscheiden, die Rechtshilfe nicht mehr lediglich als Darlehen, sondern vielmehr als Schenkung zuzusprechen.¹⁸⁰

Was die Einkommensgrenze angeht, die eine Partei i.S. des Gesetzes betreffend der Rechtshilfe für Zivilsachen als minderbemittelt und somit als rechtshilfebedürftig auszeichnet,

¹⁷⁸ Hôritsu Fujo Kyôkai 2000a.

¹⁷⁹ Hôritsu Fujo Kyôkai 2000a.

¹⁸⁰ Hôritsu Fujo Kyôkai 2000a.

legt die JLAA fest, dass das monatliche Nettoeinkommen einer alleinstehenden Person, inklusive der Sonderbesoldungszuschüsse (*shôyo*)¹⁸¹, grundsätzlich nicht mehr als 182.000 Yen betragen darf. Das Nettoeinkommen eines Zweipersonenhaushaltes darf grundsätzlich nicht über 251.000 Yen, das eines Dreipersonenhaushaltes nicht über 272.000 Yen und das einer vierköpfigen Familie nicht über 299.000 Yen liegen. Liegt das monatliche Nettoeinkommen über dieser Einkommensgrenze, so kann dennoch ein Anspruch geltend gemacht werden, wenn Mietkosten, für Immobilien aufgenommene Bankkredite (*shataku rôn*) sowie Unkosten für eine medizinische Versorgung von einem höheren Einkommen absetzbar sind. Ferner erhöht sich die Einkommensgrenze um weitere 10% wenn die antragstellende Partei in einer Großstadt (*daitoshi*) wie Tôkyô oder Ôsaka lebt.¹⁸² Letzteres lässt sich dadurch begründen, dass hier die Lebensunterhaltskosten wesentlich höher sind als anderenorts.

Auch wenn das System der Rechtshilfe durch diese Reform eine weitreichende Verbesserung erfahren hat, so gibt es nach wie vor viele Kritikpunkte. Während der japanische Staat beispielsweise nur gut 4 Mrd. Yen für das System der Rechtshilfe aus seinem Staatshaushalt beisteuert, so unterstützt der amerikanische Staat seine Bürger mit einer gut zehnmal so hohen Finanzsumme.¹⁸³

Die Aktivitäten der JLAA werden zum einen teilweise durch öffentlichen Mittel, die seitens des japanischen Staates und der Verwaltungskörperschaften zur Verfügung gestellt werden, zum anderen durch die Rückzahlungen der zuvor ausgezahlten Darlehen finanziert. In einem Zeitungsartikel heißt es, dass der japanische Staat im Jahr 2001 gut 2,8 Mrd. Yen alleine für die zivile Rechtshilfe zur Verfügung gestellt habe. Doch obwohl der japanische Staat seine Finanzausschüsse alljährlich anheben würde, würden diese Gelder nicht ausreichen, wodurch sich die JLAA gezwungen sähe, die Rechtshilfe auf 30.000 Empfänger zu beschränken. Im Jahr 2001 gewährte die JLAA 29.8555 Anträge auf Rechtshilfe. Die Summe der Rechtshilfeempfänger wuchs somit im Vergleich zum Vorjahr um etwa das Doppelte an. Hierfür waren insgesamt ca. 5,1 Mrd. Yen aufzubringen, was einen Anstieg der Kosten um 58% ausmachte. Als Grund für diesen enormen Anstieg der Rechtshilfebedürftigen gibt die JLAA einen gewaltigen Anstieg von persönlich beantragten Konkursverfahren (*jiko hasan*) an, die 70% der Rechtshilfeempfänger ausmachten. Aufgrund dieser zahlreichen persönlich beantragten Konkursverfahren und dem darin resultierenden finanziellen Defizit der JLAA konnten 2001

¹⁸¹ Da japanische Arbeitnehmer mitunter dreimal pro Jahr mit Sonderbesoldungszuschüssen, wie einem sogenannten „Bonus“ im Frühjahr, zur Ferienzeit und zum Jahreswechsel von ihren Arbeitnehmern belohnt werden, machen diese zusätzlichen Gehälter oft einen erheblichen Anteil am Jahreseinkommen aus.

¹⁸² Hôritsu Fujo Kyôkai 2000b.

¹⁸³ Mainichi Shimbun 3.11.2001.

gut 4.000 Personen, die eigentlich einen Anspruch auf Rechtshilfe gehabt hätten, keine Beihilfe erhalten, da der Etat bereits erschöpft war.¹⁸⁴

5.4 Rechtenschutzversicherung (*soshô (hiyô) hoken*)

Nach Satô sind Versicherungen, die für eine Prozesskostenerstattung (*soshô (hiyô) hoken*) aufkommen, in Japan nicht verbreitet.¹⁸⁵ In einem Zeitungsartikel der *Nihon Keizai Shimbun* heißt es, dass die Entwicklung von Rechtenschutzversicherungen (hier *kenri hogo hoken*), die sowohl die Prozesskosten als auch die Anwaltskosten umfassen sollen, bisher in Japan noch nicht „an die Oberfläche gelangt seien“, wengleich sich sowohl die Vereinigten Rechtsanwaltskammern Japans, als auch große namhafte Versicherungsfirmer sich sehr darum bemühen würden, ein solches Produkt auf den Markt zu bringen.¹⁸⁶

5.5 Abschließende Wertung und Ausblick auf die Reformvorschläge

Bei einer abschließenden Wertung der bisherigen Analyse des Kostenaufwandes, für den sowohl der Kläger, als auch der Beklagte bzw. die obsiegende, wie auch die unterlegene Partei eines Zivilprozesses aufkommen müssen, kann abschließend ein Reformbedarf herausgestellt werden, der als solcher auch seitens des Justizreformrates erkannt und in den Abschlussbericht aufgenommen wurde, sofern Reformmaßnahmen nicht schon vor dem 12. Juni 2001 eingeleitet wurden. Was die vor diesem Stichtag bereits umgesetzten Reformen betrifft, darf begrüßt werden, dass die Rechtshilfe, wie ausführlich dargestellt wurde, mit Inkrafttreten des Gesetzes betreffend der Rechtshilfe für Zivilsachen bereits eine grundlegende Verbesserung erfahren hat. Diese gilt es nun durch weitere staatliche Unterstützung zu unterstreichen. So wäre aus der Sicht des Bürgers vielleicht gerade in Zeiten der wirtschaftlichen Rezession eine gesicherte Unterstützung rechtshilfebedürftiger Personenkreise dringend erforderlich. Einerseits betont der Justizreformrat, dass das neue Gesetz zwar „die Planung einer gesunden Entwicklung“ und „den Schutz eines angemessenen Managements der Rechtshilfe“ im Sinne einer staatlichen Aufgabe anstreben würde. Andererseits kritisiert der Rat jedoch, dass diese Reform insbesondere im Vergleich mit Ländern Europas und den Vereinigten Staaten von Amerika noch nicht als ausreichend angesehen werden könne. Aufgrund des „objektiven Umfangs der Verfahren“, i.e. des Umfangs aller genehmigten Anträge auf Rechtshilfe und des „objektiven Personenkreises“

¹⁸⁴ Morimoto in *Mainichi Shimbun* 17.6.2002.

¹⁸⁵ Satô in *Watanabe u.a.* 1998:31-32.

¹⁸⁶ *Nikkei* 5.6.2000.

derjenigen, denen eine derartige Rechtshilfe zukommt sowie des kleinen Finanzrahmens des japanischen Rechtshilfesystems, muss es vom Gesichtspunkt des durch Art. 32 jap. Verf. garantierten freien Zugangs zur staatlichen Gerichtsbarkeit her betrachtet als unzureichend und reformbedürftig betrachtet werden. Aus diesem Grund fordert der Justizreformrat nicht nur eine erneute grundlegende, kritische Analyse des Systems, sondern weist auf die Notwendigkeit hin, dem System zukünftig mehr Gehaltsfülle verleihen zu müssen.¹⁸⁷

In seinen Empfehlungen zur Verbesserung des japanischen Justizsystems fordert der Justizreformrat im Abschnitt II, Punkt 7 nicht nur eine weitere Ausdehnung der Rechtshilfe für Rechtshilfebedürftige (Punkt 7,2), sondern sucht darüber hinaus (Punkt 7,1 a bis e) nach weiteren Möglichkeiten zur Verbesserung des Zugangs zur staatlichen Gerichtsbarkeit für die Allgemeinheit, die gegebenenfalls durch eine Reduzierung der Kostenlast für die Nutzer der Gerichtsbarkeit auf verschiedenen Gebieten erzielt werden kann.

In diesem Zusammenhang fordert der Justizreformrat zu untersuchen, ob es erstens nicht sinnvoll sei, die Kosten für das Einreichen einer Klageschrift generell zu senken und ob zweitens bezüglich der Verfahren vor den Amtsgerichten mit geringem Streitwert nicht eine einheitliche Gebühr für das Einreichen der Klageschrift einzuführen sei.¹⁸⁸

Was die Rechtsanwaltsgebühren betrifft, so empfiehlt der Justizreformrat zu überdenken, ob eine Gesetzesänderung dahingehend, dass die unterliegende Partei zukünftig die Anwaltskosten der gegnerischen Partei zu tragen habe, nicht ratsam sei.¹⁸⁹

Darüber hinaus erachtet es der Justizreformrat, wie er es im Reformpunkt III Punkt 3.3 ferner ausdifferenziert, für wünschenswert, den Zugang zur Rechtsanwaltschaft zukünftig generell zu stärken. In diesem Sinne stuft er die Einrichtung von Rechtsberatungszentren für unabhkömmlich ein. Diese Zentren sollten sich jedoch nicht nur innerhalb der Rechtsanwaltskammern ansiedeln. Vielmehr wäre hier darüber hinaus ein Engagement seitens des Staates und der Verwaltung gefragt.¹⁹⁰ Daneben hält es der Justizreformrat für erstrebenswert, Informationen über die Honorare der Rechtsanwälte zu verbreiten, selbst für mehr Transparenz und Rationalität der Honorare Sorge zu leisten¹⁹¹ und die Anwaltschaft u.U. zur detaillierten Erläuterung der Honorare gegenüber der Klientel oder sie sogar zum Abschluss von verbindlichen Honorarverträgen im Vorfeld einer Honorarleistung zu verpflichten.¹⁹²

¹⁸⁷ Shihô Seido Kaikaku Shingikai 2001a:199 (Reformpunkt II, 7.2).

¹⁸⁸ Shihô Seido Kaikaku Shingikai 2001a:198 (Reformpunkt II, 7.1a).

¹⁸⁹ Shihô Seido Kaikaku Shingikai 2001a:198-199 (Reformpunkt II, 7.1i).

¹⁹⁰ Shihô Seido Kaikaku Shingikai 2001a:221 (Reformpunkt III, 3.3.1).

¹⁹¹ Shihô Seido Kaikaku Shingikai 2001a:221 (Reformpunkt III, 3.3.2).

¹⁹² Shihô Seido Kaikaku Shingikai 2001a:221 (Reformpunkt III, 3.3.3).

In einem weiteren Unterpunkt fordert der Justizreformrat, das System der Berechnung der Gerichtskosten zu vereinfachen.¹⁹³

Er spricht sich ferner dafür aus, die Entwicklung bzw. Verbreitung von Rechtsschutzversicherungen voranzutreiben, welche zukünftig nicht nur für eine Erstattung der Gerichts-, sondern auch der Anwaltskosten einer Privatperson aufkommen sollten.¹⁹⁴

Bezüglich der Senkung der Parteikosten, die neben den Rechtsanwaltsgebühren von den prozessführenden Parteien zu bestreiten sind, führt der Justizreformrat in einem weiteren Gliederungspunkt (Abschnitt II, Punkt 7,3) zusätzliche Bestrebungen hin zu mehr Praktikabilität an. Hier wird beispielsweise der zuvor angesprochene Kritikpunkt aufgegriffen, dass es in Japan zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Gerichte gibt, die abends oder an den Wochen- bzw. Feiertagen tagen. Auch hier wird die Forderung geäußert, eine dahingehende Reform in Erwägung zu ziehen.¹⁹⁵ Ferner sei die Verteilung der Gerichte unter dem Gesichtspunkt der jeweiligen Bevölkerung, der verkehrstechnischen Anbindung etc. zu untersuchen und gegebenenfalls zu verbessern, was ebenfalls zu einer Reduzierung der Kostenlast des Bürgers und somit zur Verbesserung des Zugangs zur staatlichen Gerichtsbarkeit beitragen würde.¹⁹⁶

¹⁹³ Shihô Seido Kaikaku Shingikai 2001a:199 (Reformpunkt II, 7.1u).

¹⁹⁴ Shihô Seido Kaikaku Shingikai 2001a:199 (Reformpunkt II, 7.1e).

¹⁹⁵ Shihô Seido Kaikaku Shingikai 2001a:200 (Reformpunkt II, 7.3u).

¹⁹⁶ Shihô Seido Kaikaku Shingikai 2001a:200-201 (Reformpunkt II, 7.3e).

Kapitel III: ADR nach japanischem Recht

Alternative bzw. außergerichtliche Formen der Streitbeilegung haben in Japan eine lange Tradition. Es scheint jedoch, als hätten sich die japanischen Wissenschaftler erst neuerdings von der ADR-Bewegung der westlichen Wissenschaftswelt mitreißen lassen und hätten durch diesen Einfluss des Auslandes das Phänomen der ADR in Japan (neu) entdeckt, denn der überwiegende Großteil rechtswissenschaftlicher, japanischer Abhandlungen, die sich diesem Thema widmen, sind jüngerem Datums. Abhandlungen älteren Datums beschäftigen sich meist nur mit einer singulären Streitbeilegungsform, ohne dabei das Feld der ADR-Landschaft als Ganzes zu erfassen oder gar die Bedeutung dieser einzelnen Streitbeilegungsform im Gesamtkontext zu bewerten.

Neben den wissenschaftlichen Abhandlungen zu bestimmten einzelnen Formen alternativer Streitbeilegung, haben Juristen um Kojima Takeshi und Ishikawa Akira in den vergangenen zehn bis zwanzig Jahren zahlreiche Veröffentlichungen umfassend dem Thema ADR gewidmet.¹ Der Schwerpunkt der japanischen Forschung lag und liegt hierbei auch heutzutage noch verstärkt auf den ADR-Verfahren der jüngsten Vergangenheit. Statt sich neutral auf die in Japan seit alters her vorherrschenden traditionell japanischen ADR-Verfahren zu konzentrieren, wurden zunächst, anscheinend durch die Initialzündung des Auslandes beeinflusst, die im Westen, insbesondere in Amerika vorherrschenden ADR-Verfahren untersucht, bevor dann im nächsten Schritt entsprechende Äquivalente in der japanischen ADR-Landschaft gesucht und analysiert wurden. So ist es folglich auch nicht verwunderlich, dass der Tatsache, dass alternative Verfahren der Streitbeilegung sowohl innerhalb als auch außerhalb des Gerichtes bzw. mit oder ohne Beteiligung des Gerichtes ausgetragen werden, nur unzureichend Aufmerksamkeit geschenkt wird. Vielfach werden die ADR-Verfahren Japans, wie die Deutschlands, per se einer außergerichtlichen Streitlösung gleichgesetzt, was jedoch in Japan noch weniger als hierzulande den wahren Gegebenheiten entspricht. Nicht nur westliche Wissenschaftler, die die japanische ADR-Landschaft untersuchen, sondern auch zahlreiche japanische Wissenschaftler scheinen mit dem Begriff ADR vergleichbar nachlässig umzugehen, wie dies im einleitenden Kapitel für Deutschland bemängelt wurde. So wird der Begriff ADR auch in der japanischen Literatur zumeist mit dem Ausdruck *saibangai no funsô*

¹ Eine der ersten umfassenden Aufsatzsammlungen zum Thema außergerichtliche Streitbeilegung stellt der 1990 von Ishikawa herausgegebene Sonderband der Zeitschrift *Hanrei Taimuzu* dar (No. 728, vom 10.8.1990).

shori umschrieben,² was wörtlich übersetzt „außergerichtliche Streitbelegung“ bedeutet. Satô umschreibt ADR zutreffend als „eine Methode, welche die Streitlösung des Gerichtes ersetzt“ (*saiban ni kawaru funsô kaiketsu hōshiki*).³ Hayashiya und Kawano sprechen von „zahlreichen Systemen zur Lösung von zivilen Streitigkeiten, die entstanden sind, um den Zivilprozess zu umgehen“ (*minji soshō wo kaihi suru tame no minji funsō shori seido ga iroiro môkerarete ori*).⁴ Eine passendere Übersetzung des Begriffs ADR ins Japanische würde somit, wie Kojima, Ishikawa, Tajima, Yamada und andere es anführen, *daitaiteki na funsō shori*⁵ oder *daitaiteki funsō kaiketsu seidō*⁶ lauten, was den Begriff „alternativ“ adäquat in die japanische Sprache überträgt. Umso mehr ist zu bedauern, dass sich dieser Begriff bis zum heutigen Tage selbst in der wissenschaftlichen Literatur nicht einbürgern konnte und zumeist die irreführende Wortwahl der „außergerichtlichen Streitbelegung“ selbst für solche Verfahren gewählt wird, die mit aktiver Beteiligung des Gerichts ausgetragen werden.

Nach Kojima nehmen die ADR-Verfahren eine Stellung zwischen sogenannten „persönlichen Verhandlungen“ (*aitai kōshō*) und den Verfahren vor Gericht ein. Bei den persönlichen Verhandlungen handelt es sich um eine absolut informelle Art der Streitlösung, bei der die Streitparteien durch direkte Verhandlungen versuchen, eine Streitlösung herbeizuführen und eine dritte Person, wie z.B. ein Rechtsanwalt entweder als Vertreter der beteiligten Personen fungiert oder lediglich als Berater teilnimmt. Zu dieser informellen Form der Streitbelegung kann man beispielsweise Verhandlungen (*hanashiai*) und Vermittlungen (*assen*) zählen. Während es sich bei den Verhandlungen, wie es die wortwörtliche Übersetzung des japanischen Begriffs bereits andeutet, lediglich um direkte Verhandlungen zwischen den Konfliktparteien handelt, unterscheidet sich die Vermittlung in dem Punkt, dass hier anders als bei den einfachen Verhandlungen eine dritte, vermittelnde Person mit in die Verhandlungen einbezogen wird. Im Unterschied zu diesen informellen Streitbelegungsformen führt der Gerichtshof in einem Gerichtsprozess, den gesetzlichen Verfahrensvorschriften des japanischen Zivilprozessgesetzes folgend, die Verhandlungen und führt nach Tatsachenprüfung und unter Anwendung der Gesetze eine Streitbelegung durch ein Gerichtsurteil herbei. Die ADR-Verfahren, als Alternative zu diesen beiden Verfahren,

² Hayashiya/Kawano 1999:3; Tajima 1999:112; Gurūpu ADR 2000:4; Ishikawa 1990:1; Nijūisseiki Seisaku Kenkyūjo 1998:5, 8; Iwata 1994a:3; Rokusha 1998a:3.

³ Satô in Watanabe et al. 1998:223.

⁴ Hayashiya/Kawano 1999:3.

⁵ Der Ausdruck *daitaiteki na funsō shori* nach Kojima 2001b:4; Kojima 1998a:1 und Yamada 2002:62 ist wortwörtlich mit „alternative Streitbelegung“ zu übersetzen.

⁶ Der Ausdruck *daitaiteki funsō kaiketsu (seidō)* nach Kojima 1990:4; Ishikawa/Mikami 1997:I, Tajima 1999:112, Gurūpu ADR 2000:4 und Hirota 2001:21 steht für „alternative Streitbelegung(ssysteme)“.

zeichnen sich dadurch aus, dass sie **nicht** den zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften des Gerichtsprozesses unterliegen und sich statt dessen an anderen Gesetzesparagrafen orientieren, wobei eine neutrale bzw. unparteiische dritte Person durchaus nicht nur zwischen den beiden Streitparteien vermittelt, sondern mitunter aktiv interveniert.⁷ Eine Streitlösung wird gesellschaftlich nur dann als juristisch akzeptabel betrachtet, wenn sie zwei Voraussetzungen erfüllt. So muss das Organ, das die Streitlösung erzielt, erstens seitens einer neutralen, dritten Person aufgebaut worden sein. Zweitens muss der Streitlösungsstandard selbst als gesellschaftlich gerecht geschätzt werden.⁸

Grundsätzlich ist der Vorteil der Alternativen zur Justiz darin zu sehen, dass durch die Intervention der neutralen Person zum einen eine Grundlage für die Wiederherstellung der Autonomie der beiden Streitparteien geschaffen werden kann und sie zum anderen möglicherweise Anreize dafür bietet, dass es zu einer Streitlösung zwischen den Streitpartien kommt, ohne dabei die Hilfe des Staates in Anspruch zu nehmen.⁹ Überdies gilt ein Prozess in Japan, vielmehr noch als hierzulande, als sehr kosten- und zeitaufwendig.¹⁰ Ferner scheint ein anderes Rechtsbewusstsein der Japaner hier eine andere, vom westlichen Kulturkreis abweichende Streitkultur entwickelt zu haben, die sich beispielsweise darin äußert, dass selbst heutzutage mitunter die Auffassung existiert, dass ein Gerichtsurteil einen auf emotionaler Ebene für beide Streitparteien üblen Beigeschmack (*shikori*) hinterlässt,¹¹ oder sogar gänzlich eine bis dato intakte zwischenmenschliche Beziehung zerstört¹². Das Rechtsbewusstsein der Japaner soll im folgenden Abschnitt genauer analysiert werden.

⁷ Kojima 1998a:1.

⁸ Itô 1998:8.

⁹ Kojima 1998b:685.

¹⁰ Hayashiya/Kawano 1999:23f.; Yamashita 1994:15.

¹¹ Hayashiya/Kawano 1999:6.

¹² Yoshino in Watanabe et al. 2000:166.

1 Das Rechtsbewusstsein der Japaner

Während man insbesondere dem amerikanischen, aber z.T. auch dem deutschen Gesellschaftssystem eine zu starke Verrechtlichung bzw. Vergerechtlichung nachsagt, so beanstandet der westliche Wissenschaftler gemeinhin an dem japanischen Gesellschaftssystem ein „Verrechtlichungsdefizit“. Ein Vergleich dieser beiden Vorurteile bringt folgendes zu Tage: während das Wort „Verrechtlichung“ bezogen auf das amerikanische bzw. deutsche Gesellschaftssystem eine (zu) starke Bindung an das geschriebene oder materielle Recht zum Ausdruck bringt und dem Wort somit eine negative Konnotation verleiht, so wäre es vielleicht naheliegend, einen Mangel an einer zu starken Verrechtlichung als positiv zu werten. Dies ist jedoch mitnichten der Fall. Vielmehr dient die Verbindung des Wortes „Verrechtlichung“ mit dem Substantiv „Defizit“ im deutschen Sprachgebrauch dazu, eine Kritik an einem Gesellschaftssystem mit einem ungenügenden bzw. unzureichend zur Verfügung gestellten bzw. genutzten Rechtssystem zu äußern. Worin aber begründet sich diese Kritik, inwieweit ist diese Kritik überhaupt sachlich zutreffend und was hat dieses Defizit für Folgen? Um den Wurzeln dieser Kritik nachzugehen, bedarf es eines kleinen Exkurses in die japanische Rechtsgeschichte:

Seit es einen Austausch zwischen der westlichen und der asiatischen Bevölkerung bzw. Kultur gibt, sind Wissenschaftler darum bemüht, die Rechtssysteme der fremden Kulturen mit der eigenen zu vergleichen. Was rechtsvergleichende Studien des japanischen Rechts der Vormoderne angeht, so sind eindeutige Unterschiede zur westlichen, insbesondere europäischen Rechtstradition und Rechtsmentalität nicht von der Hand zu weisen.¹³ Meinungsverschiedenheiten unter den Rechtshistorikern gibt es jedoch, was die Analyse des Rechtsbewusstseins der Japaner angeht, seit Japan in Kontakt zum Ausland bzw. zum ausländischen Recht getreten ist. Nach klassischer Auffassung, die von Rechtswissenschaftlern um Kawashima Takeyoshi¹⁴ und Noda Yoshiyuki vertreten wird und in deren Fußstapfen noch heute zahlreiche Juristen treten,¹⁵ haben Japaner quasi „von Natur aus“ eine völlig andere Rechtsmentalität, als beispielsweise die Amerikaner oder Europäer. Kawashima kommt in seiner Studie zum Rechtsbewusstsein der Japaner (*nihonjin no hōishiki*) zu dem Ergebnis, dass Japaner einen völlig anderen Charakter hätten und durch ein

¹³ Zur näheren Information bezüglich der Gesetzgebung in der Edo-Zeit (1603-1868) siehe Reimers 2000:125ff..

¹⁴ Nach Rokumoto 1990:87 war Kawashima, bevor er als Rechtsanwalt Prozesse für das Gemeinwohl führte, als Professor an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der (Elite)Universität Tōkyō tätig.

¹⁵ Nakamura 1994:492-493, 496.

ganz anderes Weltbild geprägt seien. Im traditionell japanischen Sprachgebrauch habe es historisch gesehen keine Vokabel für den westlichen Begriff „Recht“ i.S. von „subjektivem Recht“ gegeben. Und auch wenn das Wort „Recht“ mit der Übersetzung *kenri* durch westlichen Einfluss Eingang in die japanische Sprache gefunden habe, so bliebe es seiner Auffassung nach für die meisten Japaner in seiner Bedeutung ein Fremdwort. Demzufolge lässt sich nach Kawashima die Behauptung aufstellen, dass ein Rechtsbewusstsein (*kenri ishiki*) bei der japanischen Bevölkerung nur äußerst gering entwickelt sei.¹⁶ Und auch was das Bewusstsein von Gesetzen (*hōritsu ishiki*) anbelangt, hebt Kawashima Unterschiede zur westlichen Mentalität hervor und betont die große Diskrepanz zwischen geschriebenem Gesetz und der Realität. So vergleicht er beispielsweise die Bedeutung eines „Gesetzes“ mit einem Samuraischwert, welches man in Ehren hegt und pflegt, es aber nie benutzt.¹⁷ Laut Noda verbindet man im japanischen Kulturkreis „Recht“ mit Leid oder Strafe und so ist es hier folglich ein ehrendes Gesetz, Rechtsstreitigkeiten vor Gericht zu vermeiden. Treten sie jedoch dennoch in Erscheinung, so ist eine informelle Streitlösung, aus der Sicht eines Japaners, stets einem Gerichtsverfahren vorzuziehen.¹⁸

Durch den Kontakt zum Westen gelangte westliches Gedankengut der Moderne nach Japan und verbreitete hier schnell die These, dass alleine eine formelle Gerichtsbarkeit Qualitätsmerkmal eines modernen Staates sei, während jede nur denkbare Form informeller Streitlösung als negativ abzuwerten sei. Für Japan ließ sich hieraus die Schlussfolgerung ziehen, dass es, um ein moderner Staat zu werden bzw. zu bleiben, das System der staatlichen Gerichtsbarkeit ausbauen müsse und hierdurch die traditionell vorherrschenden Formen der Streitbeilegung zu ersetzen seien.¹⁹

Sowohl im Rahmen der Meiji-Restauration (1868), als auch in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg kann in verstärktem Maße von einer Adaption westlichen Rechts in Japan die Rede sein. Fraglich ist jedoch, inwieweit das adaptierte Recht in der Folgezeit tatsächlich zur Anwendung kam oder inwieweit es gegebenenfalls „japanisiert“ wurde.

So betonen Kritiker, dass auch das heutige Japan nach wie vor von einer Diskrepanz zwischen gesellschaftlichen und rechtlichen Normen bzw. einer Diskrepanz von geschriebenen und gesprochenem Recht (*law in book* und *law in action*)²⁰ geprägt sei, die möglicherweise aus der Adaption westlichen Rechts entsprungen ist, und zur Folge hatte, dass das geschriebene

¹⁶ Kawashima 1963:17; Kawashima 1967:16-17, 32.

¹⁷ Kawashima 1967:47-48.

¹⁸ Noda 1966:175f.; Noda 1976:159-160, 181-182.

¹⁹ Kitagawa 1983:394-395.

²⁰ So z.B. Kitagawa 1983:394.

Recht selbst heutzutage in der modernen Gesellschaft nur selten zur Anwendung kommt und die traditionell vorherrschenden Mittel der informellen Streitbeilegung unter der Bevölkerung Japans nach wie vor mehr Beliebtheit und Zulauf genießen. Behauptungen wie die, dass „eine gewisse Abneigung gegen übernommene und daher fremde Rechtsstrukturen eine Rolle [spielt], die nicht der eigenen Tradition entsprechen“²¹, erscheinen als Beschreibung der japanischen Rechtsmentalität bzw. im Sinne einer Begründung für die Neigung der Japaner zur außergerichtlichen Streittlösung hingegen sehr pauschalisierend und zu simpel zu sein, zumal sie nicht einmal empirisch belegt werden können. Gründe für ein bis heute andauerndes Vorherrschen der außergerichtlichen Methoden zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten in Japan werden nach herrschender Meinung hingegen zumeist in dem traditionell vorherrschenden konfuzianischen Weltbild gesehen. Diese im asiatischen Raum um China, Korea und Japan vorherrschende konfuzianische Welt- bzw. Lebensanschauung zeichnet sich vor allem durch ein starkes Harmoniebewusstsein und einem großen Respekt gegenüber dem Alter aus und wird daneben dadurch geprägt, dass es in diesen Ländern gilt, „sein Gesicht zu wahren“, wohingegen bei Fehlverhalten die Wahrscheinlichkeit besteht, „sein Gesicht zu verlieren“.²² Nicht die Individualinteressen, sondern die Belange der Gemeinschaft bestimmten somit das soziale Verhalten dieser Gesellschaften.²³

Und so heißt es in der Literatur, dass selbst in den achtziger Jahren noch viele Juristen die Tendenz beklagt hätten, „dass das japanische Volk zunehmend der Justiz ausweiche und sich von dieser abwende“. Laut Schätzungen eines ehemaligen Präsidenten einer japanischen Rechtsanwaltskammer sollen lediglich 20% der zivilrechtlichen Streitigkeiten Japans mit Hilfe der staatlichen Justiz beigelegt worden sein.²⁴

Neben der Möglichkeit, dass ein hoher Prozentsatz der verbleibenden Rechtsstreitigkeiten überhaupt nicht beigelegt wurde, lässt sich annehmen, dass die Bürger Japans sich trotz der Reformbewegungen der Moderne alternativer Formen der Streitbeilegung bedient haben. Es liegt die Vermutung nahe, dass dem japanischen Bürger neben dem Weg vor die staatliche Gerichtsbarkeit stets parallel hierzu die traditionell bestehenden Formen informeller Streitbeilegung weiter zur Verfügung gestanden haben. Somit könnte man die gegenwärtige ADR-Bewegung in Japan vielleicht sogar als ein Phänomen der japanischen Postmoderne interpretieren, die sich hier im rechtlichen Kontext, ähnlich wie beispielsweise auf dem

²¹ So Prütting 1988:722.

²² Blum et al. 1998:240.

²³ Blum et al. 1998:240.

²⁴ Kono 1998:175.

Gebiet der japanischen Architektur, Musik etc., durch ein Sich-Abwenden von der Moderne bzw. durch eine Ablehnung von westlichen Einflüssen in einer Wiederentdeckung historische Bezüge, i.e. japanischer Traditionen, äußert.

Denkbar ist jedoch auch, dass trotz der Einführung einer staatlichen Gerichtsbarkeit und auch nach der Adaption westlichen Rechts neben den seit alters her existierenden Formen alternativer Streitbeilegung zusätzliche neue Alternativen zur Justiz geschaffen wurden, um die oben erwähnten Defizite des japanischen Rechtssystems auszugleichen. Diese Entwicklung stünde somit im Einklang mit der These, dass „Nur dort, wo staatliche Gerichtsverfahren nicht oder wenig befriedigen, ... sich der rechtsuchende Bürger, egal ob in der Rolle des Klägers oder des Beklagten, gerne auf Alternativen einlassen [wird]“.²⁵

Laut Kitagawa macht es wenig Sinn, der Frage nachzugehen, welches die traditionellen und welches die modernen Formen der Streitbeilegung Japans sind, da sich beide heutzutage so sehr vermischen haben und in so großen Wechselbeziehungen zueinander stehen, dass eine eindeutige Einteilung gar nicht mehr möglich ist und sich zudem aus ihr keine Schlussfolgerungen für gegenwärtige Konfliktlösungen ableiten ließen.²⁶ Statt dessen wählt er einen neuen Ansatz und schlägt vor, zu analysieren, welche „wechselseitige Resonanz“ zwischen den formellen und den informellen Formen der Streitbeilegung vorherrschend ist, wobei er den Gerichtsprozess als den formellen Ansatz definiert und unter dem informellen Ansatz die außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren subsummiert.²⁷ Im Rahmen dieser Resonanz-Theorie unterscheidet er zunächst grundsätzlich zwischen zwei verschiedenen Typen von „Streitbeilegungslandschaften“. Der erste Typus ist geprägt durch die Dominanz einer Form von Streitbeilegung, i.e. entweder durch einen niedrigen Resonanzgrad formeller oder informeller Mittel zur Streitbeilegung. Der zweite Typus einer Streitbeilegungslandschaft hingegen weist keinerlei Dominanz einer Form von Streitbeilegung auf und zeichnet sich so durch einen höheren Resonanzgrad aus. Seiner Auffassung nach handelt es sich bei diesem Typus um den Idealtyp einer Streitbeilegungslandschaft, da hier sowohl informelle, als auch formelle Formen der Streitbeilegung in ausreichender Anzahl vorhanden sind und der Beteiligte frei zwischen beiden wählen kann. Was den Typus mit einem niedrigen Resonanzgrad angeht, so differenziert Kitagawa ferner zwischen der Streitbeilegungslandschaft, bei der die formelle Form dominiert und jene, bei der die informelle Form vorherrscht. Bei Dominanz der formellen Streitbeilegungsform kann davon ausgegangen

²⁵ Stadler 1998:2480.

²⁶ Kitagawa 1983:396-406.

²⁷ Kitagawa 1983:40-407.

werden, dass hier ein funktionierendes Rechtssystem mit einem effektiven Streitbeilegungssystem vorhanden ist, während das Rechtssystem bei einer Dominanz der informellen Form der Streitbeilegung ein ernsthaftes Defizit aufweist, was seiner Meinung nach jedoch ausgesprochen selten vorkommt.²⁸

Im Kontext von Kitagawas Resonanz-Theorie und dem bis hierher Erwähnten wird deutlich, dass sich das Rechtsbewusstsein einer Kultur nicht alleine bereits daran festmachen lässt, welchen Umfang das materielle Recht hat und inwieweit es von der Bevölkerung genutzt wird. Auch traditionelle bzw. alternative Formen der Streitbeilegung tragen unter Umständen dazu bei, die Gerechtigkeit einer Rechtskultur zu erhöhen.²⁹ Legt man den Begriff „Rechtsempfinden“ weit aus und definiert ihn dementsprechend vielmehr als ein Gerechtigkeitsempfinden, so wäre es eindeutig falsch, den Japanern bereits an dieser Stelle schlechthin dieses Charaktermerkmal abzusprechen.

Nach einer Mindermeinung, die beispielsweise von Oki vertreten wird, hat „der Konfuzianismus ... nie entscheidend die geistige Haltung der Japaner [geprägt]“ und habe entgegen der weit verbreiteten Annahme wesentlich geringere Auswirkungen auf Japan ausgeübt. Durch das Leugnen eines ausgeprägten konfuzianischen Einflusses, „verliert auch die darauf aufgebaute These, das japanische Rechtsbewusstsein sei schwach, ihre Haltung“ und so kommt er ebenfalls zu dem Ergebnis, dass Japaner ein durchaus starkes Rechtsbewusstsein haben, was auch er an dem System der Schlichtung festmacht.³⁰

Gründe, warum alternative Methoden der Streitbeilegung in Japan eine vergleichsweise große Beliebtheit genießen, mag es viele geben. Um all diese eingehend und vollständig zu studieren, bedarf es einer eigens diesem Thema gewidmeten Arbeit, die sowohl die rechtshistorischen Hintergründe, als auch den sozialen Kontext im komplexen Zusammenspiel, möglichst anhand von empirischen Studien erfasst. Die vorliegende Arbeit kann diesen Ansprüchen nicht gerecht werden und erhebt somit auch nicht den Anspruch auf

²⁸ Kitagawa 1983:406-409. Die Verfasserin teilt nicht die Ansicht von Stempel 1992:792 der Kitagawa dahingehend auslegt, dass das Rechtssystem Japans mit dem Rechtssystem gleichzusetzen ist, das sich durch eine eindeutige Dominanz der informellen Form der Streitbeilegung auszeichnet und somit ernsthafte Defizite aufweist. Vielmehr versteht die Verfasserin Kitagawas Kernaussage dahingehend, dass seiner Meinung nach für die unterschiedlichen Konflikte im gegenwärtigen Japan mitunter formelle und informelle Methoden der Streitlösung nebeneinander existieren und Japan auf bestimmten Gebieten, wie z.B. bei Streitigkeiten über Umweltverschmutzung oder Produkthaftung durchaus einen hohen Resonanzgrad aufweist, der dem Beteiligten die freie Wahl zwischen den Methoden der Streitlösung lässt (Kitagawa 1983:408-409).

²⁹ Kitagawa kritisiert Haley in seiner Abhandlung zur Resonanztheorie, da dieser sich seiner Meinung nach nicht von dem Konzept einer Polarisierung von traditionellen und modernen Streitlösungsmechanismen loslöst und so fälschlicherweise die Effektivität und Angemessenheit der alternativen Streitlösung unterschätzt (Kitagawa 1983:407, in Fn. 21).

³⁰ Oki 1985:156, 161f., zitiert nach 156.

Vollständigkeit. Da die Analyse der Funktion der ADR in Bezug auf die Lösung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung Ziel der vorliegenden Arbeit ist, vermag sie in ihrem Ergebnis zwar wertvolle Aufschlüsse darüber geben, auf welche Art und Weise Japaner in der Regel die Streitigkeiten auf diesem Gebiete beilegen, es wäre jedoch ein Trugschluss, diese Ergebnisse auf das Rechtsbewusstsein der Japaner allgemein zu übertragen.

2 Historische Entwicklung der ADR in Japan

Dem besseren Verständnis der gegenwärtigen rechtlichen Ausgestaltung der ADR-Landschaft in Japan mag eine kurze Erläuterung der ältesten Formen japanischer Streitbeilegung dienlich sein.

2.1 Geschichte der Schlichtungsverfahren

Bereits in der Edo-Zeit (ca. 1603 bis 1868) soll es die ersten Vorläufer der heute existierenden Schlichtungsverfahren gegeben haben. Als Beispiel hierfür wird das System der sogenannten „*aitai sumashirei*“ genannt, bei denen es sich um Dekrete handelte, die eine Konfliktlösung durch persönliche Verhandlungen forderten und, um dies zu erreichen, eine Streitlösung durch staatliche Organe für unzulässig erklärten.³¹ Auch die Streitlösungsform der „*naisai*“ (Aussöhnung unter vier Augen) des Tokugawa Shogunats und die „*kankai*“ (Ermutigung zum Vergleich), die kurz nach der Meiji-Restauration im Jahr 1868 in Gesetzesform gebracht worden waren, sollen bis zum Inkrafttreten der ersten Zivilprozessordnung Japans mit einer Schlichtung vergleichbar gewesen sein.³² Mit Inkrafttreten dieser Zivilprozessordnung im Jahr 1880 verloren diese jedoch an Gültigkeit und wurden nun durch das System der gütlichen Vergleiche ersetzt.³³ Als Reaktion auf die Wohnungsnot in der Zeit nach dem ersten Weltkrieg reagierte der Gesetzgeber, indem er 1922 das erste Schlichtungsgesetz Japans in Kraft setzte, welches man heutzutage mit dem Namen „Schlichtungsgesetz für die Landpacht und Vermietung“ (*Shakuchi shakuya chôteihô*) betiteln mag. Da dieses Gesetz jedoch nur für bestimmte Regionen Gültigkeit besaß und sich die Wohnungsnot aufgrund des großen Kantô-Erdbebens alsbald weiter verschlechterte, wurde es ein Jahr später noch einmal revidiert und erwies sich in dieser Form als sehr erfolgreich.³⁴ So folgten diesem ersten Schlichtungsgesetz dann in Abständen von zwei bis vier Jahren jeweils weitere Schlichtungsgesetze, wie beispielsweise die Schlichtungsgesetze für landwirtschaftliche, für handelsrechtliche oder für private Angelegenheiten.³⁵ 1939 wurde das Schlichtungsgesetz für Grubenschäden erlassen,³⁶ welches lange Zeit als wichtige rechtliche Grundlage zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzungen im Umfeld von Bergwerken fungierte. Basierend auf der neuen

³¹ Oki 1985:160; Hirota 2001b:104-105.

³² Hirota 2001b:106; Ishikawa 1988:5.

³³ Hirota 2001b:106; Ishikawa 1988:5.

³⁴ Kojima 1998a:3; Tamiya 1995:208; Ishikawa 1988:5; Hirota 2001b:107; Einsel 1994: 481; Yamada 2001:26.

³⁵ Kojima 1998a:3; Ishikawa 1988:5f.; Tamiya 1995:208; Einsel 1994:481; Yamada 2001:26.

³⁶ Hirota 2001b:107, 111; Ishikawa 1988:

Nachkriegsverfassung wurde im Jahr 1951 ein einheitliches Schlichtungsgesetz für zivile Streitigkeiten, i.e. das Gesetz über Schlichtungen in Zivilsachen (*Minji chôteihô*) erlassen, das an anderer Stelle detailliert erläutert werden soll. Das neue Zivilschlichtungsgesetz fasste quasi alle oben aufgeführten und weitere Schlichtungsgesetze über zivilrechtliche Streitigkeiten zusammen und setzte dies bisherige somit außer Kraft.³⁷

2.2 Geschichte der Schiedsverfahren

Während sich die Entwicklung der Schlichtungsverfahren Japans ohne Anlehnung an ausländisches Recht vollzog, wurde die Entstehung der Schiedsgerichtsverfahren durch den Einfluss des westlichen, i.e. des europäischen Rechts initiiert. Zum einen beeinflusste das deutsche Zivilprozessrecht aus dem Jahr 1877 in Japan das Einrichten von Schiedsverfahren, indem es fast wortwörtlich übernommen wurde.³⁸ Zum anderen diente der von Gustave Emile Boissonade de Fontarabie, nach französischem Recht verfasste Entwurf eines Zivilgesetzbuches aus dem Jahr 1887 als Modell.³⁹ So fand die erste gesetzliche Grundlage für Schiedsverfahren 1890 Eingang in die japanische Zivilprozessordnung (*Minji soshôhō*). Später diente das Modellgesetz für internationale Handelsgeschäfte, i.e. das UN-Mustergesetz für Schiedsverfahren, als Grundlage für weltweite Reformbestrebungen einer Schiedsgerichtsbarkeit, deren Notwendigkeit auch von Japan erkannt wurde.⁴⁰ Neben den ad-hoc Schiedsverfahren wurden überdies permanente Einrichtungen für Schiedsverfahren gegründet. Aus jener Zeit stammt beispielsweise die noch heute in abgeänderter Form existente Allianz des japanischen Seetransportes (*Nihon Kaiungyô Dômeikai*), die 1892 gegründet wurde, aber auch andere Einrichtungen, wie etwa die Handelskammer in Tôkyô (*Tôkyô Shôgyô Kaigi*).⁴¹ Da es für den Zeitraum von Ende der Meiji-Zeit (1912) bis Anfang der Shôwa-Zeit (1939) keine vollständigen Statistiken über die Schiedsverfahren gibt, können keine aussagekräftigen Aussagen über ihre tatsächlichen Erfolge gemacht werden. Nach schriftlichen Gerichtsbelegen wurden in dem Zeitraum von 1891 bis 1940 insgesamt 209 Fällen Schiedsverfahren abgeschlossen.⁴²

³⁷ Kojima 1998a:4; Hirota 2001b:111.

³⁸ Yoshino/Eubel betonen, dass Hermann Techow bei der Abfassung seines Entwurfs jedoch „nicht nur die deutsche ZPO, sondern auch das preußische Recht, die österreichische ZPO [...], ferner die englische und französische Zivilprozessordnung“ berücksichtigt haben soll und so der deutsche Charakter des Gesetzes mitunter auch englische und französische Einflüsse erkennen lässt (Yoshino/Eubel 1979:162).

³⁹ Kojima 1998a:5; Yamashita 1994:9; Yoshino/Eubel 1979:161-1962.

⁴⁰ Kojima 1998a:5; Yamashita 1994:12.

⁴¹ Kojima 1998a:5-6.

⁴² Kojima 1998a:6.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass alternative Streitbeilegungsverfahren in Japan seit alters her genutzt und Ende des 19. Jahrhunderts schließlich in Form von Schlichtungs- oder Schiedsverfahren gesetzlich verankert wurden. Während der Erlass gesetzlicher Regelungen bezüglich der Schiedsverfahren hierbei in starkem Maße von ausländischem Recht beeinflusst wurde, haben sich die Gesetze betreffend der Schlichtungsverfahren aus der japanischer Rechtspraxis heraus entwickelt. Ob und inwieweit das adaptierte westliche Recht im Fall der Schiedsverfahren von der japanischen Bevölkerung angenommen wurde oder es gegebenenfalls auch heute noch in Widerspruch zum japanischen Rechtsbewusstsein steht, bleibt zu hinterfragen. Daneben gilt es zu untersuchen, welche Mittel alternativer Streitbeilegung sich in der Folgezeit aus diesen historischen Wurzeln entwickelt haben, welche die gegenwärtige ADR-Landschaft Japans prägen und welche vorrangige Beliebtheit seitens der japanischen Bevölkerung genießen.

3 **Gegenwärtige Formen der ADR in Japan**

Im Folgenden sollen die einzelnen Verfahren der alternativen Streitbeilegung nach geltendem japanischen Recht erläutert und analysiert werden, wobei eine genaue Kategorisierung der Verfahren nach unterschiedlichen Kriterien erfolgen soll. Da sich die japanische Wissenschaft hierbei keiner einheitlichen wissenschaftlichen Methode bzw. keines allgemeingültigen Kategorisierungsschemas bedient, sind verschiedene Einteilungsaspekte mit in die Überlegung einzubeziehen.

Zum einen lässt sich die japanische ADR-Landschaft grob nach dem Kriterium der **Verfahrensstruktur** unterteilen. Hierbei unterscheidet Kojima grob zwischen der alternativen Streitbeilegung in Form von Urteilen bzw. Entscheidungen (*saidan*) und solchen in Form von Regelungen bzw. Anordnungen (*chōsei*). Zu ersteren zählt er Schiedsverfahren (*chūsai*) und außergerichtliche Urteile (*saitai*), letztere sind zahlreiche Formen der Vermittlung (*assen*) und Schlichtung (*chōtei*).⁴³ Verständlicher mag hier vielleicht die Einteilung von Tajima sein, der von vornherein zwischen den drei Verfahrensstrukturen von Urteilen, Schiedsverfahren sowie Vermittlungen und Schlichtungen differenziert und somit eine klare Trennung zwischen Schiedsverfahren und Urteilen trifft.⁴⁴

Zum anderen kann daneben die klassische Einteilung der ADR-Verfahren in solche erfolgen, die vor Gericht ausgetragen werden oder in solche, die außergerichtlich angesiedelt sind und sich einer Beteiligung der Gerichte entziehen. Hierbei ist es nach Kojima ratsam, eine weitere Unterkategorisierung zu wählen, die nach den jeweiligen **Einrichtungsorganen** differenziert. Er unterscheidet in diesem Kontext zwischen fünferlei Einrichtungen, i.e. Einrichtungen der Justiz (*shihōkei kikan*), Einrichtungen der Administration (*gyōseikei kikan*), den Einrichtungen von Rechtsanwälten, privaten Einrichtungen (*minkankei kikan*) und Einrichtungen ausländischer bzw. internationaler Natur.⁴⁵ Tajima wählt eine Kategorisierung, die zwischen vier verschiedenen Einrichtungen differenziert, was er damit begründet, dass bei den Einrichtungen der Justiz zwischen den Organen des Gerichtshofes und den Einrichtungen der Rechtsanwaltskammern als eigenständige Organe zu unterscheiden sei, die neben den verwaltungsnahen und zivilen Einrichtungen existieren.⁴⁶ Ishikawa beschränkt sich bei seiner Kategorisierung hingegen auf die drei Einrichtungsorgane Justiz, staatliche Verwaltung bzw.

⁴³ Kojima 1998a:1; Kojima 2001b:46f.; so jedoch auch Hayashiya/Kawano 1999:24.

⁴⁴ Tajima 1999:114-115.

⁴⁵ Kojima 2001b:48-50.

⁴⁶ Tajima 1999:114-115.

die ihr entsprechenden Einrichtungen und private bzw. zivile Körperschaften (*minkan dantai*). Letztere unterteilt er jedoch wiederum in zwei weitere Untergruppierungen und differenziert hier zwischen Körperschaften der Geschäftswelt, zu denen er beispielsweise die Einrichtungen für Streitigkeiten über Produkthaftung zählt, und solche Einrichtungen, die ohne Interesse an einem finanziellen Gewinn auf ehrenamtlicher Basis gegründet wurden. Die Rechtsanwaltsvereinigungen ordnet er hierbei den durch verwaltungsnahe Institutionen gegründeten Einrichtungen zu und lässt die Einrichtungen für transnationale Streitigkeiten außer Beachtung.⁴⁷ Die Einteilung von Hayashiya und Kawano nach dem Gesichtspunkt der Einrichtungsorgane entspricht der von Ishikawa mit dem Unterschied, dass sie die Schlichtungskommission für den internationalen Handel erwähnen und letzteren Einrichtungen zuordnen.⁴⁸ Eine von drei Rechtsanwälten und einem Professor der Universität Kyûshû gebildete Forschungsgemeinschaft,⁴⁹ die unter dem Namen *Gurûpu ADR* (Die Gruppe ADR), eine Veröffentlichung zum Thema ADR in Japan herausgearbeitet hat, wählt ebenfalls die Einteilung der ADR-Verfahren in drei Kategorien, bezeichnet aber neben den Einrichtungen der Verwaltungen und den privaten bzw. zivilen Einrichtungen die erste Kategorie nicht als Einrichtungen der Justiz, sondern als ADR-Einrichtungen, die dem Gericht(shof) angegliedert sind (*saibansho fuzokukei ADR*).⁵⁰ Moriya wählt neben den Einrichtungen der Verwaltung, als selbständige Organe mit konkreten rechtlichen Befugnissen, Einrichtungen mit justiziellen Charakter und privaten Organe, solche administrative Einrichtungen, die in erster Linie zur Klärung von Beschwerden dienen.⁵¹ Als dritte Möglichkeit der Kategorisierung von ADR-Verfahren bietet sich nach Kojima die Einteilung unter dem Gesichtspunkt der **Wirkung der Streitlösung** (*kaiketsu kôryôku*) an,⁵² die hier i.S. einer Urteilswirkung zu verstehen ist. Gemeint ist hiermit konkret, ob die Verfahrensart in ihrem Ergebnis dieselbe **Rechtskraft** (*kihanryoku*) hat wie ein rechtskräftiges gerichtliches Urteil (*kakutei hanketsu*) oder nicht und ob dem

⁴⁷ Ishikawa 1997a:9-11.

⁴⁸ Hayashiya/Kawano 1999:24.

⁴⁹ Autoren der Gurûpu ADR sind Hirota Naohisa (Rechtsanwalt und Prof. an der Univ. Kyûshû), Kashiwagi Hidekazu (Rechtsanwalt und Schiedsrichter des Schiedszentrums der Zweiten Rechtsanwaltskammer Tôkyô), Ide'i Naoki (Rechtsanwalt in Japan und New York sowie stellvertretender Leiter und Schiedsrichter des zuvor genannten Zentrums) und Motoyama Shinjirô (Rechtsanwalt und ebenfalls stellvertretender Leiter des zuvor genannten Zentrums).

⁵⁰ Gurûpu ADR 2000:5, 45-46.

⁵¹ Moriya 2002:103.

⁵² Kojima 2001b:51.

Verfahrensergebnis eine Vollstreckungskraft bzw. **Vollstreckbarkeit** (*shikkôryoku*) inneohnt oder nicht.⁵³

Der Begriff Rechtskraft bezieht sich hierbei in Japan, wie auch in Deutschland auf die Verbindlichkeit einer Entscheidung, wobei zwischen einer formellen und einer materiellen Rechtskraft zu unterscheiden ist. Die formelle (äußere) Rechtskraft bezeichnet hierbei die Unanfechtbarkeit einer Entscheidung, die insbesondere indiziert, dass gegen die Entscheidung keine Rechtsmittel mehr möglich sind. Die formelle Rechtskraft ist Voraussetzung der materiellen Rechtskraft. Die materielle (innere) Rechtskraft bezieht sich auf die Maßgeblichkeit des Inhalts einer Entscheidung und legt fest, dass die Gerichte in einem späteren Prozess der Parteien über denselben Streitgegenstand an den Inhalt der Entscheidung gebunden sind. Eine Rechtskraft kann nur in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen beseitigt werden.⁵⁴

Eine Vollstreckbarkeit besteht bei Vollstreckungstiteln, die entweder als rechtskräftig oder, wenn sie mit ihrer Verkündung keine formelle Rechtskraft erlangt haben, als vorläufig vollstreckbar erklärt wurden. Ist die vorläufige Vollstreckbarkeit ausgesprochen, so hat dies praktisch die gleiche Bedeutung wie ein rechtskräftiges Urteil, das durch eine Zwangsvollstreckung(skraft) (*kyôsei shikkô*), i.e. durch staatlichen Zwang verwirklicht werden kann.⁵⁵

In Japan kommt dem gütlichen Vergleich vor Gericht (§ 267 jap. ZPO), der Schlichtung in Zivil- und Familiensachen (§ 16 Gesetz zur Schlichtung in Zivilsachen; § 21 Abs. 1 Gesetz zur Schlichtung in Familiensachen) und dem Schiedsspruch (§ 800 des Gesetzes betreffend der Aufgebots- und Schiedsverfahren) nach herrschender Meinung dieselbe Urteilstwirkung zu wie der eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils (*kakutei hanketsu to onaji kôryoku*).⁵⁶ Schlichtungen seitens bestimmter privater oder administrativer Einrichtungen sind hingegen dem außergerichtlichen Vergleich (*saibangai no wakai*), i.e. dem privatrechtlichen Vergleichsvertrag (*mimpôjô no wakai keiyaku*) nach § 695 jap. BGB gleichzusetzen, dem nur eine reduzierte Wirkung (*kôryoku*) zukommt, d.h. der Vertrag hat zwar eine bindende

⁵³ Kojima weist in diesem Zusammenhang zwar darauf hin, dass dieser Einteilung zufolge zu untersuchen sei, ob die ADR-Verfahren dieselbe Wirkung haben wie ein rechtskräftiges Urteil und eine Zwangsvollstreckungskraft (*kôsoku ryoku*) besitzen, benutzt hier (Kojima 2001b:51) jedoch nicht die Fachbegriffe „Rechtskraft“ und „Vollstreckbarkeit“.

⁵⁴ Köbler 1997:320; Creifelds 2000:1072-1073; Itô 1999:442-444; Hayashiya/Kawano 1999:241-242.

⁵⁵ Creifelds/Weber 2000:1511, 1515, 1627; Köbler 1997:442, 473; Itô 1999:504-508; Hayashiya/Kawano 1999:256-257.

⁵⁶ Kojima 2001b:51; Itô 1999:4-5; Hayashiya/Kawano 1999:6, ohne Angabe über die Rechtswirkung des Schiedsverfahrens.

Rechtswirkung, besitzt darüber hinaus aber weder eine Rechtskraft noch Vollstreckbarkeit.⁵⁷ Auch wenn diese Klassifizierungsart für den Rechtskundigen durchaus äußerst sinnvoll und logisch erscheint, so setzt sie ein breites Vorwissen voraus, auf das bei dieser Einführung in die Thematik nicht gebaut werden kann. Die Klassifizierung soll aber im Folgenden ausführlicher erläutert werden.

Als letzte Möglichkeit bietet sich, nach Yamada, auf deren Methode sich auch Kojima bezieht, neben diesen bisher genannten drei Klassifizierungsarten die Einteilung der ADR-Verfahren nach dem Aspekt des **Verfahrensziels** an. Als mögliche Verfahrensziele nennt Yamada 1. solche Verfahren, die den Charakter eines sogenannten Minitrials haben, 2. solche, bei denen der Verhandlungsprozess im Vordergrund der Streitbeilegung steht, 3. solche, die auf einer freiwilligen Gerichtsbarkeit (*hisshō*) beruhen, 4. Verfahren, die der Umsetzung der Grundsätze von Politik dienen, 5. solche, die der Wahrung von gesellschaftlichen Beziehungen dienen und schließlich 6. solche Verfahren, deren Zweck es ist, den Schutz der Menschenrechte zu gewährleisten.⁵⁸

Der Minitrial (ad. 1) verfolgt dieselben Ziele wie ein Gerichtsprozess, ist dabei aber vergleichsweise billiger und schneller. Bei Verfahren, in denen der Verhandlungsprozess im Vordergrund steht (ad. 2), strebt man eine Verbesserung bzw. Veränderung feindseliger Beziehungen an. Mit Hilfe von Verfahren, die auf einer freiwilligen Gerichtsbarkeit basieren und nicht durch einen Zweiparteienstreit geprägt sind (ad. 3) soll nach Yamada neben einem Interessenausgleich die Bildung von Normen erfolgen, die das zukünftige Verhalten der Parteien regeln sollen. Bei dieser Art von Verfahren, bei denen es durchaus zum aktiven Einsatz der dritten Partei kommt, wird trotzdem die Souveränität der beiden Streitparteien gewahrt, die als Subjekte und nicht als Objekte im Vordergrund der Streitbeilegung stehen. Im Rahmen der Verfahren, die der Umsetzung von politischen Grundsätzen dienlich sein sollen (ad. 4), stehen im Unterschied zu anderen Verfahren nicht etwa die Interessen eines individuellen Opfers im Vordergrund, sondern vielmehr das Wohl der Gemeinschaft, wie es z.B. durch einen Verbraucherschutz zum Ausdruck kommt. Die Wahrung von gesellschaftlichen Beziehungen (ad. 5) hat ebenso nicht den allgemeinen Individualschutz, sondern die Wahrung von zwischenmenschlichen Beziehungen in Organen, wie z.B. in Firmen und öffentlichen Einrichtungen zum Ziele. Daneben existieren jedoch auch ADR-Verfahren, deren primäres Ziel der Schutz der allgemeinen Grundsätze der Menschenrechte ist (ad. 6).⁵⁹

⁵⁷ Kojima 2001b:51; Hayashiya/Kawano 1999:6-7.

⁵⁸ Yamada 1993:55-56; Kojima 2001b:51-52.

⁵⁹ Yamada 1993:55-56; Kojima 2001b:51-52.

Durch eine Kategorisierung der ADR-Landschaft nach diesen Verfahrenszielen lässt sich nach Yamada beurteilen, ob 1. die Qualität eines Streits und die angestrebten Ziele, die die Streitbeilegung verfolgt, überhaupt zueinander passen, wie gut die einzelnen Verfahren 2. geeignet sind, um die angestrebten Ziele zu erreichen, ob 3. die Verfahrensziele und die grundsätzlichen Ziel alternativer Streitbeilegung umgesetzt werden und ob 4. aufgrund einer Berücksichtigung der speziellen Verfahrensziele und der grundsätzlichen Ziele der alternativen Streitbeilegung ein faires Verfahren gewährleistet werden kann.⁶⁰ Da sich die einzelnen ADR-Verfahren jedoch nicht pauschal einer einzelnen Kategorie dieses Einteilungsschemas zuordnen lassen, sondern diese Zuordnung je nach Streitart zu differenzieren ist und sie ferner einem Wandel unterworfen ist, bietet sich diese Methode zur Erfassung der ADR-Landschaft nicht an. Insbesondere bei der Analyse der Verfahren zur Beilegung von Umweltstreitigkeiten soll aber im Folgenden auch diese Kategorisierungsmethode mit in die Überlegungen einbezogen werden.

Nachfolgend sollen die unterschiedlichen ADR-Verfahren Japans unter Berücksichtigung der erläuterten Methodik vorgestellt und analysiert werden. Zunächst gilt es, die alternativen Streitbeilegungsverfahren zu erläutern, die mit und ohne Beteiligung der Gerichte ausgetragen werden. Der gütliche Vergleich ist Thema des folgenden Abschnitts. Es folgt eine Analyse der Schlichtungs- und Schiedsverfahren. Abschließend werden solche alternativen Streitbeilegungsverfahren untersucht, die ohne jegliche Beteiligung der Gerichte seitens außergerichtlicher Einrichtungen zur Streitbeilegung ausgetragen werden.

3.1 Der gütliche Vergleich (*wakai*)

In der deutschsprachigen Literatur sowie in (Fach)Wörterbüchern wird der japanische Begriff *wakai* häufig mit dem Wort „Schlichtung“ übersetzt. Nach Auffassung der Verfasserin ist diese Übersetzung jedoch irreführend, bzw. im streng juristischen Sinne sogar falsch, denn der Begriff „Schlichtung“ setzt im deutschen Sprachgebrauch die Anwesenheit eines Dritten voraus. Nach japanischem Rechtsverständnis bezeichnet der Begriff *wakai* jedoch vielmehr eine Form von Streitbeilegung, bei der zwei Streitparteien ohne Anwesenheit eines Dritten durch beidseitiges Nachgeben und gegenseitige Zugeständnisse versuchen, den Streit zu belegen.⁶¹ Auch Übersetzungsversuche wie „Versöhnung“ lassen sich nicht als juristisch sinnvolle Termini verwenden, da dieser Begriff z.B. synonym mit dem Wort Schlichtung

⁶⁰ Yamada 1993:56.

⁶¹ Rokumoto 1990:87; Hayashiya/Kawano 1999:24-25; Nishikawa 2001:362.

gebraucht wird. Im Folgenden wird der Begriff *wakai* daher konsequenter Weise mit dem Terminus „gütlicher Vergleich“ übersetzt, der auch Eingang in neuere Fachwörterbücher für juristische Termini fand.⁶² Schlichtungs- und Schiedsverfahren gegenübergestellt ist der gütliche Vergleich die informellste Art der Streitbeilegung, die, wie bereits erwähnt, zudem keine aktive Intervention einer vermittelnden dritten Partei erfordert.⁶³ Vielmehr zielt sie auf eine unabhängige Streitlegung der beteiligten Streitparteien ab.⁶⁴

In Japan wird grundsätzlich zwischen dem Vergleich vor Gericht (*saibanjō no wakai*) und dem außergerichtlichem bzw. privatrechtlichen Vergleich (*saibangai no wakai* bzw. *shihōjō no wakai*) unterschieden. Beide Formen eines Vergleichs können insoweit gleichermaßen als Vertrag im Sinne der §§ 695 und 696 jap. BGB (*mimpōjō no wakai keiyaku*) angesehen werden,⁶⁵ insofern ein gütlicher Vergleich gemäß § 695 jap. BGB als eine Form der Streitbeilegung definiert wird, bei der eine Streitigkeit durch gegenseitige Zugeständnisse bzw. Kompromisse beider Streitparteien beendet wird und wie gemäß § 696 jap. BGB bestimmt wird, der Inhalt des von den Streitparteien getroffenen Vergleiches nach einer Übereinkunft nicht mehr verändert werden kann.

3.1.1 Der Vergleich vor Gericht (*saibanjō no wakai*)

Was den Vergleich vor Gericht (*saibanjō no wakai*) betrifft, so wird nach japanischem Recht zwischen einem Vergleich vor Klageerhebung (*kisozen no wakai* oder *uttai teikizen no wakai*), den man vielleicht auch als vorprozessualen Vergleich bezeichnen kann, und einem Vergleich, der während eines bereits laufenden Gerichtsverfahrens eingeleitet wird, i.e. einem Prozessvergleich (*soshōjō no wakai*) unterschieden.⁶⁶

3.1.1.1 Der Vergleich vor Klageerhebung (*kisozen no wakai*)

Ein Vergleich vor Klageerhebung (*kisozen no wakai*) findet, wie der Name bereits andeutet, zu einem Zeitpunkt statt, zu dem noch keine Klage vor Gericht gestellt wurde. Da dem Vergleich keine Klageerhebung vorausgeht und er so i.d.R. schneller zum Abschluss kommt, als andere Formen des Vergleichs, wird er dementsprechend auch als ein Vergleich durch rasche Entscheidungen oder schnelle Beschlüsse (*sokketsu wakai*) betitelt.⁶⁷

⁶² So z.B. Hōmushō Keijikyoku Gaikoku Hōrei Kenkūkai 1992:197; Tazawa 1999:969.

⁶³ Nishikawa 2001:362.

⁶⁴ Satō in Watanabe et al. 1998:227.

⁶⁵ Nishikawa 2001:363.

⁶⁶ Hayashiya/Kawano 1999:7.

⁶⁷ Satō in Watanabe et al. 1998:227.

Bei dieser Form des Vergleiches vor dem Zustandekommen eines Prozesses kann ähnlich wie bei einem Schlichtungsverfahren ein Verhandlungsprotokoll (*chôshô*) aufgesetzt werden; jedoch unterscheidet sich die Art und Weise, wie dieses Protokoll aufgesetzt wird, dadurch von jenem, dass die dem Protokoll zugrundeliegende Entscheidung alleine eine Vereinbarung der Streitpartien darstellt, die ohne aktive Intervention einer dritten Partei zustande gekommen ist und lediglich mitunter einen Vorschlag (*teian*) für einen Vergleich einbringt.

Konkret ausgedrückt heißt dies, dass zwei Streitparteien durch außergerichtliche Verhandlungen eine selbständige Lösung ihrer Differenzen gefunden haben, die sie nun, um die Bestimmungen des Vergleichs (*wakai jôki*) in eine präzise, wirksame Form zu bringen, vor Gericht tragen, um sie dort von einem Richter beglaubigen und als Vergleichsvertrag aufsetzen zu lassen.⁶⁸

Hierbei richtet sich die Streitbeilegung durch einen Vergleich vor Klageerhebung gleichermaßen wie der Prozessvergleich nach § 275 jap. ZPO, in Verbindung mit § 169 jap. ZPVO.

3.1.1.2 Der Prozessvergleich (*soshôjô no wakai*)

Eine weitere Form des Vergleiches vor Gericht (*saibanjô no wakai*) ist wie bereits erwähnt der Vergleich, der während eines Prozesses abgeschlossen wird und demnach als „Prozessvergleich“ (*soshôjô no wakai*) bezeichnet wird. Der Prozessvergleich findet, wie auch hier die Bezeichnung bzw. der Name dieser Form von Streitbeilegung schon andeutet, statt, nachdem ein Prozess vor Gericht bereits begonnen hat, aber noch nicht zu einem Ende gekommen ist, also noch anhängig (*keizoku*) ist. Die Verhandlungen, die gegebenenfalls zum Abschluss eines Vergleiches führen, finden folglich mit Beteiligung des Richters statt.⁶⁹

Ein Antrag auf einen Vergleich kann einerseits von den beiden Streitparteien eingebracht werden. Wird seitens der Streitparteien hingegen kein Antrag auf ein Vergleichsverfahren gestellt, so besteht andererseits daneben nach § 89 jap. ZPO in Verbindung mit § 32 jap. ZPVO die Möglichkeit, dass das Gericht selbst den Parteien ein Vergleichsverfahren anrät, um so eine selbstständige Streitlösung zu erzielen. Nach § 32 Abs. 2 jap. ZPVO ist das Gericht nicht nur dazu angehalten, einen Vergleich vor Gericht anzuraten, sondern kann, wenn es dies für angemessen erachtet, auch eine Empfehlung zu einem außergerichtlichen Vergleich abgeben. Derartige Empfehlungen zu einem Vergleich (*wakai kankoku*) können „zu

⁶⁸ Hayashiya/Kawano 1999:6-7.

⁶⁹ Rokumoto 1990:87.

jedem Zeitpunkt“ des Prozesses ausgesprochen werden,⁷⁰ d.h. nach Beginn, aber vor Abschluss des Prozesses. § 89 jap. ZPO gestattet dem Gericht zum einen, selbst auf den Abschluss eines Vergleichs abzielen, ermöglicht es dem Gericht darüber hinaus aber auch, den beauftragten bzw. ersuchten Richter darum zu ersuchen.

Den Richtern obliegt eine große Verantwortung, den richtigen Zeitpunkt für einen Vorschlag zum Vergleich zu wählen.⁷¹ Wie eingangs erwähnt wurde, kann ein Vergleichsverfahren jederzeit eingeleitet werden. Demzufolge kann ein Vergleichsverfahren direkt im Anschluss an die erste Gerichtsverhandlung eingeleitet werden. Möglich ist jedoch auch, dass es erst zu einem Zeitpunkt beginnt, nachdem die Hauptstreitpunkte und wichtigsten Beweismittel bereits ausgetauscht wurden oder die Anhörung der Parteien und Zeugen abgeschlossen wurde. In diesem Stadium spielt das Gericht die aktivste Rolle im Streitbeilegungsprozess, da für den Richter zu diesem Zeitpunkt mit großer Wahrscheinlichkeit die Streitleistung feststehen dürfte. Ungeachtet dieser Tatsachen darf der Richter die Streitparteien dennoch nicht zu einer Streitleistung zwingen, sondern ist vielmehr dazu verpflichtet, seine eigenen Standpunkte und Interpretationen des Falles zu verschweigen, um so den Parteien Raum für eine wohlüberlegte Lösung der Streitigkeiten zu lassen. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass es zu einer unrechtmäßigen, fragwürdigen Lösung käme.⁷²

Kritisch wird an anderer Stelle in der Literatur bemängelt, dass viele Richter den Klägern in der Praxis nur deswegen zu einem Vergleich raten würden, da dies sowohl für sie, als auch für die Justizschreiber zu einer Reduzierung des Arbeitsaufwandes resultieren würde. Um ein Gerichtsurteil aufsetzen zu können, muss der Richter zunächst sämtliche Akten lesen, bevor er dann im nächsten Schritt die Inhalte des Prozesses juristisch bewerten kann. Der Richter setzt einen Entwurf für das Urteil (*hanketsu kian*) auf, schreibt Verhandlungsprotokolle (*benron chôsho*) und fertigt Protokolle der Zeugenaussagen (*shônin no chôho*) an.⁷³ Ergänzend sei angemerkt, dass es den japanischen Richtern im Unterschied zu den deutschen Richtern nicht möglich ist, Gerichtsurteile von Gerichtsbeamten aufsetzen zu lassen oder sie etwa auf ein Diktiergerät zu sprechen, um sie so später von Sekretären abtippen zu lassen. Die Entscheidung für eine Einigung durch einen Vergleich anstelle eines Gerichtsurteils kann für den Richter von großem persönlichem Vorteil sein, da sie mit dem Wegfall eines Großteil dieser Aufgaben verbunden ist. Rokumoto führt daneben an, dass Richter sich neben Gründen

⁷⁰ Satô in Watanabe et al. 1998:227.

⁷¹ Iwai 1991:206-207.

⁷² Iwai 1991:208-209.

⁷³ Yoshino in Watanabe et al. 2000:165-166.

der Zeitersparnis und einer Reduzierung des Arbeitsaufwandes oftmals auch aus psychologischen Gründen für einen Vergleich statt eines Gerichtsurteils entscheiden würden, denn im Gegensatz zum Richterspruch in einem Prozess muss der Richter beim Abschluss eines Vergleiches kein Urteil sprechen, das von seinen Vorgesetzten angehört würde und so Raum für eine Überprüfbarkeit gäbe.⁷⁴ In der Praxis kann dies möglicherweise dazu führen, dass ein Richter bei laufenden Verfahren allein deswegen einen Vorschlag zu einem Vergleich einbringt, weil dies für ihn persönlich viele Vorteile mit sich bringt. Im Extremfall wäre es sogar nicht auszuschließen, dass der Richter beiden Streitparteien unabhängig voneinander ein Scheitern des Prozesses prophezeit und sie somit zu einem Vergleich überredet, obwohl die eine oder andere Partei in einem Gerichtsverfahren durchaus Gewinnchancen gehabt hätte.

Zwar ist nach § 33 Abs. 1 Ziffer 1 des Gerichtsgesetzes (*Saibansho hō*)⁷⁵ das Amtsgericht lediglich für alle Prozesse mit einem Streitwert von unter 900.000 Yen zuständig, aber nach der Auslegung des Wortlautes des § 275 jap. ZPO ist das Amtsgericht bei allen zivilrechtlichen Konflikten, also auch bei zivilrechtlichen Konflikten mit einem größeren Streitwert von mehr als 900.000 Yen zuständig. Nach dem Wortlaut des § 275 Abs. 1 jap. ZPO “[kann] eine Partei in Bezug auf einen zivilrechtlichen Konflikt ... beim örtlichen Amtsgericht ... einen Antrag auf einen Vergleich stellen ...“. Nach § 4 jap. ZPO, der den allgemeinen Gerichtsstand bzw. die Zuständigkeit der Gerichte regelt (*futsūsaiban seki ni yoru kankatsu*) in Verbindung mit § 275 Abs. 1 ZPO regelt, wird ein Streitbeilegungsverfahren i.d.R. vom Kläger (*mōshitatenin*) vor dem örtlich zuständigen Gericht des Antragsgegners bzw. Beklagten (*aitegata*) eingereicht, d.h. in diesem Falle vor dem örtlich zuständigen Amtsgericht des Beklagten.

In dem Antrag auf einen Vergleich muss nach § 275 Abs. 1 jap. ZPO erstens der Gegenstand des Antrags genannt werden (*seikyū shui*), zweitens der Antragsgrund bzw. die Antragsursache (*seikyū gen'in*) erläutert werden und drittens muss daneben der Streitstand, i.e. die Sachlage des Streits (*arasoī no jitsujō*) erklärt werden.

Mit dem Vergleich „kann einer der drei anwesenden Richter beauftragt werden, aber auch alle drei gleichzeitig“. Neben der Möglichkeit, den Vergleich von den ersuchten Richtern (*yūmeisaiban*) durchführen zu lassen, besteht jedoch nach § 264 jap. ZPO auch die Möglichkeit, einen anderen Richter (*yutakusaiban*) zu beauftragen.

⁷⁴ Rokumoto 1990:89.

⁷⁵ Gesetz Nr. 59, vom 16.4.1947, in Kraft seit 3.5.1947, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 50/1998.

Erscheint eine der beiden Streitparteien bei einem festgesetzten Verhandlungstermin nicht, so kann das Gericht diesen Versuch eines Vergleichsabschlusses nach § 275 Abs. 3 jap. ZPO als gescheitert ansehen. Auf Antrag beider vor Gericht erschienenen Streitparteien kann im Fall gescheiterter Vergleichsverhandlungen nach § 275 Abs. 2 jap. ZPO ein Gerichtsprozess eingeleitet werden. Geschieht dies, so wird der Beginn der Vergleichsverhandlung als Prozessbeginn angesetzt und die Kosten des Vergleichsverfahrens werden mit den Prozesskosten verrechnet.

Grundsätzlich kann ein gerichtlicher Vergleich vor den Gerichtshöfen aller Instanzen, inklusive dem Obersten Gerichtshof Japans ausgetragen werden. In der Tat soll die Ratio der Übereinkunft vor einem höheren Gericht höher sein, da hier die Richter mehr Einfluss auf die Streitparteien haben sollen und so den Abschluss eines Vergleiches bewirken können. Auch wenn gerichtliche Vergleiche theoretisch durchaus vor dem Obersten Gerichtshof abgeschlossen werden können, so sind hier in den letzten drei Jahrzehnten nur etwa 20 Fälle zu verzeichnen gewesen.⁷⁶

Was die Urteilswirkung des gerichtlichen Vergleiches angeht, so gehen in der rechtswissenschaftlichen Literatur Japans die Meinungen auseinander. Unbestritten ist, dass nach § 22 Zivilvollstreckungsgesetz (*Minji shikkôhō*)⁷⁷ eine Zwangsvollstreckung (*kyôsei shikkô*) sowohl für rechtskräftige Urteile (*kakutei hanketsu*), als auch für solche Urteile gilt, die dieselbe Wirkung haben (*dôitsu dôryoku*) wie jene rechtskräftigen Urteile. Aus § 22 Ziffer 7 Zivilvollstreckungsgesetz (*Minji shikkôhō*) in Verbindung mit § 267 jap. ZPO lässt sich somit ableiten, dass das Verhandlungsprotokoll des Vergleiches somit ebenfalls Zwangsvollsteckungskraft hat.⁷⁸ Während sich japanische Rechtswissenschaftler über die Urteilswirkung in Bezug auf die Vollstreckungskraft einig sind und diese für den gerichtlichen Vergleich zu bejahen ist, muss, was die Urteilswirkung in Bezug auf die Rechtskraft angeht, zwischen einer verbreiteten Meinung und einer Mindermeinung unterschieden werden. Nach einer Mindermeinung kommt dem gerichtlichen Vergleich nicht dieselbe Rechtswirkung, wie einem Gerichtsurteil zu. Die verbreitete Meinung geht hingegen durchaus davon aus, dass der gerichtliche Vergleich, dessen Inhalt schriftlich durch ein Verhandlungsprotokoll über den Vergleich (*wakai chôshô*) festgehalten wurde, nach § 267 jap. ZPO dieselbe Rechtskraft hat wie ein rechtskräftiges gerichtliches Urteil.⁷⁹

⁷⁶ Iwai 1991:204.

⁷⁷ Gesetz Nr. 4, vom 30.3.1979, in Kraft seit dem 1.10.1980, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 128/1998.

⁷⁸ So z.B. auch Itô 1999:405, Hayashiya/Kawano 1999:193.

⁷⁹ Itô 1999:406-407; Rokumoto 1990:87; Hayashiya/Kawano 1999:5, 193.

Von allen in erster Instanz vor den Landgerichten Japans beigelegten zivilrechtlichen Verfahren wurden im Jahr 1968 bereits gut 43% durch ein Gerichtsurteil und 23% durch einen Vergleich beendet.⁸⁰ Bis 1970 erhöhte sich der Anteil der Vergleiche bereits auf 26%.⁸¹ Im Jahr 2000 wurden insgesamt 142.430 Vergleiche in Zivil- und Verwaltungssachen vor den Gerichten Japans abgeschlossen. Ca. 60% dieser Vergleiche wurden hierbei von den Amtsgerichten, ca. 36% von den Landgerichten und ca. 4% von den Oberlandesgerichten erledigt. Kein Vergleich wurde im Jahr 2000 vor dem Obersten Gerichtshof abgeschlossen. Fast 70.000 der vor den Amtsgerichten erledigten Vergleiche, die einen Anteil von fast 50% aller Vergleiche ausmachten, konnten bereits im Zeitraum von zwei Monaten beigelegt werden. Insgesamt machten die Vergleiche im Jahr 2000 einen Anteil von fast 30% aller erledigten Zivil- und Verwaltungsverfahren aus. Etwa 28% aller zivilrechtlichen Streitigkeiten vor den Amts- und ca. 32% der zivilrechtlichen Verfahren vor den Landgerichten wurden 2000 durch einen Vergleich vor Gericht beigelegt (Tab. 4).⁸² Daneben wird in der Literatur betont, dass sich hinter 20% aller Klagen, die in den staatlichen Statistiken als „zurückgenommene Gerichtsverfahren“ (*soshô no torisage*) auftauchen, zumeist in Wirklichkeit solche Verfahren verstecken, die später als privatrechtliche Vergleiche anzustufen sind, i.e. als Vergleiche, die außergerichtlich abgeschlossen wurden.⁸³ Kommt es während der Verhandlungen des Vergleichsverfahrens nicht zu einer selbstständigen Streitleistung durch die beteiligten Streitparteien, dann können die Streitparteien das Gericht bzw. den beauftragten bzw. ersuchten Richter gemäß § 265 der neuen jap. ZPO, in Verbindung mit § 164 jap. ZPVO damit beauftragen, einen Vergleichsvorschlag auszuarbeiten. Diesen unterbreitet das Gericht bzw. der Richter jedoch nur dann den Streitparteien, wenn beide Parteien dies nach § 265 Abs. 2 jap. ZPO zuvor schriftlich beantragt haben und in den Anträgen jeweils die Erklärung enthalten ist, dass sie sich dem Vergleichsvorschlag unterwerfen werden. Werden die Anträge nicht nach § 265 Abs. 4 von den Parteien zurückgenommen, so gilt der Vergleich nach Abs. 5 bereits als geschlossen, sobald den beiden Parteien der Vergleichsvorschlag mitgeteilt wurde. Kritisch lässt sich in diesem Zusammenhang zur diesbezüglichen Reform des Zivilprozessgesetzes anmerken, dass es zweifelhaft ist, inwieweit es selbst im „Normalfall“

⁸⁰ Rokumoto 1990:87.

⁸¹ Gurûpu ADR 2000:48.

⁸² Saikô Saibansho Jimukyoku 2001:26[Tab. 10], 30[Tab. 20], 33[Tab. 28], 36[Tab. 37], 39[Tab. 46], 42[Tab. 54].

⁸³ Satô in Watanabe et al. 1998:227 u. Tamiya 1995:85, der die statistischen Angaben für die Amts- und Landgerichte separat aufführt (21,7% bzw. 17%).

zu einer selbständigen Streitlösung der Streitparteien kommt und ob man statt dessen nicht in den meisten Fällen davon ausgehen kann oder muss, dass sich die dritte Partei hier mehr oder weniger stark in die Verhandlungen einbringt. Yamada bemerkt diesbezüglich kritisch, dass jedoch, was den Vergleich vor Gericht betrifft, fraglich ist, inwieweit man von einer freiwilligen Übereinkunft der beiden Streitparteien sprechen darf, da auch hier die abschließende, letzte Befugnis bzw. Zuständigkeit (*saishûteki kengen*) dem Gericht zukommt und die Streitparteien somit zumindest unterschwellig zum Vergleich gezwungen werden.⁸⁴

Falls keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden, so übernimmt nach Abschluss eines Vergleiches i.S. von § 68 jap. ZPO jede Partei „den von ihr verauslagten Teil der Kosten“. Haben die Parteien sich zuvor auf die Kostenverteilung, nicht aber auf eine bestimmte Höhe der Kosten geeinigt, so setzt der Gerichtsschreiber (*saibansho shokikan*) nach § 72 Abs. 53 jap. ZPO die Verfahrenskosten fest.

Was die Vor- und Nachteile eines Prozessvergleiches in Hinblick auf die Kosten angeht, so lässt sich neben dem bereits Erwähnten einerseits negativ bewerten, dass hier die Prozesskosten, die bereits zu Beginn des Prozesses gezahlt wurden, verlustig gegangen sind. Andererseits kann das Einleiten eines Vergleichs zu diesem Zeitpunkt durchaus positiv bewertet werden, wenn man bedenkt, dass durch den Vergleich zusätzliche Anwaltskosten vermieden werden, die mit zunehmender Prozesslänge mitunter gewaltig ansteigen können.

Kommt es zum Abschluss eines Vergleichsvertrages anstelle eines Gerichtsurteils, so ist hingegen oft fraglich, ob beide Parteien vollends mit der Streitlösung zufrieden sind. Denn während man in einem Prozess den genauen Streitwert ermittelt und somit versucht, eine gerechte Lösung herbeizuführen, so wird in einem alternativen Streitbeilegungsverfahren oft nur ein Mittelwert bzw. Durchschnitt des Streitwerts beider Parteien als Berechnungsmaßstab genommen, was darin resultieren kann, dass beispielsweise zu geringe Entschädigungssummen zugesprochen werden. Auch liegt es im Ermessen des Richters, ob die beteiligten Parteien gemeinsam einen Vergleich ausarbeiten oder ob der Richter separat mit beiden Parteien verhandelt. Ferner spricht auch Tatsache, dass der Inhalt eines Vergleichs nicht öffentlich publik gemacht wird und auch die Verhandlungen nicht öffentlich sind, mitunter gegen einen Vergleich.

Gegen einen Gerichtsprozess spricht hingegen, dass, selbst wenn eine Partei durch ein Prozessurteil einen Prozess gewinnen sollte, nur mit Hilfe einer zeitaufwendigen Zwangs-

⁸⁴ Yamada 2001:27.

vollstreckung das Urteil umgesetzt werden kann, wenn seitens der gegnerischen Partei aber keine Kooperationsbereitschaft gezeigt wird.

Auch ist eine Schuldzuweisung in Japan prinzipiell bereits negativ belastet. Zwar gibt es im japanischen Sprachgebrauch unterschiedliche Begriffe für Kläger (*genkoku*), Beklagter (*hikoku*) [*keiji jiken igai no*] und Angeklagter (*hikokunin*) [§ 157 jap. Strafrecht], doch nicht nur der normale Bürger, sondern auch in Zeitungen scheint man die Begriffe „*hikoku*“ und „*hikokunin*“ synonym zu verwenden, so dass hier der Angeklagte automatisch zum Beklagten bzw. Schuldigen wird. In diesem Sinne scheint ein Vergleich geeigneter, um eine derartige eindeutige Schuldzuweisung zu umgehen.

3.1.2 Der außergerichtliche Vergleich (*saibangai no wakai*)

Bei dem außergerichtlichen Vergleich handelt es sich um eine privatrechtliche Form der Streitbeilegung (*shihôjô no wakai*), die ohne Beteiligung der Gerichte stattfindet. Diese Streitbeilegung hat den Charakter eines Vertrages zwischen einer Partei A und B, wobei ein Vermittler C nicht zwingend notwendig ist. Eine Streitbeilegung kommt hierbei zustande, indem die beiden Konfliktparteien sich gegenseitig Zugeständnisse machen und sich auf eine Lösung des Problems einigen. Im Unterschied zu einem vor Gericht abgeschlossenen Vergleich handelt es sich bei dem außergerichtlichen Vergleich i.d.R. um ein Verfahren, bei dem ein bereits eingeleitetes Gerichtsverfahren abgebrochen oder nicht eingeleitet wurde. An den nun außergerichtlich stattfindenden Verhandlungen ist hierbei eine dritte Person beteiligt, bei der es sich nicht um die Person des Richters handelt.⁸⁵

Der durch einen Vergleich abgeschlossene Vertrag muss hierbei als privatrechtlicher Vergleichsvertrag (*mimpôjô no wakai keiyaku*) nach § 695 jap. BGB angesehen werden. Diesem kommt selbst dann, wenn die Einigung in schriftlicher Form (*jidansho*) niedergelegt wurde, nur eine reduzierte Rechtswirkung (*kôsokuryoku*) zu, d.h. der Vertrag hat zwar eine bindende Rechtswirkung, besitzt aber darüber hinaus weder eine Rechtskraft noch kann er eine Zwangsvollstreckung (*kyôsei shikkô*) durchsetzbar machen.⁸⁶ Demzufolge kann im Fall einer Vertragsbrüchigkeit der Inhalt des Vergleiches erst durch einen Prozessgewinn durch eine Klage vor Gericht durchgesetzt werden. Hierin unterscheidet sich der Vergleich vor Gericht von einem außergerichtlichen Vergleich.

Dennoch bestimmt § 696 jap. BGB, der die Rechtsfolgen des Vergleiches festlegt, interessanterweise, dass selbst in den Fällen, in denen sich nach Abschluss des Vertrages

⁸⁵ Rokumoto 1990:87.

⁸⁶ Kojima 2001b:51; Hayashiya/Kawano 1999:6-7.

herausstellen sollte, dass einer Partei zu unrecht das streitige Recht zugesprochen oder aberkannt wurde, der Inhalt dieses Vergleiches nicht an Gültigkeit verliert und nachträglich nicht mehr verändert werden darf.

Falls die Streitpartei, die im Falle eines Vertragsbruches der anderen Partei trotzdem gewillt ist, den Vertrag einzuhalten, in dieser Angelegenheit eine Klage vor Gericht einbringt, so sollen die Chancen auf einen Prozessgewinn groß sein. Dies gilt insbesondere für die Streitigkeiten, in denen man den Inhalt der Vergleichsverhandlungen schriftlich niedergelegt hatte, was nicht zwingend notwendig ist.

Da es, was die Zulässigkeit von Dokumenten als Beweise angeht, nach herrschender Meinung und nach japanischer Rechtsprechung keine Beschränkungen gibt,⁸⁷ hat auch ein persönlicher Beweis, der z.B. durch die Anwesenheit von einem Dritten bei Vertragsabschluss eines Vergleiches erbracht werden kann, Gültigkeit vor Gericht und kann so positive Konsequenzen mit sich ziehen.

Was die Kosten eines Vergleichsverfahrens angeht, so muss entsprechend der zuvor erläuterten Unterteilung zwischen gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichsverfahren differenziert werden. Während bei außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen zwischen zwei Streitparteien keine dritte Partei, d.h. weder ein Gericht noch eine andere Institution der Streitbeilegung interveniert, so entstehen hier prinzipiell keine Kosten für die Inanspruchnahme eines Streitbeilegungsorgans. Die Verfahrenskosten eines gerichtlichen Vergleiches werden demgegenüber durch das Gesetz betreffend der Gerichtskosten für den Zivilprozess (*Minji soshô hiyôtô ni kansuru hôritsu*) bestimmt. Gemäß der Tabelle 1 im Anhang des Gesetzes in Verbindung mit den §§ 3 und 4 wird mit dem Einleiten eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens (*wakai môshitate*) nach Gliederungspunkt 9 dieser Tabelle die Entrichtung einer Gebühr in Höhe von 1.500 Yen fällig. Während sich an dieser gesetzlichen Regelung in erster Linie diejenigen Parteien orientieren, die beabsichtigen, einen Vergleich vor Anklageerhebung anzustrengen, haben diejenigen Streitparteien, die im Rahmen eines Gerichtsprozesses einen Prozessvergleich abschließen, bereits die Verfahrensgebühren für das gerichtliche Verfahren entrichtet, die sich am Streitwert orientiert.

Was die Berechnung der Anwaltskosten für (außergerichtliche) Vergleichsverfahren angeht, so heißt es im § 18 Abs. 1 der bereits zuvor erwähnten Vorschriften der Zweiten Rechtsanwaltskammer Tôkyô (*Daini Tôkyô Bengoshikai*) über die Erfolgshonorare (*hoshû kaiki*) von Rechtsanwälten (vom 1.4.1996), dass diese durch die Verordnung nicht explizit

⁸⁷ Itô 1999:345-346.

bestimmt würden, aber die § 17 Abs. 1 und 2, sowie § 21 Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend abgeändert, d.h. um zwei Drittel des Wertes reduziert, auch für Vergleichs- und Schlichtungsverfahren „Anwendung finden könnten“.⁸⁸ Demnach könnten die durch § 17 Abs. 1 bestimmten Anwaltskosten für zivilrechtliche Streitigkeiten (vgl. Kapitel II, 5.2), die nach Abs. 2 je nach Beschaffenheit des Verfahrens um 30% erhöht oder gesenkt werden dürfen, im Falle eines Vergleichsverfahrens um zwei Drittel gesenkt werden, so dass im besten Fall eine Preisreduzierung auf ca. ein Viertel der Anwaltskosten des Zivilprozesses möglich wäre.

Nach § 21 Abs. 1, der die Gebühren für Verfahren, die den Wechsel(brief)- und Scheckverkehr (*tegata · kogitte tegata soshô jiken*) betrifft, belaufen sich die Anwaltskosten hiernach auf die Hälfte der für einen Zivilprozess veranschlagten Anwaltskosten (gemäß § 17). Auch diese können wiederum nach Abs. 2 gemäß des Inhalts des Verfahrens um weitere 30% gesenkt oder angehoben werden. Geht man von einer dreißigprozentigen Senkung der Anwaltskosten für Verfahren des Wechsel- und Scheckverkehrs aus und reduziert diesen Wert zusätzlich gemäß § 18 Abs. 1 um zwei Drittel, so ließen sich die Anwaltskosten hier, verglichen mit den Anwaltskosten des Zivilprozesses, sogar auf ein Fünftel reduzieren. Ob und inwieweit ein Rechtsanwalt sich in der Praxis jedoch dieses Paragraphenwirrwarrs bzw. dieses Rechenschemas bedient, nach dem eine Gebührenreduktion auf mindestens ein Drittel, im günstigsten Fall sogar auf ein Fünftel erfolgt, mag jedoch dahin gestellt sein und entbehrt jeder Überprüfbarkeit.

Was die zivilrechtliche Rechtshilfe der JLAA angeht, die im vorherigen Kapitel detailliert erläutert wurde, so haben sich durch die Reform aus dem Jahr 2000 auch für die ADR-Verfahren einige begrüßenswerte Verbesserungen ergeben. So besteht beispielsweise neuerdings ein Unterstützungsanspruch nicht mehr ausschließlich in den Fällen, in denen Aussicht auf einen Prozessgewinn besteht bzw. in denen ein Zivilprozess eingeleitet wurde, sondern auch dann, wenn eine Streitlösung beispielsweise durch eine Schlichtung oder einen Vergleich erzielt werden soll.⁸⁹ Ein genauer Blick in das Gesetz betreffend der Kosten für den Zivilprozess (*Minji soshô hiyôtô ni kansuru hôritsu*) verrät jedoch, dass dieser Anspruch nicht für alle Vergleichsverfahren gilt. So kann gemäß § 2 Ziffer 1 dieses Gesetzes ein Anspruch auf Rechtshilfe nur dann rechtens geltend gemacht werden, wenn es notwendig erscheint, eine Streitlösung zunächst durch ein vorgerichtliches Vergleichsverfahren anzustrengen, bevor im Fall eines Scheiterns ein zivilrechtliches Verfahren einzuleiten ist. Welche Voraussetzungen

⁸⁸ Daini Bengoshikai o.J.,b:http (§ 18, i.V. mit § 17 Abs. 1 u. 2 und § 21 Abs. 1 u. 2).

⁸⁹ Hôritsu Fujô Kyôkai 2000b; Hôritsu Fujô Kyôkai 2000c.

konkret erfüllt sein müssen, um entsprechend dieser Regelung auch im Rahmen eines Vergleichsverfahrens eine finanzielle Unterstützung zu erhalten, wird im Gesetzestext nicht näher ausdefiniert. Es ist daher zu vermuten, dass die Entscheidung im Ermessen der JLAA liegt. Kritisch lässt sich mutmaßen, dass diese Entscheidung in Abhängigkeit vom jeweiligen Budget der JLAA getroffen wird und somit die Chancen auf eine Beihilfe zeitweise gering sind.

3.2 Die Schlichtung (*chôtei*)

Als eine weitere Form der alternativen Streitbeilegung zählt das Schlichtungsverfahren (*chôtei tetsuzuki*), bei dem eine Person C versucht, den Streit zwischen zwei Personen A und B durch eine Vermittlung (*assen*) aufzulösen. Person C kann sich hierbei die Streitgründe beider Parteien im gemeinsamen, aber auch in separat geführten Gesprächen anhören. Scheitern die Vermittlungsversuche der Person C, so kommt ihr jedoch nicht die Entscheidungskompetenz zu, das Verfahren zu beenden, denn für den Verfahrensabschluss ist eine Einigung der Streitparteien A und B zwingend notwendig.⁹⁰

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen einer Schlichtung vor Gericht (*saibansho ni okeru chôtei*) und der außergerichtlichen Schlichtung (*saibangai no chôtei*). Ihnen beiden gemeinsam ist die Tatsache, dass der Vermittler keine Privatperson, sondern ein staatlich bestelltes Organ ist. Bei dem Schlichtungsverfahren in Zivilsachen, das vor Gericht ausgetragen wird, handelt es sich um eine Art der Streitbeilegung, die nicht nach den Regeln der Zivilprozessordnung vollzogen wird. Das Schlichtungsverfahren vor Gericht richtet sich vielmehr, wenn es Schlichtungen in familiärer Angelegenheit (*kaji chôtei*) betrifft, nach dem **Gesetz über Entscheidungen in Familiensachen** (*Kaji shimpanhō*)⁹¹ vom 6.12.1947 und der Verordnung über Entscheidungen in Familiensachen des Obersten Gerichtshofes (*Kaji shimpan kisoku*)⁹². Gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Entscheidungen in Familiensachen handelt es sich hierbei um eine Schlichtung gemäß des Systems der **obligatorischen Schlichtung** (*chôtei zenchi shugi*)⁹³, d.h., dass in Familienangelegenheiten wie z.B. bei Ehescheidungen eine Klage vor ordentlichen Gerichten erst dann erhoben werden darf, wenn

⁹⁰ Nishikawa 2001:362.

⁹¹ Gesetz Nr. 151, vom 6.12.1947, in Kraft seit 1.1.1948, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 151 u. 152/1999.

⁹² Verordnung Nr. 15 des Obersten Gerichtshofes vom 29.12.1947, in Kraft seit 1.1.1948, zuletzt geändert durch Verordnung Nr. 1 des Obersten Gerichtshofes/2000.

⁹³ Hayashiya/Kawano 1999:26f.; Satô in Watanabe et al. 1998:228; Kojima 2001b:67; Gurûpu ADR 2000:48.

der Versuch einer Schlichtung gescheitert ist.⁹⁴ Dieses System der obligatorischen Schlichtung gilt nach § 24-2 Abs. 1 ZPO auch in bestimmten Ausnahmefällen für Streitigkeiten in Zivilsachen, wie z.B. in Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietern über die Höhe der Miete.⁹⁵

Was die Beilegung von anderen zivilrechtlichen Streitigkeiten angeht, so werden diese nach dem **Gesetz über Schlichtungen in Zivilsachen** (*Minji chôteihô*)⁹⁶ vom 9.6.1951 und den Verordnungen über Schlichtungen in Zivilsachen (*Minji chôtei kisoku*)⁹⁷ des Obersten Gerichtshofes geregelt. Neben diesen beim Gericht angesiedelten Schlichtungsverfahren kommen bestimmten administrativen Einrichtungen Japans bzw. Einrichtungen, die von der Administrative gegründet wurden, mitunter Aufgaben einer außergerichtlichen Schlichtung zu. Diese sollen jedoch im Kapitel IV im Abschnitt 4, am konkreten Beispiel der Möglichkeiten der Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung genauer analysiert werden.

Was die Schlichtungen in Zivilsachen betrifft, so kann zum einen ein Antrag auf eine Schlichtung eingereicht werden, bevor überhaupt eine Klage vor Gericht erhoben wird. Auch wenn diese Schlichtungsverfahren einem Zivilprozess somit vorangestellt werden, ist es nach Auffassung der Verfasserin irreführend, derartige Schlichtungsverfahren, wie Prütting es anführt, als „gerichtliche Vorverfahren“ zu bezeichnen,⁹⁸ denn streng genommen verstehen sich diese Verfahren nicht als bloße „Vorverfahren“, sondern als Alternative zum gerichtlichen Verfahren. Ein Antrag auf eine derartige Schlichtung vor Gericht, der gestellt wurde, bevor eine Klage vor Gericht eingeleitet wurde, muss gemäß § 3 des Gesetzes über Schlichtungen in Zivilsachen (fortan jap. ZSCH) unabhängig vom Streitwert bei dem zuständigen Amtsgericht eingereicht werden.

Zum anderen besteht aber auch die Möglichkeit, noch während eines bereits laufenden Gerichtsverfahrens eine Schlichtung einzuleiten (*saibannai no chôtei*). Nach § 20 Abs. 1 Ziffer 1 des jap. ZSCH kann die Schlichtung an den Schlichtungsausschuss des für den Gerichtsprozess zuständigen Gerichts selbst überführt werden. Nach Ziffer 2 kann die

⁹⁴ Zu beachten ist hierbei, dass Unterhalts-, Nachlaß-, Namensrechts- und Jugendsachen, die ebenfalls der Familiengerichtsbarkeit zugeordnet werden, Beschlussachen sind, für die kein obligatorisches Schlichtungsverfahren existiert.

⁹⁵ Hayashiya/Kawano 1999:f.; Kawashima 2001:67; Gurûpu ADR 2000:48.

⁹⁶ Gesetz Nr. 222 vom 9.6.1951, in Kraft seit 1.10.1951, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 160/1999.

⁹⁷ Verordnung Nr. 8 des Obersten Gerichtshofes vom 15.9.1951, in Kraft seit 1.10.1951, zuletzt geändert durch Verordnung Nr. 6 des Obersten Gerichtshofes/1996.

⁹⁸ Prütting 1988:723.

Schlichtung aber auch an ein anderes Gericht verwiesen werden, das ebenfalls Zuständigkeit für den Streit hat.

Was die Zuständigkeit der Gerichte angeht, so differenziert man in Japan, anders als in Deutschland, entsprechend der Aufteilung der Schlichtungsverfahren in solche, welche die Familienangelegenheiten betreffen, und solche, die andere zivile Streitigkeiten regeln, zwischen Verfahren, die der Zuständigkeit der Familiengerichte (*Katei saibansho*) und solchen, die der Zuständigkeit der Zivilgerichte (*Minji saibansho*) obliegen.

Grundsätzlich fällt die Zuständigkeit einer Schlichtung in Zivilsachen gemäß § 3 des jap. ZSchG dem für den jeweiligen Wohnsitz, Aufenthaltsort⁹⁹ bzw. die Arbeitsstätte des Antragsgegners (*aitegata*) verantwortlichen Amtsgericht zu, es sei denn, beide Streitparteien haben sich anderweitig für ein Landgericht als Austragungsort der Streitschlichtung entschieden. In der Praxis wird der größte Teil der zivilrechtlichen Schlichtungen vor den Amtsgerichten ausgetragen und wendet sich nur vereinzelt den höheren Gerichten zu.¹⁰⁰

Aufgrund der Tatsache, dass für Streitigkeiten in Familienangelegenheiten, anders als für Streitigkeiten in Zivilsachen eine obligatorische Streitschlichtung besteht, ließe sich vermuten, dass die Anzahl der Schlichtungen in Familiensachen die der Schlichtungen von anderen zivilen Streitigkeiten übertreffen würde. Dies ist jedoch nicht der Fall. Vielmehr übertrifft die Zahl der Schlichtungen in Zivilsachen die der Schlichtungen in Familiensachen um mehr als das Doppelte. So wurden im Jahr 1999 beispielsweise gut 263.507 Schlichtungen in Zivilsachen, aber nur 109.263 Schlichtungen in Familiensachen neu eingeleitet. In demselben Jahr konnten gut 264.830 Schlichtungen in Zivilsachen und 109.660 Schlichtungen in Familiensachen beendet werden.¹⁰¹

Bei der Analyse der statistischen Angaben bezüglich der Schlichtungen in Zivil- und Familiensachen ist zu beachten, dass die Schlichtungen in Familiensachen ausschließlich vor den Familiengerichten stattfinden und sie somit nicht, wie in Deutschland, in den Zahlen der Schlichtungen in Zivilsachen enthalten sind, die vor den Amts-, Land- oder Oberlandesgerichten stattfinden.¹⁰² Aus diesem Grunde sind die statistischen Angaben der in Deutschland anhängigen Schlichtungsverfahren nur unter Berücksichtigung dieser Tatsache vergleichbar mit denen Japans.

⁹⁹ Gemäß 4 Abs. 2 ZPO, wird der allgemeine Gerichtsstand von Personen, die in Japan über keinen Wohnsitz verfügen oder deren Wohnsitz unbekannt ist, durch ihren Aufenthaltsort bestimmt.

¹⁰⁰ Satô in Watanabe et al. 1998:198; Saibansho Jimukyoku 2001:2,3,51[Tab. 73], 53[Tab. 79], vgl. auch Tab. 13.

¹⁰¹ Sô mushô Tôkeikyoku Tôkei Sentâ 2000a:http; Sô mushô Tôkeikyoku Tôkei Sentâ 2000b:http.

¹⁰² Satô in Watanabe et al. 1998:228.

Krapp merkt bezüglich der Schlichtungsverfahren vor den japanischen Gerichten kritisch an, dass aufgrund der Tatsache, dass an Japans Zivilgerichten der Anteil der weiblichen Richter im Vergleich zu dem der Familiengerichte bemerkenswert niedrig sei, dies dementsprechend zur Folge hätte, dass auch die Anzahl der weiblichen Richter, die den Schlichtungsausschüssen vorsitzen, äußerst gering sei.¹⁰³ Wenn man bedenkt, dass im Jahr 2000 von insgesamt 3.019 Richtern, die an Japans Gerichten arbeiteten, überhaupt nur 328 weiblichen Geschlechts waren, was einen Anteil von weniger als 11 Prozent ausmachte und von jenen zudem 172 lediglich die Funktion eines Hilfs- bzw. Assistenzrichters ausübten (20%) und nur 156 den Status einer voll ausgebildeten Richterin hatten (was einen Anteil von 7% an der Gesamtzahl der Richter ausmachte), so scheint dieses Argument begründet zu sein, auch wenn es sich leider durch keine genaueren statistischen Angaben belegen lässt, die sich explizit auf die Verteilung von weiblichen Richtern an den Bezirks- und Familiengerichten, bzw. konkret auf deren Verteilung in den jeweiligen Schlichtungsausschüssen beziehen.¹⁰⁴

Das japanische Gesetz zur Schlichtung in Zivilsachen legt in § 2 fest, dass es bei zivilrechtlichen Streitigkeiten keiner Zustimmung beider Streitparteien erfordert, sondern bereits ein einseitiger Antrag einer der Parteien ausreichend ist, um ein Schlichtungsverfahren einzuleiten. Hierin unterscheidet sich das japanische Schlichtungsgesetz deutlich von den Verfahren des westlichen Rechtskreises. Auch schreibt das Gesetz keine bestimmte Antragsform vor. Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnungen zur Schlichtung in Zivilsachen (*Minji chôtei kisoku*) kann der Antrag demnach schriftlich erfolgen; ein mündlicher Antrag an die Geschäftsstelle des zuständigen Gerichtes wird jedoch ebenso als ausreichend angesehen. In diesem Fall muss der mündliche Antrag nach § 3 Abs. 2 vor dem Gerichtsschreiber geäußert werden, der dazu verpflichtet ist, diese Aussage in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. In der Praxis dürfte diese Form der Antragstellung somit eher unüblich sein.

Im Unterschied zu einem gerichtlichen Verfahren kann generell betont werden, dass bei einem Schlichtungsverfahren sowohl die Legitimation des Antragstellers, als auch der rechtliche Anspruch hier nicht so strengen Prüfungsmaßstäben unterliegt.¹⁰⁵ Mit Antragstellung wird die Zahlung einer Verfahrensgebühr für das Schlichtungsverfahren fällig, welche von der antragstellenden Partei getragen werden muss. Die Partei, gegen die sich der Antrag richtet, muss nach § 15 der Verordnungen zur Schlichtung in Zivilsachen lediglich für die zusätzlichen Unkosten der von ihr gegebenenfalls beantragten Untersuchungen

¹⁰³ Krapp 1995:78.

¹⁰⁴ Saikô Saibansho nach Naikakufu Danjo Kyôdô Sankokukyoku 2000:http[Tab. 1].

¹⁰⁵ Minami/Ôkubo 2002:236.

aufkommen. In dem Fall, dass die Verhandlungen nicht zu dem erfolgreichen Abschluss einer Schlichtung führen und daher später in derselben Sache ein Prozess vor Gericht eingeleitet wird, so werden die bereits geleisteten Zahlungen des Schlichtungsverfahrens nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes betreffend der Gerichtskosten für den Zivilprozess (*Minji soshô hiyôtô ni kansuru hōritsu*) bei der Berechnung der Kosten für das Gerichtsverfahren angerechnet. Anders als bei den Schlichtungen in Familiensachen werden die Verfahrensgebühren von zivilrechtlichen Schlichtungen in Abhängigkeit vom jeweiligen Streitwert festgesetzt.

Die Berechnung der Kosten für eine Schlichtung in Zivilsachen vor Gericht richtet sich nach dem Gesetz betreffend der Gerichtskosten für den Zivilprozess, in Verbindung mit dem Gesetz über Schlichtungen in Zivilsachen (*Minji chôteihō*). Gemäß der §§ 3 und 4 in Verbindung mit Gliederungspunkt 1.14 der Tabelle im Anhang des Gesetzes betreffend der Gerichtskosten für den Zivilprozess liegt die geringste Gebühr, die für zivilrechtliche Schlichtungen mit einem Streitwert von bis zu 50.000 Yen erhoben wird, bei 300 Yen. Bis zu einem Streitwert von 300.000 Yen werden, wie auch im zuvor erläuterten Zivilprozess, für jede 50.000 Yen jeweils 300 Yen Gebühren erhoben. Liegt der Streitwert des Prozesses über diesem Grenzwert, so erfolgt die Berechnung der Verfahrensgebühr nach einer zweiten Berechnungsmethode, nach der nun für jede weiteren 50.000 Yen jeweils 240 Yen berechnet werden. Insgesamt wird auf diese Weise wie bei der Berechnung der Gebühren des Zivilprozesses zwischen sieben verschiedenen Berechnungsmethoden unterschieden. Doch auch wenn die Gebühren, die ab der dritten Berechnungsmethode erhoben werden, konstant von 400 Yen über 1.200 Yen bis zu einem Wert von 4.000 Yen ansteigen, so sinkt mit zunehmendem Streitwert der prozentuale Anteil der Gebühren am Streitwert. Während die Verfahrensgebühr beispielsweise bei einem Streitwert von 50.000 Yen einem Anteil von 0,6% am Streitwert entspricht, so liegt der prozentuale Anteil bei einem Streitwert von einer Mrd. Yen und einer Gebühr in Höhe von über 1,2 Mio. Yen hingegen nur noch bei 0,125% (Tab. 12).

Vergleicht man diese Gebühren des Schlichtungsverfahrens einmal mit den Gebühren, die für einen Zivilprozess erhoben werden, so wird deutlich, wie viel preiswerter die Alternative zum Gerichtsprozess schon alleine aufgrund der ihr zugrundeliegenden Verfahrensgebühren ist. Während die Verfahrensgebühr bei einem Streitwert von 50.000 im Falle eines Zivilprozesses bei 500 Yen liegt (1% des Streitwertes), liegt sie bei einem zivilrechtlichen Schlichtungsverfahren bei 300 Yen (0,6% des Streitwertes) und zeigt bei einem Streitwert von 1 Mrd. Yen eine Differenz von fast 2 Mio. Yen. Der prozentuale Anteil am Streitwert liegt bei einem Zivilprozess bei etwa 0,3% während er beim Schlichtungsverfahren nur noch einen Anteil

von 0,125% ausmacht. Der Vergleich macht deutlich, dass die Gebühren des Schlichtungsverfahrens mindestens um ein Drittel billiger sind als die des Zivilprozesses, wobei die Differenz zum Zivilprozess mit wachsendem Streitwert derart zunimmt, dass die Verfahrensgebühr bei Streitwerten von über 1 Mrd. Yen sogar weniger als die Hälfte der Gebühr des Zivilprozesses beträgt (Tab. 7 u. Tab. 12).

Dennoch darf bei einer Gesamtwürdigung dieser Verfahrenskosten nicht außer Acht gelassen werden, dass in einem Schlichtungsverfahren, wie auch in einem Vergleichsverfahren, diese Verfahrenskosten auch im Falle des Prozessgewinns einer Partei nicht, wie im Zivilprozess prinzipiell von der unterliegenden Partei zu tragen sind.¹⁰⁶ Mit der Schlichtung eine derartige Übereinkunft zu treffen, steht den Streitparteien hingegen offen.

Da mit den Verfahrensgebühren jedoch nicht alle Kosten gedeckt werden, die für ein Schlichtungsverfahren aufgebracht werden müssen, so müssen, will man die Unterschiede der Alternativen zum Gerichtsprozess herausarbeiten, auch die zusätzlichen Kosten ins Auge gefasst werden, die von den Parteien selbst zu tragen und nicht von der unterliegenden Partei nach Verfahrensabschluss zu erstatten sind.

So ist es den Streitparteien freigestellt, sich auch im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens von einem Rechtsanwalt unterstützen oder vertreten zu lassen. Was die Berechnung der Anwaltskosten für Schlichtungsverfahren angeht, so richtet sich diese nach § 18 Abs. 1 der bereits erwähnten Vorschriften der Zweiten Rechtsanwaltskammer Tōkyō (*Daini Tōkyō Bengoshikai*) über die Erfolgshonorare (*hōshū kaiki*) von Rechtsanwälten (vom 1.4.1996), der auch Gültigkeit für die Vergleichsverfahren besitzt und im vorherigen Abschnitt eingehend erläutert wurde. So gilt auch hier, dass die Anwaltskosten im Falle eines Schlichtungsverfahrens, verglichen mit den Kosten eines Zivilprozesses, um das Drei- bis Fünffache gesenkt werden können.¹⁰⁷

Darüber hinaus kann eine finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch die zivilrechtliche Rechtshilfe der JLAA seit der Reform von 2000 nicht nur für den Zivilprozess und bestimmte Vergleichsverfahren, sondern auch für Schlichtungsverfahren beantragt werden, wenn die notwendigen Voraussetzungen gemäß des Gesetzes betreffend der Kosten für den Zivilprozess erfüllt werden.¹⁰⁸

Was zusätzliche Kosten angeht, welche die Parteien für ein Schlichtungsverfahren u.U. zu tragen haben, so könnte man voreilig den Schluss ziehen, dass Kopierkosten, Anfahrtskosten

¹⁰⁶ Ishikawa 1999:388.

¹⁰⁷ Daini Bengoshikai o.J., b:http (§ 18, i.V. mit § 17 Abs. 1 u. 2 und § 21 Abs. 1 u. 2).

¹⁰⁸ Hōritsu Fujo Kyōkai 2000b; Kojima 2001a:14.

zu den Verhandlungen oder aber auch eine etwaige Beurlaubung von der Berufstätigkeit etc. hier bei beiden Verfahren kaum Unterschiede aufzeigen. Dies ist jedoch nur in eingeschränktem Maße richtig. So wird in der Literatur beispielsweise positiv hervorgehoben, dass man neuerdings dazu übergegangen sei, an den Gerichten der japanischen Großstädte (*daitoshi*) sogenannte Abendschlichtungen (*yakan chôtei*) einzuführen.¹⁰⁹ Diese abends angesetzten Termine haben den Vorteil, dass es den Parteien erspart bleibt, sich eigens für die Verhandlungen Urlaub nehmen zu müssen, was das Schlichtungsverfahren positiv von den herkömmlichen Verhandlungen im Zivilprozess abhebt, die, wie zuvor geschildert wurde, weder abends noch an Wochenenden noch an gesetzlichen Feiertagen tagen.

Wird ein Schlichtungsverfahren nicht per Antrag der Streitparteien eingeleitet, so obliegt es in bestimmten Fällen dem Gericht selbst, dies zu tun. Hält ein Gericht es nämlich für angemessener, ein bereits vor Gericht eingeleitetes Klagebegehren statt durch ein Gerichtsurteil durch eine Schlichtung beizulegen, so hat das Gericht nach § 20 Abs. 1 des ZSCH die Befugnis, diesen Fall **von Amts wegen**, ohne Zustimmung der Streitparteien, einem Schlichtungsverfahren zuzuführen. Diese von Amts wegen eingeleiteten Schlichtungsverfahren (*shokkenfu chôtei*) werden jedoch nicht vor den Amts-, sondern ausschließlich vor den Landgerichten ausgetragen.¹¹⁰ Kommt es in Folge dessen zur Beilegung der Streitigkeit, so wird der zuvor eingeleitete Gerichtsprozess gemäß § 20 Abs. 2 als widerrufen betrachtet.

Um eine für beide Parteien zufriedenstellende Lösung herbeizuführen, wird ein Schlichtungsausschuss (*chôtei i'inkai*) einberufen und mit dem Schlichtungsverfahren beauftragt. Gemäß § 6 des Gesetzes für Schlichtungen in Zivilsachen sitzen dem Schlichtungsausschuss neben einem (Berufs)Richter (*saibankan*) zwei weitere Mitglieder (*chôtei i'in*) bei. Dem Richter, der vom jeweiligen Gericht aus dem Kreise aller dort tätigen Richter auserwählt wurde, kommt nach § 7 des Gesetzes der Vorsitz des Schlichtungsausschusses zu. Die Mitglieder des Ausschusses werden hingegen nach § 7 Abs. 2 eigens für jeden Fall durch das Gericht bestimmt. Zwar handelt es sich hierbei oft um ehemalige Richter, ehemalige Angestellte des Gerichts, Professoren der Rechtswissenschaften, Justizschreiber (*shihô shoshi*) etc., aber da juristische Kenntnisse nicht zwingend notwendig sind, findet man auch Bürger anderer Berufsgruppen unter den Mitgliedern dieses Ausschusses, wie etwa Lehrer. Die Verordnung über die Mitglieder von Schlichtungen in Zivil- und Familiensachen (*Minji chôtei i'in oyobi*

¹⁰⁹ Satô in Watanabe et al. 1998:27.

¹¹⁰ Gurûpu ADR 2000:48.

kaji chôtei i'in kisoku) des Obersten Gerichtshofes¹¹¹ legt im § 1 fest, welche Personen Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden können. Nach Satô setzt sich ein Teil des Personenkreis, der über juristische Kenntnisse verfügen sollte, aufgrund eines Richtermangels,¹¹² aus Personen zusammen, die nach § 1 „eine Qualifikation als Rechtsanwalt haben (*bengoshi to naru shikaku wo yûsuru*)“. Daneben können Personen ein derartiges Amt bekleiden, „die, was die Lösung von zivilrechtlichen oder familiären Streitigkeiten betrifft, über ein Fachwissen bzw. über Fachkenntnisse verfügen“. Hierunter fallen beispielsweise Professoren der Rechtswissenschaften, Psychologen oder aber auch Immobiliensachverständige bzw. Immobiliengutachter (*fudôsan kanteishi*), Ärzte, Steuerberater, Informatiker oder andere Personen mit bestimmten Fachkenntnissen, die einer Streitlösung im jeweiligen Fall dienlich sein können.¹¹³ Satô betont in diesem Zusammenhang, dass es sich hierbei um ein Fachwissen handelt, über welches der herkömmliche Richter „natürlich“ nicht verfügt.¹¹⁴ Neben diesen beiden Personenkreisen können nach § 1 jedoch auch solche Personen Mitglieder im Schlichtungsausschuss werden, die „bezüglich des gesellschaftlichen Lebens über Kenntnisse und Erfahrungen“ (*shakai seikatsu no ue de chishiki keiken wo yûsuru*) verfügen. In anderen Worten ausgedrückt ließe sich vielleicht sagen, dass sich auch Personen mit einer gewissen menschlichen Reife als Schlichtungsmitglieder qualifizieren können. Zu diesem Personenkreis zählen folglich auch Personen ohne juristische Kenntnisse, wie etwa Hausfrauen, denen diese gewisse menschliche Reife und ein bestimmtes Maß an Erfahrungen zugeschrieben wird. Laut Satô sollte man insbesondere bei der Auswahl dieses Personenkreises nicht zu kleinlich sein, da diese Menschen in erster Linie die Empfindungen eines normalen Bürgers in das Justizwesen einbringen sollen.¹¹⁵ In jedem Fall sollten die Mitglieder über eine Persönlichkeit mit einer hohen Urteilskraft (*jinkaku shikiken ga takai*) verfügen, was insbesondere dem Personenkreis einer bestimmten Alterstufe zugerechnet wird.¹¹⁶ So definiert Ziffer 2 des § 1 der Regelung des Obersten Gerichtshofes über die Mitglieder des Schlichtungsausschusses, dass die Personen älter als 40 Jahre, aber jünger als 70 Jahre alt sein sollen, wobei diese Regelung aber in der Praxis nicht so streng gehandhabt wird. Rechtsanwälte, Richter etc., die aus ihrem Amt

¹¹¹ Regelung Nr. 5 des Obersten Gerichtshofes, vom 13.7. 1974, zuletzt geändert durch Regelung Nr. 1 des Obersten Gerichtshofes/2000.

¹¹² Satô in Watanabe et al. 1998:195.

¹¹³ Satô in Watanabe et al. 1998:195; Kusano 1998:41.

¹¹⁴ Satô in Watanabe et al. 1998:195.

¹¹⁵ Satô in Watanabe et al. 1998:195.

¹¹⁶ Satô in Watanabe et al. 1998:198; Hayashiya/Kawano 1999: 26, die diese Befähigung jedoch nicht näher definieren.

enthoben wurden,¹¹⁷ klammert man nach § 2 aus dem Personenkreis der Mitglieder des Schlichtungsausschusses aus. Die Mitgliedschaft erstreckt sich nach § 3 zunächst auf zwei Jahre und kann danach aber in der Regel verlängert werden,¹¹⁸ es sei denn, die jeweilige Person zieht in eine andere Verwaltungsregion um. Es versteht sich von selbst, dass die Mitglieder des Schlichtungsausschusses im Rahmen ihrer Amtsausübung bestimmten Beschränkungen unterliegen, wie beispielsweise einer Schweigepflicht über die Inhalte der Verfahren.¹¹⁹ Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden nach § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Mitglieder von Schlichtungen in Zivil- und Familiensachen für den Zeitraum der Schlichtungsverfahren als Mitarbeiter im Bedarfsfall (*hijōkin shokuin*), quasi als außerordentliche Staatsbeamte, bei den Gerichten angestellt. Gemäß § 9 des jap. ZSCH in Verbindung mit § 7 der Verordnung über die Mitglieder von Schlichtungen in Zivil- und Familiensachen erhalten die Mitglieder des Schlichtungsausschusses für ihre Tätigkeit einen gesetzlich festgesetzten Tagessatz und bekommen darüber hinaus Fahrtkosten und Übernachtungsgelder erstattet. Für ihre Tätigkeit bei den Verhandlungen selbst werden die Mitglieder mit etwa 8.000 Yen für einen halben Tagessatz bezahlt,¹²⁰ wobei aber die Vorbereitungen für die Verhandlungen unentgeltlich von den Mitgliedern durchgeführt werden.

Es heißt, dass trotz dieser geringen Bezahlung, die verhindern soll, dass die Tätigkeit alleine aus finanziellen Beweggründen ausgeübt wird, Schlichter in Japan ein hohes Ansehen genießen und den Gerichten stets eine lange Liste von Bewerbern vorliegen soll.¹²¹ Kritisch lässt sich anmerken, dass in Japan, anders als in den USA, keine Absolvierung von Fortbildungskursen für Schlichter vorausgesetzt wird.¹²² Kusano weist aus diesem Grunde darauf hin, dass für eine Weiterentwicklung des japanischen Schlichtungssystems zukünftig eine spezielle Schulung der Schlichtungsmitglieder wünschenswert sei, durch die sie sich spezielle Schlichtungstechniken aneignen würden.¹²³

Was den Verfahrensablauf betrifft, so enthält das Gesetz keine näheren Ausführbestimmungen. Aufgabe der Mitglieder des Schlichtungsausschusses ist es nach § 8 Abs. 1 ZSCH, ihr Wissen und ihre durch vorherige Schlichtungsverfahren gewonnenen Kenntnisse

¹¹⁷ So können sie z.B. entlassen worden sein, weil sie sich wegen unsittlichen Verhaltens strafbar gemacht haben. (Das Wort „strafbar“ ist hier jedoch nicht im strengen strafrechtlichen Sinne zu verstehen.)

¹¹⁸ Satō in Watanabe et al. 1998:198.

¹¹⁹ Satō in Watanabe et al. 1998:199.

¹²⁰ Krapp 1995:79.

¹²¹ Krapp 1995:79.

¹²² Krapp 1995:79.

¹²³ Kusano 1998:41.

einzubringen, sich die Standpunkte der Streitparteien anzuhören und in geeigneter Weise, u.a. durch ein Einbringen ihres Spezialwissens, einer Streitschlichtung förderlich zu sein.

Während der Richter bei allen wichtigen Verhandlungen anwesend ist, so kann es in der Praxis vorkommen, dass er sich an weniger bedeutenden Besprechungen nicht beteiligt und sich lediglich die Ergebnisse der Verhandlungen von den zwei Mitgliedern des Schlichtungsausschusses berichten lässt.¹²⁴

Hält das Gericht es in bestimmten Ausnahmefällen für begründet, so kann der Richter gemäß § 5 Abs. 1 des ZSCH die Schlichtungsverfahren auch ganz alleine führen. Dies darf nach § 5 Abs. 2 dann nicht geschehen, wenn die Streitparteien per Antrag die Teilnahme der zwei weiteren Mitglieder des Schlichtungsausschusses explizit erwünscht haben. In der Praxis soll es nur sehr selten vorkommen, dass die Schlichtung alleine von dem Vorsitzenden Richter geführt wird.¹²⁵ Vielmehr führen, wie bereits oben erwähnt, in erster Linie die beiden anderen Mitglieder des Schlichtungsausschusses die Schlichtungsverhandlungen und informieren den Richter zumeist in schriftlicher Form über die Verfahrensabläufe. Kritisch wird in der Literatur in diesem Zusammenhang angemerkt, dass die Richter mitunter dennoch eine Kontrollfunktion ausüben würden. Kommen die Streitparteien nach erfolglosen Verhandlungen, die in Abwesenheit des Richters geführt wurden, nicht zu einer Übereinkunft, kann der Richter durch seine persönliche Teilnahme an weiteren Schlichtungsverhandlungen die Streitenden um eine schnelle Lösung bitten,¹²⁶ und so vielleicht sogar bewusst oder unbewusst Druck auf sie ausüben.

Grundsätzlich finden die Schlichtungsverhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Neben den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses und dem Richter können jedoch auch weitere Personen bei den Verhandlungen zugelassen werden. Nach § 11 Abs. 1 ZSCH dürfen Personen, die ein persönliches Interesse am Ausgang der Schlichtungsverhandlungen haben, dann, wenn ihre Anwesenheit seitens des Schlichtungsausschusses gestattet wird, an den Verfahren teilnehmen. Darüber hinaus kann der Schlichtungsausschuss nach § 11 Abs. 2 aber auch selbst die Initiative ergreifen und derartige Personen zu den Verhandlungen einladen. Nach § 7 der Verordnungen zur Schlichtung in Zivilsachen (*Minji chôtei kisoku*) lädt der Schlichtungsausschuss die Parteien zu den Verhandlungen vor. Die Streitparteien sind grundsätzlich verpflichtet, bei allen Schlichtungsverhandlungen persönlich zu erscheinen. Ist für sie ein persönliches Erscheinen nicht zumutbar, so dürfen sie sich nach § 8 Abs. 1 Ziffer 2

¹²⁴ Hirota 2001b:116; Yamada 2001a:27.

¹²⁵ Koch 2000:81 zitiert Rokumoto 1980 u. Prütting 1988.

¹²⁶ Hirota 2001b:116.

der Regelungen zur Schlichtung in Zivilsachen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Möchten sich die geladenen Streitparteien durch eine Person vertreten lassen, die keine Qualifikation als Rechtsanwalt besitzt, so bedarf es hierfür gemäß § 8 Abs. 2 einer Erlaubnis seitens des Schlichtungsausschusses. Bei unentschuldigter oder unzureichend begründeter Abwesenheit der Streitparteien kann das Gericht gemäß § 34 ZSCH die gesetzeswidrig handelnde Partei mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Yen bestrafen.

Im Vorfeld der Schlichtungsverhandlungen kann der Schlichtungsausschuss nach § 12 Abs. 1 den Streitparteien der Schlichtung oder aber auch anderen Personen verbieten, den ursprünglichen Zustand des Streites zu verändern oder über die Streitgegenstände zu verfügen; das Gericht kann aber darüber hinaus auch diesem Personenkreis gegenüber anordnen, einen Zustand zu beseitigen, der es unmöglich oder erheblich schwieriger macht, den Inhalt der Schlichtung zu verwirklichen.

Laut § 1 des Gesetzes über die Schlichtungen in Zivilsachen (*Minji chôteihô*) ist das Ziel dieses Gesetzes mit Hilfe „eines gesundem Rechtsempfindens“ (*jôri*)¹²⁷, eine den Umständen des Streits angepasste Versöhnung der beiden Streitparteien zu erzielen, die auf beiderseitigen Übereinstimmungen (*gôï*) und Nachgeben (*gojô*) basiert. Nach herrschender Meinung wird die Frage danach, ob sich die ADR-Verfahren vom substanziellen Recht entfernen dürfen, in Japan bejaht, wenngleich in der Literatur auch die Mindermeinung vertreten wird, nach der auch diese Verfahren dem substanziellen Recht zu entsprechen haben.¹²⁸ Unabhängig davon, ob substanzielles Recht Ausgangspunkt alternativer Streitbeilegungsverfahren ist oder nicht, so ist der Begriff *jôri* nach herrschender Auffassung hier nicht im rechtlichen Sinne zu verstehen,¹²⁹ und so ist hier vielmehr gefragt, eine Entscheidung mit Hilfe des Rechtsempfindens eines gesunden Menschenverstandes herbeizuführen. Hierin liegt bereits ein großer Nutzen des Schlichtungsverfahrens gegenüber einer gerichtlichen Streitlösung. Während ein Prozessurteil immer einen Prozessgewinner und einen Prozessverlierer hervorbringt, so schafft dieses Gesetz auf diese Art und Weise eine Möglichkeit, mittels des gesunden Rechtsempfindens eine oft realistischere Problemlösung herbeizuführen. Bei dieser tragen dann den Tatsachen entsprechend gegebenenfalls beide Parteien eine Mitschuld am Zustandekommen des Streites und gehen am Ende dieses Verfahrens, anders als in einem

¹²⁷ Yoshino/Eubel 1979:166 und Ishikawa 2001a:396 übersetzen *jôri* mit „Natur der Sache“, was jedoch nach Auffassung der Verfasserin in diesem Zusammenhang keine verständliche und somit gelungene Übersetzung ist, zumal Yoshino/Eubel ausdrücklich auf Noda verweisen der *jôri* als *principes généraux du droit* (Noda 1966:247) und i.S. Ciceros als *recta ratio* (Noda 1976:187, in Fn. 4) verstanden haben möchte.

¹²⁸ Ishikawa 2001a:396.

¹²⁹ Ishikawa 2001a:396.

Gerichtsprozess, nicht als ein „eindeutiger“ Schuldiger und Unschuldiger hervor. Ein weiterer Vorteil dieser Form der Streitbeilegung liegt darin, dass man sich in diesem Schlichtungsverfahren nicht nur ausschließlich einem einzigen Streitpunkt widmen muss, sondern das gesamte Umfeld dieses Problems mit in die Diskussion einbeziehen darf und das Problem so durch wesentlich flexiblere Lösungen beheben kann. Im Unterschied zu einem Gerichtsprozess bietet sich bei der Streitlösung eine viel breiter gefächerte Streitlösungspalette an.¹³⁰ Entsprechend wird die Aufgabe der Schlichtungsverfahren darin gesehen, „Konflikte nicht ausschließlich nach den gesetzlichen Regelungen zu lösen, sondern auf der Grundlage einer Symbiose von Humanität, Rationalität und tradierten Sitten, eine möglichst sachgerechte, flexible, einfache, schnelle und unkomplizierte Lösung zu finden“.¹³¹ In der japanischsprachigen Literatur wird hervorgehoben, dass gerade die Tatsache, dass eine Entscheidung in den Schlichtungsverfahren aufgrund eines gesunden Rechtsempfindens (*jōri*) gefällt wird, dem „Nationalcharakter der Japaner“ entspreche, die Schlichtungen für den Japaner daher leichter anwendbar seien, und sie daher in ihrer Beliebtheit und in ihrem Erfolg den Gerichtsprozessen nicht nachstehen würden.¹³²

Wenn die Verhandlungen zwischen den beiden Streitparteien positiv verlaufen, so wird ihnen in der Regel ein vom Schlichtungsausschuss ausgearbeiteter Lösungsvorschlag unterbreitet. Kommt es dementsprechend zu einer Einigung der Streitparteien, so nimmt der Schlichtungsausschuss dies zu Protokoll. Gemäß § 16 des jap. ZSCH beurkundet dieses Protokoll (*kisai*) den Abschluss der Schlichtung, die, ebenso wie der vor Gericht geschlossene gütliche Vergleich (*saibanjō no wakai*), Vollstreckungskraft besitzt. Im Gegensatz zu dieser zivilrechtlichen Schlichtung hat ein durch Privatpersonen arrangierter außergerichtlicher Schlichtungsvertrag hingegen keine Vollstreckungskraft.¹³³

In den Fällen, in denen die Verhandlungen der Streitparteien nicht erfolgreich verlaufen und ohne Abschluss einer Schlichtung zum Stillstand gekommen sind, ermächtigt § 17 des jap. ZSCH das Gericht dazu, in den Fällen, in denen es der Schlichtungsausschuss im Sinne beider Streitparteien für gleichermaßen angemessen erhält, einen Beschluss (*kettei*) festzusetzen, der die Zahlung von Geldern, die Herausgabe von Gegenständen oder das Überbringen anderer Besitztümer anordnet. In der Literatur heißt es, dass bis 1993 nur selten von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde. Aufgrund von Empfehlungen zum häufigeren

¹³⁰ So z.B. auch Minami/Ôkubo 2002:236.

¹³¹ Zitiert nach Yoshino 1991:71.

¹³² Satō in Watanabe et al. 1998:198f., zitiert nach 228.

¹³³ So z.B. Nishikawa 2001:363, die jedoch nicht zwischen Schlichtungen, die seitens Privatpersonen und solchen, die seitens eigens dafür eingerichteter Verwaltungs-einrichtung beigelegt werden, unterscheidet.

Gebrauch Beschlüsse gemäß § 17 des jap. ZSCH aber in den letzten Jahren zunehmen würden.¹³⁴ Einer Statistik des Landgerichts von Tōkyō zufolge werden hier seit 1995 jährlich etwa sieben bis zehn Prozent aller Verfahren durch derartige Beschlüsse erledigt.¹³⁵

Erheben die beteiligten Streitparteien gemäß § 18 Abs. 1 ZSCH innerhalb einer zweiwöchigen Frist Einspruch gegen diese Entscheidung, so verliert diese nach § 18 Abs. 2 ihre Wirkung. Wird in der gesetzlich geregelten Frist kein Einspruch gegen die Entscheidung erhoben, so entfaltet die Entscheidung des Gerichts laut § 18 Abs. 3 dieselbe Wirkung, wie ein gerichtlicher Vergleich (*saibanjō no wakai*). Ein durch eine derartige Entscheidung des Gerichts beendetes Schlichtungsverfahren unterscheidet sich somit in seinem Ergebnis nicht von einem Schlichtungsverfahren, in dem es zwischen den Streitparteien zu einer Übereinkunft, d.h. einer Schlichtung im herkömmlichen Sinne, gekommen ist; beiden Verfahrensabschlüssen kommt die Rechtswirkung eines gerichtlichen Vergleiches zu und sie haben die dieselbe Wirkung wie ein rechtskräftiges, gerichtliches Urteil. Allerdings wird der vorstehend beschriebenen Schlichtung in Zivilsachen lediglich eine Zwangsvollstreckungskraft, nicht aber eine Rechtskraft zugesprochen.¹³⁶

Kommt es zwischen den Streitparteien zu keiner Übereinkunft, ist die getroffene Übereinkunft nach Auffassung des Gerichts unangemessen und macht das Gericht darüber hinaus nicht von seiner Befugnis Gebrauch, eine Entscheidung in Form eines Gerichtsurteil nach § 17 jap. ZSCH zu fällen,¹³⁷ so kann der Schlichtungsausschuss die Verhandlungen gemäß § 14 jap. ZSCH für beendet erklären, ohne dass es zum erfolgreichen Abschluss einer Schlichtung gekommen ist.

Kommt es nach § 14 jap. ZSCH weder zu einer Schlichtungsübereinkunft der Streitparteien, noch wird die seitens des Gerichts getroffene Entscheidung von den Streitparteien akzeptiert und durch einen Einspruch gemäß § 18 ZSCH aufgehoben, so gilt die Schlichtung als fehlgeschlagen. Es steht den Parteien nun jedoch nach wie vor offen, in derselben Sache eine Klage vor Gericht einzuleiten.

Aus der Konstruktion des § 2 jap. ZSCH und der Tatsache, dass für zivile Streitigkeiten keine obligatorische, vorgerichtliche Schlichtung besteht, lässt sich ableiten, dass der Antrag zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens seitens der Streitparteien wieder zurückgezogen werden kann.

¹³⁴ Kajimura/Fukazawa 1999:609.

¹³⁵ Ishiguri 2000:74.

¹³⁶ Itō 1999:4.

¹³⁷ Yamada 2001a:27.

Reinhard Einsel, ein in Japan zugelassener Rechtsanwalt, kritisiert, dass aufgrund der Tatsache, dass Anträge auf Schlichtungen keine spätere Klage ausschließen, eine derartige Prozessverschleppung aus taktischen Gründen oft bewusst missbräuchlich genutzt wird, um beispielsweise nachteilige Entscheidungen, wie einstweilige Verfügungen, im ordentlichen Verfahren zumindest für eine bestimmte Zeit abzuwenden.¹³⁸

Führt ein gescheitertes Schlichtungsverfahren zu einer Klage vor demselben Gerichtshof, so wird dieses Verfahren i.d.R. nicht an den Richter, der den Vorsitz des Schlichtungsausschusses innehatte, sondern an einen seiner Kollegen verwiesen; eine Ausnahme können hierbei jedoch die kleineren Gerichte mit einer nur geringen Personalkapazität bilden.¹³⁹

Bei einer Gesamtwürdigung der gerichtlichen Schlichtungsverfahren kann positiv betont werden, dass die Mitglieder der Schlichtungskommission, wie zuvor ausführlich erläutert wurde, gemäß § 1 der Verordnung über die Mitglieder von Schlichtungen in Zivil- und Familiensachen zwar nach gesetzlich festgelegten Kriterien ausgewählt werden, sie aber dennoch einen durchaus heterogenen Personenkreis ergeben, der sich aus Menschen unterschiedlichen Geschlechts, unterschiedlicher Altersstufen, Berufe und sozialer Gruppierungen zusammenfügt, für die juristische Kenntnisse nicht in jedem Fall zwingend notwendig sind. Vorsichtig wird von japanischer Seite leise Kritik angebracht, dass man durchaus auch Schlichtungsmitglieder aus dem Personenkreis der bis dato gesetzlich unberücksichtigten Bürger aus dem Umfeld des „normalen Bürgers“ auswählen könne.¹⁴⁰

Dass der Alternative zum Gerichtsprozess gerade bei Streitigkeiten in Zivilsachen ein Vorrang eingeräumt wird, belegen die statistischen Erhebungen des Justizministeriums. Während sich 1999 gut 520.971 Prozesse an die Familiengerichte Japans richteten und man trotz der obligatorischen Schlichtung in Familiensachen hier nur etwa 109.000 Schlichtungen einleitete und in etwa derselben Anzahl beendete, so verdeutlicht dies, dass im Bereich der Familiengerichtsbarkeit die Gerichtsprozesse der alternativen Streitbeilegung durch Schlichtungsverfahren im Verhältnis von eins zu fünf gegenüberstehen.¹⁴¹ Vergleicht man diese Angaben mit den statistischen Erhebungen betreffend der Streitigkeiten in Zivilsachen, so wird deutlich, dass bei etwa 523.200 Zivilprozessen und ca. 263.500 Schlichtungen in Zivilsachen, die 1999 neu eingereicht worden sind,¹⁴² sich hier ein Verhältnis von eins zu zwei ergibt.

¹³⁸ Einsel 1994:481-482.

¹³⁹ Krapp 1995:82.

¹⁴⁰ Satô in Watanabe et al. 1998:195, 199.

¹⁴¹ Sômusho Tôkeikyoku Tôkei Sentâ 2000c:http.

¹⁴² Saikô Saibansho Jimukyoku 2001:2.

Während man 1980 nur insgesamt etwa 64.868 neu eingereichte (und 64.084 erledigte) Schlichtungsverfahren in Zivilsachen zählte, so wuchs ihre Zahl bis zum Jahr 2000 auf insgesamt 317.986 (bzw. 298.556) Verfahren an. Diese Wachstumsrate um ein Fünffaches lässt sich einerseits auf ein wachsendes Streitpotential, aber andererseits auch auf eine zunehmende Beliebtheit der Schlichtungsverfahren zurückführen (Tab. 10).¹⁴³ Betrachtet man nämlich die Entwicklung der Prozessfreudigkeit der japanischen Bevölkerung in demselben Zeitraum, so stieg hier die Rate nur etwa halb so stark an. Während man im Jahr 1980 insgesamt 221.393 Zivil- und Verwaltungsprozesse zählte (und 216.126 erledigte), so kletterte ihre Anzahl bis zum Jahr 2000 nur auf 524.884 Neuzugänge (bzw. 530.277 erledigte Verfahren) an, was einen Wachstum um etwa das Doppelte bis Zweieinhalbfache entspricht (Tab. 1).¹⁴⁴ Dies unterstreicht zwar ebenfalls ein wachsendes Streitpotential der Japaner, verdeutlicht aber vielmehr noch die zunehmende Beliebtheit der Alternative zum Gerichtsprozess.

Was die Verteilung der Schlichtungsverfahren in Zivilsachen auf die unterschiedlichen Gerichtsinstanzen angeht, so richten sich von den im Jahr 2000 neu eingereichten Schlichtungsverfahren 99% der Verfahren an die Amtsgerichte. Daneben kommt den Landgerichten mit einem Anteil von 0,75% und den Oberlandesgerichten mit einem Anteil von 0,003% so gut wie keine Bedeutung zu. Aufgrund dieser Verteilung ergibt sich folglich eine dementsprechende Verteilung der vor den einzelnen Gerichtsinstanzen erledigten Verfahren (Tab. 2, Tab. 10 u. Tab. 13).¹⁴⁵

Unternimmt man den Versuch einer detaillierteren Analyse der erledigten Schlichtungsverfahren, so wird deutlich, dass in den letzten fünf Jahren die Verfahren, in denen ein Schlichtungsübereinkunft zustande kam, den Verfahren, in denen keine Schlichtung zustande kam, im Verhältnis von drei bzw. vier zu eins gegenüberstehen (Tab. 14).¹⁴⁶

Von den 296.347 vor den Amtsgerichten erledigten Verfahren kam im Jahr 2000 in insgesamt 117.847 (etwa 40%) Schlichtungsverfahren eine Schlichtung zustande, in 26.606 Verfahren (9%) keine. Was die Verteilung der vor den Landgerichten erledigten Verfahren angeht, so fällt das Ergebnis hier ein wenig geringer zugunsten der Verfahren aus, in denen eine Schlichtung zustande kam. Hier endeten von den 2.202 erledigten Schlichtungen 1.167 (53%) durch ein Zustandekommen und 556 (25%) ohne ein Zustandekommen einer Schlichtung. Die

¹⁴³ Saikô Saibansho Jimukyoku 2001:2[Tab. 1.1].

¹⁴⁴ Saikô Saibansho Jimukyoku 2001:2-3[Tab. 1.1]

¹⁴⁵ Berechnet nach Saikô Saibansho Jimukyoku 2001:2-3[Tab. 1.1].

¹⁴⁶ Saikô Saibansho Jimukyoku 2001:3, 51[Tab. 75], 53[Tab. 81]; Sô mushô Tôkeikyoku Tôkei Sentô 1999: <http://>

Differenz der Schlichtungsübereinkünfte zu allen insgesamt erledigten Verfahren wird in beiden Fällen von Verfahren ausgefüllt, die durch eine andere Art von Übereinkunft, eine Zurücknahme des Schlichtungsantrages oder aus sonstigen, nicht näher definierten Gründen ohne Abschluss einer Schlichtung beendet wurden. Bei den Verfahren vor den Amtsgerichten ist die Differenz mit 51% erstaunlich hoch, bei den Verfahren vor den Landgerichten mit 22% wesentlich geringer. Dies erklärt sich in erster Linie dadurch, dass vor den Amtsgerichten alleine 27%, vor den Landgerichten aber nur ca. 7% der Anträge auf eine Schlichtung zurückgenommen wurden.¹⁴⁷

Was die Dauer der Schlichtungsverfahren angeht, so ist es auch hier ratsam, die Statistiken differenziert nach der Hierarchie des Gerichts zu analysieren. Was die im Jahr 2000 vor den Amtsgerichten erledigten Verfahren betrifft, so wurden hier die meisten Schlichtungen, i.e. ca. 39%, im Zeitraum von ein bis zwei Monaten erledigt. Rund 18% der Verfahren konnten bereits innerhalb des ersten Monats erledigt werden. Nach dem Klimax im Zeitraum von ein bis zwei Monaten fällt die Wachstumskurve hingegen kontinuierlich weiter ab. So werden innerhalb des Zeitraums von zwei bis drei Monaten noch etwa 25%, im Zeitraum von drei bis sechs Monaten nur noch ca. 14%, im Zeitraum von sechs Monaten bis zu einem Jahr nur noch 2,3% und im Zeitraum von ein bis zwei Jahren nur noch ca. 0,6% der Verfahren abgeschlossen. Verfahren, die zwei bis mehr als fünf Jahre andauern, haben insgesamt nur einen Anteil von 1,47% an allen Verfahren. Diese Verteilung macht deutlich, dass die meisten Verhandlungen vor den Amtsgerichten zwar nicht unverzüglich zu einem Ergebnis führen, aber in der Regel schon innerhalb des ersten Vierteljahres eine Streitlösung erzielt werden kann. Vergleicht man diese statistische Erhebung für die Amtsgerichte mit den im Jahr 2000 vor den Landgerichten erledigten Verfahren, so gibt sich ein völlig anders Bild. 21% aller Verfahren können hier bereits im ersten Monat erledigt werden. Danach sinkt der Anteil der erledigten Verfahren im Zeitraum des ersten bis zweiten Monats bzw. im Zeitraum des zweiten bis dritten Monats jedoch auf nur je ca. 7% ab und steigt im Zeitraum von drei bis sechs Monaten wieder auf 20% an. Die meisten, i.e. 26% der Verfahren werden innerhalb von sechs Monaten bis zu einem Jahr erledigt. Nur noch 13% der Verfahren benötigen bis zum Abschluss ein bis zwei Jahre und gut 5% aller Verfahren dauern zwei bis mehr als fünf Jahre an, was jedoch im Vergleich zu den Verfahren vor den Amtsgerichten in demselben Zeitraum fast das Dreifache ergibt (Tab. 11).

¹⁴⁷ Saikô Saibansho Jimukyoku 2001:51[Tab. 75], 53[Tab. 81].

3.3 Der Schiedsspruch (*chûsai handan*)

Neben einer Streitbeilegung durch einen Vergleich oder eine Schlichtung lässt sich ein Streit nach geltendem japanischen Recht auch im Rahmen eines Schieds(gerichts)verfahrens bzw. eines schiedsrichterlichen Verfahrens (*chûsai [handan] tetsuzuki*) beilegen, welches in Japan völlig isoliert von den ordentlichen Gerichten ausgetragen wird. Man unterscheidet hierbei zwischen ad hoc und institutionellen Schiedsgerichten.¹⁴⁸ Bei ersteren handelt es sich um Schiedsverfahren, die von Schiedsrichtern eingerichtet werden, um in einem Einzelfall eine Streitlösung herbei zu führen, während sich letztere, wie die Bezeichnung ebenfalls andeutet, als institutionelle Einrichtungen etabliert haben.

Grundsätzlich bestimmen die Personen A und B bei dieser Form von Streitbeilegung eine Person ihres Vertrauens als Vermittler C. Die vermittelnde Person C entscheidet nun in der Funktion des Schiedsrichters über eine bestimmte Streitlösung, welche von beiden Parteien akzeptiert werden muss, selbst wenn eine der beiden Parteien mit dem Schiedsvertrag (*chûsai keiyaku*) unzufrieden sein sollte. Diese Form der Streitbeilegung wird in erster Linie bei Streitigkeiten zwischen Handelsfirmen benutzt, die eine sachkundige Person C einschalten, welche besser über die brancheninternen Probleme informiert ist, als es ein Richter vor Gericht in diesem Fall wäre.

Das schiedsrichterliche Verfahren wurde bis Ende 1997 durch die §§ 786 bis 805 jap. ZPO geregelt. Die am 26.6.1996 per Gesetz Nr. 106, i.e. dem Gesetz der Zivilprozessreform, bekannt gegebene und am 1.1.1998 in Kraft getretene Reform¹⁴⁹ der Zivilprozessordnung hatte zwar keine inhaltlichen Änderungen der gesetzlichen Regelungen des Schiedsverfahrens zur Folge, aber die Änderung des Erkenntnisverfahrens (*hanketsu tetsuzuki*) bewirkte, dass man die Paragraphen, welche die Schiedsgerichtsverfahren regeln, aus der jap. ZPO ausgliederte und sie in einem neuen, selbständigem Gesetz verankerte. Seit dem 1. Januar 1998 sind diese §§ 786 bis 805, die das Schiedsgerichtsverfahren regeln, im achten Buch des **Gesetzes betreffend der Aufgebots- und Schiedsverfahren** (*Kôji saikoku tetsuzuki oyobi chûsai tetsuzuki ni kansuru hôritsu*)¹⁵⁰ nachzulesen.

Nach § 800 des Gesetzes betreffend der Aufgebots- und Schiedsverfahren ist der Schiedsspruch (*chûsai handan*) in seiner Wirkung einem rechtskräftigen gerichtlichen Urteil gleichwertig.

¹⁴⁸ Yamashita 1994:10.

¹⁴⁹ Zu den Kernpunkten der Reform der japanischen Zivilprozessordnung siehe z.B. Ishikawa 1997b:43ff; Kono 1998:175-177.

¹⁵⁰ Gesetz Nr. 29 vom 21.4.1890, in Kraft seit 1.1.1891, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 151/1999.

In der Literatur heißt es, dass, nachdem die Zweite Rechtsanwaltskammer Tōkyō im März 1990 ihr Zentrum für Schiedsverfahren (*Chūsai Sentā*) gegründet hatte, zahlreiche weitere Schiedszentren der Rechtsanwaltskammern im ganzen Lande wie Pilze aus dem Boden geschossen seien, denen wiederum 1998 die Gründung eines Schiedszentrums der Industrie (*Kōgyō Shoyūken Chūsai Sentā*) folgte, welches nach einigen Gesetzesreformen durch zahlreiche Verbraucherschutz- und Produkthaftungszentren ergänzt werden sollte.¹⁵¹ Diese Einrichtungen der außergerichtlichen Streitbeilegung sollen im Abschnitt 3.4 dieses Kapitels III detaillierter analysiert werden.

Vor den staatlichen Gerichten Japans finden streng genommen keine Schiedsgerichtsverfahren im eigentlichen Sinn statt. Wird ein japanisches Gericht jedoch von den Streitparteien um das Aufsetzen eines Vergleichsvertrages gebeten, so kann das Gericht nach § 265 Abs. 1 ZPO den Inhalt dieser Vergleichsbestimmungen (*wakai jōkō*) festsetzen. Diese Vergleichsbestimmungen müssen den Parteien gemäß § 265 Abs. 3 ZPO bekannt gegeben werden, wobei gemäß § 265 Abs. 5 ZPO diese Bekanntmachung quasi gleichermaßen als Vergleichsabschluss gewertet wird. Da das Gericht auf diese Art und Weise gewissermaßen die Lösung des Streites durch einen Vergleich vorschreibt, weist diese durch das Gericht bestimmte Vergleichsbestimmung (*saibansho no sadameru wakai jōkō*) gewisse Parallelen zu einem üblichen Schiedsverfahren auf.

Grundsätzlich lässt sich sagen, dass Schiedsverfahren im Vergleich zu anderen alternativen Formen der Streitbeilegung Japans und verglichen mit ihrer Beliebtheit im Ausland in Japan verhältnismäßig unbeliebt sind.¹⁵² Die Gründe für diese Abneigung sind vielfältig und können hier nicht in allen Einzelheiten ausdiskutiert werden. Generell kann der Vorteil eines Vergleichs- gegenüber einem Schiedsverfahren darin gesehen, dass hier eine Einigung durch einen Kompromiss beider Streitparteien gesucht wird, während bei letzteren vielmehr dem Schiedsspruch des Schiedsrichters Folge zu leisten ist.¹⁵³ Vorteile der Schlichtungs- gegenüber der Schiedsverfahren werden darin gesehen, dass hier zwar von den Schlichtern Lösungsvorschläge eingebracht werden, die Parteien aber in letzter Instanz frei über eine Zustimmung zur Einigung entscheiden können und hier nicht an die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches gebunden sind.¹⁵⁴ In der Literatur heißt es, dass aus Angst vor einem ungerechten Schiedsspruch die Wahl oft gegen das Schiedsverfahren zugunsten eines

¹⁵¹ Tajima 1999:112-113.

¹⁵² Kojima 1998a:1, 6.

¹⁵³ Kawano 1998:25; Yamashita 1994:12.

¹⁵⁴ Kawano 1998:25.

Zivilprozesses ausfallen würde, wenn andere alternative Streitlösungen nicht akzeptabel erschienen.¹⁵⁵ Aus diesem Grunde genießt der japanische Schiedsvergleich (*chūsai handanjō · chūsai tetsuzukijō no wakai*), i.e. ein Vergleich, der im Rahmen eines außergerichtlichen Schiedsverfahrens getroffen wird und als „Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut“ bezeichnet wird, wenn er zum Inhalt des Schiedsspruches wird, in Japan große Beliebtheit.¹⁵⁶

3.4 Sonstige Einrichtungen zur außergerichtlichen Streitbeilegung

Neben diesen größtenteils auch im Westen bekannten Formen der alternativen Streitbeilegung gibt es in Japan noch zahlreiche weitere Möglichkeiten der außergerichtlichen Beilegung diverser Streitigkeiten.

3.4.1 Einrichtungen zur Streitbeilegung seitens der Rechtsanwaltskammern

Neben dem 1990 gegründeten Zentrum für Schiedsverfahren der Zweiten Rechtsanwaltskammer von Tôkyô, die heute als die älteste, noch bestehende Rechtsanwaltskammer gilt,¹⁵⁷ haben sich in zahlreichen Regionen Japans insgesamt zehn Streitbeilegungszentren in den lokalen Rechtsanwaltskammern¹⁵⁸ etabliert, die in erster Linie als Anlaufstellen für Streitigkeiten des alltäglichen Lebens (*hinichi seikatsu funsô*) oder für Streitigkeiten über geringe Geldsummen (*shôgaku funsô*) eingerichtet worden waren.¹⁵⁹ Acht dieser zehn Streitbeilegungszentren führen (Vergleich)Vermittlungs- (*wakai assen*) und Schiedsverfahren (*chūsai*) durch, zwei Zentren hingegen nur Vermittlungsverfahren.¹⁶⁰ In der Literatur heißt es, dass allorts zwischen 80 und 90% der Streitigkeiten vor den Rechtsanwaltskammern durch Vergleiche oder „vergleichsähnliche Schiedsverfahren“ (*wakaiteki chūsai*) beigelegt werden und echte Schiedssprüche, wenn überhaupt, nur sehr selten gefällt werden. Laut einer von Kojima aufgestellten Statistik, die 520 neu eingereichte Verfahren für 1998 nennt, wurden in demselben Jahr nur insgesamt 19 Schiedsverfahren von den Anwaltskammern abgeschlossen.¹⁶¹

¹⁵⁵ Yamashita 1994:12.

¹⁵⁶ Hayakawa 2001:35, 39.

¹⁵⁷ Harago 1998:2-4, *ibid.* nach Kojima 2000:XII-XV[Tab.2].

¹⁵⁸ *Ôsaka Bengoshikai Minji Funsô Shori Sentâ, Niigata-ken Bengoshikai Jidan Assen Sentâ, Tôkyô Bengoshikai Assen - Chūsai Sentâ, Hiroshima Bengoshikai Chūsai Sentâ, Yokohama Bengoshikai Assen - Chūsai Sentâ, Dai'ichi Tôkyô Bengoshikai Chūsai Sentâ, Saitama Bengoshikai Jidan Assen Sentâ, Okayama Bengoshikai Chūsai Sentâ, Nagoya Bengoshikai Assen - Chūsai Sentâ.*

¹⁵⁹ Harago 1998:2-4 (der jedoch auf S. 3) noch das *Kinki Bengoshikai Rengôkai Risai Toshi Rinji Jidan Assen - Chūsai Sentâ* nennt); Kojima 2001b:49; Gurûpu ADR 2000:53.

¹⁶⁰ Keine Schiedsverfahren werden laut Harago 1998:2 seitens des *Niigata-ken Bengoshikai Jidan Assen Sentâ* und des *Saitama Bengoshikai Jidan Assen Sentâ* durchgeführt.

¹⁶¹ Kojima 2000:X-XI[Tab. 1].

Was die Kosten betrifft, die entstehen, wenn seitens eines Schiedszentrums einer Rechtsanwaltskammer ein Schiedsverfahren durchgeführt wird, so ist hierbei nach Harago zwischen drei verschiedenen Kostenfaktoren zu unterscheiden. Erstens sind an die Schiedszentren drei verschiedene Gebühren zu entrichten, i.e. eine für den Antrag, eine, die sich nach einer zeitlichen Komponente richtet, und eine weitere, die bei einem erfolgreichen Abschluss der Streitbeilegung zu zahlen ist. Zweitens entstehen Anwaltskosten. Und drittens dürfen auch die Betriebs-, Personal- und Mietkosten der Zentren selbst nicht unberücksichtigt bleiben. Aus der Sicht der Streitparteien sind einer Recherche zufolge zumindest die Gebühren für die Stempelmarke (*inshidai*)¹⁶² der Schiedsverfahren der ersten und zweiten Rechtsanwaltskammer Tōkyō teurer als die der Schlichtungs- und Gerichtsverfahren. Doch würden sich die Anwaltskosten im Falle des Schiedsverfahrens auf etwa zwei Drittel reduzieren, so dass die Verfahren ab einem bestimmten Streitwert letztendlich doch billiger seien.¹⁶³ Doch wie eine von Kojima, nach den Angaben von Harago erstellte tabellarische Übersicht erkennen lässt, sind, bei den drei verschiedenen Gebühren, die für den Antrag, für eine zeitliche Komponente und bei erfolgreichem Abschluss der Streitbeilegung zu entrichten sind, große lokale Unterschiede zu erkennen.¹⁶⁴ Harago selbst betont, dass der Kostenfaktor der Schlüsselfaktor sei, dem die Vermittlungs- und Schiedszentren der Rechtsanwaltskammern eine große Bedeutung beizumessen hätten, und eine zukünftige Kostensenkung wünschenswert sei.¹⁶⁵

Anhand der Tatsache, dass die Rechtsanwaltskammern Japans für 1997 nur 662 Fälle und für 1998 sogar nur insgesamt 528 Verfahren meldeten, wird jedoch im Vergleich zu anderen Instituten der ADR ersichtlich, dass ihnen, in Hinblick auf eine Streitbeilegung, bisher nur eine sehr geringe Bedeutung zukommt.¹⁶⁶

3.4.2 Zivile, nichtstaatliche Einrichtungen zur Streitbeilegung

Als zivile bzw. private oder auch nichtstaatliche Einrichtungen der Streitbeilegung werden ferner solche gezählt, die entweder den Status einer (juristischen) Körperschaft bzw. einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (*shadan hōjin*) haben oder solche, die den Status einer rechtsfähigen Stiftung (*zaidan hōjin*) haben. Auf eine lange Geschichte können hier

¹⁶² Bei den Stempelmarken handelt es sich um briefmarkenähnliche Wertmarken, die bei der Geschäftsstelle eines Gerichts oder der Geschäftsstelle einer außergerichtlichen Streitbeilegungseinrichtung quasi als Bearbeitungsgebühr käuflich zu erwerben und auf Antragsdokumente etc. aufzukleben sind.

¹⁶³ Harago 1998:9.

¹⁶⁴ Harago 1998, nach Kojima 2000:XII-XV[Tab. 2].

¹⁶⁵ Harago 1998:10.

¹⁶⁶ Gurūpu ADR 2000:53.

insbesondere die Schlichtungsstellen der Schlichtungskommission für internationalen Handel (*Kokusai Shôji Chôtei Kyôkai*) und die Versammlung für den Seetransport (*Nihon Kaiun Shûkaisho*) zurückblicken.¹⁶⁷

Daneben existieren die Zentren zur Beilegung von Streitigkeiten über Verkehrsunfälle (*Kôtsujiko Funsô Shori Sentâ*) und die Gesellschaft für Schiedssprüche im internationalen Handel (*Kokusai Shôji Chûsai Kyôkai*) als gemeinnützige Körperschaften des öffentlichen Rechts (*kôeki hôjin*).¹⁶⁸ Letzterer kommt zumindest den Statistiken nach eine äußerst geringe Bedeutung zu, da sie jährlich nur etwa 15 Schiedsverfahren austrägt.¹⁶⁹ Was die Aktivitäten der Zentren zur Beilegung von Streitigkeiten angeht, die im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen stehen, durften diese 1998 auf die stolze Zahl von 5.221 Fällen blicken,¹⁷⁰ wovon gut 3.000 Fälle durch eine Einigung gelöst wurden. Vergleicht man diese statistische Erhebung jedoch mit den 80.000 Verfahren, über welche die *Arbitration Association America* alleine im Jahr 1998 richtet, so wird deutlich, dass auch hier in der außergerichtlichen Streitlandschaft das Streitpotential Japans vergleichsweise niedrig ist.¹⁷¹

Neben diesen Einrichtungen, die im öffentlichen Interesse arbeiteten, sind für Japan Einrichtungen zu nennen, die sich den Problemen eines bestimmten Gewerbes widmen und aus Mitteln eben dieser Geschäftswelt bestritten werden. Hierzu zählt beispielsweise die Versammlung bzw. der Rat für Probleme des Schadensersatzes von chemischen Reinigungen (*Kurîningu Baishô Mondai Kyôkai*) oder der Ausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten der Arzthaftung (*Iji Funsô Shori I'inkai*).¹⁷²

Mit der Einführung des Produkthaftungsgesetzes (*seizobutsu sekininhô*), welches 1995 in Kraft trat, kommt neuerdings den Zentren für Produkthaftung (*PL-Sentâ*) eine wachsende Bedeutung bei der Beilegung von Streitigkeiten über eine Haftung für fehlerhafte Produkte bestimmter Branchen zu, wie der der Haushaltswaren, Elektroartikel und der Arzneimittel.¹⁷³ Im Jahr 2000 gab es Produkthaftzentren, die sich auf insgesamt elf verschiedene Produktgruppen und deren spezielle Haftungsregelungen konzentrierten.¹⁷⁴ In diesen Zentren versucht man einerseits die Streitigkeiten durch Schlichtungen oder Vermittlungen (*assen*) zu

¹⁶⁷ Kojima 2001b:49.

¹⁶⁸ Watanabe et al. 1998:225.

¹⁶⁹ Gurûpu ADR 2000:52.

¹⁷⁰ Kojima 2000:X-XI[Tab. 1] nennt hier die Zahl 5.221, während die Gurûpu ADR 2000:54 den Wert auf 5.000 Verfahren abgerundet hat.

¹⁷¹ Gurûpu ADR 2000:5, 53-54.

¹⁷² Watanabe et al. 1998:225.

¹⁷³ Kojima 2001b:49; Watanabe et al. 1998:225.

¹⁷⁴ Siehe Gurûpu 2000:54.

beenden.¹⁷⁵ Andererseits ist gerade in den letzten Jahren der Trend zu verzeichnen, dass man neuerdings in den Zentren darum bemüht ist, nicht mehr lediglich den Beschwerden der Verbraucher nachzukommen, sondern sich vielmehr um eine Verbesserung der Produkte bemüht, um so die Zufriedenheit der Kunden zu erhöhen.¹⁷⁶

3.4.3 Administrative Einrichtungen zur Streitbeilegung

Bei der an die westliche ADR-Forschung orientierte Betrachtungsweise kommt der Analyse typisch japanischer Verfahren, die zum Teil auf eine lange Tradition zurückblicken, nur eine äußerst geringe Bedeutung zu. Alternative Streitbeilegungssysteme seitens der Verwaltung bleiben so beispielsweise in wissenschaftlichen Abhandlungen der japanischen ADR-Diskussion meist gänzlich unberücksichtigt oder werden, wenn überhaupt, nur kurz erwähnt. Literatur, die sich kritisch mit diesen alternativen Formen der Streitbeilegung auseinandersetzt, ist zwar keine Mangelware, doch wird sie zumeist von Autoren geschrieben, die einen völlig anderen Ansatz wählen, sich, wie zuvor erwähnt, singular auf eine bestimmte Streitform konzentrieren und diese in einzelnen Aufsätzen behandeln, ohne sie dabei jedoch in den Gesamtkontext der ADR-Landschaft einzubinden. Dennoch darf begrüßt werden, dass die Autoren wissenschaftlicher Abhandlungen der letzten Jahre sich zunehmend dieser Thematik widmen und sich so offensichtlich der Notwendigkeit, diese mit in eine Gesamtanalyse der ADR einzubeziehen, bewusst werden, auch wenn sie nach wie vor nicht erkannt haben, welchen Stellenwert gerade eine Analyse derartiger Verfahren für die ADR-Forschung des Westens hätte.

Neben den bisher beschriebenen Formen der Streitbeilegung, die seitens der Justiz ausgetragen werden, kann Japan auf eine beträchtliche Anzahl von Einrichtungen der Administration blicken, die der zentralen oder den lokalen Regierungseinrichtungen angegliedert oder mitunter sogar in ihr inkorporiert sind und sich auf die fachspezifische Beilegung bestimmter Streitigkeiten konzentrieren. Die gesetzliche Grundlage derartiger Einrichtungen liegt im § 3 des Staatsverwaltungsorganisationsgesetzes (*Kokka gyōsei kumiai hō*)¹⁷⁷ begründet.¹⁷⁸ Als Beispiele derartiger administrativen Einrichtungen können der Prüfungsausschuss (auf präfekturaler Ebene) bzw. das (nationale) Prüfungskomitee für Baustreitigkeiten (*Kensetsu Kōji Funsō Shinsakai*), die Kommission zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (*Rōdō Kankei Chōtei I'inkai*)

¹⁷⁵ Kojima 2001b:49.

¹⁷⁶ Watanabe et al. 1998:226.

¹⁷⁷ Gesetz Nr. 120, vom 10.7. 1948, in Kraft seit dem 1.6.1949.

¹⁷⁸ Yamada 2001a:27.

genannt werden, aber auch zahlreiche Bürger- (*Kokumin Seikatsu Sentâ*) oder Verbraucherzentren (*Shôhi Seikatsu Sentâ*). Zu diesen Einrichtungen der Verwaltung zählt aber auch der (präfekture) Prüfungsausschuss bzw. das (nationale) Prüfungskomitee zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung,¹⁷⁹ welche im folgenden Kapitel unter Punkt 4 ausführlichst behandelt werden sollen und den Schwerpunkt dieser Arbeit bilden werden.

Insbesondere, was die Beilegung von Streitigkeiten im Umfeld des Baugewerbes bzw. von Umweltverschmutzung angeht, weisen sowohl die Organisation der Streitbeilegungsorgane als auch der Ablauf der Streitbeilegung große Parallelen auf. Sowohl die Einrichtungen zur Beilegung von Streitigkeiten im Umfeld des Baugewerbes, als auch die Einrichtungen zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung sind jeweils in Organe auf nationaler Ebene und Organe auf präfekturaler Ebene unterteilt. Beide Organe bedienen sich zur Streitbeilegung der Vermittlungs-, Schlichtungs- und Schiedsverfahren.¹⁸⁰

All die zuvor genannten administrativen Einrichtungen zur Streitbeilegung zeichnen sich jedoch laut Yamada durch zwei herausragende gemeinsame Charakteristika aus, die sie von anderen herkömmlichen ADR-Verfahren unterscheiden. Als eine ihrer Besonderheiten wird die Tatsache gesehen, dass sie mit der Klärung einer vergleichsweise großen Anzahl von Beschwerden beauftragt werden. Yamada vergleicht zur Verdeutlichung dieses Phänomens beispielsweise die Anzahl der Beschwerden im Bereich der Menschenrechtsverletzungen, die an das Justizministerium geleitet werden und sich auf etwa alljährlich auf 600.000 Fälle belaufen, während sich die Schlichtungs- oder Vergleichsverfahren hier maximal auf eine zweistellige Zahl belaufen.¹⁸¹ Als zweites Charakteristikum der administrativen Einrichtungen zur Streitbeilegung sieht Yamada die angebliche „Neutralität“ dieses ADR-Typus. Ihrer Meinung nach bleibt die ADR seitens der Organe der Administrative bei der Suche nach einer Konfliktlösung nicht immer passiv, sondern agiert mitunter sehr aktiv.¹⁸²

¹⁷⁹ Watanabe et al. 1998:225; Kojima 2001b:48.

¹⁸⁰ Vgl. z.B. Ishikawa et al. 1997:279-280.

¹⁸¹ Yamada 2001:27-28.

¹⁸² Yamada 2001:28.

4 Wertung der Eigenschaften, Funktionen und gegenwärtigen Trends der ADR-Verfahren

Wie aus dem vorstehend Geschriebenen erkenntlich wird, so kann derzeit nicht nur in Amerika und Europa ein wachsendes Interesse für alternative Streitbeilegungsverfahren verzeichnet werden, sondern auch in Japan. Die Gewichtung, die den ADR-Verfahren zukommt, unterscheidet sich von Land zu Land, verändert sich im Kontext von gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Veränderungen der jeweiligen Landesbedingungen und variiert zudem mit der Art der Streitigkeit. Ein Ländervergleich, der zeigt, in welchem Maße ADR-Verfahren in den jeweiligen Ländern genutzt werden, bleibt subjektiven Eindrücken unterworfen, da es bisher an empirischen Erhebungen mangelt.¹⁸³

Unbestreitbar ist, dass die im Westen stattfindende Diskussion um die Alternativen zur Justiz auch die wissenschaftliche Diskussion in Japan angeregt hat. Was jedoch den Versuch angeht, die japanische ADR-Landschaft mit den ADR-Landschaften der westlichen Kultur- bzw. Rechtskreise zu vergleichen und sie in ein Gesamtbild einzuordnen, führt selbst unter japanischen Gelehrten zu unterschiedlichsten Ergebnissen:

Ishikawa unterscheidet primär zwischen einem amerikanischen und einem deutschen Typus von Streitbeilegungssystemen, wobei er zunächst grob das gegenwärtige japanische System auf die amerikanische Seite platziert und das koreanische System dem deutschen Muster zuordnet.¹⁸⁴

In seiner detaillierten Analyse der ADR-Landschaft nach amerikanischem und deutschem Typus betont er einige gravierende Unterschiede zu Japan. Die deutsche ADR-Bewegung kritisiert Ishikawa als vergleichsweise passiv, da, so seine Überzeugung, laut Auffassung der Deutschen nur eine Streitlösung vor Gericht durch einen Richter, aufgrund der Neutralität der Gerichte, eine gesetzmäßige Streitlösung erzielen kann, ADR-Verfahren dies jedoch nicht garantieren können. Daneben betont Ishikawa das hohe Rechtsbewusstsein der Deutschen, wobei er „Rechtsbewusstsein“ nicht etwa als Kenntnis der Gesetze definiert, sondern so verstanden haben möchte, dass das Recht i.S. von Gerichtsnormen in etwa den rechtlichen Normen der Bürger im alltäglichen Leben entspricht und eine rechtliche Lösung vor Gericht somit nicht im Widerspruch zum Harmonieempfinden der Bürger steht. Der Zugang zu den

¹⁸³ Kojima 1998b:685.

¹⁸⁴ Ishikawa 1997a:6.

Gerichten sei für einen deutschen Bürger daher sowohl emotional als auch systembedingt, wie er an anderer Stelle betont, wesentlich einfacher als für einen Japaner.¹⁸⁵

Was den Vergleich zu Amerika betrifft, so akzentuiert Ishikawa insbesondere die Tatsache, dass die Vereinigten Staaten wie Japan sowohl den Gerichten angegliederte ADR-Verfahren (sogenannten *court annexed ADR*) als auch unzählige alternative Verfahren ohne jegliche Bindung an den Gerichtsprozess besitzen.¹⁸⁶ Ishikawa rückt die ADR-Landschaft Japans jedoch insoweit von der Amerikas ab und platziert sie zwischen die deutsche und amerikanische, als dass Japan zwar durchaus neben den, den Gerichten angegliederten ADR-Verfahren über außergerichtlich etablierte Streitbeilegungssysteme verfügt, es sich bei den japanischen Einrichtungen jedoch lediglich um Vereinigungen der Geschäftswelt (*gyōkai dantai*) im Sinne von gemeinnützigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes bzw. juristischen Personen (*kōeki hōjin*) handelt. Daneben seien solche Einrichtungen, die primär am finanziellen Profit orientiert sind, zwar in Amerika weit verbreitet, haben sich in Japan hingegen noch nicht ansiedeln können.¹⁸⁷

Im Gegensatz zu Ishikawa unterscheidet Kojima primär zwischen der deutschen und der japanischen ADR-Landschaft und unterstreicht hierbei, dass in Deutschland nach wie vor richterliche Entscheidungen vorherrschendes Mittel sind, wohingegen in Japan ADR-Verfahren als gängiges Mittel zu Streitlösung gewählt werden. Länder wie Schweden, Dänemark und die Niederlande, platziert er in die Nähe Japans, da hier die Alternative zur Justiz ebenfalls beliebt ist. In den USA und Großbritannien verzeichnet er eine rückläufige Nutzung der ADR-Verfahren.¹⁸⁸

Auch wenn der Ländervergleich kein einheitliches Bild für Japans Position ergibt, so lässt sich, was die Eigenschaften und Funktionen von ADR-Verfahren angeht, durchaus ein Konsens unter den japanischen Fachleuten und westlichen Wissenschaftlern vermerken.

Vergleicht man die japanischen ADR-Verfahren mit den herkömmlichen Gerichtsverfahren in Japan, so lassen sich zahlreiche Kriterien anführen, die nicht explizit japanisch sind, sondern auch den ADR-Verfahren hierzulande eigen sind. Demzufolge haben auch englische Schlagwörter wie *delegalization*, *deformalization*, *deprofessionalization* Eingang in die japanische Diskussion gefunden, um die besonders hervorstechenden Elemente der alternativen Streitbeilegung zu charakterisieren. Der Begriff *delegalization* steht für eine

¹⁸⁵ Ishikawa 1997a:6, 7.

¹⁸⁶ Ishikawa 1997a:6.

¹⁸⁷ Ishikawa 1997a:8.

¹⁸⁸ Kojima 1998b:685.

Entlegalisierung, die es möglich macht, dass ADR-Verfahren nicht zwingend an das materielle Recht gebunden sind, sondern sich in gewissem Rahmen von diesem entfernen dürfen, worin der Vorteil, aber mitunter auch eine Gefahr zu sehen ist.¹⁸⁹ Werden nämlich die Grenzen einer Entlegalisierung zu weit ausgelegt, so kann dies im schlimmsten Fall zu einer Streitlösung kommen, die jeglicher rechtlicher bzw. gerechter Grundlage entbehrt. Mit dem Begriff *deformalization* ist die Loslösung von strengen Verfahrensvorschriften gemeint, die sich primär auf die Abwendung von der Zivilprozessordnung bezieht. Eine Lockerung der formalen Anforderungen äußert sich bei den alternativen Verfahren beispielsweise darin, dass hier auf einen Anwaltszwang verzichtet wird oder dass Aussagen z.T. keiner schriftlichen Form mehr bedürfen, sondern bereits in mündlicher Form als ausreichend gelten.¹⁹⁰ Die *deprofessionalization* ermöglicht es darüber hinaus, dass Aufgaben der Streitbeilegung von den staatlichen Gerichten und von den klassischen Berufsständen der Juristen auf ein weiteres Berufsfeld ausgedehnt werden, in dem Personen agieren dürfen, die zumeist zwar auch über juristische Qualifikationen verfügen, aber nicht in der Funktion eines Richters agieren, sondern diese im Rahmen einer Tätigkeit als Schiedsrichter, Schlichter, Vermittler etc. einsetzen.

Als weiterer Vorzug der alternativen Streitbeilegung kann neben diesen stets auch im westlichen Rechtskreis betonten Vorteilen eine *dejudicialization*, i.e. eine Privatisierung benannt werden, da sich die Streitlösung in Japan oftmals von den herkömmlichen Gerichten auf private bzw. administrative Organe verlagert hat.¹⁹¹

Aufgrund dieser besonderen Eigenschaften, die die alternative Streitbeilegung auszeichnet, lassen sich bestimmte (systemimmanente) Funktionen aufzeigen, die sich aus ihnen ableiten. Zum einen wird den ADR-Verfahren nachgesagt, dass sie schneller zum Abschluss kämen als die herkömmlichen Gerichtsprozesse und somit die Kosten der Streitbeilegung in der Regel reduziert werden könnten.¹⁹² Kojima weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die ADR-Verfahren alleine schon deswegen billiger seien, da die Unterstützung eines Rechtsanwaltes, anders als im Gerichtsverfahren, seltener notwendig ist. Doch zum anderen betont Kojima im gleichen Atemzug, dass bei einem Gerichtsverfahren der Vorsitzende Richter nicht von den Streitparteien bezahlt werden muss, aber die Kosten für die Tätigkeit des Vorsitzenden der alternativen Streitbeilegungsverfahren (wie z.B. der Schiedsrichter oder

¹⁸⁹ Ishikawa 1997a:4, 12.

¹⁹⁰ Ishikawa 1997a:4.

¹⁹¹ Kojima 1998b:687, 702 (in Fn. 7).

¹⁹² Obuchi 1987:86; Ishikawa 1997a:4; Kojima 1998a:1.

Schlichter) hingegen mitunter durchaus von den Streitenden selbst getragen werden müssen, so dass man nicht in jedem Fall von einer Kostenreduzierung sprechen kann.¹⁹³ Tajima widerspricht Kojima insofern, als dass seiner Meinung nach auch bei der außergerichtlichen Streitbeilegung nicht nur Schlichter, Vermittler etc. für ihre Leistungen bezahlt werden müssen, sondern mitunter auf die Hilfe eines Rechtsanwaltes nicht verzichtet werden kann.¹⁹⁴ Die Feststellung, dass ADR-Verfahren nicht zwingend zu einer Kostenreduzierung führen, unterstreicht zusätzlich, dass in den Fällen, wo mittels der außergerichtlichen oder alternativen Verfahren keine Streitlösung erzielt werden konnte, diese ungelösten Fälle dann im zweiten Anlauf weiter an die staatliche Gerichtsbarkeit geleitet werden, was letztendlich den Zeit- und Kostenaufwand enorm vergrößert.¹⁹⁵

Staatsbürgern den Zugang zur staatlichen Gerichtsbarkeit zu gewährleisten, ist Pflicht eines jeden demokratischen Staates. Mit einer zunehmenden Ansammlung von Prozessen vor den Gerichten verschlimmert sich zunehmend der Prozessverzug vor den japanischen Gerichten. Darin, dass ADR-Verfahren als Mittel zur Reduzierung der Last der Gerichte fungieren und somit den Zugang zum Recht bzw. zur Gerechtigkeit erhöhen, können weitere Vorteile und Funktionen der Alternativen zur Justiz gesehen werden.¹⁹⁶ Dennoch sollte nach Yamada beachtet werden, dass sich der Bürger keinesfalls zwingender Umstände halber für die Alternative zur Justiz entscheiden sollte, weil ihm der Zugang zur staatlichen Gerichtsbarkeit versperrt ist, sondern seine Wahl zugunsten eines Verfahrens bewusst treffen sollte, ohne hierbei von derartigen Zwängen eingeengt zu sein.¹⁹⁷ Dem wird in der japanischen Literatur kritisch entgegengesetzt, dass die staatliche Gerichtsbarkeit „von der Natur der Sache her“ (*butsuriteki*) weder alle Streitigkeiten lösen kann, noch dies ihre Aufgabe sein sollte. In der modernen Gesellschaft, in der Dispute von Auseinandersetzungen über Umweltprobleme bis hin zu Finanzstreitigkeiten und Scheidungsfällen reichen, ist die Streitlandschaft einem steten Wandel unterworfen. Diese Veränderungen in der Streitlandschaft machen eine Assimilation der Methoden zur Beilegung neuer Streitigkeiten erforderlich. ADR-Verfahren mögen hier neben der staatlichen Gerichtsbarkeit im modernen Verfassungsstaat eingerichtet werden, um dem Wandel der Streitigkeiten durch diverse flexible, den Umständen angepasste, spezielle Einrichtungen zur Streitbeilegung mit diversen Streitbeilegungsmethoden entgegen-

¹⁹³ Kojima 1998b:687-688.

¹⁹⁴ Tajima 1999:119.

¹⁹⁵ Obuchi 1987:89.

¹⁹⁶ Kojima 1998a:1; Kojima 1998b:687; Ishikawa 1997a:4; Yamada 2001a:29.

¹⁹⁷ Yamada 2001a:29.

zukommen.¹⁹⁸ Aufgrund der zuvor genannten systemimmanenten Eigenschaften der ADR-Verfahren, i.e. einer partiellen Loslösung vom materiellen Recht und von den strengen Verfahrensvorschriften der japanischen Zivilprozessordnung sowie einer Ausweitung der Akteure der Streitbeilegung und ihrem Tätigkeitsfeld, ergibt sich, dass die alternative Streitbeilegung möglicherweise flexiblere Möglichkeiten anbietet, eine für beide Streitparteien zufriedenstellende Streitlösung zu erzielen. Konkret ausgedrückt, kann diese dadurch erzielt werden, dass die Schuld in einem alternativen Streitbeilegungsverfahren zwischen den Streitparteien aufgeteilt werden kann und so beide Parteien einen gewissen Schuldanteil auf sich nehmen, während eine Streitbeilegung vor Gericht immer einen Gewinner und einen Verlierer, i.e. eine schuldige und eine schuldfreie Person, zurücklässt.¹⁹⁹ Neben diesen kulturellen Faktoren des japanischen Rechtsbewusstseins bzw. eines Gerechtigkeitsempfindens mag jedoch auch das Verfahrensziel darüber entscheiden, für welche Methode der Streitbeilegung sich die in den Streit involvierten Personen entscheiden werden. Während sich die Wahl zwischen einem Gerichtsprozess und beispielsweise einem Vergleichsverfahren bei Streitigkeiten um wirtschaftliche Angelegenheiten am finanziellen Gewinn orientiert und meist zugunsten des Vergleichs ausfällt, ergibt sich für Streitigkeiten um persönliche Differenzen ein anderes Bild. Hier entscheiden sich die Streitparteien eher für einen Gerichtsprozess statt für einen Vergleich, wenn es darum geht, persönliche Vorwürfe gegen ungerechte Handlungen von staatlicher Seite als berechtigt bestätigt zu bekommen.²⁰⁰ Für außergerichtliche Verfahren spricht jedoch wiederum eine größere direktere Beteiligung der Streitparteien am Ablauf und den Inhalten jener Verfahren.²⁰¹ Selbst in der japanischsprachigen Literatur wird die Kritik an einer vergleichsweise unzureichenden Möglichkeit einer Bürgerbeteiligung am Justizwesen laut. Und so ist, was eine verstärkte Bürgerbeteiligung an den alternativen Verfahren angeht, diese laut Ishikawa insbesondere unter dem Aspekt einer zunehmenden Demokratisierung der Streitbeilegung besonders wünschenswert, zumal, wie auch Satô bedenkt, Japan weder über ein *jury system* (*baishinsei*) nach amerikanischem Vorbild, noch über ein (*sanshinsei*) Schöffensystem verfügt, wie es Deutschland aufweist²⁰² und diese Lücke im japanischen Rechtssystem quasi durch die ADR-Verfahren geschlossen werden kann. Ferner kann dadurch, dass aufgrund der Beteiligung

¹⁹⁸ Watanabe et al. 1998:223.

¹⁹⁹ So Kojima 1998a:1; Obuchi 1987:83f., Tajima 1999:117. Kritisch kann hier jedoch angemerkt werden, dass auch ein staatliches Gericht das Schuldmaß eines Beklagten mindern kann, sofern es der Auffassung ist, der Kläger trage eine Mitschuld am Entstehen des Schadens.

²⁰⁰ Rokumoto 1990:88-89.

²⁰¹ Kojima 1998b:687; Yamada 2001a:29.

²⁰² Satô in Watanabe et al. 1998:195; Ishikawa 1997a:12.

einer dritten Partei ein neutrales Forum geschaffen wird und dadurch, dass die neutrale Person beide Streitparteien mit den notwendigem Hintergrundwissen versorgt und zudem eine neutrale Meinungsposition einbringt, quasi eine Gleichstellung der Streitparteien erreicht werden.²⁰³

Als weitere Funktion kommt der alternativen Streitbelegung überdies eine bedeutende Aufgabe bei der Rechts(fort)bildung zu. Es heißt in diesem Zusammenhang, dass mit Hilfe der alternativen Streitlösung mitunter die Kluft zwischen gesellschaftlichen und rechtlichen Normen geschlossen werden kann, die den herkömmlichen Urteilen der Gerichte (nach wie vor als negatives Überbleibsel einer adaptierten westlichen Rechtsordnung) angekreidet wird und dies wiederum positive Auswirkungen auf die Rechtsprechung vor Gericht haben kann.²⁰⁴

Obuchi erkennt darüber hinaus einen weiteren Vorteil der alternativen Streitbelegungsverfahren darin, dass hier anders als in einem Gerichtsverfahren, dessen Urteil inhaltlich und örtlich an ein bestimmtes Gericht gebunden ist, gleichzeitig eine Streitlösung bezüglich derselben oder einer ähnlichen Problematik von mehreren anderen Streitfällen im ganzen Land erzielt werden kann.²⁰⁵ Dieses Phänomen ist insbesondere den Streitigkeiten über bestimmte Umweltprobleme eigen, die an anderer Stelle ausführlichst behandelt werden sollen.

Kojima betont schließlich, dass in Zukunft mit wachsender Globalisierung die auswärtigen Rechtsstreitigkeiten zunehmen werden und die Lösung dieser transnationalen Streitigkeiten den Wunsch nach einer unstaatlichen Streitlösung von rechtskultureller Neutralität aufzeigen wird. Er geht davon aus, dass in Zukunft das Kriterium einer Entlastung der Gerichte an Bedeutung verlieren und sich zugunsten der anderen Funktionen verlagern wird.²⁰⁶

Eine Beschreibung der unterschiedlichen Funktionen von alternativen Streitbelegungssystemen unter primärer Betrachtung der positiven Eigenschaften bleibt unvollständig, irreführend oder gar falsch, zieht man nicht auch die negativen Aspekte eines solchen Systems mit in Betracht. Interessanterweise resultieren einige für die alternativen Streitbelegungssysteme typischen Eigenschaften fast gleichzeitig in positiven wie in negativen Ergebnissen. So liegt die wohl größte Gefahr der ADR-Verfahren darin, dass aufgrund einer an sich zulässigen Entlegalisierung eine zu weite Entfernung vom materiellen Recht erfolgt, die zu ungerechteren oder gar unrechtmäßigen Resultaten führt.²⁰⁷

²⁰³ Kojima 1998b:687.

²⁰⁴ Ishikawa 1997a:5.

²⁰⁵ Obuchi 1987:86.

²⁰⁶ Kojima 1998a:1-2.

²⁰⁷ Obuchi 1987:88.

Was die Aufteilung der von den einzelnen Streitparteien zu tragenden Schuldlast angeht, so hat auch diese Regelung ihre Vor- und Nachteile. Während durch ein Gerichtsurteil laut Obuchi jeweils eine Partei mit einer einhundertprozentigen und die andere Partei mit einer nullprozentigen Schuldenlast hervorgeht, so kann eine alternative Streitlösung diese extreme Verteilung auf Anteile von fünfundneunzig und fünf Prozent abmildern. Obuchi sieht jedoch eine Gefahr darin, dass zu schnelle Entscheidungen bei noch nicht lange andauernden Verhandlungen alternativer Streitbeilegung zu einer allzu gemäßigten Schuldverteilung, von etwa sechzig zu vierzig Prozent führen können, was u.U. nicht den Tatsachen entspräche und dementsprechend eine unfaire Streitlösung darstellen würde.²⁰⁸

Einige Wissenschaftler unterstreichen deutlich, dass der Alternative zur Justiz eine bedeutende Funktion bei der Rechtsfortbildung zukäme,²⁰⁹ wohingegen andere wiederum bemängeln, dass sie im Gegenteil vielmehr Rechtsreformen be- bzw. verhindere. Während Gerichtsprozesse *case law*, Fallrecht, i.S. von Präzedenzfällen im Unterschied zu Gesetzesrecht, entwickeln würden, das auf lange Sicht betrachtet gegebenenfalls Auswirkungen auf nachfolgende Urteile hat, so seien Entscheidungen alternativer Streitlösungen lediglich kurzzeitige Resultate.²¹⁰ Dem kann jedoch entgegengesetzt werden, dass in Japan, anders als in anglo-amerikanischen Rechtskreisen eine Rechtssicherheit lediglich durch einen Richterspruch des Obersten Gerichtshofes Japans gewährleistet wird, Urteile der unteren Instanzen aber nicht bindend für nachfolgende Prozesse sind. In diesem Lichte betrachtet ist es wohl ausreichend begründet, die alternativen Streitlösungen zumindest den Urteilen der unter(st)en Gerichte gleichzusetzen und man darf ihnen somit einen gewissen Beitrag an einer Rechts(fort)entwicklung einräumen.

Was die Maßnahmen zur Wahrung der Rechtssicherheit der staatlichen Justiz anbelangt, so ist es üblich, Gerichtsurteile in Form von Präzedenzfallsammlungen zu archivieren und zu veröffentlichen. Mit Ausnahme einiger Schiedsverfahren gibt es, was die alternative Streitbeilegung angeht, keinerlei umfassende Fallsammlungen. Dies wird zumeist damit begründet, dass die Verfahren selbst als auch folglich ihre Protokolle nicht öffentlich sind. Da durch eine derartige, verbesserte Transparenz auch die Überprüfbarkeit der Entscheidungen der Alternative verbessert würde und somit eine größere Rechtssicherheit gewährleistet werden könnte, wäre es nach Auffassung einiger Wissenschaftler wünschenswert, wenn bei vorliegendem Einverständnis beider Streitparteien auch für die ADR-Verfahren eine

²⁰⁸ Obuchi 1987:94.

²⁰⁹ Ishikawa 1997a:5.

²¹⁰ Obuchi 1997:89.

Fallsammlung angefertigt würde.²¹¹ Eine derartige Fallsammlung könnte überdies als Orientierung für Rechtssuchende nachfolgender Streitigkeiten dienen und könnte ferner einer Rechts(fort)bildung dienlich sein.

Während die Entwicklung der deutschen ADR-Landschaft von einer zunehmenden Spezialisierung der einzelnen Konfliktbereiche geprägt ist,²¹² scheint zumindest die Diskussion um die Alternativen zur Justiz in Japan in entgegengesetzter Richtung zu verlaufen. Hier wurde in der Vergangenheit, wie eingangs betont, zunächst die alternative Streitbeilegung einzelner Konfliktbereiche analysiert, während man gegenwärtig versucht, sie in ihrer Gesamtheit zu erfassen. In der jüngsten Diskussion um die Alternativen zur Justiz wird jedoch betont, dass die ADR-Landschaft stetig weiter anwächst und es somit immer schwieriger wird, zwischen den einzelnen Verfahren zu unterscheiden, die durchaus qualitative Unterschiede aufweisen. Um eine Überschaubarkeit der ADR-Landschaft zu bewahren und um - so Ishikawa - eine Grundlage für die theoretische Rechtswissenschaft zu gewährleisten, wird seit Ende der 90er Jahre der Ruf nach einem ADR-Rahmengesetz (*ADR kihonhō*) immer lauter.²¹³ Mit Hilfe eines solchen ADR-Rahmengesetzes soll ein Dachverband für alle ADR-Systeme gegründet werden. Sodann sollen alle ADR-Einrichtungen dazu verpflichtet werden, sich in dem Dachverband registrieren zu lassen und eine Sammlung all ihrer Fälle anzufertigen, die dann im nächsten Schritt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll. Daneben wäre es laut Ishikawa wünschenswert, eine Forschungsgesellschaft zu gründen, die die Präzedenzfälle analysiert. Auf diese Art und Weise würde man beispielsweise die Kenntnisse der Juristen über die Alternativen zur herkömmlichen Justiz verbessern und könnte gleichzeitig den Zugang zu den ADR-Verfahren für eine breitere Öffentlichkeit erhöhen. So hätte die Bündelung der unterschiedlichen alternativen Streitbeilegungsverfahren in der Praxis zum einen den Effekt, dass man ein sogenanntes *multi-door courthouse* schaffen würde, i.e. ein Gericht, in dem neben dem traditionellen Prozess auch andere Formen der Konfliktbeilegung angeboten würden. Zum anderen könnte die Inkraftsetzung eines ADR-Rahmengesetzes jedoch auch eine weitere Spezialisierung der einzelnen Konfliktlösungsansätze bewirken.²¹⁴ Derzeit gibt es, wie die Analyse der Möglichkeiten zur alternativen Beilegung von Umweltstreitigkeiten im folgenden Kapitel beispielhaft verdeutlichen wird, zahlreiche Ansätze zur Lösung ein und desselben

²¹¹ Ishikawa 1997a:14-15.

²¹² So z.B. Gottwald 1995:9-10.

²¹³ Ishikawa 1997a:16.

²¹⁴ Ishikawa 1997a:16-17.

Konfliktes. Sowohl für den Laien, als auch für den Rechtskundigen sind die Unterschiede zwischen den einzelnen zur Auswahl stehenden Verfahren derzeit teilweise undurchschaubar und eindeutige Abgrenzungen mitunter nicht möglich, da sich Handlungs- und Wirkungsfelder überlagern. Das Inkrafttreten eines ADR-Rahmengesetzes würde möglicherweise all diese Überlappungen ans Tageslicht bringen, die auf lange Sicht betrachtet ihre Eliminierungen zur Folge hätten. Darüber hinaus würde diese Reform Lücken im System aufzeigen, die durch neue, weitreichendere Spezialisierung gefüllt werden könnten.

Was eine Gesamtwürdigung der japanischen ADR-Landschaft angeht, so kann ein eindeutiger Wandel nachgezeichnet werden, der sich nicht so stark in den statistischen Erhebungen der Alternativen zur Justiz, sondern vielmehr in einer wissenschaftlichen Wertschätzung niederschlägt.

Satô betont, dass ADR-Verfahren in Japan zwar stets weit verbreitet waren, aber dies bisher nie gewürdigt wurde. Statt dessen würde stets betont, dass „ungesetzliche Streitbeilegung im Informellen, vom Gesichtspunkt der Modernisierung des Rechtsbewusstseins her betrachtet als eine vormoderne Erscheinung gegolten habe“. Auch würde gerne akzentuiert, dass es typisch japanisch sei, den menschlichen Gefühlen bezüglich gesellschaftlicher Verpflichtungen (*giri*) Vorrang gegenüber einem nur gering ausgebildeten Bewusstsein bezüglich der Rechtsansprüche (*kenri'ishiki*) zu geben und dass die ADR-Verfahren in Japan aus diesem Grunde beliebter gewesen seien als die staatliche Gerichtsbarkeit, die als rein rationelle Streitbeilegungsmethode abgewertet wurde. Diese Theorie, welche die ADR-Verfahren mit negativen Eigenschaften belegt und sie somit klar abwertet, sei, so heißt es weiter, zwar auch heute noch nicht vollständig aus der Wissenschaft eliminiert, aber da sich ihre Erfolge nicht verneinen lassen, so ist neuerdings eine Trendwende zu verzeichnen, die sich von einer passiven Würdigung der ADR-Verfahren zugunsten einer positiven Bejahung hin verändert hat. Konkret ausgedrückt heißt dies, dass man heutzutage anerkennt, dass sowohl die staatliche Gerichtsbarkeit als auch die Alternativen zur Justiz gleichsam einer Umsetzung von Gerechtigkeit beisteuern möchten und sie sich deswegen weder gegenseitig ablehnen noch durch eine Über- bzw. Unterlegenheit der ein oder anderen Methode geprägt sind.²¹⁵ Im Rahmen dieser Entwicklung ist laut Moriya insbesondere zu verhindern, dass die Qualität der Streitbeilegung seitens der Justiz abnimmt und dass die Ausbreitung der ADR auf eben diesen Qualitätsverlust zurückgeführt wird. Es ist somit dafür Sorge zu tragen, dass

²¹⁵ Satô in Watanabe et al. 1998:223-224.

zukünftig sowohl die beiderseitige Kooperation als auch die Rollenverteilung der verschiedenen ADR-Verfahren und der gerichtlichen Verfahren weiter gestärkt wird.²¹⁶

Diese Trendwende spiegelt sich auch in den Vorschlägen des Justizreformrates wider, der sich im Rahmen seiner Analysen zur Verbesserung des bestehenden Justizsystems auch eingehend den Alternativen zur Justiz gewidmet hat, die im Reformpunkt II im Abschnitt 8.1 des Abschlussberichtes ausführlichst subsumiert werden und detaillierte Evaluationen bezüglich einer Expansion und Belebung der Mittel zur alternativen Streitbeilegung umfassen.²¹⁷

Der Rat kommt zu dem Ergebnis, dass die ADR-Verfahren die Gehaltsfülle der gerichtlichen Organe, welche unbestritten das Zentrum der Justiz bilden, durch ihre Besonderheit zusätzlich bereichern sollten. Um eine Expansion und Belebung der ADR-Verfahren zu bewirken, hätten sie sich dem Bürger als attraktive Alternative zum Justizsystem darzustellen. Dies sei zu erreichen, indem die Kooperation der betroffenen Organe gestärkt würde und ein gemeinsames Systemfundament eingerichtet würde.²¹⁸ Um die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten, den betroffenen Organen und Ministerien zu gewährleisten, seien gemeinsame Konferenzen, Tagungen etc. einzuberufen. Um den Anerkennungsgrad der ADR-Verfahren und das Vertrauen in die Alternative zur Justiz zu erhöhen, sei zunächst der Wissensstand über alle Formen der Streitbeilegung zu verbessern. Hierfür empfehle sich beispielsweise die Einrichtung und Pflege eines entsprechenden Internetportals, in dem sich jedoch nicht nur die Alternative zur Justiz, sondern auch die Justiz selbst darstelle und das somit zu einem Informationsaustausch zwischen den unterschiedlichen Einrichtungen der Streitbeilegung anrege. Die hierfür notwendigen Kenntnisse und technischen Fertigkeiten zum Betreiben bzw. zur Pflege eines derartigen Internetportals seien daher voranzutreiben.²¹⁹ In einem weiteren Reformpunkt bezüglich der Einrichtung eines Fundamentes für ein ADR-System spricht sich der Reformrat dafür aus, den Erlass eines ADR-Rahmengesetzes, i.e. eines „Gesetzes zur Bestimmung des fundamentalen Rahmens zur Förderung des Gebrauchs der ADR-Verfahren und zur Verstärkung des Zusammenwirkens mit den gerichtlichen Verfahren“ (*ADR riyô sokushin, saiban tetsuzuki to no renkei kyôka no tame no kihonteki na wakugumi wo kitei suru hôritsu*) - kurz „ADR-Rahmengesetz“ (*ADR kihonhô*) zu prüfen.²²⁰ Ein solches Rahmengesetz würde, wie der vollständige Gesetzestitel es erkennen lässt, nicht nur alleine dem Schutz des

²¹⁶ Moriya 2002:104.

²¹⁷ Shihô Seido Kaikaku Shingikai 2001a:185, 201ff.; Shihô Seido Kaikaku Shingikai 2001d:http.

²¹⁸ Shihô Seido Kaikaku Shingikai 2001a:201 (Reformpunkt II, 8.1).

²¹⁹ Shihô Seido Kaikaku Shingikai 2001a:202 (Reformpunkt II, 8.2).

²²⁰ Shihô Seido Kaikaku Shingikai 2001a:203 (Reformpunkt II, 8.3).

ADR-Systems, sondern auch einer Verstärkung der Kooperation mit den gerichtlichen Verfahren dienlich sein. Daneben ruft der Justizreformrat dazu auf, daneben nach weiteren Maßnahmen zu suchen, die erforderlich sein werden, um das Fundament für ein ADR-System zu legen. Was die Förderung der ADR-Verfahren angeht, sei bezüglich konkreter Vorbedingungen zu untersuchen, welche Möglichkeiten der Unterbrechung bzw. Hemmung der Verjährung und der Anwendung von Amtsgewalt zulässig seien und ob die Rechtshilfe gegebenenfalls auf die ADR-Verfahren auszudehnen sei. Ferner sei, was die verfahrenstechnische Zusammenarbeit der Gerichte mit den Organen alternativer Streitbeilegung betreffe, zu untersuchen, „ob die gerichtlichen Verfahren auf das gesamte ADR-System zu übertragen seien oder nur auf einzelne Teilbereiche“ und wie gegebenenfalls eine entgegengesetzte Verlagerung aussehen könne. Was den Personenkreis anbelangt, welchem zukünftig die Funktion eines Vermittler, Schlichters, Schiedsrichters etc. anvertraut werden soll, so sei im Zuge der Reform des § 72 der Rechtsanwaltsordnung²²¹ zu überdenken, ob es nicht ratsam sei, diesen auch auf ein Fachpersonal auszudehnen, das nicht den traditionellen Berufen der Justiz (*hōsō*) zugehörig ist, zu dem gegenwärtig ausschließlich Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte gezählt werden.²²² So würde es sich u.U. anbieten, Personen aus den „dem Juristen benachbarten Berufständen“ (*rinsetsu hōritsu semmon shokushu*) zu rekrutieren und mit der Streitbeilegung zu beauftragen. Abschließend seien noch die Systeme der Schiedsverfahren, wie beispielsweise das Schiedsverfahren im internationalen Handelsverkehr, im Zuge internationaler Trends zu beschleunigen.²²³

Was genau der Reformpunkt II, 8.3 des Abschlussberichtes unter einer „verfahrenstechnischen Zusammenarbeit der Gerichte mit den Organen der ADR“ anspricht, die zum einen so aussehen könne, dass gerichtliche Verfahren auf Verfahren der Alternative zur Justiz übertragen würden, aber sich zum anderen auch derart darstellen können, dass Qualifikationsmerkmale der alternativen Streitbeilegung auf gerichtliche Verfahren angewandt würden, bedarf einer detaillierteren Erläuterung.

Laut Yamamoto sind, was die Verlagerung gerichtlicher Verfahren in die Nähe der ADR betrifft, vier verschiedene Reformansätze zu prüfen. Erstens sei zu untersuchen, ob es ratsam sei, eine Befugnis einzurichten, die es einem Prozessgericht (*juso saibansho*) erlauben würde, ein gerichtliches Verfahren an eine Einrichtung der ADR zu übertragen. Zweitens sei die

²²¹ Derzeit bestimmt der § 72, dass nur Rechtsanwälte als „Teilzeit-Rechtsanwälte“ tätig werden dürfen. Im Zuge der Justizreform wurde jedoch empfohlen, den Personenkreis auf die „dem Juristen benachbarten Berufsstände“ (*rinsetsu hōritsu semmon shokushu*) auszudehnen.

²²² Zur Definition von *hōsō* vgl. Shihō Seido Kaikaku Shingikai 2001a:211.

²²³ Shihō Seido Kaikaku Shingikai 2001a:202-203 (Reformpunkt II, 8.3).

Einführung des Prinzips obligatorischer, vorgerichtlicher ADR (*ADR zenchi shugi*) zu überprüfen. Drittens sei zu bedenken, ob es dann, wenn gemäß Diskussionspunkt eins ein gerichtliches Verfahren an die Alternative zur Justiz übertragen wurde, sinnvoll sei, den Untersuchungszeitraum (*shinrikikan*) der ADR selbst unbegrenzt zu belassen, wie dies bei den gerichtlichen Schlichtungsverfahren Japans der Fall ist oder sie, wie dies im Ausland üblich ist, zeitlich zu befristen. Es stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob es ratsam wäre, die zeitliche Befristung des gerichtlichen Klagebegehrens mit Beginn der ADR-Verfahren zu beenden oder so lange zu unterbrechen, bis das außergerichtliche Verfahren zu einem Ende gekommen ist. Zu guter Letzt bleibt viertens zu erwägen, ob es entgegen der im ersten Diskussionspunkt genannten Möglichkeit, nach der ein Prozessgericht einen gesamten Fall an eine ADR Einrichtung übertragen würde, nicht vielleicht zweckmäßiger sei, ein gerichtliches Verfahren weiterhin vor Gericht anhängig zu lassen und nur einen Teil der Streitigkeit an die ADR zu übergeben.²²⁴

Was die Verlagerung der ADR-Verfahren in die Nähe der gerichtlichen Verfahren anbelangt, so differenziert Yamamoto zwischen sechs verschiedenen Kriterien bzw. Möglichkeiten, die zu prüfen seien. Das erste Kriterium, i.e. die Hemmung oder das Unterbrechen der Verjährung der gerichtlichen Verfahren mit Aufnahme eines Streitbeilegungsverfahrens der Justiz wurde bereits zuvor angesprochen. Als zweites Kriterium, von dem ggf. Gebrauch gemacht werden könnte, nennt er die Möglichkeit, dass (vergleichbar mit § 16 einer Schlichtung in Zivilsachen) in den Fällen, in denen im Rahmen der ADR-Verhandlungen keine selbstständige Übereinkunft der Streitparteien erzielt werden konnte, ein Beschluss der ADR-Einrichtung dann als angenommen gewertet wird, wenn innerhalb eines festgesetzten Zeitraumes kein Einspruch seitens der Streitparteien eingegangen ist. Im dritten Punkt weist Yamamoto darauf hin, dass zu bedenken sei, ob die Verwertung von Meinungsäußerungen etc., die im Rahmen eines gescheiterten ADR-Verfahrens abgegeben wurden, in einem später anschließenden Gerichtsverfahren nicht vielmehr nur eingeschränkt verwertet werden dürften und dass ein ausreichender Schutz der vertraulichen Informationen zu garantieren sei. Viertens sei in diesem Kontext, was den Personenkreis derjenigen betrifft, die sich der alternativen Streitbeilegung annehmen, ggf. die Einführung eines Rechts auf Ablehnung von Zeugenaussagen im Gerichtsprozess und die Einführung einer Pflicht zur Wahrung von vertraulichen Informationen auch nach Beendigung der ADR-Verfahren zu prüfen. So sei es beispielsweise denkbar, dass Rechtsanwälte zunächst in einem ADR-Verfahren als

²²⁴ Yamamoto 2001:32-33.

streitbeilegende Partei agieren würden, dann aber später in einem Gerichtsprozess in der Funktion des Rechtsanwaltes eine der beiden Streitparteien zu vertreten hätten und sie so in Versuchung gebracht werden könnten, vertrauliche Informationen hier preis zu geben. Fünftens sei zu erörtern, ob ein Gericht eine ADR-Einrichtung nicht bei der Beweisaufnahme um Unterstützung bitten dürfe. Da eine Beweisaufnahme zur Klärung des Tatbestandes ohne Zustimmung der betroffenen Person unter Zwang nicht möglich sei, sei es denkbar, die ADR-Einrichtung hierfür als neutrale dritte Partei hinzuziehen. Sechstens sei schließlich die Überlegung anzustrengen, ob den Übereinkünften der alternativen Streitbeilegung nicht eine Zwangsvollstreckbarkeit zu verleihen sei, an der auf diese Weise ein Gericht beteiligt würde, bzw. die ein Gericht ggf. vollstrecken könnte.²²⁵

In der Zeitung *Nihon Keizai Shimbun* wird diese Reform zusammenfassend mit der Formulierung „Das Menü der Streitbeilegung wird diversifiziert.“ umschrieben und betont, dass man durch das Einbringen von Fachleuten in die vorgerichtliche Phase der alternativen Streitbeilegung einerseits einer „Verschärfung der Streitigkeiten“ gerecht werden und andererseits gleichermaßen eine Beschleunigung der Streitlösung erzielt werden kann.²²⁶

²²⁵ Yamamoto 2001:29-32.

²²⁶ Nikkei 13.6.2001c.

Kapitel IV: Möglichkeiten zur Beilegung ziviler Streitigkeiten über Umweltverschmutzung

Streitigkeiten über Umweltverschmutzung zeichnen sich nach herrschender Meinung durch bestimmte typische Merkmale aus, die sie von anderen Konfliktformen unterscheiden und somit bestimmte Anforderungen an die Konfliktlösung stellen.

Das nationale Komitee zur Regulierung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung (*Kôgaitô Chôsei Iinkai*), dessen Funktion als bedeutendstes Organ alternativer Streitbeilegung im Umweltsektor im Abschnitt 4 dieses Kapitels detailliert analysiert werden soll, charakterisiert eine **Umweltverschmutzung** (*kôgai*) durch bestimmte typische Merkmale: Umweltverschmutzungen zeichnen sich demzufolge zum einen dadurch aus, dass sie in der Regel durch komplexe schadhafte bzw. rechtswidrige Handlungen ausgelöst werden, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Somit tritt der Schaden nicht unmittelbar nach einer bestimmten Handlung auf. Der Schaden kann ein sehr weit umfassendes Gebiet betreffen und in den unterschiedlichsten Formen in Erscheinung treten. Sowohl der Personenkreis der Geschädigten als auch der der Umweltverschmutzer selbst ist zumeist unbestimmt. Oft befinden sich die Geschädigten in einer den Umweltverschmutzern gegenüber unterlegenen Position.¹

Hieraus ergeben sich typische Merkmale, die **Streitigkeiten über Umweltverschmutzung** (*kôgai funsô*) auszeichnen, die das nationale Komitee wie folgt subsumiert: Umweltkonflikte zeichnen sich 1. durch eine besonders große Anzahl von Personen aus, die in den Streit involviert sind. So erweist sich der juristische Nachweis einer Haftbarkeit insbesondere dann als äußerst schwierig, wenn noch nicht einmal ein vermeidlicher Verursacher der Umweltverschmutzung ausgemacht werden kann. 2. stellt sich in der Regel der Nachweis des Kausalzusammenhangs zwischen einer bestimmten Handlung und der Umweltverschmutzung als sehr problematisch dar und erfordert fachliches Wissen, über das die Geschädigten selbst in den seltensten Fällen verfügen. Eine Umweltverschmutzung kann sich 3. in Form einer Schädigung der natürlichen Umwelt, der Tier- oder Pflanzenwelt äußern, sie kann die menschliche Existenzgrundlage oder Gesundheit in Mitleidenschaft ziehen oder sogar zu einer tödlichen Gefahr werden. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit einer schnellen Konfliktlösung. Im Rahmen dieser Konfliktlösung gilt es 4. beispielsweise nach Mitteln zur Entschädigung des eingetretenen Schadens zu suchen und/oder das Unterlassen bestimmter

¹ Kôgaitô Chôsei Iinkai Jimukyoku 1992:34.

umweltschädigender Handlungen zu bewirken. Schäden an der Natur bedürfen 5. einer Lösung, für welche die Gesellschaft als Ganzes Verantwortung zu übernehmen hat.²

Im Folgenden gilt es zu untersuchen, wie die einzelnen Mittel gerichtlicher, herkömmlicher alternativer und außergerichtlicher Streitbeilegung einer adäquaten Beilegung dieser Streitigkeiten über Umweltverschmutzung gerecht werden.

² Kôgaitô Chôsei I'inkai Jimukyoku 1992:34.

1 Geschichte der Umweltverschmutzung und Umweltgesetzgebung

Japans Aufbruch ins Industriezeitalter im ausgehenden 19. Jahrhundert war begleitet von ersten Umweltverschmutzungen. Es heißt, dass Umweltverschmutzungen nach der Meiji-Restauration von 1868 zunächst als unvermeidbar angesehen und vom einzelnen toleriert bzw. ertragen wurden, da die Industrialisierung dem Wohl des Staates dienen würde.³ Es verwundert daher nicht, wenn die Geschichte der japanischen Industrialisierung folglich als die Geschichte der Umweltzerstörung bezeichnet wird.⁴

1.1 Umweltverschmutzung vor dem Zweiten Weltkrieg

Bereits vor dem Zweiten Weltkrieg kam es in Japan zu ersten Umweltverschmutzungen im Umfeld von Kupferminen. Die drei größten Umweltverschmutzungsfälle, die sich während der Meiji-Zeit (1868-1912) ereigneten und durch die drei Kupferminen von Ashio, Besshi und Hitachi ausgelöst wurden, sorgten für ein erstes gesellschaftliches Umdenken und ließen erste Umweltschutzbewegungen entstehen.⁵

Der am häufigsten dokumentierte Vorfall von Umweltverschmutzung vor dem Zweiten Weltkrieg ist der Fall der **Ashio Kupfermine**, der unter dem Terminus *Ashio dôzan kôdoku jiken* („Ashio-Bergbaugifte-Fall“)⁶ bekannt wurde. Heutzutage gilt er als der Ausgangspunkt der Umweltverschmutzung Japans.⁷

Obwohl das Kupfervorkommen der Stadt Ashio entlang des Flusses Watarase in der heutigen Präfektur Tochigi nach seiner Entdeckung im Jahr 1610 bereits seit über 250 Jahren abgebaut wurde, expandierte die Mine erst nach der Meiji-Reform durch ihre Privatisierung zu einem kapitalistischen großindustriellen Unternehmen.⁸ Die gesteigerte Kupferproduktion hatte jedoch auch einen Anstieg der Abfallprodukte, die während des Abbaus und der Aufbereitung der Erze anfielen, zur Folge. Diese Abfallprodukte wurden in die benachbarten Flüsse geleitet, wo sich die Verunreinigung zunächst in Form eines Fischsterbens bemerkbar machte. Auch Menschen, die in den Flüssen badeten, litten bald unter furchtbar schmerzhaften eitrigen Wunden am ganzen Körper. Die Umweltverschmutzung konnte auch nicht dadurch beendet

³ Huddle/Reich 1987:261.

⁴ Kamioka 1970:8; Dehn 1995:20.

⁵ Ushiyama 1991:9-10; Abe/Awaji 1995:3-4.

⁶ Sugai 2001:30; Matsumura 1995:32.

⁷ Sugai 2001:29.

⁸ Tsuru 1985:16-17.

werden, dass seit 1880 das Fischen in den Flüssen verboten war. Bald schon bahnten sich neue Probleme an, denn die durch Rodungen im Auftrag der Kupfermine und durch abgasbedingtes Waldsterben verursachte Flut im Jahr 1890 hatte verheerende Folgen für die Reisfelder. Es heißt, dass seit 1896 die Fluten regelmäßig die Äcker in der nördlichen Kantôebene verseuchten und dadurch das Leben und den Lebensunterhalt von 100.000 Menschen bedroht hatten, so dass die Umweltverschmutzung von Ashio sich zum gesellschaftlichen Problem entwickelte.⁹ Trotz zahlreicher Proteste wies die Geschäftsleitung der Firma jede Verantwortung und Schuld von sich. Und da die Regierung weiterhin auf Seiten der Firma zu verharren schien, kämpften die Bauern der Umgebung über Jahrzehnte vergeblich gegen die Gefahr an. Schließlich fanden die zahlreichen Protestaktionen, die man durch polizeiliche Maßnahmen zu unterbinden versucht hatte, im Jahr 1907 dadurch ein Ende, dass die Regierung die Eigentümer des Grund und Bodens der Flussgegend Kraft des Enteignungsgesetzes enteignete. Obwohl man in Wirklichkeit den Bau eines Wasserreservoirs zur Eindämmung der giftigen Abwässer plante, präsentierte man diese Enteignung unter dem Deckmantel eines Projekts zum Nutzen des Allgemeinwohls. Man zwang die Bauern mit jämmerlichen Entschädigungen, die Landwirtschaft dort aufzugeben, riss die Häuser derjenigen ab, die sich gegen diese Maßnahmen wehrten und siedelte sogar 450 Familien nach Hokkaidô um.¹⁰ Die Kupfermine von Ashio wurde bezeichnenderweise erst etwa 90 Jahre nach den ersten öffentlich beanstandeten Verschmutzungen 1972/73 vollständig geschlossen¹¹ und erst 1974 kam es durch Vermittlung einer Regierungskommission zu abschließenden Schlichtungen mit den Minenbetreibern, die zu ca. 1,5 Mrd. Yen Schadensersatzleistungen verpflichtet wurden.¹²

Die Bedeutung der Ereignisse von Ashio für das gegenwärtige Umweltrecht wertet man in der Literatur unterschiedlich. Einerseits heißt es, dass der Umweltskandal von Ashio symbolisch für Japans tragische Erfahrung mit Umweltverschmutzungen vor dem Zweiten Weltkrieg sei.¹³ Doch andererseits wird direkt verneint, dass er typisch sei und stattdessen betont, dass er als „das klassische Beispiel einer Volksbewegung gegen umweltverschmutzende Industrien“¹⁴

⁹ Sugai 2001:33; Abe/Awaji 1995:4-6.

¹⁰ Dehn 1995:52, 56-57.

¹¹ Yamanaka 1991:14; Hashimoto 1993:6.

¹² Ushiyama 1991:11; Abe/Awaji 1995:6-7.

¹³ Teranishi 1992:323.

¹⁴ Tsuru 1981:2276.

gelte und beispielhaft die „Dominanz der Ökonomie über die Ökologie in der Aufbauphase des Kapitalismus in Japan“¹⁵ darstelle.

Zur Zeit der Jahrhundertwende um 1900 träumte man in Japan von einem „Großjapanischen Kaiserreich“, einem asiatischen Imperium. In der Zeit uneingeschränkter Industrialisierung wurde Kupfer, neben Kohle, zum wichtigsten Exportgut.¹⁶ Doch nicht nur im Bereich des Exports gewann das Kupfer zunehmend an Bedeutung. Kupfer wurde zu jener Zeit vor allem für den Aufbau der Kriegsindustrie benötigt.¹⁷ Der Sino-Japanische Krieg (1894-1895), der Russisch-Japanische Krieg (1904-1905) und schließlich die Annexion Koreas (1910) sorgten für eine militärische Aufrüstung und eine gesteigerte Nachfrage nach Kupfer. Der militärische Aufstieg Japans verdrängte innenpolitische Probleme, wie den Fall Ashio. Und so verwundert es nicht, dass sich in der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg weitere Umweltverschmutzungen im Umkreis von Bergwerksminen ereigneten. Betrachtet man die Ereignisse der drei Kupferminen, lässt sich feststellen, dass in allen drei Fällen den von der Umweltverschmutzung betroffenen Personen weder ein gerichtlicher noch ein administrativer Schutz zur Verfügung stand und man lediglich auf privatem Weg ein Mindestmaß an Schadensersatzleistungen einfordern konnte.¹⁸ Allen drei Fällen von Umweltverschmutzung durch Bergwerksminen war gemeinsam, dass sie jeweils für große Protestbewegungen gesorgt haben, die wiederum eine Reaktion der Regierung und der Industrie notwendig werden ließen.¹⁹

Doch wenngleich Japan noch in der Vorkriegszeit jene „grundlegende[n] Elemente von Maßnahmen gegen Umweltverschmutzung erlernte und praktisch anwendete“²⁰, so dürfen diese lediglich als erste Versuche gewertet werden, die jedoch recht bald schon zum Erliegen kamen. Der zunehmende Militarismus der 1920/30er Jahre führte schnell zu einer Beendigung der Umweltschutzbewegung.²¹ Die tragischen Ereignisse von Ashio sollten erst den Auftakt zu einem noch schrecklicheren Szenario bilden, mit dem Japan nach dem Zweiten Weltkrieg konfrontiert werden sollte.

¹⁵ Tsuru 1985:18.

¹⁶ Hall 1990:299; Shôji/Sugai 1992:18-19.

¹⁷ Gunnarsson 1974:46; Hashimoto 1993:6; Mc Kean 1981:38.

¹⁸ Kirchner/Rehbinder 1986:866.

¹⁹ Mc Kean 1981:35; Andô 1992:390-392.

²⁰ Tsuru 1981:2275.

²¹ Ui 1980:321; Tsuru 1981:2275.

1.2 Umweltverschmutzung und Umweltkrankheiten nach dem Zweiten Weltkrieg

Nach dem Zweiten Weltkrieg stand Japan vor einem Neubeginn. Der Wiederaufbau nach dem Krieg konzentrierte sich auf eine wirtschaftliche Expansionspolitik, denn man fürchtete sich vor der Konkurrenz anderer Industrienationen. Da sich das zunehmende wirtschaftliche und industrielle Wachstum ohne Rücksicht auf Verluste für die Umwelt vollzog, verschlimmerte sich die Umweltverschmutzung insbesondere in den küstennahen, industriellen Ballungszentren zusehends.²²

Im Jahr 1955 konnte das Pro-Kopf-Einkommen von 1934-1936 wieder erreicht werden²³ und die Zeit des Wiederaufbaus war beendet.²⁴ Der Phase des Wiederaufbaus schloss sich die sogenannte Wirtschaftswachstumsperiode der 1960er Jahre an.²⁵ Dies führte dazu, dass die Umweltverschmutzung nach dem Zweiten Weltkrieg in Japan zum gesellschaftlichen Problem wurde, und dass Japan sich bis zum Ende der sechziger Jahre zu dem Land mit der weltweit größten Umweltverschmutzung entwickelte.²⁶ Folglich wiesen zu jenem Zeitpunkt auch alle Umweltmedien des Landes, zu denen die Ökologen Luft, Wasser und Boden zählen,²⁷ hohe Verschmutzungsgrade auf, die zu einer latenten Gefahr für die Bevölkerung wurden. Die durch diese Umweltverschmutzung hervorgerufene erhebliche Beeinträchtigung der Wasser-, Luft- und Bodenqualität führte zu schlimmsten Erkrankungen, die man jedoch erst viel später als solche erkannte bzw. anerkannte. Die Einzeldarstellung dieser unzähligen durch Umweltverschmutzung hervorgerufenen Krankheiten würde den Rahmen der hier nur möglichen kurzen Erläuterungen sprengen. Große Aufmerksamkeit verdienen jedoch drei tragische Krankheiten, in deren Verlauf es nicht nur zu bloßen Gesundheitsschäden, sondern auch zu Todesfällen kam. Sie haben die Entwicklung des japanischen Umweltrechts bis zum heutigen Tage beeinflusst und leiteten eine entscheidende Wende in der japanischen Umweltgesetzgebung ein.

Diese Krankheiten, die infolge eines Schadstoffausstoßes (von Quecksilber, Kadmium und Schwefeldioxid) von Industriebetrieben in Kumamoto, Niigata, Toyama und Yokkaichi auftraten, bezeichnete man später als die Minamata Krankheit, die *Itai Itai* Krankheit und das Yokkaichi Asthma. Da ein detailliertes Wissen um diese Krankheiten für ein Verständnis der

²² Kloepfer 1989:351; Tsuru 1985:21; Kirchner/Rehbinder 1986:861-862, 866.

²³ Tsuru 1985:21.

²⁴ Hashimoto 1993:8.

²⁵ Yamanaka 1991:15.

²⁶ Morishima 1981:77; Weidner 1987:9.

²⁷ Voss 1990:1.

nachfolgend beschriebenen Umweltprozesse unentbehrliche Voraussetzung ist, sollen diese drei Krankheiten daher im folgenden Abschnitt näher analysiert werden.

Die Beschreibung der drei ausgewählten Beispiele von Umweltkrankheiten wird mit der Minamata Krankheit beginnen, deren weltweit bekannteste Fälle während der 1950er und 1960er Jahre in den Präfekturen Kumamoto und Niigata auftraten. Im Anschluss daran soll eine Beschreibung der *Itai Itai* Krankheit folgen, die wie die Minamata Krankheit durch verunreinigte Gewässer verursacht wurde. Es folgt abschließend eine Abhandlung über das Yokkaichi Asthma, das als Folge von hochgradiger Luftverunreinigung auftrat.

1.2.1 Die Kumamoto Minamata Krankheit

Die Entstehungsgeschichte der Kumamoto Minamata Krankheit, die später weltweit bekannt wurde,²⁸ wurzelt in den Jahren zwischen 1953 und 1960. Während dieser Zeit tauchte in der Stadt Minamata, die sich in der Präfektur Kumamoto auf der Insel Kyûshû befindet, erstmals eine Krankheit auf, die man später nach dem Namen dieser Stadt als die „Minamata Krankheit“ bezeichnet. Erste Anzeichen für eine beginnende Umweltverschmutzung hatte es bereits im Jahr 1949 gegeben, als man zunächst in den Fischerdörfern rund um Minamata ein rätselhaftes Massensterben bestimmter Tierarten bemerkte. Zunächst konnte man einen Rückgang der Fischpopulation sowie anderer Meerestiere in der Bucht vom Minamata feststellen.²⁹ Bald darauf verhielten sich auch die Katzen der umliegenden Dörfer sehr seltsam. Es schien, als hätten die Tiere ihren Verstand verloren. Einige konnten kaum auf den eigenen vier Beinen stehen, andere rannten orientierungslos gegen Wände und Pfähle, sie litten unter Krämpfen und viele von ihnen sprangen ins Meer, wo sie dann ertranken. Schweine, Hunde, Krähen und Möwen sollen ein ähnliches Verhalten gezeigt haben.³⁰ Die ersten Symptome dieser Krankheit, die man auch die „Katzentanzkrankheit“ (*neko odori byô*)³¹ nannte, konnte man seit Mitte der fünfziger Jahre auch bei Menschen, insbesondere bei den Fischern der umliegenden Fischerdörfer, beobachten.³² Die Krankheit ging einher mit einer Gliederlähmung sowie mit Hör-, Sprach- und Sehfehlern. Zunehmende körperliche wie geistige Behinderungen prägten das Bild dieser Krankheit, die in 40% aller Fälle tödlich verlief.³³

²⁸ Matsumura 1995:35.

²⁹ Kawana 1991:11-13.

³⁰ Kawana 1991:27-31, 12ff.; Bungeishujû 5/1994:32.

³¹ Kawana 1991:27; Surenda 1990:115.

³² Gunnarsson 1974:14.

³³ Yamanaka 1991:16.

Die offizielle Entdeckung der Minamata Krankheit wurde am 1. Mai 1956 bekannt gegeben³⁴. Der erste Mensch, der nachweislich an dieser Krankheit erlag, soll 1954 in einem Krankenhaus verstorben sein. Ein Jahr später verstarb nach offiziellen Berichten der zweite Mensch an der Minamata Krankheit³⁵ und schon im Jahr 1956 soll die Krankheit, die man als eine schwere Schädigung des zentralen Nervensystems diagnostizierte, „epidemieähnliche Formen“³⁶ angenommen haben. Da die Ärzte eine Infektion oder einen Virus als mögliche Ursache recht schnell ausschließen konnten, vermutete man, dass die Krankheit durch ein unbekanntes Gift oder Pestizid hervorgerufen worden sei. Man vermutete zunächst, dass das Meer durch die Sprengstoffe des Zweiten Weltkrieges verunreinigt worden sei.³⁷ Doch seltsamerweise stellte sich der Chemiekonzerns *Shin Nihon Chisso Hiryô Kabushiki Gaisha* („Neujapanische Stickstoffdünger AG“), kurz Chisso, schon bald den Forschern der medizinischen Fakultät der Universität Kumamoto, die 1956 mit Wasseruntersuchungen sowie anderen Experimenten begonnen hatten, in den Weg. Als die Forscher 1959 im Ergebnis ihrer Untersuchungen den Verdacht äußerten, dass eine Quecksilbervergiftung möglicherweise als Krankheitsursache in Frage käme,³⁸ wurde klar, warum Chisso ein Interesse daran haben könnte, die Forschungsarbeiten zu behindern bzw. die Veröffentlichung jener Ergebnisse zu verhindern. Es stellte sich heraus, dass das Unternehmen 1932 damit begonnen hatte, Vinylchlorid und Acetaldehyd herzustellen, bei dessen Herstellung als Katalysator anorganische Quecksilberverbindungen eingesetzt wurden.

Dr. Hosokawa Hajime, der Leiter des Chisso angegliederten Krankenhauses, hatte schon Ende der fünfziger Jahre den Verdacht geäußert, dass die Abwässer aufgrund einer Quecksilberkontamination so gefährlich seien, dass man sie für die Entstehung der Minamata Krankheit verantwortlich machen müsste. Seine durch Tierversuche an Katzen erzielten Ergebnisse bestätigten diese Vermutung. Doch nach Anweisung des Vorstandsvorsitzenden der Firma Chisso, Yoshida Kiichi, durften keine weiteren Experimente durchgeführt werden und man untersagte dem Arzt, diese Ergebnisse an die Öffentlichkeit weiterzugeben. Ähnlich erging es Technikern von Chisso, die bereits 1951 Vorschläge für verbesserte Herstellungsmaßnahmen zur Reduzierung der giftigen Abwässer entwickelt hatten. Auch hier verhinderten die Produktionsleiter, dass diese Vorschläge bis zur Firmenleitung vordrangen und man legte den

³⁴ Kawana 1991:23, 429; NHK 1.7.1995.

³⁵ Kawana 1991:21-22; Ishimure 1999:79.

³⁶ Gunnarsson 1974:14.

³⁷ NHK 3.7.1995; Surenda 1990:115.

³⁸ Kawana 1991:36, 436; NHK 1.7.1995.

Technikern nahe, sich doch lieber auf eine Verbesserung der Produktion zu konzentrieren.³⁹ Zwar gelangten diese Firmengeheimnisse erst viel später an die Öffentlichkeit, aber die Wasserproben der Wissenschaftler, die sich mit den Opfern der Minamata Krankheit solidarisiert hatten und sich mit der Erforschung dieser Krankheit beschäftigten, schienen schon bald zu bestätigen, dass Chisso seine quecksilberhaltigen Abwässer jahrzehntelang ohne Verwendung eines Klärsystems einfach in die Hafenabwässer eingeleitet hatte. Sie fanden heraus, dass das in den Abwässern enthaltene Quecksilber sich in ein toxisches organisches Methylquecksilber (*yûki suigin*) umwandelte. Durch vergiftete Meerestiere und verseuchtes Trinkwasser aus der Bucht gelangte diese Quecksilberverbindung in den menschlichen Körper, wo sie sich in hohen Dosen ansammelte, was schließlich unweigerlich zum Tode führte.⁴⁰ Trotz dieser schrecklichen Entdeckungen ließ eine Reaktion der Regierung aber weiterhin auf sich warten. Immerhin galt Chisso nicht nur als der größte Steuerzahler der Region, sondern auch als öffentlicher Wohltäter und Arbeitgeber, der eine rosige Zukunft sowohl für Minamata als auch für ganz Japan versprach.⁴¹

Erst auf Druck der Forscher der Universität Kumamoto hin, die seit Februar 1957 ein Fischfangverbot für die Minamata Bucht gefordert hatten, sprach die Bezirksregierung schließlich im August desselben Jahres eine Empfehlung zum Verzicht auf den Fischfang aus,⁴² ein offizielles Fischfangverbot wurde aber nie ausgesprochen.⁴³ Im Sommer des Jahres 1958 wurden die Abwässer der Fabrik umgeleitet und statt in den Hafen direkt in den Fluss von Minamata geführt. Folglich erkrankten auch dort wenig später die Menschen.⁴⁴ Im Frühjahr des Jahres 1959 setzte das Gesundheits- und Wohlfahrtsministerium endlich eine Kommission zur Erforschung der „Lebensmittelvergiftung“ (*Shokuhin Eisei Chôsakai*) der Minamata Krankheit ein. Im November hieß es im Schlussbericht der Untersuchungen, dass die Krankheit durch den Verzehr von Fischen und Schalentieren verursacht worden war, die mit großer Wahrscheinlichkeit mit Quecksilber kontaminiert worden waren. Dass dieses Quecksilber aber durch verunreinigte Abwässer von Chisso ins Meer eingeleitet worden war, wurde in diesem Bericht mit keinem Wort erwähnt und man erklärte die Ursachenforschung einfach schon zu diesem Zeitpunkt für beendet.⁴⁵

³⁹ NHK 3.7.1995; Mishima 1992:10; Nihon Shakaitô 1992:1424.

⁴⁰ NHK 1.7.1995; Monnet 1988:11-12.

⁴¹ Asahi Shimbun 22.6.1995b; Osiander 1994:10.

⁴² Kawana 1991:433-434.

⁴³ Smith 1996:1.

⁴⁴ Kawana 1991:39; NHK 3.7.1995.

⁴⁵ Kawana 1991:37; 438; NHK 3.7.1995; Gunnarsson 1974:15-16; Ui 1992:113.

Chisso versuchte wenige Tage vor dem Jahreswechsel 1959/60, sich mit einem sogenannten *mimaikin* („Krankengeld“ oder „Beileidsgeld“) bzw. einem *namidakin* („Tränengeld“) mit den betroffenen Familien zu versöhnen. Und so kam es noch im Jahr 1959 in 79 Fällen zum Abschluss eines Vertrages mit Chisso, der jedem erkrankten Erwachsenen eine jährliche Zahlung von 100.000 Yen, jedem Kind 10.000 Yen und im Todesfall 300.000 Yen zusicherte. Mit der Unterzeichnung des Vertrages, der unterstrich, dass die Ursache der Minamata Krankheit ungewiss sei, stimmten die betroffenen Personen einer sogenannten Verzichtsklausel (*kenri hôki jôkô*) zu, die forderte, dass man in Zukunft auf jegliche Ansprüche gegenüber Chisso verzichten würde, auch wenn sich herausstellen sollte, dass die Abwässer von Chisso doch für die Entstehung der Krankheit verantwortlich seien.⁴⁶ Für Chisso und die Regierung schien das Problem Minamata mit der Unterzeichnung dieses Vertrages gelöst.⁴⁷ Und obwohl die Forschergruppe der Universität Kumamoto bereits 1962 in der Lage war, die Ursachenkette eindeutig nachzuzeichnen, ließ Chisso weiterhin giftige Quecksilberverbindungen ins Meer fließen und nahm erst 1966 eine wirkungsvolle Kläranlage in Betrieb.⁴⁸

Zu einer offiziellen Regierungserklärung zur Minamata Krankheit, in der bekannt gegeben wurde, dass die Ursache der Kumamoto Minamata Krankheit tatsächlich eine Quecksilbervergiftung ist, die auf einen Herstellungsprozess der Firma Chisso zurückzuführen ist, kam es erst am 26. September 1968.⁴⁹ Diese Erklärung rief eine heftige Diskussion bezüglich des 1959/60 abgeschlossenen Schlichtungsvertrages hervor. Die Unterzeichner dieses Vertrages forderten seine Nichtigkeitserklärung, um eine neue Basis für Schadensersatzleistungen zu schaffen, doch diese Forderung wurde zunächst abgelehnt. Als jedoch der Direktor von Chisso einen Tag nach der offiziellen Regierungserklärung die Familien der Patienten aufsuchte, um sich bei ihnen zu entschuldigen, gelang es den Familien, ihn zu einer Neuregelung der Schadensersatzregelung zu überreden. Da jedoch ein vom Gesundheits- und Wohlfahrtsministerium gewählter Ausschuss die Vermittlung übernahm und Chisso selbst den Text dieses neuen Abkommens entwarf, kam es zu einer Spaltung der Opfer in zwei Gruppen. Die eine Gruppe entschied sich schließlich dafür, einer Neuregelung des Schadensersatzabkommens mit höheren Entschädigungssummen zuzustimmen, während die andere Gruppe beschloss, vor einem Gericht zu klagen.⁵⁰

⁴⁶ NHK 1.7.1995; Osiander 1994:15; Tsuru 1985:27.

⁴⁷ Smith 1975:117.

⁴⁸ Osiander 1994:16.

⁴⁹ Kawana 1991:75, 453; Matsumura 1995:35; Bungei Shunjû 5/1994:32.

⁵⁰ Monnet 1988:40-41.

Minamata Patienten der anderen Gruppe brachten erstmals am 14. Juni 1969, neun Monate nach der offiziellen Regierungserklärung, eine zivilrechtliche Klage auf Schadensersatz in Höhe von 642,39 Mio. Yen gegen Chisso ein.⁵¹ Dieser Prozess und das im März 1973 gesprochene Urteil, das im Sinne der Kläger entschieden wurde sowie zahlreiche weitere Verfahren im Zusammenhang mit der Minamata Krankheit wird Thema des Abschnitts 2.1.4 sein.

Im Mai 1970 konnte unter Vermittlung eines Richters des Obersten Gerichtshofs Tôkyô ein zweiter Schlichtungsvertrag zwischen Chisso und einer der Gruppen abgeschlossen werden.⁵² Wie viele Minamata Kranke es seit dem Ausbruch der Krankheit im Jahr 1956 gegeben hat, bleibt bis zum heutigen Tage unklar. Ein Grund dafür ist der, dass sich viele erkrankte Menschen und ihre Familien vor einer Stigmatisierung fürchteten und daher lange Zeit versuchten, ihre Erkrankung zu verheimlichen.⁵³ So soll die Minamata Krankheit noch zwölf Jahre nach der Entdeckung der ersten Kranken in der betreffenden Gesellschaft als Tabu gegolten haben.⁵⁴

Ein anderer Grund ist der, dass nur diejenigen Patienten als offizielle Opfer der Minamata Krankheit registriert worden sind, die aufgrund medizinischer Untersuchungen eines staatlichen Untersuchungskomitees als solche anerkannt wurden und sich dadurch ein Recht auf Entschädigung durch ein staatliches Kompensationssystem verschafft hatten oder solche, die ihre Rechte auf juristischem Wege erfolgreich einklagt hatten. Es gibt aber unzählige Beispiele von Minamata Patienten, denen dieser Weg versperrt blieb. Zu diesem Personenkreis müssen z.B. diejenigen Menschen gezählt werden, die auf sich selbst gestellt waren und es nicht aus eigener Kraft schafften, einen Antrag auf staatliche Anerkennung zu stellen. Zusätzlich müsste man z.B. die Fischer hinzuzählen, die ihre Krankheit verschwiegen haben, weil sie ihren Umsatz beim Fischverkauf nicht gefährden wollten, man müsste aber auch abgetriebene oder missgebildete Kinder hinzuzählen und alle anderen Menschen, denen selbst nicht bewusst gewesen war, an welcher Krankheit sie litten und schließlich verstarben.⁵⁵ Seit Anfang der siebziger Jahre hat es in Japan zahlreiche Prozesse gegeben, in denen an der Minamata Krankheit leidende Personen oder ihre Angehörigen Klagen auf Schadensersatzanspruch einbrachten. Auch in diesen Prozessen, auf die an anderer Stelle detaillierter eingegangen werden soll, wurde man damit konfrontiert, dass es mehrere verschiedene

⁵¹ Kawana 1991:89, 346, 456; Bungei Shunjû 5/1994:32.

⁵² Upham 1976:585-586.

⁵³ Harada 1978:24-26; Thurston 1974:28; Upham 1976:584; Schmitt 24.2.1992.

⁵⁴ Iijima 1992:159.

⁵⁵ Smith 1996:1-2.

Krankheitsbilder einer Quecksilbervergiftung gibt, von denen einige der Minamata Krankheit zugerechnet werden und andere wiederum nicht. So gibt es z.B. das akute oder subakute Krankheitsbild des sogenannten Hunter-Russelschen Syndroms, ferner gibt es andere Fälle von angeborener (fetaler) Minamata Krankheit, aber auch chronische Erscheinungsformen sowie unvollständige oder gar atypische Fälle, die allesamt die Diagnostik und Registrierung der Minamata Kranken schwierig gemacht haben.⁵⁶

Festzustellen bleibt an dieser Stelle nur, dass für Hunderte bzw. Tausende von Menschen im Jahr 1968, als Chisso schließlich die Produktion von Acetaldehyd einstellte,⁵⁷ jede Hilfe zu spät kam, denn die Toten ließen sich nicht wieder zum Leben erwecken. Und auch die zerstörte Gesundheit, für die es außer einigen Therapien, die den Krankheitszustand mildern, keine Heilmethoden gibt, lässt sich nicht durch Geld ersetzen. Da etwa 100.000 Menschen Meerestiere der Shiranui See bei Minamata verzehrt haben sollen, deuteten Forscher der Universität Kumamoto an, dass möglicherweise 10.000 Personen von Symptomen der Quecksilbervergiftung betroffen sein könnten.⁵⁸

Tragischerweise kam es selbst nach 1968 noch zum Auftreten neuer Erkrankungen.⁵⁹ Die Gründe sind einerseits wohl darin zu sehen, dass die Shiranui See in den Jahren zwischen 1932, dem Jahr, in dem Chisso mit der Acetaldehydproduktion begann, und 1966, als ein Klärsystem angeschlossen wurde, mit etlichen Tonnen von Quecksilber verseucht wurde. Genaue Angaben der Quecksilbermengen werden für den Zeitraum von 1932 bis 1966 mit ca. 207 Tonnen,⁶⁰ aber auch mit 600 Tonnen für den Zeitraum von 1932 bis 1968⁶¹ angegeben, wobei bereits Mengen von ppm (*parts per million*) als toxisch gelten.⁶² Ein anderer Grund ist der, dass Frauen während einer Schwangerschaft das Quecksilber, das sich in ihren Körper angesammelt hatte, in hohen Konzentrationen an die Föten weitergaben, so dass es zu Fehlgeburten kam oder - wenn die Föten nicht abgetrieben wurden - Kinder mit fetaler Minamata Krankheit oder Gehirnschäden geboren wurden.⁶³

Der erste Strafprozess, in dem eine Klage gegen Führungskräfte umweltverschmutzender Industrie, i.e. Chisso, eingebracht wurde, weil sie für die Körperverletzung und den Tod von sechs Menschen durch Quecksilber verantwortlich gemacht wurden, begann im Jahr 1973.

⁵⁶ Monnet 1988:16-27.

⁵⁷ Ishimure 1995:358.

⁵⁸ Smith 1975:33.

⁵⁹ Tsubaki/Irukayama 1977:7, 10.

⁶⁰ Harada 1991:66.

⁶¹ Kyôdô News 4.3.1988.

⁶² Smith 1975:47.

⁶³ Monnet 1988:23; Harada 1992:33.

Drei Jahre später erkannte das Gericht die Klage an und verurteilte den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden der Firma Chisso, Yoshida Kiichi, sowie den ehemaligen Betriebsleiter, Nishida Eiichi, zu zwei Jahren Freiheitsentzug mit dreijähriger Bewährungszeit. Mit einem Urteilsspruch des Obersten Gerichtshofs, dem höchsten Gerichts Japans, wurde am 1. März 1988 das Urteil der ersten Instanz bestätigt und dieser zwölfjährige Rechtsstreit endgültig beendet.⁶⁴

Doch auch dieser Prozessgewinn hat das Leben in Minamata nicht verändern können. Die Entstehung neuer Krankheiten vermochte selbst Jahre später lediglich ein völliger Verzicht auf den Verzehr von Meerestieren aus der Bucht Minamata zu unterbinden. Dies bedeutete für die Fischer den völligen Entzug ihrer Existenzgrundlage. Es ist daher kaum verwunderlich, dass der Ausbruch der Minamata Krankheit zu einer Abwanderung der Bevölkerung und zu großen wirtschaftlichen Verlusten für die Region führte. Diese Entwicklung konnte auch dadurch nicht unterbunden werden, dass man versuchte, die Bucht selbst von dem quecksilberhaltigen Meeresschlamm zu reinigen, denn diese Maßnahme erwies sich als äußerst schwierig, wenn nicht sogar schier unmöglich. Obwohl man versuchte, durch aufgespannte Netze weitere Fische daran zu hindern, in die verseuchte Bucht zu schwimmen, blieb auch diese Maßnahme ineffektiv, denn es existierte immer noch der freie Durchgangsweg für die Schifffahrt.⁶⁵

Eine japanische Zeitung berichtete 1990 von den Feierlichkeiten, die am 31. März 1990 anlässlich des Abschlusses eines zwölfjährigen Projektes zur Reinigung der Bucht Minamata abgehalten wurde, bei dem 1,78 Mio. Kubikmeter Meeresschlamm abgetragen worden waren, die mehr als 25 ppm Quecksilber enthielten. Es hieß hier, dass dieses Projekt, durch welches zu einem Kostenpunkt von 48,5 Mrd. Yen ein 58 ha großes Gebiet durch Eindeichung gewonnen werden konnte, als das größte dieser Art gelte.⁶⁶ In der deutschen Presse kommentierte man, dass man mit dieser Maßnahme zur Landgewinnung durch Eindeichung lediglich versucht hätte, „buchstäblich Gras über die Sache wachsen zu lassen“.⁶⁷

Medizinische Untersuchungen des Gesundheitszustands der Bevölkerung von Minamata sollen selbst im Jahr 1982 noch überdurchschnittlich hohe Konzentrationen von Quecksilber insbesondere bei den Fischern gezeigt haben.⁶⁸ Der Chemiekonzern Chisso, der die fischreiche See vor der Küste Kyûshûs in ein totes Meer verwandelte, „*raped the fishing*

⁶⁴ Asahi Shimbun 2.3.1988a/b/c; NHK: 3.7.1995; Itô 1990:141ff.; Tateishi 1990:160-162.

⁶⁵ Thurston 1974:29.

⁶⁶ Yomiuri Shimbun 1.4.1990.

⁶⁷ Schmitt 24.2.1992.

⁶⁸ Kyôdô News 22.6.1991.

waters of Minamata Bay and caused great sickness - at first, perhaps from ignorance and carelessness, but afterwards from arrogance, greed and what could even be called industrial genocide“⁶⁹. Doch Chisso muss auch heute noch unwahrscheinlich hohe Entschädigungssummen für die Sünden seiner Vergangenheit zahlen und hat Minamata zu einer traurigen Berühmtheit verholfen.⁷⁰ Überraschenderweise konnte diese Berühmtheit nicht verhindern, dass weitere Katastrophen eintraten und sich die Ereignisse von Minamata wiederholten.

1.2.2 Die Niigata Minamata Krankheit

Die Niigata Minamata Krankheit, die nach der Stadt Niigata benannt wurde, wird oft auch als die zweite Minamata Krankheit (*dai ni no Minamatabyô*)⁷¹ bezeichnet. Sie brach erstmals Ende 1964 bzw. im Frühjahr 1965, etwa acht bis neun Jahre nach der offiziellen Entdeckung der Kumamoto Minamata Krankheit in der Stadt Niigata, die am Oberlauf des Flusses Agano liegt, aus⁷² und weist viele Parallelen zu der Kumamoto Minamata Krankheit auf.

Auch die Niigata Minamata Krankheit wurde dadurch ausgelöst, dass ein Industrieunternehmen quecksilberhaltige Abfälle in die umliegenden Gewässer, insbesondere in den Fluss Agano einleitete und somit bei einem großen Teil der Bevölkerung der Stadt Niigata schwere, zum Teil tödliche Gesundheitsschäden hervorrief. Eine im September 1965 im Auftrag des Gesundheits- und Wohlfahrtsministeriums gegründete Arbeitsgemeinschaft legte dem Ministerium am 3. März 1966 einen Bericht vor, in dem darauf hingewiesen wurde, dass die Ursache der Niigata Minamata Krankheit mit großer Wahrscheinlichkeit Fabrikabwässer seien. Im September desselben Jahres gab sie bekannt, dass nur eine Firma namens Shôwa Denkô in Kanose (*Shôwa Denkô Kanose Kôjô*), die ein ähnliches Produktionsverfahren wie Chisso anwandte, für die Verschmutzung in Frage kommt. Auch hier stellten sich daraufhin die staatlichen Behörden wie das Gesundheits- und Wohlfahrtsministerium sowie das Ministerium für internationalen Handel und Industrie bei der Erforschung der Krankheit quer und bewirkten somit eine Verzögerung der Ursachenklärung.⁷³ Durch dieses Verhalten sahen sich einige von der Niigata Minamata Krankheit betroffene Personen schließlich dazu veranlasst, 1967 eine Klage vor dem Zivilgericht einzureichen, um auf diesem Wege Schadensersatzansprüche von Shôwa Denkô einzufordern. Dieser Prozess, auf den im Abschnitt 2.1.2 dieses Kapitels näher eingegangen werden soll, endete im September 1971

⁶⁹ Smith 1975:33.

⁷⁰ NHK 1.7.1995; NHK 3.7.1995.

⁷¹ Kawana 1991:80; Miyamoto 1991:19.

⁷² Kawana 1991:57; NHK 1.7.1995; NHK 3.7.1995.

⁷³ Gunnarsson 1974:18.

mit einem Urteilsspruch zugunsten der Kläger.⁷⁴ Und so kam es zu der erstaunlichen Entwicklung, dass die Protestbewegung der zweiten Minamata Krankheit in Niigata durch den positiven Ausgang der ersten Minamata Patienten aus Kumamoto derart beeinflusste, dass auch sie schließlich Anklage gegen Chisso erhoben.⁷⁵ Erst am 26. September 1968, dem Tag an dem auch die Ursache der Kumamoto Minamata Krankheit publik gemacht wurde, hieß es in einer offiziellen Regierungserklärung, dass die Acetaldehydproduktion von Shôwa Denkô für die Entstehung der Krankheit verantwortlich gemacht werden müsste.⁷⁶

Da bereits seit Anfang der sechziger Jahre die Acetaldehydproduktion durch eine Äthylenproduktion ersetzt werden konnte, hatte Shôwa Denkô im Jahr 1965 die veraltete Acetaldehydproduktion im Werk Kanose beendet und auch die Firma Chisso in Kumamoto soll jene Produktion im Mai 1968 gedrosselt haben.⁷⁷

1.2.3 Die *Itai Itai* Krankheit

Ähnlich mysteriös wie die Entstehungsgeschichte der Minamata Krankheit schien auch die *Itai Itai* Krankheit zu beginnen, die vermutlich schon vor dem Zweiten Weltkrieg in den Bauerndörfern der Präfektur Toyama in einem Gebiet am Fluß Jintsû grassierte. Es heißt, dass diese Krankheit, die insbesondere bei Frauen auftauchte, ähnlich wie die Minamata Krankheit zunächst als Schande gegolten haben soll und die Betroffenen von der Öffentlichkeit ferngehalten wurden,⁷⁸ so dass sich die Krankheit zunächst ungehindert ausbreiten konnte. Erst 1946 soll Dr. Hagino Noboru, ein junger Landarzt, jene der Medizin bis dato unbekannte Krankheit entdeckt haben. Er gab dieser Krankheit aufgrund der starken Schmerzen seiner Patienten, über die sie mit den Worten *itai itai* („Aua! Aua!“) klagten, den Namen *Itai Itai* Krankheit („Aua! Aua!“ Krankheit).⁷⁹

Zu den ersten Symptomen dieser Krankheit zählten Nierenbeschwerden und Ermüdungserscheinungen. Im weiteren Verlauf der Krankheit litten die Patienten unter starken Schmerzen vor allem im Hüftbereich aber auch in anderen Gelenken, ihnen fielen die Zähne aus und sie zeigten eine hohe Anfälligkeit für Knochen- und Rippenbrüche.⁸⁰ Die Krankheit war begleitet von schmerzhaften Knochenhautablösungen und die Patienten schrumpften auf

⁷⁴ Hanrei Jihô 642:96-105.

⁷⁵ Monnet 1988:29-30; Kawana 1991:83; Smith 1975:35;117.

⁷⁶ Kawana 1991:74, 453.

⁷⁷ Nomura 1975/76:181.

⁷⁸ Gunnarsson 1974:103.

⁷⁹ Kawana 1991:94-96; Matsumura 1995:37; Nihon Shakaitô 1992:1421.

⁸⁰ Gunnarsson 1974:104-105.

etwa $\frac{2}{3}$ ihrer ursprünglichen Körpergröße.⁸¹ Mütter im fortgeschrittenen Alter waren besonders anfällig für diese Krankheit, deren Sterblichkeitsrate bei etwa 50% lag.⁸²

Dr. Hagino stellte fest, dass alle erkrankten Personen Wasser aus dem Fluss Jintsû getrunken hatten, welches durch große Mengen von Schwermetallsalzen, insbesondere die des Kadmiums, verunreinigt worden war. Gegen Ende 1957 gelang es ihm, nach elfjähriger Forschungsarbeit nachzuweisen, dass es sich bei der *Itai Itai* Krankheit um die Folgen einer chronischen Kadmiumvergiftung handelte, die durch die massiv kontaminierten Abwässer einer Zinkhütte verursacht worden waren.⁸³ Später stellte man fest, dass jenes Kadmium nicht nur dadurch in den menschlichen Organismus gelangen konnte, weil es in dem Wasser enthalten war, das in den Haushalten als Trinkwasser oder zumindest beim Kochen verwendet wurde. Es wurde vielmehr auch über den Verzehr von Fisch, aber auch über Feldprodukte wie Gemüse, Reis und Getreide vom menschlichen Organismus aufgenommen, denn sogar die Felder waren von verseuchtem Flusswasser überflutet und verunreinigt worden.⁸⁴

Mit dieser Theorie schien Hagino alle bisher aufgestellten Theorien zu widerlegen, die davon ausgegangen waren, dass die *Itai Itai* Krankheit möglicherweise durch klimatische Besonderheiten der Region oder aufgrund einer erblich bedingten oder allgemeinen Mangelerscheinung bei älteren, abgearbeiteten Frauen aufgetreten sei. Dennoch wollte man Haginos Forschungsergebnisse nicht ernst nehmen, machte sich über ihn lustig, kritisierte und drohte ihm sogar. Als die Präfekturbehörde von Toyama 1961 ein Komitee für Maßnahmen gegen diese Krankheit gründete, erklärte man seine Teilnahme sogar ausdrücklich für unerwünscht.⁸⁵

Hagino gab aber nicht so schnell auf, sondern setzte seine Untersuchungen in Zusammenarbeit mit Prof. Kobayashi von der Universität Okayama, der als Kapazität auf dem Gebiet der Agrobiologie angesehen wurde, und mit finanzieller Unterstützung des Nationalen Gesundheitsinstitutes der Vereinigten Staaten von Amerika fort. Bei Obduktionen von Personen, die an der *Itai Itai* Krankheit verstorben waren, fanden sie schockierend hohe Kadmiumablagerungen in Nieren, Leber und im Knochenaufbau. Geographische Karten, die Dr. Hagino 1961 erstellte, ließen einen direkten Zusammenhang zwischen den aufgetretenen Krankheits- und Todesfällen und den giftigen Abwässern erkennen, die bei der Förderung von Zinkerzen in der 100 km entfernten Metallbergbauhütte *Mitsui Kinzoku Kôgyô Kamioka*

⁸¹ Bahadir et al. 2000:615.

⁸² Tsuru 1985:29.

⁸³ Kawana 1991:103, 105, 108, 434; Gunnarsson 1974:f.; Nihon Shakaitô 1992:1424.

⁸⁴ Matsumura 1995:37.

⁸⁵ Mc Kean 1981:46.

Kôgyôsho („Industriestandort Kamioka der Metallbergbauindustrie Mitsui“), die zum mächtigen Mitsui Konzern gehörte, anfielen und in den Fluss geleitet worden waren.⁸⁶

Erst 1963 gründeten sowohl das Gesundheits- und Wohlfahrtsministerium als auch das Erziehungsministerium ein Komitee zur Erforschung der *Itai Itai* Krankheit.⁸⁷ Dennoch entdeckte Hagino 1964 auch auf der Insel Tsushima weitere Betroffene der *Itai Itai* Krankheit, wobei er sogar nachweisen konnte, dass sie eine noch höhere Kadmiumkonzentration als die Erkrankten aus Toyama aufwiesen.⁸⁸

Am 8. Mai 1968 erklärte das Gesundheits- und Wohlfahrtsministerium schließlich, dass die *Itai Itai* Krankheit in der Tat durch eine Kadmiumvergiftung hervorgerufen worden war, und dass als Quelle für dieses Kadmium nur die Abwässer der Zinkfabrik in Frage kämen.⁸⁹ Die Präfektur Toyama reagierte auf diese Erklärung, indem sie ein Programm zur Unterstützung der Patienten der *Itai Itai* Krankheit einrichtete.⁹⁰

Trotz dieser Maßnahmen reichten auch in diesem Fall die Betroffenen und ihre Familien Klage vor Gericht ein. Und auch sie durften sich später über ein für sie positives Urteil freuen.⁹¹ Glücklicherweise ergaben weitere Forschungsergebnisse, dass die Krankheit wirksam durch die Einnahme von Vitamin D und Kalzium eingedämmt werden kann.⁹²

1.2.4 Das Yokkaichi Asthma

Alle bisher beschriebenen Umweltverschmutzungskrankheiten nach dem Zweiten Weltkrieg betrafen Krankheiten, die durch verunreinigte Abwässer verschiedener Industrieunternehmen hervorgerufen worden waren. Anders verhält es sich jedoch im Fall Yokkaichi, in dem eine gravierende Luftverschmutzung verschiedene Atemwegserkrankungen bei der ansässigen Bevölkerung hervorrief.

Zu dieser verheerenden Verunreinigung der Luft war es gekommen, nachdem sich im Jahr 1955 in der Stadt Yokkaichi, die sich in der Bucht von Ise in der Präfektur Mie befindet, drei „Schwerindustriekombinate“ angesiedelt hatten.⁹³ Bald schon erkrankten, angefangen von Kindern bis hin zu älteren Menschen, große Teile der Bevölkerung an Asthma,⁹⁴ denen dann weitere Atemwegserkrankungen, wie Bronchialasthma, chronische Bronchitis und

⁸⁶ Kawana 1991:441; Gunnarsson 1974:104; Mc Kean 1981:46.

⁸⁷ Kawana 1991:444; Nihon Shakaitô 1992:1426.

⁸⁸ Gunnarsson 1974:105; Mc Kean 1981:47.

⁸⁹ Kawana 1991:453; Nihon Shakaitô 1992:1430.

⁹⁰ Hirner 1983:16.

⁹¹ Hanrei Jihô 635:17-28.

⁹² Gunnarsson 1974:105.

⁹³ Kawana 1991:244-245.

⁹⁴ Kitayama 1993:4.

Lungenemphyseme folgten.⁹⁵ 1960, einige Jahre nach Inbetriebnahme der petrochemischen Kombinate, wurde man erstmals auf den Rauch, der ihren Schornsteinen entwich, aufmerksam.⁹⁶ Als Reaktion wurde 1962 das „Gesetz zur Regulation der Emission von Ruß“ erlassen (*Baien no hasshutsu no kiseitô ni kansuru hôritsu*) (Gesetz Nr. 146).⁹⁷, doch auch dieses Gesetz bewirkte keine gravierende Änderung.⁹⁸ Auf Anordnung eines gesonderten Untersuchungsausschusses zur Erforschung der Luftverschmutzung in Yokkaichi mussten die einzelnen Unternehmen der Kombinate ihre Schornsteine erhöhen, doch obwohl dies in den Jahren zwischen 1964 und 1966 geschah,⁹⁹ konnte auch diese Tatsache nicht verhindern, dass die Luftverschmutzung der Ö raffinerien und petrochemischen Werke sich bis 1967 weiter verschlimmerte. Offiziell erkannte man den ersten Toten, der an dem sogenannten „Yokkaichi Asthma“ (*Yokkaichi zensoku*) verstarb, erst im Jahr 1964 an.¹⁰⁰ Die Stadt Yokkaichi hielt es für ausgeschlossen, dass man in absehbarer Zeit den Zusammenhang zwischen der Luftverschmutzung und den Erkrankungen der einzelnen Bürger nachweisen könne, um so den Verantwortlichen haftbar zu machen. Daher reagierte sie auf die zunehmende Luftverschmutzung, indem sie im Jahr 1965 ein System schuf, nach dem die Erkrankten vier verschiedener Atemwegs- oder Lungenkrankheiten finanzielle Unterstützung für ihre medizinische Versorgung oder andere Arten von Beihilfe erhalten konnten. Seitdem schuf man nach diesem Vorbild auch in anderen Regionen Japans ähnliche Systeme und nach Vorbild dieses Systems wurde schließlich im Jahr 1969 ein erstes nationales Entschädigungssystem für durch Umweltverschmutzung erkrankte Personen entwickelt.¹⁰¹ Als jedoch wenig später Studien der Universität Mie klar herausstellten, dass den Schornsteinen der Kombinate hohe Konzentrationen von Schwefeldioxid entwichen,¹⁰² entschieden sich einige der Opfer, die bisher vergeblich versucht hatten, von der luftverschmutzenden Industrie eine finanzielle Entschädigung zu bekommen, wie die Betroffenen der zuvor beschriebenen Umweltkrankheiten als *Ultima Ratio* für den juristischen Weg und reichten am 1. September 1967 eine Klage gegen sechs Unternehmen des Kombinats ein.¹⁰³ Auch dieser Prozess konnte später von den Klägern gewonnen werden.¹⁰⁴

⁹⁵ Yamanaka 1991:16.

⁹⁶ Kawana 1991:245.

⁹⁷ Matsumura 1995:25; Gresser et al. 1981:17-18.

⁹⁸ Kitayama 1993:4.

⁹⁹ Kawana 1991:249, 253.

¹⁰⁰ Kawana 1991:254-255; Nihon Shakaitô 1992:1426.

¹⁰¹ Miyamoto 1991:170f.; Kawana 1991:448; Matsuura 1984:31.

¹⁰² Hashimoto 1993:10; Kawana 1991:241.

¹⁰³ Hirner 1983:11; Kawana 1991:320.

¹⁰⁴ Hanrei Jihô 672:30-39.

1.2.5 Zusammenfassung

Wird nun der Verlauf der Geschehnisse in den vier zuvor geschilderten Umweltverschmutzungskatastrophen zusammenfassend betrachtet, so zeichnet sich ein für die meisten Umweltverschmutzungsfälle gültiges Muster ab: In allen vier Fällen hatten ambitionierte Wissenschaftler und Ärzte eine der Medizin bis dato unbekannte Krankheit entdecken können. Auf diese Entdeckung folgt jedoch so gut wie keine Reaktion von Regierungsseite und wenn dann im nachhinein auf Druck der Betroffenen doch noch Maßnahmen zur Erforschung der Krankheiten ergriffen wurden, so waren diese Maßnahmen meist wenig effektiv oder kamen einer Hinhaltenaktik gleich. Meist führten die engagierten Wissenschaftler jedoch aus eigenem Interesse und zur Unterstützung der Opfer ihre Forschungen fort, verfolgten die Ursachenketten weiter und präsentierten schließlich der Öffentlichkeit industrielle Schadstoffe als Krankheitsursache. Selbst zu diesem Zeitpunkt stellten sich Regierung und die umweltverschmutzenden Unternehmen taub und es dauerte meist noch Jahre, bis man die Forschungsergebnisse der Wissenschaftler offiziell bestätigte, die Produktionsverfahren einstellen ließ bzw. weitere Maßnahmen ergriff. Diese Entwicklung konnte jedoch nicht endlos fortgeführt werden, sondern kam in den folgenden Jahren durch ein gesellschaftliches, politisches und juristisches Umdenken zum Erliegen.

1.3 Die Entwicklung der grundlegenden Gesetze

Der Abschnitt 1.1 dieses Kapitels hat gezeigt, dass Japan schon vor dem Zweiten Weltkrieg erste Erfahrungen mit dem Problem der Umweltverschmutzung gemacht hatte. Diese Fälle von Verschmutzung traten jedoch nur im örtlich begrenzten Umfeld der Bergwerksminen auf und erweckten somit kaum das Interesse der breiten Öffentlichkeit. Ähnlich verhielt es sich, wie in Abschnitt 1.2 beschrieben, zunächst auch mit jenen Krankheiten, die nach dem Zweiten Weltkrieg in Folge von Umweltverschmutzung entstanden, denn auch sie lokalisierten sich anfänglich nur in einigen bestimmten Präfekturen.

Seit 1949 wurden zwar von einzelnen Präfektur- bzw. Gemeindeverwaltungen erste Verordnungen zur Abwehr von Umweltschäden (*kôgai bôshi jôrei*) aufgestellt,¹⁰⁵ doch waren sie wenig wirksam, denn sie setzten sich wie in den zuvor geschilderten Umweltverschmutzungsfällen zumeist nur mit der Lösung einzelner Probleme auseinander, führten aber nicht zu effektiven und systematischen Maßnahmen, so dass sich die Umweltqualität

¹⁰⁵ Abe/Awaji 1995:8; Cho 1993:107-108; Yamanaka 1991:17; Gresser et al. 1981:16.

weiter verschlechterte.¹⁰⁶ Eine Reaktion auf die fortschreitende Umweltverschmutzung seitens der Regierung blieb aus und man tolerierte statt dessen während dieser Phase der „ökologischen Ignoranz“¹⁰⁷, die bis Ende der sechziger Jahre andauerte, eine zunehmende Umweltverschmutzung quasi als Nebenprodukt eines zunehmenden Wohlstandes und einer wachsenden Wirtschaft. Somit wurde der Wert des menschlichen Lebens herabgesetzt. Es heißt, dass „*The rape of the Japanese environment in the interests of industrial development could be viewed as a manifestation of a very low level of appreciation of the human environment.*“¹⁰⁸ Vorschläge in Richtung einer durchgreifenden Umweltgesetzgebung stießen insbesondere beim MITI und beim Finanzministerium auf großen Widerstand.¹⁰⁹ Bis gegen Ende der sechziger Jahre stieg die Umweltbelastung in allen industriellen Ballungszentren des ganzen Landes in solch gravierendem Maße an, dass sich Japan zu dem Land mit der weltweit größten Umweltverschmutzung entwickelte und die gesundheitliche Belastbarkeit der Bevölkerung zu erschöpfen schien. Endlich erkannte man die Umweltverschmutzung als ein gesamtgesellschaftliches Problem Japans an. Statt lokal tätig zu werden, erließ die Regierung als Folge auf die zunehmende Kritik der Bevölkerung, die in immer größer werdenden Bürgerinitiativen Widerstand gegen die japanische Umweltpolitik leistete, nun erstmals auch auf nationaler Ebene Gesetze zum Schutz der Umwelt.¹¹⁰ So verabschiedete sie 1958 das „Gesetz zur Regulierung der Wasserqualität“ (*Kōkyōyō suiiki no suishitsu no hozen ni kansuru hōritsu*) (Gesetz Nr. 181) und das „Fabrikabwässergesetz“ (*Kōjō no haisuitō no kīsei ni kansuru hōritsu*) (Gesetz Nr. 182).¹¹¹ Ferner erließ sie 1962 das bereits erwähnte „Gesetz zur Regulierung der Emission von Ruß“ (*Baien no hasshutsu no kiseitō ni kansuru hōritsu*). Doch auch diese punktuellen Maßnahmen von Regierungsseite, die unkoordiniert nebeneinander standen, konnten nicht verhindern, dass sich die Qualität der Umwelt weiter verschlechterte.¹¹²

Der erste ernsthafte gesetzgeberische Versuch zur Lösung des Umweltproblems wurde 1966 mit dem „Programmmentwurf für ein Grundverfassungsgesetz zum Umweltschutz“ des Wohlfahrts- und Gesundheitsministeriums begonnen. Dieser Entwurf, der den „Schutz der Gesundheit, der Lebensumwelt und des Vermögens des Volkes vor Umwelt-

¹⁰⁶ Abe 1977:22; Abe/Awaji 1995:8.

¹⁰⁷ Weidner 1977:11; Weidner 1994:126.

¹⁰⁸ Morishima/Smith 1986:494.

¹⁰⁹ Kirchner/Rehbinder 1986:861; Kanazawa 1971:35.

¹¹⁰ Miyamoto 1991:17, 20-22..

¹¹¹ Abe/Awaji 1995:9; Kanazawa 1971:34.

¹¹² Kirchner/Rehbinder 1986:867.

verschmutzungen“¹¹³ anstrebte, wurde auf Druck der Wirtschaftskreise noch einmal überarbeitet und trat schließlich in abgeänderter Form am 3. August 1967 als „Grundlagengesetz zum Umweltschutz“ (*Kôgai taisaku kihonhō*) (Gesetz Nr. 132) in Kraft.¹¹⁴

Dieses Gesetz legte die allgemeinen Ziele, Instrumente und Zuständigkeiten des Umweltschutzes fest, wobei es die konkrete Ausgestaltung spezialgesetzlichen Ausführungsvorschriften überließ. Obwohl dieses Gesetz den Grundbaustein für eine weitere Ausgestaltung gesetzlicher Regelungen zum Umweltschutz bildete, wurde bereits nach der Verabschiedung der Fassung des Grundgesetzes zum Umweltschutz Kritik an dem Gesetzestext geäußert, denn er schien zu große Interpretationsspielräume offen zu lassen. Insbesondere die Auslegung einer sogenannten Harmonieklausel schien große Probleme aufzuwerfen, denn es hieß, dass diese „Wirtschaftsharmonieklausel“ (*keizai to no chōwa jōkō*)¹¹⁵ oder auch „Wirtschaftsharmonielehre“ (*keizai to no chōwaron*)¹¹⁶ dafür sorgen sollte, dass „die Bewahrung der lebendigen Umwelt [...] harmonisch mit einer gesunden wirtschaftlichen Entwicklung verbunden [sei]“.¹¹⁷ Dieses Gesetz legte zwar die Grundsteine für Japans zukünftige Umweltschutzgesetzgebung, aber zeigte aufgrund der Harmonieklausel keine durchschlagenden Erfolge. Es heißt, dass das Umweltbasisgesetz, wie das Grundlagengesetz zum Umweltschutz auch bezeichnet wird, zwar eines der weltweit ersten allgemeinen Umweltschutzgesetze gewesen sei, aber durch seine wirkungslosen Paragraphenwerke nur die „Phase einer lediglich symbolischen Umweltpolitik“ einleitete.¹¹⁸

Das Gesetz ließ viele Probleme wie zum Beispiel die nationale Lösung der Entschädigung der Opfer der durch Umweltverschmutzung hervorgerufenen Krankheiten ungeklärt. Die Betroffenen der vier zuvor beschriebenen Krankheiten hatten zwar von kommunaler oder präfekturnaler Ebene Entschädigungszahlungen erhalten, aber man forderte, dass auch die Industrie für den von ihr verursachten Schaden aufkommen sollte. Die Reaktionen der öffentlichen Verwaltung und die rechtlichen Maßnahmen, die zu diesem Zeitpunkt ergriffen wurden, konnten keine ausreichende Wiedergutmachung für die Opfer durchsetzen. Ein erster Schritt in diese Richtung erfolgte im Dezember 1969, als der Gesetzgeber als Notmaßnahme ein sogenanntes „Gesetz für Sondermaßnahmen zum Ausgleich umweltbedingter Gesundheitsschäden“ (*Kôgai ni kakawaru kenkō higai no kyûsai ni kansuru tokubetsu*

¹¹³ Yamanaka 1991:17.

¹¹⁴ Yamanaka 1991:17; Ushiyama: 1991:26; Kanazawa 1971:35.

¹¹⁵ Mineta 1979:72.

¹¹⁶ Kitayama 1993:4.

¹¹⁷ Tsuru 1981:2276.

¹¹⁸ Zitiert nach: Weidner 1987:12f.; Weidner 1994:126.

sochihô) (Gesetz Nr. 90) erließ, das ein Ausführungsgesetz zum § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Grundlagen des Umweltschutzes (*Kôgai taisaku kihonhō*) darstellte, nach dem „die Regierung [...] die erforderlichen Maßnahmen zu treffen [hat], um eine Ordnung zur reibungslosen Durchführung eines Ausgleichs für Schädigungen auf Grund von Umweltschäden zu schaffen“.¹¹⁹ Nach diesem Entschädigungsgesetz, das nach dem Vorbild des Entschädigungssystems von Yokkaichi geschaffen wurde, sollte seit Februar 1970 den Opfern bestimmter Atemwegs- und Lungenkrankheiten in extrem verschmutzten Gebieten eine sofortige finanzielle Unterstützung zugesichert werden, so dass sie Kosten, wie Arzt- oder Transportkosten begleichen konnten. Die Gelder zur Deckung der anfallenden Entschädigungskosten, die zu gleichen Teilen von der öffentlichen Hand, i.e. dem Staat ($\frac{1}{4}$) und der jeweiligen Präfektur ($\frac{1}{4}$), und der umweltverschmutzenden Industrie ($\frac{1}{2}$) getragen wurden, berechneten sich nach dem Einkommen der Kranken. Die Verwaltungskosten teilten sich Zentralregierung, Präfekturregierung und die Industrie zu gleichen Teilen (je $\frac{1}{3}$).¹²⁰ In der Praxis vermochte das Gesetz jedoch nur eine geringe Anzahl von Umweltverschmutzungsoptionen bestimmter Krankheiten zu entschädigen, konnte aber nicht der Masse von Umweltkranken und Umweltkrankheiten gerecht werden. Ferner kam es lediglich für begrenzte medizinische Kosten auf, deckte aber keine Entschädigung für Schmerz, Leid und Behinderung oder eine Arbeitsunfähigkeit. Darüber hinaus wurde kritisiert, dass durch dieses System der eigentliche Verantwortliche, i.e. die Industrie ungestraft blieb, denn eine Mitfinanzierung der Kosten dieses Systems seitens der Industrie erfolgte lediglich auf freiwilliger Basis. Die Haftung der Industrie für den entstandenen Schaden an Mensch und Umwelt wurde somit wieder einmal mehr kaschiert und stattdessen das wohlthätige Verhalten der Industriellen betont. Man durfte der Industrie zu diesem geschickten Schachzug gratulieren. Aus der Sichtweise der betroffenen Patienten blieb dieses Gesetz für Sondermaßnahmen zum Ausgleich umweltbedingter Gesundheitsschäden aus diesen Gründen jedoch sehr ineffektiv. Obwohl es offiziell hieß, dass diesem System zur Unterstützung von Personen, deren Gesundheit durch eine Umweltverschmutzung in Mitleidenschaft gezogen worden war, eine Vorreiterstellung zukam, die weltweite Aufmerksamkeit erregte, war es in Wirklichkeit ein Misserfolg.¹²¹ Es darf in diesem Kontext jedoch nicht vergessen werden, dass dieses Gesetz

¹¹⁹ Zitiert nach Bothe 1975:66; Mineta 1979: 72; Matsumura 1995:123, der den falschen Paragraphen nennt.

¹²⁰ Mineta 1979: 72; Environmental Agency 1972: 24-25; Gresser et al. 1981:287-288, 485.

¹²¹ Gresser et al. 1981:288.

die ersten Grundbausteine für ein weltweit einmaliges Entschädigungssystem legen sollte, dass wenige Jahre später entstand.¹²²

Obwohl man Ende der sechziger Jahre noch zahlreiche weitere Gesetze zur Sicherung des Schutzes der Umwelt einführte, kam es erst zu Beginn der siebziger Jahre zum gravierenden Durchbruch in der japanischen Gesetzgebung, der eine Prävention von Umweltverschmutzung und eine adäquate Entschädigung der bisher durch Umweltverschmutzung geschädigten Personen erzielen sollte.

1.4 Die Zeit der Kodifizierung des Umweltrechts seit Ende der siebziger Jahre

Gegen Ende der sechziger Jahre bis hinein in die siebziger Jahre hatte die Umweltverschmutzung in Japan solche Ausmaße angenommen, dass die Fortführung einer rein wirtschaftlichen und industriellen Wachstumspolitik unmöglich wurde. Ein staatliches Umdenken in bezug auf Fragen der Umweltpolitik wurde durch verschiedene Faktoren ausgelöst.

So wurden die Gerichtsverhandlungen um die zuvor beschriebenen Umweltverschmutzungs-krankheiten von der Öffentlichkeit mit großem Interesse verfolgt und hatten schon während der laufenden Verfahren eine weitreichende politische Wirkung.¹²³ Denn die schädlichen Auswirkungen industrieller Verschmutzung und das durch diese Krankheit hervorgerufene Elend der Opfer schockierten nicht nur Japan, sondern die ganze Weltöffentlichkeit.¹²⁴

Die hierdurch bewirkte Publizität über die Folgen der japanischen Umweltpolitik ließ in der Bevölkerung ein zunehmendes Umweltbewusstsein entstehen.¹²⁵ Darüber hinaus verstärkte sich der Druck seitens der Bürgerbewegungen, die sich für einen verstärkten Umweltschutz einsetzten, wie die *Kankyô Hogo Undô* („Bewegung zum Schutz der Umwelt“), die *Kôgai Hantai Undô* („Bewegung gegen die Umweltverschmutzung“) sowie die Bewegung der Gebietskörperschaften (*Chihô Jichitai No Ugoki*) im ganzen Land.¹²⁶ Dies führte dazu, dass man das Problem der Umweltverschmutzung nicht mehr lediglich als lokales, sondern als gesamtgesellschaftliches Problem erkannte.¹²⁷

¹²² Matsumura 1995:123.

¹²³ Weidner 1986:26.

¹²⁴ Yamaguchi 1992:235; Matsumura 1995:35.

¹²⁵ Ushiyama 1991:15-17.

¹²⁶ Kitayama 1993:5; Miyamoto 1991: 20ff.; Kanô 1973:279-281.

¹²⁷ Kôgaitô Chôsei I'inkai 1996:1, 5; Matsumura 1995:28.

Ein weiterer Punkt, der eine Richtungsänderung in der japanischen Umweltpolitik initiiert haben könnte, ist der, dass Japan in zunehmendem Maße die Kritik des Auslands fürchten musste. Als es Japan gegen Ende der sechziger Jahre gelang, eine Stellung unter den führenden Industrienationen einzunehmen, begann man, sich auch im Ausland in zunehmendem Maße für Japan zu interessieren. Es sei an dieser Stelle dahingestellt, ob die anderen Staaten erst zu diesem Zeitpunkt feststellen mussten, dass Japan zwar über ein enormes Wirtschaftspotential verfügte, aber die Umweltqualität des Landes weit hinter der der anderen Nationen zurücklag. Gunnarsson ist folgender Auffassung: „Wäre Japan kein Inselreich, sondern müsste ein schmales Grenzgewässer mit anderen Nationen teilen, hätte das „Wunder“ nie dieses Ausmaß erreichen können“.¹²⁸ Es heißt, dass sich Japan in Anbetracht einer nahenden Internationalen Umweltkonferenz der Vollversammlung der Vereinten Nationen, die 1972 in Stockholm abgehalten wurde, sowie eines in Japan abgehaltenen internationalen Umweltsymposiums zunehmend um eine Lösung des Umweltproblems bemüht haben soll.¹²⁹

Doch nicht nur das kritische Urteil des Auslands bewegte Japan zu einem Wandel in der Umweltpolitik. Auch die internationale Entwicklung eines Umweltrechts entwickelte sich damals zu einem internationalen Wettbewerbskriterium, so dass auch Japan es sich erlauben konnte, „die Umweltpolitik zur zentralen politischen Regelungsproblematik zu erheben“.¹³⁰

Von besonderer Bedeutung für die Umweltschutzgesetzgebung war das Jahr 1970, denn in diesem Jahr wurden die Umweltprobleme schließlich erstmals auch in größerem Maße ernsthaft auf politischer Ebene in Angriff genommen. In einer parlamentarischen Sondersitzungsperiode, die man später als die „Ministerkonferenz für Umweltschutz“ (*Kôgai Taisaku Kan'yû Kaigi*) bezeichnete, widmete sich das sogenannte „Umweltparlament“ (*kôgai kokkai*) in großem Umfang umweltpolitischen Problemen und Aufgaben.¹³¹

Um einerseits die bereits entstandenen Schäden an der Umwelt und die körperlichen Beeinträchtigungen der Opfer von Umweltverschmutzungen wieder gut zu machen, aber auch um andererseits die Entstehung neuer Verschmutzungen präventiv zu verhindern, beschlossen die Parlamentarier eine Reihe von neuen Lösungsmaßnahmen. Zu einer dieser Maßnahmen zählte z.B. die Änderung des Grundlagengesetzes zum Umweltschutz, bei der man Ende 1970 die sogenannte Harmonieklausel aus dem Gesetzestext strich, so dass nun der menschlichen

¹²⁸ Gunnarsson 1974:47.

¹²⁹ Miyamoto 1991:22; Abe/Awaji 1995:17; Tsuru 1981:2279.

¹³⁰ Kirchner/Rehbinder 1986:862.

¹³¹ Kanazawa 1971:34; Ushiyama 1991:23; Abe/Awaji 1995:13; Miyamoto 1991:17; Miyamoto/Tateishi 1983:31.

Natur Vorrang gegenüber einer wirtschaftlichen Entwicklung gewährleistet wurde.¹³² Der § 1 dieses Gesetzes lautete nun: „Dieses Gesetz hat in Hinblick auf die außerordentliche Wichtigkeit des Umweltschutzes für die Erhaltung des gesunden und kulturellen Lebens des Volkes den Zweck, eine umfassende Förderung von Umweltschutzmaßnahmen zu verwirklichen, indem es die Verantwortungen des Unternehmers, des Staates und der Gemeinde in bezug auf die Vorkehrungen gegen Umweltverschmutzung verdeutlicht und elementare Leitsätze für die Strategie im Umweltschutz bestimmt.“¹³³ Dieser Paragraph entspricht somit dem Art. 25 Abs. 1 der jap. Verf., der allen Menschen das Recht auf ein Mindestmaß an gesundem und kultiviertem Leben garantiert.¹³⁴ Nach diesem Paragraphen wird eine durch Umweltverschmutzung ausgelöste Gesundheitsschädigung beim Menschen als eine Verletzung der konstitutionellen Rechte des Bürgers betrachtet.¹³⁵ Zur konkreten Ausgestaltung dieses Grundgesetzes zum Umweltschutz kodifizierte bzw. novellierte das Parlament während dieser Sitzungsperiode, die am 18. Dezember 1970 beendet wurde, insgesamt 14 Gesetze und Verordnungen zum Umweltschutz, die nicht nur den Schutz der menschlichen Gesundheit, sondern auch den der natürlichen Umwelt anstrebten.¹³⁶ Die Änderung des Umweltgrundlagengesetzes ließ am 25. Dezember 1970 das „Gesetz über die Kostenlast der Unternehmer für Maßnahmen zur Bekämpfung von Umweltschäden“ (*Kôgai bôshi jigyôhi jigyôsha futan hō*), welches den Umfang der Maßnahmen zur Bekämpfung von Umweltschäden sowie den Umfang und die Berechnung der von den Unternehmen zu tragenden Kosten zur Bekämpfung jener Schäden regelt¹³⁷ und das „Gesetz über die Bestrafung umweltschädlicher Straftaten, welche die menschliche Gesundheit berühren“ (*Hito no kenkô ni kakawaru kôgai hanzai no sochi ni kansuru hôritsu*)¹³⁸, als „Quasi-Strafgesetzbuch“¹³⁹ entstehen.¹⁴⁰

Obwohl einzelne gesetzliche Regelungen, wie die § 22 des Gesetzes zur Regulierung der Emission von Ruß und des Gesetzes zur Vermeidung von Luftverschmutzung und der § 16 des Gesetzes zur Beschränkung des Lärms auch zuvor schon Möglichkeiten für Vergleichsübereinkünfte eröffnet hatten, war hiervon bis dato nur selten Gebrauch gemacht worden. Der japanische Gesetzgeber schuf daher mit dem § 21 Abs. 1 des Umweltgrundlagengesetzes eine

¹³² Ushiyama 1991:23; Mineta 1979:72; Kanazawa 1971:35.

¹³³ Zitiert nach Yamanaka 1991:17f.; Kanazawa 1971:34.

¹³⁴ Kanazawa 1971:34.

¹³⁵ Teranishi 1992:326.

¹³⁶ Abe/Awaji 1995:13; Kanazawa 1971:34; Matsumura 1995:29f.; Abe 1992:78.

¹³⁷ Gesetz Nr. 133, vom 25. Dezember 1970.

¹³⁸ Gesetz Nr. 142, vom 25. Dezember 1970.

¹³⁹ Cho 1993:108; Itoh 1994:1040.

¹⁴⁰ Yamanaka 1991:18.

weitere gesetzliche Grundlage, die die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten und Möglichkeiten zum Ausgleich von Umweltschäden als Ziel nannte. Als ein Ausführungsgesetz dieses Paragraphen führte der Gesetzgeber am 1. Juni 1970 ein „Gesetz zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung“ (*Kôgai fûnsô shorihô*)¹⁴¹ ein.¹⁴² Dennoch fand selbst dieses Gesetz, auf das ebenfalls später näher eingegangen wird, bis Anfang 1972 kaum Anwendung, denn bis zu diesem Zeitpunkt wurden so gut wie alle Streitigkeiten bezüglich einer Umweltverschmutzung durch Zivilprozesse entschieden.¹⁴³

Während sich bis zu diesem Zeitpunkt verschiedene Ministerien eigenständig dem Problem der Umweltverschmutzung gewidmet hatten, gründete man 1971 als neues zentrales Organ das Nationale Umweltamt (*Kankyôchô*).¹⁴⁴ Die „Phase der lediglich symbolischen Umweltpolitik“ war nun beendet und die „Phase der technokratisch-aktiven Umweltpolitik“ schien eingeleitet.¹⁴⁵

¹⁴¹ Gesetz Nr. 108, vom 1. Juni 1970.

¹⁴² Matsumura 1995:105; Kôgaitô Chôsei I'inkai 1996:6-7.

¹⁴³ Yamaguchi 1992:237.

¹⁴⁴ Hashimoto 1993:19.

¹⁴⁵ Weidner 1987:12-15; Weidner 1994:129.

2 Die Beilegung ziviler Streitigkeiten über Umweltverschmutzung vor Gericht

Japan verfügt zwar über ein Umweltbasisgesetz, aber bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es in Japan kein geschlossenes gesetzliches Regelwerk eines Umwelthaftungsrechts, wie es seit 1991 in Deutschland existiert. Als die bedeutendste deliktische Anspruchsgrundlage einer Haftung für durch Umweltverschmutzung entstandene Schäden gilt der § 709 jap. BGB, der die allgemeinen Tatbestände der unerlaubten Handlung (*fuhô kôï*) regelt. Dieser Paragraph nennt als deliktische Generalklausel die allgemeinen Voraussetzungen und Rechtsfolgen der unerlaubten Handlung (*fuhô kôï no ippanteki yôken · kôka*).¹⁴⁶

Nach § 709 BGB, der als Rechtsfolge einen Schadensersatz vorsieht, haftet derjenige, der aufgrund eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Fehlverhaltens einen Schaden verursacht hat: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Rechte eines anderen verletzt, ist zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.“

Voraussetzung einer zivilistischen Haftung nach diesem Paragraphen sind ein vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten, die Rechtswidrigkeit einer Handlung, das Vorhandensein eines Kausalzusammenhangs zwischen der Handlung und dem eintretenden Schaden und ein Schadenseintritt.¹⁴⁷ Fahrlässiges Verschulden liegt in diesem Zusammenhang dann vor, wenn man schon vor der Entstehung des Schadens diesen hätte erahnen können, aber man trotzdem keine Maßnahmen ergriffen hat, um dies zu verhindern.¹⁴⁸ Von einem vorsätzlichen Verschulden spricht man, wenn ein rechtswidriger Erfolg entweder bewusst beabsichtigt oder billigend in Kauf genommen wurde. Unter bestimmten Umständen entfällt der Vorsatz nicht nur bei Irrtum über die tatsächlichen Umstände, sondern auch, wenn dem Täter eine Rechtswidrigkeit nicht bewusst ist.¹⁴⁹

Von weiterer Bedeutung für ein Verständnis der deliktischen Haftungsansprüche ist die Tatsache, dass der § 722 Abs. 1 jap. BGB für die Schadensersatzpflicht der unerlaubten Handlung die Anwendung des § 417 jap. BGB vorschreibt, nach dem der Schadenersatz für Körperverletzung oder Tötung in Geld zu leisten ist.¹⁵⁰

¹⁴⁶ Sakamoto 1990:40.

¹⁴⁷ Matsumura 1995:113; Seokin 1992:382.

¹⁴⁸ Matsumura 1995:113; Naikaku Hôseikyoku 1994:142.

¹⁴⁹ Naikaku Hôseikyoku 1994:388; Avenarius 1992:558.

¹⁵⁰ Nishihara 1984:82-84.

2.1 Die erste Generation der Umweltprozesse am Beispiel der Rechtsprechung um die *Yondai Kôgai*

Im Folgenden wird nun die Entwicklung von zivilrechtlichen Theorien zum japanischen Umweltrecht am Beispiel einer ausgewählten Rechtsprechung dargestellt werden. In der Zeit vom 20. Juni 1971 bis März 1973 wurden in den japanischen Gerichtssälen die ersten Urteile der vier großen Prozesse um die vier zuvor beschriebenen Umweltverschmutzungskatastrophen der Nachkriegszeit verlesen, die auf Japanisch umgangssprachlich als die *Yondai Kôgai (Soshô)* „die (Prozesse um die) vier großen Umweltverschmutzungen“ bezeichnet werden. Die Rechtsprechung der Urteile in diesen vier Prozessen sowie in den ihnen anhängigen Verfahren hat eine entscheidende Entwicklung in der japanischen Umweltschutzgesetzgebung forciert.¹⁵¹ Diese Gesetzgebung ist noch heutzutage von größter Bedeutung für die japanische Rechtslehre im Bereich der Umwelthaftung und hat große Auswirkung auf die zukünftige Entwicklung der japanischen Streitbeilegungslandschaft im Umweltsektor gezeigt. In allen vier Verfahren hatten die Betroffenen der Umweltverschmutzungskrankheiten bzw. die Angehörigen der bereits an jenen Krankheiten Verstorbenen vor den Zivilgerichten Klage gegen die umweltverschmutzende Industrie eingereicht und somit auf juristischem Wege versucht, ihre Schadensersatzansprüche für ihre Gesundheitsschäden oder für den Tod der nahen Angehörigen geltend zu machen.

Anspruchsgrundlagen in den Prozessen zur Minamata Krankheit sowie im Yokkaichi Prozess waren die §§ 709ff. des japanischen Bürgerlichen Gesetzbuchs, die die allgemeinen deliktischen Tatbestände der unerlaubten Handlung regeln. Eine Ausnahme bildete der Prozess zur *Itai Itai* Krankheit, denn in diesem Prozess konnten die Kläger auf die Anspruchsgrundlagen der Gefährdungshaftungstatbestände des Bergbaugesetzes (§§ 109ff.) zurückgreifen.¹⁵²

Obwohl die §§ 709 ff. jap. BGB die Haftung für Gesetzesübertretung im Allgemeinen regeln, heißt es, dass sie nicht für Haftungsregelungen im Bereich der Umweltverschmutzung gedacht gewesen seien. so dass die Gerichte in den Umweltverschmutzungsprozessen auf keine adäquate gesetzliche Regelung zurückgreifen konnten, was sie veranlasste, neue Lösungsansätze zu entwickeln.¹⁵³ Da der Nachweis einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Verschuldenshandlung und der Kausalitätsnachweis insbesondere im Bereich der Umweltverschmutzung besonders schwierig ist, haben die Gerichte die Beweislast kontinuierlich

¹⁵¹ Klopfer 1989:351; Kumamoto 1981:85; Abe 1990:33.

¹⁵² Kawana 1991:292.

¹⁵³ Tsuru 1981:2277; Upham 1976:606; Igarashi 1990:113-114.

verringert. So wurde z.B. die Beweislast dadurch erleichtert, dass die Gerichte in den Umweltverschmutzungsprozessen anerkannten, dass der § 709 jap. BGB nicht nur lediglich die Haftpflicht einer einzelnen beklagten Person bei schuldhaftem Handeln, sondern nach herrschender Meinung auch die Haftung einer juristischen Person wie die Haftung eines Unternehmens als eine Organisation umfasst. Nach dieser Auffassung ergibt sich die Haftung einer juristischen Person nicht nur aus der direkten Tätigkeit einer natürlichen Person, sondern schon unmittelbar aus der Tätigkeit einer organisierten Institution. So brauchten die Kläger in den Umweltverschmutzungsprozessen nicht nachzuweisen, wessen fahrlässiges Verhalten im Einzelnen den Schaden verursacht hat, sondern sie mussten lediglich ein Verschulden beweisen können.¹⁵⁴

Alle vier Prozesse warfen jedoch noch weitere neue rechtstheoretische Fragestellungen auf, z.B. bezüglich des Kausalitäts-, Verursacher- und Schuld nachweises und der Schadensberechnung. Im Folgenden sollen nun einige dieser Problempunkte, mit denen man im Verlauf der vier großen Umweltverschmutzungsprozesse konfrontiert wurde, geschildert und die von den Gerichten entwickelten Doktrinen beschrieben werden.

2.1.1 Die Rechtsprechung im Prozess um die *Itai Itai* Krankheit

Das erste Urteil in den Prozessen um die vier großen Umweltverschmutzungen wurde am 30. Juni 1972 vor dem Landgericht Toyama entschieden.¹⁵⁵

In diesem ersten Prozess hatten insgesamt 31 Personen, darunter acht an der *Itai Itai* Krankheit Erkrankte und 23 Angehörige von bereits Verstorbenen im März 1968 Klage gegen das Bergbauunternehmen Kamioka eingereicht.¹⁵⁶ In der Anklageschrift warfen die Kläger dem Unternehmen vor, dass es durch seine Produktionsverfahren die Umwelt mit dem Abfallprodukt Kadmium verunreinigt habe, und dieses Kadmium durch die Nahrungsaufnahme in den menschlichen Organismus gelangt sei, wo es die *Itai Itai* Krankheit hervorgerufen habe. Sie forderten nach § 109 des Bergbaugesetzes (*Kôgyôhō*) Schadensersatz für das Verschulden des Unternehmens. Da dieser § 109 des Bergbaugesetzes eine sogenannte „Gefährdungshaftung“, „verschuldensunabhängige Haftung“ bzw. „Schadensersatzpflicht ohne Verschulden“ (*mukashitsu baishô sekinin*) des Abbauberechtigten vorsah, nach der ein „Eigentümer einer gefahrbringenden Sache oder der Träger eines gefahrbringenden Betriebes... alleine aufgrund der von ihm gesetzten Gefahrenquelle [für einen Schaden

¹⁵⁴ Sawai 1990:589-590.

¹⁵⁵ LG Toyama, Urteil vom 30.6.1971: Hanrei Jihô 635:17-28.

¹⁵⁶ Hanrei Jihô 635:17; Kawana 1991:292.

haftet]“,¹⁵⁷ brauchte das Gericht in diesem Fall nicht das Verschulden des Abbauberechtigten prüfen.¹⁵⁸

Vielmehr widmete sich das Gericht in diesem Prozess der Prüfung der Feststellung des Kausalzusammenhangs (*inga kankei*) zwischen dem eingetretenen Schaden (*songai*) und einer den Schaden verursachenden Handlung (*kagai kôï*), also der Ursache-Wirkungs-Beziehung zwischen der Schädlichkeit des Kadmiumgehalts in den verunreinigten Umweltmedien und der Entstehung der *Itai Itai* Krankheit bei der ansässigen Bevölkerung, wobei sich zur Erforschung dieser Kausalität unterschiedliche Methoden anboten.¹⁵⁹

Das beklagte Unternehmen hielt der Anklageschrift der Kläger entgegen, dass man nicht in der Lage sei, die Kausalität medizinisch (*igakuteki mekanizumu*) bzw. pathologisch (*byôri mekanizumu*) ausreichend nachzuweisen. Das Unternehmen warf die Frage auf, wie zu erklären sei, dass in einigen verunreinigten Gebieten die *Itai Itai* Krankheit entstanden sei, in anderen benachbarten und ebenso verunreinigten Gebieten man jedoch von der Krankheit verschont blieb. Es behauptete, dass die epidemiologische Erforschung (*ekigaku chôsa*) der Kausalität unzureichend sei.¹⁶⁰

Das Landgericht Toyama erkannte in seinem erstinstanzlichen Urteil den Kausalzusammenhang an und gab am 30. Juni 1972 der Klage statt. Obwohl dieser Prozess schon drei Jahre nach Anklageerhebung abgeschlossen wurde und somit den kürzesten der vier Umweltverschmutzungsprozesse darstellt, verstarben während dieser Zeit 24 Kläger.¹⁶¹

Zur Anerkennung des Kausalzusammenhangs berief sich das Gericht nicht auf den strengen medizinisch-pathologischen bzw. naturwissenschaftlichen Nachweis, sondern akzeptierte zum ersten Mal zum Nachweis einer durch Umweltverschmutzung hervorgerufenen Krankheit einen epidemiologischen Kausalitätsnachweis.¹⁶² Die Epidemiologie befasst sich als medizinische Forschungsrichtung mit der Entstehung, Verbreitung und Bekämpfung von Seuchen und Massenerkrankungen. Ein Motiv für das in Japan entwickelte Prinzip der epidemiologischen Beweisführung ist der sogenannte Contergan- (bzw. Thalidomid-) Fall. Dieser erste nachgewiesene Fall von Schädigung durch Arzneimittel, bei dem Frauen, die während der Schwangerschaft thalidomidhaltige Beruhigungsmittel zu sich genommen und aufgrund dessen missgebildete Kinder geboren hatten, führte in Japan von 1962 bis 1973 zu

¹⁵⁷ Avenarius 1992:558-559, zur Def. der „Gefährdungshaftung“.

¹⁵⁸ Kawana 1991:292; Igarashi 1990:114.

¹⁵⁹ Kawana 1991:292; Ueki 1985:168; Cho 1993:68; Hanrei Jihô 635:17; Abe 1977:30.

¹⁶⁰ Kawana 1991:296, 310f.; Ueki 1985:168.

¹⁶¹ Hirner 1983:11.

¹⁶² Kawana 1991:318; Nomura 1994:54.

acht Zivilprozessen, in denen man eine epidemiologische Beweisführung akzeptierte. Später wurde dieser Beweis nicht nur in Zivilprozessen, sondern sogar in Strafprozessen, selbst bei klassischen Körperverletzungs- und Tötungsdelikten angewandt. Somit konnte er auch, wie im vorliegenden Fall, im Umfeld von Umweltdelikten Verwendung finden. Es heißt, dass im Bereich von Umweltstraftaten „Erfahrungsansätze, die der tatsächlichen Vermutung unterliegen, anwendbar [sind]“, wobei „insbesondere die sogenannte epidemiologische Beweisführung in Betracht [kommt]“.¹⁶³

Das Gericht entschied, dass ein epidemiologischer Kausalzusammenhang (*ekigakuteki inga kankei*) im Zusammenhang mit Umweltverschmutzungen in den Fällen vermutet werden kann, in denen medizinisch-pathologisch nicht widerlegt werden kann, dass infolge einer unternehmerischen Tätigkeit Umweltmedien verunreinigt wurden. Die Emission eines umweltschädigenden Stoffes muss während eines bestimmten Zeitraums örtlich begrenzt Gesundheitsschäden bei der betroffenen Bevölkerung entstehen lassen. Diese Gesundheitsschäden müssen sich mit zunehmender Emission verschlimmern und nach Beendigung der Emission ausbleiben. In Vergleichsgebieten ohne derartige Emissionen muss der Anteil der erkrankten Personen sehr gering sein. Ferner sollte dieser Kausalzusammenhang ausreichend biologisch oder naturwissenschaftlich (z.B. im Tierversuch) nachvollziehbar sein.¹⁶⁴

Das Gericht folgte mit dieser Entscheidung der sogenannten Wahrscheinlichkeitstheorie (*gaizensei no riron*), nach der man die tatsächliche Beweislast erleichterte. Nach dieser Theorie hat der Kläger somit zwar die Beweislast, aber er muss keinen genauen Nachweis erbringen. Der Beklagte kann nur dann nicht haftbar gemacht werden, wenn er in der Lage ist, die Wahrscheinlichkeit zu widerlegen.¹⁶⁵ Das Gericht berief sich im vorliegenden Fall auf einen Nachweis der Kausalität, der sich lediglich nach statistischer Berechnung und der Erfahrung erklären ließ.¹⁶⁶ Somit beruht der epidemiologische Kausalitätsnachweis (*ekigakuteki shōmei*) auf der Wahrscheinlichkeitslehre (*gaizensei setsu*) und auf einer epidemiologischen Methode (*ekigakuteki shuhō*).¹⁶⁷ Das Gericht entschied darüber hinaus nicht nur, dass es einen großen epidemiologisch auf einen bestimmten Raum begrenzbaren Zusammenhang zwischen der Emission von Kadmium und den Gesundheitsschäden bei der ansässigen Bevölkerung gab. Sondern es gab ferner als Grund dafür, dass die *Itai Itai*

¹⁶³ Cho 1993:263-268; hier zitiert nach S. 267.

¹⁶⁴ Matsumura 1995:77f.; Naikaku Hōseikyoku Hōrei Yōgo Kenkyūkai 1994:74; Yamanaka 1991:22f.; Ueki 1985:167f., 184ff.; Nomura 1994:55-56.

¹⁶⁵ Kawana 1991:303; Yamanaka 1991:21; Matsumura 1995:76.

¹⁶⁶ Abe 1977:30.

¹⁶⁷ Matsumura 1995:77.

Krankheit nicht in allen verunreinigten Gebieten aufgetaucht war, geographische Unterschiede an.

Aus diesen Gründen wurde das Bergbauunternehmen Kamioka vom Gericht zu Schadensersatzleistungen verklagt, deren Höhe in etwa der von den Klägern eingeklagten Summe entsprach.¹⁶⁸

Das beklagte Unternehmen gab sich mit diesem Urteil jedoch nicht zufrieden und ging am 30. Juni 1971 in die Berufung.¹⁶⁹ Es behauptete, dass der erbrachte Kausalitätsnachweis unzureichend sei, denn als Krankheitsursache kämen auch noch andere Gründe, wie z.B. ein Vitamin-D-Mangel in Frage.¹⁷⁰ So forderte das Unternehmen, dass man, selbst wenn die Ursache der *Itai Itai* Krankheit auf eine Kadmiumkontamination der Fabrikabwässer zurückzuführen sei, zumindest nur einen geringen Schadensersatz zu zahlen habe, da die schlechte körperliche Verfassung der betroffenen Personen, also konkurrierende Ursachen (*kyôgô gen'in*), die Entstehung der Krankheit begünstigt haben. Das beklagte Unternehmen berief sich auf den Art. 113 des Bergbaugesetzes, nach dem das Gericht eine Haftung ausschließen oder vermindern kann, wenn die Kläger selbst das Entstehen des Schadens begünstigt haben.¹⁷¹

Die Kläger, die sich noch höhere Schadensersatzsummen erhofften, folgten diesem Beispiel und legten ebenfalls am 6. und 14. September 1971 Berufung ein.¹⁷²

Auch in dem Prozess der Berufungsinstanz wurde die Klage von der Zweigstelle Kanazawa des Oberlandesgerichts Nagoya am 9. August 1972 abgewiesen.¹⁷³ In seinem Urteil wies das Berufungsgericht die Theorie zurück, dass diese Krankheit nur aufgrund eines Vitamin-D-Mangels entstehen konnte, denn es fand keine Beweise dafür, dass nur in dieser Region ein Vitamin-D-Mangel bestehe und dieser eine Krankheit wie die *Itai Itai* Krankheit auszulösen vermag.¹⁷⁴ Das Gericht entschied, dass Schwangerschaft, Geburten, Stillen etc. natürliche Vorgänge des weiblichen Organismus seien, das Alter sowie Stoffwechselveränderungen durch einseitige oder unzureichende Ernährung „physiologische, also willentlich nicht steuerbare Vorgänge“ seien, die zwar als Nebenfaktoren die *Itai Itai* Krankheit begünstigt,

¹⁶⁸ Hanrei Jihô 635:21.

¹⁶⁹ Hanrei Jihô 647:25; Kawana 1991:456.

¹⁷⁰ Kawana 1991:296, 310f.; Ueki 1985:168.

¹⁷¹ Ueki 1985: 168; Cho 1993: 68; Hanrei Jihô 674:25.

¹⁷² Gresser et al. 1981:56.

¹⁷³ OLG Nagoya, Urteil vom 9.8.1972, Hanrei Jihô 674: 25-37.

¹⁷⁴ Kawana 1991:317.

aber ohne die Einwirkung des Kadmiums nie jene Krankheit ausgelöst haben könnten und somit bei der Beurteilung der Schadensersatzpflicht des Unternehmens unbedeutend seien.¹⁷⁵

Das Gericht erhöhte die Schadensersatzsumme in seinem zweitinstanzlichen Urteil um das Doppelte der zuvor von den Klägern eingeklagten Summe, bzw. der vom Gericht in erster Instanz zugesprochenen Schadensersatzsumme (*songai baishō*). Ferner entschied sich das Gericht dafür, dass das beklagte Unternehmen darüber hinaus für jeden Toten 10 Mio. Yen und 8 Mio. Yen für jeden noch Lebenden als Schmerzensgeld (*isharyō*) zahlen müsse. Darüber hinaus wurde das Unternehmen dazu verpflichtet, 20% der Rechtsanwaltskosten zu begleichen.¹⁷⁶

Obwohl eine Zahlung von pauschalisierten Schmerzensgeldern nach japanischem Recht völlig bedenkenlos gewährleistet werden kann, erschien die vom Gericht festgelegte Zahlung einer pauschalisierten Schadensersatzleistung nicht ganz unproblematisch. Man fürchtete, dass man bei einer solchen Pauschalisierung lediglich die Gemeinsamkeit der Kläger betonen, nicht aber den Einzelfall berücksichtigen würde. Dennoch wählte das Gericht im vorliegenden Prozess eine pauschalisierte Schadensersatzleistung, da es nicht zwischen dem Schweregrad der Erkrankung der einzelnen Betroffenen zu differenzieren vermochte, sondern lediglich eine Unterscheidung zwischen bereits Verstorbenen und Lebenden machen wollte. Mit dieser sogenannten Gültigkeit einer einheitlichen Forderung (*ichiritsu seikyū*), i.e. mit dieser Pauschalisierung wollte man nicht nur im vorliegenden Fall, sondern auch in zukünftigen Prozessen eine Prozessbeschleunigung bezwecken.¹⁷⁷

Das Unternehmen verzichtete auf eine Revision¹⁷⁸ und so kam der kürzeste der Prozesse der vier großen Umweltverschmutzungen schon nach vier Jahren und fünf Monaten zum Abschluss.

Am 10. August 1972, einen Tag nach diesem zweitinstanzlichen Urteil legten weitere von der *Itai Itai* Krankheit Betroffene und ihre Familien dem Bergwerksunternehmen einen Vorschlag zur außergerichtlichen Einigung vor. Nach diesem Vorschlag sollten diese 489 Kläger, die im zweiten bis siebten Prozess Schadensersatz einforderten, eine Entschädigung von 1,26 Mrd. Yen erhalten. Ferner verlangte man eine Entschädigung für diejenigen Erkrankten, die bisher keine Klage vor Gericht eingereicht hatten, durch dieselbe Geldsumme wie sie die Kläger des ersten Prozesses erhalten hatten und forderte darüber hinaus eine Entschädigung für die

¹⁷⁵ Kawana 1991:317; Ueki 1985:169.

¹⁷⁶ Hanrei Jihō 635:21; Hanrei Jihō 674:25-27.

¹⁷⁷ Kawana 1991:312; Hanrei Jihō 674:25-26.

¹⁷⁸ Kawana 1991:315; Cho 1993:87.

Verluste in der Landwirtschaft und für die Schäden der Bodenverschmutzung. Das Unternehmen stimmte einer eidesstattlichen Erklärung zu. Und alle Kläger des zweiten bis siebten Prozesses zogen am 30. November 1972 ihre Klagen vor Gericht zurück. Bei einer Versammlung aller *Itai Itai* Opfer sowie einer Rechtsanwaltsgruppe mit dem gesamten Bergwerksunternehmen legte man schließlich im Jahr 1973 das zuvor beschlossene Abkommen schriftlich nieder und beendete somit endgültig die Streitigkeiten.¹⁷⁹

Die Tatsache, dass man in diesem Prozess erstmals den epidemiologischen Kausalitätsnachweis als ausreichenden Beweis für eine Ursache-Wirkungs-Beziehung akzeptierte, führte zu einer Veränderung der Beweislast, die den Klageweg in vielen zukünftigen Umweltverschmutzungsmassenklagen bzw. Umweltverschmutzungsprozessen erleichtern sollte. So wird dem epidemiologischen Kausalitätsnachweis beispielsweise auch heutzutage noch im Bereich der Umweltklagen eine große rechtstheoretische Bedeutung zugeschrieben.¹⁸⁰ Dennoch weist auch dieser Nachweis Schwierigkeiten auf, da er eine Vielzahl von aufwendigen Untersuchungen erfordert, die entscheidend für den Ausgang eines Urteils sind.¹⁸¹

2.1.2 Die Rechtsprechung im Prozess um die Niigata Minamata Krankheit

Das zweite Urteil in den Prozessen um die vier großen Umweltverschmutzungen wurde am 29. September 1972 vor dem Landgericht Niigata gesprochen.¹⁸² Dieser Prozess, der als erster Umweltverschmutzungsprozess in der Geschichte Japans begonnen hatte, soll später die Opfer der Kumamoto Minamata Umweltkatastrophe dazu ermutigt haben, ebenfalls Klage vor den Gerichten zu erheben.¹⁸³

Die ersten 13 Kläger, die sich aus Opfern der Niigata Minamata Krankheit und ihren Angehörigen zusammengesetzt hatten, hatten im Juni 1967 einen ersten Zivilprozess gegen den Chemiekonzern Shôwa Denkô angestrengt.¹⁸⁴ Es folgten weitere acht Prozesse zur Niigata Minamata Krankheit, so dass die Zahl der Kläger schließlich bis zum 19. Januar 1971 auf insgesamt 77 Personen anwuchs.¹⁸⁵

Die Kläger in diesem Prozess hatten einen von den Umständen des Einzelfalles unabhängigen pauschalisierten Schadensersatz (für Verstorbene, Schwer-, Mittel- und Leichterbeschädigte) gefordert, da alle Opfer von denselben Schäden betroffen seien und die „Not eines

¹⁷⁹ Kawana 1991:292, 318; Gresser et al. 1981:57, 64.

¹⁸⁰ Matsumura 1995:37.

¹⁸¹ Matsumura 1995:78.

¹⁸² LG Niigata, Urteil vom 29.9.1971, Hanrei Jihô 642:96-105.

¹⁸³ Kawana 1991:83.

¹⁸⁴ Kawana 1991:88, 341; Gresser et al. 1981:65.

¹⁸⁵ Kawana 1991:451.

Geschädigten ... als die Not aller Geschädigten angesehen werden [müsse]¹⁸⁶. Die 77 Kläger hatten daher lediglich Schmerzensgelder (*isharyō*) in Höhe von insgesamt 522 Mio. Yen von Shōwa Denkō verlangt, hatten aber laut Gerichtsurteil keinen Wunsch auf Entschädigung von Vermögensverlusten geäußert.¹⁸⁷ Es muss an dieser Stelle jedoch kritisch angemerkt werden, dass der von den Klägern verwendete Begriff „Schmerzensgeld“ nicht als Schadensersatzleistung für erlittene Schmerzen im herkömmlichen Sinne verstanden wurde, sondern als Schadensersatz aufgefasst wurde, der „den entgangenen Gewinn und den seelischen Schaden gleichzeitig pauschal zusammenfasst“.¹⁸⁸

Der beklagte Chemiekonzern setzte der Anklage entgegen, dass die Ansprüche auf eine solche Pauschalisierung des Schadensersatzes gegen das geltende Schadensersatzrecht verstoße.¹⁸⁹

Anspruchsgrundlage in diesem Prozess war, wie bereits zuvor erläutert, der § 709 des jap. BGBs, der den Tatbestand der unerlaubten Handlung regelt.¹⁹⁰ Die Tatsache, dass nach japanischer Zivilrechtsdogmatik der objektive Tatbestand, i.e. das Verschulden, der Schaden und die Ursächlichkeit, im Streitfall vom Kläger nachgewiesen werden muss,¹⁹¹ bereitete in diesem Prozess große Probleme.

Im vorliegenden Umweltverschmutzungsfall erwies sich für die Kläger insbesondere der Kausalitätsnachweis als außerordentlich schwierig, wenn nicht sogar als schier unmöglich, denn der Nachweis der Beziehung von Ursache und Wirkung, also der Beziehung zwischen den quecksilberhaltigen Abwässern und der Entstehung der Minamata Krankheit, erforderte laut Gericht detaillierte naturwissenschaftliche und medizinische Kenntnisse, über die lediglich die beklagte Firma selbst, nicht aber die Kläger verfügten. Zumeist sei der Herstellungsprozess nur dem Unternehmen selbst bekannt und gelte oft als Betriebsgeheimnis, zu dem nur die eigenen Mitarbeiter Zugang haben.¹⁹²

Das Gericht erkannte daher an, dass durch die Besonderheiten eines durch Umweltverschmutzung verursachten Schadens die Beweislast bzw. Beweisnot der Kläger außergewöhnlich groß ist und somit die Gleichheit der Kläger und Beklagten nicht mehr gewährleistet werden konnte, was zum „ineffektiven Rechtsschutz der Geschädigten führte“.¹⁹³ Aus diesem Grunde ging das Gericht im Prozess zur Niigata Minamata Krankheit

¹⁸⁶ Ueki 1985:174.

¹⁸⁷ Kawana 1991:341; Hanrei Jihō 642:101.

¹⁸⁸ Ueki 1985:174 (in Fn. 69).

¹⁸⁹ Ueki 1985:174.

¹⁹⁰ Kawana 1991:336.

¹⁹¹ Yamaguchi 1992:237; Igarashi 1990:114.

¹⁹² Ueki 1985:190.

¹⁹³ Abe 1977:29.

dazu über, die Beweislast der Kläger bezüglich des Verursachernachweises zu erleichtern. Dies wurde dadurch erreicht, dass das Gericht die Beweislast, die eigentlich bei den Kläger lag, auf das beklagte Unternehmen übertrug. Nach dieser sogenannten Theorie der Beweislastumkehr (*kansetsu hanshō no riron*) verpflichtete das Gericht das Unternehmen, nachzuweisen, dass die quecksilberhaltigen Abwässer ihrer Fabrik nicht Ursache der Minamata Krankheit seien und vermutete solange ein schuldhaftes Verhalten des Unternehmens, bis dieses den Gegenbeweis einbrachte.¹⁹⁴

Bezüglich der Fahrlässigkeit des Verschuldens eines Chemieunternehmens hielt das Gericht grundsätzlich am Verschuldensprinzip fest und verlangte eine erhöhte Untersuchungs- und Vorsorgepflicht des Unternehmens. Nach Aussage des Gerichts ist ein Chemieunternehmen dazu verpflichtet, das Ableiten von Schadstoffen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden und dies nach der weltweit besten zur Verfügung stehenden umweltschonendsten Technik und Technologie zu überprüfen bzw. zu unterbinden.¹⁹⁵

Das Gericht konnte im Niigata Minamata Prozess nicht davon überzeugt werden, dass die quecksilberhaltigen Abwässer der Firma Shōwa Denkō nicht für die Entstehung der Minamata Krankheit verantwortlich seien und das Unternehmen geeignete Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung einer Umweltverschmutzung ergriffen habe. Darüber hinaus ließ das Gericht der Behauptung des beklagten Unternehmens, alle staatlich gesetzten Standards eingehalten zu haben, nicht gelten.¹⁹⁶ Aus diesen Gründen gab das Gericht der Klage am 29. September 1971 statt und machte Shōwa Denkō für den verursachten Schaden haftbar. In seinem Urteil entschied sich das Gericht, wie es die Kläger gewünscht hatten, für eine pauschalisierte Schadensersatzleistung, die Shōwa Denkō zu einer Schadensersatzleistung von insgesamt 270.249.800 Yen verpflichtete. Die Kläger der Verstorbenen erhielten jeweils zehn Mio. Yen für das psychische Leiden, das ihnen der Tod des Angehörigen bereitet hatte. Und an jeden noch Lebenden sollten Schmerzensgelder zwischen einer und zehn Mio. Yen, je nach Schweregrad der Erkrankung, gezahlt werden.¹⁹⁷

Das Gericht entschied sich in diesem Fall gegen die Differenzierungstheorie und für einen pauschalisierten Schadensersatz, da der Wert des Lebens und der Gesundheit laut Gericht bei allen Menschen gleich sei.¹⁹⁸

¹⁹⁴ Matsumura 1995:76f.; Tsuru 1981:2277.

¹⁹⁵ Ushiyama 1991:61; Kirchner/Rehbinder 1986:874; Abe 1977:29f.; Igarashi 1990:114.

¹⁹⁶ Kirchner/Rehbinder 1986:874.

¹⁹⁷ Nomura 1975/76:180; Kawana 1991:341, 346.

¹⁹⁸ Hanrei Jihō 642:30.

Das Gericht erfasste mit diesem Urteil jedoch nicht das vollständige Klagebegehren. Zwar hatten die Kläger in ihrer Anklageschrift lediglich ein Schmerzensgeld eingeklagt, doch hatten sie diesen Begriff, wie bereits zuvor erläutert, nicht als Schmerzensgeld im herkömmlichen Sinne, sondern als Schadensersatz verstanden. In seinem Urteil spricht das Gericht den Klägern lediglich das geforderte Schmerzensgeld mit der herkömmlichen Bedeutung, nicht aber das umfassendere Schadensersatzgeld zu.¹⁹⁹

Auch in diesem Prozess vollzog das Gericht, wie gezeigt wurde, viele neue Schritte zur Regelung und Erleichterung des Klageweges für die von Umweltverschmutzung betroffenen Bürger.

2.1.3 Die Rechtsprechung im Prozess um das Yokkaichi Asthma

Der dritte Prozess der *Yondai Kōgai* ist der Prozess um das sogenannte Yokkaichi Asthma. Die zwölf Kläger dieses Prozesses hatten am 1. September 1967 eine Klage vor dem Landgericht Tsu gegen sechs Unternehmen (*Shōwa Yokkaichi Sekiyu, Mitsubishi Yuka, Mitsubishi Kaseikōgyō, Mitsubishi Monsanto Kasei, Chūbu Denryōku, Ishihara Sangyō*) des dritten Schwerindustriekombinates von Yokkaichi eingereicht, weil sie diese Unternehmen für die Entstehung von Lungen- oder anderen Atemwegserkrankungen, wie Asthma, verantwortlich machten und daher ihr Recht auf Schadensersatz geltend machen wollten.²⁰⁰

Die beklagten Unternehmen, zu denen chemische Werke, Ölraffinerien und ein Kraftwerk zählten, lagen etwa 400 bis 2600 m von den im Stadtteil Isozu lebenden Bewohnern Yokkaichis entfernt und wurden beschuldigt, durch eine Luftverunreinigung mit Schwefeldioxid den Gesundheitszustand der Beklagten beeinträchtigt zu haben.²⁰¹

Streitpunkte in diesem Prozess gab es zum einen hinsichtlich der „Lehre von der Ursächlichkeit“ (*ingaron*) in bezug auf die Frage des Kausalitätsnachweises, und zum anderen hinsichtlich der Annahme der gemeinschaftlich begangenen unerlaubten Handlung.²⁰²

Probleme bereitete in diesem Prozess die Tatsache, dass die Kläger nicht wie in den zuvor beschriebenen Prozessen ein einziges Unternehmen beklagten, sondern gleich eine Vielzahl von Unternehmen für den entstandenen Schaden verantwortlich machten und der in Umweltverschmutzungsprozessen ohnehin schon schwierige Kausalitätsnachweis dadurch zusätzlich erschwert wurde. Mit Berufung auf die §§ 709 und 719 Abs. 1 jap. BGB erhoben die Kläger einen Anspruch auf Schmerzensgeld und auf Schadensersatz für den entgangenen Gewinn,

¹⁹⁹ Ueki 1985:174-175.

²⁰⁰ Katō 1994:10, Hanrei Jihō 672: 30, 32ff.; Kawana 1991: 320 (spricht fälschlicherweise von neun Klägern).

²⁰¹ Katō 1994:10.

²⁰² Matsumura 1995:37.

der durch eine zukünftige Arbeitsunfähigkeit begründet wurde.²⁰³ § 719 Abs. 1 jap. BGB regelt die Haftung mehrerer Personen (*kyôdô fuhô kôisha no sekinin*): „Haben mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einem anderen Schaden zugefügt, so ist auch dann, wenn sich nicht ermitteln lässt, wer von den Mittätern den Schaden verursacht hat, jeder als Gesamtschuldner zum Ersatz des Schadens verpflichtet.“

Die Zweigstelle des Landgerichts Tsu gab schließlich am 24. Juli 1972 nach fast fünfjähriger Prozessdauer der Klage statt und urteilte, dass alle sechs beklagten Unternehmen nicht ihrer Pflicht nachgekommen seien, durch Sicherheitsvorkehrungen eine Umweltverschmutzung zu verhindern und sie somit die Gesundheit der Kläger fahrlässig geschädigt hätten.²⁰⁴

Es entschied in seinem Urteil, dass man bereits dann von einer gemeinschaftlich begangenen Handlung sprechen könne, wenn die Handlung jedes einzelnen Beteiligten eine unerlaubte Handlung darstelle und zwischen den Schädigern ein Gemeinschaftsverhältnis bestünde.

Es prüfte in seinem Verfahren, ob eine Rechtsgutverletzung i.S. der §§ 709 und 719 jap. BGB vorgelegen habe. Zur Erfüllung des Tatbestands der unerlaubten Handlung i.S. des § 709 jap. BGB sei es laut Gericht erforderlich, dass die Haftung jedes einzelnen Unternehmens, i.e. seine Haftungsfähigkeit, Fahrlässigkeit, ein Vorsatz und eine Rechtswidrigkeit bestünde. Jedoch entschied das Gericht, dass der notwendige Kausalitätsnachweis schon dann gegeben sei, wenn die Handlung des einzelnen, die alleine keine Rechtsgutverletzung darstellen müsse, insoweit zur Entstehung des Schadens mit beigetragen habe, so dass ein Auftreten des Schadens ohne diese Handlung des einzelnen ausgeblieben wäre.²⁰⁵ Ferner forderte das Gericht mit Berufung auf den § 719 Abs. 1 jap. BGB, dass zwischen den einzelnen Angeklagten ein gemeinschaftliches Verhältnis (*kanren kyôdôsei*) bestanden haben müsste. Sei dieses Gemeinschaftsverhältnis ein schwaches Gemeinschaftsverhältnis (*yowai kanren kyôdôsei*), also eine objektive Gemeinsamkeit, „worunter ein den Schaden herbeiführendes, aber nicht zwangsläufig von einem gemeinsamen Willen getragenes Zusammenwirken zu verstehen sei“, dann ist der Tatbestand in dem Fall erfüllt, in dem für den einzelnen zumindest vorhersehbar gewesen sei, dass sein Verhalten zusammen mit dem der anderen Parteien einen Schaden auslösen könnte. Laut Gericht bildet ein Kombinat immer ein solches Gemeinschaftsverhältnis.²⁰⁶

²⁰³ Kawana 1991:320; Ueki 1985:179.

²⁰⁴ LG Tsu, Urteil vom 24.7.1972, Hanrei Jihô 672: 30-39; Kawana 1991:325.

²⁰⁵ Ueki 1985:179.

²⁰⁶ Zitiert nach Ueki 1985:180; Hanrei Jihô 672:31.

Liegt jedoch zwischen den beschuldigten Parteien ein starkes Gemeinschaftsverhältnis (*tsuyoi kanren kyôdôsei*) vor, worunter man eine starke örtliche, funktionelle, technische und ökonomische Verbindung mit gegenseitiger Kapitalbeteiligung versteht, die die Firmen in einem gewissen Sinne voneinander abhängig macht, dann sei das einzelne Unternehmen in jedem Falle mitverantwortlich, auch wenn es selbst nur sehr wenig zur Entstehung des Schadens beitrug. Liegt ein solches Gemeinschaftsverhältnis vor, dann muss nicht einmal der Kausalzusammenhang direkt nachweisbar sein.²⁰⁷

Obwohl die Firmen auf den ersten Blick unabhängig erschienen, konnte das Gericht im vorliegenden Prozess nach eingehender Analyse eindeutig ein schwaches Gemeinschaftsverhältnis feststellen, da die beklagten Firmen des Kombinati alle etwa zur gleichen Zeit ihre Fabriken in Yokkaichi aufgebaut und in Betrieb genommen hatten und das Kombinat daher wie eine einzige Firmengruppe tätig war. Zwischen drei der Firmen existierte eine örtliche, funktionelle, technische und wirtschaftliche Verbindung. Darüber hinaus erkannte das Gericht die Tatsache, dass diese drei Firmen dasselbe Produktionssystem verwendeten, Personal übernahmen und Produktionsstoffe austauschten, als Indiz für ein starkes Gemeinschaftsverhältnis an. Da auch die Unternehmen, zwischen denen es lediglich eine schwache Verbindung gab, wussten, dass es einen Zusammenhang zwischen der Entstehung der Erkrankungen und ihrer Schadstoffemission gab, und sie trotzdem ihre betrieblichen Aktivitäten nicht beendet hatten, machte das Gericht sie gemeinsam, wie einzeln für die gemeinsam begangene unerlaubte Handlung verantwortlich und somit haftbar, da der Eintritt des Schadens vorhersehbar war.²⁰⁸

Auch in diesem Prozess verzichtete das Gericht auf einen naturwissenschaftlichen Kausalitätsnachweis und erkannte den epidemiologischen Kausalitätsnachweis an.²⁰⁹

So mussten die sechs beklagten Unternehmen, von denen eine Gesundheitsgefährdung ausging, gemeinsam Schadensersatz zwischen ca. 2,98 Mio. und 14,74 Mio. Yen für einen entgangenen Gewinn (*sôshitsu rieki*), i.e. entgangene Einkünfte, und weitere 5 bis 8 Mio. Yen Schmerzensgelder an die Kläger leisten. Da die Kläger aufgrund ihrer Krankheit nicht mehr arbeitsfähig waren und folglich kein Gehalt mehr erhielten, sollten sie ab dem 1. Juli 1972 für den entgangenen Lohn entschädigt werden. Dieser Betrag richtete sich nach dem Durchschnittseinkommen aller Arbeitnehmer, wobei bestimmte Faktoren, wie z.B. das

²⁰⁷ Ueki 1985:179-180; Hanrei Jihô 672:31.

²⁰⁸ Hanrei Jihô 672:39; Ueki 1985:180; Morishima/Smith 1986:512f.; Matsumura 1995:114.

²⁰⁹ Sawai 1990:594.

Geschlecht, das Alter oder aber auch die Position innerhalb eines Unternehmens bei der Berechnung jeder Einzelsumme mit berücksichtigt wurden.²¹⁰

Das Gericht entschied in seinem Urteil, dass sowohl der Staat als auch die Gebietskörperschaften an der Entstehung der Umweltverschmutzung Schuld trugen, da sie bei der Standortbestimmung des Kombinats Fehler in der Hinsicht gemacht haben, dass sie wirtschaftlichen Interessen Vorrang gegenüber einem vorsorglichen Schutz für die ansässige Bevölkerung gegeben hätten.²¹¹ Diese Fahrlässigkeit der Verwaltung bei der Standortbestimmung soll später zu einer Änderung des Fabrikstandortgesetzes geführt haben.²¹² Ungeklärt blieb in diesem Zusammenhang die Frage danach, ob Staat und Präfekturregierung daher i.S. von § 1 des Staatshaftungsgesetzes haftbar gemacht werden müssten.²¹³

Die Beklagten verzichteten auf eine Berufung.²¹⁴

Dieser Prozess führte nicht nur dazu, dass man erstmals effektiv das Prinzip eines Gemeinschaftsdeliktes in einem Umweltverschmutzungsprozess anwandte.²¹⁵ Er sorgte darüber hinaus auch noch für weitere Veränderungen, denn es gab in Japan viele Industriestandorte, die in Hinblick auf Luftverschmutzung denen in Yokkaichi ähnelten. Auch andere Großstädte Japans wurden mit Luftverschmutzung durch Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Bleiemissionen konfrontiert.²¹⁶ Insbesondere in den Städten Tôkyô und Ôsaka nahm die Luftverschmutzung eine aus heutiger Sicht unvorstellbare Form an. Da verschiedenste Emissionen zusammentrafen, kam es zu vielen chemischen Reaktionen, die zu zahlreichen Smogwarnungen führten und schließlich im Sommer 1970 im photochemischen Smog von Tôkyô eskalierten. Es heißt, dass in den sechziger Jahren mindestens 120.000 Japaner in Folge von Luftverschmutzungen an Asthma oder an einer chronischen Bronchitis erkrankt seien und dass die Sterblichkeitsrate in jenen verschmutzten Gebieten verglichen mit Gebieten mit sauberer Luft doppelt so hoch gewesen sei.²¹⁷ Nachdem die Kläger im Prozess um die Luftverschmutzung in Yokkaichi einen Gewinn verzeichnen konnten, befürchtete besonders die Industrie, dass auch die Menschen in jenen anderen verschmutzten Regionen

²¹⁰ Hanrei Jihô 672:32.

²¹¹ Zitiert nach Ushiyama 1987:222; Nomura 1975/76:182; Hanrei Jihô 672.

²¹² Abe 1977:30.

²¹³ Nomura 1975/76:181.

²¹⁴ Ueki 1985:179.

²¹⁵ Tsuru 1981:2278.

²¹⁶ Kitayama 1993:5; Gunnarsson 1974:61-66.

²¹⁷ Photochemischer Smog oder Nebel entsteht dann, wenn „starke Ultraviolettstrahlung auf eine Luft auftrifft, die stark mit Autoabgasen angereichert ist, dazu Wärme von ca. 30 Grad und hohe Luftfeuchtigkeit ... und eine Windgeschwindigkeit unter 3m/sek.“. Treffen Luftverunreinigungen verschiedenster Art aufeinander, so verstärkt sich „durch das Zusammenwirken unterschiedlicher chemischer Stoffe ihre Giftigkeit“ (Gunnarsson 1974:68, 67, 53).

Japans nun Klage gegen die luftverunreinigenden Unternehmen einreichen würden. Es hieß, dass durch Luftverschmutzung erkrankte Personen aus den Städten Kawasaki, Amagasaki und auch Chiba bereits planten, Klage vor Gericht zu erheben. Die zunehmende Unzufriedenheit der Bevölkerung mit der japanischen Umweltpolitik, die Besorgnis der Industrie, aber auch die Tatsache, dass die japanischen Gerichte einer solchen Klageflut nicht gewachsen wären, übten einen derart großen Druck auf den Gesetzgeber aus, dass dieser sich gezwungen sah, im Oktober 1973 das „Gesetz zur Entschädigung von umweltverschmutzungsbedingten Gesundheitsschäden“ (*Kôgai kenkô higai hoshôhō*)²¹⁸ zu verabschieden.²¹⁹

2.1.4 Die Rechtsprechung im Prozess um die Kumamoto Minamata Krankheit

Das letzte Urteil in den vier großen Prozessen zur Umweltverschmutzung wurde im Prozess zur Kumamoto Minamata Krankheit gesprochen. Obwohl es, wie bereits zuvor erwähnt, im Dezember 1959 und im Juni 1969 zum Abschluss von zwei Schlichtungsverträgen zwischen den Opfern der Kumamoto Minamata Krankheit und der Firma Chisso gekommen war, hatten am 14. Juni 1969 insgesamt 138 der in Minamata Erkrankten der Minamata Krankheit und Angehörigen von bereits verstorbenen Personen, die von der Präfektur Minamata als Minamata Kranke anerkannt worden waren, vor dem Landgericht Kumamoto Klage gegen Chisso auf Schadensersatz in Höhe von 642,39 Mio. Yen eingereicht, weil sie die quecksilberhaltigen Abwässer des Unternehmens für die Entstehung der Minamata Krankheit verantwortlich machten.²²⁰

In diesem Prozess musste das Gericht zunächst darüber entscheiden, ob ein Kausalzusammenhang zwischen den Abwässern der Firma Chisso und dem Entstehen der Minamata Krankheit erkennbar sei. Ein weiterer Streitpunkt in diesem Prozess war die Frage danach, ob das beklagte Unternehmen die Verantwortung für sein fahrlässiges Verhalten (*kashitsu sekinin*) tragen müsse oder nicht.²²¹ Und so musste sich das Gericht in diesem Prozess in erster Linie mit der Frage beschäftigen, ob und wieweit eine konkrete Vorhersehbarkeit eines möglicherweise eintretenden Schadens bewiesen werden muss.²²² Ferner musste das Gericht eine Entscheidung darüber fällen, ob die zuvor abgeschlossenen Schlichtungs-

²¹⁸ Gesetz Nr. 111, vom 5. Oktober 1973.

²¹⁹ Kitayama 1993:5; Morishima/Smith 1986:512f.; Gresser et al. 1981:288-289.

²²⁰ Matsumura 1995:36; Upham 1976:585.

²²¹ Matsumura 1995:36.

²²² Ueki 1985:170.

verträge weiterhin als gültig betrachtet werden sollten. Ein weiteres Problem stellte die Berechnung der Schadensersatzsumme dar.²²³

Das Landgericht Kumamoto gab der Klage am 20. März 1973 statt.²²⁴ Es sprach den 138 Klägern eine Schadensersatzsumme in Höhe von insgesamt 937 Mio. Yen zu.²²⁵ Je nach der Verlauf der Erkrankung sollten die Lebenden zwischen 16 und 18 Mio. Yen und die Angehörigen der Verstorbenen 18 Mio. Yen als Schadensersatz für ihr psychisches Leiden erhalten.²²⁶

Das Gericht entschied in seinem Urteil, dass man, wenn ein Chemieunternehmen seine chemischen Abwässer in benachbarte Flüsse oder in das Meer ableite, mit einer Gefährdung der Gesundheit oder sogar des Lebens der dort ansässigen Bevölkerung sowie mit einer Gefährdung der Flora und Fauna rechnen müsse. Daher trage das Chemieunternehmen eine erhöhte Sorgfaltspflicht, die das Unternehmen dazu verpflichte, die Ungefährlichkeit der Abwässer nach dem besten Stand der Analysetechniken zu prüfen, um so die Existenz und Konzentration von toxischen Substanzen aufzudecken. Das Unternehmen trage im Falle eines Nachweises von gefährlichen Stoffen eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht, die verlange, dass das Unternehmen maximal wirksame Maßnahmen ergreifen müsse, also z.B. ein Abwässerklärsystem verwenden müsse, um somit eine von seiner Anlage ausgehende Gefahr für alle Lebewesen auszuschließen. Könne dies nicht garantiert werden, so müssen die betrieblichen Aktivitäten entweder verringert oder sogar vollständig eingestellt werden.²²⁷ Chisso hätte jedoch nicht nur jene Vorsorgepflicht vernachlässigt, sondern hätte sogar versucht, Maßnahmen zur Erforschung der Abwässer und der Entstehung der Krankheit zu unterbinden und die Veröffentlichung von Ergebnissen, die anhand von firmeninternen Tierversuchen gewonnen worden waren, verhindert, um somit den Kausalitätsnachweis zu verhindern. Glücklicherweise hatte der Direktor des Chisso angegliederten Krankenhauses, der die Krankheitsursache erforschte, entdeckte, aber nie veröffentlichte und 1962 seine berufliche Tätigkeit beendet hatte, sich im Jahr 1970, als er bereits auf dem Sterbebett lag, dazu entschlossen, eine Zeugenaussage zu machen, die Chisso stark belastete.²²⁸

Aus dem Urteil ging jedoch nicht hervor, ob das Gericht aus diesen Gründen von dem Unternehmen hätte verlangen können, die Produktion von Acetaldehyd einzustellen oder

²²³ Matsumura 1995:36.

²²⁴ LG Kumamoto, Urteil vom 20.3.1973, Hanrei Jihô 696:15-21.

²²⁵ Upham 1976:586.

²²⁶ Nomura 1975/76:180.

²²⁷ Nomura 1975/76:182; Ueki 1985:170f.; Abe 1977:29; Moriizumi 1994:59-60.

²²⁸ Ueki 1985:171; NHK 1.7.1995; NHK 3.7.1995; Mishima 1992:10.

nicht, denn dies war zum Zeitpunkt des Prozessabschlusses sowohl in Niigata als auch in Kumamoto geschehen. Wie bereits zuvor erwähnt, waren in beiden Fabriken diese veralteten Produktionsverfahren bereits durch modernere ersetzt worden. So bleibt unklar, ob eine zeitweilige Einstellung von betrieblichen Aktivitäten eine *Obiter dicta* oder *Ratio decidendi* darstellt.²²⁹

Eine klare Entscheidung traf das Gericht jedoch bezüglich der beiden zuvor erwähnten Schlichtungsverträge, die es mit Berufung auf den § 90 jap. BGB für nichtig erklärte, denn diese Art von Rechtsgeschäften, so begründete man, würde gegen die guten Sitten verstoßen.²³⁰

Man einigte sich später darauf, dass auch nicht prozessierende Kranke, deren Erkrankung durch eine ärztliche Untersuchung der Präfekturbehörde attestiert wurde, sich in die Liste der Geschädigten eintragen dürften und somit einen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen könnten.²³¹

Man hätte vielleicht vermuten können, dass der Abschluss dieses Prozesses endgültig das Ende der Konflikte zwischen Chisso und den Minamata Patienten einleitete. Dies war jedoch nicht der Fall. Dieses erste Urteil zur Minamata Krankheit leitete vielmehr den Beginn einer Flut von Prozessen ein, denn die Kriterien zur Anerkennung als Minamata Kranke waren oft sehr streng und das Anerkennungsverfahren sehr zeitaufwendig.

So kam es zu einem zweiten Prozess, in dem Personen vor dem Landgericht Kumamoto klagten, die zwar von sich selbst behaupteten, Opfer der Minamata Krankheit zu sein, aber entweder von der Präfektur Kumamoto noch nicht als solche anerkannt worden waren oder deren Anerkennung abgewiesen worden war. In ihrer Anklageschrift gegen Chisso forderten sie Schadensersatz. Streitpunkt in diesem Prozess war die Frage danach, nach welchen Bedingungen man als Opfer anerkannt werden würde. Das Gericht erkannte in seinem Urteil vom 28. März 1979 auch diese Kläger, deren Anerkennung als Betroffene der Minamata Krankheit teilweise bereits von der Präfekturbehörde verweigert worden war, als erkrankte Personen an.²³²

²²⁹ Nomura 1975/76:182.

²³⁰ § 90 jap. BGB: „Ein Rechtsgeschäft, das gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten verstößt, ist nichtig.“ (Bothe 1975:17); Ueki 1985: 170 (in Fn. 63).

²³¹ Sawai 1990:590.

²³² Matsumura 1995:36.

2.1.5 Zusammenfassung

Wie anhand der Beschreibung der vier großen Umweltverschmutzungsfälle gezeigt werden konnte, hat die Rechtsprechung dieser Urteile jeweils neue Grundsätze zur Erleichterung des Klageweges für von Umweltverschmutzung betroffene Personen entwickeln können, die bis zum heutigen Tage nicht nur für Umweltverschmutzungsprozesse, sondern auch für Prozesse um Arznei- und Lebensmittel von großer Bedeutung sind.²³³

Die Gerichte haben in den Prozessen die Beweislast kontinuierlich erleichtert und eine Haftung der emittierenden Industrie zunehmend bejaht. Eine Beweiserleichterung erfolgte zum einen durch einen neuen Grundsatz des Schuld- oder Kausalitätsnachweises, denn man ersetzte den strengen naturwissenschaftlichen Kausalitätsnachweis durch einen statistisch-epidemiologischen. Darüber hinaus haben die Gerichte den Verursachernachweis durch eine Beweislastumkehr vereinfacht. Die Schuldfrage kann dadurch einfacher bewiesen werden, dass man eine Schuldbefreiung nur in den Fällen erreicht, in denen man nachweisen kann, dass die weltweit neuesten Techniken und Technologien zur Vermeidung einer Umweltverschmutzung verwendet wurden.

Ferner haben die Gerichte in den vier Prozessen durch ihre innovative Interpretation den § 709 jap. BGB erweitert.²³⁴ Darüber hinaus bewirkten alle vier Prozesse, dass man eine Gefährdungshaftung in einige bedeutende Gesetze einführte. So wurde z.B. im Jahr 1972 ein Gefährdungshaftungstatbestand (*mukashitsu sekinin*) für Personenschäden in den § 25 Abs. 1 des Gesetzes zur Abwehr der Luftverunreinigung und in den § 19 des Gesetzes zur Abwehr der Wasserverschmutzung eingeführt, so dass die von einer Wasser- oder Luftverschmutzung geschädigten Personen ab dem 1. Oktober nicht mehr nachweisen mussten, dass ein Verschulden des Verursachers vorliegt.²³⁵

Alle vier Verschmutzungsprozesse konnten, wie zuvor gezeigt wurde, von den Klägern gewonnen werden. Nur im ersten Prozess um die *Itai Itai* Krankheit ging das beklagte Unternehmen in die Berufung und wurde auch im Urteil der zweiten Instanz für schuldig gesprochen und darüber hinaus zu Entschädigungszahlungen in doppelter Höhe verklagt. Dies mag ein Grund dafür gewesen sein, warum keiner dieser Prozesse bis zur obersten Instanz, dem Obersten Gerichtshof Japans vordrang und lediglich in unterer Instanz entschieden wurde.²³⁶ Ein anderer Grund wird aber auch der gewesen sein, dass die beklagten Firmen

²³³ Kuroda 1974:16-17.

²³⁴ Morishima/Smith 1986:498.

²³⁵ Matsumura 1995:113; Yamaguchi 1992:238.

²³⁶ Rahn 1990:359.

unter dem Druck der öffentlichen Meinung, die an die Industrie appellierte, sich ihrer sozialen Verantwortung zu stellen, auf eine Berufung verzichteten.²³⁷

Da die Umweltschäden in der japanischen Geschichte von einem derartig großen Ausmaß waren, konnten jedoch mit diesen Urteilen alleine nicht alle Probleme der Vergangenheit gelöst werden, so dass noch viele gesellschaftliche und juristische Probleme in der Folgezeit zu lösen waren.

So gab es infolge der Prozesse um die vier großen Umweltverschmutzungen eine weitere Folge von Umweltverschmutzungsprozessen, die sich in ihrer Form und in ihren Inhalten wesentlich von den ersten Prozessen unterschied. Anders als in den zuvor beschriebenen Prozessen, in denen in erster Linie Schadensersatzansprüche für Körperverletzungen, teilweise mit Todesfolge, geltend gemacht wurden, die durch zum Teil hochgiftige Chemikalien ausgelöst worden waren, beklagten die Kläger in diesen neuen Prozessen eine Beeinträchtigung ihres alltäglichen Lebens und ihrer Gesundheit durch Lärm, Erschütterungen, Abfälle und Abgase. Statt Ansprüche auf Schadensersatz geltend zu machen, stand in diesen Prozessen die Unterlassungsklage (*sashidome (seikyû) soshô*) im Vordergrund des Klagebegehrens, durch welche die Stilllegung bestimmter Anlagen oder das Unterbrechen oder Beenden der Ausübung bestimmter Tätigkeiten gefordert wurde. Während ein Schadensersatz nur der nachträglichen Entschädigung dient oder die Beseitigung von bereits entstandenen Schäden regelt, kann mit Hilfe eines Unterlassungsbegehrens das Ausüben einer bestimmten Tätigkeit durchgesetzt werden. In den zuvor beschriebenen Umweltverschmutzungsprozessen war eine Unterlassungsklage nicht erforderlich gewesen, weil ohnehin schon zu Beginn der Prozesse die umweltverschmutzenden Tätigkeiten beendet worden waren. So war z.B., wie bereits zuvor erläutert, sowohl von der Firma Chisso als auch von der Firma Shôwa Denkô das Produktionsverfahren geändert worden. Anders verhielt es sich in der zweiten Folge von Umweltprozessen. Problematisch erwies sich in diesen Prozessen zumeist die Tatsache, dass eine Unterlassung nicht nur zu Verlusten für die einzelnen Unternehmen führte, sondern dass sie auch teilweise im Konflikt zu den staatlichen Interessen und denen der Gemeinschaft standen, für die diese bestimmten Tätigkeiten nur vorteilhaft waren.

Diese zweite Folge von Umweltverschmutzungsprozessen soll im Folgenden am Beispiel des Prozesses zum Internationalen Flughafen von Ôsaka näher analysiert werden.

²³⁷ Sawai 1990:606.

2.2 Die zweite Generation der Umweltprozesse am Beispiel der Rechtsprechung im Prozess um den Internationalen Flughafen Ôsaka

Der erste Prozess, der die zweite Folge von Umweltverschmutzungsprozessen einleitete, und bis heute als der spektakulärste gilt,²³⁸ ist der Prozess um den Internationalen Flughafen Ôsaka (*Ôsaka Kokusai Kûkô*). Der Beklagte in diesem Prozess war auch nicht etwa ein bestimmtes Chemieunternehmen, sondern der Staat selbst. Kläger in diesem Prozess waren 264 Personen, die in der Einflugschneise des Internationalen Flughafens Ôsaka lebten. Da auf diesem Flughafen täglich etwa 440 Flugzeuge starteten und landeten und somit ständig eine Geräusentwicklung von über 105 Phon durch ein Flugzeug ausgelöst wurde, fühlten sich die Anwohner durch den verursachten Lärm des Flugbetriebes, die Erschütterungen und die Abgase in ihrem täglichen Leben und ihrer Gesundheit, in ihrem „Persönlichkeitsrecht“ (*Jinkakuken*) und in „ihrem Recht auf Umwelt“ (*Kankyôken*) stark beeinträchtigt. Sie forderten daher Ende 1969 zum einen die Anzahlung eines Schadensersatzes für den bereits entstandenen Schaden (*hizai seiteki songai uchikin*) inklusive einer Begleichung der anfallenden Anwaltskosten, zum anderen eine monatliche Entschädigung für einen zukünftigen Schaden (*shôrai no songai baishô*), dem sie bis zur Reduzierung des Lärmpegels auf 65 Phon ausgesetzt sein würden. Drei der Kläger verlangten Schadensersatz aufgrund eines Absturzrisikos beim An- und Abflug. Ferner verlangten alle Kläger aus diesen Gründen eine Unterlassung des Flugbetriebs, i.e. eine Einschränkung des Flugverkehrs zwischen 21 Uhr abends und 7 Uhr morgens.²³⁹

Das Landgericht Ôsaka erkannte mit seinem Urteil vom 27. Februar 1974 in der ersten Instanz an, dass die Beklagten durch den Flugverkehr in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt worden waren. Im vorliegenden Prozess berief man sich auf den § 1 Abs. 1 des Staatshaftungsgesetzes (*Kokka baishôhō*), der zum einen die Haftung für Schäden regelt, die unmittelbar durch staatliche Amtsausübung entstehen. Zum anderen regelt dieser Paragraph eine Haftung der Fälle, in denen es die Verwaltung unterlassen hat, Schädigungshandlungen durch öffentliche Körperschaften zu verhindern, obwohl sie dazu befugt und verpflichtet gewesen war. Das Gericht forderte mit Berufung auf letzteres entgegen der bisherigen Rechtsprechung und in der Literatur anerkannten „dinglichen *actio negatoria*“,²⁴⁰ eine

²³⁸ Cho 1993:88.

²³⁹ Sawai 1994:36.

²⁴⁰ Rahn 1990:361.

Unterlassung des Flugverbots zwischen 22 Uhr und 7 Uhr.²⁴¹ Das Gericht sprach allen Klägern, bis auf denjenigen, die aufgrund des Risikos, das angeblich von An- und Abflügen ausging, einen Schadensersatz gefordert hatten, vier unterschiedliche Schadensersatzzahlungen in Höhe von 100.000 bis 500.000 Yen zu, die sich danach richteten, seit wann die einzelnen Familien in dem betroffenen Gebiet gelebt hatten. Das Gericht lehnte darüber hinaus die Zahlung von Schadensersatzleistungen für einen zukünftigen Schaden ab. Ferner erklärte das Gericht, dass eine Einschränkung des Flugverkehrs zwischen 22 Uhr und 7 Uhr, statt der geforderten Beschränkung zwischen 21 und 7 Uhr im Interesse der Öffentlichkeit sei. Dennoch sei diese zeitliche Beschränkung ausreichend, um die Personen vor den Beeinträchtigungen des Flughafens zu schützen.²⁴² Das von den Klägern eingeklagte Recht auf Umwelt wurde jedoch vom Gericht abgelehnt. Nach Aussage des Gerichts seien die § 13 jap. Verf. und § 25 jap. Verf. bloße Programmsätze, die dem einzelnen kein konkretes subjektives öffentliches Recht gewährten, nach dem sich „bei einer Umweltzerstörung schon vor dem Eintritt individueller Schäden ein bürgerlicher Abwehranspruch ergeben [können]“.²⁴³ Obwohl der Unterlassungsanspruch eine bloße Wiederholung eines Verwaltungsbeschlusses war, nach dem aufgrund einer Empfehlung des Umweltamtes An- und Abflüge zwischen 22 und 7 Uhr zu unterlassen waren, gab sich der beklagte japanische Staat mit diesem Urteil nicht zufrieden und ging in Berufung.²⁴⁴

Das Urteil am 27. November 1975 in zweiter Instanz, das vor dem Oberlandesgericht Ôsaka gefällt wurde, erkannte das Unterlassungsbegehren der Kläger an und verhängte ein allgemeines Nachtflugverbot zwischen 21 und 7 Uhr (außer in Notfällen). Im Unterschied zum Urteil der ersten Instanz verlangte das Gericht in diesem Verfahren nicht einen Nachweis des Kausalzusammenhangs von jeder einzelnen Person, sondern betrachtete das gesamte betroffene Einwohnergebiet unter dem Aspekt einer Gesundheitsschädigung der Bevölkerung durch den Flughafenbetrieb. Aufgrund dieser Untersuchungen erkannte das Gericht den Kausalzusammenhang zwischen dem Lärm und den Abgasen der Flugzeuge an und verpflichtete den Staat daher zu noch höheren Schadensersatzleistungen, die sich danach richteten, in welchem Gebiet der einzelne lebt und wie lange er dort schon lebt. Somit ergaben sich nun Beträge, die zwischen 983.000 und 1.328.000 Yen lagen und von denen eine bestimmte Summe als Anzahlung bezahlt werden sollte.²⁴⁵ Das Gericht berief sich nicht wie

²⁴¹ Sawai 1994:112.

²⁴² Hanrei Jihô 797:36.

²⁴³ Zitiert nach Rahn: 1990:362; Ushiyama 1991:160; Hanrei Jihô 797: 37.

²⁴⁴ Yamanaka 1991:20.

²⁴⁵ OLG Ôsaka, Urteil vom 27.11.1975, Hanrei Jihô 797:36-39.

im vorherigen Urteil auf den § 1 Abs.1 des Staatshaftungsgesetz, sondern auf den § 2 Abs. 1 des Staatshaftungsgesetz, der die Haftung für durch öffentliche Bauwerke bzw. Einrichtungen entstandene Schäden (*eizôbutsu sekinin*) regelt. Das Gericht nahm im Folgenden ausdrücklich eine Interessensabwägung (*rieki kôryo*) zwischen den Interessen der Kläger und der Bedeutung des Flughafens für die Öffentlichkeit vor. Das Gericht entschied, dass der Flughafenbetrieb zwar von großer Bedeutung für die Öffentlichkeit sei, aber es betonte in seinem Urteil die Unantastbarkeit der Persönlichkeitsrechte der Kläger auf Leben, Körper und Geist. Es forderte daher als Schutz für die betroffene Bevölkerung eine Beschränkung der Zeiten des Flughafenbetriebes. Nur eine solche Auflage könne nach Auffassung des Gerichts garantieren, dass nicht nur die Sicherheit für die Benutzer des Flughafens und die Benutzung seiner Einrichtungen gewährleistet werden, sondern auch die Sicherheit für Dritte, die keine Benutzer des Flughafengeländes sind, geschützt sei.²⁴⁶ Ferner bejahte das Berufungsgericht den Schadensersatzanspruch für zukünftig entstehende Schäden. Der Staat wurde verpflichtet, solange monatliche Schadensersatzleistungen zu zahlen, bis ein Übereinkunft zwischen den beiden Seiten, i.e. den Klägern und dem Beklagten über die Beschränkung des Flughafenbetriebes erreicht sein würde. In seinem Urteil erklärte das Gericht, dass es unnötig sei, das Recht auf Umwelt zu erwähnen, und verzichtete somit ausdrücklich auf eine Stellungnahme zu diesem Streitpunkt.²⁴⁷

Im Unterschied zu allen bisherigen Prozessen endete dieser Prozess nicht mit dem Urteilsspruch der zweiten Instanz. Vielmehr legte der beklagte Staat eine Revision ein und zog somit vor den Obersten Gerichtshof, wo der erste Senat den Fall wegen seiner Bedeutsamkeit dem Großen Senat vorlegte.²⁴⁸

Bis es zu einem Urteil des Obersten Gerichtshofs kam, verstrichen jedoch noch weitere sechs Jahre, in denen die Urteile der beiden ersten Instanzen für eine Prozesswelle sorgten. Bürger des ganzen Landes wehrten sich plötzlich auf gerichtlichem Weg gegen administrative Entscheidungen, da sie sich durch Lärm, Abgase und Abfälle etc. gestört sahen und daher die Stilllegung bestimmter Anlagen forderten. Alle diese Prozesse, deren Analyse den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde, widmeten sich der Frage, in welchem Verhältnis Gemeinwohl und Eigenwohl stehen sollten. Als Beispiele können hier die Prozesse um Kraftwerke, Müllverbrennungsanlagen, Kläranlagen sowie den Lärm der Shinkansen genannt werden.²⁴⁹

²⁴⁶ Sawai 1994:112; Yamanaka 1991:20; Hanrei Jihô 797:37.

²⁴⁷ Hanrei Jihô 797:37.

²⁴⁸ Hanrei Jihô 1025:39.

²⁴⁹ Hirner 1983:14; Yamanaka 1991:19f.; Miyamoto 1991:117-119.

Der Große Senat des Obersten Gerichtshofs kam am 16. Dezember 1981 im Flughafenprozess zu einem abschließenden Urteil.²⁵⁰ Die bedeutendste Entscheidung dieses Urteils des Revisionsgerichts war die Tatsache, dass das Gericht die Unterlassungsklage der Kläger zurückwies und für unzulässig erklärte, da sie nicht in einem Zivilprozess entschieden werden könne. Das Gericht erkannte einen Schadensersatzanspruch für den bereits entstandenen Schaden an, da die Flughafenverwaltung es versäumt habe, zu überprüfen, ob weder eine Beeinträchtigung für die Benutzer des Flughafengebäudes noch für Dritte bestanden habe.²⁵¹ Da die Verwaltung es versäumt habe, einer solchen Pflicht zur Kontrolle nachzukommen, sei sie nun zu Schadensersatzleistungen für die Anwohner verpflichtet. Das Gericht ließ darüber hinaus aber keinen Anspruch auf Schadensersatz für zukünftige Schäden gelten, da dieser laut Gericht nicht deutlich im Voraus einheitlich berechenbar sei. Ferner lehnte das Gericht die Übernahme der Rechtsanwaltskosten durch den Beklagten ab.²⁵² Die Zurückweisung der Unterlassungsklage begründete das Gericht damit, dass die Flughafenaufsicht den Flughafenbetrieb, i.e. die An- und Abflugszeiten im öffentlichen Interesse (*kōkyō no rieki*) regelt, und die Luftverwaltung zum Zuständigkeitsbereich des Verkehrsministers gehöre, so dass auf Grund dessen Unterlassungsansprüche wenn überhaupt, dann nur aufgrund einer Klage vor dem Verwaltungsgericht, keinesfalls aber aufgrund einer zivilrechtlichen Klage geltend gemacht werden können. Daher brauche das Gericht sich auch nicht mit den Rechtsansprüchen des Persönlichkeitsrechts oder eines Rechts auf Umwelt auseinanderzusetzen.²⁵³ Vier der 14 Richter des Großen Senats hatten bei diesem Urteil eine Mindermeinung vertreten, nach der sie ein Zivilgericht für durchaus entscheidungsbefugt erklärten.²⁵⁴ Laut Gericht beinhaltet das Urteil viele umstrittene Punkte, zu denen sich das Gericht im Einzelnen äußerte, weil sie alle wichtig für die juristische Lehre seien.²⁵⁵ Doch das Urteil schockierte nicht nur die gesamte japanische Gesellschaft, sondern auch die Welt der Rechtswissenschaftler, die im Sinne der japanischen Zivilrechtslehre „nach gesundem Menschenverstand des Volkes“ die Entscheidungen der Vorinstanzen in der Lehre unterstrichen hatten. Rechtswissenschaftler und Medien übten Kritik an diesem Urteil. Man behauptete, dass die Entscheidung des Gerichts lediglich darauf basieren würde, dass man verhindern wolle, dass die Bevölkerung auch in Zukunft versuchen würde, auf gerichtlichem Wege staatliche

²⁵⁰ OG Urteil vom 16.12.1981, Hanrei Jihō 1025:39.

²⁵¹ Sawai 1994:115.

²⁵² Hanrei Jihō 1025:40; 48-49.

²⁵³ Sawai 1994:113.

²⁵⁴ Sawai 1990:57; Sawai 1994:113.

²⁵⁵ Hanrei Jihō 1025:44.

Maßnahmen zu unterbinden. Ferner kritisierte man, dass das Urteil ohne Einfühlungsvermögen (*omoiyari no nai hanketsu*) gefällt worden sei.²⁵⁶ Da das Urteil des Obersten Gerichtshofs, nach dem Hoheitsrechte nicht durch zivilrechtliche Entscheidungen beschränkt werden können, in der Folgezeit auch von den unteren Instanzen aufgegriffen wurde, soll dieses Urteil den „Prozesseifer der Immissionsgeschädigten“ gebremst haben, denn die japanische Bevölkerung schien durch den Ausgang dieses Prozesses das Vertrauen in die japanische Justiz verloren zu haben.²⁵⁷

2.3 Umweltprozesse der Gegenwart

Zusammenfassend lässt sich aus den Erfahrungen der Vergangenheit ableiten, dass die Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung seitens der Zivilgerichte stets von denselben Problemen gekennzeichnet war. Erstens erwies sich im Rahmen eines Umweltprozesses der Nachweis des Kausalzusammenhangs zwischen dem Entstehen eines Schadens und einer den Schaden auslösenden Ursache aus der Sicht der Geschädigten in der Regel als äußerst schwierig. Zweitens war die Anklage vor Gericht bzw. die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens stets mit einem hohen Kostenaufwand verbunden. Drittens zeichnete sich der Umweltprozess dadurch aus, dass bis zur Urteilsverkündung mit einem großen Zeitaufwand zu rechnen war. Die Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung vor den staatlichen Gerichten erwies sich somit nicht als die geeignetste Technik.²⁵⁸

Im statistischen Jahrbuch zur Justiz finden sich bezüglich der zivilrechtlichen Verfahren die im Jahre 2000 vor den Gerichten ausgetragen wurden keine Angaben über Umweltprozesse.²⁵⁹ Laut Minami waren 1992 vor Japans Gerichtshöfen zusammengenommen etwa 1.000 Verfahren anhängig, die Dispute über Umweltverschmutzung zum Inhalt hatten. Im Durchschnitt sollen sie erst nach etwa drei Jahren beendet worden sein.²⁶⁰ Eine Analyse der Rechtsprechung der gegenwärtigen Umweltprozesse würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Anhand der Schilderung der bedeutendsten Umweltprozesse der japanischen Vergangenheit ist jedoch deutlich geworden, mit welchen Problemen eine Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung vor den staatlichen Gerichten behaftet war und es im gewissen Masse noch heute ist. Laut Aussage des nationalen Komitees zur Regulierung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung zeichnet sich der gegenwärtige Zivilprozess

²⁵⁶ Sawai 1994:112-113; Yamanaka 1991:21; Yanagisawa 1983:43.

²⁵⁷ Sawai 1990:598; Miyamoto 1991:85.

²⁵⁸ Minami 1992:515; Koike 1998:84, Abe/Awaji 1995:290f.; Ogita 1992:43; Fukayama 1990:34.

²⁵⁹ Saikô Saibansho Jimukyoku 2001.

²⁶⁰ Minami 1992a:528.

im Rahmen von Umweltprozessen dadurch aus, dass ihm ausschließlich das materielle Recht als Grundlage dient, es in erster Linie ein Urteil über die Rechtspflichten zu fällen gilt und dieses Urteil als eine hoheitliche Konfliktlösung angesehen werden muss. Der gegenwärtige Zivilprozess weist bei Umweltkonflikten jedoch darüber hinaus auch heute noch zahlreiche Defizite auf. So sei er zum einen in erster Linie an einem Zweiparteienkonflikt orientiert. Dadurch, dass in Umweltkonflikten aber durchweg viele Kläger zahlreichen Beklagten in den unterschiedlichsten Konstellationen gegenüberstehen würden und der Prozess sich so zu einem Mehrparteienkonflikt entwickeln würde, ergäben sich zahlreiche Probleme, die sich u.a. in einer Verzögerung der ordentlichen gerichtlichen Verfahren niederschlagen würden. Zum anderen müssten die durch Umweltverschmutzung geschädigten Kläger nach wie vor in einem Zivilprozess den Nachweis für den Kausalzusammenhang zwischen dem eingetretenen Schaden und der ursächlichen Handlung erbringen, auf die die Umweltverschmutzung zurückzuführen ist. Für die vielfältigen Schadensauswirkungen könne man daneben nicht, wie z.B. bei Konflikten über Verkehrsunfälle auf bestimmte Streitlösungsstandards (wie etwa zur Bemessung der Schadenssumme etc.) zurückgreifen. Des Weiteren eigne sich der Zivilprozess nicht, um eine gesamtgesellschaftliche Lösung für bestimmte Regionen zu finden. Der Zivilprozess sei darüber hinaus zeit- und kostenaufwändig.²⁶¹ Diese vom nationalen Komitee betonten Defizite des Umweltprozesses, entsprechen dem allgemeinen Tenor, demzufolge der Umweltprozess nach wie vor nicht als das geeignetste Mittel zur Streitlösung gewertet werden kann.²⁶²

²⁶¹ Kôgaitô Chôsei I'inkai Jimukyoku 1992:34-35.

²⁶² Iwata 1994:11; Mizoguchi 1992:33; Toyoda 2001:111f.; 114; Awaji 1996:87, 93; Moriya 2002:94f.;

3 Möglichkeiten zur Beilegung ziviler Streitigkeiten über Umweltverschmutzung durch herkömmliche ADR

Im Folgenden gilt es zu untersuchen, inwieweit herkömmliche ADR-Verfahren sich zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung anwenden lassen und worin ggf. ihre Stärken und Schwächen gegenüber anderen Formen der Konfliktlösung zu sehen sind.

3.1 Vergleiche (*wakai*)

Wie im Abschnitt 3.1 des Kapitels III gezeigt wurde, genießt sowohl der gerichtliche, als auch der außergerichtliche Vergleich in Japan große Beliebtheit. Das statistische Jahrbuch zur Justiz enthält keine Angaben darüber, wie viele Vergleiche über Umweltdispute im Jahre 2000 vor den staatlichen Gerichten ausgetragen wurden.²⁶³ Was den außergerichtlichen Vergleich betrifft, so besteht die Möglichkeit, dass bei Streitigkeiten über Umweltbelange die Verwaltung als Mittler zwischen den Streitparteien fungiert. In der Regel ernennt der Gouverneur einer Präfektur hier Personen, die damit beauftragt werden, den Streitstand zu untersuchen und sich um den Abschluss eines Vergleichsvertrages zu bemühen. Hierbei können die Mittlerpersonen jedoch auf kein spezielles System der Konfliktlösung zurückgreifen. Auch sind die Befugnisse der Mittlerpersonen beispielsweise bei den Untersuchungen des Streitstandes nur sehr begrenzt. Demzufolge erfüllt auch diese Art der Konfliktlösung nicht die Erwartungen, die an eine Lösung von Umweltstreitigkeiten gestellt werden. Sie wird daher nur wenig genutzt.²⁶⁴ Daneben obliegt es öffentlichen Körperschaften gemäß der Verwaltungsverordnung, in Vergleichsverfahren als Mittlerpersonen zu fungieren. Auch diese Methode ist mit Skepsis zu beurteilen, da in diesen Fällen zumeist unklar ist, wer die Funktion der Mittlerperson übernimmt und somit die Neutralität jener nicht eindeutig ist.²⁶⁵

Am Beispiel der Vergleiche bezüglich der Minamata Krankheit soll im Folgenden veranschaulicht werden, unter welchen Defiziten ein Vergleichsverfahren in der Praxis leiden kann.

3.1.1 Am Beispiel Minamata

Obwohl zahlreiche Land- und Oberlandesgerichte Vorschläge zur außer-gerichtlichen Schlichtung der Streitigkeiten bezüglich der Minamata Krankheit einbrachten, in denen die japanische Regierung für die Geschehnisse der Vergangenheit verantwortlich gemacht werden

²⁶³ Saikô Saibansho Jimukyoku 2001.

²⁶⁴ Kôgaitô Chôsei I'inkai Jimukyoku 1992:35.

²⁶⁵ Kôgaitô Chôsei I'inkai Jimukyoku 1992:35.

sollte, weigerte sie sich zumeist, diesen zuzustimmen, bevor ihr eigenes Verschulden nicht eindeutig geklärt sei.²⁶⁶

Die Regierung vertröstete die Bevölkerung jedoch mit immer neuen Schritten zur Unterstützung der Erkrankten. Z.B. legte 1991 ein Subkomitee des Umweltamts der Regierung einen Bericht vor, indem eine finanzielle und medizinische Unterstützung für alle Betroffenen mit sensorischen Behinderungen, medizinische Untersuchungen sowie Rechtsbeistand für die Bewohner der betroffenen Gegend vorgeschlagen wurde.²⁶⁷

Doch nicht nur in der Vergangenheit, sondern auch in diesem Jahrzehnt kam es zum Abschluss weiterer außergerichtlicher Vergleiche. So entschieden sich z.B. die Kläger des Prozesses vor dem Oberlandesgericht Fukuoka am 29. August 1992 dazu, einem vom Gericht ausgehandelten Vergleich zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen den Klägern und der Präfektur Kumamoto zuzustimmen, der ihnen eine bestimmte Entschädigungssumme zusichern sollte.²⁶⁸

Doch nach wie vor konnten diese Maßnahmen nur einzelne Personen, nicht aber die Masse der Minamata Erkrankten und ihre Angehörigen zufrieden stellen. Mit einer Unterschriftensammlung, die den Vereinten Nationen vorlegt wurde, und durch Gesuche bei den ausländischen Botschaften in Japan erhofften sie sich, durch zunehmenden internationalen Druck die Regierung in Zugzwang zu bringen.²⁶⁹ Sogar auf Regierungsseite schienen einige Menschen an der Minamata Frage zu zerbrechen. Sowohl der für Umweltschäden verantwortliche Leiter des Sozialministeriums und (spätere) Leiter der Abteilung für Umwelt-erkrankungen im Umweltamt Hashimoto als auch der Chef des Planungsstabs des Umweltamtes Yamanouchi begingen 1990 Selbstmord.²⁷⁰ Und man fragte sich nicht nur in der japanischen, sondern selbst in der deutschen Presse, ob „der [japanische] Staat auf den Tod der Klagenden von Minamata [wartet]“.²⁷¹

Schließlich hieß es im Frühjahr 1995, dass sich die Regierung bei der Suche nach einer endgültigen Lösung offenbar beeile. Gründe hierfür waren der näherrückende Termin des Urteilspruchs im Schadensersatzverfahren vor dem Oberlandesgericht Fukuoka, dem ersten auf der Ebene der oberen Gerichte und der 40. Jahrestag seit der offiziellen Entdeckung der

²⁶⁶ Vgl. z.B. Asahi Shimbun 22.5.1990:a/b; Asahi Shimbun 22.6.1995a/b/c; Smith 1996:4.

²⁶⁷ Asahi Shimbun 27.11.1991; Mainichi Shimbun 27.11.1991.

²⁶⁸ Yomiuri Shimbun 20.8.1992; Yomiuri Shimbun 30.8.1992.

²⁶⁹ Kyôdô News 10.11.1992; Kyôdô News 16.5.1994.

²⁷⁰ Asahi Shimbun 22.6.1995c; Schmitt:24.2.1992.

²⁷¹ Zitiert nach Schmidt:24.2.1992.

Minamata Krankheit, der nicht ähnlich unglücklich verlaufen sollte wie der 50. Gedenktag zum Kriegsende des Zweiten Weltkriegs.²⁷²

Seit Februar 1995 beschäftigte sich daher ein Ausschuss der drei Koalitionsparteien mit der Schaffung eines Hilfsprogramms für die offiziell (noch) nicht anerkannten Opfer der Minamata Krankheit. Ein förmlicher Beschluss einer Regierungsvorlage wurde am 21. Juni 1995 verabschiedet und am darauf folgenden Tag dem damaligen Ministerpräsidenten Murayama vorgelegt. Das Hilfsprogramm sah in seiner vorläufigen Fassung vor, dass Chisso an etwa 9.000 Personen, denen aufgrund einer ärztlichen Diagnose die Minamata Krankheit attestiert worden war, eine einmalige Geldsumme zahlen sollte und man weiterhin für die medizinische Behandlung aufkommen würde. Der japanische Staat und die Präfektur versprachen lediglich, ihr Bedauern auszudrücken, Verantwortung zu übernehmen und die finanzielle Unterstützung Chisso weiterhin zu gewährleisten. Ungeklärt, blieb die Höhe der Unterstützungsbeträge und die Frage der Darlehensgewährung.²⁷³

Am 28. September 1995 wurde schließlich der fertige Entwurf für einen außergerichtlichen Vergleich verabschiedet, der vorsah, dass Chisso an jeden der 7.000 bis 8.000 noch nicht anerkannten Patienten einen Pauschalbetrag von je 2,6 Mio. Yen und insgesamt 5 Mrd. Yen an die fünf größten Opfergruppen zahlen würde. Zwar beabsichtigte die Regierung, die Verantwortung des Staates für die späte Lösung des Problems zu erwähnen, aber darüber hinaus waren keine Entschädigungszahlungen des Staates vorgesehen. Ferner sollten die Kläger in allen noch anhängigen Verfahren auf alle weiteren Ansprüche verzichten.²⁷⁴

Nach offizieller Verabschiedung des Vergleichsvorschlags von Regierungsseite und einer Zustimmung von Chisso mussten nun die Minamata Erkrankten, die durch verschiedene Opfergruppen vertreten wurden, darüber abstimmen, ob man diesem Vorschlag zustimmen sollte oder nicht. Man war erbost darüber, dass dieser Entschädigungsplan die Regierung nicht mitverantwortlich machen würde und somit, wie schon so oft, eine endgültige Klärung der Probleme umgangen würde. Als der damalige Ministerpräsident Murayama im Juni 1995 auf einer Wahlveranstaltung behauptete, dass alle Regierungen seit 1956 für die Tragödie in die Verantwortung genommen werden müssten, war man verärgert darüber, dass er diesem Satz die unsinnige Formulierung hinzufügte, dass er dies lediglich „als persönliche Meinung in seiner Eigenschaft als Premierminister“ gesagt hätte.²⁷⁵

²⁷² Asahi Shimbun 19.4.1995; Asahi Shimbun 22.6.1995b.

²⁷³ Asahi Shimbun 22.6.1995a/b/c.

²⁷⁴ Asahi Shimbun 29.9.1995.

²⁷⁵ Asahi Shimbun 24.7.1995; Zitiert nach Schmitt: 28.11.1995.

Während sich die Opfergruppen der Kumamoto Minamata Krankheit noch berieten, beantragten in der Zwischenzeit auch die Erkrankten der Niigata Minamata Krankheit und Shôwa Denkô vor dem Oberlandesgericht Tôkyô die Aufstellung eines ähnlichen Vergleichsvorschlags, wobei man auch hier eine offizielle Entschuldigung Murayamas verlangte.²⁷⁶

Bis Ende April 1996 unterzeichneten vier der fünf größten Opfergruppen, die der Prozesse müde geworden waren Vergleiche mit Chisso. Ein Abschluss mit der fünften und größten Opfergruppe des Landes kam auch am 1. Mai 1996, dem 40. Jahrestag seit der offiziellen Entdeckung der Minamata Krankheit, dem man eine große Gedenkfeier widmete, noch nicht zustande. Die Verhandlungen stagnierten hier, da die Opfergruppe eine Erweiterung der Entschädigung sowohl für die Erkrankten im Kindesalter als auch für die pränatalen Krankheitsfälle verlangte.²⁷⁷ Dennoch beschloss auch diese Gruppe Ende Mai 1996, den Vergleich anzunehmen und erklärte sich dazu bereit, alle noch anhängigen Klagen gegen Chisso und den Staat zurückzuziehen.²⁷⁸

Während es auch in Niigata zu einer abschließenden Einigung kam,²⁷⁹ entschied sich eine kleinere Opfergruppe in Kansai dafür, den Vergleich nicht anzunehmen. Diese Opfergruppe beabsichtigt, ihre Klagen bis vor den Obersten Gerichtshof Japans zu bringen. In einem Internetartikel heißt es *„The Japanese government may feel that it has „won“. But the debt is great. If it is to be a true leader internationally on the world's environmental problems, this government which is responsible for the first modern industrial pollution disaster in the world must first face up to it's debt back home. Then and only then can it truly contribute to the environment internationally.“*²⁸⁰

3.2 Schlichtungen (*chôtei*)

Was die Schlichtungen in Zivilsachen betrifft, so existiert bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt bedauerlicherweise keine Fallsammlung für die vor Gericht anhängigen Verfahren, wengleich einige Schlichtungsorgane der Administrative sich um Veröffentlichungen für ihren branchenspezifischen Sektor bemühen.²⁸¹

²⁷⁶ Asahi Shimbun 26.6.1995a/b; Asahi Shimbun 26.11.1995.

²⁷⁷ Nikkei 29.4.1996; Nikkei 2.5.1996; Asahi Shimbun 2.5.1996;

²⁷⁸ Nikkei 20.5.1996a/b; Asahi Shimbun 20.5.1996; Asahi Shimbun 23.5.1996.

²⁷⁹ Asahi Shimbun 24.2.1996a/b.

²⁸⁰ Nikkei 24.5.1996; Zitiert nach Smith 1996:6.

²⁸¹ Ishikawa 2000a:400.

Wie Abschnitt 3.2 des Kapitels III gezeigt hat, sind die Vorteile eines Schlichtungsverfahrens gegenüber eines Zivilprozesses grundsätzlich darin zu sehen, dass hier flexiblere Streitlösungen erzielt werden, die zudem billiger und schneller sind.

Gemäß § 33-3 des jap. ZSch hat bei Streitigkeiten, in denen Schäden durch Umweltverschmutzung oder Schäden durch Beeinträchtigungen des Lebens, die durch „Störungen eines Nutzens von Sonnenlicht oder Luftzirkulation“ einhergehen oder zu befürchten sind, das örtlich zuständige Amtsgericht prinzipiell die Zuständigkeit für die Durchführung der Schlichtung.

So lässt sich, was die Verteilung der Schlichtungsverfahren bezüglich einer Streitigkeit über Umweltverschmutzung auf die unterschiedlichen Gerichtsinstanzen betrifft, feststellen, was bereits bezüglich der Schlichtungen in Zivilsachen allgemein analysiert wurde: der überwiegende Anteil (ca. 99%) der Schlichtungsverfahren wird auch hier fast ausschließlich bei den Amtsgerichten eingeleitet. Und nur zwei von insgesamt 226 Verfahren richteten sich im Jahr 2000 an die Landgerichte (Tab. 13).

Vergleicht man die erledigten Schlichtungsverfahren allgemeiner Natur mit den Schlichtungsverfahren bezüglich einer Streitigkeit über Umweltverschmutzung so zeigt sich hier jedoch ein auffallender Unterschied: Während man die Entwicklung der insgesamt erledigten Schlichtungsverfahren der letzten fünf Jahre betrachtet, so wird hier, wie zuvor beschrieben deutlich, dass die Verfahren, in denen ein Zustandekommen einer Schlichtung verzeichnet werden konnte, den Verfahren, in denen keine Schlichtung zustande kam, im Verhältnis von vier bzw. drei zu eins gegenüberstehen (Tab. 14).²⁸² Vergleicht man jedoch ausschließlich die erledigten Schlichtungsverfahren, in denen eine Umweltverschmutzung Auslöser des Streites war, so wird hier augenfällig, dass bei diesen Verfahren sich die Anzahl der Verfahren, in denen eine Schlichtung zustande kam, mit der Anzahl der Verfahren, in denen keine Schlichtung zustande kommen konnte, annähernd gleich verhält (Tab. 14).²⁸³ Analysiert man die Schlichtungsverfahren bezüglich der Streitigkeiten über Umweltverschmutzungen im Jahr 2000 detaillierter, so wird deutlich, dass von 204 Schlichtungsverfahren vor den Amtsgerichten Japans in 87 Fällen eine Schlichtung zustande kam, in 82 Fällen keine Schlichtung zustande kam, man sich in zwei Fällen auf eine andere Art von Entscheidung einigte und in insgesamt 33 Fällen der Antrag auf eine Schlichtung zurückgenommen wurde (Tab. 15).²⁸⁴ Leider liefert die Statistik keine Aussage über die

²⁸² Saikô Saibansho Jimukyoku 2001:3, 51[Tab. 75], 53[Tab. 81], Sô mushô Tôkeikyoku Tôkei Sentâ 1999: [http](http://).

²⁸³ Saikô Saibansho Jimukyoku 2001:3, 51[Tab. 75], 53[Tab. 81], Sô mushô Tôkeikyoku Tôkei Sentâ 1999: [http](http://).

²⁸⁴ Saikô Saibansho Jimukyoku 2001:51[Tab. 75], 53[Tab. 81].

Gründe der Zurücknahme. Möglich ist zum einen, dass die sie erfolgte, weil sich keine Aussichten auf einen erfolgreichen Abschluss abzeichneten und sich die Streitparteien daher für einen Gerichtsprozess entschieden haben. Möglich ist zum anderen aber auch, dass die Umweltverschmutzung seitens einer Streitpartei unverzüglich beendet oder behoben wurde und im Gegenzug von der anderen Partei ein Entgegenkommen durch die Zurücknahme des Antrags auf eine Schlichtung gezeigt wurde. Letztere Möglichkeit klingt jedoch eher unrealistisch, da in den meisten Streitfällen vermutet werden kann, dass bereits vor Antragstellung der Versuch einer persönlichen Streitschlichtung unternommen wurde, dieser scheiterte und daraufhin erst ein Schlichtungsverfahren eingeleitet wurde. Dennoch darf der Einfluss der Einwirkung der dritten Partei auch nicht unterschätzt oder gar ausgeschlossen werden.

Interessant ist daneben, dass im Jahr 2000 insgesamt 226 neue Anträge auf eine Schlichtung bezüglich einer Umweltverschmutzungsproblematik vor den Amtsgerichten Japans gestellt wurden. In demselben Jahr konnten 204 Verfahren erledigt werden, aber gleichzeitig blieben 110 Verfahren anhängig, was ein Verhältnis knapp zwei zu eins ergibt. Vergleicht man dies mit dem Trend der Schlichtungsverfahren insgesamt, bei denen die erledigten Verfahren in einem Verhältnis von etwa viereinhalb zu eins zu den anhängigen Verfahren stehen, so lässt sich vermuten, dass Schlichtungen über Umweltprobleme schneller erledigt werden können, als der Großteil der anderen Schlichtungsverfahren (Tab. 13)²⁸⁵. Dies lässt sich jedoch statistisch nicht belegen. Vergleicht man nämlich die Angaben des statistischen Jahrbuchs der Justiz in Hinblick auf die Dauer der Schlichtungsverfahren bezüglich der Streitigkeiten über Umweltverschmutzung vor den Amtsgerichten, so wird deutlich, dass der größte Anteil der Schlichtungsverfahren erst im Zeitraum von drei bis sechs Monaten erledigt wird (ca. 36%), während die Schlichtungsverfahren insgesamt bereits schon zu ca. 39% in den ersten beiden Monaten erledigt werden. Was die Dauer von Schlichtungsverfahren bezüglich Umweltverschmutzung vor den Landgerichten angeht, erübrigt sich ein Vergleich, da hier überhaupt nur zwei Schlichtungen ausgetragen wurden (Tab. 11).²⁸⁶

Grundsätzlich gilt für jedes Schlichtungsverfahren, das vor den staatlichen Gerichten ausgetragen wird, dasselbe Manko, welches auch dem Zivilprozess im Falle eines Umweltprozesses anhaftet: Sowohl im Rahmen eines Zivilprozesses als auch im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens, können die durch die Umweltverschmutzung beeinträchtigten Personen auf kein System zurückgreifen, das ihnen bei der Klärung des Kausalzusammenhangs zwischen dem eingetretenen Schaden und der ursächlichen Handlung dient.

²⁸⁵ Saikô Saibansho Jimukyoku 2001:51[Tab. 73].

²⁸⁶ Saikô Saibansho Jimukyoku 2001:53[Tab. 76], 54 [Tab. 82].

Auch hier sind die Beteiligten in der Regel mit der Klärung hochkomplexer technischer, naturwissenschaftlicher oder medizinischer Kausalzusammenhänge überfordert. Das nationale Komitee zur Regulierung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung bemängelt zudem, dass mittels der Schlichtungsverfahren vor den staatlichen Gerichten lediglich eine Streitlösung für die jeweils betroffenen Parteien erzielt werden könne, eine gesamtstaatliche Problemlösung lasse sich durch ein derartiges Schlichtungsverfahren jedoch nicht umsetzen.²⁸⁷

²⁸⁷ Kôgaitô Chôsei I'inkai Jimukyoku 1992:35.

4 Das Gesetz zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung

Mit § 31 Umweltrahmengesetz (*Kankyô kihohô*)¹¹ wird die japanische Regierung bzw. der japanische Gesetzgeber dazu aufgefordert, erforderliche Maßnahmen zu treffen, „um bei Streitigkeiten über Umweltverschmutzung eine wirkungsvolle Umsetzung der **Beilegung von Streitigkeiten** in Form von Schlichtungen und dergleichen zu schaffen und eine reibungslose Beilegung anderer Umweltverschmutzungsprobleme anzustreben“ (§ 31 Abs.1) und „um eine reibungslose Durchführung eines Ausgleichs für den Schaden anzustreben, der durch die Umweltverschmutzung ausgelöst wurde“ (Abs. 2).

Das **Gesetz zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltschmutzung** (*Kôgai funsô shorihô*)¹² (Gesetz Nr. 108, vom 1. Juni 1970)¹³, das am 1. Dezember 1970 in Kraft trat und auf dessen Grundlage ein System zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Umweltschäden (*kôgai funsô shori seido*) geschaffen wurde, kann als ein Ausführungsgesetz gewertet werden kann, welches dieser durch das Umweltrahmengesetz geforderten Verpflichtung nachkommt.¹⁴

Als Zielsetzung nennt der § 1 des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung sowohl in seiner ursprünglichen, wie auch in seiner gegenwärtigen Fassung, „bezüglich Streitigkeiten über Umweltverschmutzung ein System einzurichten, das durch Vermittlungen (*assen*), Schlichtungs- (*chôtei*) oder Schiedsverfahren (*chûsai*) sowie durch außergerichtliche Urteile (*saitai*) zu einer schnellen und sachgemäßen Lösung führt.“

4.1 Geschichtlicher Hintergrund des Inkrafttretens

Wie im Abschnitt 1 dieses Kapitels gezeigt wurde, so geht die Geschichte der Umweltverschmutzung Japans weit zurück bis in die Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg und eskalierte vollends in der Nachkriegszeit. Aus einst lokalen Konflikten, welche die betroffenen Gebietskörperschaften zunächst durch präferurale Verordnungen etc. einzudämmen versuchten, wurde ein gesellschaftliches Problem, dessen Lösung man nunmehr nur noch durch eine

¹¹ Gesetz Nr. 910, vom 19.11.1993, in Kraft seit dem 19.11.1993, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 88/12.7.2002.

¹² Die einzige Übersetzung des Gesetzestextes liefert Bothe 1975:95-116. Da sich diese jedoch auf den Gesetzestext in der unrevidierten Fassung aus dem Jahre 1974 bezieht und zudem in Teilen nicht sehr gelungen erscheint, distanziert sich die Verfasserin von der Arbeit mit dieser Übersetzungsvorlage und arbeitet statt dessen mit dem Gesetzestext im Original.

¹³ Gesetz Nr. 108, vom 1.6.1970, in Kraft seit dem 1.12.1970, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 41/8.6.2001.

¹⁴ So auch Rokusha 2000a:3-4.

gesamtstaatliche Lösung gerecht werden konnte. Der japanische Gesetzgeber sah sich gezwungen, zum einen den Opfern der Umweltverschmutzung Unterstützung und Hilfe anzubieten und daneben der sich weiter ausbreitenden und zunehmend verschlimmernden Umweltverschmutzung Einhalt zu gebieten und reagierte zunächst mit dem Erlass zahlreicher punktuell ansetzender gesetzlicher Regelungen. Schließlich wurden diese im Jahr 1967 in einem ersten Umweltgrundlagengesetz (*Kankyô kihonhō*) grundlegend zusammengefasst. Die Tatsache, dass sich, wie im Abschnitt 2 anhand der Rechtsprechung um die vier großen Umweltverschmutzungskatastrophen beschrieben wurde, der japanische Zivilprozess zur Lösung der Streitigkeiten über Umweltverschmutzung in der Vergangenheit als nicht sehr geeignet erwiesen hatte, eine schnelle und angemessene Streitlösung jedoch für die Opfer der tragischen Umweltkatastrophen notwendig geworden war und dieses Ziel schließlich auch im Umweltgrundlagengesetz gesetzlich verankerten worden war, veranlasste den japanischen Gesetzgeber somit gezwungenermaßen dazu, 1970 das Gesetz zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltschmutzung (*Kôgai funsô shorihō*) zu verabschieden. Basierend auf diesem Gesetz wurde nun ein Streitbeilegungssystem geschaffen, welches sich nicht durch dieselbe formelle Strenge der gerichtlichen Verfahrensordnungen auszeichnete, für eine schnelle, kostengünstige und sachgerechte Lösung der Umweltstreitigkeiten sorgen sollte und seit nunmehr über dreißig Jahren alternativ zum Gerichtsprozess seine Dienste anbietet.¹⁵

4.2 Überblick über den Verlauf einer Streitbeilegung

Differenzen über Eingriffe in den Naturhaushalt und die Umwelt sind, wie ausführlich anhand der zuvor skizzierten Umweltprozesse veranschaulicht wurde, weder hierzulande noch in Japan eine Seltenheit. Manchmal mag bereits vor dem eigenen Grundstück abgeladener Abfall ausreichen, um eine Belästigung der Nachbarschaft auszulösen. Diese kann sich alleine durch den hässlichen Anblick der Abfälle, aber auch über die üblen Gerüche, die von ihm ausgehen, beeinträchtigt fühlen. Mitunter mag die Nachbarschaft jedoch bereits eine Gefahr für die Umwelt oder ihre Gesundheit befürchten, wenn diese Abfälle beispielsweise Ungeziefer oder Ratten anziehen oder aus diesen Abfällen offensichtlich Farbstoffe, Pestizide oder sonstige Gifte herausfließen und im Grundwasser versickern. Im Regelfall wird sich die durch einen Nachbarn belästigt fühlende Person diesen zunächst aufsuchen und um eine Beseitigung der Störung bitten. Probleme mögen mitunter jedoch bereits dann entstehen, wenn es sich bei eben diesem Nachbarn um eine öffentliche Einrichtung, wie beispielsweise

¹⁵ So z.B. auch Minami 1992a:515-516; Iwata 1994b:11; Abe/Awaji 1995: 290-291; Takahashi 1999:694; Suzuki 1996:23-24; Fukayama 1990:34.

eine Schule, eine Firma, eine Fabrik oder aber vielleicht ein größeres Wohnhaus handelt und ein Außenstehender nicht so ohne weiteres ausmachen kann, welche Person innerhalb dieser Gebäude nun als verantwortlicher Ansprechpartner aufzusuchen ist. Auch sind Fallbeispiele vorstellbar, bei denen die Umweltgefährdung von leerstehenden Grundstücken ausgeht oder sich im Umfeld von Parkanlagen, Flüssen, Seen etc. ereignet.

Was ist darüber hinaus zu tun, wenn der Nachbar, trotz zahlreicher Bitten, dem Wunsch auf Beseitigung der belästigenden oder gar störenden Faktoren nicht nachkommt?

4.2.1 Beschwerde

Befindet sich der japanische Bürger in einer derartigen ausweglos erscheinenden Situation, so wird dieser im Normalfall zum Telefon greifen und sich zunächst an die Polizei oder die städtischen Behörden wenden. Fällt die Wahl des Anrufers hierbei auf die Polizei, so wird sich diese in der Regel direkt selbständig um eine Klärung der Angelegenheiten kümmern oder den Anrufer an die Stadtverwaltung verweisen.¹⁶ Landet der Anruf der Person direkt oder auf Umwegen bei der Stadtverwaltung, so wird die Auskunft der Stadtverwaltung den Hilfesuchenden bereits hier an eine Umweltausgangsstelle in den Stadthäusern etc. oder an die Umweltbeauftragten (*kôgai tantô*) in der Präfekturbehörde verweisen, die es sich eigens zur Aufgabe gemacht haben, Beschwerden über Probleme, die mit einer Umweltverschmutzung in Verbindung stehen (*kôgai kujô*), zu klären und zu helfen, diesbezügliche Beschwerdegründe zu beseitigen. Auch wenn es den Bürgern offen steht, eine Umwelteinrichtung persönlich mit derartigen Anliegen aufzusuchen, greifen die meisten Betroffenen laut Auskunft der verantwortlichen Stellen, in der Regel lieber zum Telefon.¹⁷

In der Praxis betreffen viele dieser Probleme, wie eingangs bereits angedeutet, noch keine Umweltverschmutzung im engen, wortwörtlichen Sinne, sondern richten sich vielmehr gegen Beeinträchtigung des alltäglichen Lebens oder des Lebensumfeldes, die den Charakter der „Vorstufe eines Umweltstreites“ oder eines „Streitbeginns“ haben.¹⁸

Im Falle derartiger Beschwerden werden die Umweltbeauftragten oder die Mitglieder des Beratungsausschusses für Umweltbeschwerden (*Kôgai Kujô Sôdan I'inkai*), welche die Städte und Gemeinde bzw. die Präfektoren gemäß § 49 Abs. 2 des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung einrichten können, versuchen, dem Grund der Beschwerde entweder selbst nachzugehen oder andere Einrichtungen der Präfektur, wie z.B.

¹⁶ Interview Kumamoto 1999.

¹⁷ Interview Fukuoka 2000.

¹⁸ Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:17.

die Straßenreinigung etc. oder die Polizei um Unterstützung bitten. Auf diese Art und Weise wird man beispielsweise den Tierkadaver schnell beseitigen lassen können oder um eine Reduzierung des Lärms bitten, und die Nachbarschaft auffordern, in Zukunft keine übel riechenden und Ungeziefer anziehenden Abfälle auf dem Grundstück abzuladen.¹⁹

Meist reichen Verwarnungen der betroffenen Person vonseiten Dritter bzw. der Behörden bereits aus, um ihn zukünftig von Handlungen abzuhalten, durch die sich seine Mitmenschen gestört fühlen. Der Beschwerdegrund kann so mitunter sehr schnell geklärt und beseitigt werden (Abb. 3).

Ist die Problematik nicht ganz so einfach gelagert, können weiterführende Gespräche mit dem Beschwerdeführer und anderen beteiligten Personen bzw. sogar einem größeren Personenkreis nötig werden. Oft bedarf es, wie bereits erwähnt, einer weiteren Ursachenklärung, welche die näheren Umstände zu Tage bringen soll. Im Rahmen einer Anhörung wird nicht nur die beschwerdeführende Partei, sondern auch der vermeidliche Umweltverschmutzer, aber auch andere Zeugen, wie beispielsweise Nachbarn etc. zu dem Sachverhalt befragt (Abb. 4).

Der § 49 Abs. 2 des Gesetzes über Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung ermächtigt die Beratungsmitglieder für Umweltbeschwerden nicht nur dazu, den hilfesuchenden Bürger in Umweltfragen zu beraten (Ziffer 1), sondern zur Klärung der Beschwerde notwendige Untersuchungen und Anleitungen durchzuführen (Ziffer 2) und wenn dies zur Klärung der Beschwerden notwendig ist, andere Verwaltungseinrichtungen zu benachrichtigen und sonstige Tätigkeiten zu verrichten (Ziffer 3).

So werden die Beratungsmitglieder im nächsten Schritt, für den die Kooperation mit den beteiligten Organen oft unerlässlich ist, nach Maßnahmen zur Verhinderung von Umweltverschmutzungen, i.e. nach umweltschützenden Maßnahmen suchen. Die umweltverschmutzende Partei wird dementsprechend zu diesen Präventionsmaßnahmen angeleitet und die beschwerdeführende Partei über den Verlauf dieser Problemlösung unterrichtet. Diese Lösung i.S. einer Einigung zwischen den beiden Parteien wird protokollarisch festgehalten. Um präventiv ein wiederholtes Auftreten der Umweltverschmutzung zu unterbinden, kann der Umweltbeauftragte auch im Nachhinein kontrollieren, ob die Lösungsumsetzung auch weiterhin befolgt wird (Abb. 4).²⁰

Kann dem Beschwerdegrund jedoch trotz dieser Nachsorge keine Abhilfe geschaffen werden und kommt es immer wieder zu Beeinträchtigungen des Lebensumfeldes bzw. der Umwelt

¹⁹ Ein konkretes Fallbeispiel aus der Praxis ist nachzulesen in Ogita 1992:42.

²⁰ Kôgaitô Chôsei I'inkai Jimukyoku Sômuka 1999:11-12; Interview Kumamoto 1999; Interview Fukuoka 2000; Kôgai Mondai Kenkyûkai 1999:11.

eines einzelnen Bürgers oder einer größeren Bevölkerung, so arten diese u.U. zu richtigen Streitigkeiten zwischen zwei Parteien aus (Abb. 3).

Wie die Praxis zeigt, so nutzen die meisten Streitparteien zwar in der Regel jede Chance, die Streitigkeiten möglichst unter sich zu klären, doch scheitern sie hierbei nicht selten deswegen, weil z.B. der Gesprächspartner unaufrichtig war bzw. nicht erschien, keine ausreichende Gesprächszeit eingeräumt werden konnte, Fragen nicht beantwortet wurden oder keine Maßnahmen gegen die Umweltverschmutzung eingeleitet wurden.²¹ Auf andere Gründe für ein Scheitern der Verhandlungen soll an anderer Stelle näher eingegangen.

4.2.2 Prüfung seitens der präfekturalen Kommissionen

Was die Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung angeht, so bietet die sogenannte „Kommission zur Prüfung von Umweltverschmutzung der Gebietskörperschaften“ (*Todôfuku Kôgai Shinsakai*) dem Bürger in der Regel als erster Ansprechpartner seine Dienste an. Diese Kommission hat es sich als präfekturale Einrichtung eigens zur Aufgabe gemacht, bei, wie der Name der Einrichtung bereits andeutet, Streitigkeiten über Umweltverschmutzung seine Hilfe und Unterstützung bei der Suche nach einer Lösung der Probleme anzubieten. Als Verfahren zur Streitlösung bieten die präfekturalen Kommissionen Vermittlungen, Schlichtungs- sowie Schiedsverfahren an (Abb. 3).

4.2.3 Regulierung seitens des nationalen Komitees

Neben diesen Einrichtungen der Präfekturverwaltung gibt es als übergeordnete Behörde das sogenannte „(nationale) Komitee zur Regulierung von Umweltverschmutzung“ (*Kôgaitô Chôsei Iinkai*), das seinen Sitz im Regierungsviertel Tôkyôs schräg gegenüber dem japanischen Parlamentsgebäude hat.

Wie § 3 des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung festsetzt, führt dieses Komitee „gemäß dieses Gesetzes bei Streitigkeiten über Umweltverschmutzung Vermittlungen (*assen*), Schlichtungen (*chôtei*), Schiedsverfahren (*chûsai*) oder außergerichtliche Urteile (*saitai*) durch und übernimmt bei der Bearbeitung von Beschwerden über Umweltverschmutzung seitens der Gebietskörperschaften die Führung“.

De facto widmet sich das nationale Komitee in der Regel ausschließlich solchen Vermittlungs-, Schlichtungs- und Schiedsverfahren, die man kurz als „folgeschwer“ definieren könnte, klärt daneben Fälle, die weite geographische Gebiete betreffen und übernimmt mitunter präfekturübergreifende Verfahren, die zwei oder mehr Präfekturen

²¹ Interview Kanagawa 2000.

betreffen. Des Weiteren obliegt es alleinig dem nationalen Komitee, außergerichtliche Urteile (*saitei*) zu fällen (Abb. 3).

Nach § 48 des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung können sowohl das nationale Komitee als auch die präfekturalen Prüfungskommissionen, Ratschläge bezüglich Maßnahmen zur Verhinderung von Umweltverschmutzungen bzw. Ratschläge zu umweltschützenden Maßnahmen, die im Rahmen ihrer jeweiligen Amtsausübung gewonnen wurden, abgeben. Das nationale Komitee hat diese Empfehlungen hierbei an den Minister für allgemeine Angelegenheiten (*Sômu Daijin*) und die Leiter der betroffenen Verwaltungsorgane zu richten, während die präfekturalen Kommissionen ihre Ratschläge an die Gouverneure der jeweiligen Präfekturen weiterleiten. Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei diesen Empfehlungen, wie Rokusha anmerkt, nicht lediglich um Äußerungen in Bezug auf die Inhalte konkreter Streitigkeiten handelt, sondern vielmehr um Stellungnahmen allgemeinerer Natur, kommt ihnen ein noch größerer Stellenwert zu.²²

4.3 Gesetzliche Grundlage für die Einrichtung der einzelnen Organe

Das Gesetz zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung dient als Ermächtigungsgrundlage für die Einrichtung des Systems zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung.

4.3.1 Gesetzliche Grundlage für die Ernennung von Beratungsmitgliedern für Umweltbeschwerden

Es obliegt den Gebietskörperschaften, i.e. den Städten und Gemeinden und Präfekturen gemäß § 49 Abs. 2 des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung sogenannte Beratungsmitglieder für Umweltbeschwerden (*Kôgai Kujô Sôdan I'in*) zu ernennen. Ende 1999 waren in allen Gebietskörperschaften Japans insgesamt 3.016 Beratungsmitglieder für Umweltbeschwerden tätig.²³ Interessanterweise verrät der Blick in ältere Umweltweißbücher, dass die Anzahl der Beratungsmitglieder Ende 1997 noch bei 2.998 Personen lag, Ende 1998 aber mit 3.135 Personen den Stand von 1999 bereits um fast 120 Personen übertraf.²⁴ Da, wie die Analyse der Statistiken an anderer Stelle zeigen wird, diese Beschwerden in der japanischen Bevölkerung eine große Beliebtheit genießen und sie darüber hinaus auch ein wichtiges Glied in der Kette des Systems zur

²² Rokusha 1998b:3.

²³ Kôgaitô Chôtei I'inkai 2001:18.

²⁴ Kôgaitô Chôtei I'inkai 1999:18; Kôgaitô Chôtei I'inkai 2000:18.

Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung darstellen, bleibt dieser seitens des Weißbuches nicht angesprochener Rückgang der Mitglieder unverständlich, wenn er nicht sogar kritisiert werden sollte.

Das Umweltweißbuch betont die Bedeutung der Beratungsmitglieder für Umweltbeschwerden insbesondere unter dem Gesichtspunkt der örtlichen Fixiertheit von Umweltverschmutzungen, weist aber ausdrücklich darauf hin, dass das nationale Komitee zur Regulierung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung dennoch gemäß § 3 des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung auch bezüglich der Klärung von Umweltbeschwerden, die auf kommunaler Ebene durchgeführt wird, die Leitung behält. Aus diesem Grunde widmet sich das nationale Komitee der statistischen Erfassung der landesweit verzeichneten Beschwerden und ihrer Inhalte, führt Konferenzen bezüglich der Beratung im Falle von Umweltbeschwerden durch und bietet den Städten und Gemeinden bzw. den Präfekturen Informationsmaterialien an.²⁵

4.3.2 Gesetzliche Grundlage für die Einrichtung der präfekturalen Prüfungskommissionen

Die Präfekturen können nach § 13 des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung für ihre Städte und Gemeinden umfassende Gebietskörperschaft jeweils eine Kommission zur Überprüfung der Umweltverschmutzung einrichten. Gemäß dem Wortlaut dieses Paragraphen haben die Präfekturen somit vom japanischen Gesetzgeber die Befugnis übertragen bekommen, eine derartige Einrichtung zu gründen, sind aber nicht dazu verpflichtet, dies zu tun. Diese Auslegung geht einher mit dem § 18 Abs. 1, der bestimmt, dass, „wenn in einer Präfektur keine präfekturale Kommission zur Prüfung der Umweltverschmutzung eingerichtet wurde“, „der Gouverneur der Präfektur zumindest jedes Jahr eine Namensliste von 9 bis 15 Personen [hierfür] aufstellen muss“. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass allerorts und zu jedem Zeitpunkt zumindest ein derartiges System verfügbar gemacht werden kann, wenn Bedarf hierfür besteht. Die Einrichtung der präfekturalen Kommission wird gesondert durch die Verwaltungsverordnung (*jôrei*) jeder Präfektur geregelt.

Aus dieser gesetzlichen Konstruktion des § 18 ergibt sich laut Rokusha somit auch die im Gesetz zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung verwendete Bezeichnung, die man wortwörtlich mit „Präfekturale Kommissionen zur Prüfung von

²⁵ Kôgaitô Chôtei I'inkai 2001:17-18.

Umweltverschmutzung und dergleichen“ (*Todôfuku Kôgai Shinsakaitô*) übersetzen muss.²⁶ Werden die Kommissionen fortan unter Auslassung des Begriffs „und dergleichen“ betitelt, so ist jedoch stets im Folgenden zu berücksichtigen, dass es sich hierbei sowohl um die präferurale Kommission zur Prüfung der Umweltverschmutzung als auch um die lediglich in Form einer Namensliste aufgestellten Kommission jener Präfekturen handelt, in denen in der Praxis bisher de facto noch keine Kommission aktiv zum Einsatz gekommen ist. Ende 2000 hatten 38 Präfekturen Japans eine Kommission zur Prüfung von Umweltverschmutzung eingerichtet, wohingegen in den neun Präfekturen Yamanashi, Nagano, Wakayama, Tottori, Shimane, Tokushima, Kagawa, Ehime und Nagasaki lediglich eine Namensliste mit Kandidaten für eine etwaige Kommission aufgestellt worden war.²⁷

Was die Wahl der Mitglieder der Kommissionen angeht, so wählt der Gouverneur, wie es im § 16 Abs. 1 heißt, „die Mitglieder mit Zustimmung des Präfekturparlamentes unter denjenigen aus, die eine „rechtschaffende Persönlichkeit“ (*jinkaku ga kôketsu*) besitzen und einen hohen Intellekt (*shikiken no taikai mono*) haben und ernennt sie“. Der Abs. 2 des § 16 schreibt vor, dass die Mitglieder nicht vorbestraft sein dürfen. Ferner unterliegen sie nach § 17 Abs. 1 der Schweigepflicht²⁸ und dürfen nach § 17 Abs. 2 während ihrer Tätigkeit nicht politisch tätig werden. Ihre Mitgliedschaft erstreckt sich gemäß § 16 Abs. 3 auf drei Jahre, wobei nach Abs. 4 die Mitgliedschaft nach Verstreichen dieser drei Jahre durch eine Wiederwahl verlängert werden kann.

Eine Kommission sollte nach § 15 Abs. 1 aus mindestens neun Personen gebildet werden, aber nicht mehr als fünfzehn Personen umfassen. Die Kommissionsmitglieder wählen gemäß § 15 Abs. 2 einen Leiter und nach Abs. 4 dessen Vertreter. Abs. 3 setzt fest, dass der Leiter einer Kommission als deren Vertreter fungiert und ihm der Vorsitz der Kommission zukommt. Eine beschlussfähige Mehrheit der Kommission kann nach § 17-2 Abs. 2 nur dann erzielt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder und der Vorsitzende anwesend sind.

Auch wenn dem Wortlaut des Gesetzestextes folgend der Gouverneur einer Präfektur die Mitglieder ernannt, so wird die Auswahl der Mitglieder faktisch von der Präfekturverwaltung bzw. den einzelnen Fachabteilungen übernommen, die an den Universitäten, Rechtsanwaltskammern etc. ihres jeweiligen Verwaltungsbezirks nach geeigneten Kandidaten suchen.²⁹

²⁶ Rokusha 2000b:92.

²⁷ Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:9.

²⁸ Zuwiderhandlungen werden gemäß § 51 mit Freiheitsentzug von bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe von bis zu 30.000 Yen bestraft.

²⁹ Interview Fukuoka 2000.

Aus der Tätigkeit der präfekturalen Kommissionen lässt sich berichten, dass sich die Mitglieder der Prüfungskommissionen in der Regel größtenteils aus universitärem Lehrpersonal, Juristen und dem Personal anderer Verwaltungseinrichtungen oder Verbände zusammensetzten. 1990 ließ die Prüfungskommission des Verwaltungsbezirkes Tôkyô verlauten, dass sie ihre Mitglieder aus juristischen Kreisen, Journalisten oder Personen des öffentlichen Gesundheitswesens oder der Industrietechnologie rekrutieren würde.³⁰ Diese Aussage deckt sich mit den Angaben, die der Leiter der Prüfungskommission 1992 in einer anderen Quelle bekannt gab und der zu entnehmen ist, dass sich unter den fünfzehn Mitgliedern der Kommission fünf Juristen, fünf Wissenschaftler (Ingenieure und Mediziner) und fünf Journalisten befanden.³¹ Im Vergleich dazu gehörten der Kommission zur Prüfung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung der Präfektur Kanagawa im Jahr 2000 insgesamt zwölf Mitglieder an, von denen fünf Rechtsanwälte und sieben Universitätsdozenten waren.³² Hingegen arbeiteten 1999 für die Kommission zur Prüfung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung der Präfektur Fukuoka insgesamt fünfzehn Mitglieder. Die Kommission bildete sich hierbei aus acht Universitätsdozenten natur- oder rechtswissenschaftlicher Fakultäten, drei Juristen und vier Mitgliedern anderer Verbände der Präfektur, i.e. dem Verband der Pharmazeuten, dem der Veterinärmediziner, der Vereinigung der Landwirte und dem Ärzteverband. Das jüngste Mitglied war 47 Jahre alt, das älteste 73; das Durchschnittsalter lag bei ca. 57 Jahren. Fünf Mitglieder der Kommission waren weiblichen Geschlechts, was einen Frauenanteil von einem Drittel ausmachte. Den Vorsitz der Kommission hatte ein zweiundfünfzigjähriger Rechtsanwalt. Während sieben der Mitglieder im Jahr 1998 neu gewählt worden waren, war der Vorsitzende neben zwei weiteren Mitgliedern schon seit 1995 im Amt, vier Mitglieder seit 1994 und ein Mitglied sogar schon seit 1989, i.e. seit über zehn Jahren im Amt, was verdeutlicht, dass eine mehrmalige Wiederwahl durchaus keine Seltenheit zu sein scheint.³³ Dies deckt sich mit der Praxis der Prüfungskommission von Kumamoto, nach deren Aussage die Amtszeit der Mitglieder meist zweimal verlängert wird; allerdings arbeiteten 1999 nur neun Personen für die Prüfungskommission.³⁴ Da es sich bei diesen Angaben um vertraulich zur Verfügung gestellte und nicht um frei zugängliche veröffentlichte Informationen handelt, kann an dieser Stelle keine repräsentative Beschreibung der typischen Zusammensetzung einer präfekturalen

³⁰ Yanagida 1990:50.

³¹ Ôe in Ueno et al. 1992:13.

³² Interview Kanagawa 2000.

³³ Interview Fukuoka 2000.

³⁴ Interview Kumamoto 1999.

Kommission aufgestellt werden, die eine Aussagebereitschaft aller 38 Kommissionen voraussetzen würde. Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass die Voraussetzungen, die gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung an die Mitglieder der Kommissionen gestellt werden, vergleichbar sind mit den Bedingungen, die der § 1 der Verordnung über die Mitglieder von Schlichtungen in Zivil- und Familiensachen des Obersten Gerichtshofes für die Mitglieder eines Schlichtungsausschusses festsetzt.

4.3.3 Gesetzliche Grundlage für die Einrichtung einer Koalitionskommission

Betrifft eine Umweltverschmutzung geographisch oder aufgrund ihrer Auswirkungen, i.e. ihres Schadensmaßes, gleich mehrere Präfekturen und lässt sich somit nicht auf einen präfekturalen Verwaltungsbezirk eingrenzen, so sind die jeweiligen Kommissionen zur Prüfung von Umweltverschmutzung der betroffenen Präfekturen gemäß § 20 dazu berechtigt, diesen Fall gemeinsam zu bearbeiten, wozu sie sich zu einer sogenannten „Koalition von präfekturalen Kommissionen zur Prüfung von Umweltverschmutzung“ (*Todôfuku Rengô Kôgai Shinsakai*), fortan als Koalitionskommission bezeichnet, zusammenschließen.

Hierbei ist zu beachten, dass jede Präfektur gemäß § 22 die gleiche Anzahl an Mitgliedern zu stellen hat. Ferner ist zu beachten, dass eine Koalitionskommission nach § 21 jedoch ausschließlich dazu berechtigt ist, Vermittlungs- und Schlichtungsverfahren zu bearbeiten. D.h. einer Koalitionskommission obliegt es nicht, ein Schiedsverfahren durchzuführen.

Gelingt es den Präfekturen, sich zu einer Koalitionskommission zusammen zu schließen, so bleibt die Angelegenheit nach § 27 Abs. 4 in der Zuständigkeit der Präfekturen bestehen. Wünschen die Streitparteien hingegen eine Beilegung der Streitigkeit mittels eines Schiedsverfahrens oder gelingt es den Präfekturen nicht, eine Koalitionskommission zu schließen, so fällt die Angelegenheit nach § 27 Ab. 5 in die Kompetenz des nationalen Komitees zur Regulierung von Umweltverschmutzung.

4.3.4 Gesetzliche Grundlage für die Einrichtung des nationalen Komitees

Das nationale Komitee, dessen Bezeichnung wortwörtlich mit „Komitee zur Regulierung von Umweltverschmutzung und dergleichen“ (*Kôgaitô Chôsei I'inkai*) zu übersetzen ist, wurde am 1.7.1972 im Rahmen einer ersten Gesetzesrevision durch die Zusammenlegung des sogenannten „Komitees zur Bodenregulierung“ (*Tochi Chôsei I'inkai*)³⁵, welches bereits im Jahr 1951 begründet worden war, und dem „zentralen Komitee zur Untersuchung von

³⁵ Vom 31.1.1951.

Umweltverschmutzung“ (*Chûô Kôgai Shinsa I'inkai*)³⁶ aus dem Jahre 1970 gebildet. Es gilt als die erste Einrichtung Japans, die sich der außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung annahm.³⁷

Auch wenn in der japanischen Bezeichnung des Komitees der Wortlaut „national“ nicht enthalten ist, so erscheint diese Ergänzung dennoch sinnvoll, um die den präfekturalen Kommissionen übergeordnete Position auf nationaler Ebene kenntlich zu machen. Da sich die Ergänzung „und dergleichen“ in der Betitelung des nationalen Komitees darauf bezieht, dass sich die Tätigkeiten des nationalen Komitees nicht nur auf die Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung konzentrieren, sondern auch auf Tätigkeiten im Bereich der Bodenregulierung ausdehnen, der Analyse dieser Tätigkeiten des Komitees im Bereich der Bodenregulierung hingegen im weiteren Kontext dieser Arbeit keinerlei Bedeutung zukommt, soll das Komitee fortan nur mit der Bezeichnung „Nationales Komitee zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung“ unter Auslassung von „und dergleichen“ übersetzt werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Staatsverwaltungsorganisationsgesetzes (*Kokka gyôsei kumiai-hô*) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Einrichtung des nationalen Komitees zur Regulierung von Umweltverschmutzung (*Kôgaitô chôsei i'inkai setchihô*)³⁸ handelte es sich bei diesem administrativen Komitee in der Vergangenheit um eine Außenstelle des Amtes des Premierministers (*Sôrifu*).³⁹

Die am 6.1.2001 in Kraft getretene Umbildung der zentralen Ämter und Ministerien Japans (*chûo shôchô saihen*) bewirkte, dass das nationale Komitee zur Regulierung von Umweltverschmutzung ab Januar 2001 zur Außenstelle des Ministeriums für allgemeine Angelegenheiten (*Sômushô*) wurde,⁴⁰ was gesetzlich durch den § 3 Abs. 2 des Staatsverwaltungsorganisationsgesetzes in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Einrichtung des nationalen Komitees zur Regulierung von Umweltverschmutzung (*Kôgaitô chôsei i'inkai setchihô*)⁴¹ verankert wurde. Die Verordnung über die Organisation der Zuständigkeit des nationalen Komitees zur Regulierung von Umweltverschmutzung (*Kôgaitô chôsei i'inkai jimukyoku soshikirei*)⁴² regelt ferner weitere Details der Tätigkeiten dieser Einrichtung.

³⁶ Vom 1.11.1970.

³⁷ Ôtsuka 1987:7; Rokusha 1998a:4; Rokusha 2000a:6, 8; Minami 1992b:27.

³⁸ Gesetz Nr. 52, vom 3.6.1972; in Kraft seit dem 1.7.1972. Hier in der alten Fassung vor der Reform im Jahr 2001.

³⁹ Kôgaitô Chôsei I'inkai Jimukyoku Sômuka 1999:1-2; Kôgaitô Chôsei I'inkai 1999:8.

⁴⁰ Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:1; Taniguchi 2002:39; Rokusha 2000b:99.

⁴¹ Gesetz Nr. 52, vom 3.6.1972; in Kraft seit dem 1.7.1972, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 160/22.11.1999.

⁴² Verordnung Nr. 236, vom 26.6.1972; zuletzt geändert durch Verordnung Nr. 30/7.6.2000.

Dem nationalen Komitee zur Regulierung von Umweltverschmutzung wird als administratives Komitee, das „quasi judikative Funktionen erfüllt“ (*junshihôteki kinô wo motsu*), per Gesetz sowohl Neutralität als auch Unabhängigkeit gegenüber anderer Ämtern und Ministerien garantiert.⁴³

Das nationale Komitee wird gemäß § 6 des Gesetzes über die Einrichtung des nationalen Komitees zur Regulierung von Umweltverschmutzung von einem Vorsitzenden (Abs. 1) und sechs weiteren Mitgliedern gebildet, von denen drei lediglich in Teilzeit für das Komitee arbeiten (Abs. 2). Sowohl bei dem Vorsitzenden als auch bei den übrigen Mitgliedern des Komitees handelt es sich nach § 7 Abs. 1 um Personen mit großer menschlicher Reife und hohem Intellekt. Sie werden nach § Abs. 2 mit Zustimmung beider Kammern des japanischen Parlamentes gewählt und vom Premierminister ernannt. In der Literatur heißt es, dass es heutzutage Gepflogenheit sei, eines der Ämter der Teilzeitmitglieder von einem Rechtsanwalt bekleiden zu lassen, während ein zweites stets von einer Person aus Akademikerkreisen besetzt würde.⁴⁴ Zwar gibt es keine gesetzliche Regelung, die bestimmt, dass jeweils ein Rechtsanwalt ein Amt innerhalb des Komitees zu bekleiden habe, aber da das Gesetz vorschreibt, dass unter den Mitgliedern der Schiedsausschüsse (nach § 39 Abs. 3) und Urteilsausschüsse (nach § 42-2 Abs. 3) mindestens ein Mitglied eine Qualifikation als Rechtsanwalt haben muss, ist dies die notwendige Konsequenz.⁴⁵ Der Vorsitz des Komitees wird in der Praxis stets von einer Person bekleidet, die zuvor eine Tätigkeit als Vorsitzender Richter eines Oberlandesgerichts innehatte.⁴⁶ Im Jahr 1992 wurde das Amt des Vorsitzenden des Komitees vom ehemaligen Vorsitzenden Richter des Oberlandesgerichtes von Nagoya bekleidet.⁴⁷ Die Amtszeit des Vorsitzenden sowie die der übrigen Mitglieder des Komitees beträgt gemäß § 8 Abs. 1 fünf Jahre. Während dieser Zeit können die Mitglieder nach § 9 nur in Ausnahmefällen gegen ihren Willen entlassen werden. Eine Wiederwahl ist nach § 8 Abs. 2 möglich.

Um fachliche Untersuchungen durchführen zu lassen, kann das Komitee nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Einrichtung des nationalen Komitees zur Regulierung von Umweltverschmutzung einen aus bis zu 30 Personen umfassenden Fachausschuss einrichten. Auch sie arbeiten, wie Abs. 4 bestimmt, lediglich in Teilzeit für das Komitee und werden nach Abs. 3 wieder aus ihrem Amt enthoben, sobald die Untersuchungen beendet sind. Gegenwärtig wird dieses Personal im Bedarfsfall zumeist aus Mitarbeitern der Gerichte, dem Ministerium für

⁴³ Kôgaitô Chôei I'inkai 2001:8; so auch Minami 1992a:518-519.

⁴⁴ Minami 1992a:516.

⁴⁵ Rokusha 2000b:95.

⁴⁶ Rokusha 2000b:95.

⁴⁷ Minami 1992a:516.

allgemeine Angelegenheiten, dem Umweltministerium oder Umweltamt, dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie Fischereiwesen oder dem Ministerium für Land, Infrastruktur und Transportwesen, i.e. aus Einrichtungen der Justiz oder Administrative rekrutiert.⁴⁸

Wenn es als notwendig erachtet wird, kann das Komitee gemäß § 15 des Gesetzes über die Einrichtung des nationalen Komitees zur Regulierung von Umweltverschmutzung von den jeweiligen Verwaltungsorganen die Herausgabe von Unterlagen und Statements und anderer notwendigen Formen von Zusammenarbeit oder technischer Hilfe anfordern. Daneben kann das Komitee gemäß § 16 aber auch von anderen staatlichen Verwaltungsorganen, Gemeinden, Schulen, Instituten, Unternehmen, Unternehmensverbänden sowie von Prüfern an Schulen die Herausgabe von wichtigen Unterlagen etc. anfordern.

Ferner wurde zur Durchführung der Verwaltungsaufgaben des nationalen Komitees nach § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Einrichtung des nationalen Komitees zur Regulierung von Umweltverschmutzung ein Komiteebüro eingerichtet, das 40 Mitarbeiter umfasst. Abs. 2 betont die Notwendigkeit unter diesen Mitarbeitern Personal einzustellen, das die Fähigkeit als Rechtsanwalt hat.⁴⁹

4.4 Zuständigkeiten der Organe der Streitbeilegung

Erwünscht sich die durch eine Streitigkeit über eine Umweltverschmutzung beeinträchtigt fühlende Person eine Streitbeilegung gemäß des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung, so muss sie einen Antrag bei dem jeweils zuständigen Organ stellen.

4.4.1 Zuständigkeit des nationalen Komitees

Grundsätzlich teilt sich die Zuständigkeit des nationalen Komitees zur Regulierung von Umweltverschmutzung auf zwei große Aufgabenbereiche auf. Während die Zuständigkeit bezüglich der Verfahren, in denen ein außergerichtliches Urteil (*saitei*) angestrebt wird, gemäß § 42-12 Abs. 1 und § 42-27 Abs. 12 des Gesetzes über die Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung, ausschließlich beim nationalen Komitee liegt, so hat der japanische Gesetzgeber, was Vermittlungs-, Schlichtungs- und Schiedsverfahren

⁴⁸ Rokusha 200b:96, Koike 1998:83, Minami 1992a:517 und Fukayama 1990:35, die jedoch noch die Bezeichnungen der staatlichen Einrichtungen vor der Umbildung der zentralen Ämter und Ministerien im Jahr 2001 benutzt (so ist hier z.B. die Rede von dem „Amt des Premierministers“, dem „Umweltamt“, und dem „Ministerium für Transportwesen“), die hier durch die entsprechenden neuen Bezeichnungen ersetzt wurden.

⁴⁹ Eine Übersicht über die Organisation dieses Komiteebüros liefert Fukayama 1990:35.

bezüglich Streitigkeiten über Umweltverschmutzungen betrifft, die Kompetenz zwischen dem nationalen Komitee und den präfekturalen Kommissionen aufgeteilt. Beide Einrichtungen folgen ihrer jeweiligen Zuständigkeit und erfüllen so als eigenständige Organe ihre Pflichten.⁵⁰

Was die Zuständigkeit des nationalen Komitees bezüglich einer Streitbeilegung durch Vermittlungs-, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren angeht, so lässt sich die Kompetenz hier auf drei verschiedene Verfahrenstypen zusammenfassen.

Der **erste Verfahrenstypus** betrifft Streitigkeiten, die aufgrund ihres Schadensausmaßes als besonders folgenschwer bzw. gewichtig einzustufen sind (*jūdai jiken*). Gemäß § 24 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung in Verbindung mit § 1 der Ausführungsverordnung des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung handelt es sich bei diesem Typus erstens um Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit einem Schaden stehen, bei dem durch eine Luftverschmutzung oder Wasserverunreinigung die menschliche Gesundheit gefährdet wurde bzw. eine chronische Bronchitis, Bronchialasthma, asthmatische Bronchitis, Lungemphyseme oder deren Folgeerkrankungen aufgetreten sind. Streitigkeiten über Krankheiten wie die Minamata Krankheit oder die *Itai Itai* Krankheit, durch die Menschen starben bzw. sterben oder die beim Menschen körperliche Behinderungen entstehen ließen, die eine Hilfe im alltäglichen Leben notwendig machten, zählen ebenfalls zu diesem Typus (nach § 1 Ziffer 1 der Verordnung). Zweitens kann es sich bei diesem Verfahrenstypus um Streitigkeiten handeln, bei denen aufgrund einer Luftverschmutzung oder Wasserverunreinigung die Pflanzen- oder Tierwelt⁵¹ bzw. ihre jeweiligen Biotope Schaden in Höhe von mehr als 500 Mio. Yen genommen haben (§ 1 Ziffer 2 der Verordnung).⁵²

Ferner liegt die Zuständigkeit entsprechend eines **zweiten Verfahrenstypus**, der Streitigkeiten betrifft, bei denen sich gemäß § 24 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung in Verbindung mit § 2 der Ausführungsverordnung des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung, eine Beeinträchtigung der Umwelt auf ein weitreichendes geographisches Gebiet bezieht (*kōiki shori jiken*) ausschließlich beim nationalen Komitee. Es kann sich hierbei sowohl um Streitigkeiten handeln, die den Lärm von Flugzeugen betreffen (§ 2 Ziffer 1 der Verordnung), aber auch um solche, die durch den Lärm von Hochgeschwindigkeitszügen (*shinkansen*) oder

⁵⁰ Kōtaitō Chōsei I'inkai 2001:15.

⁵¹ Die „Pflanzen- und Tierwelt“ definiert sich in diesem Kontext entsprechend § 3 Abs. 2 Umweltrahmengesetz.

⁵² Kōgaitō Chōsei I'inkai Jimukyoku 1992:17.

durch neue Bahnlinien verursacht werden, für deren Züge dieselben Standards gelten (§ 2 Ziffer 2 der Verordnung).

Falls sich der Ort (A), an dem eine unternehmerische Aktivität oder eine sonstige Handlung eines Menschen durchgeführt wurde und der Ort (B), an dem ein Schaden aufgetreten ist, der eine Umweltverschmutzung betrifft, die durch eben diese Aktivitäten hervorgerufen wurde, örtlich voneinander unterscheiden und somit mindestens zwei, gegebenenfalls aber auch mehrere Präfekturen von der Streitigkeit betroffen sind,⁵³ handelt es sich um sogenannte „interpräfekturale Fälle“ (*kensai jiken*).⁵⁴ Gemäß § 24 Abs. 1 Ziffer 3 des Gesetzes über die Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung fallen diese Streitigkeiten, die für den **dritten Verfahrenstypus** stehen, ebenfalls grundsätzlich in die Zuständigkeit des nationalen Komitees (Abb. 3)

In jedem Falle, so wird im Weißbuch der Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung verlautet, strebe das nationale Komitee, wenn es gemäß des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung die Zuständigkeit für das jeweilige Verfahren besitzt, eine enge Zusammenarbeit mit den betroffenen Städten und Gemeinden an, um so einen reibungslosen Ablauf des gesamten Systems zu erzielen.⁵⁵

4.4.2 Zuständigkeit der präfekturalen Kommissionen

Alle Vermittlungs-, Schlichtungs- und Schiedsverfahren, die nicht unter die o.g. Zuständigkeit des nationalen Komitees zur Regulierung von Umweltverschmutzung fallen, liegen nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die Beilegung von Streitigkeiten in der Kompetenz der Kommissionen zur Prüfung von Umweltverschmutzung (Abb. 3).

4.4.3 Zuständigkeit für besondere Fälle

Ungeachtet der durch § 24 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung festgesetzten Bestimmungen wird die Zuständigkeit besonderer Streitigkeiten durch gesonderte Paragraphen geregelt.

So bestimmt der § 27 Abs. 1, dass ungeachtet des § 24 Abs. 1 Ziffer 3, der wie zuvor erläutert die interpräfekturalen Fälle (*kensaijiken*) behandelt, bei präfekturübergreifenden Verfahren ein Antrag auf eine Streitbeilegung durch eine Vermittlung oder Schlichtung an den

⁵³ Es können sich somit die drei folgenden Konstellationen ergeben: 1. der Ort A liegt in der Präfektur a und der Ort B liegt in der Präfektur b; 2. der Ort A liegt in der Präfektur a, der Ort B in den Präfekturen a/b; 3. der Ort A liegt in den Präfekturen a/b der Ort B in der Präfektur b. Sind weiter Präfekturen betroffen, so sind weitere Konstellationen möglich.

⁵⁴ Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:9-10.

⁵⁵ Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:15.

Gouverneur einer der beteiligten bzw. betroffenen Präfekturen zu richten ist. Auch über solche Anträge, die bezüglich eines präfekturübergreifenden Verfahrens an eine der präfekturalen Prüfungskommissionen gerichtet wurden, ist nach § 27 Abs. 2 der Gouverneur der Präfektur zu unterrichten. Wie Abs. 3 festsetzt, hat sich dieser mit den Gouverneuren der anderen betroffenen Präfekturen darüber zu verständigen, ob eine **Koalitionskommission** (*rengô shinsakai*) eingerichtet wird oder nicht. Kommen die Gouverneure überein, eine Koalitionskommission zu gründen, so bleibt das Verfahren nach Abs. 4 in der Zuständigkeit der Präfekturen; wird keine Koalitionskommission gebildet, so fällt das Verfahren dementsprechend in die Zuständigkeit des nationalen Komitees. Letzterer Fall erfordert, dass gemäß Abs. 5 alle Schriftstücke bezüglich dieses Verfahrens ohne Verzögerung an das nationale Komitee weiterzuleiten sind.

Ferner können das nationale Komitee und die präfekturalen Kommissionen, wenn von den Mitgliedern des Vermittlungsausschusses ein diesbezügliches Gesuch eingereicht wurde, gemäß § 27-2 Abs. 1 in den Fällen, in denen anerkannt wird, dass eine zivile Streitigkeit über eine großflächige Umweltverschmutzung und Schäden erheblichen Grades aufgetreten sind, die Verhandlungen der Streitparteien aber keine Fortschritte machen und festgestellt wird, dass eine Verzögerung der Streitlösung eine große Anzahl von Geschädigten in eine Lebensnotlage bringen würde, was schwerwiegende gesellschaftliche Auswirkungen nach sich ziehen würde, **von Amts wegen** ein Vermittlungsverfahren (*shokken assen*) einleiten, nachdem die Streitparteien angehört wurden. Zwar betont das Gesetz hier die Notwendigkeit dieser Anhörung der Streitparteien, aber die Vermittlung „von Amts wegen“ setzt, wie es sich alleine aus dem Namen dieser Verfahrensart bereits ableiten lässt, keine Zustimmung voraus, sondern erfolgt vielmehr auch im Falle einer Ablehnung seitens der Streitparteien durch Beschluss. Hierbei kann nach § 27-2 Abs. 3 das nationale Komitee, ungeachtet der Zuständigkeit gemäß § 24 Abs. 1, hier eine Zuständigkeit erlangen, wenn es ausreichende Gründe hierfür gibt und sich das nationale Komitee mit der präfekturalen Kommission besprochen hat. Umgekehrt kann auf diese Art und Weise auch die präfekturale Kommission eine Zuständigkeit erlangen.

Wenn sich die Beilegung des Streites durch dieses von Amts wegen eingeleitete Vermittlungsverfahren ebenfalls als schwierig erweisen sollte, so kann wiederum von Amts wegen gemäß § 27-3 Abs. 1 nach Anhörung der Beteiligten auf Grund eines Beschlusses ein Schlichtungsverfahren (*shokken chôtei*) eingeleitet werden. Die Zuständigkeit für das von Amts wegen eingeleitete Vermittlungsverfahren nach § 27-2 Abs. 1 gilt nach § 27-3 Abs. 2 gleichermaßen für das von Amts wegen eingeleitete Schlichtungsverfahren. Daneben kann

das nationale Komitee gemäß § 38 überdies ein Schlichtungsverfahren an die präfekturale Kommission verweisen, wenn „angemessene Gründe hierfür vorliegen“. Umgekehrt können i.S. dieses Paragraphen ebenso Schlichtungsverfahren, die bei einer präfekturalen Kommission anhängig sind, an das nationale Komitee weitergeleitet werden.

Eine weitere Sonderregelung stellt der § 42-24 Abs. 1 dar, nach dem die Mitglieder des Ausschusses für außergerichtliche Urteile (*Saitai I'inkai*) ein von Amts wegen auf diese Art und Weise eingeleitetes Schlichtungsverfahren mit Zustimmung der Streitparteien von der zuständigen Prüfungskommission bearbeiten lassen oder es ungeachtet der §§ 24 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 31 Abs. 1 selbst bearbeiten können. § 31 Abs. 2 bestimmt ferner, dass dann, wenn ein Urteilsverfahren von Amts wegen in ein Schlichtungsverfahren transferiert wurde, der zuvor gestellte Antrag auf ein außergerichtliches Haftungsurteil mit Schadensersatzforderung (*sekinin saitei*) nichtig wird. Kommt jedoch im Rahmen dieses Schlichtungsverfahrens keine Einigung zustande, so wird das Verfahren, das auf ein außergerichtliches Urteil mit Schadensersatzforderung hinzielt, fortgesetzt.⁵⁶ Entsprechendes gilt nach § 42-33 für ein außergerichtliches Urteil, bei dem der Kausalzusammenhang herzustellen ist (*gen'in saitei*).

Gemäß § 24 Abs. 3 kann bezüglich eines Schiedsverfahrens, wenn eine Übereinkunft beider Streitparteien vorliegt, die Zuständigkeit von ihnen selbst festgesetzt werden.

4.5 Verfahren der Streitbeilegung

Das Verfahren einer Streitbeilegung nach dem Gesetz zur Beilegung von Umweltstreitigkeiten über Umweltverschmutzung wird prinzipiell durch einen Antrag der vom Streit beteiligten Parteien bzw. Personen eröffnet. Grundsätzlich können die Beteiligten durch Übereinkunft zwischen einem Vermittlungs- (*assen*), Schlichtungs- (*chôtei*) und Schiedsverfahren (*chûsai tetsuzuki*) wählen oder ein außergerichtliches Urteil (*saitei*) beantragen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann, wie oben erläutert wurde, ein Verfahren hingegen auch von Amts wegen eingeleitet werden; diese Fälle bilden jedoch eher die Ausnahme.

Daneben kann durch einen fünften Verfahrenstypus eine Ermahnung zur Erfüllung der durch ein vorheriges Streitbeilegungsverfahren festgesetzten Pflichten ausgesprochen werden (*gimu rikô kankoku*).

Neben den Bestimmungen des Gesetzes über die Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung finden sich in den Bestimmungen über die Verfahren zur Beilegung

⁵⁶ Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:14.

von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung (*Kôgai funsô no shori tetsuzukinado ni kansuru kisoku*)⁵⁷ weitere Regelungen zu den Details der Verfahrensabläufe, die hier jedoch nicht in allen Einzelheiten analysiert werden können.

Grundsätzlich kann bei zivilen Streitigkeiten über eine Umweltverschmutzung nach § 26 ein Antrag auf ein Vermittlungs-, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren sowohl von beiden als auch lediglich von einer Streitpartei eingereicht werden.

4.5.1 Vermittlung (*assen*)

Nachdem durch einen Antrag oder von Amts wegen ein Vermittlungsverfahren eingeleitet wurde, werden nach § 28 zunächst aus den Mitgliedern des nationalen Komitees oder der präfekturalen Kommission bzw. den Koalitionskommissionen (im folgenden zusammengefasst nur noch als „die Kommission“ bezeichnet) ein dreiköpfiger Vermittlungsausschuss gebildet. Falls die betroffene Präfektur zu diesem Zeitpunkt über keine aktive Kommission verfügt, so sind die Mitglieder des Vermittlungsausschusses (*assen i'in*) (nach Abs. 2) aus der zuvor erwähnten Namensliste auszuwählen.

Es liegt im Ermessen der Mitglieder des Vermittlungsausschusses, ob die Verhandlungen öffentlich abgehalten werden oder nicht.⁵⁸

Wie § 29 bestimmt, so sind die Mitglieder des Vermittlungsausschusses dazu verpflichtet, zwischen den beiden Streitparteien zu vermitteln, sich der Kernaussage der Behauptungen beider Parteien zu versichern und hierdurch zu versuchen, den Streit gerecht beizulegen. In der Praxis unterscheidet sich ein Vermittlungsverfahren insbesondere dadurch von den anderen Verfahren der Streitbeilegung, dass der Vermittlungsausschuss hier nur indirekt die Gespräche der Streitparteien unterstützt, indem er lediglich für reibungslose Verhandlungen der beteiligten Personen sorgt und durch seine Unterstützung eine unabhängige Streitlösung fördert. Es heißt, dass sich das Vermittlungsverfahren durch seine „einfache Beweglichkeit und einen biegsamen praktischen Nutzen“ auszeichnen würde.⁵⁹

Um die Vermittlungsgespräche voranzutreiben, kann der Vermittlungsausschuss bei anderen Verwaltungseinrichtungen Materialien anfordern oder Untersuchungen in Auftrag geben.⁶⁰

Das Vermittlungsverfahren gilt als beendet, wenn entweder eine Vermittlung zustande gekommen ist, das Verfahren von den Mitgliedern des Vermittlungsausschusses für beendet

⁵⁷ Bestimmung Nr. 3, vom 30.9.1972, in Kraft seit dem 30.9.1972; zuletzt geändert durch Verordnung Nr. 1/2000.

⁵⁸ Interview Kanagawa 2000.

⁵⁹ Interview Kanagawa 2000.

⁶⁰ Interview Kanagawa 2000; Ogita 1992:40.

erklärt wird, weil eine Lösung der Streitigkeiten aussichtslos erscheint (§ 30 Abs. 1) oder wenn die antragstellende Partei ihren Antrag wieder zurückzieht, was ebenfalls jederzeit möglich ist.⁶¹ Kommt es zum erfolgreichen Abschluss einer Vermittlung, ist ein schriftliches Protokoll bezüglich des Inhalts der Einigung zwar nicht zwingend notwendig, die schriftliche Form gilt aber dennoch als empfehlenswert.⁶²

Kommt es zum erfolgreichen Abschluss einer Vermittlung, so hat diese dieselbe rechtliche Wirkung wie ein Vergleichsvertrag (*wakai keiyaku*)⁶³ nach § 696 jap. BGB. Scheitert der Abschluss einer Vermittlung, so kann der Vermittlungsausschuss, falls er es für angemessen erachtet, gemäß § 27-3 Abs. 1 des Gesetzes über die Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung nach Anhörung der Beteiligten und aufgrund eines Beschlusses ein Schlichtungsverfahren eingeleiten. Ein Vermittlungsverfahren kann daneben keine Unterbrechung der Verjährung einer Klage vor Gericht bewirken.⁶⁴

4.5.2 Schlichtung (*chôtei*)

Wie ein Vermittlungsverfahren wird auch ein Schlichtungsverfahren im Regelfall gemäß § 31 des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung nach dem Einreichen einer diesbezüglichen Antragschrift dadurch eröffnet, dass zunächst seitens des Vorsitzenden bzw. seitens der Mitglieder des nationalen Komitees oder der präfekturalen (Koalitions-)Kommission drei Personen ausgewählt werden, welche die Schlichtungskommission für den konkreten Streitfall bilden und einen Vorsitzenden wählen. Wie zuvor bezüglich der Vermittlungsverfahren erläutert wurde, sind die Mitglieder des Schlichtungsausschusses (*chôtei i'in*) auch hier aus der Namensliste auszuwählen, falls die betroffene Präfektur zu diesem Zeitpunkt über keine aktive Kommission verfügt.

Falls es der Schlichtungsausschuss für erforderlich erachtet, so lädt er die betroffenen Parteien nach § 32 vor und hört sich die Standpunkte der beiden Parteien an. Er gibt den Termin für die erste Sitzung des Schlichtungsverfahrens bekannt und ordnet die strittigen Punkte.⁶⁵ Der erste Sitzungstermin findet in der Regel innerhalb eines Monats statt. Weitere Sitzungen werden ebenfalls in einem einmonatigen Turnus durchgeführt.⁶⁶ Hierbei ist es dem Schlichtungsausschuss sogar gestattet, sich nur mit einer Streitpartei zu Gesprächen zu treffen

⁶¹ Fukushi 1998:18.

⁶² Interview Kanagawa 2000; Yanagida 1990:53 lässt sich entnehmen, dass letzteres in der Praxis der Prüfungskommission von Tōkyō der Regel entspricht.

⁶³ Fukayama 1990:41; Kōgaitō Chōsei I'inkai Jimukyoku 1992:21.

⁶⁴ Yanagida 1990:50.

⁶⁵ Interview Kanagawa 2000.

⁶⁶ Yanagida 1990:54.

oder zu Ortsbesichtigungen zu verabreden, wenn dies erforderlich erscheint.⁶⁷ Iwata betont, dass derartige Treffen außerhalb der Sitzungstermine zunehmend an Bedeutung gewinnen würden.⁶⁸ Gemäß § 33 darf der Ausschuss notfalls mit Amtsgewalt die beiden Parteien dazu auffordern, Schriftstücke und Gegenstände, i.e. Dinge, die ggf. als Beweismittel zum Streitfall dienen, vorzulegen (Abs. 1), Untersuchungen vor Ort (auch von nicht öffentlichen Örtlichkeiten wie Betriebsgelände, Privatgrundstücke etc.) durchführen lassen. Auch ist er dazu befugt, Zeugenaussagen und Gutachten anfertigen zu lassen (Abs. 2). Für letztere darf er sich (nach Abs. 3) der Hilfe von Fachkräften bedienen. Wie die Abs. 1 und 2 jedoch festsetzen, dürfen diese Untersuchungen zur Klärung des Sachverhaltes, die als eine „von Amts wegen durchgeführte Beweisaufnahme“ (*shokken tanchi*) bezeichnet werden können,⁶⁹ nur dann eingeleitet werden, wenn es sich um ein Schlichtungsverfahren i.S. des § 24 Abs. 1 Ziffer 1 handelt, für die das nationale Komitee Zuständigkeit besitzt. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass im Rahmen von Schlichtungsverfahren, die seitens der präfekturalen Kommissionen durchgeführt werden, von Amts wegen keine Beweisaufnahme eingeleitet werden darf.

Nach § 55 kann ein Beteiligter mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Yen belegt werden, wenn er der Anordnung zu einem persönlichen Erscheinen nach § 32 ohne ausreichenden Grund nicht nachkommt (Abs. 1), oder die durch § 33 Abs. 1 eingeforderten Schriftstücke oder Gegenstände ohne ausreichende Gründe nicht einreicht (Abs. 2) bzw. Ortsbesichtigungen gemäß § 33 Abs. 2 ohne hinreichende Gründe ver- oder behindert oder sich ihnen entzieht (Abs. 3).

Grundsätzlich gilt, dass, basierend auf dem Ergebnis dieser Erhebungen, durch eine positive Vermittlung des Schlichtungsausschusses bei den Gesprächen der beiden Streitparteien bereits zu diesem Zeitpunkt der Abschluss einer Schlichtung erzielt werden kann.⁷⁰

Falls sich nach Meinung der Mitglieder des Schlichtungsausschusses eine selbstständige Lösung der Streitigkeiten seitens der Streitparteien als schwierig erweisen sollte, obliegt es dem Schlichtungsausschuss, nach § 34 einen Schlichtungsvorschlag zu erarbeiten. Theoretisch können die beteiligten Parteien diesen nach freiem Ermessen annehmen oder ablehnen. Die Praxis zeigt jedoch, dass der Schlichtungsausschuss die Streitparteien vielmehr von einer Annahme überzeugt bzw. mitunter sogar zu einer Annahme überredet.⁷¹

⁶⁷ Minami 1992:29.

⁶⁸ Iwata 1994a:4.

⁶⁹ Rokusha 2000a:16.

⁷⁰ Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:12.

⁷¹ Interview Kanagawa 2000.

Grundsätzlich ist das Schlichtungsverfahren nach § 37 nicht öffentlich. Jedoch gestattet § 34-2, dass der Schlichtungsvorschlag selbst der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, wenn angemessene Gründe vorliegen. Nach § 34 legt die Schlichtungskommission einen Zeitraum von 30 oder mehr als 30 Tagen fest. Wird innerhalb dieses Zeitraumes seitens der Streitparteien keine Äußerung einer Ablehnung des Schlichtungsvorschlages abgegeben, so wird der Inhalt des Schlichtungsplans als unwiderlegt vermutet. D.h. es wird unter diesen Umständen davon ausgegangen, dass zwischen den Beteiligten eine Übereinkunft mit dem Inhalt des Schlichtungsvorschlages zustande gekommen ist.

Wird eine Übereinkunft der Streitparteien erzielt und kommt es somit zum Abschluss einer Schlichtung, so wird der Inhalt dieser Übereinkunft schriftlich niedergehalten und hat dieselbe Wirkung wie ein privatrechtlicher Vergleichsvertrag (*mimpôjô no wakai keiyaku*) nach § 696 jap. BGB. Der Abschluss dieses Vergleichsvertrages verpflichtet die Parteien dazu, die gegenseitigen Zugeständnisse auch in die Tat umzusetzen und gibt beiden gleichermaßen das Recht, ein derartiges Verhalten ebenfalls von der anderen Partei zu fordern. Doch, so sei an dieser Stelle nochmals betont, hat dieser Vergleichsvertrag nicht dieselbe Rechtswirkung, wie ein rechtskräftiges Urteil, das etwa durch eine zivilrechtliche Schlichtung vor Gericht zustande gekommen ist. Doch auch wenn das außergerichtliche Urteil keine Vollstreckungskraft hat, so reichen in der Regel gesellschaftliche Zwänge aus, um eine Erfüllung der Inhalte der Übereinkunft zu erreichen.⁷² Wird dieses Ziel jedoch verfehlt, so besteht nach § 43-2 die Möglichkeit, den Verpflichteten zu einer Erfüllung der Pflichten aufzufordern. Auf die Details dieser Aufforderung zur Pflichterfüllung soll an anderer Stelle näher eingegangen werden.

Ein Schlichtungsverfahren kann, wie das zuvor beschriebene Vermittlungsverfahren, daneben zu einem Ende kommen, weil der Antrag von einer oder beiden Parteien zurückgezogen wird, was jederzeit möglich ist. Entscheidet sich nur eine der beiden Streitparteien für eine Rücknahme, so benötigt sie hierfür nicht die Zustimmung der anderen Partei.⁷³

Daneben liegt es nach § 36 im Ermessen des Schlichtungsausschusses, eine Schlichtung zu jedem Zeitpunkt abubrechen (*chôtei no uchikiri*), wenn innerhalb des festgesetzten Zeitraumes keine Übereinkunft der Streitparteien erzielt werden kann. In der Praxis geschieht dies z.B. dann, wenn die Streitparteien nicht bei der Schlichtungssitzung erscheinen oder auch dann, wenn das Schlichtungsverfahren zwar Fortschritte macht, es aber keine Aussichten

⁷² Minami 1992a:528; Minami 1992b:30; Interview Kanagawa 2000; Rokusha 2000b:97 zur Rechtswirkung.

⁷³ Yanagida 1990:50; Fukushi 1998:19.

bezüglich einer Übereinkunft der Streitparteien gibt.⁷⁴ Wird eine Schlichtung auf diese Art und Weise abgebrochen, so gilt nach § 36-2 innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Abbruchs der Schlichtung, falls ein Antrag über eine Entscheidung durch ein außergerichtliches Haftungsurteil mit Schadensersatzforderung (*sekinin saitei*) gestellt wird oder ein Prozess eingeleitet wird, der Antrag auf das außergerichtliche Urteil oder die Erhebung der Klage, für die Unterbrechung des Fristverlaufs und die Wahrung der Klagefrist, als zum Zeitpunkt der Schlichtung vorgenommen.

Ein Schlichtungsverfahren kann darüber hinaus auch bereits durch die Zurückweisung eines Antrags zu einem Ende kommen, ohne dass das Verfahren jemals aufgenommen wurde. So sind die Mitglieder des Schlichtungsausschusses dazu befugt, die Schlichtung gemäß des § 35 zurückzuweisen (*chôtei no kyohi*), wenn die Streitigkeit, auf die sich der Antrag bezieht, entweder von ihrer Natur her nicht angemessen für eine Schlichtung erscheint oder wenn der Antrag seitens der Parteien aus missbräuchlichen, i.e. abusiven Absichten erfolgt (Abb. 3).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass, verglichen mit einem Vermittlungsverfahren, bei dem eine selbstständige Streitlösung der Streitparteien im Vordergrund steht, bei einem Schlichtungsverfahren die Mitglieder des Schlichtungsausschusses über eine größere Kompetenz verfügen. Diese sammeln nicht nur die Beweismittel etc., sondern arbeiten einen konkreten Streitbeilegungsplan, i.e. den Schlichtungsplan zur Streitlösung aus. Insbesondere durch die Überredung zur Annahme des Schlichtungsplanes wird diese Form der Streitbeilegung stark durch die Autorität der präfekturalen Prüfungskommissionen bzw. des nationalen Komitees geprägt.⁷⁵

4.5.3 Schiedsverfahren (*chûsai tetsuzuki*)

Entgegen der Regelung des § 26 Abs. 1, dass Anträge auf Vermittlungs-, Schlichtungs- und Schiedsverfahren grundsätzlich von einer oder beiden Streitparteien eingereicht werden können, setzt Abs. 2 für Schiedsverfahren fest, dass hier eine Einigung beider Parteien erforderlich ist, wenn nur ein Antrag eingereicht wird.

Liegt diese Zustimmung vor, so wählen der Vorsitzende bzw. die Mitglieder des nationalen Komitees bzw. der präfekturalen Kommissionen wie bei einem Vermittlungs- und Schlichtungsverfahren gemäß § 39 unter den Mitgliedern drei Personen aus, die den Schiedsausschuss bilden. Was für die Wahl des Vermittlungs- bzw. Schlichtungsausschusses gilt, findet auch hier entsprechend Anwendung, mit der Ausnahme, dass die beteiligten

⁷⁴ Interview Kanagawa 2000.

⁷⁵ Interview Kanagawa 2000.

Parteien nach Abs. 2 die Mitglieder des Ausschusses daneben auch selber auswählen dürfen. Werden sich die Parteien jedoch bei der Wahl nicht einig, so bestimmt der Vorsitzende die Mitglieder des Schlichtungsausschusses. Darüber hinaus wird nach Abs. 3 gefordert, dass mindestens ein Mitglied des Schiedsausschusses (*chûsai i'in*) eine Qualifikation als Rechtsanwalt haben muss.

Der Schiedsausschuss darf nach § 40 wie der Schlichtungsausschuss die beteiligten Parteien notfalls mit Amtsgewalt dazu auffordern, Beweismittel zum Streitfall vorzulegen (Abs. 1) oder kann, wenn er dies für erforderlich erachtet, Untersuchungen vor Ort oder Untersuchungen von Schriftstücken oder Gegenständen durchführen (Abs. 2), wofür ihm (nach Abs. 3) Fachkräften zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 41 sind die gesetzlichen Regelungen nach dem achten Buch des Gesetzes betreffend der Aufgebots- und Schiedsverfahren (*Kôji saikoku tetsuzuki oyobi chûsai tetsuzuki ni kansuru hôritsu*) entsprechend abgeändert, auf die Schiedsverfahren nach dem Gesetz zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung zu übertragen. Die Mitglieder des Schiedsausschusses gelten hierbei als Schiedsrichter. Demzufolge wird der Schiedsspruch als endgültige Entscheidung akzeptiert, d.h. die Streitparteien verzichten hiermit auf ihr Recht auf eine gerichtliche Entscheidung und beauftragen die Mitglieder des Schiedsausschusses mit der Lösung des Streites.⁷⁶

Dennoch obliegt es den Streitparteien auch im Rahmen dieses Verfahrens, den Antrag auf ein Schiedsverfahren zurückzuziehen, was hier jedoch im Unterschied zu den Schlichtungsverfahren nur dann möglich ist, wenn diese Rücknahme im Sinne bzw. mit Zustimmung beider Streitparteien erfolgt.⁷⁷ Wie ein Schlichtungsverfahren ist auch ein Schiedsverfahren nach § 42 prinzipiell nicht öffentlich.

Die Schriftstücke über das Urteil des Schiedsspruches werden von den Mitgliedern des Schiedsausschusses angefertigt und im zuständigen Gerichtshof hinterlegt. Der Schiedsspruch selbst hat dieselbe Wirkung wie ein rechtskräftiges Urteil gemäß § 800 Gesetz betreffend der Aufgebots- und Schiedsverfahren. Für den Fall, dass die beteiligten Streitparteien dem Schiedsspruch keine Folge leisten, kann das zuständige Gericht die Durchsetzung der Entscheidung notfalls gemäß § 802 Gesetz betreffend der Aufgebots- und Schiedsverfahren durch Zwangsvollstreckung bewirken.⁷⁸

⁷⁶ Kôgaitô Chôsei I'inkai Jimukyoku 1992:23; Minami 1992a:517; Fukayama 1990:41.

⁷⁷ Yanagida 1990:50.

⁷⁸ Fukushi 1998:19 und Yanagida 1990:54 die sich jedoch noch auf die Paragraphen der jap. ZPO beziehen.

4.5.4 Außergerichtliches Urteil (*saitei*)

Nachdem ein Antrag auf ein außergerichtliches Urteil beim nationalen Komitee zur Regulierung von Umweltverschmutzung eingegangen ist, wählen der Vorsitzende bzw. die Mitglieder des Komitees nach § 42-2 unter allen Mitgliedern des Komitees drei oder fünf Personen aus, die den Urteilsausschuss (*saitei i'in*) bilden. Dieser Urteilsausschuss kann unter Anwendung bestimmter Verfahren, welche z.B. die Suche nach Beweismitteln beinhalten, eine Streitbeilegung durch ein außergerichtliches Urteil (*saitei*) herbeiführen. Grundsätzlich wird hierbei zwischen zwei verschiedenen Arten von außergerichtlichen Urteilen unterschieden, so dass die gesetzlichen Bestimmungen, die das Verfahren eines außergerichtlichen Urteils regeln, neben einem allgemeinen Teil zwei spezielle Abschnitte enthalten, die sich explizit diesen zwei unterschiedlichen Verfahrenszielen, i.e. den sogenannten „Haftungsurteilen“ (*sekinin saitei*) und den „Kausalitäturteilen“ (*gen'in saitei*) widmen (§§ 42-2 bis 42-33).

Der allgemeine Teil des Abschnitts bezüglich der Urteilsverfahren nennt in den §§ 42-2 bis 42-11 die für beide Urteilsverfahren gemeinsam gültigen Vorschriften. Wie bereits erwähnt, so setzt sich ein Urteilsausschuss gemäß § 42-2 Abs. 1 aus drei bis fünf Mitgliedern zusammen und unterscheidet sich bereits schon durch dieses Merkmal von den Schlichtungs- und Schiedsverfahren. Abs. 2 bestimmt, dass eines der Mitglieder entsprechend der durch § 39 Abs. 3 für Schiedsverfahren festgesetzten Regelung eine Befähigung als Rechtsanwalt haben muss, wodurch sich die Urteilsverfahren durch ein zweites Merkmal von den Schlichtungsverfahren unterscheiden. Der fundamentalste Unterschied dürfte hier jedoch in den §§ 42-7 bis 42-9 begründet sein, der die Auswahl von Vertretern der Beteiligten regelt. Im Unterschied zu den zuvor genannten Verfahren ist hiermit jedoch nicht die Vertretung einer Streitpartei durch einen Rechtsanwalt gemeint. Vielmehr eröffnet § 42-7 Abs. 1 die Option, dass im Rahmen einer Streitigkeit über Umweltverschmutzung, die sich in der Regel durch eine große Anzahl von Beteiligten mit gemeinsamen Interessen auszeichnet, diese aus ihrer Mitte einen oder mehrere „Repräsentanten der Beteiligten“ (*daihyô tōjisha*) auswählen dürfen. Nach Abs. 3 hat sowohl diese Wahl als auch eine nach Abs. 2 zulässige Rücknahme oder Änderung dieser Wahl in schriftlicher Form zu erfolgen. Interessanterweise kann der Urteilsausschuss dann, wenn nach § 42-8 Abs. 1 festgestellt wird, dass eine sehr große Anzahl von Beteiligten mit gemeinsamen Interessen besteht und dass es angemessen erscheint, einen Repräsentanten der Beteiligten auszuwählen, eine angemessene Frist festsetzen, innerhalb derer die Beteiligten einen Repräsentanten zu wählen haben. Treffen die Beteiligten diese Wahl nicht, so kann der Urteilsausschuss nach § 42-9 dann, wenn er hierdurch den Fortgang

der Verfahren behindert sähe, selbst einen angemessenen Repräsentanten mit dessen Zustimmung ernennen.

Nach § 42-11 sind die Beratungen des Urteilsausschusses nicht öffentlich. Alle weiteren gesetzlichen Bestimmungen des dritten Abschnittes des Gesetzes beziehen sich gesondert auf die Verfahren der Haftungs- oder Kausalitätsurteile.

4.5.4.1 Haftungsurteil (*sekinin saitei*)

In den §§ 42-12 bis 42-26-2 finden sich die Bestimmungen zu den gesetzlichen Regelungen bezüglich der Verfahren, in denen ein Antrag auf ein Haftungsurteil gestellt wurde. Bei einem Antrag auf ein „Haftungsurteil“ (*sekinin saitei*) gilt es darüber zu entscheiden, ob, wie die Begrifflichkeit dieses Verfahrenstypus bereits andeutet, eine Haftung auf Schadensersatz bezüglich eines Schadens besteht, der durch eine Umweltverschmutzung hervorgerufen wurde, und wenn ja, auf welchen Wert sich die Entschädigungssumme beläuft, die demzufolge von der unterliegenden Partei zu zahlen ist.⁷⁹

Unterlassungsforderungen (*sashidome seikyū*), welche das Unterlassen bestimmter umweltschädigender Handlungen oder unternehmerischer Aktivitäten zum Ziel haben, sind nicht Gegenstand der Anträge auf Haftungsurteile.⁸⁰ Ebenso dürfen Maßnahmen zur Bekämpfung der Ursache der Umweltverschmutzung nicht primärer Gegenstand des Antrags sein.⁸¹

Anders als bei den bisherigen Verfahren kann der Antrag auf ein Haftungsurteil gemäß § 42-12 Abs. 1 nur von derjenigen Partei gestellt werden, die eine Entschädigungszahlung einklagt; der Antrag muss in schriftlicher Form gestellt werden. Erachtet das nationale Komitee den Antrag auf ein Haftungsurteil unter Berücksichtigung der Umstände und des Ausmaßes der Schäden, wie etwa aufgrund einer Schadensgeringfügigkeit oder einem begrenzten Umfang etc., sowie unter Berücksichtigung des Streitstandes und sonstiger Umstände für unsachgemäß, so kann es den Antrag gemäß Abs. 2 zurückweisen.

Daneben gestattet der § 42-13 das Verwerfen eines nicht ordnungsgemäßen Antrags durch Beschluss, wenn sich die Mängel nicht ergänzen oder verbessern lassen.

Nach Eröffnung des Verfahrens gibt der Urteilsausschuss zunächst den ersten Sitzungstermin bekannt und prüft dann die wahren Umstände, indem er sich die Standpunkte der Parteien anhört und Beweise aufnimmt oder versucht, auf andere Art und Weise die wahren Gegebenheiten aufzuklären. Grundsätzlich folgen diese Verfahren den Verfahrensvorschriften des

⁷⁹ Kōgaitō Chōsei I'inkai 2001:13; Taniguchi 2002:40.

⁸⁰ Rokusha 2000a:22f.; Rokusha 2000b:93.

⁸¹ Ōtsuka 1987:8.

Zivilprozesses, jedoch mit einigen Besonderheiten.⁸² Zum einen dürfen die Mitglieder des Ausschusses gemäß § 42-16 Abs. 3 von Amts wegen Beweise aufnehmen. Zum anderen ermächtigt § 42-18 die Mitglieder des Ausschusses bzw. das übrige Personal des nationalen Komitees dazu, eigenmächtig Untersuchungen vor Ort durchzuführen. Darüber hinaus eröffnet § 42-17 die Möglichkeit, bereits vor dem Einreichen eines Antrags auf ein Haftungsurteil wichtige Beweise sicherstellen zu lassen, wenn anerkannt wird, dass schwierige Umstände dies erfordern.

Interessanterweise werden Verstöße gegen die Beweisaufnahme (i.S. des § 42-16) nach den §§ 53 und 54 mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Yen bestraft. Bei Falschaussagen von vereidigten Zeugen oder Gutachtern kann die Strafe nach § 52 sogar auch alternativ mit einem Freiheitsentzug von bis zu sechs Monaten geahndet werden.

Der Unterschied zu den sonstigen Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Gesetz zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung liegt darin, dass die Anhörungen der Streitparteien hier nach § 42-15 prinzipiell öffentlich sind, es sei denn, dass Firmengeheimnisse oder die Intimsphäre einer Privatperson zu schützen sind, dass befürchtet werden muss, dass die Unparteilichkeit des Verfahrens möglicherweise hierdurch gefährdet werden könnte oder dass ein Ausschluss der Öffentlichkeit im öffentlichen Interesse für notwendig erachtet wird.

Wenn innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen, nachdem den beteiligten Parteien die Urschrift des Schriftstückes über das Haftungsurteil zugestellt wurde, bezüglich desselben Urteils keine Klage auf Schadensersatz vor Gericht eingeleitet wurde, so wird dies nach § 42-20, der die Wirkung der Haftungsurteile bestimmt, gleichgesetzt mit einem Einverständnis der beteiligten Parteien über den Inhalt des außergerichtlichen Haftungsurteils bezüglich des Schadensersatzes.

Nach § 42-19 Abs. 1 wird das Haftungsurteil in schriftlicher Form abgefasst und muss überdies u.a. explizit den Urteilstenor (*shubun*) (Ziffer 1) und die Gründe (Ziffer 2) für das Urteil darlegen.

Bezüglich des außergerichtlichen Haftungsurteils bzw. bezüglich der Handhabung jener Verfahren darf gemäß § 42-21 keine gerichtliche Klage nach dem Gesetz über die Verwaltungsprozesse (*gyōsei jiken soshōhō*)⁸³ eingeleitet werden. Somit wird verhindert, dass später ein Verwaltungsprozess gegen das nationale Komitee eingeleitet werden kann.

⁸² Kōgaitō Chōsei I'inkai 2001:13.

⁸³ Gesetz Nr. 139 vom 16.5.1962, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 110 vom 26.6.1996.

Nach § 42-25 Abs. 1 wird der Antrag auf ein Haftungsurteil bezüglich der Unterbrechung der Verjährung bzw. der Wahrung der Klagefrist als gerichtliches Klagebegehren betrachtet. Erhebt ein Antragsteller, dessen Antrag (nach § 42-12) zurückgewiesen wurde, nach Abs. 2 innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Bescheides, bezüglich desselben Begehrens eine Klage vor Gericht, so gilt für die Unterbrechung der Verjährung und die Wahrung der Klagefrist die Klage als zum Zeitpunkt des Antrags auf das Haftungsurteil erhoben.

Falls bezüglich des Verfahrens, in dessen Angelegenheit ein Antrag auf ein außergerichtliches Haftungsurteil eingereicht wurde, bereits ein Prozess vor Gericht anhängig ist, so kann der Gerichtshof das gerichtliche Verfahren nach § 42-26 Abs. 1 bis zu dem Abschluss des außergerichtlichen Haftungsurteils unterbrechen. Für den Fall, dass das Gericht entscheidet, dass die gerichtlichen Verfahren nicht unterbrochen werden, kann jedoch auch der Urteilsausschuss des nationalen Komitees nach Abs. 2 das außergerichtliche Verfahren unterbrechen.

4.5.4.2 Kausalitätsurteil (*gen'in saitei*)

Gemäß der §§ 42-27 bis 42-33, welche die Verfahren im Falle eines Antrags auf ein Kausalitätsurteil (*gen'in saitei*) regeln, wird ein Verfahren durchgeführt, welches dem Verfahren des Haftungsurteils sehr stark ähnelt. Im Gegensatz zu den Haftungsurteilen wird bei einem „Kausalitätsurteil“ (*gen'in saitei*) ein Urteil über die Kausalität, i.e. die Beziehung von Ursache und Wirkung zwischen einer rechtswidrigen Handlung und dem Auftreten eines Schadens gefällt.⁸⁴

Wie bei einem Antrag auf ein Haftungsurteil, so eröffnet der § 42-27 die Möglichkeit, bezüglich eines Streites über einen Schaden, der laut Antragsteller auf eine Handlung des Antragsgegners zurückzuführen ist, betreffend der Ursache dieses Schadens einen Antrag auf ein Kausalitätsurteil zu stellen. Auch hier reicht nach Abs. 1 bereits ein Antrag von nur einer Partei, der in schriftlicher Form eingereicht werden muss.

Die den Schaden geltend machende Partei kann nach § 42-28 Abs. 1, was die Spezifizierung des Widersachers angeht einen Antrag auch ohne genauere Bezeichnung des Widersachers, wie z.B. ohne Namensnennung, stellen, sofern hierfür unvermeidliche Gründe vorliegen. Daneben kann der Urteilsausschuss von der antragsstellenden Partei nach Abs. 2 jedoch auch eine Klärung der genauen Bezeichnung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes verlangen.

⁸⁴ Kôgaitô Chôsei I'inkai Jimukyoku 1992: 26; Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:13; Taniguchi 2002:40.

Erfolgt diese Klärung innerhalb des festgesetzten Zeitraumes nicht, so wird der Antrag nach Abs. 3 als zurückgezogen betrachtet.

Eine weitere interessante Besonderheit stellt der § 42-32 Abs. 1 dar, der bestimmt, dass ein Gericht, bei dem ein Zivilprozess bezüglich eines durch eine Umweltverschmutzung entstandenen Schadens eingeleitet wurde, das nationale Komitee zur Regulierung von Umweltverschmutzung zunächst anhören kann und es dies, falls als notwendig erachtet, damit beauftragen kann, ein außergerichtliches Kausalitätssurteil durchzuführen.

Grundsätzlich dient ein Kausalitätssurteil dazu, den Kausalzusammenhang (*inga kankei*) zwischen einem eingetretenen Schaden und einer Handlung herzustellen, die für das Auftreten des Schadens verantwortlich gemacht werden kann. Forderungen auf Unterlassung bestimmter Handlungen oder unternehmerischer Aktivitäten, wie z.B. das Einstellen des Fabrikbetriebes, die Verkürzung der Arbeitszeit oder die Einrichtung von Schutzvorrichtungen, die den Austritt von Schadstoffen verhindern, können jedoch ebenso zum Gegenstand eines Antrags auf ein Kausalitätssurteil werden.⁸⁵ Nicht Gegenstand eines Antrags sind hingegen die Forderungen auf Schadensersatz, die z.B. durch ein Haftungsurteil zu klären sind.⁸⁶

Im Unterschied zu den Haftungsurteilen liegt ein Vorteil der Kausalitätssurteile darin, dass der Urteilsausschuss hier nach § 42-30 Abs. 1 dann, wenn er es für die Aufklärung der Ursachen des Schadens für notwendig erachtet, auch über andere Punkte als diejenigen entscheiden kann, über die der Antragsteller ein Urteil begehrt. Darüber hinaus kann der Urteilsausschuss dann, wenn der Ausgang eines Verfahrens nach Abs. 2 die Interessen eines Dritten berührt, auf Antrag desselbigen oder auf Antrag der Beteiligten oder aber auch von Amts wegen durch Beschluss den Dritten als Antragsbeklagten in das Verfahren einbeziehen.

Aus all diesen Unterschieden zu einem Haftungsurteilen ergibt sich folglich auch eine andere Rechtswirkung der Kausalitätssurteile. Während durch die Haftungsurteile Entscheidungen über die Rechtsverhältnisse getroffen werden, die zwischen den beiden Streitparteien bestehen, so wird durch ein Kausalitätssurteil lediglich der Kausalzusammenhang hergestellt, sonstige Rechtswirkungen sind mit diesem Urteil jedoch nicht verbunden.⁸⁷ Unter bestimmten Bedingungen können nach erfolgreichem Abschluss eines Kausalitätssurteils weitere rechtliche Schritte ergriffen werden. So kann einem Kausalitätssurteil neben direkten Verhandlungen ein Schlichtungsverfahren folgen, es kann ferner nachträglich ein Antrag auf ein Haftungsurteil

⁸⁵ Rokusha 2000a:23.

⁸⁶ Kôgaitô Chôsei I'inkai Jimukyoku 1992:26; Rokusha 2000a:23.

⁸⁷ Fukayama 1990:43; Minami 1992:28.

gestellt werden oder sogar eine Klage vor Gericht eingeleitet werden. Die bis dato gewonnenen Untersuchungsergebnisse dürfen hierbei auch im Gerichtsverfahren verwendet werden.⁸⁸

Auch unterscheidet sich die Rechtswirkung eines Kausalitätssurteils von einem Haftungsurteil, insofern hier der Antrag keine Unterbrechung der Verjährung bewirkt.⁸⁹

Nachdem ein außergerichtliches Kausalitätssurteil abgeschlossen wurde, hat das nationale Komitee zur Regulierung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung nach § 42-31 Abs. 1 die Leitung der betroffenen Verwaltungsorgane und die der betroffenen Gemeinden und Präfekturen über dessen Inhalt zu informieren. Um eine Ausbreitung der Umweltverschmutzung zu verhindern, kann es diesen gegenüber gemäß Abs. 2 Empfehlungen über erforderliche Maßnahmen abgeben.

4.5.5 Ermahnung zur Pflichterfüllung (*gimu rikô kankoku*)

Gemäß § 43-2 Abs. 1 können das nationale Komitee oder eine präferurale Kommission zur Prüfung von Umweltverschmutzung bzw. eine Koalitionskommission, falls ein Gesuch des Rechtsinhabers vorliegt, eine in der Pflicht stehende Partei zur Erfüllung ihrer Pflicht bezüglich des durch ein Schlichtungs- oder Schiedsverfahren oder des durch ein außergerichtliches Urteil mit Schadensersatzforderung (*sekinin saitei*) beschlossenen Inhalts der Übereinkunft ermahnen. D.h., falls eine der beiden Streitparteien sich nicht an den Inhalt einer Übereinkunft halten sollte, welche zuvor gemäß eines Streitbeilegungsverfahrens nach dem Gesetz zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung erzielt werden konnte, so dient dieser Verfahrenstypus dazu, die Rechtswirkung bzw. Rechtssicherheit dieses alternativen Streitbeilegungsverfahrens zu erhöhen.

4.6 Voraussetzungen eines Antrags

Im Unterschied zu einer Umweltbeschwerde, die formlos an die Umweltbeauftragten der Präfekturen gerichtet werden kann, so hat ein Antrag auf ein Vermittlungs-, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren unabhängig davon, ob es sich an eine präferurale Kommission oder an das nationale Komitee richtet, bestimmte formelle Voraussetzungen zu erfüllen, die sich nach § 26 Abs. 1 des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung in Verbindung mit § 4 der Ausführungsverordnung des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung richten.

⁸⁸ Fukayama 1990:43; Rokusha 2000b:97; Interview Kôgaitô Chôsei I'inkai 2000.

⁸⁹ Ôtsuka 1987:10.

4.6.1 Streitgegenstand

Mit dem System zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung, welches basierend auf dem Gesetz zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung geschaffen wurde, hat der japanische Gesetzgeber Möglichkeiten geschaffen, ausschließlich „zivile Streitigkeiten, wie etwa Streitigkeiten über Schadensersatz, die einen Schaden betreffen, der auf eine Umweltverschmutzung zurückgeführt wird“ („*kôgai ni kakawaru higai ni tsuite, songai baishô ni kansuru funsô sono ta no minjijô no funsô ga shôjita ba'ai ni oite [...] shinsei wo suru koto ga dekiru*“) (§ 26 Abs. 1), außergerichtlich beizulegen.

Während in einem Zivilprozess mit Beginn der Verhandlungen sowohl der Streitgegenstand als auch der Tatbestand zu klären sind, so ist der Begriff „Streitigkeit“ im Wortlaut des § 26 Abs. 1 grundsätzlich sehr weit auszulegen und so muss der „Anspruch“ (*seikyûken*) nicht juristisch konstruierbar sein.⁹⁰

Interessanterweise bestimmt der § 50 des Gesetzes über die Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung, dass Streitigkeiten im Zusammenhang mit Schäden der Lebensumwelt (*seikatsu kankyô*)⁹¹ im Umkreis der Verteidigungseinrichtungen sondergesetzlich durch das „Gesetz über den Schutz etc. der Lebensumwelt im Umkreis der Verteidigungseinrichtungen“ (*Bôei shisetsu shûhen no seikatsu kankyô no seibitô ni kansuru hôritsu*)⁹² geregelt werden. Nach herrschender Auffassung werden unter dem Begriff „Verteidigungseinrichtungen“ sowohl die Gebiete der japanischen Selbstverteidigungsstreitkräfte und ihre Umgebung als auch jene seitens des amerikanischen Militärs genutzten Verteidigungseinrichtungen subsumiert, so dass die hier auftretenden Umweltstreitigkeiten dem § 50 gemäß nicht Gegenstand des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung sind.⁹³

Ebenfalls besteht Konsens darüber, dass aufgrund des Wortlautes des § 13 des Umweltrahmengesetzes, der bestimmt, dass Maßnahmen zur Vermeidung von Luft-, Wasser- oder Bodenverschmutzungen, die durch radioaktive Stoffe (*hôshasei busshitsu*) verursacht wurden im Kernenergiegesetz (*Genshiryoku kihonhô*)⁹⁴ oder anderen Sondergesetzen festzulegen seien, durch radioaktive Stoffe verursachte Umweltzerstörungen nicht unter

⁹⁰ Koike 1998:86; Rokusha 2000a:21,25.

⁹¹ Zur Definition von Lebensumfeld (*seikatsu kankyô*) vgl. die Definition des Begriffs *kôgai* im folgenden Abschnitt.

⁹² Gesetz Nr. 101, aus dem Jahre 1974.

⁹³ Fukayama 1990:36; Rokusha 2000b:93; Rokusha 2000a:12; Fukushi 1996:21-21.

⁹⁴ Gesetz Nr. 186, aus dem Jahre 1955.

Berufung auf das Gesetz zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung geklärt werden können.⁹⁵

Nach § 46-2 des Gesetzes über die Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung dürfen überdies wegen einer Verfügung, die aufgrund der Bestimmungen, nach diesem Gesetz ergangen sind, keine Widersprüche nach dem Gesetz über die Prüfung des Widerspruchs im Verwaltungsverfahren (*Gyōsei fufuku shinsahō*)⁹⁶ eingelegt werden.

Im Folgenden ist zu untersuchen, wie die zentralen Begriffe „Streitigkeiten über **Umweltverschmutzung**“ und „**zivile** Streitigkeiten“ nach **herrschender Meinung** auszulegen sind.

4.6.1.1 „Streitigkeiten über Umweltverschmutzung“

Gemäß § 2 des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung entspricht die Bedeutung des Wortes *kōgai* dem § 2 Abs. 3 des Umweltraumgesetzes. Letzterer definiert *kōgai* (im Folgenden mit „Umweltverschmutzung“ oder „Umweltbeeinträchtigung“ übersetzt) als „eine Beeinträchtigung des Umweltschutzes, die durch Luftverschmutzung, Verunreinigung der Wasserqualität, Bodenkontamination, Lärm, Vibration, Bodenabsenkung oder üble Gerüche durch unternehmerische Aktivitäten oder andere menschliche Handlungen in dem betroffenen Gebiet verursacht werden und in einem für die menschliche Gesundheit und die Lebensumwelt (*seikatsu kankyō*) (i.e., die im engen Kontakt zum menschlichen Leben stehenden Güter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die belebte Umwelt) Schaden resultiert“.

Grundsätzlich werden diese Umweltbeeinträchtigungen, die als Luftverschmutzung, Verunreinigung der Wasserqualität, Bodenkontamination, Lärm, Vibration, Bodenabsenkung oder üble Gerüche in Erscheinung treten, in den staatlichen Weißbüchern des nationalen Komitees zur Beilegung von Umweltverschmutzung, des Umweltamtes und den Weißbüchern anderer Ämter und Ministerien und der Fachliteratur als die „sieben (typischen) Umweltverschmutzungen“ (*shichi kōgai*) bezeichnet.⁹⁷

Andere Formen von Umweltverschmutzungen oder -beeinträchtigungen, die nicht unter diese sieben typischen Formen von Umweltverschmutzung fallen, wie etwa Störungen des natürlichen Sonnenlichteinfalls oder der Luftzirkulation (die durch zu enge Bebauung entstehen), Störungen durch elektrische Wellen und Schädigungen des Landschaftsbildes

⁹⁵ Rokusha 2000a:12.

⁹⁶ Gesetz Nr. 160, aus dem Jahre 1962.

⁹⁷ *Kōgaitō Chōtei I'inkai* 2001:71; *Kankyōshō* 2001:332; *Nihon Jōhō Kyōiku Kenkyūkai* 2001:110; Yanagida 1990:48; Fukushi 1996:16; Rokusha 2002:16.

sowie andere Beeinträchtigungen der „natürlichen oder kulturellen Umwelt“ (*shizen · bunka kanyō*) fallen, werden nach **herrschender Meinung** nicht unter dem Terminus *kōgai* gemäß § 2 Abs. 3 des Umweltrahmengesetzes bzw. § 2 des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung zusammengefasst und sind somit nicht Gegenstand des Systems zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung.⁹⁸

4.6.1.2 „Zivile Streitigkeiten“

Wie durch den § 26 Abs. 1 des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung bestimmt, sind nur „zivile Streitigkeiten“ (*minjijō no funsō*) Gegenstand dieses Systems.

Unter dem Begriff „zivile Streitigkeiten“ werden hierbei nicht nur die im Gesetzestext beispielhaft genannten „Streitigkeiten über Schadensersatz“ subsummiert, sondern auch Streitigkeiten, in denen z.B. die Einstellung oder ein zeitweiliges Unterbrechen (umweltschädigender) unternehmerischer Aktivitäten, eine Änderung der Betriebszeiten, der verwendeten Rohstoffe oder der Anlage, eine Installation bestimmter Schutzvorkehrungen oder sogar die Entfernung einer Fabrik gefordert werden.⁹⁹

Zu beachten ist hierbei jedoch, dass dies, wie zuvor erwähnt, nicht für die Anträge auf Haftungsurteile gilt, da mit einem Haftungsurteil ausschließlich ein Schadensersatz, nicht aber eine Unterlassung gefordert werden kann.¹⁰⁰

Nach **herrschender Meinung** wird der Begriff „zivile Streitigkeiten“ in so weit eingegrenzt, als dass er den Streitigkeiten über „administrative Streitigkeiten“ (*gyōseijō no funsō*) gegenübergestellt wird und diese somit prinzipiell ausklammert. Demnach sind ausschließlich Dispute zwischen Privatpersonen Gegenstand des Streitbeilegungssystems. Streitigkeiten, die sich gegen Maßnahmen der Verwaltung richten, sowie Streitigkeiten, die eine Rücknahme oder Abänderung von Verwaltungsmaßnahmen bezwecken, dürfen nach herrschender Meinung somit nicht gemäß diesem außergerichtlichen System beigelegt werden.¹⁰¹

4.6.2 Streitparteien

Einen Antrag auf eine Streitbeilegung nach dem System zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung kann nur derjenige stellen, der eine von der Streitigkeit betroffene

⁹⁸ Koike 1998:85; Fukushi 1996:16, 21; Minami 1992a:526; Fukayama 1990:36; Yanagida 1990:49; Rokusha 2002:16.

⁹⁹ Fukayama 1990:36.

¹⁰⁰ Rokusha 2000a:22; Rokusha 2000b:93.

¹⁰¹ Koike 1998:85; Minami 1992a:523-524; Fukushi 1996:21; Rokusha 2000b:93; Takahashi 1999:694; Fukayama 1990:36; Rokusha 2002:16.

Partei (*tôjisha*) ist. Betroffenheit besitzen gemäß diesem System diejenigen Parteien (die zur antragstellenden Partei und zur nicht-antragstellenden Partei, i.e. zur teilnehmenden Partei werden), welche Parteifähigkeit und Befugnis als betroffene Partei besitzen.

4.6.2.1 Parteifähigkeit

Parteifähigkeit (*tôjisha nôryoku*) hat diejenige Partei, die Subjekt bzw. Träger zivilrechtlicher Rechtspflichten ist. Konkret formuliert heißt dies, dass es sich entweder um eine natürliche Person, eine juristische Person, den japanischen Staat oder eine Gemeinde bzw. Präfektur handeln muss. Somit besitzt derjenige eine Parteifähigkeit, dem eine Rechtsfähigkeit zukommt.¹⁰²

4.6.2.2 Parteilegitimation

Bei individuellen, konkreten Streitigkeiten erlangt derjenige Parteilegitimation (*tôjisha tekikaku*), der Auslöser (*kôgai no kagaisha*) oder Geschädigter (*kôgai no higaisha*) der zivilen Streitigkeit ist, die auf eine Umweltverschmutzung zurückgeführt wird. Jedoch darf nach dem System zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung nicht nur alleine die durch die Umweltverschmutzung geschädigte Partei, sondern auch diejenige Partei, die für die Entstehung der Umweltverschmutzung verantwortlich ist bzw. haftbar gemacht wird, einen Antrag auf eine Streitbeilegung stellen.¹⁰³

4.6.2.3 Vertretung durch einen Rechtsanwalt

Gemäß § 23-2 Abs. 1 können sich die Streitparteien durch einen Rechtsanwalt, eine Anwaltskanzlei, die eine Qualifikation als juristische Person hat, d.h. rechtsfähig ist (*bengoshi hôjin*), oder eine andere, von den Mitgliedern des Schlichtungs-, Schieds- oder Urteilsausschusses anerkannte Person vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis muss hierbei schriftlich nachgewiesen werden (Abs. 1 Ziffer 3), kann aber jederzeit wieder zurückgenommen werden (Abs. 1 Ziffer 4). Auch bedarf der Vertreter für bestimmte Handlungen, wie die Rücknahme des Antrags, die Annahme eines Schlichtungsvorschlages oder die Bestellung eines Untervertreeters (nach Abs. 4) einer besonderen Ermächtigung.

Wird eine Partei nach § 23-3 durch mehr als zwei Personen vertreten, so wird „jeder“ zum Vertreter der Partei, d.h. die Vollmacht wird nicht unter den beiden Personen aufgeteilt, sondern von jeder einzelnen Person getragen.

¹⁰² Interview Kanagawa 2000.

¹⁰³ Interview Kanagawa 2000.

4.6.2.4 Bildung einer Streitgenossenschaft durch Beteiligung an einem Verfahren

Wie durch § 23-4 Abs. 1 bestimmt, so besteht im Rahmen eines bereits anhängigen Schlichtungsverfahrens bzw. einem Verfahren, das auf ein außergerichtliches Urteil hinführt, die Möglichkeit, dass sich eine oder weitere Parteien, die einen Schaden aus denselben Gründen beklagen, ebenfalls an dem Verfahren beteiligen. Gemäß Abs. 2 setzt dies die Zustimmung der (Streit)Parteien voraus. Diese Beteiligung einer dritten Partei oder weiterer Parteien an einem anhängigen Verfahren führt zur Bildung einer „Streitgenossenschaft“ (*tōjisha sankā*) auf einer Seite des Rechtsstreites,¹⁰⁴ die jedoch eindeutig von der sogenannten Nebenintervention abzugrenzen ist, welche die Beteiligung eines Dritten im eigenen Namen an einem zwischen zwei anderen Personen anhängigen Rechtsstreit zum Zweck der Unterstützung einer Partei bezeichnet.¹⁰⁵ Voraussetzung für die Bildung dieser Streitgenossenschaft ist nach § 23-4 Abs. 1, dass die Betroffenen hinsichtlich des Streitgegenstandes aus demselben tatsächlichen oder rechtlichen Grund einen Schaden geltend machen (*dōitsu no gen'in ni yoru higai wo shuchō suru*). Je nachdem, für welches der Verfahren sich die beteiligten Streitparteien entschieden haben, kann es sich hierbei um eine einfache oder eine notwendige Streitgenossenschaft handeln. Als eine einfache Streitgenossenschaft, bei der die Handlungen des einen Streitgenossen dem anderen weder zum Vor- noch zum Nachteil dienen, kann beispielsweise in der Regel ein Schlichtungsverfahren angesehen werden. Im Gegensatz dazu wird ein Kausalitätsurteil eher als notwendige Streitgenossenschaft einzustufen sein, bei der das strittige Rechtsverhältnis allen Streitgenossen gegenüber nur einheitlich festgestellt werden kann und die säumigen Streitgenossen als durch die nicht säumigen vertreten angesehen werden.

4.6.3 Form des Antrags

Während eine Umweltbeschwerde mündlich vorgetragen werden kann, ist ein Antrag auf ein Vermittlungs-, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren sowie der Antrag auf ein außergerichtliches Urteil in schriftlicher Form zu stellen.

Die äußere Gestaltung eines Antragsformulars richtet sich nach § 4 der Ausführungsverordnung des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung. Nach Abs. 1 Ziffer 1 dieser Verordnung hat der Antragsteller zunächst Angaben zu seiner eigenen Person zu machen. Der Name einer Privatperson muss hierbei dem Eintrag im Familienregister (*koseki*), der einer juristischen Person dem der Registratur entsprechen. Im Falle einer

¹⁰⁴ So z.B. nach den §§ 59 ff. dt. ZPO bestimmt.

¹⁰⁵ So z.B. durch § 66 dt. ZPO bestimmt.

minderjährigen oder entmündigten Person ist der gesetzliche Vertreter zu nennen. Handelt es sich bei dem Antragsteller nicht um eine juristische Körperschaft oder einen rechtsfähigen Verein (*hōjinkaku wo yūshinai shadan*), so ist ein Vertreter zu bestimmen. Handelt es sich bei der beteiligten Partei um eine Vielzahl von Personen, so sind deren Namen dem Antrag auf einem Extrablatt beizufügen. In dem Antrag sind jeweils Name, Wohnsitz und Telefonnummer des Antragstellers und des Stellvertreters niederzulegen. Der Antragsteller richtet den Antrag an die Prüfungskommission einer bestimmten Präfektur und muss sich eindeutig dafür entscheiden, ob er gemäß § 26 Abs. 1 des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung ein Vermittlungs-, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren beantragt. Diesen Angaben folgt ein detaillierter Bericht. Er erfordert zunächst die Auflistung der Namen und Wohnorte aller beteiligten Personen bzw. Parteien (Abs. 1 Ziffer 1), zu denen der Antragsteller selbst, der Stellvertreter und der Antragsbeklagte zählen. Daneben ist der Ort, an dem die unternehmerischen Aktivitäten oder sonstige Handlungen eines Menschen durchgeführt wurden, die zu der Umweltverschmutzung führten, zu nennen. Dieser Ort wird abgegrenzt von dem Ort, an dem der Schaden, d.h. die Umweltverschmutzung in Erscheinung getreten ist oder laut Vermutung des Antragstellers in Zukunft gegebenenfalls in Erscheinung treten wird. Jener ist separat aufzulisten (Abs. 1 Ziffer 3). Ferner sollen Punkte aufgelistet werden, die bei der Durchführung der Streitbeilegung zu klären sind. Hier wird dem Antragsteller Raum gegeben, um seine persönliche Meinung sowie seine Wünsche bezüglich der Methode und Verfahren der Streitbeilegung zu äußern; er wird aufgefordert, Maßnahmen zu nennen, die bereits seitens der Verwaltung bezüglich der Umweltverschmutzung durchgeführt wurden und detaillierte Aussagen über den Zeitraum und den Inhalt dieser Gegenmaßnahmen zu machen. Ferner ist hier in den Antrag aufzunehmen, was der Antragsteller konkret mit der Streitbeilegung erzielen möchte. So kann er beispielsweise das Unterlassen einer bestimmten Handlung des Antragsgegners fordern oder einen Schadensersatz einfordern. Der Antrag sieht darüber hinaus (nach Abs. 1 Ziffer 4) die Nennung eines expliziten Grundes für die beantragte Streitbeilegung vor. So muss der Antrag enthalten, wie die verletzende Handlung abgelaufen, was für ein konkreter Schaden entstanden ist und nach welcher Grundlage die Berechnung der Schadenssumme erfolgte. Schließlich hat der Antragsteller den Streitverlauf (nach Abs. 1 Ziffer 5) nachzuskizzieren. Die Schilderung des Streitverlaufes erfolgt hierbei durch eine Beschreibung der Umstände des Schadensausbruches bezüglich des Streites und des Inhalts der Verhandlungen zwischen den beteiligten Parteien (i.e. z.B. eine Auflistung der gestellten Fragen der einen Partei und die

Antworten der anderen Partei). Ein weiterer Antragspunkt eröffnet die Option, die Mitglieder des Schiedsausschusses auszuwählen und hier namentlich aufzulisten (Abb. 5).¹⁰⁶

Darüber hinaus kann der Antragsteller dem Antrag zusätzliche Unterlagen, die dem Verfahren dienlich sein mögen, zu den zuvor aufgelisteten Punkten beifügen.¹⁰⁷

Gemäß § 6 der Ausführungsverordnung des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung ist, was die Anträge auf ein Vermittlungs- oder Schlichtungsverfahren angeht, eine nachträgliche Abänderung der Forderungen und Gründe der Antragschrift in schriftlicher Form gestattet. Dies gilt jedoch nicht, wenn hierdurch eine beachtliche Verzögerung verursacht wird.

Auf weitere Einzelheiten, welche die Antragsform zu erfüllen hat, wie z.B. die Tatsache, dass auch ein Rechtsanwalt seinen Eintrag im Familienregister, seine Berufslizenz etc. nachzuweisen hat, soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden.¹⁰⁸

4.7 Kosten

Entscheiden sich Personen, die sich durch eine Umweltverschmutzung beeinträchtigt fühlen, dafür, eine Vermittlung, eine Schlichtung, ein Schiedsverfahren oder ein außergerichtliches Urteil nach dem Gesetz zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung anzustrengen, so richten sich die Kosten für die Inanspruchnahme dieser alternativen Streitbeilegung grundsätzlich nach dem Gesetz zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung. Grundsätzlich ist, was die Kosten der außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung betrifft, zwischen einer Antrags- bzw. Verfahrensgebühr und weiteren für die Durchführung der Verfahren notwendigen Kosten zu differenzieren. So wird mit Antragstellung, auch dies ist vergleichbar mit den zuvor erläuterten Verfahren der alternativen Streitbeilegung, eine Verfahrens- bzw. Antragsgebühr (*shinsei tezûryô*) fällig, die seitens des Antragstellers an die Kommission der Präfektur bzw. an das nationale Komitee zu entrichten ist und sich nach § 45 des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung und den §§ 227 und 228 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Selbstverwaltung (*Chihô jichihô*)¹⁰⁹ richtet. Die neben dieser Verfahrensgebühr zusätzlich erforderlich werdenden Verfahrenskosten (*tetsuzuki hiyô*), die zur

¹⁰⁶ Vgl. Antragsformular und Hinweise zum Ausfüllen des Formulars der Kommission zur Prüfung der Umweltverschmutzung der Präfektur Kumamoto (Interview Kumamoto 1999) sowie die Antragsformulare und Hinweise von Fukayama 1990:40, 42, 47 zu Schlichtungs- u. Urteilsverfahren und Antragsformulare und Hinweise von Yanagida 1990:50-52 zu den Schlichtungsverfahren.

¹⁰⁷ Fukayama 1990:40; Yanagida 1990:51.

¹⁰⁸ Siehe hierzu Fukayama 1990:40.

¹⁰⁹ Gesetz Nr. 67, vom 17.4.1947, in Kraft seit dem 3.5.1947; zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 182/18.12.2002.

Durchführung der Verfahren auf nationaler oder präfekturaler Ebene aufgebracht werden müssen, richten sich hingegen grundsätzlich nach § 44. Je nachdem, ob ein Verfahren vor dem nationalen Komitee zur Regulierung von Umweltverschmutzung oder einer präfekturalen Kommission zur Prüfung von Umweltverschmutzung eingeleitet wird, entstehen unterschiedliche Kosten. Eine Sonderregelung nehmen darüber hinaus solche Verfahren ein, die von einer durch eine Koalition aus mehreren Präfekturen gebildeten sogenannten Koalitionskommission geleitet werden.

4.7.1 Verfahrenskosten bei Inanspruchnahme des nationalen Komitees

Die Kosten für die Inanspruchnahme des nationalen Komitees zur Regulierung von Umweltverschmutzungsproblemen werden gemäß § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung festgesetzt.

4.7.1.1 Verfahrensgebühren (*tesûryô*)

Wird beim nationalen Komitee ein Schlichtungs-, Schieds- oder außergerichtliches Urteilsverfahren, das Sicherstellen von Beweisen oder die Bildung einer Streitgenossenschaft (nach § 23-4 Abs. 1) beantragt, so gehen die per Regierungsverordnung bestimmten Verfahrens- bzw. Antragsgebühren (*shinsei tesûryô*) gemäß § 45 Abs. 1 des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung zu Lasten der betroffenen Parteien bzw. derjenigen Partei, die den Antrag auf Sicherstellung von Beweisen stellte. Der § 18 der Ausführungsverordnung des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung in Verbindung mit der Tabelle im Anhang der Verordnung bestimmt, welche Gebühren gemäß des § 45 Abs. 1 des Gesetzes zur Beilegung von Umweltverschmutzung für die Inanspruchnahme der Hilfe des nationalen Komitees zur Regulierung von Umweltverschmutzung für das jeweilige Verfahren erhoben werden. Gemäß § 18 in Verbindung mit der Tabelle im Anhang der Ausführungsverordnung des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung wird, was die Inanspruchnahme des nationalen Komitees anbelangt, zwischen sechs verschiedenen Gebühren und den ihnen zugrunde liegenden Berechnungsmethoden, die sich nach dem jeweiligen Verfahrenstypus richten, unterschieden. Da das nationale Komitee Schlichtungs- und Schiedsverfahren neben Verfahren, in denen ein außergerichtliches Haftungs- oder Kausalitäturteil angestrebt wird, durchführt, wird zunächst prinzipiell zwischen diesen vier verschiedenen Gebühren bzw. den ihnen zugrunde liegenden Berechnungsmethoden unterschieden. Daneben gibt es einen weiteren Posten, der sich auf die Gebühren bezieht, die für das Sicherstellen von Beweisen

(gemäß § 42-17) anfallen und schließlich einen, der die Gebühren im Falle der Bildung einer Streitgenossenschaft (gemäß § 23-4) regelt.

Die Gebührenberechnung gemäß des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung folgt grundsätzlich dem Aufbau der Gebührenberechnung, welche nach dem Gesetz betreffend der Gerichtskosten für den Zivilprozess (*Minji soshô hiyô ni kansuru hôritsu*) für Zivilprozesse bzw. für Schlichtungen in Zivilsachen veranschlagt wird. Demgemäß unterteilt sich die Berechnungsmethode für jedes einzelne Verfahren auch hier in verschiedene Wertstaffelungen, die sich am jeweiligen Streitwert orientieren. Während nach dem Gesetz betreffend der Gerichtskosten für den Zivilprozess und Schlichtungen in Zivilsachen die Streitwertstaffelung in sieben unterschiedliche Streitwerte erfolgt (Tab. 7 u. 12), wird gemäß des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung bezüglich der Schlichtungs- und Schiedsverfahren und der Verfahren, in denen ein Haftungsurteil beantragt wird, lediglich zwischen je vier verschiedenen Wertestaffelungen unterschieden. Die erste Staffelung umfasst hierbei jeweils die Verfahren mit einem Streitwert von bis zu 1 Mio. Yen, die zweite die mit einem Streitwert von bis zu 10 Mio. Yen, die dritte solche mit einem Streitwert von bis zu 100 Mio. Yen und die vierte schließlich solche Verfahren, die einen Streitwert von 100 Mio. Yen übertreffen (Tab. 17).

Die geringste Verfahrensgebühr, die bei einem Streitwert von bis zu einer Mio. Yen erhoben wird, beträgt im Fall der Schlichtungsverfahren 1.000 Yen, im Fall der Schiedsverfahren 2.000 Yen und bei Anträgen auf ein Haftungsurteil 1.400 Yen. Die Berechnungsmethode der zweiten Streitwertstaffelung bis zu einem Streitwert von 10 Mio. Yen sieht nun für das Schlichtungsverfahren eine zusätzliche Gebühr von 7 Yen je weitere Erhöhung um 10.000 Yen vor, während die zusätzliche Gebühr beim Schiedsverfahren bei 20 Yen und bei Verfahren, in denen ein Haftungsurteil beantragt wurde, bei 13 Yen liegt. Mit zunehmendem Streitwert sinkt bei allen Verfahrenstypen der Anteil der Gebühren am Streitwert. Während er jedoch bei Schlichtungsverfahren bei einem Streitwert von bis zu 1 Mio. Yen bei nur 0,1 % liegt, hat er bei Schiedsverfahren mit 0,2% einen doppelt so hohen Anteil. Bei Anträgen von Haftungsurteilen einen von 0,14 %. Bei einem Streitwert von 500 Mio. reduziert sich der Anteil auf ca. 0,05 %, 0,11% und 0,07% (Tab. 17, Tab. 18, Tab. 19 u. Tab. 20). Ein Vergleich der Eingangswerte mit letzteren Prozentangaben verdeutlicht, dass mit einem derartigen Streitwertanstieg bei allen Verfahren gleichermaßen der prozentuale Anteil der Gebühren am Streitwert auf gut die Hälfte reduziert wird.

Neben diesen Verfahrenstypen wird bei Verfahren, in denen ein Antrag auf ein Kausalitätsurteil gestellt wird, für jede Person, die einen Schaden beklagt, eine pauschale

Gebühr in Höhe von 3.300 Yen veranschlagt. Die Sicherstellung von Beweisen kostet pauschal nur 300 Yen.

Wird eine Streitgenossenschaft gebildet, so richtet sich die Berechnungsmethode der Verfahrensgebühr für ein Schlichtungsverfahren im Fall einer sich am Verfahren beteiligenden Partei nach der, die für die Berechnung des Schlichtungsverfahrens erhoben wird. Gleichermaßen richtet sich die Verfahrensgebühr bei der Bildung einer Streitgenossenschaft im Rahmen eines Antrags auf ein Haftungs- oder Kausalitätsurteil ebenfalls nach der Berechnungsmethode, die für Haftungs- und Kausalitätsurteile erhoben wird. D.h. dass, mit der Beteiligung an einem bereits bestehenden Verfahren grundsätzlich für die Streitgenossen dieselben Kosten entstehen wie für den Erstantragssteller (Tab. 17).

Wie dem Wortlaut des § 45 Abs. 1 zu entnehmen ist, werden keine Antragsgebühren für die Vermittlungsverfahren erhoben.¹¹⁰ Vergleicht man die Verfahrensgebühren der übrigen Verfahrenstypen miteinander, so erweist sich das Schlichtungsverfahren eindeutig als das preiswerteste Verfahren, das Schiedsverfahren als das teuerste Verfahren, wobei die Gebühren für Verfahren, in denen ein Antrag auf ein Haftungsurteil gestellt wird, den Mittelwert bilden (Tab. 17 bis Tab. 20). Interessanterweise unterscheidet sich die Gebührenberechnung von Verfahren, in denen ein Antrag auf ein Kausalitätsurteil gestellt wird, durch eine pauschalisierte Gebühr, die mit 3.300 Yen pro Person vergleichsweise niedrig angesetzt ist, klar von den Verfahren, in denen ein Haftungsurteil erwünscht ist und bei denen sich die Gebühren mitunter auf ein Hundertfaches belaufen können (Tab. 17). Die Gründe hierfür dürften darin zu sehen sein, dass bei einem Kausalitätsurteil lediglich ein Urteil über den Nachweis eines Kausalzusammenhangs angestrebt wird, während mit einem Haftungsurteil die Zahlung von Schadensersatzzahlungen bezweckt wird und sich die Antragsgebühr somit eindeutig an einem Streitwert orientieren kann.

Grundsätzlich werden die Einnahmen der an das nationale Komitee entrichteten Verfahrensgebühren, wie durch § 45 Abs. 1 Satz 2 bestimmt, als Staatseinkünfte verrechnet.

Was die Analyse der gesetzlichen Konstruktion der Antragsgebühren für die Nutzung des Systems der außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung angeht, so gibt es eine weitere Besonderheit, die insbesondere in Anbetracht eines Vergleichs mit den für den japanischen Zivilprozess und den Alternativen zur Justiz gültigen gesetzgeberischen Maßnahmen nicht unberücksichtigt bleiben sollte. Während der § 32 jap. Verf., wie zuvor betont wurde, ausdrücklich festlegt, dass niemand seines Rechtes auf ein

¹¹⁰ So auch von Fukayama 1990:41 und Yanagida 1990:50 interpretiert.

Gerichtsurteil seitens der staatlichen Gerichte beraubt werden darf und diesem Grundsatz durch die Prozesskostenhilfe und Rechtsbeihilfe für zivilrechtliche Verfahren gerecht wird und man diese sogar auf bestimmte Verfahren der Alternative zur Justiz ausgedehnt hat, so lassen sich auch hier in Bezug auf das System der außergerichtlichen Beilegung von Umweltstreitigkeiten Parallelen finden. Die Behauptung, dass es entsprechend der Rechtshilfe für den Zivilprozess ein entsprechendes System auch für diese außergerichtlichen Verfahren gäbe,¹¹¹ ist jedoch nur eingeschränkt richtig. So heißt es dem Wortlaut des § 19 Abs. 1 der Ausführungsverordnung des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung folgend, dass dann, wenn eine Antragsgebühr für ein Verfahren seitens des nationalen Komitees (gemäß § 45 bzw. 23-4 Abs. 1 des Gesetzes über die Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung) nicht geleistet werden kann, die jeweilige Verfahrensgebühr reduziert, erlassen oder gestundet werden kann.¹¹² Wie die präfekturalen Prüfungskommissionen bezüglich einer finanziellen Unterstützung Bedürftiger verfahren, bleibt nach § 19 Abs. 2 der Ausführungsverordnung hingegen den Präfektoren selbst überlassen. Dies wird durch die Verwaltungsverordnung festgesetzt und ist für jede Präfektur gesondert zu untersuchen.¹¹³

4.7.1.2 Erforderliche Verfahrenskosten (*tetsuzuki hiyô*)

Die Kosten, welche für die seitens des nationalen Komitees durchgeführten Verfahren der Vermittlung, Schlichtung, Schiedsverfahren, außergerichtlichen Urteile sowie das Sicherstellen von Beweisen erforderlich werden (*tetsuzuki hiyô*), tragen nach § 44 Abs. 1 grundsätzlich alle Beteiligten bzw. der Antragsteller der Beweissicherung, es sei denn, eine Regierungsverordnung (*seirei*)¹¹⁴ bestimme anderes.

Derartige Bestimmungen, welche die **Sonderregelungen**, i.e. die Ausnahmen dieser gesetzlichen Regelung definieren, finden sich im § 17 der Ausführungsverordnung des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung (*Kôgai funsô shorihô shikôrei*)¹¹⁵. So müssen die Beteiligten nach § 17 Abs. 1 Ziffer 3 beispielsweise nicht für die Tagesgelder (*nittô*), die hier als Aufwandsentschädigungen eingestuft werden können, die Reise- und evtl. die Übernachtungskosten der Mitglieder der jeweiligen Vermittlungs-

¹¹¹ So z.B. Fukayama 1990:38.

¹¹² Hierfür muss gemäß § 19 Abs. 2 der Ausführungsverordnung ein schriftliches Gesuch beim nationalen Komitee gestellt werden.

¹¹³ Die Prüfungskommission von Tōkyō lehnt sich laut Yanagida 1990:52 dieser Regel an.

¹¹⁴ Bei einer Verordnung i.S. von *seirei* kann es sich sowohl um eine Kabinetts-, als auch um eine Ministerialverordnung handeln. Fortan wird daher die Übersetzung „Regierungsverordnung“ gewählt.

¹¹⁵ Ausführungsverordnung Nr. 253, vom 31.8.1970; zuletzt geändert durch Verordnung Nr. 38/18.12.2002.

Schlichtungs- oder Schiedsverfahrens- und Urteilsausschüsse (nach § 42-17 Abs. 2 des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung) und die der u.U. zu Rate gezogenen Fachleute und Beamte (anderer Ministerien) aufkommen. Da für die Beilegung der Streitigkeiten mitunter die Aussagen von Personen, die relevante Informationen liefern (*sankōnin*) oder die Unterstützung seitens Sachverständiger (*kanteijin*) von großer Bedeutung sind, gehen nach § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Ausführungsordnung ihre Aufwandsentschädigungen sowie Reise- und evtl. Übernachtungskosten (nach § 42-16 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes) nicht zu Lasten der Beteiligten.¹¹⁶ Eine weitere Ausnahme bilden nach § 17 Abs. 1 Ziffer 2 der Ausführungsverordnung die Unkosten, die für Urkunden, deren Vorlage von den Kommissionsmitgliedern Schlichtungs-, Schieds- oder Urteilsverfahren (nach § 42-17 Abs. 1 des Gesetzes) eingefordert werden oder Kosten, die für das Einreichen von Gegenständen etc., die ggf. als Beweismitteln dienen können, aufgebracht werden müssen. Die Unkosten für den Schriftverkehr oder die Telefonate, die zum Zwecke von Zustellungen oder Vorladungen erforderlich sind, werden nach Ziffer 4 ebenfalls aus den Parteikosten ausgeklammert.

4.7.2 Verfahrenskosten bei Inanspruchnahme der präfekturalen Kommissionen

Die Kosten für die Inanspruchnahme der präfekturalen Kommissionen zur Prüfung von kommunalen Umweltverschmutzungsproblemen werden gemäß § 44 Abs. 2 des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung, und gemäß der §§ 227 und 228 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Selbstverwaltung (*Chihō jichihō*) festgesetzt.

4.7.2.1 Verfahrensgebühren (*tesūryō*)

Die Berechnung der Antrags- bzw. Verfahrensgebühren (*shinsei tesūryō*), die anfallen, wenn seitens einer Kommission zur Prüfung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung der Präfekturen eine außergerichtliche Streitbeilegung beantragt wird, wurde bis zum 31.3.2000 durch § 45 Abs. 2 des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung bestimmt. Seit dem 1.4.2000 wird diese Berechnung jedoch durch die §§ 227 und 228 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Selbstverwaltung geregelt. Sowohl vor als auch nach der Gesetzesreform war die Festsetzung der Gebührenberechnung gemäß dieser Paragraphen für das seitens der Verwaltung durchgeführte administrative Streitbeilegungssystem vom Staat auf die Präfektoren selbst übertragen worden.

¹¹⁶ Wie diese berechnet werden, bestimmen die Abs. 2 und 3 des § 17 der Ausführungs-verordnung.

Mit der Ausführungsverordnung des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung (*Kôgai funsô shorihô shikôrei*) hat das Komitee zur Regulierung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung durch den § 18 dieser Ausführungsverordnung, in Verbindung mit der Tabelle im Anhang der Verordnung, eine Richtlinie zur Berechnung der Verfahrensgebühr geschaffen. Ob und inwieweit die einzelnen Präfekturen sich diese Richtlinie zu Nutze machen, bleibt gemäß des zuvor erläuterten Rechtes der kommunalen Selbstverwaltung den einzelnen Präfekturen selbst überlassen.

Nach Auskunft der Kommission zur Prüfung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung der Präfektur Kanagawa (*Kanagawa-ken Kôgai Shinsakai*) haben fast alle Präfekturen Japans, die eine Verfahrensgebühr für eine derartige Prüfung festgelegt haben, ihre Berechnungsmethode von dem nationalen Komitee zur Regulierung übernommen und schriftlich in ihren jeweiligen Verwaltungsverordnungen niedergelegt. Es haben jedoch nicht alle Präfekturen, die eine Prüfungskommission für Umweltverschmutzung eingerichtet haben, die vom nationalen Komitee zur Regulierung von Umweltverschmutzung aufgestellte Richtlinie zur Gebührenberechnung übernommen. Eine Recherche der Kommission zur Prüfung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung der Präfektur Kanagawa hat ergeben, dass die Gebühren der Präfekturen Tochigi, Gunma, Ehime und Aichi von den oben genannten Gebühren abweichen. Die Präfektur Gunma erhebt keine Prüfungsgebühren; die Gebühren der Präfektur Ehime sind niedriger als die üblicherweise berechneten Gebühren und die Präfektur Aichi hat erst kürzlich eine Revision der Verfahrensgebühren durchgeführt und hierbei auch die Gebühren der Verfahren verändert (Stand 2000).¹¹⁷

Wie bereits erläutert, so wird gemäß § 18 in Verbindung mit der Tabelle im Anhang der Ausführungsverordnung des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung zwischen sechs verschiedenen Gebühren und den ihnen zugrundeliegenden Berechnungsmethoden unterschieden, zwischen denen bei Inanspruchnahme des nationalen Komitees zur Regulierung von Umweltverschmutzung gewählt werden kann. Da seitens der administrativen Einrichtungen zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung der einzelnen Präfekturen lediglich Vermittlungs-, Schlichtungs- und Schiedsverfahren durchgeführt werden dürfen und erstere nicht kostenpflichtig sind, unterscheidet die Gebührenverordnung der Präfekturen demzufolge lediglich zwischen den letzteren beiden Verfahren und ihren jeweiligen Berechnungsmethoden und der Beteiligung einer dritten Partei an einem bereits bestehenden Schlichtungsverfahren.

¹¹⁷ Interview und Schriftverkehr Kanagawa 2000.

Was die Berechnungsmethode der Antrags- bzw. Verfahrensgebühren bei einem Schlichtungsverfahren angeht, so lässt sich gemäß § 18 der Ausführungsbestimmung zum Gesetz zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung im Gliederungspunkt 1 der Tabelle im Anhang der Ausführungsbestimmung eine Richtlinie zur Berechnung der Gebühren auffinden, die sich beispielsweise die Präfektur Kumamoto, wie zuvor erläutert, neben den anderen 42 Präfektoren zunutze gemacht hat. So wird die Berechnungsmethode der Gebühren für Schlichtungsverfahren in der Präfektur Kumamoto gegenwärtig durch den § 7 der Verwaltungsverordnung zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzungen der Präfektur Kumamoto (*Kumamotoken kôgai funsô shori jôrei*)¹¹⁸ in Verbindung mit dem Gliederungspunkt 1 der Tabelle im Anhang dieser präfekturalen Verordnung festgesetzt.¹¹⁹ Ein Vergleich der Verwaltungsverordnungen zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung der anderen sieben Präfektoren in der Region Kyûshû und Okinawa ergibt, dass jede dieser Verwaltungsverordnungen eine Tabelle im Anhang der Verordnung enthält und sie allesamt, dem Aufbau der Tabelle des nationalen Regulierungskomitees folgend, im Gliederungspunkt 1 die Gebührenberechnungsmethode für die Schlichtungsverfahren festgelegt haben. Während sich in der Präfektur Kumamoto die Tabelle der Verwaltungsverordnung jedoch auf dessen § 7 bezieht, so ist es in der Präfektur Nagasaki beispielsweise der § 4 und in der Präfektur Saga der § 8.¹²⁰ Anhand dieser Beispiele wird deutlich, dass sich der Aufbau der Verwaltungsverordnungen durchaus inhaltlich und strukturell von Präfektur zu Präfektur unterscheidet und in der Praxis nicht von einer landesweit einheitlichen Regelung ausgegangen werden darf (Tab. 21).

Wie eingangs erwähnt, so lassen sich Angaben über die Berechnungsmethode der Kosten eines Schiedsverfahrens im Gliederungspunkt 2 der Tabelle im Anhang der Ausführungsbestimmung zum Gesetz zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung finden. Die hier zugrunde liegende Berechnungsmethode hat sich auf kommunaler Ebene z.B. in dem § 7 der Verwaltungsverordnung zur Beilegung von

¹¹⁸ Verordnung Nr. 55, vom 30. 9.1971.

¹¹⁹ Interview Kumamoto 1999.

¹²⁰ Verwaltungsverordnung zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung der Präfektur Fukuoka (Verwaltungsverordnung Nr. 41, vom 12.10.1970), der Präfektur Saga (Verwaltungsverordnung Nr. 52, 7.10.1970) der Präfektur Nagasaki (Verwaltungsverordnung Nr. 55, vom 3.10.1970), der Präfektur Ôita (Verwaltungsverordnung Nr. 38, vom 29.9.1970), der Präfektur Miyazaki (Verwaltungsverordnung Nr. 36, vom 30.9.1970), der Präfektur Kagoshima (Verwaltungsverordnung Nr. 45, vom 1.10.1970) und der Präfektur Okinawa (Verwaltungsverordnung Nr. 56, vom 23.7.1973).

Streitigkeiten über Umweltverschmutzungen der Präfektur Kumamoto in Verbindung mit dem Gliederungspunkt 2 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung verankert (Tab. 21).¹²¹

Die Kosten der Beteiligung eines Dritten an einem bereits eingeleiteten Schlichtungsverfahren, die der § 23-4 Abs. 1 des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung eröffnet, werden wie z.B. gemäß des § 7 der Verwaltungsverordnung zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzungen der Präfektur Kumamoto in Verbindung mit dem Gliederungspunkt 3 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung festgesetzt und entsprechend der Berechnungsmethode erhoben, die nach Gliederungspunkt 1 der erste Antragstellers des Schlichtungsverfahrens ebenfalls zu entrichten hatte (Tab. 21).

Was die Unterstützung Bedürftiger anbelangt, die nicht in der Lage sind, die Kosten für die Inanspruchnahme der Verfahren zu entrichten, scheinen sich die präfekturalen Prüfungskommissionen auch hier in der Regel dem anzulehnen, was für das nationale Komitee der § 19 Abs. 1 der Ausführungsverordnung des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung festsetzt. So lassen sich beispielsweise in allen Verwaltungsverordnungen über die Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung der Prüfungskommissionen der Region Kyûshû einzelne Paragraphen vorfinden, die es dem Präfekturgouverneur gestatten, in den Fällen, in denen die Antragsgebühr für ein Verfahren seitens des nationalen Komitees (gemäß § 45 bzw. 23-4 Abs. 1) nicht geleistet werden kann, die jeweilige Verfahrensgebühr zu reduzieren, zu erlassen oder zu stunden.¹²²

4.7.2.2 Erforderliche Verfahrenskosten (*tetsuzuki hiyô*)

Die Kosten, welche für die seitens der präfekturalen Prüfungskommissionen durchgeführten Vermittlungs-, Schlichtungs- und Schiedsverfahren erforderlich werden, tragen nach § 44 Abs. 2 grundsätzlich alle Beteiligten des Verfahrens, es sei denn, eine Verwaltungsverordnung auf präfekturaler Ebene (*jôrei*) bestimmt anderes. Was die Verwaltungsverordnungen zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung der einzelnen Präfekturen angeht, so scheint auch hier ein Konsens dahingehend zu bestehen, dass das, was der § 17 der Ausführungsverordnung des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung für die Verfahren des nationalen Komitees festsetzt, auch für die Verfahren auf präfekturaler Ebene zu gelten habe. So lässt sich beispielsweise in allen

¹²¹ Interview Kumamoto 1999.

¹²² Siehe § 6 der Verwaltungsverordnung zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung der Präfekturen Fukuoka und Nagasaki, § 10 der Verwaltungsverordnung der Präfektur Saga, § 8 der Verwaltungsverordnungen der Präfekturen Kumamoto, Kagoshima und Miyazaki, § 10 der Verwaltungsverordnung der Präfektur Ôita, und § 4 der Verwaltungsverordnung von Okinawa.

Verwaltungsverordnungen zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung der Präfekturen in der Region Kyûshû ein Paragraph auffinden, der in seinen Absätzen 1 bis 4 das festsetzt, was inhaltlich den Ziffern 1 bis 4 des § 17 Abs. 1 entspricht (vgl. Kapitel IV Abschnitt 4.7.1.2).¹²³ Es kann somit davon ausgegangen werden, dass auch bei einem Streitbeilegungsverfahren vor einer präfekturalen Prüfungskommission der größte Teil der erforderlichen Kosten, die neben den Antragsgebühren entstehen, auch hier nicht von den Beteiligten selbst zu tragen sind, sondern statt dessen von aus dem Finanzhaushalt der Präfektur bestritten werden.¹²⁴

4.7.3 Vergleich mit den Kosten des Umweltprozesses und der herkömmlichen ADR

Die im Falle eines Antrags auf ein Schlichtungsverfahren seitens des nationalen Komitees zur Regulierung von Umweltverschmutzung oder der Prüfungskommissionen der Präfekturen erhobene Verfahrensgebühren sind überaus gering. Man könnte fast annehmen, dass die Antrags- bzw. Verfahrensgebühren lediglich einen symbolischen Wert hätten.

4.7.3.1 Vergleich mit Kosten für Schlichtung in Zivilsachen

Vergleicht man die Kosten für eine Schlichtung in Zivilsachen vor Gericht, welche nach dem Gesetz betreffend der Gerichtskosten für den Zivilprozess in Verbindung mit dem Gesetz über Schlichtungen in Zivilsachen anfallen, mit den Kosten, die im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens gemäß des Gesetzes zu Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung erhoben werden, so wird neben dem bereits zuvor Erwähnten deutlich, dass zwar die niedrigste Verfahrensgebühr der außergerichtlichen Schlichtung mit 1.000 Yen für einen Streitwert von bis zu 1 Mio. Yen deutlich höher ist als die niedrigste Verfahrensgebühr eines gerichtlichen Schlichtungsverfahrens, die bei einem Streitwert von bis zu 50.000 Yen bei 300 Yen liegt, aber bei einem Streitwert von 1 Mio. Yen schon 5.300 Yen beträgt, was etwa dem Fünffachen entspricht. Und selbst bei einem Streitwert von 100 Mio. Yen beträgt der prozentuale Anteil der Verfahrensgebühr am Streitwert der gerichtlichen Schlichtung noch 0,17%, während er im Fall der außergerichtlichen Schlichtung lediglich einen Anteil von

¹²³ Während die Verwaltungsverordnung zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung der Präfektur Fukuoka diese nicht von den beteiligten Personen zu tragenden Kosten, die für die Durchführung der Verfahren erforderlich werden, im § 4 regelt, haben sie in der Verwaltungsverordnung der Präfektur Saga Eingang in dem § 7 gefunden, während sie in der Präfektur Nagasaki im § 3, in den Präfekturen Kumamoto Ôita, Kagoshima und Miyazaki in dem § 6 und in der Verwaltungsverordnung der Präfektur Okinawa im § 2 verankert wurden.

¹²⁴ So auch von Ôtsuka 1987:6 und Yanagida 1990:52 gewertet.

0,06% ausmacht. Die Differenz verringert sich zwar mit wachsendem Streitwert, aber dennoch entspricht der Anteil der Verfahrensgebühr am Streitwert bei einem Streitwert von über einer Mrd. Yen mit 0,124% noch nicht einmal dem Anteil, der bei einer außergerichtlichen Schlichtung im Fall eines Streitwertes von 1 Mio. Yen entspricht und bei 0,1% liegt (Tab. 12 u. Tab. 18). Auch Minami, Fukayama und Ôkubo kommen zu dem Schluss, dass die Kosten der außergerichtlichen Schlichtung um etwa ein Drittel billiger sind als die einer gerichtlichen Schlichtung.¹²⁵

4.7.3.2 Vergleich mit Gerichtskosten für den Zivilprozess

Ein noch eindeutigeres Bild ergibt der Vergleich der Gerichtskosten für den Zivilprozess mit dem Kosten, die im Falle eines Antrags auf ein außergerichtliches Haftungsurteil gemäß dem Gesetz zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung erhoben werden.

Zwar liegt auch hier die niedrigste Gebühr der Gerichtskosten für den Zivilprozess mit 500 Yen, die für einen Streitwert von bis zu 50.000 Yen erhoben, deutlich unter der niedrigsten Gebühr des außergerichtlichen Verfahrens, die bei 1.400 Yen liegt, aber für einen Streitwert von bis zu 1 Mio. erhoben wird, der vor Gericht bereits mit einer Gebühr von 8.600 Yen berechnet wird, was eine Differenz um den Multiplikator sechs ausmacht. Wie der Vergleich der gerichtlichen und außergerichtlichen Schlichtungsverfahren verdeutlicht, so wird die Differenz zwischen den beiden Verfahren auch hier mit zunehmendem Streitwert geringer. Dennoch ist der Anteil der Gebühr gemessen am Streitwert bei einem Streitwert von über 1 Mrd. Yen im Fall des Zivilprozesses mit gut 0,3% immer noch doppelt so hoch, wie der Anteil, der für den geringsten Streitwert in Höhe von 1 Mio. Yen im Fall des außergerichtlichen Verfahrens erhoben wird und bei nur 0,14% liegt (Tab. 7 u. Tab. 20). Miyamoto bewertet somit die Kosten eines außergerichtlichen Haftungsurteils um ein Viertel geringer als die eines Zivilprozesses.¹²⁶

4.7.3.3 Vergleich sonstiger Kosten

Anhand der Ergebnisse der Analyse der vorherigen zwei Abschnitte wird deutlich, dass die weit verbreitete Behauptung, Verfahren vor Gericht seien wesentlich teurer als die Verfahren der Alternative zur Justiz hier den wahren Tatsachen entspricht. Der Vergleich der Kosten eines Schlichtungsverfahrens in Zivilsachen, das vor Gericht bestritten wird und nach herrschender Meinung bereits den Verfahren der Alternative zu Justiz zugerechnet wird, mit

¹²⁵ Mizoguchi 1992:35; Minami 1992a:529; Fukayama 1990:38; laut Minami/Ôkubo 2002:236 sind sie sogar um ein Viertel bis ein Drittel billiger.

¹²⁶ Fukayama 1990:38; Mizoguchi 1992:35.

dem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren gemäß dem Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung macht jedoch darüber hinaus deutlich, dass sondergesetzlich geregelte ADR-Verfahren mitunter wesentlich preiswerter sein können als zivilrechtlich verankerte ADR-Verfahren. In diesem Zusammenhang muss jedoch betont werden, dass die Gebühren, die für die Inanspruchnahme dieses administrativen Streitbeilegungssystems erhoben werden, vom Grundgedanken her nur etwa 10 bis 15% der Kosten eines Zivilprozesses bzw. 20 bis 30% der Kosten einer Schlichtung in Zivilsachen betragen sollten. Es sollte aber nicht außer Acht gelassen werden, dass sich trotz allem nicht wenige Antragsteller daneben der Unterstützung eines Rechtsanwaltes bedienen, dessen Honorar nicht zwingend einen Unterschied zwischen einer Vertretung vor oder außerhalb des Gerichtes macht und so u.U. entgegen gesetzgeberischer Vorhaben die Gesamtkosten des sondergesetzlich geregelten Streitbeilegungssystems in die Höhe treiben kann. Laut Erfahrung der Prüfungskommission der Präfektur Kanagawa lassen sich im Rahmen der außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren durchschnittlich etwa 70% der betroffenen Streitparteien durch einen Rechtsanwalt vertreten.¹²⁷ Was für die Vertretung durch einen Anwalt in einem gerichtlichen Verfahren gilt, findet jedoch auch in Bezug auf eine Vertretung in diesen Verfahren Gültigkeit. So ist es zwar insbesondere in den Urteilsverfahren, in denen ein Kausalzusammenhang herzustellen oder ein Schaden zu bemessen ist, rechtswidrige Straftaten beklagt oder eine Unterlassung gefordert werden, empfehlenswert, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, doch den meisten Bürgern bereitet auch hier die Frage nach der Höhe der dadurch entstehenden Kosten große Sorgen.¹²⁸ Zwar umfasst die sogenannte „Liaisonkonferenz aller landesweiten Anwaltsverbände für Umweltfragen“ (*Zenkoku Kôgai Bengodan Renraku Kaigi*), die bereits im Januar 1921 gegründet wurde, heutzutage 43 Anwaltsverbände, aber auch ihre Homepage stellt dem interessierten Bürger keinerlei Auskunft über die Höhe der Kosten einer anwaltlichen Unterstützung bei der gerichtlichen oder außergerichtlichen Lösung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung zur Verfügung.¹²⁹

Zu bedenken ist daneben auch, dass die Anwesenheit der beteiligten Streitparteien bei den Sitzungsterminen etc. insbesondere vor dem nationalen Komitee, aber auch vor den präfekturalen Prüfungskommissionen mitunter längere Fahrtwege erfordern kann als dies eine Anreise zu einem der örtlichen Amtsgerichte erfordert. Die Anreise zu einem zuständigen

¹²⁷ Interview Kanagawa 2000.

¹²⁸ Ôtsuka 1987:9.

¹²⁹ Zenkoku Kôgai Bengodan Renraku Kaigi 2002a:http, 2002b:http und 2002c:http.

Landgericht kann hingegen etwa mit der Anreise zur örtlichen Prüfungskommission gleichgesetzt werden; hingegen erfordert die Anreise zu einem der acht Oberlandesgerichte und vor allem die, vor dem Obersten Gerichtshof Japans ausgetragenen Gerichtsprozesse einen höheren Kostenaufwand. Geht man davon aus, dass die überwiegende Mehrheit der gerichtlichen Verfahren vor den Amts- oder Landgerichten ausgetragen wird, so muss die Anreise zu dem in Tôkyô angesiedelten nationalen Komitee, das nicht nur die Zuständigkeit für besonders schwerwiegende Streitverfahren, sondern auch für die Verfahren besitzt, in denen die Bildung einer Koalitionskommission seitens der örtlichen Prüfungskommissionen scheiterte, als vergleichsweise sehr teuer eingestuft werden.

Was die Kosten betrifft, die mitunter für das Aufsetzen, i.e. das Ausfüllen der Antragschrift oder den Erhalt von Beweismaterialien anfallen,¹³⁰ dürften keine gravierenden Unterschiede zu den Kosten entstehen, die für das Aufsetzen entsprechender Unterlagen für gerichtliche oder andere außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren erforderlich werden.

4.7.4 Kosten zum Unterhalt des Systems

Zu betonen ist, dass das System zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung zwar aus der Sicht der Beteiligten im Vergleich zu Gerichtsverfahren oder Schlichtungen in Zivilsachen etc. in jedem Fall die preiswertere Variante ist. Zum Unterhalt des Systems entstehen im Falle des nationalen Komitees jedoch Kosten, die aus dem Staatshaushalt gedeckt werden müssen, während der Unterhalt der Kommissionen zur Prüfung der Umweltverschmutzung der einzelnen Präfekturen hingegen zu Lasten des Finanzhaushaltes der Präfektur gehen. Direkte Kosten, die anfallen, um eines der Streitbeilegungsverfahren auf präfekturaler Ebene zu finanzieren, sind Honorare, Reise- und evtl. Übernachtungskosten der Mitglieder der jeweiligen Vermittlungs-, Schlichtungs- oder Schiedsverfahrens- und Urteilsausschüsse. Die Höhe der Tagessätze (*nittô*) der Ausschussmitglieder, die als Aufwandsentschädigungen gewertet werden können, wird wie die Berechnungsmethode für die Kosten der einzelnen Streitbeilegungsverfahren per Verwaltungsverordnung der jeweiligen Präfektur festgesetzt. In den Präfekturen Kumamoto und Kanagawa beläuft sich der Tagessatz eines Mitgliedes beispielsweise auf 19.000 Yen pro Tag,¹³¹ was in etwa dem Tagessatz eines Schlichtungsmitgliedes einer Schlichtung in Zivilsachen entspricht. Regionale Abweichungen der Höhe der Tagessätze sind nicht nur theoretisch möglich, sondern vielmehr Realität. Ein Vergleich der Tagessätze der Prüfungs-

¹³⁰ Schriftverkehr Wakayama 2002; Yanagida 1990:52.

¹³¹ Interview Kumamoto 1999; Interview Kanagawa 2000.

kommission des Verwaltungsbezirks Tôkyô und der Präfektur Wakayama, deren Tagessätze in Tôkyô bei ca. 28.000 Yen und in Wakayama bei 9.000 Yen liegen sollen, verdeutlicht,¹³² dass in der Praxis Abweichungen von fast 10.000 Yen sowohl nach oben als auch nach unten hin möglich sind. Die Gründe für diese Differenzen lassen sich zum einen durch regional unterschiedliche Lebensunterhaltskosten erklären. Zum anderen mögen sie jedoch auch im Finanzhaushalt der jeweiligen Präfektur zu finden sein, der eine großzügige Bezahlung erlaubt oder verbietet. Was die Reisekosten angeht, so können diese sowohl die Kosten für die Nutzung des eigenen PKWs, aber auch die Transportkosten für die Nutzung von Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug umfassen. Da für die Beilegung der Streitigkeiten, wie gezeigt wurde, mitunter Zeugenaussagen oder die Unterstützung seitens Sachverständiger von großer Bedeutung sind, fallen neben den Geldern, die an die Mitglieder der einzelnen Ausschüsse zu zahlen sind, mitunter dieselben Aufwände zur Deckung ihrer jeweiligen Unkosten an. Auch hier ist davon auszugehen, dass große regionale oder verfahrensspezifische Unterschiede die Regel sind. Daneben entstehen Kosten für Schriftstücke, deren Einreichen beispielsweise von den Kommissionsmitgliedern der Schlichtungs- oder Schiedsverfahren gefordert werden oder Kosten, die für das Einreichen von anderen Schriftstücken aufgebracht werden müssen. Einen geringen, wenngleich nicht außer Acht zu lassenden Kostenpunkt stellen die Unkosten für den Schriftverkehr zum Zwecke von Zustellungen oder Vorladungen in Form von Briefpost oder Telegrammen dar.¹³³ Als weitere indirekte Kosten zum Unterhalt des Streitbeilegungssystems sind die Unkosten für das Anmieten der Räumlichkeiten zu zählen, in denen die Gespräche der einzelnen Ausschüsse stattfinden. Aufgrund der Tatsache, dass die Kommissionen zur Prüfung von Umweltverschmutzung Einrichtungen der Administrative sind, haben sie in der Regel eine Postanschrift innerhalb des Präfekturverwaltungsgebäudes (*kenchô*). Meist verfügen die Kommissionen innerhalb dieser Gebäude zwar nicht über eigene Büros, dürfen aber bei Bedarf frei über bestimmte Räumlichkeiten verfügen. Die Unkosten für die Nutzung der Räumlichkeiten gehen theoretisch zu Lasten der einzelnen Kommissionen. Da das System zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung aber in der Praxis als Ganzes vom Finanzhaushalt der Präfektur bestritten wird, gibt es, wie Interviews mit einzelnen Kommissionen gezeigt haben, zumindest seitens der Kommissionen keine detaillierte Kostenaufstellung, die etwa Angaben über derartige Raummieten gibt. Dies gilt auch für die

¹³² Interview Kanagawa 2000; Schriftverkehr Wakayama 2002. Was die Angaben bezüglich der Präfektur Wakayama betrifft, so muss jedoch betont werden, dass hier eine Prüfungskommission noch nie zum aktiven Einsatz gekommen ist, sondern nur der schriftlichen Form nach existiert.

¹³³ Interview Kanagawa 2000; Schriftverkehr Wakayama 2002; Yanagida 1990:52.

Präfekturen, die wie z.B. Kanagawa aus Platzmangel nicht die Räumlichkeiten des Präfekturverwaltungsgebäudes nutzen können, sondern eigenes für die Sitzungstermine Zimmer anmieten müssen.¹³⁴

Da gemäß § 43 des Gesetzes über die Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung die notwendigen Analysen, Recherchen etc. auch von anderen Einrichtungen der Präfektur durchgeführt werden, so gehen auch diese gesamten Unkosten zu Lasten des Finanzhaushaltes der jeweiligen Präfektur.

Wie eine interne Statistik der Kommission zur Prüfung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung der Präfektur Kanagawa zeigt, beliefen sich die Unkosten für die Aufwendung der Honorare und Reisekosten der Ausschussmitglieder in vier verschiedenen Schlichtungsverfahren auf Werte zwischen ca. 86.000 Yen (für ein Verfahren mit vier Sitzungsterminen) und 1.264.000 Yen (für ein Verfahren mit 20 Sitzungsterminen). Eine Berechnung der durchschnittlichen Unkosten ergibt, dass im Rahmen eines einzigen Sitzungstermins gut 65.000 Yen Gebühren alleine zur Deckung der Unkosten der Ausschussmitglieder anfallen.¹³⁵ Geht man davon aus, dass die drei Ausschussmitglieder jeweils einen Tagessatz von 19.000 Yen erhalten haben, so wird an diesem Beispiel, bei dem sich die Reisekosten der drei Mitglieder auf lediglich 8.000 Yen belaufen haben deutlich, dass, wenn die Raummiete zu diesen Unkosten hinzu addiert wird, die Kosten dieses Streitbeilegungssystems für die Präfekturen mitunter nicht unerheblich sind.¹³⁶

4.7.5 Zusammenfassende Wertung

Subsumierend lässt sich feststellen, dass die Umweltstreitigkeiten des einzelnen Bürgers nach dem System zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzungen unter Aufwendung geringfügiger eigener Mittel, die in Form der Antrags- bzw. Verfahrensgebühren geleistet werden, mittels eines Systems gelöst werden, das auf präfekturaler Ebene größtenteils aus dem Finanzhaushalt der jeweiligen Präfektur bestritten wird und auf nationaler Ebene durch den Staatshaushalt finanziert wird. Da sich sowohl der Finanzhaushalt der Präfekturen als auch der Staatshaushalt insgesamt vorwiegend durch Steuereinnahmen finanziert, trägt nach dem sogenannten „Gemeinlastprinzip“ die japanische Gesellschaft hier zum größten Teil die Kostenlast für die durch die Umweltverschmutzung hervorgerufenen Schäden und ihre Folgen. Das System zur Beilegung von Streitigkeiten über Umwelt-

¹³⁴ Interview Kanagawa 2000.

¹³⁵ Interview Kanagawa 2000.

¹³⁶ Interview Kanagawa 2000.

verschmutzung, das als Alternative zur Justiz durch das Gemeinlastprinzip finanziert wird, steht somit in einem deutlichen Gegensatz zum Umweltprozess, bei dem nach dem sogenannten Verursacherprinzip alleine der Umweltverschmutzer für einen von seinem Verhalten ausgehenden Schaden aufzukommen hat.¹³⁷

4.8 Die dreißigjährige Praxis des Systems

Im Jahr 2000 konnte das System zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung sein dreißigjähriges Bestehen feiern. Anlässlich dieses Ereignisses nutzte nicht nur das „Weißbuch zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung“ (*kôgai funsô shori hakusho*) aus dem Jahr 2000¹³⁸, sondern auch die Zeitschrift *Jurisuto* („Der Jurist“)¹³⁹ neben anderen wissenschaftlichen Abhandlungen¹⁴⁰ die Gelegenheit eines Rückblicks auf bisher erfolgte Änderungen des Gesetzestextes sowie die Erfolge und Misserfolge der dreißigjährigen Tätigkeiten des nationalen Komitees sowie der präfekturalen Prüfungskommissionen. Eine Analyse dieser Umweltstreitigkeiten der Vergangenheit liefert nicht nur Einblicke in den Wandel der Streitkultur, sondern zeigt hierbei vor allem den Einfluss von gesellschaftlichen, politischen oder juristischen Veränderungen auf die Umweltproblematik.

Aufgrund der Tatsache, dass alle Verfahren gemäß des Gesetzes über die Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit ausgetragen werden und sowohl die Streitparteien selbst als auch alle übrigen beteiligten Organe grundsätzlich auch nach Verfahrensabschluss einer gesetzlichen Schweigepflicht unterliegen, entzieht sich die tatsächliche Praxis der außergerichtlichen Streitbeilegung der Überprüfbarkeit individueller Feldforschung.¹⁴¹ Das alljährlich vom nationalen Komitee zur Regulierung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung veröffentlichte 300 Seiten starke sogenannte „Weißbuch über die Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung“ (*kôgai funsô shori hakusho*) und das „Weißbuch Japans“ (*nihon no hakusho*)¹⁴², deren Daten in sehr knapper Zusammenfassung auch im „Umweltweißbuch“ (*kankyô hakusho*)¹⁴³ publiziert werden und denen sich daneben eine ca. 50 Seiten umfassende übersichtliche

¹³⁷ Zur Definition des Gemeinlast- und des Verursacherprinzips siehe z.B. Jänicke et al. 2000:184-190; Bender et al. 2000:33-34.

¹³⁸ *Kôgaitô Chôsei Iinkai* 2000:18-25.

¹³⁹ Zeitschrift *Jurisuto*, vom 1.11.2002, Nr. 1233, S. 38-62.

¹⁴⁰ *Nihon Jôhō Kyōiku Kenkyūkai* 2001:103-118; *Minami/Ôkubo* 2002:227-239.

¹⁴¹ Auch *Iwata* 1994a:3 und *Takahashi* 1999:692 beanstanden, dass aufgrund dieser Regelung keine konkreten Informationen über Inhalt, Ablauf, etc. der Verfahren bekannt seien.

¹⁴² Vgl. z.B. *Nihon Jôhō Kyōiku Kenkyūkai* 2001:103-118 (Kap. 9); *Nihon Jôhō Kyōiku Kenkyūkai* 2000:35-51.

¹⁴³ Vgl. z.B. *Kankyôshô* 2001:331f.; *Kankyôchô* 2000:243-246.

Kurzzusammenfassung (*kôgai funsô shori hakusho no aramashi*) anreicht, die seitens der Publikationsstelle des Finanzministeriums der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird,¹⁴⁴ liefern jedoch umfangreiche statistische Erhebungen. Diese werden zudem durch zahlreiche weitere Veröffentlichungen seitens des nationalen Komitees bzw. der präfekturalen Prüfungskommissionen ergänzt. So publiziert das nationale Komitee z.B. neben dem Weißbuch über die Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung eine weitere Veröffentlichung, die sich ausschließlich der „statistischen Erfassung der Ergebnisse bezüglich der Untersuchungen über Umweltbeschwerden“ (*kôgai kujô chôsa kekka hôkokushô*)¹⁴⁵ widmet und gibt daneben eine monatlich erscheinende Zeitschrift namens „*Chôsei*“ ((Streit)Beilegung) heraus, die nicht nur Informationen über das Streitbeilegungssystem selbst, sondern auch von Umweltaktivitäten, Umweltverbänden und Umweltproblemen etc. in ganz Japan berichtet. Diese Zeitschrift wird von der Mehrzahl der japanischen Universitätsbibliotheken bezogen und mitunter auch durch Verwaltungseinrichtungen der Präfekturen bzw. seitens umweltbezogener Einrichtungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Umweltweißbücher, die von den einzelnen Präfekturen herausgegeben werden, versorgen die Öffentlichkeit überdies mit einer ausführlichen Berichterstattung zur Lage der Umwelt bzw. den Inhalten der in ihrer jeweiligen Gebietskörperschaft ausgetragenen Verfahren der Streitbeilegung sowie der Umweltbeschwerden.¹⁴⁶ Anhand all dieser Publikationen können zwar aufschlussreiche Erkenntnisse über die Aktivitäten, Probleme und Erfolge des Systems zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung gewonnen werden, aber eine kritische Distanziertheit ist hierbei stets geboten, da all diese genannten Publikationen von Regierungsseite bzw. seitens der Verwaltung zur Verfügung gestellt werden.

4.8.1 Streitbeilegungsverfahren seitens des nationalen Komitees

Aufgrund der Tatsache, dass das nationale Komitee zur Regulierung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung innerhalb des Systems der außergerichtlichen Beilegung von Umweltdisputen das Gremium höchster Hierarchie ist, ist der Tätigkeit dieser Einrichtung insbesondere unter dem Aspekt einer Gegenüberstellung mit den Verfahren der Justiz besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Seit Inkrafttreten des Systems zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung im Jahr 1970 bis zum Jahr 2000 wurden beim nationalen Komitee insgesamt 743 Anträge auf

¹⁴⁴ Vgl. z.B. Ôkurashô Insatsukyoku 1997.

¹⁴⁵ Vgl. z.B. Kôgaitô Chôsei I'inkai Jimukyoku 1999.

¹⁴⁶ Vgl. z.B. Fukuokaken Kankyô Seikatsubu Kankyô Seisakuka 1999.

eine außergerichtliche Streitbeilegung in Umweltbelangen gestellt. Interessanterweise wurden im Laufe dieser Jahre nur je ein einziges Vermittlungsverfahren und ein Schiedsverfahren eingeleitet und beendet. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle, i.e. in 694 Verfahren, wurde das nationale Komitee damit beauftragt, eine Schlichtung durchzuführen. Daneben beantragten die Bürger insgesamt 45 Urteilsverfahren, von denen neun Kausalitäts- und 36 Haftungsurteile betrafen. In zwei Fällen wurde von der Möglichkeit einer Ermahnung zur Erfüllung der Pflichten gemäß des Inhalts einer zuvor beigelegten Streitigkeit Gebrauch gemacht. Im Verlauf der dreißigjährigen Praxis des Streitbeilegungssystems konnten insgesamt 736 Verfahren beendet werden. Entsprechend der Vielzahl der Antragsbegehren entfiel die überwiegende Mehrzahl der Fälle, i.e. 691 Verfahren, auf Schlichtungen. Es wurden 41 Urteilsverfahren beendet, von denen wiederum acht Kausalitäts- und 33 Haftungsurteile betrafen. Die Schlichtungsverfahren genossen insbesondere Mitte der siebziger bis Mitte der achtziger Jahre große Beliebtheit, haben aber seit Anfang der neunziger Jahre an Popularität einbüßen müssen. Im Gegensatz dazu scheinen die Urteilsverfahren seit Ende der achtziger Jahre an Bedeutung gewonnen zu haben (Tab. 22).¹⁴⁷

Auch wenn diese statistische Erhebung interessante Informationen über die Anzahl der Anträge, die Verteilung der einzelnen Verfahrenstypen und die Anzahl der jeweils beendeten Verfahren liefert, so lässt sie sowohl detaillierte Angaben bezüglich der Art und Weise, wie die Verfahren beendet wurden, als auch Angaben über die Verfahren, in denen keine Einigung erzielt werden konnte, vermissen. Da der Terminus „beendet“ (*shūketsu*) hier nicht nur für den erfolgreichen Abschluss eines Verfahrens steht, sondern er auch jene Verfahren beinhaltet, in denen der Antrag nach Aufnahme der Verhandlungen zurückgezogen oder das Verfahren abgebrochen wurde, lässt sich anhand dieser Zahlen daher keine Erfolgsquote ablesen. Angaben dieser Art lassen sich in den staatlichen Statistiken leider nicht auffinden.

Eine Übersicht über die Entstehungsorte der Umweltverschmutzung der beim nationalen Komitee anhängigen Verfahren zeigt sehr deutlich, dass von 1970 bis 2000 in ca. 85% aller Verfahren Unternehmen für die Umweltverschmutzung verantwortlich gemacht wurden (in 635 von insgesamt 743 Verfahren). Betont werden muss jedoch, dass seit Beginn der neunziger Jahre immer seltener Umweltverschmutzung im Umfeld von Unternehmen entstehen. Statistisch gesehen liegen Flughäfen, die jedoch nur einen Anteil von etwa 3,6% ausmachen, an zweiter Stelle. Der Schienenverkehr folgt mit einem Anteil von etwa 3%. Erst an vierter Stelle folgen Fabriken als Entstehungsorte, die einen Anteil von etwa 2%

¹⁴⁷ Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:41; Nihon Jôh Kyôiku Kenkyûkai 2001:103.

ausmachen. Beeinträchtigungen durch den Schienenverkehr sowie durch Müll- und Abwasserentsorgungen nehmen in den letzten Jahren zu (Tab. 23).¹⁴⁸ Diesen statistischen Angaben entsprechend machte man von 1970 bis 2000 in 667 der insgesamt 743 vor dem nationalen Komitee anhängigen Verfahren Unternehmen für die Entstehung der Umweltverschmutzung verantwortlich (ca. 90%). In 60 Verfahren (ca. 8%) verdächtigten die Antragsteller den japanischen Staat, die Gebietskörperschaften oder öffentliche Körperschaften. 14 Verfahren (fast 2%) gingen zu Lasten von Unternehmen in Verbindung mit staatlichen oder öffentlichen Einrichtungen (Tab. 24).¹⁴⁹

Von 694 Schlichtungsverfahren, die von 1970 bis 2000 beim nationalen Komitee beantragt wurden, hatte in 670 Fällen eine bereits in Erscheinung getretene Umweltverschmutzung Anlass für die Streitigkeiten gegeben. In 3,5% der Fälle, i.e. in insgesamt 24 Verfahren, war über die „Befürchtungen einer möglicherweise entstehenden Umweltverschmutzung“ (*osore kôgai*) ein Disput ausgebrochen (Tab. 25).¹⁵⁰ Auf die Besonderheiten dieser Verfahren, die erst seit 1989 Eingang in die statistischen Erhebungen fanden, soll an anderer Stelle detailliert eingegangen werden.

Was die rechtliche Grundlage betrifft, auf der sich die Anträge der insgesamt 694 bis zum Jahr 2000 anhängigen Schlichtungsverfahren gründen, so zeichnet sich hier ein eindeutiges Bild ab, nach dem die überwiegende Mehrheit der Verfahren, 614 an der Zahl (88%), gemäß § 24 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung in Verbindung mit § 1 Ziffer 1 der Ausführungsverordnung des Gesetzes gestellt wurden und die folgenschwere Fälle (*jûdai jiken*) betrafen. Demnach betrafen die meisten Verfahren Streitigkeiten, die in Zusammenhang mit einem Schaden standen, durch den die menschliche Gesundheit gefährdet wurde, Menschen verstarben oder körperliche Behinderungen in Erscheinung traten. Die Mehrzahl dieser Verfahren dürfte auf die Krankheiten zurückgehen, die durch die vier großen Umweltverschmutzungskatastrophen (*yondai kôgai*) verursacht worden waren. Dahingegen beklagte man in nur insgesamt acht Verfahren einen Schaden an der Tier- und Pflanzenwelt bzw. ihrer jeweiligen Biotope (gemäß § 1 Ziffer 2 der Verordnung). Und auch der zweite, in den Zuständigkeitsbereich des nationalen Komitees fallende Verfahrenstypus, der Streitigkeiten betrifft, bei denen die Umweltbeeinträchtigung weitreichende geographische Gebiete betrifft (*kôiki shori jiken*) gab nur selten Anlass für Schlichtungsverfahren. Nur insgesamt 25 Verfahren betrafen hierbei

¹⁴⁸ Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:43-44.

¹⁴⁹ Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:43, 46.

¹⁵⁰ Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:45.

Verfahren, in denen Flugzeuglärm beklagt wurde (gemäß § 2 Ziffer 1 der Verordnung) und lediglich sechs solche, in denen der Lärm von Hochgeschwindigkeitszügen Anlass für Streitigkeiten gegeben hatte (gemäß § 2 Ziffer 2 der Verordnung). Seit Anfang der neunziger Jahre nehmen hingegen die interpräfekturalen Verfahren (*kensai jiken*) gemäß § 24 Abs. 1 Ziffer 3 des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung zu. Noch belaufen sie sich im Berichtszeitraum 1970 bis 2000 lediglich auf insgesamt 25 Verfahren, von denen jedoch 23 erst nach 1990 eingeleitet worden waren. 16 Verfahren seit 1970 betreffen solche Fälle, in denen eine Streitbeilegung vom nationalen Komitee an eine präfekturale Prüfungskommission weitergeleitet wurde oder vice versa (Tab. 26).¹⁵¹

Prinzipiell werden die vor dem nationalen Komitee anhängigen Verfahren in zwei voneinander abzugrenzende Zeiträume (vor und nach 1985) unterteilt, innerhalb derer weitere Untergruppierungen bestimmter Streitigkeiten augenfällig sind.

4.8.1.1 Typische Fallbeispiele für Verfahren im Zeitraum bis 1985

Der erste Zeitabschnitt umfasst den Zeitraum von Beginn des Systems zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung 1970 bis in das Jahr 1985 und lässt sich wiederum in drei Untergruppierungen verschiedener Streittypen unterteilen.¹⁵²

In der ersten Phase, in der das gerade in Kraft getretene System zunächst einmal etabliert werden musste, standen Verfahren **vom ersten Streittyp** im Vordergrund, bei denen industrielle Umweltverschmutzungen im großen Ausmaß zu gravierenden Problemen geführt hatten. Hierzu zählen die Anträge auf Schadensersatzleitungen an die Opfer der Minamata Krankheit, Anträge auf Entschädigungen für eine Verunreinigung der Ernte durch mineralische Verunreinigungen an den Ufern des Watarase Flusses sowie Anträge auf Entschädigungen für Lärmbeeinträchtigungen im Umfeld des internationalen Flughafens von Ôsaka.

Nachdem die ersten Begehren von Schlichtungsverfahren der Opfer der Minamata Krankheit auf Entschädigung gegen die Firma Chisso GmbH im Jahr 1973 erfolgreich beigelegt worden waren, wurden, basierend auf der Übereinkunft zur Entschädigung zwischen der Firma Chisso und den Klägern, alljährlich neue Schlichtungsanträge beim nationalen Komitee eingereicht. Bei diesen Verfahren zielte bzw. zielt das Entschädigungsabkommen zwischen den an der Minamata Krankheit erkrankten Personen und der Chisso GmbH bis zum heutigen Tage in erster Linie auf eine Schlichtungsübereinkunft ab, bei der die Geschädigten von den

¹⁵¹ Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:43, 47.

¹⁵² Kôgaitô Chôsei I'inkai 2000:18ff.; Taniguchi 2002:41.

Mitgliedern des Schlichtungsausschusses je nach dem Schweregrad ihrer Erkrankung in bestimmte Krankheitsstufen A, B oder C eingeteilt werden und gemäß dieser Einstufung eine ihnen zustehende Entschädigung (*koko hito no hoshō*), eine Familienkompensation (*kazoku no hoshō*) und dergleichen erhalten sollen. Somit kommt dem Schlichtungsausschuss eine quasi schiedsrichterliche Funktion zu. Die erkrankten Personen machen ihre Ansprüche auf eine Entschädigung, gleichermaßen wie die Kläger in den Umweltprozesse zur Minamata Krankheit, jeweils mit Berufung auf das Sondermaßnahmengesetz zur Unterstützung von umweltverschmutzungsbedingten Gesundheitsschäden (*Kōgai ni kakawaru kenkō higai no kyūsai ni kansuru tokubetsu sochihō*)¹⁵³ bzw. seiner revidierten Form als Gesetz zur Entschädigung und Prävention von umweltverschmutzungsbedingten Gesundheitsschäden (*Kōgai kenkō higai no hoshōtō ni kansuru hōritsu*)¹⁵⁴ oder mit Berufung auf das Gesetz zur Förderung des Anerkennungsdienstes der Minamata Krankheit (*Minamatabyō no nintei gyōmu no sokushin ni kansuru hōritsu*)¹⁵⁵ geltend. Vom 24.11.1971 bis Ende 2000 gab es insgesamt 614 derartige Schlichtungsanträge von 1.550 Personen. Bis Ende des Jahres 2000 konnten von diesen 1.550 Personen insgesamt 1.459 Personen eine Schlichtungsübereinkunft treffen, 90 Personen hatten im Laufe der Jahre ihre Anträge bereits zurückgezogen. Zwei Anträge gingen im Jahr 2000 beim nationalen Komitee neu ein. Wenngleich die Mehrzahl der Schlichtungsverfahren in den siebziger und achtziger Jahren beantragt und beendet wurde, so gibt es seit Beginn der neunziger Jahre jedoch nur noch vereinzelte neue Anträge auf Schadensersatz für die durch die Minamata Krankheit erlittenen Schäden (Tab. 27). Neben diesem Typus von Schlichtungen gab und gibt es jedoch einen weiteren Typus von Schlichtungsverfahren, der ebenfalls die Minamata Krankheit betrifft. Überlebende Personen der Krankheitsstufe C und B, die in der Vergangenheit bereits eine Streitbeilegung durch eine Schlichtung erzielen konnten, berufen sich hierbei auf eine Klausel dieser Schlichtungsübereinkunft, die besagt, dass „falls es in Zukunft eine Verschlechterung des Krankheitszustandes einer erkrankten Person gäbe, die einen Anstieg der Schmerzensgeldsumme (*isharyō*) notwendig werden lässt, man mit Berufung auf diesen Grund bei den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses einen Antrag auf eine Änderung der Schmerzensgeldsumme stellen kann“. Mit Berufung auf diese Klausel haben im Zeitraum von 1974 bis 2000 insgesamt 515 Personen ein Schlichtungsverfahren eingereicht, durch das eine Erhöhung der Schmerzensgeldsumme erzielt werden sollte. Von diesen konnten 508 Personen in demselben

¹⁵³ Gesetz Nr. 90, aus dem Jahr 1969.

¹⁵⁴ Gesetz Nr. 111, aus dem Jahr 1973, in Kraft seit dem 1.9.1974.

¹⁵⁵ Gesetz Nr. 104, aus dem Jahr 1978.

Zeitraum eine Schlichtungsübereinkunft abschließen.¹⁵⁶ Selbst im Jahr 2000 waren in dieser Angelegenheit noch zwölf Verfahren beim nationalen Komitee anhängig, von denen fünf aus dem vorherigen Jahr übernommen und sieben neu eingeleitet worden waren. Fünf Verfahren konnten in demselben Jahr beendet werden, sieben waren Ende des Jahres noch nicht beigelegt und blieben anhängig. Im Unterschied zu den rückläufigen Schlichtungsverfahren, in denen Anträge auf Schadensersatz gestellt werden, beläuft sich die Anzahl dieser Schlichtungsverfahren, in denen die Abänderung i.e. erneute Anpassung der Schmerzensgeldsumme, ersucht wird, selbst in den neunziger Jahren noch zwischen fünf bis 21 neuen Anträgen pro Jahr (Abb. 28).¹⁵⁷

Neben diesen Anträgen bezüglich der Minamata Krankheit wurden zahlreiche Anträge auf Schlichtungsverfahren bezüglich der Schäden, die durch die mineralische Vergiftung durch das Kupferbergwerk in Ashio hervorgerufen worden waren, gestellt. Hier hatten die Landwirte aus Morita in der Stadt Ôta (Präfektur Gumma) neben Schadensersatzzahlungen auch Schmerzensgeldzahlungen von der Firma Furukawa Kogyô GmbH, i.e. dem Bergwerksbetreiber des Kupferbergwerkes in Ashio, gefordert, den man für die Umweltverschmutzung verantwortlich machte, die zwischen den Jahren 1952 und 1971 Schäden an der Ernte hervorgerufen hatte. Der Verzehr dieser schadhaften Ernteprodukte hatte, wie zuvor gezeigt wurde, gravierende gesundheitliche Schäden beim Menschen zur Folge gehabt. Auch hier kam es 1974 zum Abschluss einer Schlichtung. Diese Übereinkunft galt dadurch, dass nicht nur die Verantwortung der beklagten Partei als Verursacher der Kupfervergiftung anerkannt wurde, sondern daneben auch Zahlungen von Entschädigungsleistungen angeordnet worden waren, als bahnbrechend.¹⁵⁸

Neben diesen beiden Streittypen machte später der Internationale Flughafen Ôsaka (*Ôsaka Kokusai Kûkô*) von sich Reden. 20.000 Anwohner der Flughafenumgebung, die unter dem Lärm der startenden und landenden Flugzeuge litten, hatten in diesem Verfahren vom japanischen Staat (vertreten durch das Verkehrsministerium) für die Störung ihres alltäglichen Lebens und für psychische Schäden eine Zahlung von Entschädigungsgeldern, Maßnahmen zur Lärmreduktion und ein Verbot der Flughafennutzung gefordert. In dem Zeitraum von 1973 bis 1981 gingen insgesamt 24 Anträge auf Schlichtung beim nationalen Komitee ein. Auch hier, so heißt es im Umweltweißbuch, konnte das System zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung durch das Umsetzen von Maßnahmen zur

¹⁵⁶ Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:48-63; Taniguchi 2002:42; Nihon Jôhō Kyôiku Kenkyûkai 2001:105.

¹⁵⁷ Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:52-53.

¹⁵⁸ Kôgaitô Chôsei I'inkai 2000:19f.; Taniguchi 2002:41.

Lärmreduzierung und zeitliche Beschränkungen der Flughafennutzung vorteilhaft zur Geltung kommen.¹⁵⁹

Die vor dem nationalen Komitee anhängigen Verfahren im Zeitabschnitt von 1970 bis 1985 waren von einem **zweiten Streittypus** bestimmt, bei dem Schäden an der Fischerei beklagt wurden. Im Rahmen von Schlichtungsverfahren begehrte man hier **Entschädigungsleistungen** für Schäden an der Fischindustrie, die beispielsweise durch die Abwässer einer Papier- und Papierstofffabrik in einer Meeresregion vor dem sogenannten Mitsutoyôgunchi Gebiet in der Präfektur Kagawa ausgelöst worden waren und beklagte ferner die ausbleibenden Erträge einer Perlenzucht in der Bucht vor Kagoshima und stellte Anträge auf Kausalitätsurteile bezüglich der Perlenzucht auf der Insel Iki. In Unterschied zu den Verfahren des ersten Streittyps, bei denen die menschliche Gesundheit gefährdet oder zumindest beeinträchtigt worden war, betrafen diese Verfahren ausschließlich Schäden an der Ernte, ohne jedoch Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu haben. Bei all diesen Verfahren profitierte man insbesondere von der Möglichkeit, per Amtsgewalt Untersuchungen vor Ort einzuleiten. Und so wurden auch in der Folgezeit zahlreiche weitere Verfahren bezüglich Fischereischäden geführt. 1988 wurde im Verfahren bezüglich des Antrags auf ein außergerichtliches Urteil bezüglich der Schäden der Perlenzucht auf der Insel Iki das erste Kausalitätsurteil (*gen'in saitei*) des nationalen Komitees gesprochen, bei dem die Kausalität nachgewiesen werden konnte.¹⁶⁰

Die Verfahren bezüglich eines **dritten Streittyps** in der Endphase des Zeitabschnitts von 1970 bis 1985 zeichnen sich schließlich durch zahlreiche Schlichtungsverfahren und außergerichtliche Urteile aus, die entweder Luftverschmutzungen oder Lärmbeeinträchtigungen, Vibrationen und Bodenabsenkungen im Umfeld von Baustellen oder U-Bahn Bauten betrafen. Im Unterschied zum zweiten Streittyp betrafen diese Verfahren wiederum Streitigkeiten, bei denen eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit beklagt wurde. Im Unterschied zum ersten Streittyp waren diese Streitigkeiten jedoch nicht durch industrielle, sondern durch unternehmerische Aktivitäten ausgelöst worden. Viele der außergerichtlichen Urteile wurden hierbei von Amts wegen in Schlichtungsverfahren umgewandelt und als solche beigelegt. 1976 wurde bezüglich eines Antrags auf ein außergerichtliches Urteil, bei dem eine Entschädigung für einen Betriebsverlust eingeklagt wurde, der durch den Lärm, die Vibrationen und Bodenabsenkungen der Bauarbeiten an der

¹⁵⁹ Kôgaitô Chôsei I'inkai 2000:19f.; vgl. auch Taniguchi 2002:41, 42-43.

¹⁶⁰ Kôgaitô Chôsei I'inkai 2000:20; Taniguchi 2002:41.

U-Bahn im Stadtteil Shinjuku-ku in Tôkyô verursacht worden war, erstmals ein Haftungsurteil (*sekinin saitei*) des nationalen Komitees gesprochen.¹⁶¹

4.8.1.2 Typische Fallbeispiele für Verfahren im Zeitraum von 1985 bis zur Gegenwart

Während gerade die Zeit der Etablierung des Systems zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung von gravierenden industriellen Verschmutzungen geprägt war, so wurden diese Umweltverschmutzungen bis Mitte der 80er Jahre zunehmend verdrängt und durch drei Streittypen neuer Formen von Umweltverschmutzung ersetzt, welche drei verschiedene Zeitabschnitte prägten.

In der **ersten Phase** des Zeitraums nach 1985 waren eine Vielfalt von Verfahren anhängig, bei denen die Entstehung der Umweltverschmutzung auf das städtische Alltagsleben zurückgeführt werden musste, wie etwa Lärmstörungen durch Straßen oder Eisenbahnen, Beeinträchtigungen durch Auto-Spikes oder die negativen Auswirkungen des Pestizideinsatzes im Umfeld von Golfplätzen, Müllbeseitigungsprobleme und dergleichen. All diesen Verfahren war gemein, dass hier, anders als dies für die Umweltverschmutzungsfälle vor 1985 gegolten hat, weniger eine Unterstützung für sehr große Schäden gefordert wurde, als vielmehr eine qualitative Verbesserung der Umwelt im Vordergrund der Streitbegehren stand.¹⁶²

Als ein Beispiel dieses Streittyps kann zunächst ein Verfahren genannt werden, das 1987 mit Begehren eines Haftungsurteils bezüglich Straßenlärms eingeleitet wurde. In diesem Verfahren hatten Bewohner des Bezirks nahe der Kreuzung Kamiuma (*Kamiuma Kôsatên Shûhen Ku-iki*) im Stadtteil Setagaya in Tôkyô vom japanischen Staat, der Stadt Tôkyô (Tôkyô-to) und dem Verband der Autobahnbetreiber (als beklagte Partei) die Zahlung von Schmerzensgeld (*isharyô*) für den durch Lärm entstandenen Schaden gefordert. Das Verfahren endete 1989, nachdem es von Amts wegen in ein Schlichtungsverfahren umgewandelt worden war, mit einer Schlichtung, deren Inhalt festlegte, dass die Beklagten zu diversen Lärmschutzmaßnahmen verpflichtet wurden.¹⁶³

Als besonders herausragend gilt ein weiteres Verfahren, in welchem 62, in der Präfektur Nagano ansässige Rechtsanwälte (später beteiligten sich weitere 207 Personen an dem Verfahren) im April 1987 bei der präfekturalen Prüfungskommission der Präfektur Nagano zunächst einen Antrag auf ein Schlichtungsverfahren stellten, das sich gegen eine

¹⁶¹ Kôgaitô Chôsei I'inkai 2000:20; Taniguchi 2002:41.

¹⁶² Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:20f.; Taniguchi 2002:41-42.

¹⁶³ Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:21.

Beeinträchtigung durch sogenannte Spike-Reifen (*supaiku taiya*), i.e. spezielle Winterreifen, die in den schneereichen Regionen Japans genutzt wurden, richtete. Die Anwälte beklagten, dass aufgrund der Verwendung von Spike-Reifen auf Straßen, die nicht mehr von Schnee bedeckt seien, der Straßenasphalt beschädigt würde und die Anreicherung der Luft mit eben diesen Abriebstäuben (*funjin higai*) zu Atemwegserkrankungen führen würde. So forderten die Antragsteller von den sieben inländischen Herstellern dieser Reifen (als beklagte Partei) ein Verbot des Verkaufs und der Herstellung dieser Spike-Reifen. Bereits im Juni 1988, nur acht Monate nach Einleiten des Verfahrens, kam es zum Abschluss einer Aufsehen erregenden Schlichtung, in der sich die Autoreifenhersteller selbst dazu verpflichteten, ab Dezember 1990 die Herstellung und ab März 1991 den Verkauf von Spike-Reifen einzustellen und statt dessen die Entwicklung und Verbreitung von Reifen ohne Spikes voranzutreiben. Gründe für ein derartiges Schlichtungsergebnis werden zum einem in dem extremen gesellschaftlichen Einfluss gesehen, der auf das Schlichtungsverfahren eingewirkt hatte und zum anderen in einer Erklärung des Umweltministers, sich im August 1988 für eine Gesetzesänderung auszusprechen, welche den Gebrauch von Spike-Reifen verbieten sollte. Letztere wurde im Juni 1990 als Gesetz zur Prävention gegen das Auftreten von Abriebstäuben durch Spike-Reifen (*Supaiku taiya funjin no hassei no bôshi ni kansuru hōritsu*)¹⁶⁴ in Kraft gesetzt.¹⁶⁵

Dieser Trend in Richtung eines verstärkten Umweltschutzes setzte sich in der **zweiten Phase** dieses Zeitabschnittes weiter fort. Er äußerte sich jetzt darin, dass nunmehr nicht mehr ausschließlich bereits in Erscheinung getretene Umweltverschmutzung Anlass für Streitigkeiten gab, sondern neuerdings bereits „Befürchtungen einer Umweltverschmutzung“ (*osore kōgai*) zu Streitigkeiten führten, bei denen zum Zeitpunkt des Verfahrenbegehrens noch keine Umweltverschmutzung in Erscheinung getreten war, der Eintritt eines zukünftigen Schadens aber vorhergesehen wurde. Dieser Verfahrenstypus, der nur schwer die Voraussetzungen für ein Begehren zivilrechtlicher Ansprüche erfüllen würde, machte sich somit die Mittel zu Nutze, die dieses Streitbeilegungssystem der Administrative eröffnet. Und eben dieser Flexibilität, so heißt es, sei es zu verdanken, dass das System zunehmend an Beliebtheit habe gewinnen können. Diese zweite Phase der Umweltstreitigkeiten nach 1985 zeichnete sich ferner durch eine wachsende Zahl von Verfahren aus, die eigentlich unter die Jurisdiktion der präfekturalen Kommissionen hätten fallen sollen bzw. können, aber an das nationale Komitee

¹⁶⁴ Gesetz Nr. 55, aus dem Jahr 1990.

¹⁶⁵ Taniguchi 2002:42ff.; Kōgaitō Chōsei I'inkai 2000:21-22; Yokota 1997:46; Takahashi 1999:696ff., Abe/Awaji 1995:152f., 292; Fukayama 1990:44-46.

weitergeleitet, seitens des Antragstellers in Form von Begehren außergerichtlicher Urteile oder als präfekturübergreifende Fälle an das nationale Komitee gerichtet wurden. Als Beispiele für Verfahren dieser zweiten Phase können Streitigkeiten genannt werden, welche die negativen Auswirkungen des Pestizideinsatzes im Umfeld von Golfplätzen, die Lärmbeeinträchtigung durch den Hokuriku Shinkansen, die Verschlechterung der Wasserqualität durch eine Trockenlegung der Nakaumi See in Honjô etc. betrafen.¹⁶⁶

So hatten im April 1990 beispielsweise 130 Bürger der Präfektur Fukuoka einen Antrag auf Schlichtung bezüglich einer Umweltbeeinträchtigung durch Pestizide im Umfeld von Golfplätzen gestellt, die sich gegen die Bauunternehmer von Golfplätzen (als beklagte Partei) richtete und den Baustopp der Golfplätze in den Präfekturen Fukuoka und Yamagata gefordert, da sie sich mit jenen in eine Streitigkeit verwickelt hatten, weil sie zukünftig eine Beeinträchtigung durch Pestizide befürchteten. Es handelte sich bei dieser Streitigkeit um das erste beim nationalen Komitee anhängige Verfahren, bei dem die Befürchtung eines möglicherweise in Zukunft auftretenden Schadens Gegenstand des Schlichtungsbegehrens war. Am 14. Mai 1991 kam es zum Abschluss einer Schlichtung, in der festgelegt wurde, dass der Bau der Golfplätze nur unter der Prämisse fortgesetzt werden dürfe, dass Maßnahmen zur Vorbeugung einer Umweltzerstörung ergriffen würden. So sei der Einsatz von Pestiziden z.B. auf das äußerste Minimum zu begrenzen, es seien möglichst umweltfreundliche Pestizide zu verwenden, 50% der Gesamtfläche der Golfplätze sei mit Bäumen zu bepflanzen und es seien ferner Löschteiche zur Feuerprävention anzulegen. Aufgrund der Tatsache, dass zur selben Zeit zahlreiche Verfahren vor den präfekturalen Kommissionen ausgetragen wurden, die im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen durch Golfplätzen standen, und diese positiv von dem Ergebnis dieses Schlichtungsverfahrens beeinflusst werden konnten, hat diese Übereinkunft einen dauerhaften Beitrag zum Schutz vor Schäden durch den Einsatz von Pestiziden im Umfeld von Golfplätzen im ganzen Land leisten können.¹⁶⁷

Abschließend wird die **dritte und letzte Phase** des Zeitraums nach 1985 durch solche Verfahren geprägt, in denen sich die Streitbeilegungsanträge entweder gegen den japanischen Staat, gegen Gebietskörperschaften oder gegen öffentliche Körperschaften richteten. Dieser neue Streittypus kristallisierte sich Anfang der neunziger Jahre heraus und bestimmt auch gegenwärtig das Bild der vor dem nationalen Komitee anhängigen Verfahren.¹⁶⁸

¹⁶⁶ Kôgaitô Chôsei I'inkai 2000:21f.; Taniguchi 2002:42.

¹⁶⁷ Kôgaitô Chôsei I'inkai 2000:22; Taniguchi 2002:44; Minami 1992a:519-520.

¹⁶⁸ Kôgaitô Chôsei I'inkai 2000:22; Taniguchi 2002:42; Minami 1992a:523.

Die Antragsgegner werden zumeist für eine Nach- bzw. Fahrlässigkeit der Verwaltung oder Gesetzgebung verantwortlich gemacht. Die Antragsteller erheben Ansprüche auf die Schaffung oder den Schutz einer intakten Umwelt, fordern seitens der Administrative beispielsweise die Einstellung bzw. Unterbrechung bestimmter Aktivitäten, die Unterlassung bestimmter Bauvorhaben oder die Abänderung von Verwaltungsplänen und dergleichen.¹⁶⁹ Repräsentativ für diesen Streittypus sind Verfahren, die dem Anschein nach z.T. dieselben Streitigkeiten betreffen, wie sie in der zweiten Phase des Zeitraums nach 1985 in Erscheinung traten, nur mit dem Unterschied, dass hier der Antragsgegner ein anderer ist. Z.B. wären die Verfahren zu nennen, die sich gegen Beeinträchtigungen durch Straßenlärm bzw. die Lärmbeeinträchtigung durch den Hokuriku Shinkansen oder gegen die Trockenlegung der Nakaumi See richten. Daneben sind jedoch auch neue Schlichtungs- sowie Urteilsverfahren repräsentativ für diesen Zeitabschnitt. Zu diesen Verfahren werden beispielsweise die Anträge auf Schlichtung bezüglich der Wasserqualität durch Industrieabfälle auf der Insel Teshima, Schlichtungsanträge bezüglich einer Luftverschmutzung durch das Versprühen von Pestiziden zur Entnadelung von Kiefern, Urteilsanträge bezüglich einer Beeinträchtigung durch üble Gerüche durch ein Klärwerk in der Stadt Iizuka, Urteilsanträge bezüglich gesundheitlicher Schäden, die durch eine Zwischenbehandlung des nichtbrennbaren Müll im Stadtteil Suginami in Tōkyō hervorgerufen worden waren, gezählt.¹⁷⁰

Im Jahr 2000 wurden beim nationalen Komitee jeweils zwei neue Anträge auf Schlichtungs- und Urteilsverfahren gestellt, so dass mit den Verfahren, die aus dem vorherigen Jahr übernommen worden waren, somit insgesamt dreizehn Verfahren anhängig waren, von denen acht Schlichtungsverfahren und fünf Urteilsverfahren betrafen. Sechs dieser Verfahren, i.e. fünf Schlichtungen und ein Urteilsverfahren, konnten noch in demselben Kalenderjahr beendet werden (Tab. 29).¹⁷¹

Was die insgesamt fünf anhängigen Urteilsverfahren anbelangt, so bezogen sich vier auf Haftungsurteile, die in Bezug zu Schäden am Fischereiwesen auf der Insel Amami Ōshima (Präfektur Kagoshima) bzw. zur Perlensucht in den Städten Owase (Präfektur Mie) und Saiki (Präfektur Ōita) standen. Die Anträge richteten sich jeweils gegen Straßenbauunternehmer und die verantwortlichen Einrichtungen der Präfektur bzw. gegen die Präfektur selbst, deren straßenbauliche Maßnahmen in Küstennähe man für das Absterben der Fische oder Muscheln

¹⁶⁹ Minami 1992a:523.

¹⁷⁰ Kōgaitō Chōsei I'inkai 2000:222-23; Taniguchi 2002:42; Nihon Jōhō Kyōiku Kenkyūkai 1998:23-26; Nihon Jōhō Kyōiku Kenkyūkai 2000:37-42; Nihon Jōhō Kyōiku Kenkyūkai 2001:105-110; Minami 1992a:519f., der jedoch nur wenig Fallbeispiele nennt.

¹⁷¹ Kōgaitō Chōsei I'inkai 2001:42.

verantwortlich machte. Schadensersatz wurde zwischen 77.000 und 300 Mio. Yen gefordert.¹⁷² Neben diesen vier Verfahren betraf eines der fünf im Jahr 2000 anhängigen Urteilsverfahren einen Antrag auf ein Kausalitätsurteil. In diesem Verfahren ersuchten Bürger des Stadtteils Suginami-ku in Tôkyô das nationale Komitee darum, den Kausalzusammenhang zwischen ihren gesundheitlichen Schäden und den von einer Zwischenbehandlung der aus nicht brennbarem Müll ausgehenden Abgasen bzw. Luftpartikeln der Umgebung zu klären.¹⁷³

Was die insgesamt acht Schlichtungsverfahren betrifft, die im Jahr 2000 vor dem nationalen Komitee anhängig waren, so konzentrierten sich zwei dieser Verfahren auf die bereits zuvor erläuterten Anträge auf Schadensersatz im Minamata Fall. Die fünf übrigen Verfahren betrafen allesamt Anträge, die sich gegen Beeinträchtigungen der Wasserqualität richteten. Drei Verfahren standen in Beziehung zur Wasserverunreinigung durch den Industriemüll von Teshima (Präfektur Kanagawa), ein Verfahren stand im Zusammenhang mit einer Wasserverunreinigung, die durch den Industriemüll in der Stadt Yokkaichi (Präfektur Mie) hervorgerufen wurde und sollte dazu dienen, Maßnahmen zum Schutz vor dieser Umweltverschmutzung in Kraft zu setzen. Ein letztes Verfahren richtete sich gegen eine geplante Trockenlegung im Gebiet von Nakaumihonjô (Präfektur Shimane), da man hier eine Beeinträchtigung der Wasserqualität oder ökologische Schäden oder Umfälle befürchtet.¹⁷⁴

Die Schlichtungsverfahren bezüglich des **illegal entsorgten Industriemülls auf der Insel Teshima** gelten derzeit als die aufsehenerregendsten, wenn nicht sogar als die bedeutendsten außergerichtlichen Verfahren der gegenwärtigen Umweltdispute Japans und sollen daher im Folgenden skizziert werden.

Am 11. November 1993 hatten 438 Bewohner der Insel Teshima, in der Präfektur Kagawa bei dem Gouverneur der Präfektur Kagawa einen Antrag auf Schlichtung eingereicht, der sich gemäß der Regelung durch den § 27 Abs. 1 des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung gegen zwei Abgeordnete des Präfekturparlamentes, sowie gegen 21 Zwischenentsorgungsunternehmer und den von ihnen beauftragten Entsorger und seinen Vater richtete. Am 15. November 1993 hatten darüber hinaus 111 auf der Insel Teshima ansässige Personen, die einen Schaden in derselben Angelegenheit geltend machten, eine Erklärung auf eine Beteiligung an diesem Schlichtungsverfahren abgegeben und forderten mit derselben Absicht eine Schlichtung. Die insgesamt 549 Bürger beklagten eine illegale

¹⁷² Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:42, 65-68.

¹⁷³ Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:42, 44, 64-65.

¹⁷⁴ Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:42, 60-63, 19-24.

Müllentsorgung der betroffenen Firmen, die zu einer Ansammlung großer Mengen von Schadstoffen geführt hatte und ein Gefahrenpotential für eine Wasserverschmutzung darstellte. Darüber hinaus machten die Bürger die Präfektur Kagawa für eine Vernachlässigung der Überwachungspflicht gegenüber den Entsorgen verantwortlich. Die Bürger forderten zum einen die Beseitigung aller industriellen Abfälle auf dem betroffenen Gebiet und verlangten zum anderen die Zahlung von 500.000 Yen an jeden Bürger.¹⁷⁵ Da die Firmensitze der beklagten Entsorgungsunternehmen in verschiedenen Präfekturen lagen, versuchte der Gouverneur der Präfektur Kagawa zunächst, sich gemäß der Regelung des § 27 Abs. 3 des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung mit den Gouverneuren der betroffenen Präfekturen bezüglich der Gründung einer Koalitionskommission zu verständigen. Da diese Verhandlungen jedoch erfolglos blieben, hat man gemäß der Regelung durch den § 27 Abs. 5 den Fall am 20. Dezember 1993 an das nationale Komitee zur Regulierung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzungen weitergeleitet. Am 23. Oktober 1996 richteten fünf Bürger zusätzlich einen Schlichtungsantrag gegen den japanischen Staat vertreten durch den Gesundheitsminister.¹⁷⁶

Wie im Verlauf der Verfahren deutlich wurde, waren im Zeitraum von 1978 bis 1993 insgesamt 500.000 t Müll illegal auf einer Gesamtfläche von 28,5 ha entsorgt worden. Zunächst war die Entsorgung als „Kompostierung von Abfällen aus einer Wurmzucht“ getarnt gewesen. Aus unerklärlichen Gründen hatte die Präfektur Kagawa Mitte der siebziger Jahre diese Lagerung von Abfällen, bei denen es sich angeblich um harmlose Holzabfälle sowie um Exkreme von Tieren handelte, die den Würmern als Nahrung dienten, offiziell genehmigt. Dass es sich bei diesen Abfällen, die später als Altmetallsammlung umdeklariert worden war, seit 1983 in Wirklichkeit um eine Entsorgung von Schredder-Stäuben, Altölen und enormen Mengen von durch Chemikalien verunreinigter Schlämme handelte, schien weder die Präfektur Kagawa noch die Zwischenentsorgungsunternehmen zu beunruhigen, von denen die Entsorgungsfirma diese Abfälle erhielt. Unzählige Beschwerden und Proteste der Bürger, denen nicht nur die zahlreichen Schiffslasten und Fahrzeuge auffielen, die den Müll zur Deponie beförderten, sondern auch der ungewöhnlich schwarze Rauch, der durch die häufige Verbrennung dieser Abfälle verursacht wurde, fanden kein Gehör bei den Behörden. Auch Beschwerden über den beißenden Gestank, der Augen und Hals reizte, blieben ohne Ergebnis. Erst als 1990 die Polizei der angrenzenden Präfektur Hyôgo die illegale Müllentsorgung auf der Insel Teshima entdeckte, stellte die Entsorgerfirma aufgrund dieses

¹⁷⁵ Satô/Hata 2001:107; Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:19.

¹⁷⁶ Satô/Hata 2001:107; Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:20.

Verdacht ihre Unternehmungen ein. Der Betreiber der Firma wurde aufgrund des Verstoßes gegen das Abfallentsorgungsgesetz im Juli 1991 zu einer Geld- und Haftstrafe verurteilt. Die Präfektur Kagawa entzog der Entsorgungsfirma die Genehmigung für die Müllentsorgung und ordnete die Beseitigung des Industriemülls an.¹⁷⁷ Da das Entsorgungsunternehmen finanziell nicht dazu in der Lage war, ließ die Präfektur Kagawa schließlich selbst 1.000 t Sondermüll beseitigen.¹⁷⁸ Die Bürger vertrauten der Präfektur Kagawa weiterhin und glaubten, dass sich diese der weiteren Entsorgung des restlichen Mülls annehmen würde. Dennoch forderten sie detailliertere Untersuchungen, eine genauere Analyse des gegenwärtigen Zustandes und die Beseitigung des restlichen Mülls.¹⁷⁹ Als nichts dergleichen geschah, wandten sich die Bürger, die sich zwischenzeitlich zu einer Bürgerbewegung organisiert hatten, 1993 an Nakabô Kôhei, einem namenhaften Rechtsanwalt, der in der Vergangenheit bereits zahlreiche Kläger von Umwelt- und Produkthaftungsprozessen erfolgreich vertreten hatte und seit 1992 Präsident der japanischen Anwaltskammer (*Nichibenren*) war. Auf sein Anraten hin entschieden sich die Bürger kurz vor Verstreichen der zivilrechtlichen Verjährungsfrist dazu, keinen Prozess vor Gericht einzuleiten, sondern stattdessen, gemäß dem Gesetze zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung, einen Antrag auf ein Schlichtungsverfahren einzuleiten. Man war sich einig, dass sich der Nachweis des Kausalzusammenhangs zwischen der Ursache und den entstandenen Schäden im Rahmen eines Zivilprozesses als äußerst schwierig erweisen würde und ein gerichtliches Verfahren mit einem erheblichen Zeit- und Kostenaufwand verbunden wäre. Im Unterschied dazu könne man im Rahmen des alternativen Streitbeilegungsverfahrens von der schlichtenden Mittlerperson profitieren. Die erforderlichen Untersuchungen würden zudem von geschulten Fachkräften auf Kosten der Verwaltung durchgeführt.¹⁸⁰

Die im Zeitraum von Dezember 1994 bis März 1995 seitens des nationalen Komitees in Auftrag gegebenen Untersuchungen beliefen sich auf eine Gesamtsumme von 236 Mio. Yen. Obwohl es sich bei dieser Summe um die bisher höchste für derartige Untersuchungen veranschlagte Summe handelte, war ihre Durchführung vom Finanzministerium genehmigt worden, da man die illegale Müllbeseitigung als gesamtstaatliches Problem erkannt hatte, das es zu lösen galt.¹⁸¹ Die Untersuchungen brachten schließlich zu Tage, dass auf Teshima insgesamt 50.000 t Müll deponiert worden waren, es sich bei 70% dieser Abfälle um giftigen

¹⁷⁷ NHK "Jûsan" Purojekuto 1997:142f.; Satô/Hata 2001:106; Ôkawa 2001:15-21.

¹⁷⁸ Gotoh et al. 1999:86.

¹⁷⁹ NHK "Jûsan" Purojekuto 1997:145.

¹⁸⁰ NHK "Jûsan" Purojekuto 1997:139f., 154; Ôkawa 2001:44-45.

¹⁸¹ Minami 2000:64; Ôkawa 2001:66-67.

Sondermüll handelte, der u.a. mit Blei, PCB, Trichlorethan und Dioxinen belastet war. Der Müll verunreinigte nach Erkenntnis der Experten nicht nur die Bodenschichten sondern auch das Grundwasser unter der Deponie. Darüber hinaus wiesen die Experten auf die Gefahr hin, dass die Schadstoffe ins Meer gelangen könnten, wenn nicht schnellstmöglich Gegenmaßnahmen eingeleitet würden.¹⁸²

Am 18. Juli 1997 kamen die Bürger und die beklagten Streitparteien zum Abschluss eines ersten Interimübereinkommens überein.¹⁸³ Es folgten zahlreiche weitere Sitzungen und Untersuchungen, auf deren Details hier nicht näher eingegangen werden soll. Schließlich legte das nationale Komitee am 26. Mai 2000 beiden Parteien einen Schlichtungsplan vor, der in der 37. Sitzung am 6. Juni 2000 zum erfolgreichen Abschluss einer Schlichtung führte. Die nach sechseinhalbjährigen Verhandlungen zustande gekommene Schlichtung, die einen fast 20 Jahre andauernden Fall von massiver Umweltverschmutzung beendete, umfasste insgesamt dreizehn Punkte. Man konnte sich darüber verständigen, dass sich der Gouverneur der Präfektur Kagawa persönlich bei den Bürgern für die Versäumnisse in der Abfallpolitik zu entschuldigen habe. Der illegale Industriemüll sei bis zum Jahr 2016 von der Insel Teshima zu entfernen. Der verseuchte Boden der Mülldeponie sei zu sanieren und das verunreinigte Grundwasser sei zu reinigen. Der Müll sei auf der benachbarten Insel Naoshima zu verbrennen und soweit wie möglich sachgemäß zu recyceln. Die beklagten Firmen hätten zur Beseitigung des Mülls etwa 325 Mio. Yen an die Präfektur Kagawa und die Bürger zu zahlen. Ferner erklärten sich die Bürger durch die Schlichtung damit einverstanden, auf Schadensersatzforderungen gegen die Präfektur zu verzichten.¹⁸⁴ Die Anträge auf Schlichtungsverfahren, die sich gegen die Abgeordneten des Präfekturparlamentes und gegen den Gesundheitsminister gerichtet hatten, waren vor Annahme der Schlichtung zurückgezogen worden.¹⁸⁵ Alle großen japanischen Zeitungen berichteten von den Feierlichkeiten der Unterzeichnung des Schlichtungsabkommens am 6.6.2000 auf der Insel Teshima.¹⁸⁶

Einem Kostenvoranschlag der Präfektur Kagawa zufolge werden sich die Kosten für die Beseitigung der Umweltverschmutzung bis zum Jahr 2016 auf Teshima auf ca. 30 Mrd. Yen belaufen. Der japanische Staat erklärte sich dazu bereit, einen Teil dieser Kosten zu begleichen, während die restlichen Kosten von den Entsorgungsunternehmen und der Präfektur Kagawa getragen werden. Dies veranschaulicht nach Satô, Hata und Minami, dass

¹⁸² Ôkawa 2001:68f.; Minami 2000:64; Gotoh et al. 1999:86-88.

¹⁸³ Minami/Nishimura 1998:39f.; Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:25-28.

¹⁸⁴ Satô/Hata 2001:108f.; Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:23-24, 29-32.

¹⁸⁵ Satô/Hata 2001:109; Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:24-25.

¹⁸⁶ So z.B. die Nikkei 7.6.2000; Asahi Shimbun 7.6.2000a, Asahi Shimbun 7.6.2000b.

trotz der erfolgreichen Schlichtung eine Wiederherstellung der ursprünglichen Natur stets mit einem enormen Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist.¹⁸⁷ Positiv gewertet werden muss jedoch auch, dass die Schlichtungsübereinkunft das zeitgleiche Inkrafttreten zweier Abfallgesetze beeinflusste, durch welche die Haftung der Entsorger zukünftig verstärkt wird.¹⁸⁸

Auch wenn nach Auffassung der Verfasserin der vorliegenden Arbeit fraglich ist, ob das Schlichtungsverfahren auch ohne die aktive Intervention der Polizeibehörde von Hyôgo bei der Entdeckung der illegalen Müllentsorgung und ohne Unterstützung des Anwalts Nakabô Kôhei zu demselben Ergebnis geführt hätte, so sind die Erfolge dieser außergerichtlichen Streitbeilegung nicht von der Hand zu weisen. Der erforderliche Nachweis des Kausalzusammenhangs zwischen der illegalen Müllentsorgung und den durch die Umweltverschmutzung verursachten Schäden wäre den Bürgern der Insel Teshima im Rahmen eines Gerichtsprozesses aus eigenen Kräften zweifelsohne nicht möglich gewesen, zumal dann nicht, wenn man bedenkt, dass 70% der 1.400 Einwohner von Teshima älter als 60 Jahre alt sind.¹⁸⁹ Kosten- und Zeitaufwand hätten in keiner Relation zu dem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren gestanden und hätten das Verfahren mit großer Wahrscheinlichkeit scheitern lassen.

Die Erfolge der Schlichtungsverfahren von Teshima haben seit Anfang der neunziger Jahre das Umweltbewusstsein der japanischen Bevölkerung für die Müllproblematik gestärkt.¹⁹⁰ Dies führte u.a. auch zu dem zuvor erwähnten massiven Anstieg der Vermittlungs-, Schlichtungs- und Schiedsverfahren vor dem nationalen Komitee und den präfekturalen Prüfungskommissionen in ganz Japan (Tab. 23 u. 37).

4.8.2 Streitbeilegungsverfahren seitens der präfekturalen Prüfungskommissionen

Was die Streitbeilegung seitens der Kommissionen zur Prüfung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung in den einzelnen Präfekturen Japans anbelangt, so können für den Zeitraum von 1970/71 bis 2000 insgesamt 924 Anträge gezählt werden. Analog zu den vor dem nationalen Komitee anhängigen Verfahren entfällt auch hier der überwiegende Anteil der Verfahren auf die Schlichtungen, die mit 875 Verfahren einen prozentualen Anteil von fast 95% ausmachen. 36 Verfahren betrafen Vermittlungsverfahren (etwa 3,9%), von denen ein einziges von Amts wegen im Jahr 1981 eingeleitet werden musste. In nur vier Verfahren

¹⁸⁷ Satô/Hata 2001:109; Minami 2000:66.

¹⁸⁸ Satô/Hata 2001:109.

¹⁸⁹ Nakabô 2000:170.

¹⁹⁰ Minami 2000:66.

wurden Anträge auf Schiedsverfahren gestellt (ca. 0,4%) (Tab. 30).¹⁹¹ Wie Interviews mit einigen Prüfungskommissionen ergeben haben, sind die Gründe für den Überhang an Schlichtungsverfahren vor allem darin zu sehen, dass die Vermittlungsverfahren zumeist deswegen nicht gewählt würden, da sich die Bürger Japans lieber um eine selbständige Streitlösung bemühen würden. Wäre diese selbständige Streitlösung nicht möglich und sähe man sich gezwungen, eine neutrale Partei hinzuzuziehen. Da im Rahmen von Vermittlungsverfahren eine möglichst selbständige Streitlösung der Streitparteien ohne Intervention der Mittlerperson angestrebt wird, sei dieses Verfahren nur selten eine Alternative zu direkten Gesprächen der Streitenden. Ein Schlichtungsverfahren hätte gegenüber dem Vermittlungsverfahren gegenüber jedoch den großen Vorteil, dass hier seitens der schlichtenden Partei ein Schlichtungsvorschlag unterbreitet würde. Dies erklärt die große Beliebtheit der Schlichtungsverfahren. Ein Schiedsverfahren ist laut Erfahrungsberichten deswegen nicht beliebt, weil es zu sehr den gerichtlichen Verfahren ähneln würde. Sähe man sich aufgrund einer aussichtslosen Lage, die keinen Raum mehr für fruchtbare Verhandlungen gewährleisten könne, jedoch zu einem derartigen Verfahren gezwungen, so würden die meisten japanischen Bürger lieber gleich den Weg vor die staatlichen Gerichte denn den vor eine Einrichtung der Administrative wählen.¹⁹²

Von den seit 1970/71 eingeleiteten 924 Verfahren konnten bis zum Jahr 2000 insgesamt 875 Verfahren beendet werden, 49 blieben weiterhin anhängig. Interessanterweise wurden 394 Verfahren durch Abschluss einer Übereinkunft beendet (45%), in 355 Fällen musste das Verfahren abgebrochen werden (40,6%), ohne dass eine Übereinkunft erzielt werden konnte, und 102 Verfahren wurden seitens der Streitparteien zurückgenommen (11,7%) (Tab. 30).¹⁹³

Leider liefert das Weißbuch über die Beilegung von Streitigkeiten keine Übersicht über die Verteilung der von den Prüfungskommissionen der einzelnen Präfekturen in dem dreißig-jährigen Zeitraum **beigelegten** Verfahren, sondern legt ausschließlich Rechenschaft über die Anzahl der **beantragten** Verfahren ab. Die Statistiken geben eindeutige Hinweise darauf, dass vornehmlich die Prüfungskommissionen der Verwaltungsregionen Tōkyō-to (ca. 18%) und Ōsaka-fu (ca. 16%) mit der Beilegung von Umweltstreitigkeiten beauftragt wurden. Andere Präfekturen mit einer höheren Bevölkerungsdichte wie Saitama, Chiba, Kanagawa, Hyōgo und Hiroshima machen hingegen nur einen Anteil von zwischen je ca. 3 und 5% an der Gesamtzahl der Verfahren aus. Während in ländlichen Regionen wie Aomori, Toyama,

¹⁹¹ Kōgaitō Chōsei I'inkai 2001:69-70.

¹⁹² Interview Kanagawa 2000; Interview Fukuoka 2000.

¹⁹³ Kōgaitō Chōsei I'inkai 2001:69-70.

Yamaguchi, Saga oder Miyazaki nur eine Hand voll Anträge gestellt wurden, so ist in anderen an sich ebenfalls weniger besiedelten Präfekturen wie z.B. Kumamoto, Mie etc. eine größere Anzahl von Verfahren zu verzeichnen. Die Gründe hierfür dürften wieder einmal in den großen Umweltverschmutzungskatastrophen der Nachkriegszeit zu suchen sein. Die Präfekturen Yamanashi und Tokushima nehmen insofern eine vorbildliche Position ein, als dass hier im Zeitraum von dreißig Jahren keine einzige Umweltverschmutzung bisher Anlass für eine Streitigkeit gegeben hatte, durch die sich die Bevölkerung genötigt sah, die jeweilige Prüfungskommission um Unterstützung zu bitten (Tab. 31).¹⁹⁴ Auch wenn die Prüfungskommission in Tôkyô in der Vergangenheit mit der größten Anzahl an Streitigkeiten beauftragt wurde, so betonte ihr Vorsitzender 1992, dass diese Zahlen dennoch mit Vorsicht zu genießen seien, da die Mehrzahl der Streitigkeiten vorwiegend einfache Nachbarschaftsstreitigkeiten zum Inhalt gehabt hätten, schwerwiegende Verfahren aber bisher kaum anhängig gewesen seien.¹⁹⁵

Was die Antragsteller selbst betrifft, so muss zunächst grundsätzlich zwischen den seitens juristischer Personen (*hōjin*) gestellten Anträgen und solchen natürlicher Personen (*shizenjin*) unterschieden werden. Erstere machten mit nur 43 Verfahrensanträgen im Zeitraum von 1970 bis 2000 lediglich einen Anteil von unter 5% aus, während 872 der insgesamt 915 Anträge von natürlichen Personen gestellt wurden. 212 Anträge wurden hierbei von einer Einzelperson gestellt, 319 von einer Gruppe von drei bis neun Personen, 160 von einer Gruppe von zwischen zehn und 49 Personen und 43 Anträge von Gruppen mit 50 bis 99 Personen. Gruppen von 100 bis 999 Personen stellten insgesamt 113 Anträge und in 25 Verfahren umfasste die Gruppe der Antragsteller sogar eine Anzahl von über 1.000 Personen. Die zwei bis neun Personen umfassenden Gruppenanträge schienen hierbei besonders im Zeitraum von Mitte der achtziger bis gegen Mitte der neunziger Jahre beliebt zu sein (Tab. 32).¹⁹⁶ Im Umweltweißbuch aus dem Jahr 1998 heißt es zwar, dass insbesondere die „Verfahren von großem Ausmaß“ (*ōgata jiken*), i.e. Verfahren mit einer großen Anzahl von Antragstellern, in den letzten Jahren zunehmen würden,¹⁹⁷ doch lässt sich dies nicht eindeutig aus den zuvor analysierten statistischen Angaben über die Zahl und Kategorisierung der Antragsteller laut Weißbuch über die Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung ableiten.

¹⁹⁴ Kōgaitō Chōsei I'inkai 2001:69-71.

¹⁹⁵ Ōe in Ueno et al. 1992:12.

¹⁹⁶ Kōgaitō Chōsei I'inkai 2001:72, 78.

¹⁹⁷ Nihon Jōhō Kyōiku Kenkyōkai 1998:27.

Was die Verteilung der sieben typischen in der Antragschrift beklagten Umweltverschmutzungen (*shichi kôgai*) anbelangt, so richteten sich bei zulässiger Mehrfachnennung die meisten Anträge gegen eine Lärmstörung (ca. 32%), die seit Anfang der siebziger Jahre mit gleichbleibender Tendenz beklagt wird. An zweiter Stelle liegen die Streitverfahren, in denen eine Luftverschmutzung beklagt wird (ca. 21%). Insbesondere in den letzten zehn Jahren scheinen sich die Bürger Japan vermehrt durch diese Art der Umweltverschmutzung beeinträchtigt zu fühlen. Platz drei nehmen die Anträge ein, die sich gegen Schäden durch Vibrationen bzw. Bodenerosion (ca. 19%) richteten, wohingegen Bodenabsenkungen nur selten Anlass für Streitigkeiten gaben (ca. 3%). Im Durchschnitt wurden mit einem einzigen Verfahrens Antrag zwei verschiedene Umweltbeeinträchtigungen beklagt (Tab. 33).¹⁹⁸

Was die zwischen 1970 und 2000 vor den präfekturalen Prüfungskommissionen anhängigen Schlichtungsverfahren betrifft, so war durchschnittlich bei etwa einem Drittel aller Verfahren die Befürchtungen einer Umweltverschmutzung (*osore kôgai*) Auslöser für die Streitigkeit gewesen (Tab. 34). In den Jahren 1990 und 1991 erreichten sie mit einem Anteil von ca. 63 bzw. 65% ihre Höhepunkte. Verglichen mit dem durchschnittlichen Anteil, den die Verfahren über Befürchtungen einer möglicherweise entstehenden Umweltverschmutzung vor dem nationalen Komitee einnehmen und bei durchschnittlichen 3,5% liegt (Tab. 25), liegt der Anteil dieser Verfahren in den Präfekturinstitutionen fast zehnmal höher.¹⁹⁹ Daraus lässt sich ableiten, dass die präfekturalen Prüfungskommissionen den größten Teil der Verfahren auffangen, in denen sich die Umweltverschmutzung erst im Entstehungsprozess befindet.

Eine Analyse aller vor den präfekturalen Prüfungskommissionen anhängigen Verfahren zeigt, dass in etwa der Hälfte aller Verfahren (612) ein emotionaler bzw. psychischer Schaden beklagt wird.²⁰⁰ Da im Rahmen dieser hierfür zugrundeliegenden statistischen Erhebung ebenfalls eine Mehrfachnennung zulässig war, wäre es mit großer Wahrscheinlichkeit nicht richtig, daraus abzuleiten, dass derartige Schäden am häufigsten Anlass für Streitigkeiten gaben. Vielmehr dürften diese Angaben indizieren, dass in den meisten Fällen unter anderem auch ein Schaden zu beklagen war, der sich psychisch niedergeschlagen hatte. Vielmehr dürften gesundheitliche Schäden oder Vermögensschäden primärer Initiator der Streitigkeit gewesen sein. Schäden an der Tier- oder Pflanzenwelt kommt hingegen generell nur eine geringere Bedeutung zu (Tab. 35).²⁰¹

¹⁹⁸ Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:72-73.

¹⁹⁹ Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:72, 76, 43, 45.

²⁰⁰ Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:75.

²⁰¹ Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:75.

Was die Verteilung der für die Umweltverschmutzung verantwortlich gemachten Organe anbelangt, so unterscheiden sich die vor den präfekturalen Prüfungskommissionen anhängigen Verfahren grundsätzlich von den seitens des nationalen Komitees ausgetragenen (Tab. 24). Auch hier werden zwar in erster Linie die Unternehmen als Verursacher der Umweltschäden angesehen. Verstärker versucht man auf der kommunalen Ebene jedoch, Staat, Gebietskörperschaften oder andere öffentliche Körperschaften zur Verantwortung zu ziehen (Tab. 36).²⁰²

An erster Stelle der für die illegale Tat verantwortlich gemachten unternehmerischen Handlungen, auf welche die Umweltverschmutzungen zurückgeführt werden, liegen solche, die im Umfeld von Produktion und Fertigung verursacht wurden (ca. 26%). Die Plätze zwei bis vier nehmen solche Aktivitäten ein, die im Hoch- und Tiefbau (ca. 15%), in der Müll- und Abwasserentsorgung (ca. 13%) oder im Bereich Verkehr und Transport (13%) angesiedelt sind. Insbesondere Unternehmungen der Müll- und Abwasserentsorgung geben jedoch seit Mitte der neunziger Jahre vermehrt Anlass zu Streitigkeiten. Unternehmerische Tätigkeiten der Verhüttung bzw. des Bergbaus sowie der Viehzucht spielen mit einem Anteil von nur etwa 2% eine zu vernachlässigende Rolle (Tab. 37).²⁰³

Mit der überwiegenden Mehrzahl der Anträge auf Vermittlungs- und Schlichtungsverfahren erhofften sich die Antragsteller Gegenmaßnahmen zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung oder -beeinträchtigung zu erreichen (ca. 63%). In 106 der 911 Anträge (ca. 12%) stand im Zeitraum der letzten dreißig Jahre hingegen eine monetäre Zahlung für den erlittenen Schaden im Vordergrund des Begehrens. 193 Anträge bezweckten sowohl die Umsetzung von Gegenmaßnahmen als auch monetäre Zahlungen (ca. 21%). Mit Dreiviertel der Gegenmaßnahmen wurden und werden auch heutzutage noch Abänderungen von Bauvorhaben gefordert. Daneben steht mitunter jedoch auch das Verwerfen von Straßenbauplänen oder das Einstellen bzw. ein zeitweiliges Unterbrechen unternehmerischer Aktivitäten im Vordergrund der gewünschten Gegenmaßnahmen.²⁰⁴ Ein Vergleich dieser statistischen Erhebungen mit den durch eine Einigung erzielten Inhalten der Streitbeilegung zeigt, dass nur 43,25% der Verfahren überhaupt beigelegt wurden, wobei entsprechend den Antragsbegehren zumeist ein Einleiten von Gegenmaßnahmen mit Vermittlungen oder Schlichtungen festgesetzt wurde (ca. 64% aller Einigungen). 13% der Fälle wurden durch Gegenmaßnahmen

²⁰² Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:72, 77, 78.

²⁰³ Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:77, 79.

²⁰⁴ Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:77, 80.

erledigt, wähen 17% aller erledigten Fälle ausschließlich durch Geldzahlungen erledigt wurden (Tab. 38).²⁰⁵

Das Gros der Verfahren wurde im Zeitraum von einem halben bis zu einem Jahr abgeschlossen (ca. 30%). Fast 20% der Verfahren wurden erst innerhalb von einem Jahr bis zu anderthalb Jahren beendet. Gut 16% der Verfahren benötigten in den letzten dreißig Jahren jedoch über zwei Jahre, um zu einem Abschluss zu kommen. 15% der Verfahren dauerten etwa drei bis sechs Monate. Nur ca. 9% aller Verfahren wurden innerhalb des Zeitraums von anderthalb bis zwei Jahren beigelegt oder konnten bereits in den ersten drei Monaten beendet werden. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 15,9 Monate. In den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten des Systems lag der jährliche Durchschnitt der Verfahrensdauer noch bei ca. acht Monaten und belief sich im Jahr 2000 auf 19,7 Monate (Tab. 39).²⁰⁶

Analysiert man die Anzahl der Sitzungen, die im Rahmen der im Jahr 2000 vor den präfekturalen Prüfungskommissionen abgehaltenen 33 Schlichtungsverfahren bis zu einer Beendigung des Verfahrens ausgetragen werden mussten, so muss hierbei zunächst grundsätzlich zwischen den Arten der Verfahrensabschlüsse differenziert werden. Die Rücknahme der Schlichtung wurde im Jahr 2000 durchschnittlich schon nach dem sechsten Sitzungstermin getätigt. Zum Abbruch des Verfahrens kam es durchschnittlich erst nach dem achten Sitzungstermin. Eine Einigung musste hingegen in durchschnittlich dreizehn Sitzungen heranreifen. Alle Verfahrensabschlüsse zusammengenommen lag die durchschnittliche Anzahl der Sitzungen bei etwa zehn (Tab. 40).²⁰⁷

4.8.3 Beschwerdeverfahren in den Gebietskörperschaften

Alleine im Jahr 1999 wurden in ganz Japan 76.080 Beschwerden über Umweltverschmutzung bei den Beauftragten für Umweltbeschwerden (*kôgai kujô madoguchi*) der Gebietskörperschaften verzeichnet. Berechnet man die Gesamtsumme aller seit 1966 verzeichneten Umweltbeschwerden, ergibt dies eine Anzahl von über 2 Mio. Beschwerden mit einem jährlichen Durchschnitt von ca. 66.500 Beschwerden. Schenkt man nur jenen Beschwerden Aufmerksamkeit, die seit Inkrafttreten des Gesetzes über die Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung registriert wurden, so variiert die Zahl der jährlich geäußerten Beschwerden zwischen 61.364 (im Jahr 1995) und 87.764 (im Jahr 1972) (Tab. 41). Was die Inhalte der Beschwerden anbelangt, so muss grundsätzlich zwischen solchen bezüglich der

²⁰⁵ Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:81, 83.

²⁰⁶ Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:81, 84.

²⁰⁷ Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:85.

sieben typischen Formen von Umweltverschmutzung (*shichi kôgai*) und anderen Formen von Umweltbeeinträchtigungen (*shichi kôgai igai*) unterschieden werden. Wie dem Weißbuch bezüglich der Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung zu entnehmen ist, zeichnete sich für den Zeitraum von 1971 bis 1993 eine rückläufige Tendenz des Anteils der Beschwerden über die sieben typischen Umweltverschmutzungen an der Gesamtzahl aller Beschwerden ab. Die Beschwerden über die sieben typischen Umweltverschmutzungen schienen in diesem Zeitraum in zunehmendem Maße von anderen Formen von Umweltbeeinträchtigungen verdrängt zu werden, gewinnen seit 1994 jedoch wieder an Bedeutung. Die Beschwerden über die sieben typischen Formen von Umweltverschmutzung lagen 1971 bei einer Gesamtzahl ca. 70.000 und machten einen Anteil von gut 92% an der Gesamtzahl der Beschwerden in jenem Jahr aus. Im Jahr 1993 machte ihr Anteil nur noch ca. 54% aus. Bis 1998, welches in dem Zeitraum nach 1974 das Jahr mit den meisten Umweltbeschwerden überhaupt war, konnte sich ihr Anteil jedoch wieder auf 79% steigern und lag 1999 bei ca. 77% (vgl. Tab. 41).²⁰⁸

Was die Beschwerden über die sieben typischen Formen von Umweltverschmutzung betrifft, so entfielen im Zeitraum von 1966 bis 1999 die meisten Beschwerden auf solche, die sich gegen üble Gerüche richteten. Fast ebenso häufig waren jedoch Beschwerden über Luftverschmutzungen. Da im Zeitraum von 1966 bis 1976 nicht zwischen Lärm und Vibrationen differenziert wurde, lässt sich der Stellenwert, der diesen beiden Formen von Umweltbeeinträchtigungen zukommt, somit nur unschwer einschätzen. Für den Zeitraum ab 1977 dürfte Lärm jedoch am häufigsten Anlass für eine Beschwerde gegeben haben. In den letzten fünf Jahren (1994 bis 1999) variierte die Spitzenstellung der Beschwerden über Luftverunreinigung, Lärm und üble Gerüche von Jahr zu Jahr. Allerdings konnten die Beschwerden über Luftverschmutzung gerade in den letzten drei Jahren (1997 bis 1999) einen bedeutenden Zuwachs verzeichnen (vgl. Tab. 42).²⁰⁹ Über die diesbezüglichen Gründe schweigt sich das Weißbuch zwar aus, es liegt jedoch die Vermutung nahe, dass das Umweltbewusstsein der Bevölkerung im Zuge der Diskussion um die Dioxinproblematik, die in den vorangegangenen Jahren in Japan an die Öffentlichkeit gelangte, möglicherweise gestärkt wurde und daher ab 1997 empfindlichere Reaktionen die Konsequenz waren.

Unter den Beschwerden, die sich gegen andere, nicht typische Formen der Umweltverschmutzung richteten, nahm die illegale Müllentsorgung in den Jahren 1990 bis 1999 den ersten Platz ein (mit einem Anteil von etwa 24% an der Gesamtzahl). Die Plätze

²⁰⁸ Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:90-93.

²⁰⁹ Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:93-95.

zwei und drei nahmen Beeinträchtigungen durch Ungeziefer (ca. 14%) oder Tierkadaver (12%) ein, welche jedoch im Berichtszeitraum zunehmend an Bedeutung verloren. Ein Anteil von je unter einem Prozent dieser Beschwerden entfiel in den Jahren 1997 bis 1999 auf solche, welche eine Störung der natürlichen Luftzirkulation, Störungen durch (Neon)Licht, Störungen des natürlichen Sonnenlichteinfalls, Störungen durch Erde oder Sand (z.B. auf Straßen) oder Störungen durch das Abrutschen von Erde oder Sand beklagten. Häufiger gaben dagegen Klagen über Störungen durch elektrische Wellen (von Strommasten etc.), Fäkalien oder solche über Feuergefahren Anlass zu Beschwerden (Tab. 43).²¹⁰

Die geographische Verteilung der geäußerten Beschwerden ergibt ein ähnliches Bild, wie die zuvor erläuterte Verteilung der Streitverfahren. Auch hier zeigt sich, dass insbesondere in den Großstädten Japans Beeinträchtigungen der Umwelt in Erscheinung treten. Etwa 10% aller Beschwerden über Umweltbeeinträchtigungen wurden 1999 in der Präfektur Saitama registriert. Die Plätze zwei und vier nahmen auch hier die Verwaltungsbezirke Tôkyô und Ôsaka ein. In Bezug auf Beschwerden über die sieben typischen Umweltverschmutzungsformen lag Tôkyô jedoch wiederum an erster Stelle vor Saitama und Ôsaka. In insgesamt 35 Präfekturen hat sich im Vergleich zum Vorjahr die Anzahl der Umweltbeschwerden verringern können, in zwölf Präfekturen wuchs ihre Anzahl hingegen weiter an.²¹¹

1999 wurden insgesamt 85.012 Beschwerden über Umweltverschmutzung in ganz Japan aufgeklärt. Zwar waren in demselben Jahr nur 76.080 Beschwerden bei den einzelnen Präfekturen eingereicht worden, doch müssen zu dieser Anzahl noch die Verfahren hinzugezählt werden, die im vorherigen Jahr gestellt worden waren, aber vor Jahresende noch nicht geklärt werden konnten. Insgesamt nahmen sich in den Gebietskörperschaften 13.242 Fachkräfte der Klärung der Beschwerden an. Bei 3.016 jener Personen (22,8%) handelte es sich um Beauftragte für Umweltbeschwerden nach § 49 Abs. 2 des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung. In der Regel arbeiten nur ca. 10% dieser Umweltbeauftragten als Vollzeitkräfte, während die überwiegende Mehrheit ihre Tätigkeit nebenberuflich ausübt. Dividiert man die Anzahl aller geklärten Beschwerden durch die Anzahl aller hiermit beauftragten Personen, so verdeutlicht dies, dass sich eine Fachkraft im Durchschnitt 6,4 Beschwerden pro Jahr zu widmen hatte.²¹²

Über die Hälfte aller 1999 beigelegten Beschwerden, die sich gegen die sieben typischen Formen der Umweltverschmutzung richteten, konnten in weniger als sieben Tagen geklärt

²¹⁰ Kôgaitô Chôsei I'inkai 1998:115; Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:97-98.

²¹¹ Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:115-119.

²¹² Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:128-129.

werden (ca. 56%). Ca. 12% wurden im Zeitraum von einer Woche bis einem Monat und ca. 11% innerhalb von einem bis drei Monaten bereinigt. In nur knapp 4% aller Fälle konnte der Beschwerdegrund erst nach mehr als einem Jahr beseitigt werden, gut 67% aller Beschwerden waren jedoch bereits innerhalb eines Monats geklärt (Tab. 44).²¹³

Trotz der Tatsache, dass seit 1981 durchschnittlich etwa 85% der verzeichneten Beschwerden eines Jahres „umgehend“ durch die Beauftragten für Umweltbeschwerden geklärt wurden und jährlich etwa ein bis zweitausend Beschwerden von anderen Einrichtungen der Gebietskörperschaften beigelegt wurden,²¹⁴ geben diese statistischen Angaben keinen Aufschluss über den Zufriedenheitsgrad der Bürger mit der Art und Weise, wie dem Beschwerdegrund Abhilfe geschaffen wurde. Eine diesbezügliche Bürgerbefragung bestätigt, dass diese Zweifel durchaus angebracht sind. So erklärten sich fast 4% derjenigen, die 1999 eine Beschwerde über eine der typischen sieben Umweltverschmutzungen gestellt hatten, mit dem Ergebnis der Klärung der Angelegenheit eindeutig unzufrieden (*fumanzoku*). Ca. 6% gaben an, sich lediglich mit der Lösung arrangiert zu haben (*akirame*) und fast 33% äußerten sich nur „in gewissem Sinne zufrieden“ (*ichiô manzoku*). Nur 15% der Beschwerdeführer waren zufrieden (*manzoku*) mit der Lösung, während fast 43% der Antworten unklar blieben (Tab. 45).²¹⁵ Gründe hierfür sieht Ogita darin, dass sich insbesondere die Klärung von Beschwerden über andere, als die nicht typischen sieben Formen der Umweltverschmutzung für die Beschwerdestellen als schwierig erweist. So seien vor allem Beschwerden über Schäden psychischer oder sensorischer Art nur schwer zu klären.²¹⁶

Obwohl nur 15% der Beschwerdeführer zufrieden waren, sahen sich jedoch nur 189 der 56.356 Beschwerdeführer zu weiteren Maßnahmen gezwungen. 51 hatten sich daher im nächsten Schritt an ein Gericht gewandt, acht an die zuständige präfekturale Kommission zur Prüfungen von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung und 130 Personen an andere Organe der Streitbeilegung. Die Vorhaben von 5.230 weiteren Personen blieben unklar, während die überwiegende Mehrheit der Beschwerdeführer, 50.937 an der Zahl, verlauten ließen, keine weiteren Maßnahmen eingeleitet zu haben.²¹⁷

Moriya und Mizuno, die die Flut der Umweltbeschwerden in Relation zu den Streitverfahren des Systems der Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung setzen, kommen zu dem Schluss, dass die Anzahl der Beschwerden die der Streitverfahren zwar weit überträfe,

²¹³ Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:145.

²¹⁴ Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:129.

²¹⁵ Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:145-146[Tab. 1-5-45].

²¹⁶ Ogita 1992:43.

²¹⁷ Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:145-146[Tab. 1-5-46].

viele dieser aber nach nicht zur Zufriedenheit des Bürgers bereinigt würden. Diesem Defizit sei es zuzuschreiben, dass viele dieser Beschwerden später zu Streitigkeiten auswachsen würden und dann noch einmal als Streitbeilegungsverfahren zu klären seien.²¹⁸ Diesem Argument setzt Ôtsuka entgegen, dass selbst dann, wenn sich durch ein Beschwerdeverfahren die Probleme nicht beseitigen ließen, die zusammengetragenen (Beweis)Materialien oft in einem gerichtlichen Verfahren genutzt werden könnten.²¹⁹

4.8.4 Zusammenfassende Wertung

Was die Wertung der Tätigkeit der Geschäftsstelle des nationalen Komitees zur Regulierung von Umweltverschmutzungen anbelangt, so muss an erster Stelle positiv die alljährliche Veröffentlichung des Weißbuches über die Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung betont werden, die durch zahlreiche weitere Publikationen, wie z.B. die Zeitschrift *Chôsei* ergänzt werden. Das statistische Jahrbuch liefert viele wertvolle Informationen über die praktische Umsetzung des Gesetzes über die Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung. Anhand der statistischen Erhebungen lassen sich, wie gezeigt werden konnte, Erkenntnisse darüber gewinnen, inwieweit der japanische Bürger die Alternative zur Justiz bei Umweltproblemen de facto zu Rate zieht, zu welchen Ergebnissen diese Verfahren führen und wie sich das Umweltbewusstsein des Bürgers bzw. die Umweltprobleme an sich in den vergangenen dreißig Jahren verändert haben und wie durch diese beiden Faktoren bedingt ein Wandel in der Streitlandschaft ausgelöst wurde. Das eingehende Studium dieser Statistiken lässt jedoch an vielen Stellen Fragen offen, die in den Weißbüchern nicht thematisiert werden. Ob sich hieraus jedoch ableiten lässt, dass sich die staatlichen bzw. administrativen Stellen willentlich über diese Themenbereiche ausschweigen, weil sie die Schwächen und Problempunkte des Systems aufzeigen würden oder man nur deswegen auf derartige Nachforschungen verzichtet hat, weil sie mit einem zu großen Arbeitsaufwand verbunden wären, sie möglicherweise nicht zu repräsentativen Ergebnissen führen würden oder derartige Recherchen bei dem zu befragenden Personenkreis auf Ablehnung stoßen würden, bleibt unklar.

Bei einer Gesamtwertung der Datensammlung bezüglich des Systems zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung richtet sich die Kritik in erster Linie gegen die Tatsache, dass ungeachtet ihrer hierarchischen Signifikanz den Verfahren des nationalen Komitees zur Regulierung von Umweltverschmutzung die mit Abstand geringste Gewichtung

²¹⁸ Moriya 1999:130; Mizuno in Ueno et al. 1992:13.

²¹⁹ Ôtsuka 1987:5.

beigemessen wird. So liefert das Kapitel drei des Weißbuches aus dem Jahr 2001 dem interessierten Leser auf knappen 28 Seiten insgesamt nur sechs statistische Erhebungen, welche die vor dem nationalen Komitee anhängigen Verfahren betreffen, von denen zwölf Seiten sich ausschließlich mit den Verfahren bezüglich der Minamata Krankheit beschäftigen.²²⁰ Die Verfahren, die seitens der präfekturalen Prüfungskommissionen ausgetragen werden, wurden im Kapitel vier des Weißbuches thematisiert und auf insgesamt 21 Seiten mittels dreizehn unterschiedlicher Statistiken analysiert.²²¹ Den Umweltbeschwerden, die sich lediglich gegen Vorstufen von Umweltstreitigkeiten richteten und somit im Gesamtkontext des Systems zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung von geringster Rangordnung sind bzw. streng genommen sogar aus dem Rahmen dieses Systems fallen, wird im Weißbuch bezüglich der „Streitigkeiten“ über Umweltverschmutzung die größte Aufmerksamkeit geschenkt. So widmet sich das Kapitel fünf auf 62 Seiten ausschließlich den Umweltbeschwerden, die anhand 46 unterschiedlicher Untersuchungsmethoden analysiert werden.²²² Zudem muss in diesem Zusammenhang auch bedacht werden, dass diese Informationen über Umweltbeschwerden zusätzlich durch eine weitere fast 400 Seiten starke Veröffentlichung ergänzt werden.²²³

Was die statistischen Angaben bezüglich der vor dem nationalen Komitee anhängigen Verfahren betrifft, so lässt das Weißbuch alljährlich zunächst konkrete Angaben über die Art und Weise, wie die Verfahren beendet werden, vermissen. Zwar liefert das Weißbuch Angaben darüber, wie viele Verfahren „beigelegt“ wurden, enthält aber keine Details darüber, wie viele der Verfahren de facto erfolgreich abgeschlossen werden konnten, wie viele verworfen oder von den Antragstellern zurückgezogen wurden. Die diesbezüglichen Angaben über die vor den präfekturalen Prüfungskommissionen anhängigen Verfahren haben gezeigt, dass es in den vergangenen dreißig Jahren hier nur in weniger als der Hälfte aller Verfahren zu einem erfolgreichen Verfahrensabschluss kam und derartige Bedenken somit durchaus eine Berechtigung haben mögen. Auch kann kritisiert werden, dass die Datensammlung keine Angaben über eine statistische Erfassung der Dauer der seitens des nationalen Komitees beigelegten Verfahren bzw. über den Zufriedenheitsgrad der Streitparteien mit der

²²⁰ Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:40-68. Daneben werden im Kapitel zwei (Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:19-39) ausführlich die Ergebnisse des Verfahrens um die Streitigkeiten bezüglich des Industiemülls auf der Insel Teshima geschildert.

²²¹ Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:69-88.

²²² Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:89-146.

²²³ Kôgaitô Chôsei I'inkai Jimukyoku 1999.

Streitlösung zur Verfügung stellt. Zusätzliche Informationen über die Inhalte der Streitigkeiten wären ebenfalls wünschenswert.

Was die statistischen Angaben über die in den einzelnen Präfekturen erhobenen Daten betrifft, so kann zwar positiv gewertet werden, dass das Weißbuch hier alljährlich Informationen über die Art und Weise liefert, wie die Verfahren beigelegt wurden. Bemängelt werden muss jedoch wiederum, dass die Datensammlung, was die Angaben über die Verfahrensdauer betrifft, auch hier keine nach Verfahrenstyp gesonderte Auflistung enthält. Überdies wäre an dieser Stelle ebenfalls eine Recherche über den Zufriedenheitsgrad bezüglich der Ergebnisse der Verfahren von Bedeutung.

Zu seiner persönlichen Verteidigung könnte die Geschäftsstelle des nationalen Komitees, die jedes Jahr all diese Daten zusammenstellt und publiziert, dieser Kritik entgegensetzen, dass es insbesondere bei der Erfassung der Daten über die in den Gebietskörperschaften ausgetragenen Verfahren auf die statistischen Erhebungen der präfekturalen Prüfungskommissionen angewiesen sei, aber leider nicht mit diesen Informationen versorgt würde. Dem Wortlaut des § 49-2 des Gesetzes über die Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung gemäß kann das nationale Komitee von den Vorsitzenden der Gebietskörperschaften lediglich Bericht über den Zustand der Beilegung der Umweltbeschwerden einholen. Dennoch dürfte sich aus der Konstruktion des Gesetzes als solches ableiten lassen, dass die präfekturalen Kommissionen bei der Datenerfassung prinzipiell den Wünschen und der Vorstellung der Geschäftsstelle des nationalen Komitees zu entsprechen haben.

Abschließend lässt sich zusammenfassen, dass mittels der Veröffentlichung vieler informativer Daten bezüglich der Praxis des Systems der Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung durch das Weißbuch nicht nur der Bekanntheitsgrad dieses Systems in der Bevölkerung erhöht wird. Vielmehr dienen diese statistischen Erhebungen auch der interessierten Fachwelt als wertvolle Grundlage für Studien zu den Alternativen der Justiz. Um die Attraktivität dieses alternativen Streitbeilegungssystems noch weiter auszubauen, wäre es jedoch angebracht, die Streitbeilegungsverfahren des nationalen Komitees sowie die der präfekturalen Prüfungskommissionen mit derselben Akribie zu analysieren, wie derzeit die Beschwerdeverfahren untersucht werden. Daneben wäre es wünschenswert, die gewonnenen statistischen Daten einer stärkeren Kritik seitens der Streitbeilegungsorgane auszusetzen, dank derer die Schwachstellen und ein etwaiger Reformbedarf des Systems erarbeitet werden könnten, was auf lange Sicht zu einer zusätzlichen Verbesserung des Systems führen würde.

4.9 Reformen des Streitbeilegungssystems

Wie bereits in den vorherigen Abschnitten angesprochen, so hat das Gesetz zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1970 in seiner mehr als dreißigjährigen Geschichte einige Reformen erfahren, die sich zum einen aus gesetzlichen Revisionen, aber auch aus der Rechtspraxis entwickelt haben und sich in einer kontinuierlichen Umgestaltung des Systems der außergerichtlichen Beilegung von Umweltverschmutzung niedergeschlagen haben. Wenngleich insbesondere einige dieser gesetzlichen Reformen eher formeller Natur waren, so führten andere zu einer faktischen Neugestaltung des Systems, welche in der Vergangenheit Anlass für heftige Diskussionen und zahlreiche Kritik gaben.

4.9.1 Gesetzesreformen

Im Zentrum der Diskussionen und Kritiken stand Anfang der siebziger Jahre die Frage danach, ob die Bildung eines Systems zum Erlass von außergerichtlichen Urteilen (*saitei seido*) seitens einer administrativen Einrichtung grundsätzlich mit dem Prinzip der Gewaltenteilung vereinbar sei, das davon ausgeht, dass eine einheitliche Staatsgewalt eine zu große Gefährdung der (verfassungsrechtlich gewährleisteten) Freiheit des Bürgers bedeuten würde und deshalb die staatliche Gewalt in drei voneinander unabhängige staatliche Organe, i.e. die Legislative, Exekutive und Judikative unterteilt, die sich in vielfältiger Weise gegenseitig hemmen und kontrollieren. Die Tatsache, dass man das zentrale Komitee zur Untersuchung von Umweltverschmutzung (*Chûo Kôgai Shinsa I'inkai*), i.e. den Vorgänger des nationalen Komitees zur Regulierung von Umweltverschmutzung (*Kôgaitô Chôsei I'inkai*), zunächst als Organ der Exekutive im Sinne des § 8 des Staatsverwaltungsorganisationsgesetzes (*Kokka gyôsei kumiai-hô*) einstufte, den Erlass von (außergerichtlichen) Urteilen (*saitei*) hingegen als Akt der Judikative wertete, schien das Prinzip der Gewaltenteilung zu gefährden. Trotz dieser Bedenken verabschiedete das japanische Parlament den vom Sonderausschuss des Unterhauses für Maßnahmen gegen industrielle Umweltverschmutzung (*Shûgi'in Sangyô Kôgai Taisaku Tokubetsu I'inkai*) und vom Sonderausschuss des Oberhauses für Maßnahmen gegen Umweltverschmutzung (*Sangi'in Kôgai Taisaku Tokubetsu I'inkai*) ausgearbeiteten Gesetzesentwurf für ein Gesetz zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung, den es mit einer Zusatzresolution versah, nach der diese Konstruktion auch nach Inkrafttreten zu überdenken sei. So wurde die Diskussion um die Gefährdung des Prinzips der Gewaltenteilung auch nach Inkrafttreten des Gesetzes weiter fortgeführt und resultierte schließlich gleichermaßen im Mai 1972 in der ersten Reform des

Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung, dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Einrichtung des nationalen Komitees zur Regulierung von Umweltverschmutzung (*Kôgaitô chôsei i'inkai setchihô*) und einer dahingehenden Änderung, dass das zentrale Komitee zur Untersuchung von Umweltverschmutzung im Zuge einer Zusammenlegung mit dem Komitee zur Bodenregulierung (*Tochi Chôsei I'inkai*) zum nationalen Komitee zur Regulierung von Umweltverschmutzung wurde. Während das zentrale Komitee zuvor gemäß § 8 des Staatsverwaltungsorganisationsgesetzes lediglich als beratendes Organ (*Shingikai*) eingestuft worden war, welches ausschließlich die Befugnis hatte, Berichte zu erstellen, so wurde das nationale Komitee gemäß § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes als Verwaltungseinrichtung (*gyôsei kikan*), i.e. als eine Außenstelle des Amtes des Premierministers bzw. später des Ministeriums für allgemeine Angelegenheiten eingestuft und somit beträchtlich aufgewertet, da es hierdurch mit der Befugnis zum Erlass von Entscheidungen (*kettei*) ausgestattet wurde. Mit dieser Reform wurde dem nationalen Komitee zur Regulierung von Umweltverschmutzung somit die Befugnis verliehen, die sogenannten außergerichtlichen Kausalitäts- (*gen'in saitei*) und Haftungsurteile mit Schadensersatzforderung (*sekinin saitei*) zu erlassen und Empfehlungen zur Verbesserung von umweltschützenden Maßnahmen auszusprechen. Während die Reformen bezüglich des Erlasses von außergerichtlichen Urteilen erst mit dem 30. September 1972 Gültigkeit erhielten, traten alle übrigen Reformpunkte bereits am 1. Juli desselben Jahres in Kraft.²²⁴ Wie in der Literatur betont wird, so hatte es in der Vergangenheit zwar bereits aufgrund des Sondermaßnahmengesetzes zum Schadensersatz im Steinkohlenbergbau (*Sekitankô baishôtô rinji sochihô*) seitens des Ausschusses der Provinzialbergwerke erste außergerichtliche Urteile für Schadensersatzleistungen im Bergbau gegeben, doch hatten diese lediglich auf sehr begrenzte Streitinhalt abzielen können und standen somit weit hinter den durch diese Reformen möglich gewordenen außergerichtlichen Urteilen bezüglich Umweltstreitigkeiten zurück.²²⁵ Durch diese Reformen blieb das nationale Komitee zur Regulierung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung zwar streng genommen nach wie vor ein Organ der Exekutive; man stattete es jedoch mit bestimmten judikativen Befugnissen aus. Der Grundsatz der Gewaltenteilung wurde somit prinzipiell gewahrt, in der Rechtswirklichkeit jedoch aufgrund von Zweckmäßighkeitsüberlegung aufgeweicht. Selbst im Weißbuch bezüglich der Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung betont man heutzutage eindringlich, dass diese

²²⁴ Rokusha 1998a:5; zur Abänderung des § 8 in den § 3 Abs. 2 vgl. auch Rokusha 2000a:9.

²²⁵ Rokusha 1998a:5.

Neugestaltung zu einer Stärkung der Gehaltsfülle des Systems führte, von der man seither profitiere.²²⁶

Eine weitere Stärkung hat das System zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung durch das Inkrafttreten des sogenannten „Gesetzes zur Revision eines Teils des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung“ (*Kôgai funsô shorihô no ichibu wo kaisei suru hôritsu*)²²⁷ im Jahr 1974 erfahren. Bis dato war die Aufnahme eines außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens nur durch das Einreichen eines Antrags seitens der beteiligten Parteien möglich gewesen. Nun stellte man hingegen fest, dass insbesondere bei Streitigkeiten, bei denen mit großen gesellschaftlichen Auswirkungen zu rechnen war, ein Bedarf bestand, diese so schnell wie möglich einem Streitbeilegungsverfahren zuführen und beilegen zu können. Diesem Reformbedarf wurde der Gesetzgeber gerecht, indem er durch das zuvor genannte Revisionsgesetz „das System einer Vermittlung von Amts wegen“ (*shokken assen seido*) einführte, und die Möglichkeit schuf, dass diese Streitbeilegungsverfahren, wenn sie zu keinem Ergebnis führen, sogar von Amts wegen in eine Schlichtung umgewandelt werden dürfen.²²⁸

Seitens der japanischen Gesellschaft wurde daneben, etwa zur gleichen Zeit, Kritik darüber geäußert, dass die Schlichtungsverfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung nicht öffentlich waren.²²⁹ Im November 1974 griff der japanische Gesetzgeber diesen Kritikpunkt auf und reformierte das System dahingehend, dass von nun an zumindest die Schlichtungsvorschläge, i.e. die Empfehlungen der Schlichtungskommission zur Annahme einer bestimmten Schlichtung (*judaku kankoku*) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden. Im Rahmen dieser Reformen verstärkte man das System ferner, indem man die sogenannte, zuvor erläuterte „Ermahnung zur Pflichterfüllung“ (*gimu rikô kankoku*) neu in das System integrierte.²³⁰

4.9.2 Durch die Rechtsprechung bzw. Rechtspraxis initiierte Reformen

Neben diesen Reformen, die de facto als Revisionen in den Gesetzestext eingingen, hat das Gesetz zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung jedoch darüber hinaus auch aufgrund der Rechtsprechung seitens des nationalen Komitees bzw. der präfekturalen

²²⁶ Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:7.

²²⁷ Gesetz Nr. 84, aus dem Jahre 1974.

²²⁸ Fukayama 1990:34; Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:7; Mizoguchi 1992:32.

²²⁹ Sugai 2001:45.

²³⁰ Rokusha 1998a:6.

Prüfungskommissionen eine Neugestaltung erfahren, welche heute als Rechtsfortentwicklung bezeichnet werden kann.

4.9.2.1 Auslegung des Begriffs *kôgai*

Diese Rechtsfortentwicklung lässt sich beispielsweise sehr deutlich an dem Wandel der Auslegung des Wortes *kôgai* (Umweltverschmutzung) darstellen, die sich in den letzten Jahren aufgrund zweier verschiedener Diskussionsansätze ergeben hat.

Der Wandel der Interpretation des Wortes *kôgai* lässt sich zum einen anhand der Diskussion um die Zulässigkeit von Anträgen bezüglich der „Befürchtung einer Umweltverschmutzung“ (*osore kôgai*) darstellen. Wie zuvor erläutert, war 1990 im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens das Einstellen des Bauvorhabens mehrerer Golfplätze in den Präfekturen Fukuoka und Yamagata gefordert worden, da hier eine Streitigkeit zwischen den Anwohnern und dem Bauunternehmer entbrannt war, weil erstere eine Umweltbeeinträchtigung durch Pestizide im Umfeld der Golfplätzen befürchtet hatten. Das Verfahren war aufgenommen worden und in der ein Jahr später abgeschlossenen Schlichtung kam man darüber überein, dass der Bauunternehmer Maßnahmen zur Vorbeugung einer Umweltzerstörung zu ergreifen habe, um sein Bauvorhaben umsetzen zu dürfen. Mit diesem Verfahren war nach zwanzigjährigem Bestehen des Systems zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung erstmals ein Antrag auf ein Streitbeilegungsverfahren bezüglich einer Streitigkeit über die Befürchtung einer Umweltverschmutzung stattgegeben worden, ohne dass hierfür zuvor eine Gesetzesrevision notwendig geworden wäre. Vielmehr leitete man den Anspruch auf ein derartiges Verfahren aus den bestehenden Gesetzestexten ab. Als Ermächtigungsgrundlage kann der § 1 des Umweltrahmengesetzes, der u.a. anstrebt, Regelungen festzusetzen, „welche die Grundlage für Umweltschutzmaßnahmen bilden“, ebenso genannt werden wie der § 31, der den japanischen Staat dazu verpflichtet, „ein System zur Beilegung von Umweltkonflikten zu schaffen“. Daneben verpflichtet auch das Gesetz zur Beilegung von Umweltstreitigkeiten nach dem Wortlaut des § 1 „bezüglich Streitigkeiten über Umweltverschmutzung ein System einzurichten, dass durch Vermittlungen (*assen*), Schlichtungs- (*chôtei*) oder Schiedsverfahren (*chûsai*) sowie durch außergerichtliche Urteile (*saitai*) zu einer schnellen und sachgemäßen Lösung führt.“ Ein Antrag auf eine Streitlösung ist nach dem § 26 Abs. 1 dann zulässig, wenn „wegen eines Schadens infolge einer Umweltverschmutzung eine zivile Streitigkeit, wie beispielsweise eine Streitigkeit über Schadensersatz, entstanden ist“. Sieht man davon ab, nur solche Anträge zuzulassen, bei denen „ein Schaden infolge einer Umweltverschmutzung“ beklagt wird, sondern betont statt dessen, dass „eine zivile Streitigkeit“ Prämisse für einen

Antrag auf Streitbeilegung ist, so lässt sich hieraus, wie im Golfplatzverfahren, die Zulässigkeit eines Antrags auf eine befürchtete Umweltverschmutzung ableiten, auch wenn die zur Streitigkeit gewordene Problematik noch keine tatsächlich in Erscheinung getretene Umweltverschmutzung betrifft. Diese Interpretation mag seine Berechtigung auch zusätzlich dadurch untermauern, dass selbst gemäß § 33 Abs. 3 des Gesetzes über Schlichtungen in Zivilsachen ein Schlichtungsverfahren auch selbst dann zulässig ist, wenn „der Eintritt eines Schadens zu befürchten ist“.²³¹ Eine Ausnahme bilden hierbei jedoch die Anträge auf Kausalitätsurteile, die nur dann zulässig sind, wenn aufgrund einer bestimmten Handlung einer der beiden Streitparteien ein Schaden aufgetreten ist. Folglich kann hier alleine die „Befürchtung, dass möglicherweise in Zukunft ein Schaden auftreten wird“, nicht Gegenstand eines Antrags werden.²³²

Neben der Diskussion um die Zulässigkeit von Anträgen bezüglich der Befürchtung einer Umweltverschmutzung hat jedoch in der Vergangenheit ein weiterer Diskussionsansatz zu einem Wandel der Interpretation des Wortes *kôgai* geführt. Hier stellte sich die Frage, ob ausschließlich die im Umweltrahmengesetz explizit genannten sieben Formen einer Umweltverschmutzung, i.e. Luftverschmutzung, Verunreinigung der Wasserqualität, Bodenkontamination, Lärm, Vibration, Bodenabsenkung oder üble Gerüche, Gegenstand einer Umweltbeschwerde [bzw. eines Antrags auf Streitbeilegung] gemäß des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung seien oder ob er nicht vielmehr weiter auszulegen bzw. zu erweitern sei.

Während die vor dem nationalen Komitee ausgetragenen Verfahren prinzipiell durch den § 24 Abs. 1 ausschließlich auf solche Streitigkeiten eingeschränkt werden, in denen eine Umweltverschmutzung erheblichen Grades oder von eklatantem Ausmaß beklagt wird, besitzen die präfekturalen Prüfungskommissionen in der Regel gemäß Abs. 2 in allen anderen Streitfällen über Umweltverschmutzung die Zuständigkeit. Dennoch richtet sich auch hier die Definition des Begriffs Umweltverschmutzung, ebenso wie gemäß § 49 Ziffer 2, der die Beschwerden über Umweltverschmutzung (*kôgai ni kansuru kujô*) betrifft, nach § 2, der wie zuvor geschildert auf den § 3 des Umweltrahmengesetzes verweist und grundsätzlich die sieben typischen Formen von Umweltverschmutzung betrifft. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass neben diesen sieben Formen von Umweltverschmutzung zunehmend auch andere Formen von Umweltverschmutzung Anlass für Umweltbeschwerden geben. Diese

²³¹ Minami 1992a:522-523, der jedoch statt des § 31 fälschlicherweise den § 21 des Umweltrahmengesetzes nennt, im Wortlaut aber den § 31 zitiert.

²³² Rokusha 2000a:23.

Beschwerden richten sich gegen Umweltverschmutzungsformen, die man hierzulande als „Umweltbeeinträchtigungen“ einstufen und betiteln würde.²³³ Es handelt sich hierbei beispielsweise um Beeinträchtigungen durch Ungeziefer, Tierkadaver, Fäkalien, illegal entsorgten Müll oder Beeinträchtigungen durch Sand- bzw. Erde, die entweder unsachgemäß entsorgt wurden oder infolge eines Erdbebens etc. zu einer Störung führten. Daneben werden des Weiteren Störungen durch elektrische Wellen, Störungen des natürlichen Sonnenlichteinfalls, Störungen der Luftzirkulation durch zu enge Bebauung oder Lichtstörungen genannt, bei denen z.B. der Einfall des grellen Neonlichtes eines Spielhallenkomplexes (*pachinko*) die Anwohner nachts am Schlaf hindert.²³⁴ Auch wenn es seitens der staatlichen Einrichtungen mit einer verallgemeinernden Nuance heißt, dass sich die Kommissionen zur Prüfung der Umweltverschmutzung in den einzelnen Präfekturen heutzutage in zunehmendem Maße nicht mehr ausschließlich den sieben typischen Formen von Umweltverschmutzung widmen würden, sondern diese anderen Formen von Umweltverschmutzungen bzw. Umweltbeeinträchtigungen immer öfters Anlass für Streitigkeiten geben würden,²³⁵ so ist diese Aussage widersprüchlich.

Faktum ist, dass alle seit Bestehen des Systems zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung bei den präfekturalen Kommissionen anhängigen Streitigkeiten, die in den staatlichen Statistiken aufgelistet werden, ausschließlich die sieben typischen Formen von Umweltverschmutzung betreffen.²³⁶

Wie aber lässt sich diese Feststellung mit der aus denselben Quellen stammenden Behauptung vereinbaren, dass auch zunehmend andere Formen von Umweltverschmutzungen bzw. Umweltbeeinträchtigungen Anlass für Anträge auf Streitbeilegung geben würden? Ist davon auszugehen, dass diese Anträge lediglich gestellt werden, um öffentliche Aufmerksamkeit zu gewinnen, auch wenn den Antragstellern durchaus bewusst ist, dass nicht damit zu rechnen ist, dass diesen Anträgen de facto statt gegeben wird? Gegen diese Interpretation spricht bereits alleine die Tatsache, dass alle von den präfekturalen Kommissionen ausgetragenen Verfahren nicht öffentlicher Natur sind und der Effekt, der mit einer Klage vor Gericht erzielt

²³³ Es sei an dieser Stelle erläuternd darauf hingewiesen, dass der Begriff *kôgai* wortwörtlich mit „öffentlicher Schaden“ zu übersetzen ist, in der Regel aber seiner Bedeutung nach mit „Umweltverschmutzung“ gleichgesetzt werden kann, hier aber wiederum eine andere Nuance zeigt, die mit dem Begriff „Umweltbeeinträchtigung“ besser umschrieben ist.

²³⁴ *Kôgaitô Chôsei I'inkai* 2001:89f., 98. Zur Definition der in den Weißbüchern genannten Begrifflichkeiten anderer Formen von Umweltbeeinträchtigungen vgl. Interview Kanagawa:2000.

²³⁵ *Kôgaitô Chôsei I'inkai* 2000:24; *Nihon Jôhô Kyôiku Kenkyôkai* 2001:110.

²³⁶ Vgl. *Kôgaitô Chôsei I'inkai* 2001:71-73 mit den statistischen Angaben von *Kôgaitô Chôsei I'inkai* 2001:74ff., 78-80.

werden kann, über deren Ablehnung mitunter die öffentlichen Medien berichten könnten, sich somit nicht in gleichem Maße auf die außergerichtlichen Verfahren übertragen lässt.

Vieles spricht stattdessen für die Gültigkeit der in den juristischen Abhandlungen beschriebenen Praxis. Hier heißt es, dass man z.B. bei Anträgen auf Schlichtungsverfahren, in denen Umweltbeeinträchtigungen beklagt würden, die streng genommen nicht Gegenstand der gemäß § 2 des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung definierten sieben Umweltverschmutzungsformen seien, in der Praxis so verfahren würde, dass man unter der Prämisse, dass **beide** Streitparteien dem zustimmen würden, diese einfach einer der sieben Umweltverschmutzungen unterordnen würde, sie hierdurch die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen würden und somit durch das außergerichtliche Streitbeilegungssystem gelöst werden könnten. Nach herrschender Meinung, die diese Praxis eindeutig bejaht, besteht Einigkeit darüber, dass diese weite Auslegung des Gesetzestextes nur dann zulässig ist, wenn beide Streitparteien darüber übereinkommen.²³⁷

Da derartige Verfahren, wie zuvor betont, in den statistischen Weißbüchern offiziell unter dem Deckmantel der Verfahren bezüglich der sieben Umweltverschmutzungen subsumiert werden, entzieht sich die Schilderung einer detaillierteren Überprüfbarkeit bezüglich des Umfangs, den derartige Verfahren an der Gesamtzahl aller Streitbeilegungsverfahren einnehmen und ihres Anstiegs in den letzten Jahren. Indirekt wird diese Praxis jedoch dadurch untermauert, dass sich Parallelen zu den Gründen für die bei den Städten und Kommunen eingegangenen Umweltbeschwerden ziehen lassen. Trotz der Tatsache, dass die Umweltverschmutzungen bzw. Umweltbeeinträchtigungen, gegen die sich die Beschwerden richten gleichermaßen mit dieser gesetzlich bestimmten Definition des Terminus *kôgai* vereinbar sein müssen, so geben hier selbst die staatlichen Statistiken offenkundig Aufschluss über eine andere Lesart des Begriffs *kôgai*. Während in den Weißbüchern bezüglich der Beilegung von **Streitigkeiten** über Umweltverschmutzungen die bei der Alternative zur Justiz anhängigen Verfahren stets ausschließlich die sieben typischen Formen einer Umweltverschmutzung betreffen, umfassen die Statistiken bezüglich der **Beschwerden** seit Bestehen des Systems hingegen auch solche, welche die zuvor erläuterten anderen Formen von Umweltbeeinträchtigungen betreffen.²³⁸ Hieraus lässt sich ableiten, dass der Begriff *kôgai* in Bezug auf die Umweltbeschwerden in der Praxis stets eine andere Interpretation erfahren hat und diese weite Auslegung nun in zunehmenden Maße auf die Streitbeilegungsverfahren übertragen wird, in denen ein diesbezüglicher Konsens der Streitparteien besteht.

²³⁷ Minami 1992a:526; Fukushi 1996:22, 24.

²³⁸ Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:90, 92.

4.9.2.2 Auslegung des Terminus *minjijô no funsô*

Eine Entwicklung, die vergleichbar ist mit dem Wandel der Interpretation des Wortes *kôgai* lässt sich daneben auch anhand einer Veränderung in der Begriffsbestimmung des Terminus *minjijô no funsô* für "zivile Streitigkeiten" nachvollziehen. Während das Gesetz zur Beilegung von Streitigkeiten nach herrschender Meinung ausschließlich Streitigkeiten zivilen Charakters beilegt, sind Streitigkeiten, die sich gegen Maßnahmen der Verwaltung, i.e. Verwaltungsempfehlungen (*gyôsei shidô*) oder Verfügungen (*gyôsei shobun*) richten, sowie Streitigkeiten, die eine Rücknahme oder Abänderung von Verwaltungsmaßnahmen bezwecken, nicht Gegenstand des Systems.

Doch auch hier hat sich, was die Auslegung des Gesetzestextes angeht, in der Praxis eine großzügigere Handhabung herausentwickelt, nach welcher der zivile Streitcharakter zwar nach wie vor im Zentrum des Antragsbegehrens zu stehen hat, aber Dispute, die sich gegen Maßnahmen der Administrative richten oder Verwaltungsmaßnahmen bezwecken möchten, jenen zivilen Streitigkeiten ebenfalls „untergeschoben“ bzw. angehängt werden können, wenn beide Streitparteien sich hierauf einigen können. Auch hier wird diese Praxis, nach der Anträge, die primär darauf abzielen, derartige Maßnahmen umzusetzen, keine Gültigkeit besitzen und zurückzuweisen sind, heutzutage von der herrschenden Meinung bejaht.²³⁹

4.10 Wertung und Ausblick

Was eine Gesamtwürdigung des Systems zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung betrifft, so kommt Takahashi, der einen Vergleich zwischen der Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung nach dem japanischen und einem vergleichbaren amerikanischen System durchführt, zu der interessanten Erkenntnis, dass das System Japans unter der Prämisse entstanden sei, dass hier Gerichtsprozesse nur schwer durchführbar wären, während im Gegensatz dazu in Amerika ein System mit dem ADR-System eine Variante zur bestehenden Gerichtsbarkeit entstanden sei.²⁴⁰ Hieraus lässt sich ableiten, dass das japanische System vom Grundsatz her in der Vergangenheit eine völlig andere Funktion zu erfüllen hatte. Während dem japanischen System Anfang der siebziger Jahre primär die Funktion zukam, die Defizite des Zivilprozesses auszugleichen, hatte sich das amerikanische System von Anfang an als Alternative zu einem funktionstüchtigen System zu behaupten. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob dem japanischen System auch heute noch diese Funktion zukommt, in wieweit hier ein Wandel stattgefunden hat und

²³⁹ Fukushi 1996:22f., 25f.; Minami 1992a:523f.; Koike 1998:85.

²⁴⁰ Takahashi 1996:192.

wie sich diese Alternative zur Justiz gegenüber dem gegenwärtigen Justizsystem zu behaupten vermag.

Nach Auffassung der Verfasserin der vorliegenden Arbeit hat der japanische Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung ein System zur Beilegung von Umweltdisputen geschaffen, das nicht nur, wie ursprünglich geplant, die Defizite kompensiert, die der japanische Zivilprozess im Verlauf der Umweltprozesse um die *Yondai Kôgai* zeigte. Vielmehr schuf der japanische Gesetzgeber, wie die detaillierten Untersuchungen zeigen konnten, ein System alternativer Streitbeilegung, das in Teilen seiner Zeit weit voraus war und auch heute noch als adäquates Mittel einer flexiblen, billigen und schnellen Lösung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung dient.

Laut Minami, ehemaliger stellvertretender Forschungsleiter des nationalen Komitees, jetzt (Stand 1990) Richter am Oberlandesgericht Tôkyô, würde es wenig Sinn machen, wenn die Zivilgerichte alle zivilen Streitigkeiten Japans beizulegen hätten. Vielmehr sei es daher ratsam, wenn z.B. mittels des Systems zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung „die Defizite der Zivilgerichte bei der Lösung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung korrigiert würden“ und auf diese Art und Weise der Schutz der Geschädigten erhöht werden könne. Als Verfahren, in denen sich die Alternative zur Justiz anbieten würde, nennt er solche, die z.B. durch den Nachweis des Kausalzusammenhangs mit hohen Kosten verbunden sind, ferner solche, mit einer großen Anzahl beteiligter Personen und daneben Verfahren, die ein tiefgreifendes naturwissenschaftliches Wissen erfordern sowie solche, bei denen der japanische Staat oder die Gebietskörperschaften verantwortlich gemacht werden.²⁴¹

Der größte Vorteil des Systems zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung ist darin zu sehen, dass hier anders als in allen anderen Formen der Streitbeilegung der Nachweis des Kausalzusammenhangs zwischen der Umweltverschmutzung und der den Schaden auslösenden Handlung nicht von der betroffenen Partei zu erbringen ist, sondern mittels geschulter Fachkräfte untersucht wird und die Kosten dieser Untersuchung nicht zu Lasten des Einzelnen gehen, sondern von der Gemeinschaft getragen werden. Aufgrund der Tatsache, dass die Streitparteien sich so gemeinsam um eine Lösung der Probleme bemühen, kann in der Regel eine schnellere Konfliktlösung erzielt werden. Was einen Vergleich der Umweltprozesse mit der Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung seitens des administrativen Systems betrifft, so muss der Alternative zur Justiz in Bezug auf das

²⁴¹ Fukayama 1990:46.

Kriterium einer schnelleren Streitlösung ein eindeutiger Pluspunkt zugeschrieben werden. Während ein Umweltprozess, wie im Abschnitt 2.3 betont wurde, im Durchschnitt etwa drei Jahre andauert, so kann ein Verfahren seitens der präfekturalen Prüfungskommissionen im Durchschnitt bereits nach gut 15 Monaten beendet werden (Tab. 39). Was einen Vergleich der außergerichtlichen Schlichtungsverfahren mit den zivilrechtlichen Schlichtungen betrifft, so betonen Minami und Ôkubu neben Ôtsuka erstens, dass im Fall der außergerichtlichen Schlichtungen die Kosten um ein Drittel bis etwa ein Viertel gesenkt würden, ihnen zweitens die Möglichkeit der von Amts wegen eingeleiteten Beweisaufnahme auf Staatskosten zu Gute käme, drittens die Verfahren von dem fachlichen Wissen und technologischen Know-how der Sachverständigen etc. profitieren würden und überdies die Zusammenarbeit mit anderen Organen der Administrative genutzt werden könne und es viertens hier von Vorteil sei, dass die Annahme der Schlichtung als unwiderlegt vermutet wird, wenn innerhalb des Zeitraums von 30 Tagen keine Äußerung einer Ablehnung erfolgt.²⁴²

Minami betont vor allem die Vorzüge, die den außergerichtlichen Schlichtungen gegenüber den gerichtlichen Schlichtungen zukommen, wenn es darum geht, nach Abschluss der Übereinkunft aufgrund veränderter Umstände die mit der Übereinkunft festgelegten Geldbeträge nachträglich abzuändern. Er betont, dass es zwar durchaus zulässig sei, auch eine gerichtliche Schlichtung mit einem Passus zu versehen, dass nachträgliche Abänderungen der Geldbeträge zulässig seien, doch hätten diese Zusätze im juristischen Sinne keine Bedeutung und müssten daher in neuen Schlichtungsanträgen resultieren. Anders stünde es jedoch um derartige Zusätze außergerichtlicher Schlichtungsübereinkommen. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die Schlichtungsverfahren bezüglich der Minamata Krankheit hin, in deren Übereinkunft man, wie zuvor beschrieben, den Passus verankert hatte, dass dann, wenn es eine Verschlechterung des Krankheitszustandes eines Patienten gäbe, die einen Anstieg der Schmerzensgeldsumme (*isharyô*) notwendig werden ließe, mit Berufung auf diesen Grund nachträglich bei den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses einen Antrag auf eine Abänderung eben dieser Geldsumme gestellt werden könne. Laut Minami müsse aufgrund dieser Übereinkunft zwischen den beiden Streitparteien im Gegensatz zu einem gerichtlichen Verfahren hier jedoch kein gänzlich neuer Antrag gestellt werden. Vielmehr sei das Verfahren quasi noch nicht gänzlich abgeschlossen und der Antrag würde vielmehr lediglich unter einem veränderten Krankheitszustand wieder „neu eröffnet“ (*saikai shinsei*).²⁴³

²⁴² Minami/Ôkubo 2002:236; Ôtsuka 1987:6, der jedoch keine Details der Kostenreduktion nennt und in diesem Kontext nicht auf die Bedeutung der per Amtsgewalt eingeleiteten Beweisaufnahme eingeht.

²⁴³ Minami 1992a:527.

Der japanische Gesetzgeber hat mit den § 27 Abs. 2 bzw. 3 Wege eröffnet, unter bestimmten Voraussetzungen per Amtsgewalt ein Vermittlungs- bzw. Schlichtungsverfahren einzuleiten. Durch diese gesetzlichen Regelungen wird eindeutig von dem sogenannten „Prinzip der Dispositionsmaxime“ (*shobunken shugi*) abgewichen, nach dem ausschließlich die Parteien selbst über Inhalt und Verlauf bzw. in diesem Fall über das Einreichen eines Antrags entscheiden und die Befugnis über die Einleitung eines Verfahrens statt dessen der staatlichen Behörde übertragen.

Rokusha kritisiert, dass, obwohl diese Möglichkeit bereits seit 1974 existiert, in der Praxis bis zum heutigen Tag noch kein einziges Mal hiervon Gebrauch gemacht worden sei.²⁴⁴ Diese Aussage ist zwar nicht richtig, denn das genaue Studium der im Weißbuch über die Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung veröffentlichten statistischen Erhebungen bezüglich der seitens der präfekturalen Prüfungskommissionen erledigten Verfahren gibt in einer einzigen Fußnote den Hinweis darauf, dass es sich bei der im Jahr 1981 eingeleiteten Vermittlung um ein mit Amtsgewalt eingeleitetes Verfahren gehandelt habe.²⁴⁵ Entspricht diese Angabe den Tatsachen, so muss es sich bei diesem Verfahren um eine Streitigkeit gehandelt haben, die seitens der Prüfungskommission von Tōkyō eingeleitet worden war. Ogita, damaliger Leiter einer Umweltberatungsstelle der Abteilung für Umweltschutz der Stadt Tōkyō berichtet ausführlich von dieser Streitigkeit, die 1981 von Amts wegen als Vermittlungsverfahren eingeleitet worden war, als solche scheiterte, dann abermals von Amts wegen als Schlichtungsverfahren eröffnet wurde und schließlich dennoch ohne Ergebnis beendet werden musste.²⁴⁶ Da jedoch weder das Weißbuch noch andere Quellen über andere Fallbeispiele berichten, in denen von dem Prinzip der Dispositionsmaxime abgewichen und von der Amtsgewalt Gebrauch gemacht wurde und es darüber hinaus seitens des nationalen Komitees in der nunmehr dreißigjährigen Praxis bisher kein einziges Mal zur Anwendung dieser gesetzlich verankerten Befugnis kam, kann Rokusha zumindest insoweit Recht gegeben werden, als dass dieser Regelung bisher in der Praxis keine große Bedeutung zukam. Rokusha führt dies darauf zurück, dass bei Eintritt eines Schadens die beteiligten Parteien im Regelfall selbst umgehend einen Antrag auf eine Streitbeilegung einreichen würden und es nur selten vorkäme, dass Hindernisse dies unterbinden würden, so dass ein Eingreifen der administrativen Stellen nicht von Nöten wäre. Würde man von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch machen, sei es außerdem schwer, „die Unparteilichkeit“ gegenüber den Betroffenen

²⁴⁴ Rokusha 2000a:21; Rokusha 2000b:98.

²⁴⁵ Kōgaitō Chōsei I'nkai 2001:70 (in Fn. 3).

²⁴⁶ Ogita 1992:45-46.

zu wahren.²⁴⁷ Neben diesem Argument könnte möglicher Weise auch der nicht zufriedenstellende Ausgang dieses einzigen Präzedenzfalles dafür gesorgt haben, dass in der Folgezeit keine weiteren Verfahren per administrativer Amtsgewalt eingeleitet wurden.

Ein vergleichbares Bild zeigt sich darüber hinaus auch bezüglich einer weiteren gesetzlich verankerten Option. So obliegt es zwar nach § 42-32 Abs. 1 einem Gericht, bei dem ein Zivilprozess bezüglich eines durch eine Umweltverschmutzung entstandenen Schadens eingeleitet wurde, das nationale Komitee zur Regulierung von Umweltverschmutzung zunächst in dieser Angelegenheit anzuhören und dies, falls notwendig, damit zu beauftragen, ein außergerichtliches Kausalitätsurteil durchzuführen, doch auch diese Möglichkeit ist in der Praxis de facto noch nie zur Anwendung gekommen. In der Literatur heißt es an einer einzigen Quelle lediglich, dass „die Gründe hierfür zu untersuchen seien“.²⁴⁸

Bei der Gesamtwürdigung des außergerichtlichen Systems zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung sind insbesondere große Parallelen zwischen den zivilrechtlichen Verfahren vor Gericht und den außergerichtlichen Urteilsverfahren festzustellen, bei denen die beteiligten Parteien ihre jeweiligen Standpunkte in öffentlichen Sitzungen verdeutlichen können und der Urteilsausschuss ein juristisches Urteil verkündet. Was die Untersuchung der Tatbestände anbelangt, so unterscheiden sich beide Verfahrenstypen eindeutig durch das Prinzip der sogenannten Untersuchungsmaxime (*shokken tanchi shugi*), i.e. der von Amts wegen durchgeführten Beweisaufnahme, welche dem außergerichtlichen Urteilsverfahren zugrunde liegt.²⁴⁹

Insbesondere in Bezug auf die Urteilsverfahren kann positiv hervorgehoben werden, dass die im Rahmen der Verfahren gewonnenen Ergebnisse der Beweisermittlung sowie der Tatbestandsermittlung in einem später anschließenden Gerichtsverfahren verwendet werden dürfen und so mitunter den Kläger enorm entlasten können.²⁵⁰

Laut Fukayama ist daneben auch die Tatsache positiv zu werten, dass vergleichbar mit der in Amerika typischen „*class action*“, i.e. einer Gruppenklage, bei der die Interessen einer sehr großen Gruppe von einer oder mehreren Personen vertreten werden, auch nach dem Gesetz zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung, nach den §§ 42-7 bis 42-9 im Rahmen der Urteilsverfahren zulässig sind und somit sogar einen Schritt weiter gehen würden als die zivilrechtlichen Schlichtungsverfahren.²⁵¹ Ein weiterer Vorteil kann darin gesehen

²⁴⁷ Rokusha 2000b:98.

²⁴⁸ Rokusha 2000b:99.

²⁴⁹ Rokusha 2000a:22.

²⁵⁰ So auch Ôtsuka 1987:5, 9.

²⁵¹ Fukayama 1990:37-38.

werden, dass nach dem Gesetz zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung u.a. auch solche Anträge zulässig sind, die seitens umweltbewusster Rechtsanwälte oder von Anwohnern einer bestimmten Umgebung gestellt werden, die selbst keinen direkten Schaden zu befürchten haben und solche Anträge, wie Minami und Ôkubo feststellen, neuerdings zunehmen würden.²⁵²

Laut Minami hat sich der Fokus des Streitbeilegungssystems zwar bereits von der Hilfe bzw. Unterstützung, die in der Vergangenheit im Vordergrund der Streitigkeiten stand, auf eine Regulierung bzw. Beilegung verschoben, aber man solle sich damit nicht zufrieden geben.²⁵³

So fordern er und Ôkubo für eine Weiterentwicklung des administrativen Systems zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung zum einen eine weitere Ausdehnung der Begrifflichkeit der Streitgegenstände im Rahmen von Schlichtungsverfahren, die derzeit durch den Terminus *kôgai* (Umweltverschmutzung bzw. öffentliches Ärgernis) definiert wird und zukünftig ihrer Meinung nach auf den weiter ausgelegten Begriff *kankyô funsô* (hier i.S. von umweltbezogene Streitigkeiten) auszudehnen sei. Zum anderen hegen sie den sehr strittigen Wunsch, dass dieses System in Zukunft zu einem obligatorischen, vorgerichtlichen Verfahren abgewandelt werden solle.²⁵⁴

Auch wenn der japanische Gesetzgeber den Präfektoren die Möglichkeit eröffnet hat, sogenannte Koalitionskommissionen zu bilden, worauf das Weißbuch bezüglich der Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung gleich an mehreren Stellen hinweist,²⁵⁵ so wird hier mit keinem Wort erwähnt, dass es den Präfektoren in der Praxis bis ins Jahr 2002 hinein noch kein einziges Mal gelungen ist, de facto eine Koalitionskommission zu bilden, die dann auch tatsächlich ihre Arbeit aufgenommen hat.²⁵⁶ Zwar hat es in der Vergangenheit zahlreiche Versuche seitens einzelner Präfektoren gegeben, eine Koalitions-tätigkeit mit anderen, an demselben Streitverfahren beteiligten Präfektoren aufzunehmen, doch sind diese allesamt gescheitert und mussten somit der Zuständigkeit des nationalen Komitees übergeben werden.²⁵⁷ Rokusha betont in diesem Zusammenhang, dass es aus der Sicht der Betroffenen zwar praktischer erscheinen mag, wenn die Streitigkeiten von einer Koalitionskommission geleitet würden, da so keine langen Wege zurückzulegen seien, aber

²⁵² Minami/Ôkubo 2002:237.

²⁵³ Minami 1992b:30.

²⁵⁴ Minami/Ôkubo 2002:239.

²⁵⁵ Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:9-10,16.

²⁵⁶ Interview Kôgaitô Chôsei I'inkai 2000; Minami/Ôkubo 2002:232.

²⁵⁷ Vgl. hierzu die Skizzierung der in den letzten fünf Jahren anhängigen Verfahren nach Schilderungen der Weißbücher z.B. Kôgaitô Chôsei I'inkai 1998: 19-81, Kôgaitô Chôsei I'inkai 1999: 19-81; Kôgaitô Chôsei I'inkai 2000: 26-70, 2001:19-67; Nihon Jôhû Kyôiku Kenkyûkai 1998:22-34; Nihon Jôhû Kyôiku Kenkyûkai 2000:36-45; Nihon Jôhû Kyôiku Kenkyûkai 2001:104-112.

weist gleichermaßen darauf hin, dass die Befugnisse, i.e. der Wirkungskreis der Befugnisse des nationalen Komitees den der präfekturalen Kommissionen überträte und es somit für die Streitparteien durchaus von Vorteil sein könne, wenn sich das nationale Komitee dem Verfahren annehmen würde.²⁵⁸

Was die Qualifikation der Mittlerpersonen der Streitbeilegungsverfahren betrifft, so muss positiv unterstrichen werden, dass diese den Mitgliedern der Schlichtungsausschüsse vor staatlichen Gerichten gleichwertig ist. Während die staatliche Gerichtsbarkeit, wie eingangs erwähnt, bei den Richtern großen Wert auf Neutralität legt und sie dazu verpflichtet, alle drei Jahre ihre Arbeitsstätte zu wechseln, um eine zu enge Bindung an die örtliche Bevölkerung zu verhindern bezweckt, so ergibt sich bei den Mitgliedern der präfekturalen Prüfungskommissionen ein völlig konträres Bild. Zwar setzt auch das Gesetz zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzungen die Mitgliedschaft (gemäß § 16 Abs. 3) auf drei Jahre fest. Wie die Praxis jedoch zeigt, ist eine mehrmalige Wiederwahl nach Abs. 4 offensichtlich die Regel. Auf diese Art und Weise mag die Integration der Mitglieder in eine bestimmte Landesregion, die Nähe zur ortsansässigen Bevölkerung, die Verbundenheit mit ihren besonderen Lebensformen und dergleichen unterstrichen werden und als positive Voraussetzung für ein tiefes Verständnis der jeweiligen Probleme gewertet werden, welches notwendig sein mag, um eine bestmögliche Streitlösung für die betroffene Region herbeizuführen. Kritisch kann bezüglich dieser Praxis jedoch bemängelt werden, dass aufgrund einer zu engen Bindung der Mitglieder an eine bestimmte Lokalität ihre Neutralität mitunter gefährdet werden kann und dies sogar zum fruchtbaren Boden für Bestechungen und Korruption werden kann.

Rokusha bemängelt, dass selbst durch noch so wirkungsvolle Reparaturen viele durch Umweltverschmutzung hervorgerufene Schäden nicht mehr rückgängig zu machen seien. Umso wichtiger sei daher ein präventiver Umweltschutz. In diesem Zusammenhang betont er, dass das nationale Komitee zur Regulierung von Umweltverschmutzung u.a. eine effektive Funktion zum Schutz vor Umweltschäden erfüllen würde. Er kritisiert hingegen, dass man dem Gesetz selbst jedoch diese Funktion absprechen müsse, denn das Gesetz setze vielmehr voraus, dass bereits ein Schaden eingetreten sei, bzw. sei das Gesetz zumindest eher an einer Schadensnachsorge, denn an einem präventiven Umweltschutz ausgerichtet. Er mutmaßte im Jahr 2000, dass diese Problempunkte des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzungen sicher im Rahmen der Justizreformdebatte um die ADR untersucht

²⁵⁸ Rokusha 2000b:94.

würden.²⁵⁹ Laut Auffassung der Verfasserin der vorliegenden Arbeit findet diese Kritik keine ausreichende Berechtigung, da das Gesetz zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung nur als eines vieler Gesetze gezählt werden darf, das einen Teil der durch das Umweltrahmengesetz bestimmten umweltrechtlichen bzw. -politischen Zielvorhaben umzusetzen vermag. Das primäre Ziel des Gesetzes ist hierbei auf die Beilegung von Streitigkeiten ausgerichtet, die in der überwiegenden Mehrzahl bereits in Erscheinung getretene Umweltverschmutzungen zum Inhalt haben, wohingegen Dispute, die dem präventiven Schutz vor Umweltschäden dienen, eher selten in Erscheinung treten dürften, wengleich sie dem Wortlaut des Gesetzes nach nicht explizit ausgeklammert und daher in der Praxis durchaus thematisiert werden.

Seit seiner letzten Reform im Jahr 1974 hat das Gesetz zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung keine gravierende Neugestaltung erfahren. Wie im Abschnitt 4.9 Kapitel IV gezeigt wurde, hat sich aus der Rechtsprechung des nationalen Komitees bzw. der präfekturalen Prüfungskommissionen zwar auf einigen Gebieten, wie der Definition des Wortlautes *kôgai* und der Auslegung des Terminus *minjijô no funsô*, eine neue Rechtspraxis entwickelt, die von der herrschenden Meinung bejaht wird, doch hat sich dies bis zum heutigen Tage nicht in einer Umgestaltung des Gesetzestextes niedergeschlagen.

Laut Koike konnte die Auslegung des Gesetzestextes in der Vergangenheit zwar dem Wandel der Streitigkeiten über Umweltverschmutzung angepasst werden, habe aber nun seine Grenze erreicht. Jetzt gelte es daher, das Streitbeilegungssystem entsprechend der jüngsten Umweltstreitigkeiten neu zu ordnen. So sei beispielsweise erstens zu überdenken, ob der Begriff *kôgai* zukünftig nicht generell auch auf andere Formen von Umweltverschmutzungen (neben den sieben typischen) auszudehnen sei, ob zweitens die Streitigkeiten nicht vielmehr auch auf Dispute zwischen dem Bürger und der Administrative auszuweiten seien und ob man schließlich nicht auch das System der Haftungsurteile, das derzeit ausschließlich dazu dient, einen Schadensersatz zu fordern, dahingehend erweitert werden könne, dass fortan mit einem Haftungsurteil auch Unterlassungsbegehren gestellt werden könnten.²⁶⁰

Was eine Würdigung des Systems der außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten unter dem Aspekt seines Bekanntheitsgrades betrifft, so ist zu betonen, dass die Sitzungen der Streitbeilegungsverfahren in der Regel nicht öffentlich sind. Wie jedoch anhand der Schilderung des Schlichtungsverfahrens über den illegal entsorgten Industriemüll auf der Insel Teshima deutlich wurde, so werden in bestimmten Fällen, die von großem

²⁵⁹ Rokusha 2000a:27.

²⁶⁰ Koike 1998:89.

gesellschaftlichem Interesse sind, die Inhalte und der Verlauf der Streitschlichtung nicht selten nach Abschluss einer Übereinkunft publik gemacht.²⁶¹ Zwar ist diese Praxis aus juristischer Sicht umstritten, scheint aber toleriert zu werden, solange hierdurch keiner Streitpartei Schaden zugefügt wird.

Es ist völlig unverständlich, dass zwei ehemalige Mitarbeiter mit Führungspositionen innerhalb des nationalen Komitees, die später beide die Funktion eines (Vorsitzenden) Richters am Oberlandesgericht in Tôkyô bekleideten, vor gut zehn Jahren bedauerten, dass trotz des zwanzigjährigen Bestehens des Systems zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung und ungeachtet der großen Erfolge dieses Systems nach wie vor viele Juristen Japans nicht ausreichend über das System aufgeklärt seien. So bliebe zu hoffen, dass in naher Zukunft insbesondere unter den Juristen Japans das Wissen um die Besonderheiten dieses Systems verbessert werde und hierdurch das Angebot bzw. die Palette der Streitlösungsmechanismen vergrößert werde.²⁶²

Auch wenn gegenwärtig einhelliger Konsens darüber besteht, dass das nationale Komitee zur Regulierung von Umweltverschmutzung bzw. streng genommen die Urteilsausschüsse dieses Komitees heutzutage als Organe der Exekutive mit „quasi legislativen Befugnissen“ (*jun rippôteki kengen*) und „quasi judikativen Befugnissen“ (*jun shihôteki kengen*) ausgestattet wurden,²⁶³ und aufgrund dessen laut Aussage eines Journalisten der Yomiuri-Zeitung sogar als „Umweltgerichtshof“ (*kôgai saibansho*) bezeichnet werden könne,²⁶⁴ so bleibt zu betonen, dass die tatsächliche Justizgewalt (*shihôken*) nach wie vor unangetastet ausschließlich von den Gerichten Japans ausgeübt wird.²⁶⁵ Was die rechtliche Wirkung der durch die außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren gewonnenen Übereinkünfte betrifft, so darf der gesellschaftliche Einfluss nicht unterschätzt werden, der insbesondere dann zur Geltung kommt, wenn ein administratives Urteilsverfahren beendet wird.²⁶⁶

²⁶¹ Minami 1992b:29.

²⁶² Ôtsuka 1987:3, 10; Fukayama 1990:46.

²⁶³ Minami 1992a:519; Koike 1998:83; Rokusha 2000b:96, der jedoch nur letztere betont.

²⁶⁴ Yokota 1997:43.

²⁶⁵ Minami 1992a:517.

²⁶⁶ Ôtsuka 1987:8.

Kapitel V: Abschließende Wertung

Die Möglichkeiten alternativer Streitbeilegung sind in Japan sehr vielfältig. Streitigkeiten in Zivilsachen können nach geltendem japanischem Recht sowohl vor Gericht als auch außergerichtlich beigelegt werden. Alternative Streitbeilegung findet in Japan entweder vor Gericht bzw. mit Beteiligung der Justiz statt oder wird im außergerichtlichen Rahmen ausgetragen. Alternativ zum japanischen Zivilprozess kann der japanische Bürger Streitigkeiten in Zivilsachen mittels einer zivilrechtlichen Schlichtung oder kraft eines gerichtlichen Vergleichs beilegen. Als Mittel alternativer Streitbeilegung ohne Beteiligung der Gerichte bzw. des Justizsystems kann der Bürger daneben zwischen einer breiten Palette außergerichtlicher Konfliktlösungsverfahren wählen. Neben den auch in Deutschland üblichen Schiedsverfahren sowie den Möglichkeiten, Übereinkünfte durch außergerichtliche Vergleiche zu erzielen, existieren in Japan zahlreiche administrative oder private Einrichtungen zur außergerichtlichen Streitbeilegung (Abb. 8).

Während sich die Verfahren vor Gericht durchweg dadurch auszeichnen, dass hier der Richter oder Schlichter (direkt oder indirekt) die Entscheidungsgewalt über den Konflikt von den Parteien übertragen bekommt, steht bei den alternativen Streitbeilegungsverfahren eine eigenverantwortliche Lösung der Streitparteien verstärkter im Vordergrund der Problemlösung. Eine Ausnahme bildet hier das Schiedsverfahren, bei dem sich die Streitparteien dem bindenden Schiedsspruch zu unterwerfen haben. Wird eine alternative Einrichtung zur Streitbeilegung zur Problemlösung ersucht, zeichnet sich bezüglich der Entscheidungsgewalt der Mittlerpartei ein ähnliches Bild ab. So erfolgt beispielsweise ein Urteilsverfahren vor dem nationalen Komitee zur Regulierung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung mit aktiver Intervention dieses Komitees. Ein Vermittlungsverfahren zielt hingegen verstärkt auf eine selbständige Streitlösung der Konfliktparteien ab (Abb. 8).

Grundsätzlich gilt, dass mit zunehmender Beteiligung bzw. mit dem Grad einer aktiven Intervention der Mittlerperson die Gesetzeskonformität und folglich auch die rechtliche Wirkung der Konfliktlösung zunimmt. Die sich graduell verstärkende Gebundenheit an formelle Verfahrensabläufe ist jedoch durchweg mit einem Anstieg der Kosten der Streitlösung verbunden und resultiert gleichermaßen in einer zeitlichen Komponente. Je mehr sich ein alternatives Streitbeilegungsverfahren von dem Gerichtsprozess entfernt, umso geringer ist der Kosten- und Zeitaufwand des Verfahrens und der Zwang, sich an die Entscheidungsgewalt der Mittlerperson binden zu müssen. Dies wiederum hat Auswirkungen auf die Flexibilität des Entscheidungsinhalts. Außergerichtliche, alternative Streitbeilegungsverfahren

zeichnen sich durch einen hohen Grad an Flexibilität aus, da ihnen die formelle Strenge des Gerichtsverfahrens fehlt und sie nicht an materielles Recht gebunden sind. Idealerweise führt dies zu einem Interessensausgleich der Streitparteien. Prinzipiell zeichnen sich alternative, außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren durch ein größeres Maß an Harmonie zwischen den an den Verfahren beteiligten Personen aus. So besitzen diese oftmals schon vor Streitausbruch eine harmonischere Beziehung miteinander und haben ein größeres Interesse daran, dieses Verhältnis weiterhin aufrecht zu erhalten. Der Leitgedanke alternativer Streitbeilegung bietet ihnen die Möglichkeit einer harmonischen Konsensfindung. Kann eine für beide Parteien zufriedenstellende Streitlösung erzielt werden, resultiert diese idealer Weise in einer Selbstverpflichtung zur Einhaltung und Umsetzung der Streitlösung (Abb. 9).

In Veröffentlichungen jüngerer Datums betonen japanische Wissenschaftler zunehmend, dass weder der Gerichtsprozess noch die Alternative zum Gerichtsprozess als „Allheilmittel“ (*ban'nōyaku*) zur Lösung von zwischenmenschlichen Streitigkeiten betrachtet werden sollten.¹ Yamada weist in diesem Kontext darauf hin, dass eine „Streitbeilegung“ nicht in jedem Fall einer „Streitlösung“ gleichgesetzt werden kann. Um den optimalen Wirkungsgrad der ADR-Verfahren zu erzielen, sei es ihrer Meinung nach vor allem von großer Bedeutung, eine autonome Streitbeilegung zu erzielen, bei der die Streitparteien aus eigenem Antrieb eine selbstständige Streitlösung finden würden.² In Bezug auf die Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung betont Moriya, dass den Verfahren, die nach dem Gesetz zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung entschieden werden, keine rechtliche Zwangswirkung zukommt. Aus diesem Grunde sei, so folgert er wie Yamada, für eine Umsetzung der Streitlösung wichtig, dass der Inhalt bzw. das Ergebnis der Streitlösung für beide Streitparteien annehmbar sei. Seiner Meinung nach lässt sich diese Annehmbarkeit der alternativen Streitbeilegungsverfahren alleine schon daraus ableiten, dass das System zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung von dem technischen bzw. sonstigen fachlichen Know-how der Mittlerpersonen profitiere, die ihre Fairness garantiere.³ Aus der Sicht der Verfasserin der vorliegenden Arbeit ist jedoch fraglich, ob alleine das fachliche Wissen im Sinne der von Yamada geforderten Neutralität der Mittlerpersonen gewertet werden darf. Vergleicht man die in der Einleitung dieser Arbeit beschriebene Umweltmediation Deutschlands mit einer Streitbeilegung nach dem System zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung Japans, wird insbesondere deutlich, dass der

¹ Kojima 2001:17; Yamada 2002:63-64.

² Yamada 2002:63-64.

³ Moriya 2002:94-95.

Neutralität der Mittlerperson der alternativen Streitbeilegung hier eine völlig unterschiedliche Funktion und Bedeutung zukommt. In diesem Kontext darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass das japanische System der außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung dem in einen Umweltdisput verwickelten Bürger nicht lediglich „die“ Umweltmediation als „das“ Modell zur Konfliktlösung anbietet. Vielmehr differenziert das japanische System zwischen Vermittlungs-, Schlichtungs-, Schieds- und Urteilsverfahren. Das System der Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung zeichnet sich somit im Kleinen durch dieselben Kriterien aus, wie sie zuvor für die ADR-Landschaft Japans im Ganzen skizziert wurden. Während sich die Urteilsverfahren des außergerichtlichen Systems zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung beispielsweise durch eine aktive Intervention des Urteilsausschusses auszeichnen, entscheiden bei einer Vermittlung die Parteien selbst, ob und wie ein Konflikt zur Zufriedenheit aller geregelt wird. Urteilsausschüsse arbeiten wie die staatlichen Gerichte zeit- und kostenintensiver. Sie stehen stärker unter dem Zwang, eine Streitlösung erzielen zu müssen. Außergerichtliche Urteile haben eine größere rechtliche Wirkung als die Entscheidungen eines Vermittlungsverfahrens, welches große Parallelen zur Umweltmediation Deutschlands zeigt.

Dem System zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung kommt im Gesamtgefüge der Streitbeilegung ziviler Streitigkeiten über Umweltverschmutzung eine bedeutende Funktion zu. Es zeichnet sich in erster Linie positiv durch seine Bürgernähe, die geringen Kosten und die Tatsache aus, dass bei hochkomplexen technischen Umweltproblemen Hilfe zur Verfügung gestellt wird, die zu einer schnellen konstruktiven Problemlösung führen. Zu begrüßen ist daneben, dass das japanische System zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung eine rechtliche Verankerung in Form eines umfassenden gesetzlichen Rahmens erfahren hat, der verhindert, dass die Alternative zur Justiz als Mittel missbraucht wird, ordentliche Gerichtsverfahren zu umgehen oder zu unterlaufen.

Grundsätzlich muss im Rahmen der Diskussion um die Alternativen zur Justiz Japans bemängelt werden, dass der japanische Rechtswissenschaftler gegenwärtig weder während seines juristischen Hochschulstudiums, noch im Rahmen seines Rechtsreferendariats im ausreichenden Maße über das japanische ADR-System unterrichtet wird.⁴ Kenntnisse über spezielle außergerichtliche Streitbeilegungssysteme, wie z.B. das System zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung, werden in der Regel auch nicht im Rahmen der

⁴ So z.B. auch Hagizawa 1998:39.

daran anschließenden beruflichen Tätigkeit gewonnen. Aus diesem Grund ist nach Auffassung der Verfasserin der vorliegenden Arbeit eine Ausbildung, die nicht nur Wissen über das Justizsystem sondern gleichermaßen auch über die Mittel alternativer Streitbeilegungssysteme vermittelt, nicht nur wünschenswert, sondern vielmehr notwendige Voraussetzung, um zukünftig das Instrumentarium der Konfliktlösung Japans zu bereichern.

Der Abschlussbericht des japanischen Justizreformrates mit dem Untertitel „Das Justizsystem, welches das Japan des 21. Jahrhunderts stützt“ weist zwar deutlich auf einen Reformbedarf bezüglich der Ausbildung japanischer Juristen und den Bedarf einer Expansion der ADR-Verfahren hin.⁵ Ferner wird die Notwendigkeit einer Ausdehnung der Auswahlkriterien für Schlichter etc. betont.⁶ Leider lässt er die Erkenntnis der Notwendigkeit einer ADR-Ausbildung für Juristen etc. vermissen.

Auch in der Literatur heißt es, dass es naheliegend wäre, dass sich die neu gegründeten *Law-Schools* dieser Aufgabe annehmen und die zukünftige Juristengeneration auch in Bezug auf die ADR-Verfahren ausbilden würden.⁷ Zwar obliegt es den einzelnen Universitäten oder Lehrkräften, ADR-Verfahren auch heute schon in ihre Lehrpläne zu integrieren, aber da dieses Wissen weder vom Pflichtlehrplan der Prüfungs- bzw. Studienordnung erfasst wird, noch Prüfungsstoff des Staatsexamens für Rechtsreferendare (*shihô shiken*) ist, ist fraglich, ob die vom Justizreformrat angestrebte Expansion der ADR-Verfahren unter diesen Umständen die erwünschten Erfolge zeigen wird.

Was den Personenkreis derjenigen betrifft, die gegenwärtig in alternativen Streitbeilegungsverfahren Japans als Vermittler, Schlichter oder Schiedsrichter fungieren, so lässt sich abschließend Folgendes feststellen. Wie die Kapitel III und IV gezeigt haben, so können sich die Mittlerpersonen in der Praxis nicht nur theoretisch, sondern auch de facto aus einem heterogenen Personenkreis der Mittel- und Oberschicht zusammensetzen. Die Mitglieder der Schlichtungsausschüsse etc. sollten in der Regel älter als 40 Jahre, aber jünger als 70 Jahre alt sein. Was die gerichtlichen Schlichtungsverfahren betrifft, so ist hier ein geringer Frauenanteil zu bemängeln, wohingegen sich für das System der Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung eine ausgeglichene Verteilung ergibt. Neben Juristen finden sich unter den Vermittlern, Schlichtern, Schiedsrichtern etc. stets auch Personen aus anderen

⁵ Vgl. Reformpunkt II, 8.1-3 des Abschlussberichtes zu den Reformvorschlägen bezüglich der ADR (Shihô Seido Kaikaku Shingikai 2001:201-203), Reformpunkt III, 2.1-6 bezüglich der Juristenausbildung (Shihô Seido Kaikaku Shingikai 2001:213-220).

⁶ Vgl. Reformpunkt II 1.5.2 bezüglich des Reformbedarfs der Auswahlkriterien von Schlichtern (Shihô Seido Kaikaku Shingikai 2001:196-197)

⁷ Hirota 2001:24-25.

Berufen und Bereichen des öffentlichen Lebens wieder. Das Eignungsprofil wird den gesetzlichen Vorschriften entsprechend am Intellekt und der menschlichen Reife ausgemacht. Standards oder Richtlinien, die diese Kriterien expliziter definieren, gibt es darüber hinaus nicht. Dieser große Handlungsspielraum eröffnet im Idealfall zwar eine durchaus heterogene Zusammensetzung der Ausschussmitglieder, kann aber auch zu einer zu homogenen Besetzung führen. Somit kann kritisch hinterfragt werden, ob die Wahl der Mittlerpersonen in der Praxis nicht einer zu großen Willkür und Unbestimmtheit unterworfen ist, die u.U. negative Auswirkungen auf die Erfolge der Streitbeilegung zeigen könnte. Um die Erfolgchancen alternativer Streitbeilegung zu erhöhen, wäre es nach Auffassung der Verfasserin der vorliegenden Arbeit nicht nur wünschenswert, die Wahl der Mittlerpersonen nicht nur auf einen größeren Personenkreis auszudehnen, sondern ihre Wahl und Ausbildung auch stärker an den Aufgaben und Zielen ihrer Tätigkeit auszurichten.

Prinzipiell ist die neutrale Mittlerperson für den Ablauf, für die Gestaltung und für die Leitung der Verhandlungen zwischen den Streitparteien verantwortlich. Graduelle Unterschiede ergeben sich hierbei zwischen den Vermittlungs-, Schlichtungs-, Schieds- und außergerichtlichen Urteilsverfahren, die wie gezeigt wurde, mal eine aktive, mal eine weniger aktive Beteiligung erfordern. Eine Mittlerperson alternativer Streitbeilegung sollte nie persönliche Interessen am Ausgang eines Verfahrens haben. Sie sollte sich gegenüber allen Beteiligten stets neutral verhalten und sollte in der Lage sein, die Streitparteien zur Artikulation ihrer Probleme zu animieren und festgefahrenen Verhandlungen positive Anstöße geben. Im Falle aussichtloser Streitsituationen muss die Mittlerperson über ein ausreichendes Maß an Autorität verfügen um, diese von vornherein abzulehnen oder abubrechen.⁸

Fraglich ist nach Auffassung der Verfasserin, ob eine Person, die sich dem Wortlaut des japanischen Gesetzes entsprechend durch den notwendigen Intellekt und das gewisse Maß an menschlicher Reife ausweist, von Natur her all diese Qualifikationen mit sich bringt. Ist dies nicht der Fall, so ließe sich hieraus die Notwendigkeit zur Einrichtung einer interdisziplinären, professionalisierten Ausbildung seitens privater oder universitärer Einrichtung ableiten, wie sie beispielsweise schon in den USA, Kanada und auch Deutschland existiert.⁹ Es wäre nach Auffassung der Verfasserin ratsam, im Rahmen einer derartigen

⁸ Die von Fuchs/Hehn 1999:29-30 für die Mediatoren der Umweltmediationsverfahren entsprechen somit den Kriterien, der alternativen Streitbeilegung Japans.

⁹ In Amerika zählte man schon 1999 etwa 80 private oder öffentliche Einrichtungen. Auch in Kanada haben zu diesem Zeitpunkt bereits zahlreiche Institute und Universitäten eine gut organisierte Ausbildung angeboten (Karpe 1999:195-196; Weidner 1999:145). In Deutschland setzen die „Standard für Umweltmediation“

Ausbildung oder Zusatzausbildung die psychologischen Kompetenzen eines in (rechtlichen oder technischen) Spezialgebieten bereits geschulten Fachmanns zu verbessern. Der Lösung von Konflikten auf Verhandlungsbasis könnten beispielsweise Schulungen von Kommunikationstechniken, Verhandlungstechniken, der Rhetorik und dergleichen dienlich sein.¹⁰ In diesem Sinne kann begrüßt werden, dass erste progressive Stimmen in der japanischen Literatur es auch heutzutage schon für erstrebenswert halten, neben Juristen auch Soziologen und Psychologen gezielt für eine Tätigkeit der alternativen Streitbeilegung auszubilden.¹¹

Die Etablierung einer ADR-Ausbildung brächte zudem weitere Vorteile mit sich. Gegenwärtig werden die Mittlerpersonen inner- und außergerichtlicher alternativer Streitbeilegung ausschließlich von den Gerichten, der Verwaltung oder von den Organen der Konfliktlösung selbst ausgewählt. Eine öffentliche Stellenausschreibung etc. existiert nicht. Gäbe es eine Spezialausbildung für ADR-Fachkräfte, wie z.B. für Mittlerpersonen zur Konfliktlösung von Umweltdisputen, könnte dies den Wirkungsgrad der Alternativen zur Justiz noch über das gegenwärtige Niveau hinaus erhöhen. Ob und inwieweit die angeregten Reformvorschläge des Justizreformrates zur Expansion der ADR-Verfahren und einer Förderung des Umweltschutzes auf nationaler, wie internationaler Ebene¹² in Zukunft vom japanischen Gesetzgeber aufgegriffen und in die Praxis umgesetzt werden, bleibt abzuwarten.

Standards für die Ausbildung von Umweltmediatoren und die Anforderungen an Ausbilder (Fuchs/Hehn 1999:45-47).

¹⁰ Wie es die Standards für die Ausbildung von Umweltmediatoren in Deutschland z.B. vorsehen (Fuchs/Hehn 1999:45-46).

¹¹ Hagizawa 1998:39.

¹² Asahi Shimbun 13.6.2001b.

Glossar der Fachtermini

Japanischer Begriff:	Transkription:	Deutsche Übersetzung:
ADR の利用促進、 裁判手続との連携 強化のための基本 的な枠組みを規定 する法律 =ADR 基本法	<i>ADR no riyô sokushin, saiban tetsuzuki to no renkei kyôka no tame no kihonteki na wakugumi</i> = <i>ADR kihonhō</i>	Gesetz zur Bestimmung des fundamentalen Gerüsts zur Förderung der Anwendung der ADR und der Verstärkung der Zusammenarbeit mit den gerichtlichen Verfahren = (kurz) ADR-Rahmengesetz
ADR 前置主義	<i>ADR zenchi shugi</i>	Prinzip der obligatorischen (vorgerichtlichen) ADR
相対交渉	<i>aitai kôshô</i>	persönliche Verhandlungen
相対済令	<i>aitai sumashirei</i>	Dekrete zur Konfliktlösung durch persönliche Verhandlungen
争いの実情	<i>arasoi no jitsujô</i>	Streitstand
あっせん (=斡旋)	<i>assen</i>	Vermittlung
陪審制	<i>baishinsei</i>	engl.: <i>jury system</i>
弁護士会	<i>bengoshikai</i>	Rechtsanwaltskammer
弁護士団体	<i>bengoshi dantai</i>	Rechtsanwaltsvereinigung
弁護士法	<i>Bengoshi hō</i>	Rechtsanwaltsordnung
弁護士法人	<i>bengoshi hōjin</i>	Anwaltkanzlei, die eine Quali- fikation als juristische Person hat
弁護士強制	<i>bengoshi kyôsei</i>	Anwaltszwang
弁護士となる資格 を有する者	<i>bengoshi to naru shikaku wo yûsuru mono</i>	(hier:) Personen, die eine Quali- fikation als Rechtsanwalt haben
弁理士	<i>benrishi</i>	Patentanwälte
弁論	<i>benron</i>	Verhandlung
弁論準備(による) 手続	<i>benron jumbi (ni yoru) tetsuzuki</i>	Verhandlungsvorbereitungs- verfahren
弁論兼和解	<i>benronken wakai</i> (= <i>wakaiken benron kijitsu</i>)	Kombination von Verhandlung und Vergleich
防衛施設周辺の生 活環境の整備等に 関する法律	<i>Bôei shisetsu shûhen no seikatsu kankyô no seibitô ni kansuru hōritsu</i>	Gesetz über den Schutz etc. der Lebensumwelt im Umkreis der Verteidigungseinrichtungen
着手金	<i>chakushukin</i>	Anfangshonorar [eines Rechts- anwaltes]
地方公共団体	<i>chihô kôkyô dantai</i>	Gebietskörperschaft
地方自治法	<i>Chihô jichihō</i>	Gesetz über die kommunale Selbstverwaltung
地方裁判所	<i>Chihô Saibansho</i>	Landgericht
調停	<i>chôtei</i>	Schlichtung (engl.: <i>mediation</i>)

調停委員会	<i>Chôtei I'inkai</i>	Schlichtungsausschuss
調停前置型・前置主義	<i>chôtei zenchigata/zenchi shugi</i>	obligatorische Schlichtung
中央公害審査委員会	<i>Chûô Kôgai Shinsa I'inkai</i>	zentrales Komitee zur Untersuchung von Umweltverschmutzung
中央省庁再編	<i>chûô shôchô saihei</i>	Umbildung/Reorganisation der zentralen Ämter und Ministerien
仲裁(判断)手続き	<i>chûsai (handan) tetsuzuki</i>	Schieds(gerichts)verfahren, schiedsrichterliches Verfahren (engl.: <i>arbitration</i>)
仲裁判断・仲裁裁定	<i>chûsai handan/saitei</i>	Schiedsspruch
仲裁判断権	<i>chûsai saibanken</i>	Schiedsgerichtsbarkeit
仲裁判断上・手続上の和解	<i>chûsai handanjô/tetsuzukijô no wakai</i>	jap. Schiedsvergleich (i.e. ein im Rahmen eines Schiedsverfahrens getroffener Vergleich)
仲裁契約	<i>chûsai keiyaku</i>	Schiedsvertrag
大法廷	<i>Daihôtei</i>	großer Senat
代表当事者	<i>daihyô tôjisha</i>	Repräsentant der Beteiligten
第二東京弁護士会	<i>Daini Tôkyô Bengoshikai</i>	Zweite Rechtsanwaltskammer/ Rechtsanwaltsvereinigung Tôkyô
代理人	<i>dairi'nin (vgl. nin'i dairi'nin und hôtei dairi'nin)</i>	Vertreter
代替的紛争処理・解決	<i>daitaiteki funsô shori •kaiketsu</i>	alternative Streitbeilegung (ADR), (engl.: <i>Alternative Dispute Resolution</i>)
大都市 = (政令) 指定都市	<i>daitoshi</i> = (<i>seirei</i>) <i>shitei toshi</i>	[gesetzlich definierte] Großstadt
枝番号	<i>edabangô</i>	[nachträglich] in Gesetzestexte hinzugefügte Paragraphen
疫学的証明	<i>ekigakuteki shômei</i>	epidemiologischer Kausalitätsnachweis
粉塵	<i>funjin</i>	Staubpartikel
普通裁判籍による管轄	<i>futsû saiban seki ni yoru kankatsu</i>	Zuständigkeit der Gerichte/ allgemeiner Gerichtsstand
学識経験者	<i>gakushiki keikensha</i>	Personen von Gelehrsamkeit und Erfahrung
原因裁定	<i>gen'in saitei</i>	[außergerichtliches] Kausalitätsurteil
原告・申立て人	<i>genkoku/môshitatenin</i>	Kläger/Antragsteller
原子力基本法	<i>Genshiryoku kihonhô</i>	Kernenergiegesetz
義務履行勧告	<i>gimu rikô kankoku</i>	Ermahnung zur Pflichterfüllung
互譲	<i>gojô</i>	beiderseitiges Nachgeben
合意	<i>gôi</i>	Übereinkunft/Übereinstimmung

業界団体	<i>gyōkai dantai</i>	Vereinigungen der Geschäftswelt
行政不服審査法	<i>Gyōsei fufuku shinsahō</i>	Gesetz über die Prüfung des Widerspruchs im Verwaltungsverfahren
行政事件訴訟法	<i>Gyōsei jiken soshōhō</i>	Gesetz über die Verwaltungsprozesse
行政型 ADR	<i>gyōseikei ADR</i>	ADR seitens administrativer Einrichtungen/der Exekutive/der Verwaltung
行政指導	<i>gyōsei shidō</i>	Verwaltungsempfehlungen
行政処分	<i>gyōsei shobun</i>	Verwaltungsverfügung
行政書士	<i>gyōsei shoshi</i>	Verwaltungsschreiber
敗訴当事者	<i>haiso tōjisha</i>	unterlegene Partei (im Gerichtsprozess)
話し合い	<i>hanashiai</i>	Verhandlung
判事・裁判官	<i>hanji/saibankan</i>	Richter
判事補	<i>hanjiho</i>	Assistenz- bzw. Hilfsrichter
判決の変更	<i>hanketsu no henkō</i>	Abänderung eines nicht rechtskräftigen Urteils
判決を破棄する	<i>hanketsu wo haki suru</i>	ein Urteil aufheben
判決の更正	<i>hanketsu no kōsei</i>	Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeit eines zivilrechtlichen Urteils
判決を棄却する	<i>hanketsu wo kikyaku suru</i>	Verwerfung der Rechtsmittel
判決を差し戻し	<i>hanketsu wo sashimodoshi</i>	Sache zur erneuten Verhandlung zurückweisen
判決効	<i>hanketsukō</i>	Urteilswirkung
判例	<i>hanrei</i>	Rechtsprechung
非常勤裁判官(制度)	<i>hijōkin saibankan (seido)</i>	(System der) Teilzeitrichter
被上告人	<i>hijō kokunin</i>	Revisionsbeklagter
被告	<i>hikoku</i>	Beklagter in erster Instanz [außer im Strafrecht]
被告人	<i>hikokunin</i>	Angeklagter in Strafsachen
被控訴人	<i>hi kōsonin</i>	Berufungsbeklagter
非訟事件	<i>hisshō jiken</i>	freiwillige Gerichtsbarkeit
飛躍上告	<i>hiyaku jōkoku</i>	Sprungrevision
法人	<i>hōjin</i>	juristische Person
法人格を有しない 社団・権利能力のない社団	<i>hōjinkaku wo yūshinai shadan/ kenri nōryoku no nai shadan</i>	nichtrechtsfähiger Verein
法務省	<i>Hōmushō</i>	Justizministerium
法律扶助(制度)	<i>hōritsu fujo (seido)</i>	(System der) Rechts(bei)hilfe
法律相談(料)	<i>hōritsu sōdan(ryō)</i>	(Gebühr für) Rechtsberatung
放射物質	<i>hōsha busshitsu</i>	radioaktive Stoffe

(成功)報酬(金)	<i>(seikô) hōshū(kin)</i>	Schluss- bzw. Erfolgshonorar [eines Rechtsanwaltes]
報酬等基準規定	<i>Hōshūtō kijun kitei</i>	grundlegende Vorschrift bzw. Bestimmung für das Schluss- bzw. Erfolgshonorar [eines Rechtsanwaltes]
法曹	<i>hōsō</i>	Justizpersonal, i.e. Richter, Staats- und Rechtsanwälte
法廷代理人	<i>hōtei dairi'nin</i>	gesetzlicher Vertreter (z.B. ein Vormund von Minderjährigen)
慰謝料	<i>isharyō</i>	Schmerzensgeld
イタイイタイ病	<i>itai itai byō</i>	<i>Itai Itai</i> Krankheit
示談	<i>jidan</i>	Vergleichsvertrag, [informeller Begriff für] Vergleich, Streitbeilegung
時効中断・停止・終了	<i>jikō chūdan/teishi/shūryō</i>	Unterbrechung/Hemmung/Beendigung der Verjährung
人事訴訟	<i>jinji soshō</i>	besonderer Zivilprozess in Familiensachen
人格識見が高い	<i>jinkaku shikiken ga taikai</i>	Persönlichkeit mit hoher Urteils-kraft
上告人	<i>jōkokunin</i>	Revisionskläger
条令	<i>jōrei</i>	Verwaltungsverordnung [auf präfekturaler bzw. kommunaler Ebene]
条理	<i>jōri</i>	gesundes Rechtsempfinden
受命裁判官	<i>jūmei saibankan</i>	beauftragter Richter
受訴裁判所	<i>juso saibansho</i>	Prozessgericht
受託裁判官	<i>jutaku saibankan</i>	ersuchter Richter
家事調停	<i>kaji chōtei</i>	Schlichtung in Familiensachen
家事審判法	<i>Kaji shimpanhō</i>	Gesetz über Entscheidungen in Familiensachen
家事審判規則	<i>Kaji shimpan kisoku</i>	Verordnung über Entscheidungen in Familiensachen
確定判決	<i>kakutei hanketsu</i>	rechtskräftiges [gerichtliches] Urteil
簡易裁判所	<i>Kann'i Saibansho</i>	Amtsgericht
勸解	<i>kankai</i>	Ermutigung zum Vergleich
管轄	<i>kankatsu</i>	Zuständigkeit
環境庁	<i>Kankyōchō</i>	Umweltamt
環境省	<i>Kankyōshō</i>	Umweltministerium
鑑定料	<i>kanteiryō</i>	Gebühren für das Erstellen von Gutachten
過失責任	<i>kashitsu sekinin</i>	verschuldensabhängige Haftung
家庭裁判所	<i>Katei Saibansho</i>	Familiengericht

経済産業省	<i>Keizai Sangyôshô</i>	Ministerium für Wirtschaft und Industrie
経済的利益	<i>keizaiteki rieki</i>	wirtschaftliches Interesse
検事	<i>kenji</i>	Staatsanwalt
検事補	<i>kenjiho</i>	Hilfsstaatsanwalt
健康上の被害	<i>kenkôjô no higai</i>	physischer Schaden
建設工事紛争審査会	<i>Kensetsu Kôji Funsô Shinsakai</i>	Prüfungsausschuss für Bau-streitigkeiten
決定	<i>kettei</i>	Beschluss
既判力	<i>kihanryoku</i>	Rechtskraft
記載	<i>kisai</i>	(Protokoll) aufsetzen/schreiben
規則	<i>kisoku</i>	Statut/Bestimmung
規約	<i>kiyaku</i>	Abkommen/Vertrag/Kontrakt
公益法人	<i>kôeki hôjin</i>	juristische Person bzw. gemeinnützige Körperschaft des öffentlichen Rechtes
公害	<i>kôgai</i>	Umweltverschmutzung bzw. Umweltbeeinträchtigung (wort-wörtlich: öffentlicher Schaden)
鉱害調停法	<i>Kôgai chôteihô</i>	Schlichtungsgesetz für Gruben-schäden
公害紛争の処理手続等に関する規則	<i>Kôgai funsô no shori tetsuzukinado ni kansuru kisoku</i>	Bestimmungen über die Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung
公害紛争処理法	<i>Kôgai funsô shorihô</i>	Gesetz zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung
公害紛争処理法の一部を改正する法律	<i>Kôgai funsô shorihô no ichibu wo kaisei suru hôritsu</i>	Gesetz zur Revision eines Teils des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung
公害紛争処理法施行令	<i>Kôgai funsô shorihô shikôrei</i>	Ausführungsverordnung des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung
公害健康被害の補償等に関する法律	<i>Kôgai kenkô higai no hoshôtô ni kansuru hôritsu</i>	Gesetz zur Entschädigung und Prävention von umweltverschmutzungsbedingten Gesundheitsschäden
公害苦情	<i>kôgai kujô</i>	Umweltbeschwerde
公害苦情相談委員会	<i>Kôgai Kujô Sôdan I'inkai</i>	Beratungsausschuss für Umweltbeschwerden
公害に係わる健康被害の救済に関する特別措置法	<i>Kôgai ni kakawaru kenkô higai no kyûsai ni kansuru tokubetsu sochihô</i>	Sondermaßnahmengesetz zur Unterstützung von umweltverschmutzungsbedingten Gesundheitsschäden
公害担当	<i>kôgai tantô</i>	Umweltbeauftragter

公害等調整委員会	<i>Kôgaitô Chôsei I'inkai</i>	[nationales] Komitee zur Regulierung von Umweltverschmutzung (etc.)
公害等調整委員会 事務局組織令	<i>Kôgaitô chôsei i'inkai jimukyoku soshikirei</i>	Verordnung über die Organisation der Zuständigkeit des nationalen Komitees zur Regulierung von Umweltverschmutzung (etc.)
公害等調整委員会 設置法	<i>Kôgaitô chôsei i'inkai setchihô</i>	Gesetz über die Einrichtung des nationalen Komitees zur Regulierung von Umweltverschmutzung (etc.)
公示催告手続及び 仲裁手続に関する 法律	<i>Kôji saikoku tetsuzuki oyobi chûsai tetsuzuki ni kansuru hôritsu</i>	Gesetz betreffend der Aufgebots- und Schiedsverfahren
国家行政組合法	<i>Kokka gyôsei kumiai hô</i>	Staatsverwaltungsorganisationsgesetz
国家公安委員会	<i>Kokka Kôan I'inkai</i>	Nationaler Sicherheitsrat
抗告	<i>kôkoku</i>	Beschwerde (gegen Beschlüsse und richterliche Verfügungen)
国土交通省	<i>Kokudo kôtsûshô</i>	Ministerium für Land, Infrastruktur und Verkehr
国民生活センター	<i>Kokumin Seikatsu Sentâ</i>	Bürgerzentrum
国際商事仲裁協会	<i>Kokusai Shôji Chûsai Kyôkai</i>	Schlichtungskommission für den internationalen Handel
厚生労働省	<i>Kôsei Rôdôshô</i>	Wohlfahrts- und Arbeitsministerium
拘束力	<i>kôsokuryoku</i>	Bindungskraft
控訴人	<i>kôsonin</i>	Berufungskläger
高等裁判所	<i>Kôtô Saibansho</i>	Oberlandesgericht
苦情(処理)	<i>kujô (shori)</i>	(einer) Beschwerde (nachgehen)
熊本県公害紛争処 理条令	<i>Kumamoto-ken funsô shori jôrei</i>	Verwaltungsverordnung zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung der Präfektur Kumamoto
熊本水俣病	<i>Kumamoto Minamatabyô</i>	Kumamoto Minamata Krankheit
強制執行	<i>kyôsei shikkô</i>	Zwangsvollstreckung(skraft)
命令	<i>meirei</i>	Anordnung/(in der ZPO:) richterliche Verfügung
見舞金	<i>mimaikin</i>	Kranken-/Beileidsgeld
水俣病の認定業務 の促進に関する法 律	<i>Minamatabyô no nintei gyômu no sokushin ni kansuru hôritsu</i>	Gesetz zur Förderung des Anerkennungsdienstes der Minamata Krankheit
民事調停	<i>minji chôtei</i>	Schlichtung in Zivilsachen
民事調停法	<i>Minji chôteihô</i>	Gesetz über Schlichtungen in Zivilsachen

民事調停委員および家事調停委員規則	<i>Minji chôtei i'in oyobi kaji chôtei i'in kisoku</i>	Verordnung über die Mitglieder von Schlichtungen in Zivil- und Familiensachen
民事調停規則	<i>Minji chôtei kisoku</i>	Verordnung über Schlichtungen in Zivilsachen
民事上紛争	<i>minjijô funsô</i>	zivile Streitigkeiten (i.e. Streitigkeiten zwischen Privatpersonen)
民事法・民法	<i>Minjihô/Mimpô</i>	Zivilrecht (jap. ZR)/Bürgerliches Gesetzbuch (jap. BGB)
民事法律扶助法執行規則	<i>Minji hôritsu fujohô shikkô kisoku</i>	Vollstreckungsverordnung zum Gesetz betreffend der zivilrechtlichen Prozesskostenhilfe
民事法律扶助法	<i>Minji hôritsu fujohô</i>	Gesetz betreffend der zivilrechtlichen Prozesskostenhilfe
民事執行法	<i>Minji shikkôhō</i>	Zivilvollstreckungsgesetz
民事訴訟費用等に関する法律	<i>Minji soshô hiyôtô ni kansuru hôritsu</i>	Gesetz betreffend der Prozesskosten für den Zivilprozess (etc.)
民事訴訟費用等に関する規則	<i>Minji soshô hiyôtô ni kansuru kisoku</i>	Verordnung betreffend der Prozesskosten für den Zivilprozess (etc.)
民事訴訟規則	<i>Minji soshô kisoku</i>	Zivilprozessverordnung (jap. ZPVO)
民事訴訟法	<i>Minji soshôhō</i>	Zivilprozessordnung (jap. ZPG)
民間団体	<i>minkan dantai</i>	private bzw. zivile Körperschaften
民間型 ADR	<i>minkankei ADR</i>	ADR seitens privater bzw. ziviler Einrichtungen
申立・手続費用	<i>môshitate hiyô = tetsuzuki hiyô</i>	Antragsgebühr
無過失賠償責任	<i>mukashitsu baishô sekinin</i>	Gefährdungshaftung/ Verschuldensunabhängige Haftung
内閣府	<i>Naikakufu</i>	Büro des Kabinetts
内済	<i>naisai</i>	Aussöhnung unter vier Augen
涙金	<i>namidakin</i>	Tränengeld
新潟水俣病	<i>Niigata Minamatabyô</i>	Niigata Minamata Krankheit
日本弁護士連合会	<i>Nihon Bengoshi Rengôkai</i>	Vereinigte Rechtsanwaltskammer Japans
(日本)法律扶助協会	<i>(Nihon) Hôritsu Fujo Kyôkai</i>	Japanische Vereinigung für Rechts(bei)hilfe (JLAA), (engl.: <i>Japan Legal Aid Association</i>)
日本海運同盟会	<i>Nihon Kaiun Dômeikai</i>	Allianz des japanischen Seetransportes
日本海運集会所	<i>Nihon Kaiun Shûkaisho</i>	Verband des japanischen Seetransportes
日本人の法(律)意識	<i>nihonjin no hô(ritsu)ishiki</i>	Rechtsbewusstsein der Japaner
任意代理人	<i>nin'i dairi'nin</i>	bevollmächtigter Vertreter (z.B. Rechtsanwalt)
日当	<i>nittô</i>	Tagesgeld bzw. Tagessatz

農林水産省	<i>Nôrin Suisanshō</i>	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und das Fischereiwesen
おそれ公害	<i>osore kōgai</i>	Befürchtung einer Umweltverschmutzung
パート裁判官	<i>pāto saibankan</i>	Teilzeitrichter
PL センター	<i>PL-Sentā</i>	Zentrum für Produkthaftung
隣接法律専門職種	<i>rinsetsu hōritsu semmon shokushu</i>	dem Juristen benachbarte Berufsstände
労働関係調停委員会	<i>Rōdō Kankei Chōtei I'inkai</i>	Kommission zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern
裁判外の紛争処理	<i>saibangai no funsō shori</i>	außergerichtliche Streitbeilegung
裁判外の和解	<i>saibangai no wakai</i>	außergerichtlicher Vergleich
裁判費用	<i>saiban hiyō</i>	Gerichtskosten
裁判上の和解	<i>saibanjō no wakai</i>	Vergleich vor Gericht/gerichtlicher Vergleich
裁判内の調停	<i>saibannai no chōtei</i>	Schlichtung, die beantragt wird, nachdem bereits ein Prozess eingeleitet wurde
裁判所付属型 ADR	<i>saibansho fuzokukei ADR</i>	dem Gericht(shof) angegliederte ADR
裁判所法	<i>Saibansho hō</i>	Gerichts(verfassungs)gesetz
裁判所の定める和解条項	<i>saibansho no sadameru wakai jōkō</i>	durch das Gericht festgelegte Vergleichsbestimmung
裁判所における調停	<i>saibansho ni okeru chōtei</i>	Schlichtung vor Gericht
裁判所書記官	<i>saibansho shokikan</i>	Gerichtsschreiber
最高裁判所	<i>Saikō Saibansho</i>	Oberster Gerichtshof (Japans)
最終的権限	<i>saishūteki kengen</i>	abschließende/letzte/oberste Befugnis bzw. Zuständigkeit
裁定	<i>saitei</i>	[außergerichtliches] Urteil
参議院公害対策特別委員会	<i>Sangi'in Kōgai Taisaku Tokubetsu I'inkai</i>	Sonderausschuss des Oberhauses für Maßnahmen gegen Umweltverschmutzung
参審制	<i>sanshinsei</i>	Schöffensystem
差止め請求	<i>sashidome seikyū</i>	Unterlassungsklage
生活環境	<i>seikatsu kankyō</i>	Lebensumwelt bzw. -umfeld
請求原因	<i>seikyū gen'in</i>	Klage-/Antragsgrund
請求権	<i>seikyūken</i>	(jur.) Anspruch
請求趣意	<i>seikyū shui</i>	Antragsgegenstand
政令	<i>seirei</i>	Verordnung auf staatlicher Ebene (i.e. eine Kabinetts- oder Ministerialverordnung)
精神上的の被害	<i>seishinjō no higai</i>	psychischer Schaden
製造物責任法・PL法	<i>Seizōbutsu sekinhō/PL-hō</i>	Produkthaftungsgesetz

責任裁定	<i>sekinin saitei</i>	[außergerichtliches] Haftungsurteil (mit Schadensersatzforderung)
石炭鉱賠償等臨時措置法	<i>Sekitankô baishôtô rinji sochihô</i>	Sondermaßnahmengesetz zum Schadensersatz im Steinkohlenbergbau
社会保険労務士	<i>shakai hoken rômushi</i>	Lebensversicherer
借地借家調停法	<i>Shakuchi shakuya chôteihô</i>	Schlichtungsgesetz für die Landpacht und Vermietung
私法上の請求権	<i>shihôjô no seikyûken</i>	privatrechtlicher Anspruch
私法上の和解	<i>shihôjô no wakai</i>	privatrechtlicher Vergleich
司法研修所	<i>Shihô Kenshûjo</i>	Ausbildungszentrum für Juristen
司法制度改革	<i>shihô seido kaikaku</i>	Justizreform
司法制度改革審議会	<i>Shihô Seido Kaikaku Shingikai</i>	Justizreformrat
司法制度改革審議会意見書	<i>shihô seido kaikaku shingikai ikensho</i>	(Abschluss)Bericht [des Justizreformrates] mit Empfehlungen zur Justizreform
司法制度改革審議会設置法	<i>Shihô seido kaikaku shingikai setchihô</i>	Gesetz zur Gründung des Justizreformrates
司法試験	<i>shihô shiken</i>	Staatsexamen für Rechtsreferendare
司法書士	<i>shihô shoshi</i>	Justizschreiber
私法上の和解 (民法上・裁判外の和解)	<i>shihôjô no wakai (mimpôjô/saibangai no wakai)</i>	privatrechtlicher Vergleich (zivilrechtlicher/außergerichtlicher Vergleich)
執行力	<i>shikkôryoku</i>	Vollstreckungskraft bzw. Vollstreckbarkeit
自然人	<i>shizenjin</i>	natürliche Person
処分権主義	<i>shobunken shugi</i>	Dispositionsmaxime bzw. Dispositionsgrundsatz
消費生活センター	<i>Shôhi Seikatsu Sentâ</i>	Verbraucherzentrum bzw. Verbraucherzentren
小法廷	<i>Shôhôtei</i>	kleiner Senat
職権斡旋(制度)	<i>shokken assen (seido)</i>	(System der) Vermittlung von Amts wegen
職権(付)調停	<i>shokken(fu) chôtei (seido)</i>	(System der) Schlichtung von Amts wegen
職権探知主義	<i>shokken tanchi shugi</i>	Untersuchungsmaxime bzw. Untersuchungsgrundsatz
証拠調べ費用	<i>shôko shirabe hiyô</i>	Kosten für die Beweissaufnahme
書面による準備手続	<i>shomen ni yoru jumbi tetsuzuki</i>	schriftliches Vorbereitungsverfahren
消滅時効	<i>shômetzu jikô</i>	Verjährung
勝訴	<i>shôso</i>	Prozessgewinn
小豆島	<i>Shôdojima</i>	Shôdojima [= Inselname]

衆議院産業公害対策特別委員会	<i>Shûgi'in Sangyô Kôgai Taisaku I'inkai</i>	Sonderausschuss des Unterhauses für Maßnahmen gegen industrielle Umweltverschmutzung
(司法) 修習生	<i>(shihô) shûshûsei</i>	Rechtsreferendar
主文	<i>shubun</i>	Urteilstenor
訴額	<i>sogaku</i>	Streitwert
訴訟(費用)保険	<i>soshô (hiyô) hoken</i>	Rechtsschutzversicherung, i.e. Prozesskostenversicherung
訴訟費用	<i>soshô hiyô</i>	Prozesskosten
訴訟(上の)救助	<i>soshô(jô no) kyûjo</i>	Prozesskostenhilfe bzw. Institut des Armenrechtes
訴訟上の和解	<i>soshôjô no wakai</i>	Prozessvergleich
総務省	<i>Sômushô</i>	Ministerium für allgemeine Angelegenheiten
送達費用	<i>sôtatsu hiyô</i>	Zustellungsgebühr
スパイクタイヤ粉じんの発生の防止に関する法律	<i>Supaiku taiya funjin no hassei no bôshi ni kansuru hôritsu</i>	Gesetz zur Prävention des Auftretens von Abriebstäuben durch Spike-Reifen
短期任官	<i>tanki ninkan</i>	zeitliche befristete Tätigkeit als Beamter
豊島	<i>Teshima</i>	Teshima [= Inselname]
土地調整委員会	<i>Tochi Chôsei I'inkai</i>	Komitee zur Bodenregulierung
当事者能力	<i>tôjisha nôryoku</i>	Parteifähigkeit
当事者適格	<i>tôjisha tekikaku</i>	Parteilegitimation
当事者参加	<i>tôjisha sankâ</i>	Bildung einer Streitgenossenschaft durch Beteiligung
通常任官	<i>tsûjô ninkan</i>	Beamter auf Lebenszeit
通常訴訟	<i>tsûjô soshô</i>	ordentliches (Gerichts)Verfahren
通説	<i>tsûsetsu</i>	verbreitete Meinung, i.S. von herrschende Meinung
都道府県公害審査会	<i>Todôfuken Kôgai Shinsakai</i>	präferurale Kommission zur Prüfung von Umweltverschmutzung
都道府県連合公害審査会	<i>Todôfuken Rengô Kôgai Shinsakai</i>	Koalition präferuraler Kommissionen zur Prüfung von Umweltverschmutzung = Koalitionskommission
当事者費用	<i>tôjisha hiyô</i>	Parteikosten
東京商業会議	<i>Tôkyô Shôgyô Kaigi</i>	Handelskammer in Tôkyô
起訴前の和解 = 訴え提起前の和解 = 即決和解	<i>kisozen no wakai</i> = <i>uttae teikizen no wakai</i> = <i>sokketsu wakai</i>	Vergleich vor Klageerhebung
和解	<i>wakai</i>	(gütlicher) Vergleich (engl.: <i>conciliation</i>)
和解調書	<i>wakai chôsho</i>	Vergleichsprotokoll

和解勧告	<i>wakai kankoku</i>	Empfehlung zum Vergleich
和解契約	<i>wakai keiyaku</i>	Vergleichsvertrag
和解兼弁論期日	<i>wakaiken benron kijitsu</i>	Vergleichs- und Verhandlungstermin
四日市喘息	<i>Yokkaichi Zensoku</i>	Yokkaichi Asthma
四大公害訴訟	<i>Yondai Kôgai Soshô</i>	Gerichtsverfahren um die vier großen Umweltverschmutzungs-fälle/-krankheiten
有機水銀	<i>yûki suigin</i>	organisches Quecksilber
財団法人	<i>zaidan hōjin</i>	rechtsfähige Stiftung
財産上の被害	<i>zaisanjō no higai</i>	Vermögensschaden
税理士	<i>zeirishi</i>	Steuerbevollmächtigter

Anmerkungen:

- (1.) Da im Japanischen weder zwischen einem Singular und Plural noch zwischen dem weiblichen und männlichen Geschlecht unterschieden wird, darf die bei der Übersetzung von der Verfasserin gewählte männliche Singularform stets durch einen Plural oder ggf. durch eine weibliche Endung ersetzt werden (z.B. *saibankan* für „der/die Richter((in)nen)“).
- (2.) Die Angaben in runden Klammern sind erläuternde Ergänzungen der Verfasserin, die im japanischen Begriff enthalten, aber zum Verständnis nicht zwingend erforderlich sind.
- (3.) Bei den Angaben in eckigen Klammern handelt es sich um erläuternde Ergänzungen der Verfasserin, die **nicht** im japanischen Wortlaut enthalten sind, aber das Verständnis erleichtern oder erforderlich erscheinen, um den Sinn des Wortes adäquat wieder zu geben.

Abb. 1: Der hierarchische Aufbau der Gerichte Japans (Saikô Saiban Jimukyoku 1997:6,16-17, Saikô Saibansho Jimukyoku 1998:24-25, Hôsôkai 1998:8, Saikô Saibansho 2002a:http)

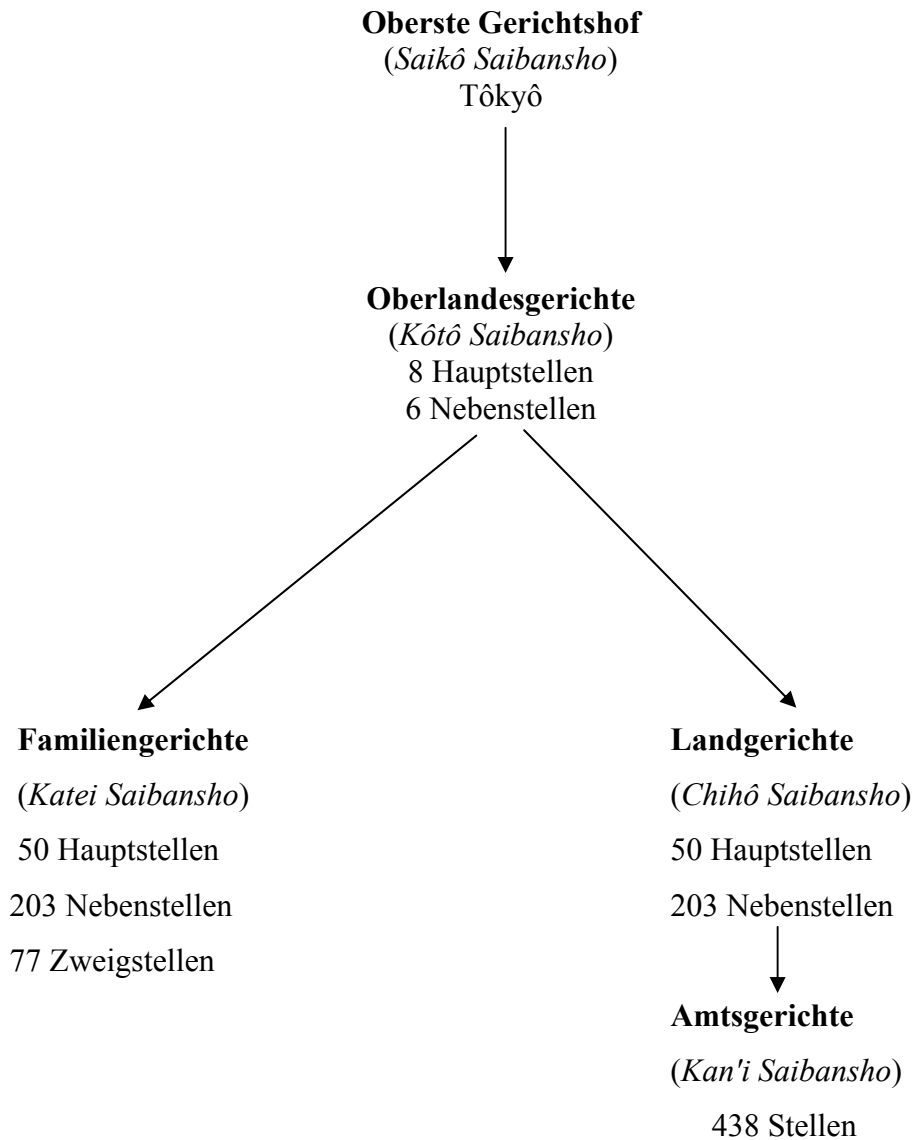
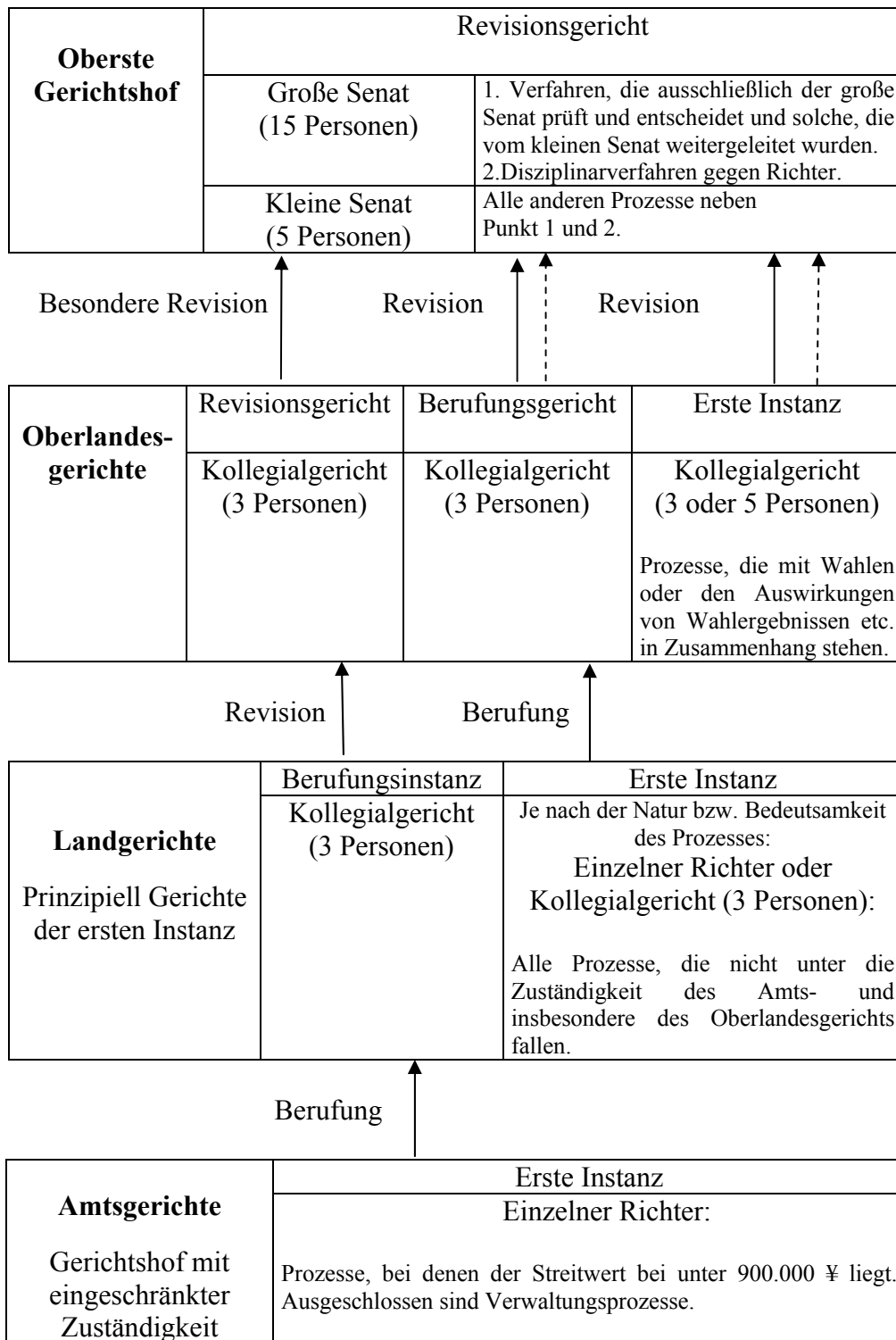


Abb. 2: Schaubild über die Instanzen und Zuständigkeiten bei Zivil- und Verwaltungsprozessen (Hôsôkai 1998:38)



Anmerkung: Die Zivilprozesse beinhalten Verwaltungsprozesse, wobei die erstinstanzliche Gerichtsbarkeit i.d.R. bei den Landgerichten liegt.
 Wenn beide Parteien übereinkommen, kann eine Sprungrevision, die sich gegen ein Urteil des Amtsgerichtes vor dem Oberlandesgericht bzw. gegen ein Urteil des Landgerichtes richtet vor dem Obersten Gerichtshof eingeleitet werden.

Abb. 3: Ablauf der Verfahren der außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung nach dem System zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung (nach Kôgaitô Chôtei I'inkai 2001:11, verändert)

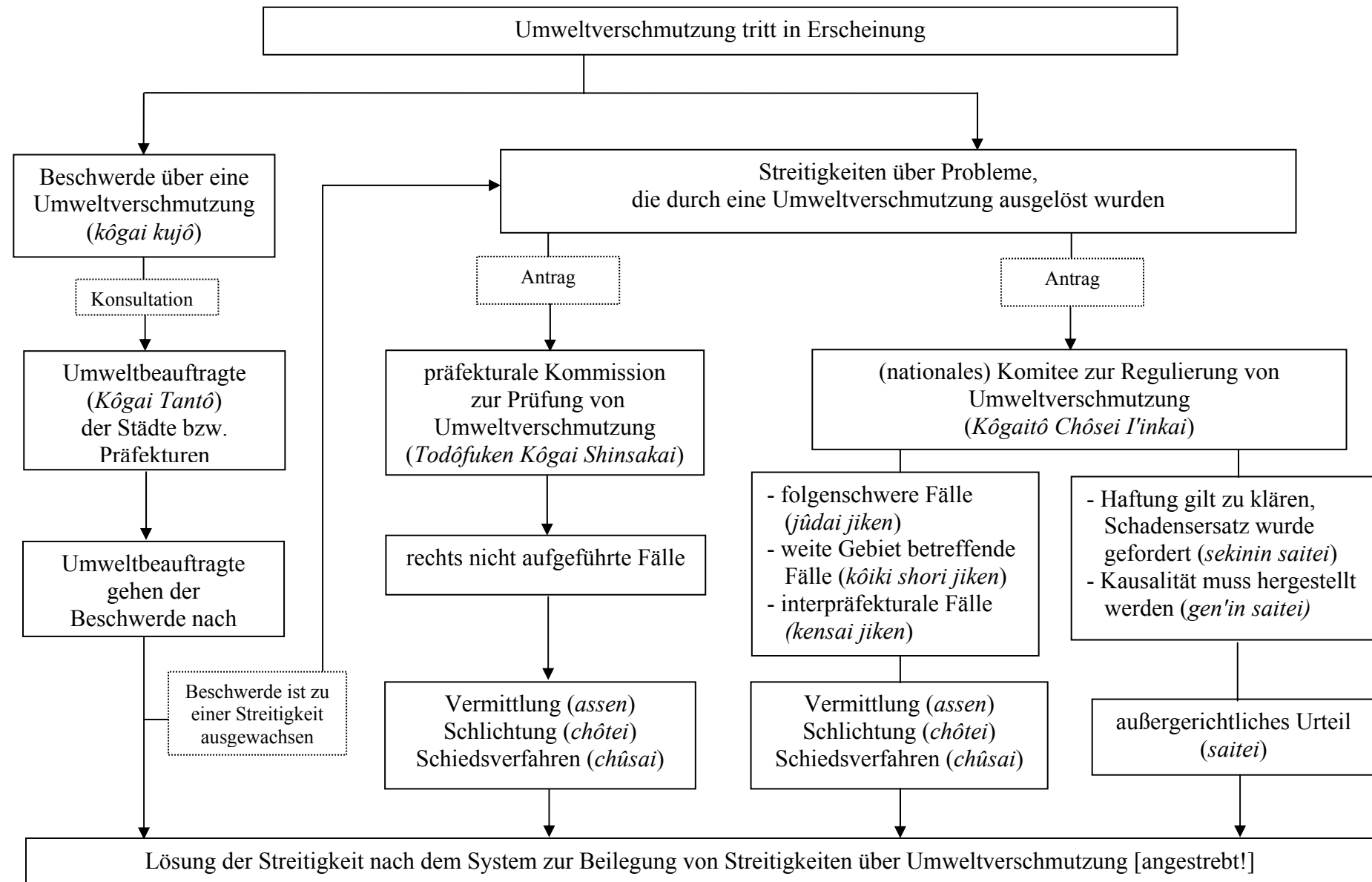


Abb. 4: Ablauf eines Beschwerdeverfahrens nach dem Gesetz zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung (nach Kôgaitô Chôsei I'inkai Jimukyoku Sômuka 1999:12, verändert)

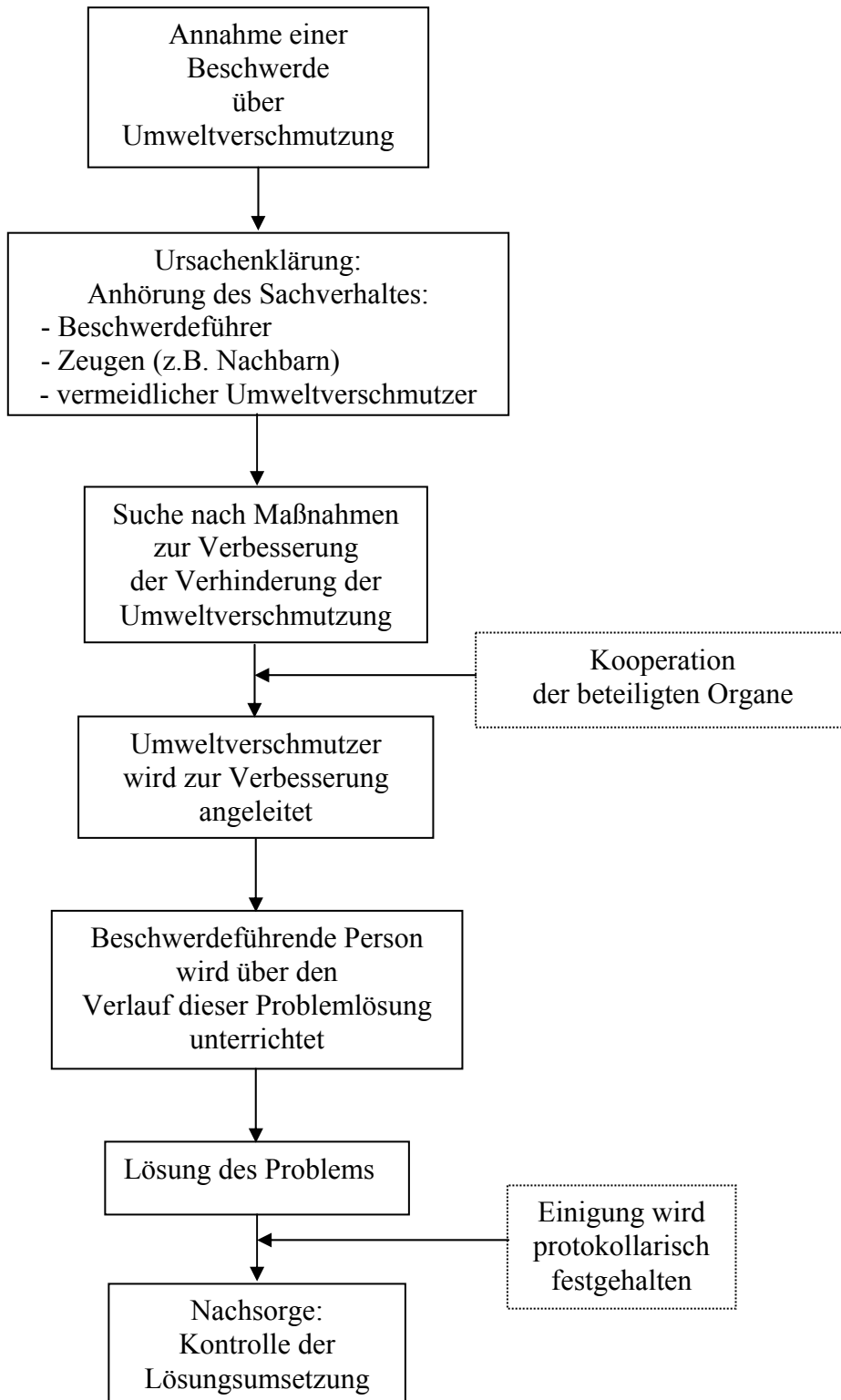


Abb. 5: Beispiel eines Antragsformulars für eine Streitbeilegung nach dem Gesetz zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung (Interview Kumamoto 1999)

Datum: _____ Tag _____ Monat _____ Jahr

Antragsschriftstück für einen Antrag auf Vermittlung (*assen*)
 Schlichtung (*chôtei*)
 Schiedsspruch (*chûsai*)

An das Komitee zur Prüfung von Umweltverschmutzung der Präfektur

Name des Antragstellers: _____ (Namens)Stempel
Wohnsitz des Antragstellers: _____
Telefonnummer des Antragstellers: _____

Name des Stellvertreters: _____ (Namens)Stempel
Wohnsitz des Stellvertreters: _____
Telefonnummer des Stellvertreters: _____

Gemäß § 26 Abs. 1 des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung stelle ich einen Antrag auf:

- Vermittlung (*assen*)
- Schlichtung (*chôtei*).
- Schiedsspruch (*chûsai*).

Bericht:

1. Auflistung der Namen und Wohnorte aller betroffenen Personen bzw. Parteien:

Antragsteller:	Name: _____ Wohnsitz: _____
Stellvertreter (s.o.)	Name: _____ Wohnsitz: _____
Antragsgegner:	Name: _____ Wohnsitz: _____

2. Ort, an dem die unternehmerischen Aktivitäten oder sonstige Handlungen eines Menschen durchgeführt wurden: _____

3. Ort, an dem der Schaden (d.h. die Umweltverschmutzung) in Erscheinung getreten ist: _____

4. Punkte, die durch die Vermittlung, das Schlichtungs- oder Schiedsverfahren zu klären sind: _____

5. Grund: _____

6. Streitverlauf: _____

7. Falls nach beiderseitigem Übereinkommen die Mitglieder für den Schiedsausschuss ausgewählt wurden, Namen der Personen: _____

Abb. 6: Ablauf eines Schlichtungsverfahrens nach dem Gesetz zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung (Interview Kangawa 2000, verändert)

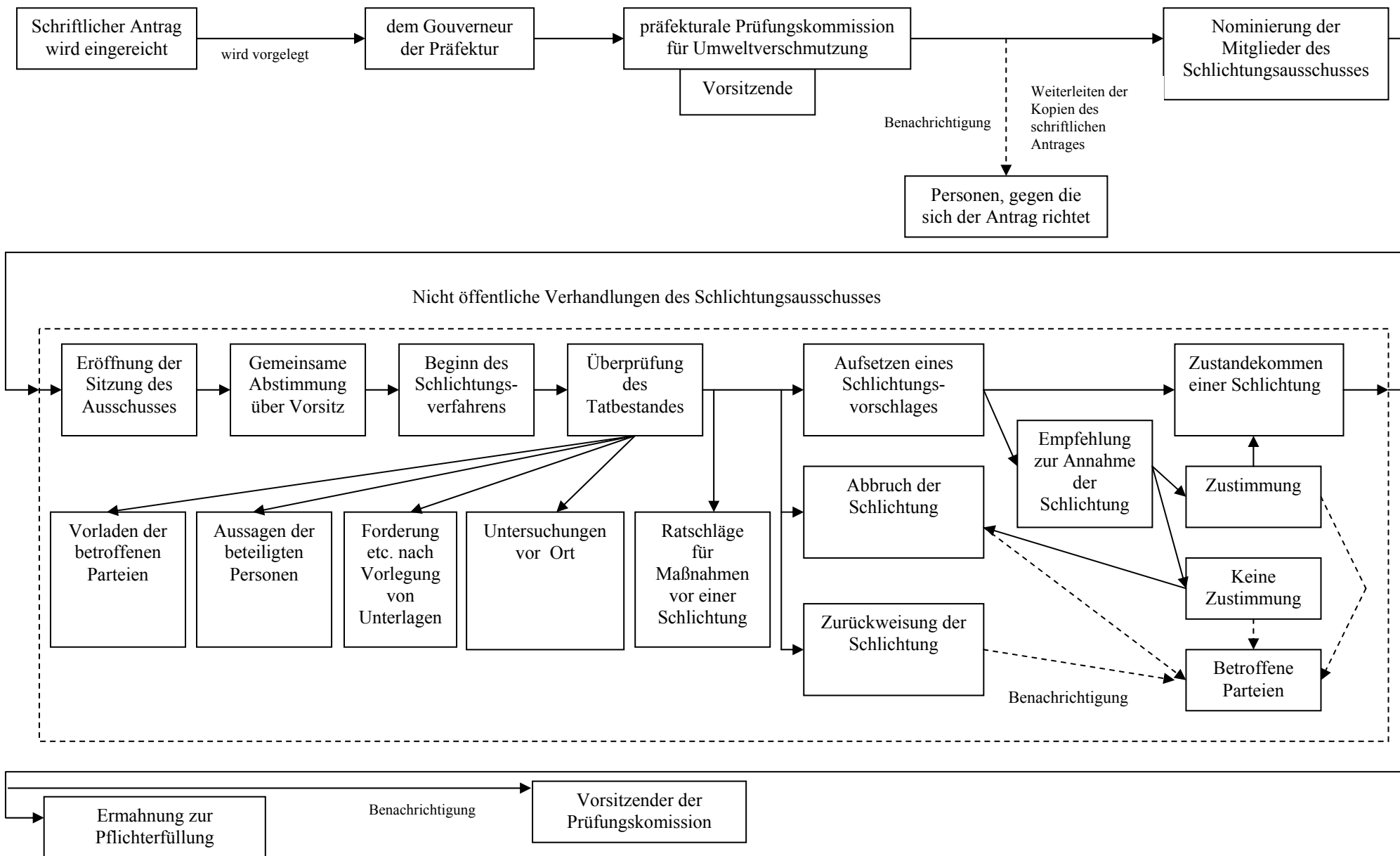


Abb. 7: Rechtliche Grundlage für den Ablauf eines Schlichtungsverfahrens nach dem Gesetz zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung (Interview Kumamoto 1999, verändert)

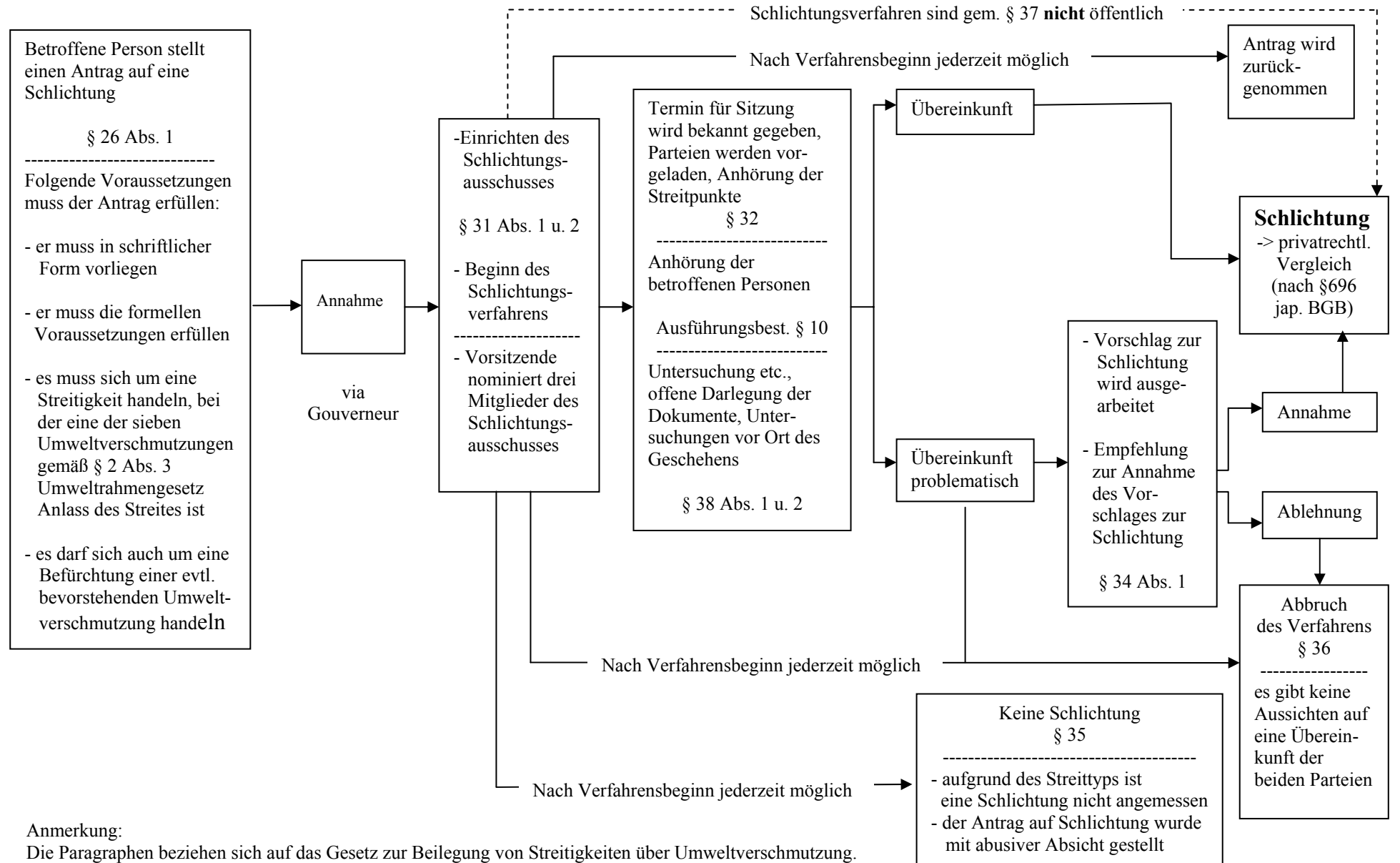
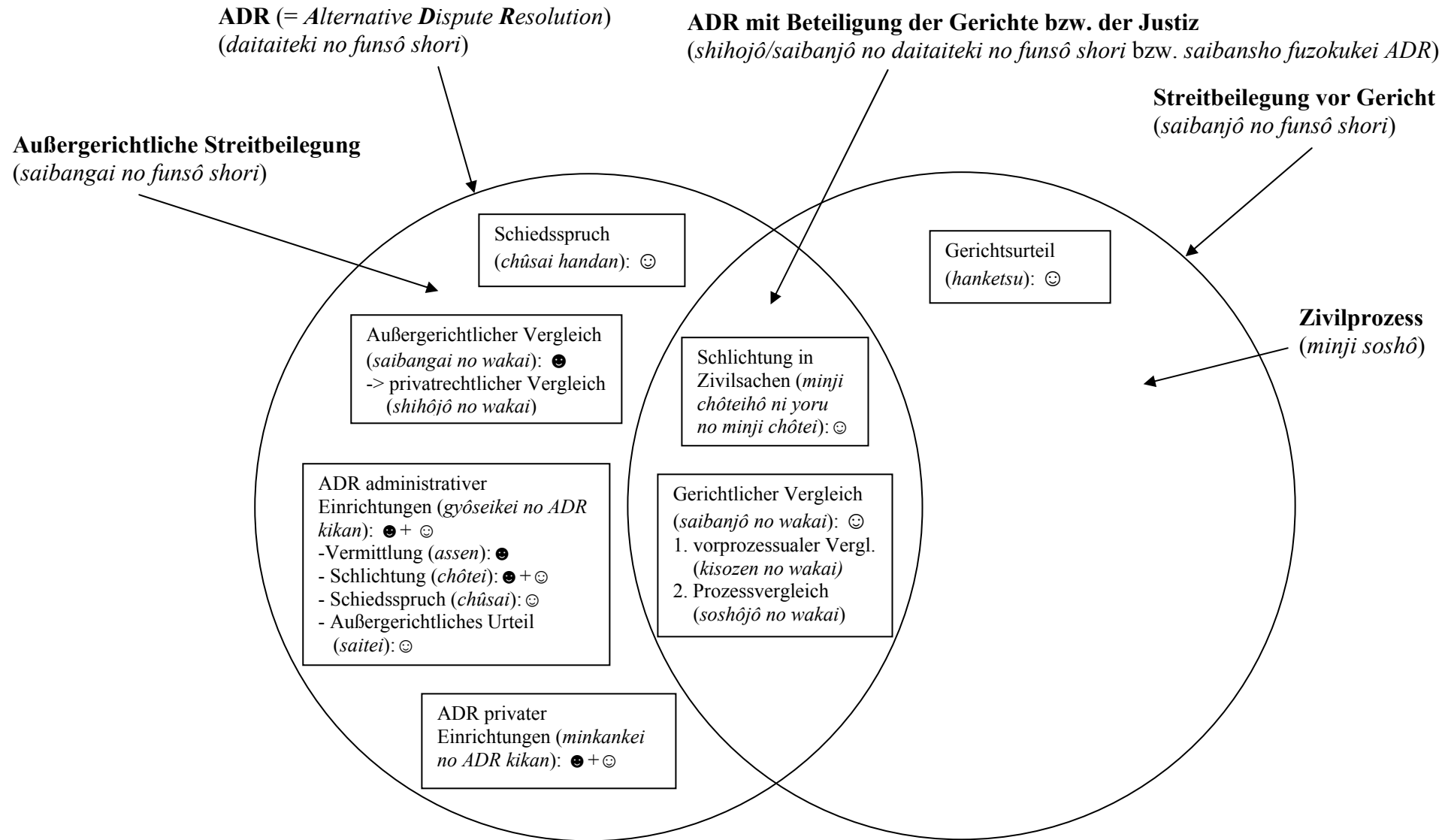


Abb. 8: Gerichtliche, außergerichtliche und alternative Streitbeilegung in Zivilsachen nach geltendem japanischen Recht

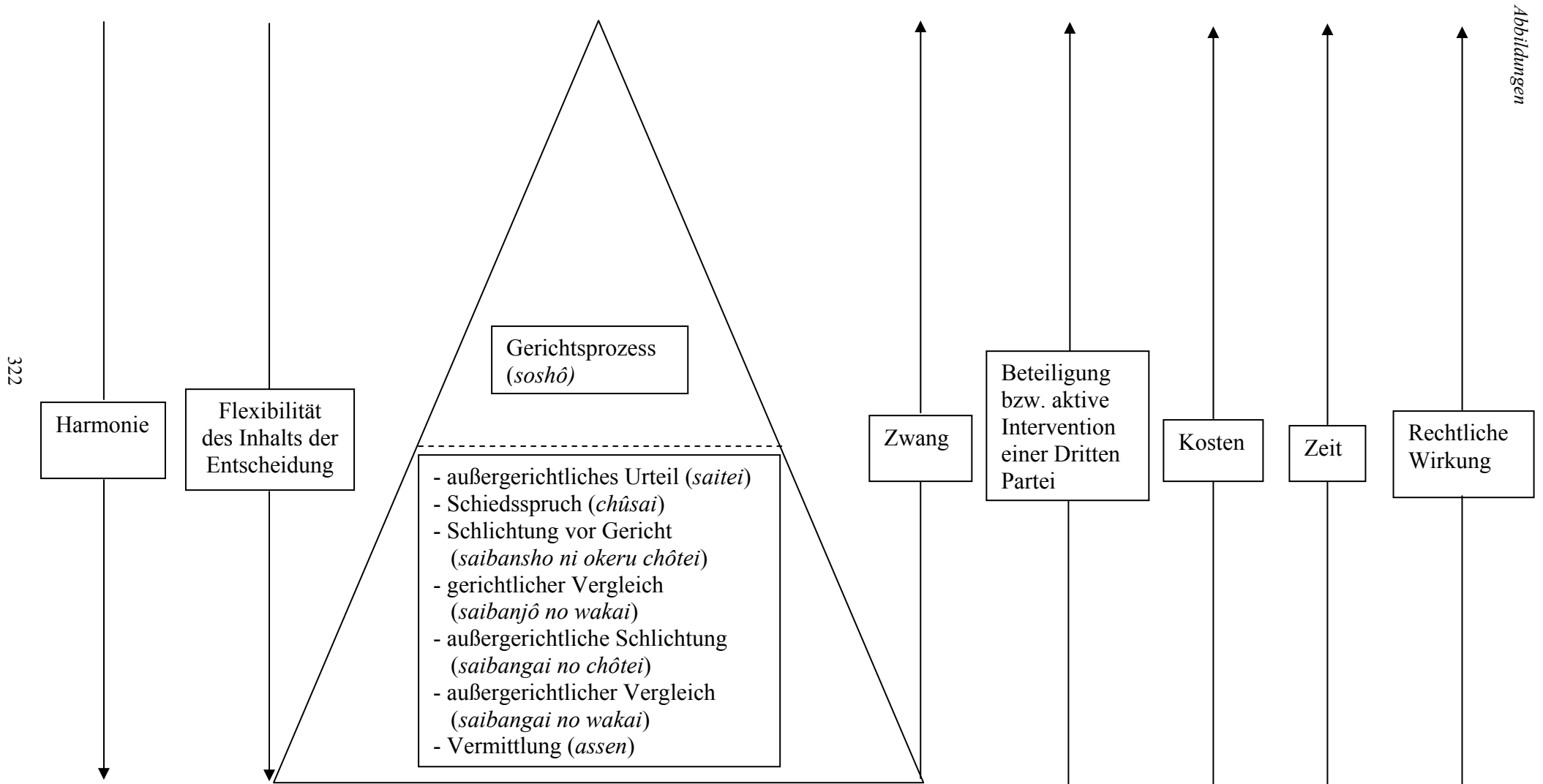


Anmerkung zur Abbildung:

☺ : ADR-Verfahren **mit** aktiver Intervention einer neutralen dritten Partei.

☹ : ADR-Verfahren, bei denen eine aktive Intervention der dritten, neutralen Partei **nicht** zwingend notwendig ist.

Abb. 9: ADR-Landschaft Japans im Vergleich zum Gerichtsprozess



Tab. 1: Anzahl der Zivil- und Verwaltungsprozesse Japans (nach Saikô Saibansho Jimukyoku 2001:2,3[Tab.1.1])

Art	Neuzugänge					Anhängige Verfahren					Erledigte Verfahren				
	Gesamt	AG	LG	OLG	OGH	Gesamt	AG	LG	OLG	OGH	Gesamt	AG	LG	OLG	OGH
Jahr															
1980	221.393	77.752	130.023	12.065	1.553	156.798	24.150	118.762	12.853	1.033	216.126	75.237	127.036	12.265	1.588
1985	380.539	232.466	132.430	13.667	1.976	191.308	55.937	121.211	12.453	1.707	383.873	236.682	131.371	13.766	2.054
1990	229.718	97.355	114.402	15.673	2.288	141.275	21.338	106.113	12.413	1.411	237.985	100.362	120.030	15.369	2.224
1995	423.454	245.774	155.367	19.286	3.027	183.038	48.807	118.655	13.519	2.057	424.444	244.495	157.551	19.544	2.854
1996	443.620	267.351	153.206	19.919	3.144	179.899	48.722	115.436	13.654	2.087	446.759	267.436	156.425	19.784	3.114
1997	456.033	276.810	156.212	20.050	2.961	182.085	51.748	114.758	13.875	1.704	453.847	273.784	156.890	19.829	3.344
1998	521.744	317.854	180.177	20.192	3.521	180.530	53.897	112.314	12.714	1.605	523.299	315.705	182.621	21.353	3.620
1999	523.240	316.498	180.450	22.321	3.980	173.345	50.337	109.021	12.370	1.617	530.424	320.049	183.742	22.665	3.968
2000	524.884	312.434	184.246	23.647	4.557	167.953	48.238	106.197	11.617	1.901	530.276	314.533	187.070	24.400	4.273

Anmerkung:

Bei den statistischen Angaben bezüglich der Zivil- und Verwaltungsprozesse handelt es sich ausschließlich um die Anzahl der Prozesse, exklusive der Schlichtungsverfahren und sonstiger zivil- und verwaltungsrechtlicher Verfahren.

Tab. 2: Verteilung der Zivilverfahren vor den Gerichten Japans im Jahr 2000 (zusammengestellt und berechnet nach Saikô Saibansho Jimukyoku 2001:8[Tab.2],9[Tab.3]10[Tab.4],18[Tab.5])

Art Gericht	Neueingänge		Anhängig		Erledigt	
	Gesamt	davon Schlichtung	Gesamt	davon Schlichtung	Gesamt	davon Schlichtung
Oberste Gerichtshof	5.576	-	1.762	-	5.400	-
Oberlandesgerichte	34.851	10	12.493	6	35.593	7
Landesgerichte	1.158.708	2.399	599.699	1.448	1.190.973	2.202
Amtsgerichte	1.846.131	315.577	161.391	64.651	1.824.226	296.347
Gesamt	3.045.266	317.986	775.345	66.105	3.056.192	298.556

Tab. 3: Dauer der vor den Gerichten Japans im Jahr 2000 anhängigen Zivil- und Verwaltungsverfahren (zusammengestellt und berechnet nach Saikô Saibansho Jimukyoku 2001:24[Tab.6],29[Tab.17],33[Tab.25],35[Tab.34],38[Tab.43],41[51])

bisherige Dauer Art des Verfahrens	(Verfahren) Gesamt	bis 6 Monate	6 Monate bis 1 Jahr	1 bis 2 Jahre	2 bis 3 Jahre	3 bis 4 Jahre	4 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
		Ordentliche Verfahren der Ersten Instanz vor dem Amtsgericht	46.258	43.788	1.876	412	107	53
Ordentliche Verfahren der Ersten Instanz vor dem Landgericht	100.232	49.391	20.717	17.664	6.7022	2.918	1.368	1.477
Ordentliche Verfahren der Berufungsinstanz vor dem Landgericht ¹	1.052	795	190	38	13	4	2	10
Ordentliche Verfahren der Berufungsinstanz vor dem Oberlandesgericht ¹	8.923	5.472	1.907	992	312	138	51	51
Verfahren der Revisionsinstanz vor dem Oberlandesgericht ²	120	67	30	11	8	3	1	-

bisherige Dauer des Verfahrens Art des Verfahrens	(Verfahren) Gesamt	bis 3 Monate	3 bis 6 Monate	6 Monate bis 1 Jahr	1 bis 2 Jahre	2 bis 3 Jahre	mehr als 3 Jahre
		Verfahren der Revisionsinstanz vor dem Obersten Gerichtshof ²	2.031 (1.576)	837 (714)	276 (234)	450 (327)	278 (184)

Anmerkung:

Der Oberste Gerichtshof Japans definiert „ordentliche Verfahren der Ersten Instanz“ (*daiisshin tsujô soshô*) im Falle der vor den Amtsgerichten erledigten Verfahren als „ordentliche Verfahren“ (*tsujô soshô jiken*) (HA) und im Falle der vor den Landgerichten anhängigen Verfahren als „ordentliche Verfahren“ (*tsujô soshô jiken*) (WA) und „besondere Zivilprozesse in Familiensachen“ (*jinji soshô jiken*) (TA).³

Die Zahl in Klammern gibt jeweils die Anzahl der Zivilprozesse exklusive der verwaltungsrechtlichen Verfahren an.

¹ Es handelt sich hierbei um die Dauer des Verfahrens vom Beginn der Aufnahme bis zum Ende der Berufung.

² Es handelt sich hierbei um die Dauer des Verfahrens vom Beginn der Aufnahme bis zum Ende der Revision.

³ Saikô Saibansho Jimukyoku 2001:1(Überblick).

Tab. 4: Dauer der vor den Gerichten Japans im Jahr 2000 erledigten Zivil- und Verwaltungsverfahren (zusammengestellt und berechnet nach Saikô Saibansho Jimukyoku 2001:26[Tab.10],30[Tab.20],33[Tab.28],36[Tab.37],39[Tab.46],42[Tab.54])

Verfahrensdauer		(Verfahren) Gesamt	bis 1 Monat	1 bis 2 Monate	2 bis 3 Monate	3 bis 6 Monate	6 Monate bis 1 Jahr	1 Jahr bis 2 Jahre	2 Jahre bis 3 Jahre	3 Jahre bis 4 Jahre	4 Jahre bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	Art des Verfahrens
Ordentliche Verfahren der Ersten Instanz vor dem Amtsgericht	Gesamt ¹	301.185	50.752	160.837	53.915	27.650	6.338	1.288	191	35	147	32	
	Urteil	143.280	11.038	85.639	29.022	13.848	2.908	599	71	9	139	7	
	Vergleich	85.392	16.727	52.185	9.913	4.807	1.417	294	33	6	5	5	
Ordentliche Verfahren der Ersten Instanz vor dem Landgericht	Gesamt	158.779	9.532	36.988	23.379	28.520	25.899	21.779	7.137	2.866	1.310	1.369	
	Urteil	80.542	1.433	21.859	13.713	13.168	11.281	11.566	4.202	1.679	807	834	
	Vergleich	50.779	1.104	8.818	6.439	11.095	11.402	8.046	2.241	885	368	381	
Ordentliche Verfahren der Berufungsinstanz vor dem Landgericht ²	Gesamt	2.948	290	463	586	1.005	466	107	17	4	-	10	
	Urteil	1.119	2	37	170	520	296	77	12	-	-	5	
	Vergleich	530	8	89	103	206	96	21	3	3	-	1	
Ordentliche Verfahren der Berufungsinstanz vor dem Oberlandesgericht ²	Gesamt	17.198	407	862	1.752	6.694	4.671	2.036	477	169	78	52	
	Urteil	9.812	41	142	639	4.017	3.114	1.357	314	113	51	24	
	Vergleich	5.728	82	351	826	2.296	1.362	583	140	40	23	24	
Verfahren der Revisionsinstanz vor dem Oberlandesgericht ³	Gesamt	246	43	59	17	54	56	12	1	1	1	2	
	Urteil	227	32	57	17	51	54	12	1	1	1	1	
	Vergleich	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	
Verfahren der Revisionsinstanz vor dem Obersten Gerichtshof ³	Gesamt	3.611	2.019	698	574	366	195	71	67	3 bis 5 Jahre: 43		5 bis 7 Jahre: 5	
	Urteil	156	138	1	-	1	6	19	63	43		5	

Anmerkung:

Der Oberste Gerichtshof Japans definiert „ordentliche Verfahren der Ersten Instanz“ (*daiisshin tsujô soshô*) im Falle der vor den Amtsgerichten erledigten Verfahren als „ordentliche Verfahren“ (*HA*) (*tsujô soshô jiken*) und im Falle der vor den Landgerichten abhängigen Verfahren als „ordentliche Verfahren“ (*WA*) (*tsujô soshô jiken*) und „besondere Zivilprozesse in Familiensachen“ (*TA*) (*jinji soshô jiken*).⁴

¹ Neben Urteilen und Vergleichen können die Verfahren durch nicht näher definierte „sonstige“ Verfahrensarten abgeschlossen werden.

² Es handelt sich hierbei um die Dauer des Verfahrens vom Beginn der Aufnahme bis zum Ende der Berufung.

³ Es handelt sich hierbei um die Dauer des Verfahrens vom Beginn der Aufnahme bis zum Ende der Revision.

⁴ Saikô Saibansho Jimukyoku 2001:1(Überblick).

Tab. 5: Gesamtdauer der im Jahr 2000 vor dem Obersten Gerichtshof Japans erledigten Zivil- und Verwaltungsverfahren in der Revisionsinstanz (Saikô Saibansho Jimukyoku 2001:44[Tab.56])

Dauer Art de Verfahrens	(Verfahren) Gesamt	bis 1 Jahr	1 bis 2 Jahre	2 bis 3 Jahre	3 bis 5 Jahre	5 bis 7 Jahre	7 bis 10 Jahre	mehr als 10 Jahre
Zivilrechtliche Verfahren	2.511	45	550	630	704	318	162	102
Verwaltungsrechtliche Verfahren	285	29	90	50	50	21	29	16
(zivil- und verwaltungsrechtliche Verfahren) Gesamt	2.796	74	640	680	754	339	191	118

Anmerkung:

Bei der hier angegebenen Gesamtdauer handelt es sich um die von der Ersten Instanz bis zur Revisionsinstanz gemessene Verfahrensdauer.

Tab. 6: Anzahl der Zivil- und Verwaltungsverfahren, im Jahr 2000 vor den Gerichten Japans, in denen sich die Partei durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen hat (nach Saikô Saibansho Jimukyoku 2001:27[Tab.13], 31[Tab.23], 34[Tab.32], 37[Tab.41], 40[Tab.50])

Verfahren Partei	Eingangsstanz:			Rechtsmittelinstanz:					
	Ordentliche Verfahren in 1. Instanz			Ordentliche Verfahren der Berufungsinstanz			Verfahren der Revisionsinstanz		
	Gesamt	Amts- gericht	Land- gericht	Gesamt	Land- gericht	Oberlandes- gericht	Gesamt(*)	Oberlandes- gericht	Oberste Gerichts- hof ¹
nur klagende Partei:	62.571	10.409	52.162	1.988	947	1.041	64	64	keine Angaben
nur beklagte Partei:	23.816	16.838	6.978	2.575	479	2.096	31	31	keine Angaben
beide Parteien:	69.685	4.034	65.651	13.804	625	13.179	28	28	keine Angaben
Anwaltsvertretung gesamt:	156.072	31.281	124.791	18.367	2.051	16.316	123	123	keine Angaben
Anzahl der Verfahren:	459.964	301.185	158.779	20.146	2.948	17.198	246	246	keine Angaben

Anmerkung: Die Gesamtzahl (*) bezieht sich lediglich auf die statistischen Angaben einer Anwaltsvertretung vor den Amt-, Land- und Oberlandesgerichten, exklusive der nicht ermittelbaren Daten bezüglich einer Anwaltvertretung vor dem Obersten Gerichtshof Japan.

¹ Das statische Jahrbuch der Justiz aus dem Jahre 2001 enthält leider keine statistische Erhebung über die Parteienvertretung durch Rechtsanwälte vor dem Obersten Gerichtshof Japans (Saikô Saibansho Jimukyoku 2001:41-44).

Tab. 7: Berechnung der Gerichtskosten, welche nach dem Gesetz betreffend der Gerichtskosten für den Zivilprozess (*Minji soshô hiyô ni kansuru hôritsu*)¹ anfallen

Berechnungsmethode²	Streitwert (in Yen)	Anfallende Gebühr (in Yen)
Bei einem Streitwert von bis zu 300.000 Yen werden für jede 50.000 Yen je 500 Yen an Gebühren berechnet.	50.000	500
	100.000	1.000

	300.000	3.000
Bei einem Streitwert von mehr als 300.000 Yen, bis zu einem Betrag von 1.000.000 Yen werden für jede weitere 50.000 Yen je 400 Yen an Gebühren berechnet.	350.000	3.400
	400.000	3.800
	500.000	4.600

Bei einem Streitwert von mehr als 1.000.000 Yen, bis zu einem Betrag von 3.000.000 Yen werden für jede weitere 100.000 Yen je 700 Yen Gebühren berechnet.	1.000.000	8.600
	1.100.000	9.300
	1.200.000	10.000

Bei einem Streitwert von mehr als 3.000.000 Yen, bis zu einem Betrag von 10.000.000 Yen werden für jede weitere 200.000 Yen je 1.000 Yen Gebühren berechnet.	3.000.000	22.600
	3.200.000	23.600
	3.400.000	24.600

Bei einem Streitwert von mehr als 10.000.000 Yen, bis zu einem Betrag von 100.000.000 Yen werden für jede weitere 250.000 Yen je 1.000 Yen Gebühren berechnet.	10.000.000	57.600
	10.250.000	58.600
	10.500.000	59.600
	11.000.000	61.600
Bei einem Streitwert von mehr als 100.000.000 Yen, bis zu einem Betrag von 1.000.000.000 Yen werden für jede weitere 250.000 Yen je 1.000 Yen Gebühren berechnet.
	100.000.000	417.600
	101.000.000	420.600

Bei einem Streitwert von mehr als 1.000.000.000 Yen werden für jede weitere 1.000.000 Yen je 3.000 Yen Gebühren berechnet.	1.000.000.000	3.117.600

Bei einem Streitwert von mehr als 1.000.000.000 Yen werden für jede weitere 5.000.000 Yen 10.000 Yen Gebühren berechnet.	1.005.000.000	3.127.000

¹ Gesetz Nr. 40 vom 6.4.1971, in Kraft seit 1.7.1971, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 158 u. 225/1999.

² Die Berechnungsmethode richtet sich nach Gliederungspunkt 1.1 der Tabelle im Anhang des Gesetzes betreffend der Gerichtskosten für den Zivilprozess, in Verbindung mit dessen §§ 3 und 4.

Tab. 8: Beispiel für die Berechnung der Gerichtskosten im Falle eines Streitwertes von 5.000.000 Yen (nach Watanabe u.a. 1998:26[Tab.1], verändert)

Gesetzlich festgelegte Berechnung der Gerichtskosten nach dem jeweiligen Streitwert:	Zu berechnende Summe:	Ergebnis der Berechnung:
Bei einem Streitwert bis 300.000 Yen: 500 Yen für je 50.000 Yen	500 Yen x 6 =	3.000 Yen
Bei einem Streitwert von 300.000 Yen bis 1.000.000 Yen: zuzüglich 400 Yen für jede weiteren 50.000 Yen	400 Yen x 14 =	5.600 Yen
Bei einem Streitwert von 1.000.000 Yen bis 3.000.000 Yen: zuzüglich 700 Yen für jede weiteren 100.000 Yen	700 Yen x 20 =	14.000 Yen
Bei einem Streitwert von 3.000.000.000 Yen bis 10.000.000.000 Yen: zuzüglich 1.000 Yen für jede weiteren 200.000 Yen	1.000 Yen x 10 =	10.000 Yen
Gesamtsumme:		_____ = 32.600 Yen

Tab. 9: Berechnung der Rechtsanwalthonorare (*bengoshi hiyô*) bei einer Vertretung in Zivilsachen (nach Watanabe u.a. 1998:29[Tab.3.1], verändert)

Wirtschaftliches Interesse (<i>keizaiteki rieki</i>) der Partei	Anfangshonorar (<i>chakushukin</i>)	Erfolgshonorar (<i>hôshûkin</i>)
Bei Beträgen bis zu 3.000.000 Yen	8%	16%
Bei Beträgen von mehr als 3.000.000 Yen bis zu 30.000.000 Yen	5%	10%
Bei Beträgen von mehr als 30.000.000 Yen bis zu 300.000.000 Yen	3%	6%
Bei Beträgen von mehr als 300.000.000 Yen	2%	4%

Anmerkung: Darüber hinaus ist diesen Gebühren u.U. ein Tagessatz (*nittô*) hinzuzurechnen.¹

¹ Watanabe u.a. 1998:30.

Tab. 10: Anzahl der Schlichtungsverfahren in Zivilsachen vor den Gerichten Japans (nach Saikô Saibansho Jimukyoku 2001:2,3[Tab.1.1])

Verfahren Jahr	Neuzugänge				Anhängige Verfahren				Erledigte Verfahren			
	Gesamt	AG	LG	OLG	Gesamt	AG	LG	OLG	Gesamt	AG	LG	OLG
1980	64.868	62.714	2.118	36	21.371	19.999	1.347	25	64.084	61.863	2.189	32
1985	89.209	87.557	1.624	28	25.828	24.809	1.005	14	108.263	106.536	1.701	26
1990	61.007	59.120	1.867	20	21.268	20.031	1.228	9	59.683	57.724	1.943	16
1995	130.808	128.870	1.924	14	31.438	30.392	1.045	1	129.150	127.110	2.026	14
1996	165.107	162.994	2.105	8	37.188	36.058	1.128	2	159.357	157.328	2.022	7
1997	194.761	191.773	2.965	23	42.266	40.724	1.538	4	189.683	187.107	2.555	21
1998	248.833	246.702	2.119	12	47.998	46.734	1.259	5	243.101	240.692	2.398	11
1999	263.507	261.443	2.055	9	46.675	45.421	1.251	3	264.830	262.756	2.063	11
2000	317.986	315.577	2.399	10	66.105	64.651	1.448	6	298.556	296.347	2.202	7

Tab. 11: Dauer der im Jahre 2000 vor den Gerichten Japans erledigten Schlichtungsverfahren insgesamt bzw. Schlichtungsverfahren bezüglich einer Streitigkeit über Umweltverschmutzung (*kôgai*) (nach Saikô Saibansho Jimukyoku 2001:52[Tab.76],54[Tab.82])

Gericht	Dauer des Verfahrens	Gesamt	bis 1 Monat	1 bis 2 Monate	2 bis 3 Monate	3 bis 6 Monate	6	1 Jahr bis 2 Jahre	2 Jahre bis 3 Jahre	3 Jahre bis 4 Jahre	4 Jahre bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	Art der Schlichtung						Monate bis 1 Jahr					
Amtsgericht	Schlichtung gesamt	296.347	54.555	115.715	74.628	42.315	6.817	1.833	301	110	33	40
	Schlichtung über Umweltverschmutzung	204	9	25	43	73	35	16	1	1	-	1
Landgericht	Schlichtung gesamt	2.202	463	163	156	443	578	289	85	14	7	4
	Schlichtung über Umweltverschmutzung	2	-	-	1	-	1	-	-	-	-	-

Tab. 12: Berechnung der Kosten für eine Schlichtung in Zivilsachen vor Gericht, welche nach dem Gesetz betreffend der Gerichtskosten für den Zivilprozess (*Minji soshô hiyô ni kansuru hôritsu*)¹, in Verbindung mit dem Gesetz über Schlichtungen in Zivilsachen (*Minji chôteihô*) anfallen

Berechnungsmethode ²	Streitwert (in Yen)	Anfallende Gebühr (in Yen)
Bei einem Streitwert von bis zu 300.000 Yen werden für jede 50.000 Yen je 300 Yen an Gebühren berechnet.	50.000	300
	100.000	600

	300.000	1.800
Bei einem Streitwert von mehr als 300.000 Yen, bis zu einem Betrag von 1.000.000 Yen werden für jede weitere 50.000 Yen je 250 Yen an Gebühren berechnet.	350.000	2.050
	400.000	2.300
	500.000	2.800
	1.000.000	5.300
Bei einem Streitwert von mehr als 1.000.000 Yen, bis zu einem Betrag von 3.000.000 Yen werden für jede weitere 100.000 Yen je 400 Yen Gebühren berechnet.	1.100.000	5.700
	1.200.000	6.100

	3.000.000	13.300
Bei einem Streitwert von mehr als 3.000.000 Yen, bis zu einem Betrag von 10.000.000 Yen werden für jede weitere 200.000 Yen je 400 Yen Gebühren berechnet.	3.200.000	13.700
	3.400.000	14.100

	10.000.000	27.300
Bei einem Streitwert von mehr als 10.000.000 Yen, bis zu einem Betrag von 100.000.000 Yen werden für jede weitere 250.000 Yen je 400 Yen Gebühren berechnet.	10.250.000	27.700
	10.500.000	28.100
	11.000.000	28.900
	100.000.000	171.300
Bei einem Streitwert von mehr als 100.000.000 Yen, bis zu einem Betrag von 1.000.000.000 Yen werden für jede weitere 1.000.000 Yen je 1.200 Yen Gebühren berechnet.	101.000.000	172.500
	1.000.000.000	1.251.300
Bei einem Streitwert von mehr als 1.000.000.000 Yen werden für jede weitere 5.000.000 Yen 4.000 Yen Gebühren berechnet.	1.005.000.000	1.255.300

¹ Gesetz Nr. 40 vom 6.4.1971, in Kraft seit 1.7.1971, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 158 u. 225/1999.

² Die Berechnungsmethode richtet sich nach Gliederungspunkt 1.14 der Tabelle im Anhang des Gesetzes betreffend der Gerichtskosten für den Zivilprozess, in Verbindung mit dessen §§ 3 und 4.

Tab. 13: Verteilung der Schlichtungen insgesamt bzw. Verteilung der Schlichtungen bezüglich einer Streitigkeit über Umweltverschmutzung (*kôgai*) vor den Gerichten Japans im Jahre 2000 (zusammengestellt und berechnet nach Saikô Saibansho Jimukyoku 2001:2,3,51[Tab.73], 53[Tab.79])

Gericht	Verfahren	Schlichtungen insgesamt	Schlichtungen bez. Streitigkeiten über Umweltverschmutzung (<i>kôgai</i>)
Amtsgericht (<i>Kan'i Saibansho</i>)	Neuzugänge:	315.577	226
	Anhängige Verfahren:	64.651	110
	Erledigte Verfahren:	296.347	204
Landgericht (<i>Chihô Saibansho</i>)	Neuzugänge:	2.399	2
	Anhängige Verfahren:	1.448	1
	Erledigte Verfahren:	2.202	2
Oberlandesgericht (<i>Kôto Saibansho</i>)	Neuzugänge:	10	keine Angabe
	Anhängige Verfahren:	6	keine Angabe
	Erledigte Verfahren:	7	keine Angabe
Gesamt	Neuzugänge:	317.986	228*
	Anhängige Verfahren:	66.105	111*
	Erledigte Verfahren:	298.556	206*

Anmerkung:

Die Anzahl der Schlichtungen bezüglich Streitigkeiten über Umweltverschmutzung ist in der Gesamtzahl der Schlichtungen enthalten.

(*) Es handelt sich hierbei um die Gesamtsumme der zur Verfügung stehenden statistischen Angaben.

Tab. 14: Anzahl der Schlichtungsverfahren insgesamt bzw. Anzahl der Schlichtungsverfahren bezüglich einer Streitigkeit über Umweltverschmutzung (*kôgai*) vor den Gerichten Japans seit 1995 (zusammengestellt und berechnet nach Saikô Saibansho Jimukyoku 2001:3,51[Tab.75],53[Tab.81]; Sômushô Tôkeikyoku Tôkei Sentâ 1999:htp)

Verfahrensart ¹	Neuzugänge	Erledigte Verfahren ² (<i>kisai</i>)	
		Zustandekommen einer Schlichtung (<i>seiritsu</i>)	Nicht- Zustandekommen einer Schlichtung (<i>fuseiritsu</i>)
Jahr			
1995	130.808 (259)	64.459 (119)	18.726 (104)
1997	194.761 (227)	90.635 (99)	22.524 (89)
1998	248.833 (215)	112.578 (96)	25.561 (94)
2000	317.978 (228)	119.014 (88)	27.161 (82)

Anmerkung: Die Zahl in Klammern gibt jeweils die Zahl der Schlichtung bezüglich einer Streitigkeit über Umweltverschmutzung (*kôgai*) wieder.

¹ Die Zahl der Schlichtungen umfasst lediglich die Anzahl der Schlichtungen vor den Amts- (*Kan'i Saibansho*) und Landgerichten (*Chihô Saibansho*) - exklusive der Anzahl der Schlichtungen, die vor den Oberlandesgerichten (*Kôtô Saibansho*) zustande kamen.

² Neben den Verfahren, in denen eine Schlichtung zustande kam bzw. nicht zustande kam umfasst die Anzahl der erledigten Verfahren auch solche, die z.B. durch eine Zurücknahme des Antrags oder durch eine andere Art von Entscheidung beendet wurden.

Tab. 15: Verteilung der im Jahre 2000 vor den Gerichten Japans erledigten Schlichtungsverfahren bezüglich einer Streitigkeit über Umweltverschmutzung (*kôgai*) (nach Saikô Saibansho Jimukyoku 2001:51[Tab.75], 53[Tab.81])

Gericht Verfahren	Amtsgericht	Landgericht
Zustandekommen einer Schlichtung (<i>seiritsu</i>)	87	1
Nicht-Zustandekommen einer Schlichtung (<i>fuseiritsu</i>)	82	-
Abschluss einer anderen Art von Entscheidung (<i>kettei</i>)	2	-
Zurücknahme der Schlichtung (<i>torisage</i>)	33	1
Gesamt	204	2

Tab. 16: Übersicht über die Verteilung der von unterschiedlichen Organen anerkannten Minamata Patienten (Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:50)

Anerkannt durch Jahr	Umweltamt (<i>kankyôchô</i>) (Anzahl der Personen)	Präfektur Kumamoto (Anzahl der Personen)	Präfektur Kagoshima (Anzahl der Personen)	Gesamt (Anzahl der Personen)
1956 bis 1970 ¹		116	5	121
1971		58	2	60
1972		204	12	216
1973		292	66	358
1974		29	15	44
1975		146	15	161
1976		109	39	148
1977		196	44	240
1978		125	50	175
1979	1	115	27	143
1980	5	43	23	71
1981	3	54	20	77
1982	10	66	19	95
1983	1	45	22	68
1984	5	36	26	67
1985	0	29	25	54
1986	1	43	16	60
1987	3	15	22	40
1988	1	6	12	19
1989	1	1	11	13
1990	0	7	11	18
1991	1	0	3	4
1992	0	1	2	3
1993	0	1	0	1
1994	0	1	0	1
1995	0	3	0	3
1996	0	1	1	2
1997	0	0	0	0
1998	0	0	0	0
1999	0	1	1	2
2000	0	0	1	1
Gesamt	32	1.743	490	2.265

¹ Die Zählung begann am 1. Dezember 1956 und endete am 31. März 1970. Die Zählung, der nach der präfekturalen Durchführungsverordnung des Gesetz für Sondermaßnahmen zum Ausgleich umweltbedingter Gesundheitsschäden“ (*Kôgai ni kakawaru kenkô higai no kyûsai ni kansuru tokubetsu sochihô*) anerkannten Patienten umfasste in dem Zeitraum auch die 45 verstorbenen Patienten (44 in der Präfektur Kumamoto und einer in der Präfektur Kagoshima).

Tab. 17: Berechnung der Verfahrensgebühren die anfallen, wenn eine Streitbeilegung bei dem nationalen Komitee zur Regulierung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung beantragt wird¹

Verfahren	Anfallende Gebühren des Verfahrens Entsprechend des Streitwertes beläuft sich der Betrag, der zu entrichten ist auf folgende Summen:
① Antrag auf ein Schlichtungsverfahren	1. Beträgt der Streitwert bis zu 1.000.000 Yen, so muss eine Gebühr von 1.000 Yen gezahlt werden. 2. Bei einem Streitwert von über 1.000.000 Yen muss bis zu einem Streitwert von 10.000.000 Yen für jede weiteren 10.000 Yen ein Betrag von 7 Yen gezahlt werden. 3. Bei einem Streitwert von über 10.000.000 Yen muss bis zu einem Streitwert von 100.000.000 Yen für jede weiteren 10.000 Yen ein Betrag von 6 Yen gezahlt werden. 4. Übersteigt der Streitwert 100.000.000 Yen, so muss für jede 10.000 Yen ein Betrag von 5 Yen gezahlt werden.
② Antrag auf ein Schiedsverfahren	1. Beträgt der Streitwert bis zu 1.000.000 Yen, so muss eine Gebühr von 2.000 Yen gezahlt werden. 2. Bei einem Streitwert von über 1.000.000 Yen muss bis zu einem Streitwert von 10.000.000 Yen für jede weiteren 10.000 Yen ein Betrag von 20 Yen gezahlt werden. 3. Bei einem Streitwert von über 10.000.000 Yen muss bis zu einem Streitwert von 100.000.000 Yen für jede weiteren 10.000 Yen ein Betrag von 15 Yen gezahlt werden. 4. Übersteigt der Streitwert 100.000.000 Yen, so muss für jede 10.000 Yen ein Betrag von 10 Yen gezahlt werden.
③ Antrag auf ein Haftungsurteil (<i>sekinin saitei</i>)	1. Beträgt der Streitwert bis zu 1.000.000 Yen, so muss eine Gebühr von 1.400 Yen gezahlt werden. 2. Bei einem Streitwert von über 1.000.000 Yen muss bis zu einem Streitwert von 10.000.000 Yen für jede weiteren 10.000 Yen ein Betrag von 13 Yen gezahlt werden. 3. Bei einem Streitwert von über 10.000.000 Yen muss bis zu einem Streitwert von 100.000.000 Yen für jede weiteren 10.000 Yen ein Betrag von 10 Yen gezahlt werden. 4. Übersteigt der Streitwert 100.000.000 Yen, so muss für jede 10.000 Yen ein Betrag von 7 Yen gezahlt werden.
④ Antrag auf ein Kausalitätsurteil (<i>gen'in saitei</i>)	Für jede Person, die einen Schaden beklagt 3.300 Yen.
⑤ Sicherstellung von Beweisen ²	300 Yen.
⑥ Bildung einer Streitgenossenschaft ³	Anfallende Gebühren entsprechen bei einem Schlichtungsverfahren der Berechnungsmethode unter Punkt ① und bei einem Antrag auf ein außergerichtliches Haftungs- bzw. Kausalitätsurteil (<i>sekinin · gen'in saitei</i>) den Punkten ③ bzw. ④.

¹ Gemäß § 18 der Ausführungsverordnung des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung, in Verbindung mit der Tabelle im Anhang der Verordnung.

² Gemäß § 42-17 des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung.

³ Gemäß § 23-4 Abs. 1 des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung.

Tab. 18: Berechnung der Verfahrenskosten, die anfallen, wenn ein Schlichtungsverfahren gemäß des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung beantragt wird¹

Berechnungsmethode	Streitwert (in Yen)	Anfallende Gebühr (in Yen)
Bei einem Streitwert von bis zu 1.000.000 Yen wird eine Gebühr von 1.000 Yen berechnet.	...	
	1.000.000	1.000
Bei einem Streitwert von mehr als 1.000.000 Yen, bis zu einem Betrag von 10.000.000 Yen werden für jede weitere 10.000 Yen je 7 Yen an Gebühren berechnet.	1.010.000	1.007

	10.000.000	7.300
Bei einem Streitwert von mehr als 10.000.000 Yen, bis zu einem Betrag von 100.000.000 Yen werden für jede weitere 10.000 Yen je 6 Yen an Gebühren berechnet.	10.010.000	7.306

	10.100.000	7.360

	100.000.000	61.300
Bei einem Streitwert von mehr als 100.000.000 Yen werden für jede weitere 10.000 Yen je 5 Yen an Gebühren berechnet.	100.010.000	61.305

	500.000.000	261.300

¹ Gemäß § 18 der Ausführungsverordnung des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung in Verbindung mit (Gliederungspunkt 1) der Tabelle im Anhang der Verordnung, der i.d.R. von den Kommissionen zur Prüfung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung der Präfekturen als Richtlinie zur Berechnung der Verfahrensgebühr genutzt wird.

Tab. 19: Berechnung der Verfahrenskosten, die anfallen, wenn ein Schiedsverfahren gemäß des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung beantragt wird¹

Berechnungsmethode	Streitwert (in Yen)	Anfallende Gebühr (in Yen)
Bei einem Streitwert von bis zu 1.000.000 Yen wird eine Gebühr von 2.000 Yen berechnet.	...	
	1.000.000	2.000
Bei einem Streitwert von mehr als 1.000.000 Yen, bis zu einem Betrag von 10.000.000 Yen werden für jede weitere 10.000 Yen je 20 Yen an Gebühren berechnet.	1.010.000	2.020

	5.000.000	10.000

	10.000.000	20.000
Bei einem Streitwert von mehr als 10.000.000 Yen, bis zu einem Betrag von 100.000.000 Yen werden für jede weitere 10.000 Yen je 15 Yen an Gebühren berechnet.	10.010.000	20.015

	10.100.000	20.150

	50.000.000	80.000

	100.000.000	155.000
Bei einem Streitwert von mehr als 100.000.000 Yen werden für jede weitere 10.000 Yen je 10 Yen an Gebühren berechnet.	100.010.000	155.010

	500.000.000	555.000

¹ Gemäß § 18 der Ausführungsverordnung des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung in Verbindung mit (Gliederungspunkt 2) der Tabelle im Anhang der Verordnung, der i.d.R. von den Kommissionen zur Prüfung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung der Präfekturen als Richtlinie zur Berechnung der Verfahrensgebühr genutzt wird.

Tab. 20: Berechnung der Verfahrenskosten, die anfallen, wenn ein Antrag auf ein Haftungsurteil mit Schadensersatzforderung (*sekinin saitei*) gemäß des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung beantragt wird¹

Berechnungsmethode	Streitwert (in Yen)	Anfallende Gebühr (in Yen)
Bei einem Streitwert von bis zu 1.000.000 Yen wird eine Gebühr von 1.400 Yen berechnet.	...	
	1.000.000	1.400
Bei einem Streitwert von mehr als 1.000.000 Yen, bis zu einem Betrag von 10.000.000 Yen werden für jede weitere 10.000 Yen je 13 Yen an Gebühren berechnet.	1.010.000	1.413

	5.000.000	6.600
	10.000.000	13.100
Bei einem Streitwert von mehr als 10.000.000 Yen, bis zu einem Betrag von 100.000.000 Yen werden für jede weitere 10.000 Yen je 10 Yen an Gebühren berechnet.	10.010.000	13.110

	10.100.000	13.200

	50.000.000	53.100
Bei einem Streitwert von mehr als 100.000.000 Yen werden für jede weitere 10.000 Yen je 7 Yen an Gebühren berechnet.
	100.000.000	103.100
	100.010.000	103.107

	500.000.000	383.100

¹ Gemäß § 18 der Ausführungsverordnung des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung in Verbindung mit (Gliederungspunkt 3) der Tabelle im Anhang der Verordnung, der i.d.R. von den Kommissionen zur Prüfung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung der Präfekturen als Richtlinie zur Berechnung der Verfahrensgebühr genutzt wird.

Tab. 21: Berechnung der Verfahrensgebühren die anfallen, wenn eine Streitbeilegung bei einer Kommission zur Prüfung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung der Präfekturen beantragt wird¹

Verfahren	Anfallende Gebühren des Verfahrens Entsprechend des Streitwertes beläuft sich der Betrag, der zu entrichten ist auf folgende Summen:
① Antrag auf ein Schlichtungsverfahren	1. Beträgt der Streitwert bis zu 1.000.000 Yen, so muss eine Gebühr von 1.000 Yen gezahlt werden. 2. Bei einem Streitwert von über 1.000.000 Yen muss bis zu einem Streitwert von 10.000.000 Yen für jede weiteren 10.000 Yen ein Betrag von 7 Yen gezahlt werden. 3. Bei einem Streitwert von über 10.000.000 Yen muss bis zu einem Streitwert von 100.000.000 Yen für jede weiteren 10.000 Yen ein Betrag von 6 Yen gezahlt werden. 4. Übersteigt der Streitwert 100.000.000 Yen, so muss für jede 10.000 Yen ein Betrag von 5 Yen gezahlt werden.
② Antrag auf ein Schiedsverfahren	1. Beträgt der Streitwert bis zu 1.000.000 Yen, so muss eine Gebühr von 2.000 Yen gezahlt werden. 2. Bei einem Streitwert von über 1.000.000 Yen muss bis zu einem Streitwert von 10.000.000 Yen für jede weiteren 10.000 Yen ein Betrag von 20 Yen gezahlt werden. 3. Bei einem Streitwert von über 10.000.000 Yen muss bis zu einem Streitwert von 100.000.000 Yen für jede weiteren 10.000 Yen ein Betrag von 15 Yen gezahlt werden. 4. Übersteigt der Streitwert 100.000.000 Yen, so muss für jede 10.000 Yen ein Betrag von 10 Yen gezahlt werden.
③ Beteiligung an einem Schlichtungsverfahren ²	Bei einer Beteiligung einer dritten oder weiteren Partei an einem bereits anhängigem Schlichtungsverfahren entsprechen die anfallenden Gebühren denen, des Schlichtungsverfahrens unter Punkt ①.

¹ Gemäß § 18 der Ausführungsverordnung des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung, in Verbindung mit der Tabelle im Anhang der Verordnung.

² Gemäß § 23-4 Abs. 1 des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung.

Tab. 22: Übersicht über die beim nationalen Komitee zur Regulierung von Umweltverschmutzung anhängigen Verfahren (Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:41)

Verfahren Jahr	Vermittlung (assen)			Schlichtung (chôtei) ¹			Schiedsverfahren (chûsai)			Urteilsverfahren (saitei) ²			Ermahnung zur Pflichterfüllung			Gesamt			
	Annahme	beendet	keine Einigung	Annahme	beendet	keine Einigung	Annahme	beendet	keine Einigung	Annahme	beendet	keine Einigung	Annahme	beendet	keine Einigung	anhängig	neue Annahme	beendet	keine Einigung
1970-71 ³	0	0	0	8	1	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8	8	1	7
1972	0	0	0	14	2	19	0	0	0	0	0	0	0	0	0	21	14	2	19
1973	0	0	0	36	8	47	0	0	0	0	0	0	0	0	0	55	36	8	47
1974	0	0	0	20	26	41	0	0	0	6	2	4	0	0	0	73	26	28	45
1975	0	0	0	45	22	64	1	0	1	2(1)	1	5(1)	0	0	0	93	48	23	70
1976	0	0	0	55	43	76	0	1	0	2	3(1)	4	0	0	0	127	57	47	80
1977	0	0	0	62	33	105	0	0	0	0	2	2	0	0	0	142	62	35	107
1978	0	0	0	42	89	58	0	0	0	1(1)	2	1(1)	0	0	0	150	43	91	59
1979	0	0	0	48	36	70	0	0	0	0	0	1(1)	0	0	0	107	48	36	71
1980	0	0	0	34	49	55	0	0	0	1	1(1)	1	0	0	0	106	35	50	56
1981	0	0	0	45	33	67	0	0	0	0	0	1	0	0	0	101	45	33	68
1982	0	0	0	48	40	75	0	0	0	1(1)	0	2(1)	0	0	0	117	49	40	77
1983	0	0	0	42	46	71	0	0	0	0	1	1(1)	0	0	0	119	42	47	72
1984	0	0	0	31	40	62	0	0	0	0	0	1(1)	0	0	0	103	31	40	63
1985	0	0	0	31	38	55	0	0	0	1	1	1(1)	0	0	0	95	32	39	56
1986	0	0	0	31	61	25	0	0	0	1	0	2(1)	1	0	1	89	33	61	28
1987	0	0	0	25	29	21	0	0	0	3	0	5(1)	0	0	1	56	26	29	27
1988	0	0	0	14	22	13	0	0	0	1(1)	6(2)	0	0	0	1	42	15	28	14
1989	0	0	0	11	18	6	0	0	0	0	0	0	0	0	1	25	11	18	7
1990	0	0	0	21	14	13	0	0	0	2(1)	1(1)	1	0	1	0	30	23	16	14
1991	0	0	0	5	16	2	0	0	0	1(1)	2(1)	0	0	0	0	20	6	18	2
1992	0	0	0	3	1	4	0	0	0	3	0	3	0	0	0	8	6	1	7
1993	0	0	0	10	5	9	0	0	0	2	0	5	0	0	0	19	12	5	14
1994	1	1	0	2	4	7	0	0	0	2	0	7	0	0	0	19	5	5	14
1995	0	0	0	2	2	7	0	0	0	0	0	7	0	0	0	16	2	2	14
1996	0	0	0	4	4	7	0	0	0	6(1)	0	13(1)	0	0	0	24	10	4	20
1997	0	0	0	1	2	6	0	0	0	4(1)	0	17(2)	1	0	1	26	6	2	24
1998	0	0	0	1	1	6	0	0	0	1(1)	15(1)	3(2)	0	1	0	26	2	17	9
1999	0	0	0	1	1	6	0	0	0	3	3(1)	3(1)	0	0	0	13	4	4	9
2000	0	0	0	2	5	3	0	0	0	2	1	4(1)	0	0	0	13	4	6	7
Gesamt	1	1	-	694	691	-	1	1	-	45(9)	41(8)	-	2	2	-	-	743	736	-

¹ Die 1996 angenommenen Schlichtungen haben sich in zwei Verfahren aufgesplittet.

² Die Zahl in runden Klammern steht für die Anzahl der Kausalitätsurteile (*genin saitei*) an der Gesamtzahl der außergerichtlichen Urteile, wobei die übrigen Urteile von den Haftungsurteilen (*sekinin saitei*) bestritten werden.

³ Die Angabe für 1970-71 umfaßt den Zeitraum vom 1. November 1970 bis zum 31. März 1971.

Tab. 23: Übersicht über die Verteilung der Entstehungsorte der Umweltverschmutzung der beim nationalen Komitee zur Regulierung von Umweltverschmutzung anhängigen Verfahren (Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:44)

Ort Jahr	Unternehmen	Fabrik	Straßen- verkehr	Schiene- verkehr	Müll- und Abwasser- entsorgung	Vergnügen und Sport	Flughafen	Auto-Spikes (Winter- reifen)	Sonstige	Gesamt
1970		2								2
1971	6									6
1972	13						1			14
1973	27						9			36
1974	10	4					12			26
1975	45			1			2			48
1976	55	1						1		57
1977	62									62
1978	41				1		1			43
1979	48									48
1980	34							1		35
1981	43				1		1			45
1982	48	1								49
1983	42									42
1984	31									31
1985	31	1								32
1986	31	1					1			33
1987	21	1	2	1				3		28
1988	15									15
1989	5		1			3		2		11
1990	13		1			3		2	4	23
1991	2	1	2	1						6
1992	1			5						6
1993	3			3	2				4	12
1994	1			3					1	5
1995									2	2
1996	2			4	2				2	10
1997	1			3	1				1	6
1998	1				1					2
1999	1	2		1						4
2000	2	2								4
Gesamt	635	16	6	22	8	6	27	7	16	743

Tab. 24: Übersicht über die Verteilung der die Umweltverschmutzung verantwortlich gemachten Organe, der beim nationalen Komitee zur Regulierung von Umweltverschmutzung anhängigen Verfahren (Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:46, verändert)

Beteiligte Organe Jahr	Unternehmen	Staat, Gebietskörperschaft, öffentliche Körperschaften	Unternehmen + Staat, Gebietskörper- schaft, öffentliche Körperschaften	Sonstige	Gesamt
1970	2	0	0	0	2
1971	6	0	0	0	6
1972	13	1	0	0	14
1973	27	9	0	0	36
1974	13	12	1	0	26
1975	45	3	0	0	48
1976	56	0	1	0	57
1977	62	0	0	0	62
1978	41	2	0	0	43
1979	48	0	0	0	48
1980	35	0	0	0	35
1981	43	2	0	0	45
1982	48	1	0	0	49
1983	42	0	0	0	42
1984	31	0	0	0	31
1985	32	0	0	0	32
1986	32	1	0	0	33
1987	24	4	0	0	28
1988	15	0	0	0	15
1989	6	3	2	0	11
1990	16	5	1	1	23
1991	2	4	0	0	6
1992	4	2	0	0	6
1993	7	1	4	0	12
1994	3	1	1	0	5
1995	0	2	0	0	2
1996	6	4	0	0	10
1997	4	1	0	1	6
1998	2	0	0	0	2
1999	0	2	2	0	4
2000	2	0	2	0	4
Gesamt	667	60	14	2	743

Tab. 25: Übersicht über die beim nationalen Komitee zur Regulierung von Umweltverschmutzung anhängigen Schlichtungsverfahren, bei denen die Befürchtung einer Umweltverschmutzung (*osore kôgai*) Anlass für Streitigkeiten gab (Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:45, verändert)

Grund für Streitigkeiten Jahr	Befürchtung einer Umweltverschmutzung (<i>osore kôgai</i>)	bereits aufgetretene Umweltverschmutzung (<i>kôgai</i>)	Gesamt	Anteil der Befürchtungen an Gesamtzahl (%)
1970		2	2	
1971		6	6	
1972		14	14	
1973		36	36	
1974		20	20	
1975		45	45	
1976		55	55	
1977		62	62	
1978		42	42	
1979		48	48	
1980		34	34	
1981		45	45	
1982		48	48	
1983		42	42	
1984		31	31	
1985		31	31	
1986		31	31	
1987		25	25	
1988		14	14	
1989	4	7	11	36,4
1990	6	15	21	28,6
1991	3	2	5	60,0
1992	1	2	3	33,3
1993	4	6	10	40,0
1994	1	1	2	50,0
1995	2		2	100,0
1996	2	2	4	50,0
1997		1	1	0,0
1998	1		1	100,0
1999		1	1	0,0
2000		2	2	0,0
Gesamt	24	670	694	3,5

Tab. 26: Übersicht über die rechtliche Grundlage für die beim nationalen Komitee zur Regulierung von Umweltverschmutzung anhängigen Schlichtungsverfahren (Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:47, verändert)

Paragrafen Jahr	§ 24 Abs. 1 Zi. 1 folgenschwere Fälle		§ 24 Abs. 1 Zi. 2: w. Gebiete betr. Fälle		§ 24 Abs. 1 Zi. 3: mehr als zwei Präf. betr. Fälle	Sonstige	Gesamt
	Verwaltungsverordnung § 1		Verwaltungsverordnung § 2				
	Ziffer 1	Ziffer 2	Ziffer 1	Ziffer 2			
1970						2	2
1971	4	2					6
1972	11	2	1				14
1973	25	2	9				36
1974	8		11		1		20
1975	42	1	2				45
1976	54				1		55
1977	62						62
1978	41		1				42
1979	48						48
1980	34						34
1981	43	1	1				45
1982	48						48
1983	42						42
1984	31						31
1985	31						31
1986	31						31
1987	21			1		3	25
1988	14						14
1989	5					6	11
1990	13				4	4	21
1991	2				1	2	5
1992	1				2		3
1993	1				1	8	10
1994						2	2
1995						2	2
1996						4	4
1997						1	1
1998						1	1
1999					1		1
2000	2						2
Gesamt	614	8	25	6	25	16	694

Anmerkung: Unter dem Begriff „Sonstige“ werden Fälle subsummiert, die entweder vom nationalen Komitee an die präfekturalen Kommissionen weitergeleitet wurden oder solche die von den präfekturalen Kommissionen abgelehnt und an das nationale Komitee verwiesen wurden.

Tab. 27: Übersicht über die Verteilung der vor dem nationalen Komitee anhängigen Schlichtungen bezüglich der Minamata Krankheit, bei denen ein Antrag auf Schadensersatz gestellt wurde (Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:49)

Verfahren Jahr	angenommene Verfahren (Zahl der Patienten)	beendete Verfahren ¹ (Zahl der Patienten)	Verfahren ohne Einigung (Zahl der Patienten)
1971	31	0	31
1972	147	0(3)	175
1973	193	106(1)	261
1974	28	172	117
1975	259	253(1)	122
1976	117	131(1)	107
1977	206	86(1)	226
1978	112	161(81)	96
1979	72	86(1)	81
1980	43	71	53
1981	49	48	54
1982	62	45	71
1983	54	55(1)	69
1984	41	53	57
1985	39	49	47
1986	38	57	28
1987	21	33	16
1988	14	18	12
1989	5	12	5
1990	13	9	9
1991	2	10	1
1992	1	1	1
1993	1	1	1
1994	0	1	0
1995	0	0	0
1996	0	0	0
1997	0	0	0
1998	0	0	0
1999	0	0	0
2000	2	1	1
Gesamt	1.550	1.459(90)	-

¹ Die Zahl in Klammern gibt hier jeweils die Anzahl der beendeten Verfahren an, in denen der Antrag z.B. zurückgezogen wurde.

Tab. 28: Übersicht über die Verteilung der vor dem nationalen Komitee anhängigen Schlichtungsverfahren bezüglich der Minamata Krankheit, bei denen ein Antrag auf Abänderung der Schmerzensgeldsumme (*isharyô gakutô henkô shinsei*) gestellt wurde (Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:52)

Verfahren Jahr	angenommene Verfahren	beendete Verfahren	Verfahren ohne Einigung
1974	13	0	13
1975	13	0	26
1976	8	12	22
1977	42	12	52
1978	46	10	88
1979	15	33	70
1980	22	49	43
1981	29	33	39
1982	39	30	48
1983	29	39	38
1984	25	31	32
1985	23	31	24
1986	33	28	29
1987	22	34	17
1988	18	22	13
1989	14	15	12
1990	14	19	7
1991	18	13	12
1992	15	18	9
1993	21	17	13
1994	9	13	9
1995	11	11	9
1996	7	10	6
1997	10	10	6
1998	5	8	3
1999	7	5	5
2000	7	5	7
Gesamt	515	508	-

Tab. 29: Übersicht über die 2000 beim nationalen Komitee zur Regulierung von Umweltverschmutzung anhängigen Verfahren (Tabelle erstellt nach Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:42 verändert)

Verfahrensart	Antrag bezüglich folgenden Inhalts	Zahl der anhängigen Verfahren	Zahl der beendeten Verfahren
Verfahren, in denen eine Schlichtung beantragt wurde (<i>chôtei jiken</i>)	Verunreinigung der Wasserqualität durch den Industriemüll auf der Insel Teshima (Präfektur Kagawa)	3	3
	Verunreinigung der Wasserqualität durch die Trockenlegung im Gebiet der Nakaumihonjô (Präfektur Shimane)	2	-
	Maßnahmen zum Schutz vor einer Verunreinigung der Wasserqualität durch Industriemüll in der Stadt Yokkaichi (Präfektur Mie)	1	1
	Antrag auf Zahlung von Schadensersatz für die Erkrankung an der Minamata Krankheit	2 (2)	1
Verfahren, in denen ein außergerichtliches Urteil beantragt wurde (<i>saitei jiken</i>)	Kausalitätsurteil: Gesundheitliche Schäden durch die Zwischenbehandlung des nicht brennbaren Mülls in Suginami-ku (Tôkyô)	1*	-
	Haftungsurteil: Schäden an der Perlenzucht in der Stadt Owase (Präfektur Mie)	1*	-
	Haftungsurteil: Schäden an der Perlenzucht in der Stadt Saiki (Präfektur Ôita)	1*	-
	Haftungsurteil: Schäden an der Fischerei auf der Insel Amami Ôshima (Präfektur Kagoshima)	2 (2)	1
Gesamtzahl		13 (4 ¹)	6

Anmerkung: Die Zahl in Klammern gibt jeweils die Anzahl der im Jahr 2000 neu eingereichten Verfahren an.

¹ Eine genaue Analyse der Zahlen für das Jahr 1999 (Kôgaitô Chôsei I'inkai 2000:28) zeigt, dass die Urteilssprüche von Suginami-ku, Owase und Saiki (*) bereits aus dem Jahr 1999 übernommen worden sein müssen, da sie in jenem Jahr nicht beendet werden konnten. Somit wurden sie nicht, wie irrtümlich im Weißbuch aus dem Jahr 2001 angegeben, 2000 neu eingereicht (Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:42). Diese Angaben decken sich mit der Gesamtzahl der im Jahr 2000 neu eingereichten Verfahren (Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:41), die sich auf vier beläuft, sich ansonsten aber auf sieben Verfahren belaufen müsste.

Tab. 30: Übersicht über die vor den präfekturalen Prüfungskommissionen anhängigen Verfahren (Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:70)

Jahr	Angenommene Verfahren					Beendete Verfahren					Anhängige Verfahren
	Gesamt	Vermittlung ¹	Schlichtung	Schiedsverf.	Sonstige ²	Gesamt	Abschluss	Abbruch	Rücknahme	Sonstige	
1970-1971 ³	25	8	17	0	0	15	10	2	2	1	10
1972	25	3	20	2	0	14	8	4	1	1	21
1973	30	6	23	1	0	28	19	6	3	0	23
1974	24	4	19	1	0	27	22	5	0	0	20
1975	21	3	18	0	0	22	9	9	4	0	19
1976	22	3	19	0	0	21	12	5	4	0	20
1977	25	1	24	0	0	15	12	1	2	0	30
1978	22	2	20	0	0	21	11	6	4	0	31
1979	22	1	21	0	0	24	12	7	5	0	29
1980	27	0	27	0	0	22	13	8	1	0	34
1981	19	1 ⁴	18	0	0	21	4	13	4	0	32
1982	15	0	15	0	0	23	13	8	2	0	24
1983	26	0	26	0	0	19	12	5	0	2	31
1984	20	1	19	0	0	24	14	5	5	0	27
1985	29	0	29	0	0	21	11	9	1	0	35
1986	23	0	23	0	0	26	18	6	2	0	32
1987	29	0	28	0	1	28	15	10	1	2	33
1988	28	1	25	0	2	22	11	7	4	0	39
1989	36	0	36	0	0	25	13	6	4	2	50
1990	57	0	57	0	0	40	9	23	5	3	67
1991	43	0	43	0	0	43	15	20	8	0	67
1992	51	0	51	0	0	36	7	22	6	1	82
1993	44	0	44	0	0	53	24	22	5	2	73
1994	32	0	30	0	2	52	16	28	4	4	53
1995	39	0	39	0	0	41	16	19	6	0	51
1996	43	0	42	0	1	36	9	24	1	2	58
1997	51	1	49	0	1	40	14	18	6	2	69
1998	39	1	38	0	0	45	22	17	5	1	63
1999	26	0	25	0	1	36	10	24	2	0	53
2000	31	0	30	0	1	35	13	16	5	1	49
Gesamt	924	36	875	4	9	875	394	355	102	24	-

¹ Im Zeitraum vom 1.11.1970 bis 31.10.1974 abgeschlossenen Vergleiche wurden den Vermittlungsverfahren zugezählt.

² Mit „Sonstige“ sind hier die Ermahnungen zur Pflichterfüllung gemeint.

³ Die Angabe für 1970-1971 umfaßt den Zeitraum vom 1. November 1970 bis zum 31. März 1972.

⁴ Das Vermittlungsverfahren im Jahre 1981 wurde von Amts wegen eingeleitet.

Tab. 31: Übersicht über die Verteilung der bei den präfekturalen Prüfungskommissionen anhängigen Verfahren (nach Kôgaitô Chôsei I'inkai 2000:71-73, 2001:69-71)

Name der Präfektur	Verfahren 1999	Verfahren von 1970 bis Ende 1999	Verfahren 2000	Verfahren von 1970 bis Ende 2000
Hokkaidô		6	2	8
Aomori		4		4
Iwate		4		4
Miyagi	1	16		16
Akita	2	6	1	7
Yamagata		3		3
Fukushima		4		4
Ibaraki	2	3		3
Tochigi		6		6
Gumma		23		23
Saitama	1	32	2	34
Chiba	1	49	1	50
Tôkyô-to	2	161	4	165
Kanagawa		34	1	35
Niigata		5		5
Toyama		4		4
Ishikawa		10		10
Fukui	1	6		6
Yamanashi		0		0
Nagano		26	1	27
Gifu		11		11
Shizuoka		9	1	10
Aichi	4	48	4	52
Mie		31	2	33
Shiga	1	26	2	28
Kyôto-fu		26		26
Ôsaka-fu	4	139	5	144
Hyôgo	1	35		35
Nara	1	17	1	18
Wakayama		10	3	13
Tottori	1	7		7
Shimane		9		9
Okayama	2	7		7
Hiroshima	1	30		30
Yamaguchi		4		4
Tokushima		0		0
Kagawa		8		8
Ehime		5		5
Kôchi	1	12		12
Fukuoka		11		11
Saga		4		4
Nagasaki		9		9
Kumamoto		21	1	22
Ôita		4		4
Miyazaki		2		2
Kagoshima		2		2
Okinawa		4		4
Gesamt	26 Verfahren (in 16 Präfektoren)	893 Verfahren: davon bis Ende 1999: 840 beendet davon 1999: 36 beendet	31 Verfahren (in 15 Präfektoren)	924 Verfahren: davon bis Ende 2000: 875 beendet davon 2000: 35 beendet

Tab. 32: Übersicht über die Antragsteller, der bei den präfekturalen Prüfungskommissionen eingereichten Verfahren¹ (Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:74)

Antragsteller Jahr	Juristische Person	Natürliche Person ²						Insgesamt ³	Gesamt
		1 Person	2 bis 9 Personen	10 bis 49 Personen	50 bis 99 Personen	100 bis 999 Personen	≥ 1.000 Personen		
1970-1972 ⁴	6	9	15	9	0	9	2	44(16)	50
1973	2	13	10	1	2	2	0	28(12)	30
1974	0	4	10	7	1	1	1	24(1)	24
1975	0	4	11	2	1	3	0	21(5)	21
1976	2	5	9	4	2	0	0	20(2)	22
1977	1	8	11	2	0	3	0	24(5)	25
1978	2	6	5	5	1	3	0	20(1)	22
1979	0	9	5	1	0	4	3	22(1)	22
1980	3	8	6	4	0	4	2	24(1)	27
1981	0	5	10	3	0	1	0	19(3)	19
1982	0	4	7	2	1	1	0	15(2)	15
1983	0	6	6	8	2	4	0	26(0)	26
1984	1	4	8	4	2	1	0	19(2)	20
1985	1	9	7	7	1	2	2	28(2)	29
1986	3	1	15	3	1	0	0	20(1)	23
1987	0	8	9	5	3	3	0	28(1)	28
1988	1	6	11	4	0	3	1	25(0)	26
1989	1	5	9	9	3	8	1	35(0)	36
1990	0	9	14	15	7	11	1	57(0)	57
1991	1	6	19	5	2	8	2	42(0)	43
1992	1	11	20	6	3	7	3	50(0)	51
1993	1	10	17	9	1	5	1	43(1)	44
1994	0	7	10	6	1	5	1	30(0)	30
1995	3	11	16	4	1	4	0	36(2)	39
1996	1	10	16	9	3	3	0	41(0)	42
1997	4	9	16	15	2	3	1	46(3)	50
1998	1	9	9	5	1	11	3	38(1)	39
1999	3	5	9	3	1	3	1	22(2)	25
2000	5	11	9	3	1	1	0	25(3)	30
Gesamt	43	212	319	160	43	113	25	872(66)	915

¹ Es handelt sich hierbei nur Vermittlungs- (*assen*), Schlichtungs- (*chôtei*) und Schiedsverfahren (*chûsai*), d.h. Verfahren, bei denen ein Beschwerdegrund bereits zu einer richtigen Streitigkeit ausgewachsen ist.

² An dieser Stelle wird im Original der Begriff „private Person“ (*kojin*) verwendet. Da es sich bei diesem Begriff um keinen juristischen Terminus handelt, geht die Verfasserin davon aus, dass es sich hier um einen Fehler bei der Wortwahl handeln muß. Vielmehr müsste hier in Abgrenzung zum Begriff der „juristischen Person“ (*hōjin*) der juristische Fachterminus für „natürliche Person“ (i.e. *shizenjin*) stehen.

³ Die Zahl in Klammern gibt die Zahl der Landwirte, Fischer oder Geschäftsinhaber an, die in ihren Anträgen Schaden an ihrem jeweiligen Gewerbe beklagen.

⁴ Die Angabe für 1970-1972 umfaßt den Zeitraum vom 1. November 1970 bis zum 31. März 1972.

Tab. 33: Übersicht über die unterschiedlichen Formen, der in der Antragschrift beklagten Umweltverschmutzungen, der bei den präfekturalen Prüfungskommissionen anhängigen Verfahren¹ (nach Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:73, verändert)

Jahr	Luftverschmutzung	Wasser- verunreinigung	Boden- verunreinigung	Lärm	Vibrationen	Boden- absenkungen	Üble Gerüche	Überlappungs- total ²	Gesamt
1970-1972 ³	18	15	3	20	17	1	7	81	50
1973	6	5	1	18	15	2	2	49	30
1974	13	2	0	18	14	2	3	52	24
1975	5	3	2	12	7	2	1	32	21
1976	3	4	0	16	10	0	2	35	22
1977	8	2	2	17	14	1	4	48	25
1978	12	2	1	18	9	1	5	48	22
1979	13	0	0	18	18	0	1	50	22
1980	9	3	0	19	9	1	2	43	27
1981	4	2	0	10	4	3	4	27	19
1982	6	0	0	13	1	0	4	24	15
1983	7	4	3	16	8	0	10	48	26
1984	6	2	0	15	8	1	1	31	20
1985	12	2	0	25	14	1	6	60	29
1986	5	2	0	20	7	0	12	46	23
1987	12	1	1	22	11	3	3	53	28
1988	8	2	0	19	10	2	2	43	26
1989	16	12	0	19	11	3	4	65	36
1990	30	25	5	27	18	8	5	118	57
1991	23	18	0	24	11	4	10	90	43
1992	29	21	13	24	19	3	8	117	51
1993	19	13	6	29	8	2	9	86	44
1994	11	5	3	20	14	1	5	59	30
1995	12	13	5	23	16	3	7	79	39
1996	22	14	8	28	17	2	16	107	42
1997	29	14	9	34	25	3	10	124	50
1998	23	17	9	18	13	0	15	95	39
1999	13	10	5	15	6	0	9	58	25
2000	12	3	3	20	8	1	11	58	30
Gesamt	386	216	79	577	340	50	178	1.826	915

¹ Es handelt sich hierbei nur um Vermittlungs- (*assen*), Schlichtungs- (*chôteii*) und Schiedsverfahren (*chûsai*), d.h. Verfahren, bei denen ein Beschwerdegrund bereits zu einer richtigen Streitigkeit ausgewachsen ist.

² Ist eine Mehrfachnennung gestattet, so ergibt sich diese Gesamtsumme.

³ Die Angabe für 1970-1972 umfaßt den Zeitraum vom 1. November 1970 bis zum 31. März 1972.

Tab. 34: Übersicht über die bei den präfekturalen Prüfungskommissionen eingereichten Schlichtungen (*chôtei*), bei denen die Befürchtung einer Umweltverschmutzung (*osore kôgai*) Anlass für Streitigkeiten gab (Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:76, verändert)

Grund Jahr	Befürchtung einer Umweltverschmutzung (<i>osore kôgai</i>)	bereits aufgetretene Umweltverschmutzung (<i>kôgai</i>)	Gesamt	Anteil der Befürchtungen an Gesamtzahl (%)
1970-1971 ¹	1	16	17	5,9
1972	2	18	20	10,0
1973	0	23	23	0,0
1974	1	18	19	5,3
1975	5	13	18	27,8
1976	4	15	19	21,1
1977	4	20	24	16,7
1978	7	13	20	35,0
1979	11	10	21	52,4
1980	5	22	27	18,5
1981	2	16	18	11,1
1982	3	12	15	20,0
1983	10	16	26	38,5
1984	7	12	19	36,8
1985	8	21	29	27,6
1986	10	13	23	43,5
1987	7	21	28	25,0
1988	10	15	25	40,0
1989	7	29	36	19,4
1990	36	21	57	63,2
1991	28	15	43	65,1
1992	20	31	51	39,2
1993	14	30	44	31,8
1994	12	18	30	40,0
1995	18	21	39	46,2
1996	15	27	42	35,7
1997	12	37	49	24,5
1998	14	24	38	36,8
1999	5	20	25	20,0
2000	6	24	30	20,0
Gesamt	284	591	875	32,9

¹ Die Angabe für 1970-71 umfasst den Zeitraum vom 1. November 1970 bis zum 31. März 1971.

Tab. 35: Übersicht über die Art der beklagten Schäden, der bei den präfekturalen Prüfungskommissionen anhängigen Verfahren¹ (Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:75)

Schaden Jahr	gesundheitliche Schäden	Vermögens- schäden	Schäden an der Tierwelt	Schäden an der Pflanzenwelt	emotionale oder psychische Schäden	unklar	Überlappungs- total ²	Gesamt
1970-1972 ³	14	28	12	9	15	1	79	50
1973	3	14	4	2	16	0	39	30
1974	19	4	0	3	3	0	29	24
1975	11	4	1	5	3	0	24	21
1976	3	8	0	2	14	0	27	22
1977	12	7	1	3	11	0	34	25
1978	9	6	1	0	12	0	28	22
1979	9	8	0	0	11	0	28	22
1980	9	10	0	0	18	0	37	27
1981	4	9	0	0	10	0	23	19
1982	1	5	0	1	11	0	18	15
1983	1	7	0	0	25	0	33	26
1984	2	8	0	0	16	0	26	20
1985	8	14	0	0	18	0	40	29
1986	3	8	0	0	19	0	30	23
1987	1	5	0	0	27	0	33	28
1988	4	10	0	0	21	0	35	26
1989	0	5	0	0	35	0	40	36
1990	2	8	0	0	55	0	65	57
1991	7	9	0	0	30	0	47	43
1992	7	11	0	0	46	0	64	51
1993	5	7	0	0	35	0	47	44
1994	14	3	0	0	20	0	37	30
1995	19	11	1	1	23	0	55	39
1996	18	7	2	0	31	2	60	42
1997	27	14	0	0	33	0	74	50
1998	27	11	4	5	24	0	71	39
1999	15	6	1	2	16	0	40	25
2000	19	12	0	2	14	0	47	30
Gesamt	273	259	27	36	612	3	1.210	915

¹ Es handelt sich hierbei nur um Vermittlungs- (*assen*), Schlichtungs- (*chôtei*) und Schiedsverfahren (*chūsai*), d.h. Verfahren, bei denen ein Beschwerdegrund bereits zu einer richtigen Streitigkeit ausgewachsen ist.

² Ist eine Mehrfachnennung gestattet, so ergibt sich diese Gesamtsumme.

³ Die Angabe für 1970-1972 umfaßt den Zeitraum vom 1. November 1970 bis zum 31. März 1972.

Tab. 36: Übersicht über die Verteilung der für die Umweltverschmutzung verantwortlich gemachten Organe, der bei den präfekturalen Prüfungskommissionen anhängigen Verfahren¹ (Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:78, verändert)

Beteiligte Organe Jahr	Unternehmen	Staat, Gebietskörperschaft, öffentliche Körperschaften	Unternehmen + Staat, Gebietskörper- schaft, öffentliche Körperschaften	Sonstige	Gesamt
1970-1972	36	13	1	0	50
1973	27	2	0	1	30
1974	19	5	0	0	24
1975	16	5	0	0	21
1976	15	4	2	1	22
1977	18	6	1	0	25
1978	14	7	0	1	22
1979	14	8	0	0	22
1980	16	10	0	1	27
1981	12	6	0	1	19
1982	11	1	0	3	15
1983	12	10	1	3	26
1984	12	5	2	1	20
1985	20	6	1	2	29
1986	17	1	4	1	23
1987	17	4	3	4	28
1988	13	9	1	3	26
1989	21	9	5	1	36
1990	24	16	14	3	57
1991	27	7	5	4	43
1992	35	5	9	2	51
1993	29	8	3	4	44
1994	15	9	0	6	30
1995	18	9	5	7	39
1996	17	17	4	4	42
1997	17	23	4	6	50
1998	15	13	8	3	39
1999	15	3	3	4	25
2000	19	6	2	3	30
Gesamt	541	227	78	69	915

¹ Es handelt sich hierbei nur um Vermittlungs- (*assen*), Schlichtungs- (*chôtei*) und Schiedsverfahren (*chûsai*), d.h. Verfahren, bei denen ein Beschwerdegrund bereits zu einer richtigen Streitigkeit ausgewachsen ist.

Tab. 37: Übersicht über die für die illegale Tat verantwortlich gemachte unternehmerische Handlung, der bei den präfekturalen Prüfungskommissionen anhängigen Verfahren¹ (Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:79)

Handlung Jahr	Produktion und Fertigung	Hoch- und Tiefbau	Müll- und Abwasser- entsorgung	Verkehr und Transport	Vieh- zucht	Verhüttung und Bergbau	Sonstige	Gesamt
1970-1972 ²	25	11	0	6	2	2	4	50
1973	18	5	0	1	1	1	4	30
1974	15	5	0	2	0	1	1	24
1975	5	9	0	2	1	2	2	21
1976	9	7	1	3	0	0	2	22
1977	10	9	0	1	0	2	3	25
1978	5	8	2	1	0	1	5	22
1979	8	4	1	8	0	0	1	22
1980	9	5	3	5	0	0	5	27
1981	5	8	0	0	1	0	5	19
1982	7	3	0	0	0	1	4	15
1983	7	6	4	0	4	0	5	26
1984	7	3	2	5	0	0	3	20
1985	9	7	1	1	1	0	10	29
1986	8	1	0	3	0	0	11	23
1987	6	2	2	8	1	0	9	28
1988	2	5	4	5	0	0	10	26
1989	7	4	5	5	1	1	13	36
1990	5	7	0	13	1	1	30	57
1991	6	2	4	7	0	1	23	43
1992	10	1	7	7	1	2	23	51
1993	10	1	9	2	1	0	21	44
1994	7	4	7	2	1	0	9	30
1995	6	5	10	2	0	0	16	39
1996	7	4	13	5	0	1	12	42
1997	6	4	11	12	2	2	13	50
1998	4	3	22	5	0	2	3	39
1999	5	0	7	4	1	0	8	25
2000	11	1	7	4	0	0	7	30
Gesamt	239	134	122	119	19	20	262	915

¹ Es handelt sich hierbei nur um Vermittlungs- (*assen*), Schlichtungs- (*chôtei*) und Schiedsverfahren (*chûsai*), d.h. Verfahren, bei denen ein Beschwerdegrund bereits zu einer richtigen Streitigkeit ausgewachsen ist.

² Die Angabe für 1970-1972 umfaßt den Zeitraum vom 1. November 1970 bis zum 31. März 1972.

Tab. 38: Übersicht über die unterschiedlichen Formen, der mit der Antragschrift gestellten Forderungen bzw. der Inhalte der Einigung, der bei den präfekturalen Prüfungskommissionen anhängigen Vermittlungs- und Schlichtungsverfahren (nach Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:80, 83; verändert)

Jahr	Mit Antrag gefordert					Inhalt der Einigung				
	Gesamt	Geldzahlung	Geldzahlung + Gegenmaßn.	Gegen- maßnahmen	Sonstige ¹	Gesamt	Geldzahlung	Geldzahlung + Gegenmaßn.	Gegen- maßnahmen	Sonstige
1970-1972 ²	48	27	12	9	0	18	7	4	7	0
1973	29	12	6	10	1	19	11	3	5	0
1974	23	6	7	9	1	22	9	1	9	3
1975	21	8	4	8	1	9	5	3	1	0
1976	22	5	6	11	0	12	3	3	6	0
1977	25	5	7	13	0	12	4	2	6	0
1978	22	0	9	13	0	11	1	1	8	1
1979	22	2	4	15	1	12	1	3	8	0
1980	27	4	6	15	2	13	2	2	8	1
1981	19	6	2	8	3	4	1	0	3	0
1982	15	1	4	10	0	13	5	0	8	0
1983	26	1	4	20	1	12	0	0	12	0
1984	20	3	5	11	1	14	2	4	8	0
1985	29	2	6	21	0	11	1	0	10	0
1986	23	0	6	16	1	18	0	4	14	0
1987	28	0	7	21	0	15	0	3	12	0
1988	26	4	7	15	0	11	1	0	10	0
1989	36	0	6	29	1	13	3	2	8	0
1990	57	1	8	47	1	9	2	0	7	0
1991	43	2	7	33	1	15	0	1	14	0
1992	51	4	8	37	2	7	0	2	5	0
1993	44	2	11	30	1	24	5	7	12	0
1994	30	1	6	23	0	16	0	1	15	0
1995	39	1	7	30	1	16	0	0	14	2
1996	42	1	6	31	4	9	0	1	6	2
1997	50	3	10	34	3	14	1	1	12	0
1998	39	4	9	26	0	22	4	0	7	11
1999	25	0	7	14	4	10	0	0	10	0
2000	30	1	6	17	6	13	1	2	7	3
Gesamt	911	106	193	576	36	394	69	50	252	23

¹ Unter „Sonstige“ werden beispielsweise „das käufliche Erwerben eines Gebäudes“ oder „die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes“ subsumiert.

² Die Angabe für 1970-1972 umfaßt den Zeitraum vom 1. November 1970 bis zum 31. März 1972.

Tab. 39: Übersicht über die Dauer bis zur Beendigung der seitens der präfekturalen Prüfungskommissionen beendeten Verfahren¹ (Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:84)

Dauer Jahr	weniger als 3 Monate	3 bis 6 Monate	6 Monate bis 1 Jahr	1 Jahr bis 1 ½ Jahre	1 ½ bis 2 Jahre	mehr als 2 Jahre	Durchschnitt (Monat)	Gesamt (Verfahren)
1970-1972 ²	10	8	6	4	1	0	6,7	29
1973	4	5	14	5	0	0	7,5	28
1974	2	3	11	9	2	0	8,4	27
1975	6	4	8	3	1	0	8,3	22
1976	5	5	8	1	2	0	8,3	21
1977	2	4	6	2	1	0	8,2	15
1978	3	5	6	6	0	1	10,4	21
1979	4	4	3	4	4	5	16,3	24
1980	2	2	10	2	1	5	14,8	22
1981	2	3	6	4	1	5	14,9	21
1982	0	8	6	3	2	4	15,1	23
1983	3	4	4	2	1	5	18,7	19
1984	2	5	7	4	2	4	15,0	24
1985	2	5	5	2	2	5	14,1	21
1986	2	4	9	5	1	5	16,4	26
1987	2	5	12	4	1	4	12,6	28
1988	0	3	1	2	2	4	16,2	22
1989	0	3	11	7	2	2	13,4	25
1990	5	3	10	12	4	6	23,1	40
1991	1	7	13	14	6	2	12,2	43
1992	3	2	11	6	4	10	20,9	36
1993	1	7	15	9	7	14	24,9	53
1994	3	8	7	11	6	17	21,3	52
1995	4	5	5	13	4	10	20,2	41
1996	2	2	18	7	1	6	13,7	36
1997	4	5	11	11	3	6	15,8	40
1998	2	8	12	5	8	10	21,3	45
1999	3	1	10	5	7	10	17,5	36
2000	2	3	8	10	6	6	19,7	35
Gesamt	81	131	263	172	82	146	15,6	875

¹ Im Original ist hier zwar die Rede von „anhängigen Verfahren“, der Bedeutung nach muß es sich hierbei jedoch um die bereits beendeten Verfahren handeln. Diese Aussage wird durch die statistischen Angaben nach Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:70 unterstrichen.

² Die Angabe für 1970-1972 umfaßt den Zeitraum vom 1. November 1970 bis zum 31. März 1972.

Tab. 40: Übersicht über die Art des Verfahrensabschlusses und die Anzahl der Sitzungstermine der im Jahr 2000 seitens der präfekturalen Prüfungskommissionen beendeten Schlichtungsverfahren¹ (Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:85, verändert)

Abschluss	Sitzungen	1 bis 2	3 bis 4	5 bis 6	7 bis 8	9 bis 10	mehr als 11	Durchschnitt
	Anzahl							
Einigung	13	0	0	2	3	3	5	13,2
Abbruch	16	1	2	3	5	3	2	8,6
Rücknahme (Verfahren)	4	1	0	1	1	1	0	6,3
Gesamt	33	2	2	6	9	7	7	10,1

¹ Im Original ist hier zwar die Rede von „anhängigen Schlichtungsverfahren“, der Bedeutung nach muß es sich hierbei jedoch um beendete Verfahren handeln. Diese Annahme deckt sich mit der Informationen, die der Text auf derselben Seite liefert.

Tab. 41: Übersicht über die Verteilung, der bei den Gebietskörperschaften eingereichten Beschwerden über Umweltverschmutzung (Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:91-92, verändert)

Jahr	Gesamt	Wachstumsrate der Gesamtzahl im Vergleich zum Vorjahr		Beschwerden über die sieben typischen Umweltbeeinträchtigungen			Beschwerden über andere Formen von Umweltbeeinträchtigungen		
		Anzahl	Prozent (%)	Anzahl	Anteil an Gesamt (%)	Wachstum (%)	Anzahl	Anteil an Gesamt (%)	Wachstum (%)
1966	20.502	-	-	19.517	95,2	-	985	4,8	-
1967	27.588	+7.086	+34,6	25.954	94,1	+33,0	1.634	5,9	+65,9
1968	28.970	+1.382	+5,0	27.398	94,6	+5,6	1.572	5,4	-3,8
1969	40.854	+11.884	+41,0	38.005	93,0	+38,3	2.849	7,0	+81,2
1970	63.433	+22.579	+55,3	59.467	93,7	+56,9	3.966	6,3	+39,2
1971	76.106	+12.673	+20,0	70.014	92,0	+17,7	6.092	8,0	+53,6
1972	87.764	+11.658	+15,3	79.727	90,8	+13,9	8.037	9,2	+31,9
1973	86.777	-987	-1,1	78.825	90,8	-1,1	7.952	9,2	-1,1
1974	79.015	-7.762	-8,9	68.538	86,7	-13,1	10.477	13,3	+31,8
1975	76.531	-2.484	-3,1	67.315	88,0	-1,8	9.216	12,0	-12,0
1976	70.033	-6.498	-8,5	62.374	89,1	-7,3	7.659	10,9	-16,9
1977	69.729	-304	-0,4	61.762	88,6	-1,0	7.967	11,4	+4,0
1978	69.730	+1	0,0	60.953	87,4	-1,3	8.777	12,6	+10,2
1979	69.421	-309	-0,4	59.257	85,4	-2,8	10.164	14,6	+15,8
1980	64.690	-4.731	-6,8	54.809	84,7	-7,5	9.881	15,3	-2,8
1981	64.883	+193	+0,3	54.445	83,9	-0,7	10.438	16,1	+5,6
1982	63.559	-1.324	-2,0	53.215	83,7	-2,3	10.344	16,3	-0,9
1983	63.976	+417	+0,7	52.638	82,3	-1,1	11.338	17,7	+9,6
1984	67.754	+3.778	+5,9	54.687	80,7	+3,9	13.067	19,3	+15,2
1985	64.550	-3.204	-4,7	51.413	79,6	-6,0	13.137	20,4	+0,5
1986	65.467	+917	+1,4	50.129	76,6	-2,5	15.338	23,4	+16,8
1987	69.313	+3.846	+5,9	51.665	74,5	+3,1	17.648	25,5	+15,1
1988	72.565	+3.252	+4,7	51.223	70,6	-0,9	21.342	29,4	+20,9
1989	72.159	-406	-0,6	49.036	68,0	-4,3	23.123	32,0	+8,3
1990	74.294	+2.135	+3,0	49.359	66,4	+0,7	24.935	33,6	+7,8
1991	76.713	+2.419	+3,3	46.650	60,8	-5,5	30.063	39,2	+20,6
1992	76.186	-527	-0,7	44.976	59,0	-3,6	31.210	41,0	+3,8
1993	79.317	+3.131	+4,1	43.175	54,4	-4,0	36.142	45,6	+15,8
1994	66.556	-12.761	-16,1	45.642	68,6	+5,7	20.914	31,4	-42,1
1995	61.364	-5.192	-7,8	42.701	69,6	-6,4	18.663	30,4	-10,8
1996	62.315	+951	+1,5	45.378	72,8	+6,3	16.937	27,2	-9,2
1997	70.975	+8.660	+13,9	53.625	75,6	+18,2	17.350	24,4	+2,4
1998	82.138	+11.163	+15,7	64.928	79,0	+21,1	17.210	21,0	-0,8
1999	76.080	-6.058	-7,4	58.915	77,4	-9,3	17.165	22,6	-0,3

Anmerkung: Da sich seit 1994 die Untersuchungsmethode geändert hat, sind die Zahlen uneinheitlich.

Tab. 42: Übersicht über die Verteilung der Anzahl der sieben typischen Umweltverschmutzungen (*shichi kôgai*), der bei den Gebietskörperschaften eingereichten Beschwerden über Umweltverschmutzung (Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:95, verändert)

Beschwerde Jahr	Luft- verschmutzung	Wasser- verunreinigung	Boden- verunreinigung	Lärm	Vibrationen	Boden- absenkungen	üble Gerüche	Gesamt
1966	4.962	2.197	-	8.833		31	3.494	19.517
1967	5.621	3.014	-	12.205		41	5.073	25.954
1968	5.843	3.782	-	12.110		41	5.622	27.398
1969	7.558	4.665	-	17.786		13	7.983	38.005
1970	12.911	8.913	67	22.568		11	14.997	59.467
1971	13.798	11.676	262	25.591		937	17.750	70.014
1972	15.096	14.197	408	28.376		74	21.576	79.727
1973	14.234	15.726	466	28.632		93	19.674	78.825
1974	12.145	14.496	478	24.195		84	17.140	68.538
1975	11.873	13.453	593	23.812		68	17.516	67.315
1976	11.119	11.714	440	23.913		65	15.123	62.374
1977	10.697	10.509	292	20.722	3.493	62	15.987	61.762
1978	10.534	9.736	216	21.305	3.478	74	15.610	60.953
1979	10.819	8.725	185	21.667	3.211	59	14.591	59.257
1980	9.282	8.269	230	21.063	3.031	34	12.900	54.809
1981	9.225	8.132	206	21.095	2.711	47	13.029	54.445
1982	9.015	7.683	170	21.154	2.500	34	12.659	53.215
1983	8.995	7.661	162	20.966	2.476	36	12.342	52.638
1984	9.403	7.999	206	21.536	2.506	39	12.998	54.687
1985	9.036	7.617	222	19.364	2.582	39	12.553	51.413
1986	8.851	7.324	165	19.077	2.435	28	12.249	50.129
1987	9.430	7.114	150	20.083	2.556	32	12.300	51.665
1988	8.978	7.551	175	20.080	2.666	41	11.732	51.223
1989	9.036	7.513	175	18.495	2.331	47	11.439	49.036
1990	9.496	7.739	233	18.287	2.144	37	11.423	49.359
1991	9.489	7.753	208	16.830	1.827	37	10.506	46.650
1992	9.108	8.099	204	15.315	1.808	33	10.409	44.976
1993	8.837	7.570	215	14.779	1.774	22	9.978	43.175
1994	10.319	7.279	183	15.016	1.776	34	11.035	45.642
1995	10.013	6.763	213	13.492	2.060	29	10.131	42.701
1996	10.961	7.168	229	14.281	1.877	23	10.839	45.378
1997	19.668	6.990	201	13.010	1.590	25	12.141	53.625
1998	30.499	7.019	312	12.437	1.448	32	13.181	64.928
1999	26.181	7.038	299	12.089	1.547	39	11.722	58.915
Gesamt	383.032	283.084	7.565	693.991		2.341	427.702	1.797.715

Tab. 43: Übersicht über die Verteilung der Anzahl der nicht-typischen sieben Umweltverschmutzungen, der bei den Gebietskörperschaften eingereichten Beschwerden über Umweltverschmutzung (Kôgaitô Chôsei I'inkai 1998:115, 2001:98 verändert)

Beschwerde Jahr	Gesamt	illegale Müllentsorgung	Ungeziefer etc.	Tierkadaver	Feuergefahr	Fäkalien	Störung durch elektrische Wellen	Störung durch Erde bzw. Sand (z.B. auf Straßen)	Ausströmen/ Abrutschen von Erde oder Sand	Störung durch (Neon) Licht	Störung der natürlichen Luftzirkulation	Störung des natürlichen (Sonnen) Lichteinfalls	Sonstige
1990	24.935	5.029	4.314	2.423	2.432	594	372	129	119	64	23	408	9.028
1991	30.063	6.175	4.137	4.050	3.113	720	648	118	102	71	3	262	10.664
1992	31.210	6.741	4.940	4.014	2.569	646	536	111	76	66	12	324	11.175
1993	36.142	8.320	4.411	5.784	2.487	847	467	113	321	74	2	220	13.096
1994	20.914	5.175	2.868	3.003	1.034	727	414	189	129	62	17	42	7.254
1995	18.663	4.065	2.749	2.091	873	635	387	202	113	55	18	53	7.422
1996	16.937	4.095	2.233	1.700	594	635	351	196	133	64	15	27	6.894
1997	17.350	4.169	2.273	1.865	563	647	370	189	106	59	7	23	7.079
1998	17.210	5.049	2.154	1.660	565	495	292	136	107	60	21	16	6.655
1999	17.165	5.790	1.924	1.591	683	498	167	158	106	53	5	23	6.212
Gesamt	230.589	54.608	32.003	28.181	14.913	6.444	4.004	1.541	1.312	628	123	1398	85.479

Tab. 44: Übersicht über die Dauer bis zur Bereinigung des Beschwerdegrundes, der im Jahr 1999 bei den Gebietskörperschaften eingereichten Beschwerden über die sieben typischen Umweltverschmutzung (*shichi kôgai*) (Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:145)

Dauer Art	weniger als 1 Woche	1 Woche bis 1 Monat	1 bis 3 Monate	3 bis 6 Monate	6 Monate bis 1 Jahr	mehr als 1 Jahr	unklar	Gesamt (Verfahren)
Luftverschmutzung	15.063	2.818	1.925	2.810	1.406	862	690	25.574
Lärm	5.036	1.642	1.469	1.690	953	691	338	11.819
üble Gerüche	6.111	1.237	881	1.239	653	401	442	10.964
Wasserverunreinigungen	4.381	731	352	308	116	78	240	6.206
Vibration	598	239	249	188	97	94	29	1.494
Bodenverunreinigungen	153	46	21	16	7	2	21	266
Bodenabsenkungen	21	6	3	2	1	-	-	33
Gesamt	31.363	6.719	4.900	6.253	3.233	2.128	1.760	56.356

Tab. 45: Übersicht über den Zufriedenheitsgrad mit der Bereinigung des Beschwerdegrundes, der im Jahr 1999 bei den Gebietskörperschaften eingereichten Beschwerden über die sieben typischen Umweltverschmutzung (*shichi kôgai*) (Kôgaitô Chôsei I'inkai 2001:146, verändert)

Zufriedenheit Art	zufrieden	in gewissem Sinne zufrieden	sich mit der Lösung abgefunden haben	unzufrieden	unklar	Gesamt
Luftverschmutzung	8.437	8.266	949	665	11.840	25.574
üble Gerüche	3.854	4.191	1.042	730	4.055	11.819
Lärm	1.801	3.479	730	481	4.710	10.964
Wasserverunreinigungen	1.564	1.936	257	130	2.911	6.206
Vibration	972	569	182	93	445	1.494
Bodenverunreinigungen	205	81	12	10	123	266
Bodenabsenkungen	40	10	4	3	15	33
Gesamt	8.437 =15,0%	18.532 =32,9%	3.176 =5,6%	2.112 =3,7%	24.099 =42,8%	56.356 =100%

Literatur

Abe Haruhiko (2001) *Inu ni narenakatta saibankan (Der Richter, der sich nicht dressieren ließ)*. Tôkyô: NHK Shuppan.

Abe Yasutaka (1990) Kôgai: Kankyô no seisaku to hô no kadai (Umweltverschmutzung: Umweltpolitik und die Aufgaben des Rechts). In: *Hôritsu Jihô* (Tôkyô), Vol. 62, No. 1, S. 32-39.

Abe Yasutaka (1977) Eine Skizze über die Entwicklung des Umweltschutzrechtes in Japan. In: *Recht in Japan (Berichte über Entwicklungen und Tendenzen im japanischen Recht)* (Baden Baden), Heft 2, S. 19-35.

Abe Yasutaka und Awaji Takehisa (1995) *Kankyôhō (Umweltrecht)*. Tôkyô: Yûhikaku.

Asahi Shimbun

06.08.2002a: Daisansha hyôka gimû zuke. Semmon shiki daigakuin sôsetsu. Daigaku kaikaku wo tôshin (Pflicht zur Wertschätzung der drei juristischen Berufe wird aufgenommen. Gründung von Universitäten für Graduierte spezieller Fachrichtungen. Bericht über die Reform der Universitäten). In: *Asahi Shimbun* (Japan), Morgenausgabe, S. 2.

06.08.2002b: Chûkyôshin tôshin (Bericht des zentralen Erziehungsberatungsausschusses). In: *Asahi Shimbun* (Japan), Morgenausgabe, S. 21.

19.04.2002: Chûkyôshin chûkan hôkoku (Veröffentlichung des Zwischenberichtes des zentralen Erziehungsberatungsausschusses). In: *Asahi Shimbun* (Japan), Morgenausgabe, S. 37.

15.12.2001: Saikôsai hanji ni yokoteshi. Josei futarime (Neue Besetzung am Obersten Gerichtshof. Die zweite Frau). In: *Asahi Shimbun* (Japan), Morgenausgabe, S. 1.

04.12.2001: Bengoshi ga „pâto saibankan“. Tômen, chôtei de (Rechtsanwälte als „Teilzeit-Richter“. Vorerst in Schlichtungsverfahren). In: *Asahi Shimbun* (Japan), Morgenausgabe, S. 1.

15.06.2001: Kôteki higisha bengosei (Anwaltssystem für öffentlich Beschuldigte). In: *Asahi Shimbun* (Japan), Morgenausgabe, S. 37.

14.06.2001: Henkakuki no shihô. (chû) Kaikaku no yukue (Justiz im Reformzeitalter. (Teil 2) Die Zukunft der Reform). In: *Asahi Shimbun* (Japan), Morgenausgabe, S. 37.

13.06.2001a: Saiban he no shimin sanku unagasu. Shihô kaikakushin ga ikensho (Drang zu einer Bürgerbeteiligung im Gerichtshof. Justizreformrat legt Abschlussbericht mit Empfehlungen zur Justizreform vor). In: *Asahi Shimbun* (Japan), Morgenausgabe, S. 1.

13.06.2001b: Shihô seido kaikakushin ikensho - 2020 nen no shihô no sugata wa. Hôsô 5 mannin shakai ni shintô (Abschlussbericht mit Empfehlungen zur Justizreform des Justizreformrates - die Gestalt der Justiz im Jahr 2020. Infiltration der Gesellschaft mit 50.000 Juristen). In: *Asahi Shimbun* (Japan), Morgenausgabe, S. 17.

13.06.2001c: Shihô seido kaikakushin ikensho - 2020 nen no shihô no sugata wa. Shinri kikan hanbun ni tanshuku (Abschlussbericht mit Empfehlungen zur Justizreform des Justizreformrates - die Gestalt der Justiz im Jahre 2020. Verkürzung des Verhandlungszeitraumes auf die Hälfte). In: *Asahi Shimbun* (Japan), Morgenausgabe, S. 17.

13.06.2001d: Shihô seido kaikakushin - Ikensho no yôshi (Der Justizreformrat - Die Kernpunkte des Abschlussberichtes mit Empfehlungen zur Justizreform). In: *Asahi Shimbun* (Japan), Morgenausgabe, S. 16.

13.06.2001e: Hôritsu wo motto mijika ni. Kaichô to i'in ni kiku (Das Recht wird näher gebracht. Fragen an den Vorsitzenden und die Mitglieder [des Justizreformrates]). In: *Asahi Shimbun* (Japan), Morgenausgabe, S. 16.

07.06.2000a: Teshima sanpai. Kôgai chôtei ni saishû gô (Industriemüll Teshima. Letzte Übereinkunft durch Umweltschlichtung). In: *Asahi Shimbun* (International Satellite Edition), S. 1.

07.06.2000b: Teshima sanpai chôtei seiritsu. Hatsu no shazai, jûmin hakushu (Schlichtung bezüglich des Industriemülls von Teshima. Erste Entschuldigung, Applaus der Bürger). In: *Asahi Shimbun* (International Satellite Edition), S. 26.

23.05.1996: Minamatabyô soshô ga wakai. Zenkokuren saiban, kyô shûketsu (Vergleich im Prozess zur Minamata Krankheit. Gerichtsverhandlung der Zenkokuren endet heute). In: *Asahi Shimbun* (International Satellite Edition), S. 1.

20.05.1996: Minamatabyô no minintei kanja. Kyûsai, ichiô no ketchaku (Die (noch) nicht anerkannten Opfer der Minamata Krankheit. Vorläufiger Abschluß zur Unterstützung). In: *Asahi Shimbun* (International Satellite Edition), S. 1.

02.05.1996: Nagai ikisatsu... motto fukaku wabite. Minamatabyô 40 nen. Chisso shachô ni genkokudan (Eine lange Vorgeschichte... entschuldige Dich richtig! 40 Jahre Minamata Krankheit. Klägergruppe an Direktor von Chisso). In: *Asahi Shimbun* (International Satellite Edition), S. 23.

24.02.1996a: Niigata Minamatabyô ga wakai. Genkoku 91 nin to Shôwa denkô: Keisôchû no soshô de hatsu (Schlichtung bezüglich der Niigata Minamata Krankheit. 91 Kläger und Shôwa Denkô: Erste Schlichtung bei einem laufenden Prozeß). In: *Asahi Shimbun* (International Satellite Edition), S. 1.

24.02.1996b: Niigata Minamatabyô. Kaiketsu ni 13 nen „nagasugita“. Genkoku: Seika to fuman, omoi fukuzatsu (Niigata Minamata Krankheit: Für die Lösung waren 13 Jahre „zu lang“. Kläger: Erfolg und Unzufriedenheit. Die Gedanken sind verworren). In: *Asahi Shimbun* (International Satellite Edition), S. 21.

26.11.1995: Niigata Minamatabyô, ketchaku e. Kanja · Shôden ayumi yoru (Man nähert sich einem Abschluß zur Niigata Minamata Krankheit. Ein Kompromiss zwischen den Opfern und Shôwa Denkô). In: *Asahi Shimbun* (Japan) Morgenausgabe, S. 1.

29.09.1995: Minamatabyô ichijikin wa 260 man en. Kanja dantai ni yaku 50 oku en (Einmalige Abfindung von 2,6 Millionen Yen für Minamata Krankheit. 500 Mio.Yen für Opfergruppen). In: *Asahi Shimbun* (International Satellite Edition), S. 1.

24.07.1995: Shushô (Der Ministerpräsident). In: *Asahi Shimbun* (Japan), Morgenausgabe, S. 7.

26.06.1995a: Niigata Minamatabyô higai sha ga Shôden ni sôki yôbô (Der erste Wunsch der Opfer der Niigata Minamata Krankheit an Shôwa Denkô). In: *Asahi Shimbun* (Japan), Abendausgabe, S. 14.

26.06.1995b: Shushô e shazaijô. Higaisha no kai ketsugi. Niigata Minamatabyô (Vom Ministerpräsidenten eine schriftliche Entschuldigung. Beschluss der Opferversammlung. Die Niigata Minamata Krankheit). In: *Asahi Shimbun* (Japan), Morgenausgabe, S. 34.

22.06.1995a: Kadai seoi ketchaku e zenshin. Minamatabyô kyûsai yotôan kettei (Fortschritt in Richtung eines Abschlusses der belastenden Aufgabe. Beschluss zum Vorschlag der Regierungsparteien zur Unterstützung bei der Minamata Krankheit). In: *Asahi Shimbun* (Japan), Morgenausgabe, S. 5.

22.06.1995b: Minamatabyô no seiji ketchaku ni nozomu (Man wünscht einen politischen Abschluss zur Minamata Krankheit). In: *Asahi Shimbun* (Japan), Morgenausgabe, S.7.

22.06.1995c: „Minamatabyô 40 nen“ kaiketsu naze okureta ka (Warum sich eine Entscheidung zu „40 Jahren Minamata Krankheit“ verspätete). In: *Asahi Shimbun* (Japan), Morgenausgabe. S. 33.

19.04.1995: Minamatabyô minintei kanja no kyûsai. Seiji ketchaku e kantei iyoku (Unterstützung der (noch) nicht anerkannten Opfer der Minamata Krankheit. Regierung zeigt Bemühen um einen politischen Abschluss). In: *Asahi Shimbun* (Japan), Morgenausgabe, S. 2.

27.11.1991: Minintei kanja ni ryôyôhi · teate. Minamatabyô sôgô kyûsaisaku. „Mondai chôkika“ kuni o hihan (Die ärztliche Behandlung und die Behandlungskosten der (noch) nicht anerkannten Patienten. Der Plan zur umfassenden Unterstützung der Minamata Krankheit. Staat für das „Hinauszögerung des Problems“ kritisiert). In: *Asahi Shimbun* (Japan), Morgenausgabe, S. 1.

20.05.1990a: Wakai kyohi no seifu kenkai. Minamatabyô soshô (Regierung lehnt Vergleich ab. Prozess zur Minamata Krankheit). In: *Asahi Shimbun* (Japan), Abendausgabe, S. 1.

20.05.1990b: Genkô nintei kijun seitôsei o kyôchô (Man betont, dass die gegenwärtigen Anerkennungsmaßstäbe gerecht seien). In: *Asahi Shimbun* (Japan), Abendausgabe, S. 2.

02.03.1988a: Chisso shachôra yûzai giketsu. Minamatabyô keiji jiken 32 nenburi ketchaku (Firmenvorstand von Chisso für schuldig gesprochen. Abschluß des Strafprozesses zur Minamata Krankheit nach 32 Jahren). In: *Asahi Shimbun* (Japan), S. 1.

02.03.1988b: Fusoku no higai he shishin (Anleitung für unterwartete Einbußen). In: *Asahi Shimbun* (Japan), S. 4.

02.03.1988c: Yûzai nintei demo munashisa (Bedeutungsloser Schuldspruch). In: *Asahi Shimbun* (Japan), S. 27.

Asahi Shimbunsha (Hrsg.) (2001) *Asahi Shimbun Japan · Arumanakku 2002 (The Asahi Shimbun Japan Almanac 2002)*. Selbstverlag: Tôkyô.

Alexander, Nadja (2001) Die Institutionalisierung von Mediation. Entwicklungen in den USA, Australien und Deutschland. In: *Zeitschrift für Konflikt-Management: Mediation, Verhandeln, Vertragsgestaltung* (Köln), Jg. 4, Heft 4, S. 162-166.

Andô Seiichi (1992) *Kinsei kôgaishi no kenkyû (Forschungen über die Geschichte der Umweltverschmutzung der Neuzeit)*. Tôkyô: Yoshikawa Kôbunkan.

Awaji Takehisa (1996) *Kôgai · kankyô funsô (Streitigkeiten über die Umwelt und Umweltverschmutzung)*. In: *Tochi · kanyô mondai to hôshakaigaku* (Tôkyô), No. 48, S. 84-94.

Bahadri, Müfit; Parlar Harun und Michael Spitteller (Hrsg.) (2000)² *Springer Umweltlexikon*. Berlin u.a.: Springer.

Bender, Bernd; Reinhard Sparwasser und Rüdiger Engel (Hrsg.) (2000)⁴ *Umweltrecht. Grundzüge des öffentlichen Umweltschutzrechts*. Heidelberg: Müller.

Benda, Ernst (1980) Richter im Rechtsstaat. In: Deutscher Richterbund (Hrsg.) *Kurskorrekturen im Recht: Die Vorträge und Referate des deutschen Richtertages 1979 in Essen*. Köln, u.a.: Heymanns. S. 235-261.

Blum, Michael; Ronda R. Callister, Deng Jian Jin, Nam-Hyeon Kim; Dong-Won Sohn und James A. Wall (1998) Mediation in the USA, China, Japan and Korea. In: *Security Dialogue* (London), Vol. 29, No. 2, S. 235-248.

Bornheim, Gaby (1995) *Haftung für grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigung im Völkerrecht und im internationalen Privatrecht* (Europäische Hochschulschriften: Reihe 2, Rechtswissenschaft, Bd. 1803). Frankfurt a.M. u.a.: Lang.

Bothe, Michael (Hrsg.), aus dem Jap. übersetzt und bearbeitet von Elmar Hillach (1975) *Ausländisches Umweltrecht IV. - Umweltschutz in Japan-*. (Beiträge zur Umweltgestaltung, Heft A 38), Berlin: Schmidt.

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2000) Zahlen aus der Justiz. (Redaktionsschluss: 30.9.2000). In: <http://www.bmj.bund.de/inhalt.htm> [1.11.2001], S. 1-8.

Bundesverfassungsgericht (2002) Präsidentenwechsel am Bundesverfassungsgericht – Ernennung der neuen Verfassungsrichterin. [Pressemitteilung Nr. 46/2002, vom 10. April 2002]. In: http://www.bverfg.de/bverfg_cgi/pressemitteilungen/text/bvg46-02 [26.8.2002].

Bungei Shunjû

Shin Minamatabyô monogatari (Die neue Geschichte der Minamata Krankheit), Teil I. In: *Bungei Shunjû* (Tôkyô), 5/1994, Bd. 712. S. 31-38.

Shin Minamatabyô monogatari (Die neue Geschichte der Minamata Krankheit), Teil II. In: *Bungei Shunjû* (Tôkyô), 6/1994, Bd. 712. S. 52-59.

Caspar, Johannes (1995) Schlichten statt richten - Möglichkeiten und Wege außergerichtlicher Streitbeilegung. In: *Deutsches Verwaltungsblatt* (Köln u. Berlin), Jg. 110, Heft 18, 15.9.1995, S. 992-1003.

Cho, Byung-Sun (1993) *Umweltstrafrecht in Korea und Japan. Eine rechtsvergleichende Untersuchung der normativen und dogmatischen Grundlagen und der Praxis* (Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht Freiburg; Bd. S 38: Arbeiten zum Umweltrecht, 8). Freiburg i.B.: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht Freiburg.

Daini Tôkyô Bengoshikai (o.J.,a) Atarashii bengoshi hôshû kitei (Die neuen Vorschriften über die Rechtsanwalts-honorare). In: <http://www.dntba.web.sh.cwidc.net/houshuu/setsumei.html> [25.7.2002].

Daini Tôkyô Bengoshikai (o.J.,b) Hôshû kaiki (Vorschriften über die Rechtsanwalts-honorare). In: <http://www.dntba.web.sh.cwidc.net/houshuu/houhuukaiki.html> [25.7.2002].

Dehn, Ulrich (1995) *Tanaka Shôzô - ein Vorkämpfer für Menschenrechte und Umweltschutz*. (OAG (Deutsche Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens) aktuell, Nr. 62). Tôkyô: OAG.

Duve, Christian (1998a) Was ist eigentlich Alternative Dispute Resolution (ADR)? Überblick über die außergerichtliche Streitbeilegung in den USA. In: *Betriebs-Berater: Zeitschrift für Recht und Wirtschaft* (Heidelberg), Beilage 9 zu Jg. 53, Heft 39, S. 15-20.

Duve, Christian (1998b) Alternative Dispute Resolution (ADR) - die außergerichtliche Streitbeilegung in den USA. In: *Betriebs-Berater: Zeitschrift für Recht und Wirtschaft* (Heidelberg), Beilage 10 zu Jg. 53, Heft 40, S. 9-14.

Einsel, Reinhard (1994) Was ist japanisch im japanischen Zivilprozessrecht? In: Menkhaus, Heinrich (Hrsg.) *Das Japanische im japanischen Recht* (Monographien aus dem Deutschen Institut für Japanstudien der Philipp-Franz-von Siebold-Stiftung, Bd. 5), München: Iudicium. S. 473-487.

Environmental Agency (Hrsg.) (1972) *Pollution related diseases and relief measures in Japan*. Tôkyô: Selbstverlag.

Erichsen, Sven (1993) *Der ökologische Schaden im internationalen Umwelthaftungsrecht. Völkerrecht und Rechtsvergleichung* (Europäische Hochschulschriften, Reihe 2, Rechtswissenschaft, Bd. 1408). Frankfurt a. M. u.a.: Lang.

Eubel, Paul u.a. (1979) *Das japanische Rechtssystem. Ein Grundriß mit Hinweisen und Materialien zum Studium des japanischen Rechts*. (Arbeiten zur Rechtsvergleichung Bd. 96). Frankfurt a.M.: Metzner.

Expertenkreis „Mediation im öffentlichen Bereich“ [Eine unabhängige und interprofessionelle Gruppe beim Förderverein Umweltmediation e.V.] (2000) *Mediation im öffentlichen Bereich: Umwelt - Wirtschaft - Politik - Soziales. „Standards für die Umweltmediation“*. (Stand 24.8.2000) In: <http://www.umweltmediation.info/standerds.htm> (download im pdf-Format [10.1.2001]).

Fietkau, Hans-Joachim und Helmut Weidner (1992) *Mediationsverfahren in der Umweltpolitik. Erfahrungen in der Bundesrepublik Deutschland*. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte: Beilage zur Wochenzeitung ‚Das Parlament‘* (Bonn), Beilage 39-40; 18.9.1992, S. 24-34.

Foljanty-Jost, Gesine (1990) *Kooperation statt Konfrontation: Verhandlung als Mittel der Beilegung von Umweltkonflikten in Japan*. In: *Zeitschrift für angewandte Umweltforschung* (Berlin), Jg. 3, Heft 1, S. 36-50.

Fuchs, Gerd und Marcus Hehn (unter Mitarbeit von Dieter Kostka) (1999)² *Umweltmediation*. Bonn: Förderverein Umweltmediation.

Fukayama Takuya (1990) *Kôgaitô Chôsei Iinkai* (Das nationale Komitee zur Regulierung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung). In: *Hanrei Taimuzu (Tokushû: Saibangai fûnsô shori kikan no gendai to tenbô)* (Tôkyô), No. 728, 10.8.1990, S. 34-47.

Fukuokaken Kankyô Seikatsubu Kankyô Seisakuka (Hrsg) (1999) *Fukuokaken kankyô hakusho* (Umweltweißbuch der Präfektur Fukuoka). Selbstverlag: Fukuoka.

Fukushi Akira (1996)² Kankyô funsô no gyôseiteki shori (Administrative Beilegung von Umweltstreitigkeiten). In: Hatakeyama Takemichi, Kisa Shigeo und Kojô Makoto (Hrsg.) *Kankyô gyôsei hanrei no sôgôteki kenkyû (Zusammenfassende Forschung zu den Präzedenzen der Umweltverwaltung)*. Sapporo: Hokkaidô Daigaku Toshokan Kankôkai. S. 14-29.

Gotoh Keinosuke, Ikuta Toshiro und Yamanaka Minoru (1999) Teshima sangyô haikibutsujô no genchi chôsa to erareru kyôkun (Vor-Ort-Untersuchungen der Industriemülldeponie von Teshima und die Lehren, die sich hieraus ziehen lassen). In: *Nagasaki Daigaku Kagakubu Kenkyû Hôkoku* (Nagasaki), Vol. 29, No. 52, S. 85-90.

Gottwald, Walther (1995) Einführung. In: Gottwald, Walther und Dieter Stempel (Hrsg.) *Streitschlichtung. Rechtsvergleichende Beiträge zur außergerichtlichen Streitbeilegung*. (Rechtstatsachenforschung). Köln: Bundesanzeiger. S. 9-16.

Gresser, Julian; Fujikura Kôichirô und Morishima Akio (1981) *Environmental law in Japan*. Cambridge, Massachusetts, London: The MIT Press.

Gunnarsson, Bo (1974) *Japans ökologisches Harakiri. - oder - Das tödliche Ende des Wachstums. Eine Warnung an die überindustrialisierten Staaten*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.

Gurûpu ADR (Hirota Naohisa, Kashiwagi Hidekazu, Ide'i Naoki u. Motoyama Shinjirô) (2000) *Saibangai funsô kaiketsu (ADR) no hitsuyôsei ni kansuru kôsatsu to shian - shihô kakai no genjitsuteki arikata (Überlegung bezüglich der Notwendigkeit alternativer Streitbeilegung (ADR) - und der Entwurf für eine realistische Justizreform)*. April 2000, Selbstverlag: o.O..

Hagizawa Tatsuhiko (1998) Saibangai funsô shori no gendai to shôrai (Die außergerichtliche Streitbeilegung der Gegenwart und Zukunft). In: *Jurisuto Zôkan (Minji soshôhō no sôten)*³ (Tôkyô), 5.9.1998, S. 38-39.

Hall, John Whitney (1990) *Das Japanische Kaiserreich*. (Fischer Weltgeschichte, Bd. 20) Frankfurt a.M: Fischer.

Hanrei Jihô (Rechtsprechung)

No. 635: Itai itai byô songai baishô seikyû jiken. Daiichiji soshô daiichiban hanketsu. Toyama Chisai, Shôwa 46.6.30 hanketsu (Schadensersatzforderungen bezüglich der Itai Itai Krankheit. Das erste Urteil im ersten Prozeß. Urteil vom 30.6.1971 vor dem Landgericht Toyama). In: *Hanrei Jihô* (Tôkyô), No. 635, 1971, S. 17-28.

No. 642: Niigata Minamatabyô songai baishô seikyû jiken. Daiisshin hanketsu. Niigata Chisai, Shôwa 46.9.29 hanketsu (Schadensersatzforderungen bezüglich der Niigata Minamata Krankheit. Urteil im ersten Prozeß. Urteil vom 29.9.1971 vor dem Landgericht Niigata). In: *Hanrei Jihô* (Tôkyô), No. 642, 1971, S. 96-105.

No. 672: Yokkaichi zensoku songai baishô seikyû jiken. Daiisshin hanketsu zenbun. Tsu Chisai Yokkaichi, Shibu Shôwa 47.7.24 hanketsu (Schadensersatzforderungen bezüglich des Yokkaichi Asthmas. Der vollständige Text des ersten Urteils. Urteil vom 24.7.1972 vor dem Landgericht Tsu, Zweigstelle Yokkaichi). In: *Hanrei Jihô* (Tôkyô), Nr. 672, 1972, S. 30-39.

No. 674: Itai itai byô songai baishô seikyû jiken. Daiichiji soshô kôsoshin hanketsu. Nagoya Kôsai Kanazawa Shibu, Shôwa 47.8.9 hanketsu (Schadensersatzforderungen bezüglich der Itai Itai Krankheit. Das Urteil der Berufungsinstanz im ersten Prozeß. Urteil vom 9.8.1972 vor dem Oberlandesgericht Nagoya, Zweigstelle Kanazawa). In: *Hanrei Jihô* (Tôkyô), No. 674, 1972, S. 25-37.

No. 696: Kumamoto Minamatabyô songai baishô seikyû jiken. Daiisshin hanketsu. Kumamoto Chisai, Shôwa 48.3.20 hanketsu (Schadensersatzforderungen bezüglich der Kumamoto Minamata Krankheit. Urteil im ersten Prozeß. Urteil vom 20.3.1973 vor dem Landgericht Kumamoto). In: *Hanrei Jihô* (Tôkyô), No. 696, 1973, S. 15-21.

No. 797: Ôsaka kokusai kûkô kôgai soshô. Kôsoshin hanketsu. Ôsaka Kôsai Shôwa 50.11.27 hanketsu (Der Prozeß zu den Umweltschäden durch den Internationalen Flughafen Ôsaka. Urteil der Berufungsinstanz. Urteil vom 27.11.1975 vor dem Oberlandesgericht Ôsaka). In: *Hanrei Jihô* (Tôkyô), No. 797, 1975, S. 36-47.

No. 1025: Ôsaka kokusai kûkô kôgai soshô. Jôkokushin hanketsu. Saikôsai Ôsaka Hôtei, Shôwa 56.12.16 hanketsu (Der Prozeß zu den Umweltschäden durch den Internationalen

Flughafen Ôsaka. Urteil vom 16.12.1981 des Obersten Gerichtshof vor dem Gerichtshof in Ôsaka). In: *Hanrei Jihô* (Tôkyô), No. 1025, 1981. S. 39-49.

Harada Masazumi (1992) Piece on earth: Minamata Disease - Man-made tragedy. In: *Look Japan* (Tôkyô), September 1992, S. 32-33.

Harada Masazumi (1991)² Minamata ga egaku sekai (Minamata macht sich ein Bild von der Welt). Tôkyô: Nihon Hyôronsha.

Harada Masazumi (1978) Minamata disease as a social and medical problem. In: *Japan Quaterly* (Tôkyô), Vol. 25. S. 20-34.

Harago Sanji (1998) Bengoshikai no assen · chûsai sentâ no gendai to ADR kikan · saibansho no kinô jûjitsu hōsaku (Gegenwärtige Vermittlungs- und Schiedszentren der Rechtsanwaltskammern und die substantiellen Strategien der Funktionen des Gerichtshofes und der ADR Einrichtungen). In: *[Gekkan] Minjihô Jōhō* (Tôkyô), Vol. 144, No. 59, 10.9.1998, S. 2-12.

Hartmann, Peter (1999) Das neue Gesetz zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung. In: *Neue Juristische Wochenschrift* (München & Frankfurt), Jg. 52, Heft 51, S. 3745-3750.

Hashimoto Michio (1993) The Japanese experience of tackling pollution. In: *Japan Review of International Affairs* (Tôkyô), Vol. 7, No. 1. S. 3-29.

Hatakeyama Takemichi, Kisa Shigeo und Kojô Makoto (Hrsg.) (1996)² *Kankyô gyōsei hanrei no sōgōteki kenkyū* (Zusammenfassende Forschung zu den Präzedenzen der Umweltverwaltung). Sapporo: Hokkaidō Daigaku Toshokan Kankōkai.

Hayakawa Yoshihisa (2001) Waga kuni no ADR no mondaiten (Die Probleme der ADR Japans). In: *Jurisuto* (Tôkyô), No. 1207, 1.9.2001, S. 35-41.

Hayashiya Reiji und Kawano Masanori (1999) *Minji soshōhō* (Die Zivilprozessordnung). (Schriftreihe: Gendai seirin kōgi). Tokyō: Seirin.

Heath, Christopher und Anja Petersen (Hrsg.) (2002) *Das japanische Zivilprozessrecht: Zivilprozessgesetz und Zivilprozessverordnung nach der Reform von 1996*. (Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht; Bd. 41). Tübingen: Mohr Siebeck.

Hehn, Markus und Ulrike Rüssel (2001) Der Mediator - kein Schlichter oder (Schieds)Richter. In: *Zeitschrift für Konflikt-Management: Mediation, Verhandeln, Vertragsgestaltung* (Köln), Jg. 4, Heft 2, S. 62-66.

Hirner, Andrea (1983) *Umweltschutz in Japan* (Reihe Japanwirtschaft (Deutsch-Japanisches Wirtschaftsförderungsbüro, Heft 15). Selbstverlag: Düsseldorf.

Hirota Takahisa (2001a) Funsô kaiketsu shudan toshite no ADR - soshô to no hikaku wo tsûjite (ADR als Mittel zur Streitbeilegung - Ein Vergleich mit den gerichtlichen Verfahren). In: *Jurisuto* (Tôkyô), No. 1207, 1.9.2001, S. 19-25.

Hirota Takahisa (2001b) *Minji chôtei seido kaikakuron* (Abhandlung über die Reform des Systems zur Schlichtung in Zivilsachen). Tôkyô: Shinsan Kabushikigaisha.

Hômushô (2002) Shihô shiken juken annai (Leitfaden für das Staatsexamen für Rechtsreferendare). In: <http://www.moj.go.jp/KANBOU/jinji01.html#01> [11.9.2002].

Hômushô Gyôsei Kanrikyoku (2002b) Oshirase (Bekanntmachung). In: <http://law.e-gov.go.jp/announce.html> [5.8.2002].

Hoshino Yoshiro (1992) Japan's Post-Second-World-War environmental problems. In: Ui, Jun (Hrsg.) *Industrial Pollution in Japan*. Tôkyô: United Nations University Press. S. 64-76.

Hoppe, Werner und Martin Beckmann (1989) *Umweltrecht*. München: Beck.

Hôritsu Fujô Kyôkai (2000a) Minji hôritsu fujohô (Die zivilrechtliche Rechtshilfe). In: <http://www.jlaa.or.jp/civil/main.html> [18.7.2002].

Hôritsu Fujô Kyôkai (2000b) Seido no riyô. Riyô hôhô. Enjo no jôken (Die Nutzung des Systems. Die Nutzungsarten. Die Bedingungen für eine Unterstützung). In: http://www.jlaa.or.jp/use/method/main_2.html [17.7.2002].

Hôritsu Fujô Kyôkai (2000c) Minji hôritsu fujohô. Gaiyô. Fujô no shurui (Die zivilrechtliche Rechtshilfe. Ein Überblick. Die Arten der Unterstützung). In: http://www.jlaa.or.jp/civil/outline/main_3.html [18.7.2000].

Hôsôkai (Hrsg.) (unter redaktioneller Aufsicht des Saikô Saibansho Jimukyoku) (1998) *Nihon no saiban (Die Gerichte Japans)*. Tôkyô: Selbstverlag.

Huddle, Norie, Michael Reich with Noam Stiskin (1987) *Island of dreams. Environmental crisis in Japan*. Rochester/VT: Schenkman.

Igarashi Kiyoshi (1990) *Einführung in das japanische Recht*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

Ihering Von, Rudolf (1867) *Das Schuldmoment im römischen Privatrecht. Eine Festschrift von Rudolf Ihering*. Giessen: Roth.

Iijima Nobuko (1992) Social structures of pollution victims. In: Ui, Jun (Hrsg.) *Industrial Pollution in Japan*. Tôkyô: United Nations University Press. S. 154-172.

Ikeda Tatsuo, Uehara Toshiyo und Yamamoto Kazuhiko (1997)² *Minji soshôhô (Die Zivilprozessordnung)*. Tôkyô: Yûhikaku.

Ishiguri Masako (2000) Tôkyô chihô saibansho ni okeru chôtei no jitsujô to kadai (Der wahre Sachverhalt und die Aufgaben der Schlichtungen vor dem Landgericht Tôkyô). In: *Jurisuto* (Tôkyô), No. 1207, 1.9.2000, S. 72-75.

Ishikawa Akira (1999) Die Pflicht der unterliegenden Partei zur Erstattung der Rechtsanwaltskosten - Reformpläne in Japan. In: *Zeitschrift für Zivilprozess* (Köln) (zugleich: *Jahrbuch des Internationalen Zivilprozessrechts*), Bd. 4, S. 381-391.

Ishikawa Akira (1997a) Waga kuni ni okeru saibangai funsô kaiketsu seido (ADR) no shomondai (Verschiedene Probleme der alternativen Streitbelegung in Japan). In: Ishikawa Akira (Hrsg.) *Hikaku saibangai funsô shori kaiketsu seido (Ein Vergleich der Systeme zur außergerichtlichen Streitbeilegung)*. Tôkyô: Keiô Gijuku Daigaku Shuppan Kabushikigaisha. S. 3-17.

Ishikawa Akira (1997b) Beschränkung der Revision im novellierten japanischen Zivilprozessgesetz von 1996. In: *Zeitschrift für japanisches Recht - zugleich DJJV-Mitteilungen* (Hrsg. von der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung) (Hamburg), Jg. 2, Heft 4, S. 43-49.

Ishikawa Akira (Hrsg.) (1990) Tokushû · saibangai funsô shori kikan no gendai to tenbô (Sondernummer: Gegenwart und Zukunft der Organe der außergerichtlichen Streitbeilegung). In: *Hanrei Taimuzu (Tokushû: Saibangai funsô shori kikan no gendai to tenbô)* (Tôkyô), No. 728, 10.8.1990.

Ishikawa Akira (1988) *Die Bedeutung der Schlichtung als Mittel der Streitbeilegung unter Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzung in Japan*. (Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut, Nr. 127, Vortrag vom 7.12.1987). Saarbrücken: Europa-Institut der Universität des Saarlandes.

Ishikawa Akira und Mikami Takehiko (1997) Hashigaki (Vorwort). In: Ishikawa Akira (Hrsg.) *Hikaku saibangai funsô shori kaiketsu seido (Ein Vergleich der Systeme zur außergerichtlichen Streitbeilegung)*. Tôkyô: Keiô Gijuku Daigaku Shuppan Kabushikigaisha. S. I-II.

Ishikawa Akira, Mikami Takehiko und Mori Nagahide (1997) Waga kuni no kensetsu funsô ni okeru ADR (ADR bei Streitigkeiten des Baugewerbes in unserem Lande). In: Ishikawa Akira (Hrsg.) *Hikaku saibangai funsô shori kaiketsu seido (Ein Vergleich der Systeme zur außergerichtlichen Streitbeilegung)*. Tôkyô: Keiô Gijuku Daigaku Shuppan Kabushikigaisha. S. 279-304.

Ishimure Michiko (1999) *Kugai jôdo. Waga Minamatabyô (Paradies im Meer der Qualen. Unsere Minamata Krankheit)*. 46. Druck der Erstauflage aus dem Jahr 1997. Tôkyô: Kôdansha.

Ishimure Michiko. Ins Deutsche übertragen von Ursula Gräfe. (Mit einer Einführung von Irmela Hijiya-Kirschnereit und einem Nachwort der Autorin.) (1995) *Paradies im Meer der Qualen*. Frankfurt am Main: Insel.

Isobe Tsutomu (2002) Kôgai kankyô funsô to gyôsei i'inkai - Kôgaitô Chôsei I'inkai no kadai to kanôsei (Die Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung und die Verwaltungskommissionen. Aufgaben und Möglichkeiten des nationalen Komitees zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung). In: *Jurisuto* (Tôkyô), *Tokushû: Kôgaitô Chôsei I'inkai 30nen* (Sonderbeitrag: 30 Jahre nationales Komitee zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung), No. 1233, 1.11.2002, S. 55-62.

Itoh Kensuke (1994) Crimes against the environment Japan. In: *Revue Internationale de Droit Pénale* (Toulouse). Vol. 65, S. 1037-1050.

Itô Makoto (1999)⁴ *Minji soshôhō* (Die Zivilprozessordnung). Tôkyô: Yûhikaku.

Itô Makoto (1998) Saibangai funsô shori seido: Saibangai funsô shori no tokuchô · kinô (Das System zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten: Die Besonderheiten und Funktionen der außergerichtlichen Streitbeilegung). In: Kojima Takeshi und Itô Makoto (Hrsg.) *Saibangai funsô shorihô (ADR) (Die außergerichtliche Streitbeilegung (ADR))*. Tôkyô: Yûhikaku. S. 8-13.

Itô Tsukasa (1990) Isshin kara jôkokuban made no hanrei no riron to sono tokuchô (Die Theorie und Charakter des Urteils von der Ersten Instanz bis zur Revision). In: *Keihô Zasshi* (Tôkyô), Vol. 31, No. 2. S. 141-155.

Iwai Nobuaki (1991) Alternative dispute resolution in court: The Japanese experience. In: *Ohio State Journal on Dispute Resolution* (Columbus/Ohio), Vol. 6, No. 2, S. 201-241.

Iwata Kôji (1994a) Kôgaitô Chôsei I'inkai ni yoru kôgai chôtei no genzai (jô) (Gegenwärtige Schlichtungen über Umweltverschmutzung durch das nationale Komitee zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung (Teil 1)). In: *Hanrei Jihô* (Tôkyô), No. 1507, 11.12.1994, S. 3-10.

Iwata Kôji (1994b) Kôgaitô Chôsei I'inkai ni yoru kôgai chôtei no genzai (ge) (Die Gegenwart der Schlichtungen über Umweltverschmutzung seitens des nationalen Komitees zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung (Teil 2)). In: *Hanrei Jihô* (Tôkyô), No. 1508, 21.12.1994, S. 11-17.

Jänicke, Martin; Philip Kunig und Michael Stitzel (2000) *Lern- und Arbeitsbuch Umweltpolitik. Politik, Recht und Management des Umweltschutzes in Staat und Unternehmen*. Bonn: Dietz.

Kajimura Ta'ichi und Fukazawa Toshiichi (1999)⁴ *Wakai · chôtei no jitsumu (Die Praxis von Vergleichen und Schlichtungen)*. Tôkyô: Shin Nihon Hôki.

Kamioka Namiko (1970) Nihon shihon shugi no hatten to kôgai mondai (Die Entwicklung des japanischen Kapitalismus und das Umweltproblem). In: *Jurisuto*, No. 458, S. 8-13.

Kanazawa Yoshio (1971) Kôgai taisaku kihonhôtei no riren to hôkô (Ziele und Ideologie des Grundlagengesetzes zum Umweltschutz). In: *Jurisuto* (Tôkyô), No. 471, S. 34-37.

Kankyôshô (2001) *Kankyô hakusho (Umweltweißbuch)*. Selbstverlag: Tôkyô.

Kankyôchô (2000) *Kankyô hakusho (Umweltweißbuch)*. Selbstverlag: Tôkyô.

Kanô Tsutomu (1973) Current Trends - Peasant Uprisings and Citizens' Revolts. In: *The Japan Interpreter (A Quarterly Journal of Social and Political Ideas)* (Tôkyô), Vol. 8, No. 3, S. 279-283.

Karpe, Jan (1999) Mediation für standortbezogene Umweltkonflikte. Grundidee, Einsatzfelder und Erfolgchancen eines alternativen Konfliktregelungsverfahrens. In: *Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht. Beiträge zur rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Umweltforschung* (Frankfurt), Jg. 22, Heft 2, S. 189-213.

Katô Masanobu (1994) Yokkaichi Senzoku jiken (Der Fall des Yokkaichi Asthmas). In: *Jurisuto Bessatsu* (Tôkyô), April 1994, No. 126, S. 10-13.

Kawakami Akihiko (1999) Bengoshi hiyô no haisosha futan kôtei no kokoromi to genkai (Versuch einer Bejahung der Pflicht der unterliegenden Partei zur Zahlung der Anwaltskosten und ihre Grenzen). In: *Jiyû to seigi* (Tôkyô), Vol. 50, No. 2, S. 32-43.

Kawana Hideyuki (1991)³ *Dôkyumento: Nihon no kôgai. Daiichiban: Kôgai no gekika* (Dokumentation: Umweltverschmutzung in Japan, Bd. 1: Intensivierung der Umweltverschmutzung). Tôkyô: Ryokufû.

Kawano Masanori (1998) Chûsai (Schiedsgerichtsverfahren). In: Kojima Takeshi und Itô Makoto (Hrsg.) *Saibangai funsô shorihô (ADR) (Die außergerichtliche Streitbeilegung (ADR))*. Tôkyô:Yûhikaku. S. 25-33.

Kawashima Takeyoshi (1967) *Nihonjin no hôishiki (Das Rechtsbewußtsein der Japaner)*. Tôkyô: Iwanami Shinsho.

Kawashima Takeyoshi (1963) Dispute resolution in contemporary Japan. In: Taylor von Mehren, Arthur (Hrsg.) *Law in Japan. The legal order in a changing society*. Harvard University Press: Cambridge/Massachusetts. S. 41-72.

Kessen, Stefan und Horst Zilleßen (1999) Leitbilder der Umweltmediation. In: Förderverein Umweltmediation e.V. (Hrsg.) *Studienbrief Umweltmediation. Eine interdisziplinäre Einführung*. Bonn: Selbstverlag. S. 43-79.

Kirchner, C. und E. Rehbinder (1986) Japan. In: Kimminich, O.; Freiherr von Lersner, H. und P.C. Storm (Hrsg.) *Handwörterbuch des Umweltrechts (Bd. 1)*. Berlin: Erich Schmidt. S. 862-890.

Kitagawa Zentaro (1983) Resonance theory - A tentative approach to the dispute settlement mechanism. In: Lüke, Gerhard; Georg Röss und Michael R. Will (Hrsg.) *Rechtsvergleichung, Europarecht und Staatenintegration. Gedächtnisschrift für Léontin-Jean Constantinesco*. (Schriftenreihe *Annales Universitatis Saraviensis* Rechts- und Wissenschaftliche Abteilung, Bd. 100). Köln, u.a.: Heymanns. S. 393-409.

Kloepfer, Michael unter Mitarbeit von Klaus Messerschmidt (1989) *Umweltrecht*. München: Beck.

Kôgai Mondai Kenkyûkai (Hrsg.) [Kôgai Chôsei I'inkai Jimukyoku (Edt. Oberaufsicht)] (1999) *Kôgai kujô sôdan no tebiki (Richtlinie für die Beratung bei Beschwerden über Umweltverschmutzung)*. Tôkyô: Nihon Kankyôkai.

Kôgaitô Chôsei I'inkai (Hrsg.) (2001) *Kôgai funsô shori hakusho (Heisei 13 nenpan) (Weißbuch bezüglich der Streitigkeiten über Umweltverschmutzungen (Ausgabe für das Jahr 2001))*. Tôkyô: Ôkurashô Insatsukyoku.

Kôgaitô Chôsei I'inkai (Hrsg.) (2000) *Kôgai funsô shori hakusho (Heisei 12 nenpan) (Weißbuch bezüglich der Streitigkeiten über Umweltverschmutzungen (Ausgabe für das Jahr 2000))*. Tôkyô: Ôkurashô Insatsukyoku.

Kôgaitô Chôsei I'inkai (Hrsg.) (1999) *Kôgai funsô shori hakusho (Heisei 11 nenpan) (Weißbuch bezüglich der Streitigkeiten über Umweltverschmutzungen (Ausgabe für das Jahr 1999))*. Tôkyô: Ôkurashô Insatsukyoku.

Kôgaitô Chôsei I'inkai (Hrsg.) (1998) *Kôgai funsô shori hakusho (Heisei 10 nenpan) (Weißbuch bezüglich der Streitigkeiten über Umweltverschmutzungen (Ausgabe für das Jahr 1998))*. Tôkyô: Ôkurashô Insatsukyoku.

Kôgaitô Chôsei I'inkai Jimukyoku (Hrsg.) (1996) *Kôgai kujô chôsa kekka hôkokusho (Veröffentlichung der Ergebnisse über die Untersuchungen bezüglich der Umweltbeschwerden)*. Tôkyô: Ôkurashô Insatsukyoku.

Kôgaitô Chôsei I'inkai Jimukyoku (Hrsg.) (1992) *Kôgaitô Chôsei I'inkai 20 nen rekishi (Die zwanzigjährige Geschichte des nationalen Komitees zur Regulierung von Umweltverschmutzung)*. Tôkyô: Ôkurashô Insatsukyoku.

Kôgaitô Chôsei I'inkai Jimukyoku Sômuka (Hrsg.) (1999) *Kôgaitô Chôsei I'inkai (Das nationale Komitee zur Regulierung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung)*. Tôkyô: Selbstverlag.

Koike Katsumasa (1998) Kôgaitô Chôsei I'inkai (Das nationale Komitee zur Regulierung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung). In: Kojima Takeshi und Itô Makoto (Hrsg.) *Saibangai funsô shorihô (ADR) (Die außergerichtliche Streitbeilegung (ADR))*. Tôkyô: Yûhikaku. S. 83-89.

Kojima Takeshi (2001a) Shihô seido kaikaku to ADR - ADR no rinen to kaikaku no hôkô (ADR und die Justizreform - Die Richtung der Reform und die Idee der ADR). In: *Jurisuto* (Tôkyô), No. 1207, 1.9.2001, S. 10-18.

Kojima Takeshi (2001b) *ADR Chûsaihô kyôshitsu: Alternative Dispute Resolution (Klassenzimmer ADR-Schiedsgerichtsgesetz: Alternative Dispute Resolution)*. Tôkyô: Yûhikaku.

Kojima Takeshi (2000) *Chûsaihô (Gesetz betreffend der Schiedsverfahren)*. (Gendai Hôritsugaku Zenshû Bd. 59) Tôkyô: Seirin Shoin.

Kojima Takeshi (1998a) Saibangai funsô shori seido: Seido no rekishi · tenbô (Das System zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten: Geschichte des und Ausblick auf das System). In: Kojima Takeshi und Itô Makoto (Hrsg.) *Saibangai funsô shorihô (ADR) (Die außergerichtliche Streitbeilegung (ADR))*. Tôkyô: Yûhikaku. S. 1-7.

Kojima Takeshi (1998b) The role of law in ADR. In: Nihon Hikaku Kenkyûjo (Hrsg.) *Nihon hikakuhô kenkyûjo 50 shûnen kinen (Festschrift zum 50. jährigen Bestehen der Gesellschaft für Rechtsvergleich)/Toward comparative law in the 21st century: The 50th anniversary of the Institute of Comparative Law in Japan*. Tôkyô: Chûo Univesity Press. S. 685-764.

Kojima Takeshi (1990) Saibangai funsô shori kikan no rironteki hôseisakuteki kentô (Eine rechtspolitische, theoretische Untersuchung der Organe der außergerichtlichen Streitbeilegung). Tokushû · saibangai funsô shori kikan no gendai to tenbô (Sondernummer: Gegenwart und Zukunft der Organe der außergerichtlichen Streitbeilegung). In: *Hanrei Taimuzu (Tokushû: Saibangai funsô shori kikan no gendai to tenbô)* (Tôkyô), No. 728, 10.8.1990, S. 4-14.

Kono Toshiyuki (1998) Neuere Tendenzen im japanischen Zivilrecht. In: *Zeitschrift für japanisches Recht - zugleich DJJV-Mitteilungen* (Hrsg. von der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung) (Hamburg), Jg. 3, Heft 6, S. 174-184.

Kôsei Rôdôshô Daijin Kanbô Tôkei Jôhôbu (Hrsg.) (2001) *Kôsei tôkei yôran (Statistische Daten zur (Volks)Wohlfahrt)*. Tôkyô: Kôsei Tôkei Kyôkai.

Krapp, Thea (1995) Zivilrechtliche Schlichtung an japanischen Gerichten. In: Gottwald, Walther und Dieter Stempel (Hrsg.) *Streitschlichtung. Rechtsvergleichende Beiträge zur außergerichtlichen Streitbeilegung*. (Rechtstatsachenforschung). Köln: Bundesanzeiger. S. 77-84.

Kuroda Yoshishige (1974) On the relief of Environmental Disruption Victims under Private Law - centering around the theory in the four big Environmental Disruption Cases. In: *Aichi Daigaku Hôkei Ronshû* (Toyohashi), Vol. 17, No. 1/2, S. 1-20.

Kusano Yoshirô (1998) Chôtei seido no gendai to mondaiten (Gegenwart und Probleme des Schlichtungssystems). In: *Jurisuto Zôkan (Minji soshôhō no sôten)*³ (Tôkyô), 5.9.1998, S. 40-41.

Kyôdô News Service (Japan Economic Newswire)

16.05.1994 (Kumamoto): Minamata disease victims to ask 20 ambassadors for help. In: *Kyôdô News Service*.

10.11.1992 (New York): Minamata disease victims submit appeal to U.N. In: *Kyôdô News Service*.

22.06.1991 (Tôkyô): Minamata residents have normal mercury levels, gov't says. In: *Kyôdô News Service*.

04.03.1988 (Tôkyô): Analysis. Minamata ruling revives debate on moral issue of pollution. Chisso Corporation. In: *Kyôdô News Service*.

Kumamoto Nobuo (1981) Recent tendencies and problems of court cases on environmental pollution. In: Katô Ichirô, Kumamoto Nobuo und William H. Matthews (Hrsg.) *Environmental Law and Policy in the Pacific Basin Area*. Tôkyô: University of Tôkyô Press. S. 85-102.

Labes, Hubertus W. (1998) Verfahrensoptionen der Alternativen Streitbeilegung („ADR“). In: *Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* (Berlin), Jg. 8, Sept. 1998, S. 353-362.

Leeb, Hermann (1998) Entlastung der Justiz - Notwendigkeit, Gefahren, Chancen. In: *Mediation & Recht: Betriebs-Berater für Konfliktmanagement* (Heidelberg), Jg. 53, Beilage 10 zu Heft 40, S. 3-6.

Lörcher, Gino (1998) The new German arbitration act. In: *Journal of International Arbitration* (The Hague), Vol. 15, No. 2, S. 85-93.

Mainichi Shimbun

06.07.2002, Itô Masashi: Shihô kaikaku: „Hanketsu wa 2nen inai ni“ Komon Kaigi ga Koizumi Shushô ni ikensho (Reform des Justizwesens: Beratungsausschuss empfiehlt Premierminister Koizumi „Urteile innerhalb von zwei Jahren“). In: <http://www.mainichi.co.jp> [7.9.2002].

17.06.2002, Morimoto Hidehiko: Minji hôritsu fujô seido: 4.000 nin ni enjo todokazu - jiko hasan fue seigen (Das System der Rechtsbeihilfe: 4.000 Personen erhalten keine Unterstützung - Beschränkung aufgrund der Zunahme selbst beantragter Konkursverfahren). In: <http://www.mainichi.co.jp> [12.9.2002].

19.03.2002, Itô Masashi: Shihôsei kaikaku: 3 nenkan no suishin keikaku wo kettei - seifu (Reform des Justizwesens: Regierung beschließt Antriebsprogramm für einen dreijährigen Zeitraum). In: <http://www.mainichi.co.jp> [7.9.2002].

12.02.2002, Itô Masashi: Shihô shoshi: Kenshû to shiken de bengoshi gyômu. Kansai no minji soshô ni Hô mushô (Justizschreiber: Studium und Prüfung berechtigt zur Tätigkeit als Rechtsanwalt. Beschluss des Justizministeriums in Bezug auf Zivilprozesse vor den Bezirksgerichten). In: <http://www.mainichi.co.jp> [7.9.2002].

05.02.2002, Itô Masashi: Shin shihô shiken: „Roppô igai ni gyôseiho mo” Hô mushô gen'an (Das neue Staatsexamen für Rechtsreferendare: Der ursprüngliche Entwurf des Justizministeriums sieht auch Verwaltungsrecht außerhalb des Buches des Kompendiums zum japanischen Recht“ vor). In: <http://www.mainichi.co.jp> [9.9.2002].

03.11.2001: Hôritsu Fujô Kyôkai: Ôsaka shibu ga hatan sunzen - jiko hasan no kyûzô ga gen'in (Zweigstelle Ôsaka kurz vor dem Aus - Ursache ist eine plötzliche Zunahme selbst beantragter Konkursverfahren). In: <http://www.mainichi.co.jp> [12.9.2002].

18.09.2001: Shihô seido kaikaku: Seifu no suishin hôan wo ryôshô - Jimintô Hômu Bukai (Reform des Justizsystems: Regierung stimmt Gesetzentwurf zur Förderung zu – Rechtsausschuss der LDP). In: <http://www.mainichi.co.jp> [7.9.2002].

15.06.2001a: Shihô kaikaku: Seifu shômyô wo kettei. Kihon hôhan no sôki kokkai teishutsu morikomu (Reform der Justiz: Beschluss des Regierungschorals. Es wird auf einen frühzeitigen Regierungsvorschlag über einen Grundlagengesetzentwurf gesetzt). In: <http://www.mainichi.co.jp> [7.9.2002].

15.06.2001b, Inukai Naohide: Shihôsei kaikaku: Seifu shômyô wo kakugi kettei - 7 gatsu ni suishin jumbishitsu wo sochi (Reform des Justizsystems. Beschluss des Regierungschorals in Kabinettsitzung. Einrichtung eines Büros zur Vorbereitung der Ausführung im Juli). In: <http://www.mainichi.co.jp> [7.9.2002].

08.06.2001, Yonemura Kôichi: Bengoshi hôshû: Isshin hanketsu wo henkô, chijira ni henkan mejiru - Sendai Kôsai (Anwaltshonorare: Abwendung vom Urteil in erster Instanz, Rückzahlung an den Präfekturgouverneur etc. - Oberster Gerichtshof Sendai). In: <http://www.mainichi.co.jp> [12.9.2002].

20.11.2000: Shihôsei kaikaku: Hôka daigakuin kôsô nado “chûkan hôkoku” teishutsu - shingikai (Reform des Justizsystems: Untersuchungskommission - “Zwischenbericht” schlägt die Einführung von *Law Schools* etc. vor). In: <http://www.mainichi.co.jp> [9.9.2002].

- 08.08.2000: Shihôsei kaikaku: Shihô shiken no gôkakusha wo sanbaisô - kaikakushin (Reform des Justizsystems: Untersuchung der Reform - Erhöhung der Anzahl der erfolgreichen Kandidaten des Staatsexamens für Rechtsreferendare auf das Dreifache). In: <http://www.mainichi.co.jp> [9.9.2002].
- 27.11.1991: Minamatabyô: Minintei kanja ni ryôhôhi. Rainendo kara jisshi (Zur Minamata Krankheit: Behandlungskosten für die (noch) nicht anerkannten Opfer. Inkrafttreten im nächsten Jahr). In: *Mainichi Shimbun* (Japan), Morgenausgabe, S. 1.
- Marutschke, Hans-Peter (1999) *Einführung in das japanische Recht*. (Schriftenreihe der Juristischen Schulung; Heft 136). München: Beck.
- Matsumura Yumihiko (1995) *Kankyô hôgaku (Umweltrechtswissenschaft)*. Tôkyô: Seibunsha.
- Matsuura Itsuko (1984) Kôgai kenkô higai hoshôhō no seiritu katei (Der Prozeß des Zustandekommens des Gesetzes zur Entschädigung von Opfern umweltverschmutzungsbedingter Gesundheitsschäden). In: *Jurisuto* (Tôkyô), No. 821, S. 29-35.
- Mc Kean, Margaret A. (1981) *Environmental Protest and Citizen Politics in Japan*. Berkeley, Los Angeles, London: University of California Press.
- Menkhaus, Heinrich (1994) Diskussion Zivilprozessrecht. In: Menkhaus, Heinrich (Hrsg.) *Das Japanische im japanischen Recht* (Monographien aus dem Deutschen Institut für Japanstudien der Philipp-Franz-von Siebold-Stiftung, Bd. 5). München: Iudicium. S. 500-501.
- Minami Hiromasa (2000) Teshima sangyô haikibutsu chôtei no seiritu to igi (Der Abschluss der Schlichtung bezüglich des Industriemülls von Teshima und seine Bedeutung). In: *Jurisuto* (Tôkyô), No. 1184, 1.9.2000, S. 64-68.
- Minami Hiromasa (1994) Kankyô funsô shori no arikata wo kangaeru - Saidan kara chôsei (Wie sollte die Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung aussehen? - Von den Urteilen bis ins Zeitalter der Regulierung). In: *Hanrei Taimuzu* (Tôkyô), No. 833, 1.3.1994, S. 4-9.

Minami Hiromasa (1992a) Kôgai funsô no tokushoku to shori no shûhō (Die Besonderheiten der Streitigkeiten über Umweltverschmutzung und die Techniken der Beilegung). In: *Hitotsubashi Ronsô* (Tôkyô), Vol. 107, No. 4, S. 515-529.

Minami Hiromasa (1992b) Nijûsshûnen wo mukaeta Kôgai Chôtei Iinkai (Zwanzigjähriges Bestehen des nationalen Komitees zur Regulierung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung). In: *Jurisuto* (Tôkyô), No. 1008, 15.9.1992, S. 27-31.

Minami Hiromasa und Nishimura Yoshiko (1998) Teshima sangyô haikibutsu jiken no gaiyô to keika (Zusammenfassung und Entwicklung des Verfahrens um den Industriemüll von Teshima). In: *Hanrei Taimuzu* (Tôkyô), No. 961, 25.3.1998, S. 35-41.

Minami Hiromasa und Ôkubo Noriko (2002) *Kankyôhō* (Umweltrecht). Tôkyô: Yûhikaku.

Mineta Katsuji (1979) Kôgai kenkô higai hoshôhō (Das Gesetz zur Entschädigung von umweltverschmutzungsbedingten Gesundheitsschäden). In: *Jurisuto* (Tôkyô), No. 6, S. 72-77.

Min[ji]so[shô] Seidotô Kenkyûkai (1997) Min[ji]so[shô] hiyô seidotô kenkyûkai hôkokusho (Veröffentlichung der Arbeitsgemeinschaft zur Überprüfung der Kosten des Zivilprozesses). In: *Jurisuto* (Tôkyô), No. 1112, 1.6.1997, S. 57-76.

Mishima Akio. Ins Englische übertragen von Richard L. Gage und Susan B. Murata. Mit einer Einführung von Lester Brown (1992) *Bitter Sea. The human cost of Minamata disease*. Tôkyô: Kôsei Publishing Company.

Miyamoto Ken'ichi (1991)⁵ *Nihon no kankyô seisaku (Japans Umweltpolitik)*. Tôkyô: Ôtsuki Shoten.

Miyazawa Toshiyoshi (1985) *Verfassungsrecht (Kempô)*. (Schriftenreihe Japanisches Recht, Bd. 21). Köln, u.a.: Heymanns.

Mizoguchi Yoshihisa (1992) Kôgai funsô shori seido no rinen to jizen soshite kadai (Die Idee, Praxis und die Aufgaben des Systems zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung). In: *Jurisuto* (Tôkyô), No. 1008, 15.9.1992, S. 32-39.

Möllers, Thomas (2001) *Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten: Klausur, Hausarbeit, Seminararbeit, Staatsexamen, Dissertation*. Vahlen: München.

Monnet, Livia (1988) *Paradies im Meer des Leidens: Die Minamata-Krankheit im Werke der Schriftstellerin Ishimure Michiko*. (Beiträge zur Japanologie: Veröffentlichungen des Instituts für Japanologie der Universität Wien, Bd. 26). Wien: Institut für Japanologie der Univ. Wien.

Moriizumi Sakira (1994) Kumamoto Minamatabyô jiken (Die Verfahren bezüglich der Kumamoto Minamata Krankheit). In: *Jurisuto Bessatsu* (Tôkyô), April 1994, No. 126, S. 58-61.

Morishima Akio and Malcom Smith (1986) Accident compensation schemes in Japan: A window on the operation of law in a society. In: *University of British Columbia (U.C.B.) Law Review* (Vancouver/British Columbia), Vol. 2, No. 2, S. 491-533.

Morishima Akio (1981) Japanese environmental policy and law. In: Katô Ichirô, Kumamoto Nobuo und William H. Matthews (Hrsg.) *Environmental Law and Policy in the Pacific Basin Area*. Tôkyô: University of Tôkyô. S. 77-84.

Moriya Akira (2002) Samazama na funsô to ADR (Verschiedene Streitigkeiten und ADR). In: Wada Yoshitaka, Ôta Shôzô und Abe Masaki (Hrsg.) *Kôshô to funsô shori (Verhandlungen und Streitbeilegung)* (Series Law in Action, No. 3). Tôkyô: Nihon Hyôronsha. S. 86-104.

Moriya Akira (1999) Gyôseiteki ADR no rinen to genjitsu (Die Idee und Wirklichkeit der administrativen ADR). In: *Jiyû To Seigi* (Tôkyô), Vol. 50, No. 4, S. 127-131.

Naikakufu Danjo Kyôdô Sankaku Kyoku (2000) Shihô he no josei no sankaku. Saibankansû (Weibliche Beteiligung am Justizsystem. Die Anzahl der Richter). In: <http://www.gender.go.jp/2000statistics/1-3-1.html> [2.8. 2002].

Nakabô Kôhei (2000) *Nakabô Kôhei - Watashi no jikenbo (Nakabô Kôhei - Meine Fälle)*. Tôkyô: Shûeisha Shinsho.

Nakamura Hideo (1994) Das Japanische im japanischen Zivilprozess. In: Menkhaus, Heinrich (Hrsg.) *Das Japanische im japanischen Recht* (Monographien aus dem Deutschen Institut für Japanstudien der Philipp-Franz-von Siebold-Stiftung, Bd. 5). München: Iudicium. S.489-499.

NHK „Jûsan“ Purojekuto (Hrsg.) (1997) *NHK supesharu serekushon. Yasen shikikan - Nakabo Kôhei (NHK Special Collection. Kommandeur der Feldschlachten: Nakabô Kôhei)*. Tôkyô: NHK Selbstverlag.

Niederhauser, Jürg (2000)³ *Duden. Die schriftliche Arbeit*. Mannheim, Leipzig, Wien und Zürich: Dudenverlag.

Nihon Bengoshi Rengôkai (1999) Nichibenren · shin minsôhō no unyō ni kansuru ankêto (Umfrage bezüglich der Durchführung der neuen Zivilprozessordnung). In: *Hanrei Taimuzu* (Tôkyô) Vol. 1007; 5.10.1999, S. 67-86.

Nihon Jôhō Kyôiku Kenkyûkai (Hrsg.) (2001) *Nihon no hakusho (Japans Weißbuch)*. Tôkyô: Seibunsha.

Nihon Jôhō Kyôiku Kenkyûkai (Hrsg.) (2000) In: *Nihon no hakusho (Japans Weißbuch)*. Tôkyô: Seibunsha.

Nihon Jôhō Kyôiku Kenkyûkai (Hrsg.) (1999) *Nihon no hakusho (Japans Weißbuch)*. Tôkyô: Seibunsha.

Nihon Jôhō Kyôiku Kenkyûkai (Hrsg.) (1998) *Nihon no hakusho (Japans Weißbuch)*. Tôkyô: Seibunsha.

Nihon Hôsô Kyôkai (kurz: NHK)

01.07.1995: Sengo 50 nen. Sono toki nihon wa: „Dai 4 kai: Chisso - Minamatabyô. Kôjô gijutsushatachi no kokuhaku.“ (50 Jahre nach dem Krieg. Japan zu jener Zeit: „Folge 4: Chisso und die Minamata Krankheit. Die Bekenntnisse der Techniker der Fabrik“). In: *Nihon Hôsô Kyôkai* (Tôkyô).

03.07.1995: Kurôsu appu gendai: „Minamatabyô. 40 nen no kunô.“ (Großaufnahme der Gegenwart: „Die Minamata Krankheit. 40 Jahre Leiden). Nihon kankyô kaigi/JEC (Japan Environmental Council) (Hrsg.) (1994) Kankyô kihonhô o kangaeru (Nachdenken über das Grundlagengesetz zum Umweltschutz). In: *Nihon Hôsô Kyôkai* (Tôkyô).

Nihon Keizai Shimbun (kurz Nikkei)

06.08.2002: Hôka daigakuin jitsumu wo jûjitsu. Tekisei haichi kadai ni (Gehaltsfülle durch praktische Erfahrung an den *Law Schools*. Zu den Aufgaben eines angemessenen Arrangements). In: *Nihon Keizai Shimbun* (European Edition), S. 34.

19.07.2002: Hôgakusha daiidô. Kaikaku zenya - hikinuki shiretsu hageshii (Große Bewegung unter Juristen. Die letzte Nacht vor der Reform - eine heftige Konkurrenz). In: *Nihon Keizai Shimbun* (European Edition), S. 34.

18.07.2002: Shin shihô shiken: Yobishiken gôkakusha ni juken shikaku (Zum neuen Staatsexamen für Rechtsreferendare: Qualifikation durch erfolgreiches Bestehen eines Vorexamens). In: <http://www.nikkei.co.jp> [11.9.2002].

19.04.2002: Hôshi katsudô - dô hyôka. Jihatsusei sokonau osore (Wie sind ehrenamtliche Tätigkeiten zu würdigen? Gefahr, die Initiative zu beeinträchtigen). In: *Nihon Keizai Shimbun* (European Edition), S. 35.

03.01.2002: Rôasukûru kanshin wa takai ga... - Tekisei kôsû wa 47 kô (Das Interesse an Law Schools ist groß, aber... - 47 Schulen sind geeignet). In: *Nihon Keizai Shimbun* (European Edition).

13.06.2001a: Mijika na shihô he hôsô 5 man nin. Hôka daigakuin 2004 nen ni (50.000 Juristen für eine Justiz in direkter Nähe. Für Law Schools ab dem Jahr 2004). In *Nihon Keizai Shimbun* (Japan), Morgenausgabe, S. 1.

13.06.2001b: Itô Shinji: Mijika na shihô he hôsô 5 man nin. Ribensei kôjô he dai henkaku (50.000 Juristen für eine Justiz in direkter Nähe. Eine große Reform in Richtung einer Verbesserung der Praktikabilität). In *Nihon Keizai Shimbun* (Japan), Morgenausgabe, S. 17.

13.06.2001c: Shinri kikan hanbun ni tanshuku. Minji saiban supîdo appu (Verkürzung des Untersuchungszeitraumes um die Hälfte. Beschleunigung des Zivilprozesses). In: *Nihon Keizai Shimbun* (Japan), Morgenausgabe, S. 17.

03.02.2001: Shihô shoshi ni dairiken. Bengoshi fusoku ni taiô (Vertretungsrecht der Justizschreiber. Entsprechende Maßnahmen gegen Mangel an Rechtsanwälten). In: *Nihon Keizai Shimbun* (European Edition), S. 1.

07.06.2000: Sanpai shori - Teshima de chôtei seiritsu. Dokuji kisei wo jichitai kyôka (Industriemüllentsorgung: Abschluss der Schlichtung auf Teshima. Stärkung der öffentlichen Körperschaften zur Selbst-regulierung). In: *Nihon Keizai Shimbun* (European Edition), S. 3.

05.06.2000: Shihô. Keizai wa tou. Saibangai ketchaku tayô ni (Die Justiz. Die Wirtschaft fragt. In Richtung vielfältiger außergerichtlicher Entscheidungen). In: *Nihon Keizai Shimbun* (European Edition), S. 1. 3. Teil der Serie 6, Reformwege (*kaikaku he no michi*).

04.06.2000: Shihô. Keizai wa tou. Kôritsuka ga shinrai (Die Justiz. Die Wirtschaft fragt. Das Vertrauen verbessert den Wirkungsgrad). In: *Nihon Keizai Shimbun* (European Edition), S. 1, 2. Teil der Serie 6, Reformwege (*kaikaku he no michi*).

24.05.1996: Minamatabyô soshô: „Kansai“ nozoki ketchaku. Mininteikanja, Tôkyô de mo wakai (Der Prozess um Minamata Krankheit: Abschluß aller Prozesse bis auf den in „Kansai“. Die (noch) nicht anerkannten Patienten. Vergleich auch in Tôkyô). In: *Nihon Keizai Shimbun* (European Edition), S. 35.

20.05.1996a: Minamatabyô zenkokuren. Chisso to hoshô kyôtei. Minintei kanja no yûsai ketchaku (Minamata Krankheit Zenkokuren. Chisso und das Kompensationsabkommen. Abschluß der Unterstützung der (noch) nicht anerkannten Opfer). In: *Nihon Keizai Shimbun* (European Edition), S. 1.

20.05.1996b: Kugiri no hi, harenu kurushimi. Minamatabyô zenkokuren, kyôteisho chôin. „Fuman daga mô genkai“. Genkokura egao misezu (Der Tag, der das Ende markiert; die Qual bleibt. Minamata Krankheit Zenkokuren: Vertragsunterzeichnung. „Unzufrieden,

aber die Grenze des Möglichen ist erreicht". Die Kläger zeigen kein Lächeln). In: *Nihon Keizai Shimbun* (European Edition), S. 31.

02.05.1996: Minamatabyô, onshû koe ireishiki. 40 nen no „jigoku e“... shazai (Minamata Krankheit: Gedenkfeier jenseits von Liebe und Haß. Entschuldigung für das 40 Jahre währende Teufelsbild). In: *Nihon Keizai Shimbun* (European Edition), S. 34.

29.04.1996: Minamatabyô soshô, torisage. Minintei kanja kyûsai de zenkokuren. Sôkai de wakai o kakunin (Klage im Prozess um die Minamata Krankheit zurückgezogen. Zenkokuren zur Unterstützung der (noch) nicht anerkannten Opfer. Bei Generalversammlung Anerkennung der Schlichtung). In: *Nihon Keizai Shimbun* (European Edition), S. 23.

Nihon Keizai Shimbunsha (Hrsg.) (2000) *Shihô · keizai wa tou* (Die Wirtschaft stellt Fragen an das Justizsystem). Tôkyô: Nihon Keizai Shimbunsha.

Nihon Shakaitô „Kankyô-Kôgai shiryô shûsei“ Kankô Iinkai (Hrsg.) (1992) *Kankyô · Kôgai shiryô shûsei* (Sammlung von Daten zur Umwelt und Umweltverschmutzung). Tôkyô: Selbstverlag.

Nihon Tôkei Kyôkai unter redaktioneller Leitung des Sômushô Tôkeikyoku (Hrsg.) (2001) *Tôkei de miru Nihon 2002* (Japan 2002 statistisch betrachtet). Tôkyô: Selbstverlag.

Nijûisseiki Seisaku Kenkyûjo (1998) *Minji shihô no kasseika ni mukete* (Einer Aktivierung der Ziviljustiz zugewandt), Stand: 22.12.1998. In: <http://www.21.ppi.org/japanese/thesis/19981222/teigen.pdf> [2.1.1999].

Nishihara Michio (1984) Schadensersatzsummen bei Personenschäden nach japanischem Recht - zur Standardisierung und Pauschalisierung der Ersatzsumme. In: *Recht in Japan* (Berichte über Entwicklungen und Tendenzen im japanischen Recht) (Baden Baden), Heft 5, S. 79-102.

Nishikawa Rieko (2001) Judges and ADR in Japan. In: *Journal of International Arbitration* (The Hague), Vol. 18, No. 3, S. 361-369.

Noda Yosiyuki, übersetzt und herausgegeben von Anthony H. Angelo (1976) *Introduction to Japanese law*. Tôkyô: University of Tôkyô Press.

Noda Yosiyuki (1966) *Introduction au droit Japonais* (Les Systèmes de Droit Contemporains XIX). Paris: Librairie Dalloz.

Nomura Yoshihiro (1994) Itai Itai Byô jiken (Der Fall zur Itai Itai Krankheit). In: *Jurisuto Bessatsu* (Tôkyô), April 1994, No. 126. S. 54-57.

Nomura, Yoshihiro (1975/76) Pollution-related injury in Japan - On the impact of the four major cases. In: *Environmental Policy and Law* (Lausanne), Vol 1, S. 179-183.

Obuchi Tetsuya (1987) Role of the court in the process of informal dispute resolution in Japan: Traditional and modern aspects, with special emphasis on in-court compromise. In: *Law in Japan* (Tôkyô), Vol. 20, S. 74-101.

Oda Hiroshi (1992) *Japanese Law*. London, u.a.: Butterworths.

Ogita Hikaru (1992) Chihô jichitai ni okeru kôgai funsô shori no jissai to tembô (Zukunft und gegenwärtig Praxis der Beilegung der Streitigkeiten über Umweltverschmutzung in den Gebietskörperschaften). In: *Jurisuto* (Tôkyô), No. 1008, 15.9.1992, S. 40-46.

Ôkawa Shinrô (2001) *Teshima sangyô haikibutsu fuhô kôï jiken - kyôdai no kabe ni idona nijûgendo no tataikai* (Die illegale Müllentsorgung von Industriemüll auf Teshima - Der 25 jährige Kampf gegen eine riesige Mauer). Tôkyô: Nihonhyôronsha.

Oki Masao (1985) Schlichtung als Institution des Rechts. Ein Vergleich von europäischem und japanischem Rechtsdenken. In: *Rechtstheorie* (Berlin), Heft 16, Bd. 1-4, S. 151-162.

Ôkurashô Insatsukyoku (Hrsg.) (1997) *Kôgai funsô shori no hakusho no aramashi* (Zusammenfassung des Weißbuches bezüglich der Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung). Tôkyô: Selbstverlag.

Osiander, Anja (1994) Minamata - Leben mit der Katastrophe. In: *Münchener japanischer Anzeiger* (München), Vol. 3/4. S. 7-24.

Ôtsuka Masao (1987) Kôgai funsô shorihô ni tsuite (Über das Gesetz zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung). In: *Hanrei Jihô* (Tôkyô), No. 1220, 21.3.1987, S. 3-10.

Prütting, Hanns (1988) Streitschlichtung nach japanischem und deutschem Recht. In: Institute of Comparative Law Waseda University (Hrsg.) *Recht in Ost und West. Festschrift zum 30-jährigen Jubiläum des Instituts für Rechtsvergleichung der Waseda Universität (Law in East and West. On the occasion of the 30th anniversary of the Institute of Comparative Law, Waseda University)*. Tôkyô: Waseda University Press. S. 719-726.

Rahn, Guntram (1990) *Rechtsdenken und Rechtsauffassung in Japan. Dargestellt an der Entwicklung der modernen japanischen Zivilrechts-methodik*. München: Beck.

Reimers, Carolin (2000) *Gesetzgebung im vormodernen Japan: Rechtsgebote und die Ideen der Konfuzianisten in der Edo-Zeit (1603-1868)*. Iudicium: München.

Röhl, Klaus F. (1996) Alternativen zum Recht und der Justiz. In: *Lexikon des Rechts* (Darmstadt), Ordner 1, Gruppe 3, 3/20, S. 1-7.

Rokumoto Kahei (1990) Soshôjô no wakai - saiban katei 3 (Der außergerichtliche Vergleich - Gerichtsverfahren 3). In: *Hôgaku Kyôshitsu* (Tôkyô), No. 122, S. 87-92.

Rokusha Akira (2002) Teshima jiken ni okeru kankyô funsô ni okeru kaiketsu katei (jô) (Der Verlauf der Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung am Beispiel des Falls Teshima (Teil 1)). In: *Hôgaku Kenkyû* (Tôkyô), Vol. 75, No. 6, S. 1-41.

Rokusha Akira (2000a) Kankyô kihonhô no shita ni okeru saibangai funsô kaiketsu no arikata - Kankyô hakai jizen bôshi no kanten kara no kenshô (Wie die außergerichtliche Streitlösung gemäß des Umweltrahmengesetzes aussehen sollte - Verifizierung unter dem Gesichtspunkt des präventiven Schutzes vor einer Umweltzerstörung). In: *Hôsô Jihô* (Tôkyô), Vol 52, No. 12, S. 1-27.

Rokusha Akira (2000b) Kôgaitô Chôsei I'inkai ni okeru kankyô funsô kaiketsu tetsuzuki no tokushoku - Teshima jiken no chôtei seiritsu wo keiki ni kankaeru (Die Besonderheiten der Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung seitens des nationalen Komitees zur Regulierung von Umweltverschmutzung - Gedanken über die Motive des Schlichtungsabschlusses im Fall Teshima). In: *Hanrei Taimuzu* (Tôkyô), No. 1035, 15.9.2000, S. 91-99.

Rokusha Akira (1998a) Kôgai · kankyô funsô ni okeru saibangai kaiketsu kikan to kankei gyôsei kikan no renkei (jô) (Die Kooperation zwischen den Organen der außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten über die Umwelt und Umweltverschmutzung und den anderen betroffenen Organen der Administrative (Teil 1)). In: *Hanrei Jihô* (Tôkyô), No. 1647, 11.10.1998, S. 3-9.

Rokusha Akira (1998b) Kôgai · kankyô funsô ni okeru saibangai kaiketsu kikan to kankei gyôsei kikan no renkei (ge) (Die Kooperation zwischen den Organen der außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten über die Umwelt und Umweltverschmutzung und den anderen betroffenen Organen der Administrative (Teil 2)). In: *Hanrei Jihô* (Tôkyô), No. 1648, 21.10.1998, S. 3-9.

Runkel, Sabine (1999) Mediation - ein Weg aus der Sackgasse des Umweltkonflikts. In: Förderverein Umweltmediation e.V. (Hrsg. :) *Studienbrief Umweltmediation. Eine interdisziplinäre Einführung*. Bonn: Selbstverlag. S. 17-41.

Saikô Saibansho (2002a) Saibansho no soshiki (Die Organisation des Obersten Gerichtshofs). In: <http://courtdomino2.courts.go.jp/home.nsf> [2.8.2002].

Saikô Saibansho (2002b) Saikôsai no saibankan no shôkai (Vorstellung der Richter des Obersten Gerichtshofes). In: http://courtdomino2.courts.go.jp/shoukai_J.nsf/view01?OpenView [26.3.2002].

Saikô Saibansho Jimukyoku (2001) *Heisei 12nen. Shihô tôkei nempô. 1 minji gyôseihen* (Statistisches Jahrbuch der Justiz für das Jahr 2000. Ausgabe 1 für die Zivil- und Verwaltungssachen). Tôkyô: Selbstverlag.

Saikô Saibansho Gimukyoku (1998) *Saiban no mado (Das Fenster der Justiz)*. (Heft Nr. 53, Okt. 1998). Tôkyô: Selbstverlag.

Saikô Saibansho Gimukyoku (1997) *Saibansho (Das Gericht)*. Tôkyô: Selbstverlag.

Saikô Saibansho Gimukyoku (o.J.) *Minji chôtei no tebiki. - Minji chôtei no riyô wo kibô suru katagata no tame -*. (*Leitfaden für Schlichtungen in Zivilsachen. Für diejenigen, die eine Schlichtung in Zivilsachen gerne einleiten möchten*). Tôkyô: Selbstverlag.

Sakamoto Keizo (1990) *Rechtskräftige Entscheidung und Nachforderung in Unterhalts- und Schadensersatzsachen in Japan*. Köln, u.a.: Heymanns.

Sawai Yutaka (1994) Ôsaka kokusai kûkô jiken (Der Fall des Internationalen Flughafens von Ôsaka). In: *Jusisuto Bessatsu* (Tôkyô), 4/1994, No. 126, S. 112-115.

Sawai Yutaka (1990) Soziale Probleme und die Justiz in Japan - Die Wechselwirkung von Gerichtsentscheidungen und gesellschaftlichem Bewußtsein. In: *Archiv für die civilistische Praxis* (Tübingen), Bd. 190, S. 585-608.

Satô Katsuya und Hata Fumihiko (2001) *Teshima sangyô haikibutsu jiken no kôgai chôtei seiritsu - sono keika to gôï naiyô* (Das Zustandekommen der Schlichtung im Verfahren um den Industriemüll auf Teshima - dessen Ablauf und Inhalt der Übereinkunft). In: *Haikibutsu Gakkai Zasshi* (Tôkyô), Vol. 12, No. 2, S. 24-33.

Schmidt-Salzer, Joachim (1995) *Individueller und kollektiver Schadensausgleich Bd. 2* (Osnabrücker rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 49). Köln, u.a.: Heymanns.

Schmitt, Uwe (1995) Das große Schweigegeld. Vierzig Jahre nach der Quecksilbervergiftung von Minamata sollen Opfer entschädigt werden. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*. 28.11.1995.

Schmitt, Uwe (1992) Wartet der Staat auf den Tod der Klagenden von Minamata? In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*. 24.02.92.

Schonbrun, Lawrence W., aus dem Englischen übersetzt von Matthias Scheer und Christian Thiele (1999) Gebührenpraxis der japanischen Anwälte - ein internationaler Überblick. In: *Zeitschrift für japanisches Recht - zugleich DJJV-Mitteilungen* (Hrsg. von der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung) (Hamburg), Jg. 4, Heft 8, S. 53-62.

Semler, Franz-Jörg (2001) German arbitration law. The 1998 reform and recent case law. In: *Journal of International Arbitration* (The Hague), Vol. 18, No. 5, S. 579-586.

Seokin, Huang (1992) Tatbestand und strukturelle Analyse der unerlaubten Handlung. Rechtsvergleichende Darstellung. In: Leser, Hans G. und Isomura Tamotsu (Hrsg.) *Wege zum japanischen Recht. Festschrift für Zentaro Kitagawa zum 60. Geburtstag am 5. April 1992*. Berlin: Duncker & Humblot. S. 381-393.

Shihô No Genjitsu Ni Odoorita 53 Ki Shûshûsei No Kai (Hrsg.) (2001) *Shihô shûshûsei ga mita saiban no uragawa (Das Gericht aus der (Innenan)Sicht der Rechtsreferendare betrachtet)*. Tôkyô: Gendai Jinbunsha.

Shihô Seido Kaikaku Shingikai (2001a) Shihô seido kaikaku shingikai ikensho - 21 seiki no Nihon wo sasaeru shihô seido (Bericht des Justizreformrates. Das Justizsystem, welches das Japan des 21. Jahrhunderts stützt). In: *Jurisuto* (Tôkyô), No. 1208, 15.9.2001, S. 185-242.

Shihô Seido Kaikaku Shingikai (2001b) Shihô seido kaikaku i'in meibo (Verzeichnis der Mitglieder des Justizreformrates). In: <http://www.kantei.go.jp/jp/sihouseido/report/ikensyo/meibo.html> [27.3.2002].

Shihô Seido Kaikaku Shingikai (2001c) Shihô seido kaikaku shingikai - shingi keika (Der Justizreformrat - Verlauf der Beratungen). In: <http://www.kantei.go.jp/jp/sihouseido/report/ikensyo/singikeika.html> [25.3.2002].

Shihô Seido Kaikaku Shingikai (2001d) Shihô seido kaikaku shingikai ikensho - 21 seiki no nihon wo sasaeru shihô seido (Bericht des Justizreformrates. Das Justizsystem, welches das Japan des 21. Jahrhunderts stützt). In: <http://www.kantei.go.jp/jp/sihouseido/report.ikensyo.index.html> [25.3.2002].

Shôji Kichiro und Sugai Masuro (1992) The Ashio Copper Mine pollution case. In: Ui, Jun (Hrsg.) *Industrial Pollution in Japan*. Tôkyô: United Nation University Press. S. 18-63.

Smith, Aileen Mioko (1996) Japan' s mercury pollution case. History of government and corporate responsibility Januar 1996. S. 1-6. In: <http://www.smn.co.jp/opinions/0069o01e.html> [1996].

Smith, W. Eugen und Aileen Mioko Smith (1975) *Minamata*. New York: Holt, Rinehart & Winston.

Sômushô Tôkeikyoku Tôkei Sentâ nach Shihô Tôkei Nempô (2000a) Minji · gyôsei jiken no shinju · misai · kisai kensû (Anzahl der neu eingereichten, anhängigen und beendeten Verfahren in Zivil- und Verwaltungssachen). Tab. 23.10. In: <http://www.stat.go.jp/data/nenkan/23.htm> [21.8.2002].

Sômushô Tôkeikyoku Tôkei Sentâ nach Shihô Tôkei Nempô (2000b) Kaji jiken no shuruibetsu shinju · misai · kisai kensû (Neu eingereichte, anhängige und beendete Verfahren in Familiensachen). Tab. 23-15. In <http://www.stat.go.jp/data/nenkan/23.htm> [9.10.2002].

Sômushô Tôkeikyoku Tôkei Sentâ nach Shihô Tôkei Nempô (1999) Sôshô jiken oyobi chôtei jiken no shuruibetsu shinju · kisai (Neu eingereichte und beendete Gerichts- und Schlichtungsverfahren nach Kategorien). Tab. 23-11. In: <http://www.stat.go.jp/data/nenkan/23.htm> [1.11.2001].

Stadler, Astrid (1998) Außergerichtliche obligatorische Streitschlichtung - Chance oder Illusion? In: *Neue Juristische Wochenschrift* (München & Frankfurt), 51. Jg., Heft 34, S. 2479-2487.

Statistisches Bundesamt (2001a) *Statistisches Jahrbuch 2001: Für das Ausland*. Stuttgart: Metzler-Poeschel.

Statistisches Bundesamt (2001b) *Statistisches Jahrbuch 2001: Für die Bundesrepublik Deutschland*. Stuttgart: Metzler-Poeschel.

Stempel, Dieter (1992) Der japanische Beitrag zur Fortentwicklung außerforensischer und vermittelnder Konfliktregelung in der Bundesrepublik Deutschland. In: Leser, Hans G. und Isomura Tamotsu (Hrsg.) *Wege zum japanischen Recht. Festschrift für Zentaro Kitagawa zum 60. Geburtstag am 5. April 1992*. Berlin: Duncker & Humblot. S. 789-799.

Sugai Masurô (2001) Kôgai no shakaishi (Gesellschaftshistorie der Umweltverschmutzung). In: Funabashi Harutoshi (Hrsg.) *Kagai · higai to kaiketsu katei (Der Prozess der Beseitigung von Gewalttaten und Schäden)*. *Kankyô shakaigaku dai 2 kan* (Umweltsoziologie Bd. Nr. 2). Tôkyô: Yûhikau. S. 29-60.

Sugi'i Gen'ichi (1999) Bengoshi hiyô haisosha futan no kentô kadai (Überprüfung der Pflicht der unterliegenden Partei zur Zahlung der Anwaltskosten). In: *Jiyû to seigi* (Tôkyô), Vol. 50, No. 2, S. 44-55.

Sugi'i Gen'ichi (1997) Bengoshi hiyô no haisosha futan no mondaiten (Problempunkte bezüglich der Pflicht der unterliegenden Partei zur Zahlung der Anwaltskosten). In: *Jurisuto* (Tôkyô), No. 1112, 1.6.1997, S. 41-46.

Surenda, Lawrence (1990) Living with a poisoned past - A report on a visit to Minamata. In: *Asian Exchange (Quarterly Bulletin Of The Asian Regional Exchange For New Alternatives)* (Hongkong), Vol. 7, No. 1/2. S. 111-118.

Suzuki Toshihiro (1997)⁴ *Yoku wakaru kankyôhô - Iso 14001 to kankyô kanren hôsoku (Umweltrecht leicht verständlich - Iso 14001 und umweltbezogene Gesetze)*. Tôkyô: Daiyamondosha.

Tajima Junzô (1999) Saibangai no funsô shori kikan to sono arikata (Organe der außergerichtlichen Streitbeilegung und ihre Existenz). In: *Jiyû to seigi* (Tôkyô), Vol. 50, No. 4, S. 112-121.

Takahashi Hirosa (1999) Functions and characteristics of environmental dispute mediation in Japan. In: Van Loon, F. and Van Aeken K. (Hrsg.) *60 maal recht en 1 maal wijn. Rechts-sociologie, sociale Problemen en Justitieel Beleid*. Amerstoort: Acco Leuven. S. 693-702.

Takahashi Hirosa (1996) *Kôgaitô Chôsei I'inkai ni yoru chôtei no kinô to tokushoku - Beikoku ni okeru kankyô funsô chôtei to hikaku shite - (Funktion und Besonderheit der Schlichtung seitens des nationalen Komitees zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung - verglichen mit der Schlichtung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung in Amerika)*. In: *Tochi · kanyô mondai to hôshakaigaku* (Tôkyô), No. 48, S. 189-193.

Takanori Goto (1991) *Japan's dark side to progress. The struggle for justice for pharmaceutical victims of Japan's post war economic*. Chiba: Manbôsha.

Tamiya Hiroshi (1995)² *Nihon no saiban (Die Gerichte Japans)*. Tôkyô: Kôbuntô.

Taniguchi Takashi (2002) *Kôgaitô Chôsei I'inkai no 30nen - kaiko to kongo no tembô (Dreißigjähriges Bestehen des nationalen Komitees zur Beilegung Streitigkeiten über Umweltverschmutzung - Rückblick und Ausblick auf die Zukunft)*. In: *Jurisuto* (Tôkyô), *Tokushû: Kôgaitô Chôtei I'inkai 30nen* (Sonderbeitrag: 30 Jahre nationales Komitee zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung), No. 1233, 1.11.2002, S. 38-54.

Tateishi Niroku (1990) *Taijisei kashitsu chishizai · chishishô (Die fahrlässige Tötung des Embryos und Fötus)*. In: *Keihô Zasshi* (Tôkyô), Vol. 31, No. 2. S. 156-168.

Teranishi Shun'ichi (1996) „Kankyô mondai to shakaigaku“ he no komento - Kankyô keizaigaku no tachiba kara (Kommentar zu „Umweltprobleme und Rechtssoziologie“ - aus der Perspektive der Umweltökonomie). In: *Tochi · kanyô mondai to hôshakaigaku* (Tôkyô), No. 48, S. 118-121.

Teranishi Shun'ichi (1992) *The Lessons of Japan's battle with pollution*. In: *Japan Quarterly* (Tôkyô), July-September, S. 321-327.

Thurston, Donald R. (1974) *Aftermath in Minamata*. In: *The Japan Interpreter (A Quarterly Journal of Social and Political Ideas)* (Tôkyô), Vol. 8, No. 1. S. 25-42.

Toyoda Makoto (2001) *Kankyô · kôgai soshô (Umwelt- und Umweltverschmutzungsprozesse)*. In: *Hanrei Jihô* (Tôkyô), Vol. 73, No. 7, S. 111-115.

Tsubaki Tadao und Irukayama Katsuro (Hrsg.) (1977) *Minamata Disease. Methylmercury poisoning in Minamata and Nigata, Japan*. Amsterdam, Oxford, New York, Tôkyô: Kodansha.

Yano Tsuneta Kinenkai (Hrsg.) (1992) *Nippon - a charted survey of Japan - 1992/93*. Tôkyô: Kokuseisha.

Tsuru Shigeto (1981) Umweltverschmutzung. In: Hammitzsch, Horst in Zusammenarbeit mit Lydia Brüll und unter Mitwirkung von Ulrich Groch (Hrsg.) *Japan-Handbuch*. Wiesbaden: Steiner. S. 2276-2282.

Tsuru Shigeto und Helmut Weidner (1985) *Ein Modell für uns: Die Erfolge der japanischen Umweltpolitik*. Köln: Kiepenheuer & Witsch.

Ueki Satoshi (1985) Umweltschutz- und Produzentenhaftung in Japan. Eine rechtsvergleichende Betrachtung der Schadensersatzprobleme in der hochtechnisierten Industriegesellschaft. In: Baumgärtel, Gottfried (Hrsg.) [Mit Beiträgen von Okuda Masamichi] *Grundprobleme des Privatrechts. Japanische Veröffentlichungen in deutscher Sprache* (Schriftenreihe „Japanisches Recht“, Bd. 18). Köln, u.a.: Heymanns. S. 147-246.

Ueno Hiroshi, Ôe Mitsugu, Ôtsuka Masao, Kobayakawa Mitsuo, Mizuno Takeo und Minami Hiromasa (1992) *Gidankai: Kôgai funsô shori no jûjitsu to hatten* (Symposium: Gehaltsfülle und Entwicklung des Systems zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung). In: *Juristuto* (Tôkyô), No. 1008, 15.9.1992, S. 10-26.

Ui Jun (1992) Minamata disease. In: Ui, Jun (Hrsg.) *Industrial Pollution in Japan*. Tôkyô: United Nations University Press. S. 103-132.

Ui Jun (1980) *Japan as an advanced pollution nation - it`s responsibility-*. In: *Japan Quarterly* (Tôkyô), S. 321-332.

Upham, Frank K. (1976) Litigation and moral consciousness in Japan - An interpretive analysis of four Japanese pollution suits. In: *Law & Society Review* (Beverly Hills, CAL), Vol. 10. S. 579-619.

Ushiyama Tsumoru (1991)² *Gendai no kôgaihō (Das gegenwärtige Umweltrecht)*. Tôkyô: Keisô Shobô.

Ushiyama Tsumoru (1987) *Kôgaihō no kadai to riron (Aufgabe und Theorie des Umweltrechts)*. Tôkyô: Nihon Hyôronsha.

Veldhuizen Van, Gijsbert Onno (1994) *Die privatrechtlichsgestaltende Wirkung des öffentlichen Rechts im Umwelthaftungsrecht* (Europäische Hochschulschriften: Reihe 2, Rechtswissenschaft; Bd. 1568). Frankfurt a. M. u.a.: Lang.

Voss, Gerhard (1990)² Umwelt. In: *Informationen zur politischen Bildung* (Bonn), No. 219, S. 1-40.

Voßebürger, Petra und Frank Claus (1999) Ablauf von Umweltmediation. In: Förderverein Umweltmediation e.V. (Hrsg.) *Studienbrief Umweltmediation. Eine interdisziplinäre Einführung*. Bonn: Selbstverlag. S. 81-99.

Wagner, Klaus-R. (1997) Alternative Streitvermeidung: Notarielle Beurkundung, Betreuung und Schlichtung. In: *Betriebs-Berater: Zeitschrift für Recht- und Wirtschaft* (Heidelberg), Jg. 52, Heft 2, 9.1.1997, S. 53-59.

Watanabe Yasuo, Miyazawa Setsuo, Kisa Shigeo, Yoshino Shôzaburo und Satô Tetsuo (1998/2000)^{3/4} *Tekisuto bukku: Gendai shihô (Textbuch: Die gegenwärtige Justiz)*. Tôkyô: Heibunsha.

Weidner, Helmut (1999) Internationale Erfahrungen mit Umweltmediation. In: Förderverein Umweltmediation e.V. (Hrsg.) *Studienbrief Umweltmediation. Eine interdisziplinäre Einführung*. Bonn: Selbstverlag. S. 135-163.

Weidner, Helmut (1994) Entwicklungslinien und Merkmale der Umweltpolitik. In: Pohl, Manfred, Hans Jürgen Mayer (Hrsg.) *Länderbericht Japan. Geographie, Geschichte, Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur* (Studien zur Geschichte und Politik, Schriftenreihe der Bundeszentrale für politischen Bildung, Bd. 324). Bonn: Selbstverlag. S. 125-133.

Weidner, Helmut (1987) *Umweltberichterstattung in Japan: Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Umweltdaten*. (Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung: Forschungsschwerpunkt Umwelt-politik). Berlin: Ed. Sigma.

Weidner, Helmut (1986) Der Einfluß des Umwelthaftpflichtrechts auf die japanische Umweltpolitik. In: Institut für Wirtschaft und Umwelt des Österreichischen Arbeitskammertages (Hrsg.) *Informationen zur Umweltpolitik* (Wien), Nr. 30/August 1986 (Privatrecht und Umweltschutz I), S. 2-36.

Weidner, Helmut (1977) Ökologische Ignoranz als ökonomisches Prinzip. Umweltzerstörung und Umweltpolitik in Japan. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte: Beilage zur Wochenzeitung ‚Das Parlalament‘* (Bonn), B. 23/1977, S. 11-29.

Weigand, Frank Bernd (1996) Alternative Streiterledigung. „Alternative Dispute Resolution“ auch in Deutschland? In: *Betriebs-Berater: Zeitschrift für Recht und Wirtschaft* (Heidelberg), Jg. 51, Bd. 10, Heft 41, S. 2106-2110.

Wiedemann, Peter M. (1993) *Mediation bei umweltrelevanten Vorhaben: Entwicklung, Aufgaben und Handlungsfelder* (Arbeiten zur Risiko-Kommunikation, Heft 40, Okt. 1993). Jülich: Forschungszentrum Jülich.

Yamada Aya (2002) ADR - saibangai no funsô shori kikan (ADR - außergerichtliche Einrichtungen zur Streitbeilegung). In: Wada Yoshitaka, Ôta Shôzô und Abe Masaki (Hrsg.) *Kôshô to funsô shori (Verhandlungen und Streitbeilegung)* (Series Law in Action, No. 3). Tôkyô: Nihon Hyôronsha. S. 62-85.

Yamada Aya (2001a) ADR wo meguru nihon no genjô (Der gegenwärtige Zustand Japans bezüglich der ADR). In: *Hôgaku Seminâ* (Tôkyô), Vol. 8, No. 560, Teil 2 zum Sonderthema „Möglichkeiten der ADR“ (*Dai 2 tokushû: ADR no kanôsei*), S. 26-29.

Yamada Aya (2001b) Chôtei ni okeru shiteki jichi no rinen to chôteisha no yakuwari (Die Idee der privaten Selbstregulierung durch Schlichtungen und die Rolle der Schlichtenden). In: *Min(ji)so(shô) Zasshi* (Tôkyô), Vol. 47, S. 228-234.

Yamada Aya (1993) ADR tetsuzuki no seitôsei ni kansuru yobiteki kôsetsu - Hiaringu chôsa no hôkoku wo kanete - (Vorüberlegung bezüglich der Rechtmäßigkeit der ADR-Verfahren - Gleichzeitig ein Bericht über eine Studie zum Hearing). In: *Hanrei Taimuzu* (Tôkyô), No. 825, S. 44-57.

Yamaguchi Mitsutsune (1992) Die Auswirkungen der Umweltproblematik auf Recht und Versicherung in Japan. In: *Produkthaftpflicht International* (Karlsruhe), Nr. 6. S. 234-240.

Yamamoto Kazuhiko (2001) ADR kihonhô ni kansuru - shiron. ADR no funsô kaiketsu kikan no kyôka ni mukete (Essay über das ADR-Rahmengesetz. Den Stärken der Organe der alternativen Streitbeilegung zugewandt). In: *Jurisuto* (Tôkyô), No. 1207, 1.9.2001, S. 26-34.

Yamanaka Kei'ichi (1991) Umweltkatastrophen, Massenprozesse und rechtlicher Ökologieschutz in Japan. In: *Kansai University Review of Law and Politics* (Ôsaka), No. 12. S. 13-31.

Yamashita Tomonobu (1994) Zivilrechtliche Einigungs- und Schlichtungsmodelle aus japanischer Sicht. In: Röhl, Wilhelm und Matthias Scheer (Hrsg.) *Außergerichtliche Streitbeilegung - Effektive Konfliktlösung im Zivil-, Wirtschafts- und Strafrecht (Symposium der DJJV und der DAJV, 31.1.-1.2.1992 in Köln)*. (Veröffentlichungen der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung, Bd. 3) Münster: Alpmann & Schmidt. S. 9-16.

Yanagida Ryûichi (1990) *Tôkyôto kôgai shinsakai* (Die präferurale Prüfungskommission des Verwaltungsbezirkes Tôkyô). In: *Jurisuto* (Tôkyô), No. 728, 10.8.1990, S. 48-58.

Yanagisawa Hiroshi (1983) Rechtliche Maßnahmen gegen die Immissionen in der Umgebung japanischer Flughäfen, unter besonderer Berücksichtigung der Auseinandersetzung um den Internationalen Flughafen Osaka. In: *Nihon University Comparative Law* (Tôkyô), Vol 1, S. 35-68.

Yokota Hiroyuki (1997) *Yasashii kankyô mondai no hanshi* (Die Umweltproblematik leicht erklärt). Tôkyô: Hôgaku Shoin.

Yomiuri Shimbun

10.09.2002: Shihô shûshû oenakutemo jitsumu 7 - 8 nen de bengoshi shikaku (Qualifizierung als Rechtsanwalt auch ohne Beendigung der Justizausbildung durch praktische Tätigkeit nach sieben bis acht Jahren). In: <http://www.yomiuri.co.jp> [11.9.2002].

08.09.2002: Hôka daigaku kyôgikai wo setsuritsu he (Einrichtung des *Law School* Ausschusses). In: <http://www.yomiuri.co.jp> [11.9.2002].

30.08.1992: Wakai ukeire ketsugi. Minamatabyô genkoku gawa: „Kuni o hikidasu tame.“ (Beschluss zur Annahme des Vergleichs. Vergleich der Kläger der Minamata Krankheit: „Um den Staat aus der Schlinge zu retten“). In: *Yomiuri Shimbun* (Japan), Morgenausgabe. S. 26.

20.08.1992: Minamatabyô: Ichijikin san ranku. Shôjô betsu ni 800 - 400 man (Zur Minamata Krankheit: Drei Stufen des Pauschalbeitrags. Je nach Symptom acht bis vier Millionen Yen). In: *Yomiuri Shimbun* (Japan), Morgenausgabe, S. 1.

01.04.1990: Minamata wan no suigin hedoro shori kanryô (Abschluss der Beseitigung der mit Quecksilber verunreinigten Bodenschicht in der Minamata Bucht). In: *Yomiuri Shimbun* (Japan), Morgenausgabe. S. 2.

Yoshino Shozaburo (1991) Die neue Diskussion um die Prozessbeschleunigung in Japan. In: *Recht in Japan. Berichte über Entwicklungen und Tendenzen im japanischen Recht* (Baden Baden), Heft 8, S. 65-82.

Yoshino Shozaburo und Paul Eubel (1979) Zivilprozessrecht. In: Eubel, Paul u.a. (1979) *Das japanische Rechtssystem. Ein Grundriß mit Hinweisen und Materialien zum Studium des japanischen Rechts.* (Arbeiten zur Rechtsvergleichung Bd. 96). Frankfurt a.M: Metzner. S. 159-187.

Zenkoku Kôgai Bengodan Renraku Kaigi (2002a) Zenkoku Kôgai Bengodan Renraku Kaigi (Liaisonskonferenz aller landesweiten Anwaltsverbände für Umweltfragen), Stand 21.11.2002. In: <http://www1.jca.apc.org/kougai/.html> [17.1.2003].

Zenkoku Kôgai Bengodan Renraku Kaigi (2002b) Kôgai bengô to wa? (Was sind Anwälte für Umweltfragen?), Stand 21.11.2002. In: <http://www1.jca.apc.org/kougai/contents/introduction.html> [17.1.2003].

Zenkoku Kôgai Bengodan Renraku Kaigi (2002c) Ka'nyû bengodan meibo (Verzeichnis der beigetretenen Anwaltsverbände), Stand 21.11.2002. In: <http://www1.jca.apc.org/kougai/contents/bengodan.html> [17.1.2003].

Zieher, Anita M. (1999) *Umweltmediation. Praktische Erfahrungen in Österreich*. [Im Auftrag des Umweltministeriums]. Wien: Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik. [http://www.oegut.at/publikationen/pdf/media_oesterr.pdf].

Zietsch, Udo A. und Kristin Röschmann (2001) Die Umsetzung des § 15a EGZPO in den Ländern. In: *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* (München und Frankfurt), Jg. 54, Beilage zu Heft 51, 17.12.2001, S. 1-32.

Zilleßen, Horst und Thomas Barbian (1992) Neue Formen der Konfliktregelung in der Umweltpolitik. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte: Beilage zur Wochenzeitung 'Das Parlament'* (Bonn), Beilage 39-40; 18.9.1992, S. 14-23.

Unveröffentlichte Materialien

Interviews

Während eines anderthalbjährigen Forschungsaufenthaltes in Japan hat die Verfasserin der vorliegenden Arbeit Interviews mit verschiedenen Einrichtungen und Personen geführt. Bei den verwendeten Quellen handelt es sich entweder um Tonbandaufzeichnungen oder schriftliche unveröffentlichte Materialien der jeweiligen Einrichtung:

Interview Fukuoka (2000)

Interview mit Vertretern der Kommission zur Prüfung von Umweltverschmutzungsproblemen der Präfektur Fukuoka (*Fukuoka-ken Kôgai Shinsakai*).

Datum: 14.1.2000 (13 Uhr bis ca. 15 Uhr)
Gesprächspartner: Herr Tanabe Taro und Herr Mizoguchi Kazuo
Anschrift: Fukuoka-ken Kankyôseikatsu-bu Shizenkankyô-ka,
Higashikôen 7-7, Hakata-ku, Fukuoka-shi,
Fukuoka-ken, 〒812-8577 Japan
Tel.: +81-(0)92-643-3369
Durchwahl Herr Tanabe, Tel: +81(0)92-642-1540
Fax: +81-(0)92-643-3357
Email Herr Tanabe: JDQ05666@nifty.ne.jp

Interview Kanagawa (2000)

Interview mit einem Vertreter der Kommission zur Prüfung von Umweltverschmutzungsproblemen der Präfektur Kanagawa (*Kanagawa-ken Kôgai Shinsakai*).

Datum: 2.2.2000 (14 Uhr bis ca. 16 Uhr)
Gesprächspartner: Herr Mori Kiyoshi
Anschrift: Kanagawa-ken Kankyô-bu Nôsei-kankyô Nôsei-sômushitsu Shinsajoseihan, Nakaku nihon ôdôri 1,
Yokohama-shi, 〒231-8588 Japan
Tel.: +81-(0)45-210-1111
Durchwahl Tel.: +81-(0)-45-210-4033 oder -4034
Fax: +81-(0)45-210-8844

Interview Kôgaitô Chôsei I'inkai (2000)

Interview mit Vertretern des nationalen Komitees zur Regulierung von Umweltverschmutzungsproblemen in Tôkyô (*Kôgaitô Chôsei I'inkai*).

Datum: 1.2.2000 (15 Uhr bis ca. 17 Uhr)
Gesprächspartner: Herr Watakai Osamu und Herr Ôno Suguru
Anschrift: Nagata-chô 1-6-1, Chiyoda-ku, Tôkyô-to,
〒 100-0014 Japan
Tel.: +81 (0)3-3581-2361 (Durchwahl -3519)
Durchwahl (Herr Watakai) Tel.: +81 (0)3-3581-6722
Email (Herr Watakai): owataka@sorifu.go.jp

Interview Kumamoto (1999)

Interview mit Vertretern der Kommission zur Prüfung von Umweltverschmutzungsproblemen der Präfektur Kumamoto (*Kumamoto-ken Kôgai Shinsakai*).

Datum: Freitag, den 10.12.1999 (10 Uhr bis ca. 12 Uhr)
Gesprächspartner: Herr Matsuoka Shûichi und Frau Horiguchi
Anschrift: Kumamoto-ken Kankyôseikatsu-bu Kankyôhozen-ka,
Suizenji 6-8-1, Kumamoto-shi, Kumamoto-ken,
〒 862-8570 Japan
Tel.: +81-(0)96-383-1111 (Durchwahl-7335)
Fax: +81-(0)96-387-7612

Schriftverkehr

Schriftverkehr Kagoshima (2000)

Die von der Verfasserin gestellten Interviewfragen wurden seitens der Vertreter der Kommission zur Prüfung von Umweltverschmutzungsproblemen der Präfektur Kagoshima (*Kagoshima-ken Kôgai Shinsakai*) schriftlich beantwortet.

Datum des Schreibens: 17.1.2000
Absender des Schreibens: Herr oder Frau Sako
Anschrift: Kagoshima-ken kankyô seikatsu-bu,
Kankyô seisaku-ka, Kankyô kikaku-kei,
Kamoike shinmachi 10-1, Kagoshima-shi,
Kagoshima-ken, 〒 890-8577 Japan
Tel.: +81-(0)99-286-2587
Fax: +81-(0)99-286-5544

Schriftverkehr Kanagawa (2000)

Einige, während des Interviews mit der Kommission zur Prüfung von Umweltverschmutzungsproblemen der Präfektur Kanagawa (*Kanagawa-ken Kôgai Shinsakai*) vom 2.2.2000 (s.o. Interview Kanagawa) unklar gebliebenen Fragen der Verfasserin, wurden nachträglich schriftlich von Herrn Mori beantwortet.

Datum des Schreibens: 3.2.2000
Absender des Schreibens: Herr Mori Kiyoshi
Anschrift: s.o. Interview Kanagawa

Schriftverkehr Wakayama (2000)

Informationen über die Kommission zur Prüfung von Umweltverschmutzungsproblemen der Präfektur Wakayama (*Wakayama-ken Kôgai Shinsakai*) wurden der Verfasserin zugestellt.

Datum des Schreibens: 22.11.2002
Absender des Schreibens: Herrn Iwahashi Kazuhiro
Anschrift: Wakayama-ken kankyô seikatsu-bu,
Kankyô seisaku-kyoku, Haikibutsu taisaku-ka,
Komatsu dôri 1-1, Wakayama-shi
Wakayama-ken, 〒 640-8585 Japan
Tel.: +81-(0)73-441-2681
Fax: +81-(0)73-441-2685
iwahashi_k0001@office.wakayama.go.jp

Vortrag

Kitayama Masaaki (1993) *Sengo ni okeru kankyô hôsei no tenkai to genjô (Die Entwicklung und der gegenwärtige Zustand des Umweltrechtswesens der japanischen Nachkriegszeit)*. Skript zum Vortrag vom 5.5.1993 am Japanologischen Seminar der Universität Bonn.

Verzeichnis juristischer Fachwörterbücher und Nachschlagewerke

Avenarius, Hermann (1992)⁷ *Kleines Rechtswörterbuch*. Freiburg im Breisgau: Herder.

Creifelds, Carl (Begründer) und Klaus Weber (Hrsg.:(2000)¹⁶ *Rechtswörterbuch*. München: Beck.

Hômushô Keijikyoku Gaikoku Hôrei Kenkyûkai (Hrsg.) (1992) *Hôritsu yôgo taiyakushû (doitsugohen)* (*Zweisprachliche Sammlung juristischer Termini (deutsche Ausgabe)*). Tôkyô: Selbstverlag.

Hirai Yoshio, Kaneko Hiroshi und Shindô Kôji (stellvertretende Hrsg.) (1999)³ *Hôritsugaku Kojiten* (*Kleines juristisches Wörterbuch*). Tôkyô: Yûhikaku.

Köbler, Gerhard (1997)⁸ *Juristisches Wörterbuch*. München: Vahlen.

Model, Otto (Begründer), fortgeführt von Creifelds, Carl und Gustav Lichtenberg, bearbeitet von Gerhard Zierl, Waltraud Hackenberg und Jochen Streil (2000)³⁰ *Staatsbürger-Taschenbuch. Alles Wissenswerte über Europa, Staat, Verwaltung, Recht und Wissenschaft mit zahlreichen Abbildungen*. München: Beck.

Naikaku Hôseikyoku Hôrei Yôgo Kenkyûkai (1994)² *Hôritsu yôgojiten* (*Juristisches Nachschlagewerk*). Yûhikaku: Tôkyô.

Romain, Alfred; Sharon B. Byrd und Carola Thielecke (2002) *Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache. Teil II: Deutsch-Englisch*. München: Beck; Basel: Helbing & Lichtenhahn; Wien: Mainz.

Romain, Alfred; Hans Anton Bader und Sharon B. Byrd (2000) *Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache. Teil I: Englisch-Deutsch*. München: Beck; Basel: Helbing & Lichtenhahn; Wien: Mainz.

Tazawa Gorô (1999) *Doku-nichi-ei: Bijinesu keizai hôsei jiten. Jûyô kihon yôgo tokitsuke* (Kommentiertes Deutsch-Japanisch-Englisches Wörterbuch für Handel, Wirtschaft und Recht). Tôkyô: Ikubundô.

Tilch, Horst (Hrsg.) (1992)² *Deutsches Rechts-Lexikon*. Bd. 3 (R-Z). Münch: Beck.

Verzeichnis der Gesetzestextsammlungen

Hirai Yoshio, Aoyama Yoshimitsu und Sugano Kazuo (Hrsg.) (2000) *Roppô zenshû* (Gesetzestextsammlung: Sammlung der sechs Gesetze). Tôkyô:Yûhikaku.

Hômushô Gyôsei Kanrikyoku (2002a) Hôrei dêta teikyô shisutemu (Datenbank für Gesetzestexte und Verordnungen). In: <http://law.e-gov.go.jp/cgi-bin/idxsearch.cgi> [5.8.2002].

Kôgaitô Chôsei I'inkai (Hrsg.) (1998) *Kôgaitô Chôtei I'inkai kankei hôreishû* (Sammlung von Gesetzen und Verordnungen, die im Zusammenhang mit dem nationalen Komitee zur Regulierung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung stehen). Tôkyô: Selbstverlag.